

Diplomatische  
Bemerkungen

aus den  
liefländischen Urkunden  
gezogen.

---

Mit  
andern kürzern Aufsätzen.

---

Der nordischen Miscellaneen 27stes und 28stes,  
und zugleich letztes, mit einem Hauptregister  
über das ganze Werk versehenes  
Stück.

---

von  
August Wilhelm Hupel.

---

R i g a,  
bey Johann Friedrich Hartknoch. 1791.

## Inhalt des 27sten und 28sten Stücks.

I. Einige diplomatische Bemerkungen, aus den liefländischen Urkunden gezogen.

II. Noch ein Beytrag zu Gadebuschen's livländischer Bibliothek oder zur Gelehrten-geschichte von Lief- und Ehmland.

(Anstatt der bisher unter dieser Nummer gelieferten kürzern Aufsätze.)

III. Kurze Nachrichten, Anekdoten, Sagen und Anfragen.

I. Ein von dem Herrn Grafen zu Anhalt in St. Petersburg für einen dasigen Prediger veranstaltetes sehr merkwürdiges Amts-Jubelfest.

II. Die neue Sackenhussische Strand Ordnung.

III. Ueber die Gartenliebhaberey in Lief und Ehmland.

IV. Ein noch jetzt gewöhnliches christliches Länzchen und des Predigers Wortanz.

# Inhalt.

## V. Fragen:

- 1) Hat ein sehr verschuldeter Mann das Recht, aus seinem zum Concurs gediehenem Vermögen eine Summe zu seinem stans desmäßigen Unterhalt zu fodern?
- 2) Ist es vortheilhaft, daß lies- und ehsländische Güterbesitzer ihren Brantwein mit liesigen Pferden, in sehr großen Fässern weit führen lassen?
- 3) Gereicht es wirklich zum Nachtheil, wenn lies- und ehsländische Bauern ein ihnen angewiesenes Grundstück vermietthen?

VI. Druckfehler, die in etlichen vorhergehenden Stücken zu verbessern sind.

IV. Hauptregister über alle 28 Stücke der nordischen Miscellaneen.



## Vorerinnerung des Herausgebers.

Nun beschließe ich endlich die nordischen Miscellaneen: Da sie aber bisher sowohl in etlichen russischen Provinzen, sonderlich in den ostseeischen, als auch in Deutschland, mit gutigem Beyfall sind aufgenommen worden, so bin ich in Hinsicht auf manchen geäußerten Wunsch entschlossen, sie unter dem etwas geänderten Titel der neuen nordischen Miscellaneen, welche übrigens ein abgesondertes Werk ausmachen sol-

## Vorerinnerung.

ten, künftig fortzusetzen: wozu auch einige Materialien bereits vorrätzig liegen. Die darin aufzunehmenden Abhandlungen, Aufsätze und Nachrichten werden zwar wie bisher von verschiedner Ausdehnung, auch mannigfaltig seyn, aber hauptsächlich die Geschichte, Geographie, Statistik, Oekonomie u. d. g. unsers Nordens noch fernerhin betreffen: doch möchte vielleicht die äußere Einrichtung eine andre Gestalt erhalten, worüber ich aber jetzt noch keine bestimmte Anzeige geben kann.

Die beyden ersten im gegenwärtigen Band befindlichen Ausarbeitungen rühren von einem angesehenen und wegen seiner großen Kenntnisse in mehreren Fächern der Gelehrsamkeit, unter andern in der liefländischen Geschichte, rühmlichst bekannten Mann her, welcher schon durch etliche mit verdienten Beyfall aufgenommen

## Vorerinnerung.

genommene schöne Beyträge die nordischen Miscellaneen bereichert hat, aber auch jetzt nicht in die öffentliche Bekanntmachung seines Namens williget. Aufmerksame Leser, sonderlich hier in Lief-land, möchten gleichwohl in beiden Ausarbeitungen gewisse Anlässe finden ihn zu errathen. Den Werth von beiden, sonderlich von der voranstehenden, werden Forscher, Kenner und Liebhaber der Diplomatif überhaupt und unsrer vaterländischen Geschichte, bald fühlen, obgleich der Herr Verfasser nach seiner gewöhnlichen Denkart sehr bescheiden darüber urtheilt. Daß ich der zwoiten, nemlich dem Beytrag zur livländischen Bibliothek, die Stelle der in den vorhergehenden Stücken gelieferten kürzern Aufsätze eingeräumt habe, wird mir kein billiger Leser verdenken, ohne eben nach der Ursach dieser kleinen Abänderung zu fragen.

## Vorerinnerung.

Wegen der vielen in den sämtlichen  
28 Stücken befindlichen Aufsätze, sondera-  
lich da Berichtigungen und Ergänzung-  
en an mehreren Stellen vorkommen,  
schien ein Hauptregister über das ganze  
Werk unentbehrlich, wenigstens für  
manchen Leser zum bequemern Nachschla-  
gen nützlich zu seyn: Und wenn es auch  
blos in Hinsicht auf die Adelsmatrikeln  
und die kurländische Landrolle wäre,  
weil die darin enthaltenen vielen Namen  
ein Register erheischen.



Einige  
Diplomatische Bemerkungen  
aus den  
liefländischen Urkunden  
gezogen.



Einige  
Diplomatische Bemerkungen,  
aus  
den liesländischen Urkunden  
gezogen.

---

**M**ehr als wahrscheinlich werden diese Bemerkungen bey dem größern Theile der Leser ihr Glück nicht machen; vielmehr wird man sie nicht bloß für unbedeutend, sondern wohl gar für ganz unnütz halten. Wenn sie aber auch dieses in den Augen anderer nicht sind, so sollen sie doch ja nicht die Miene der Wichtigkeit annehmen. Vielleicht sind sie dennoch den Liebhabern der Diplomatie nicht ganz unwillkommen; und diesen mögen sie also gewidmet seyn. Freylich haben wir keinen Mangel an mancherley zur Diplomatie

plomatik gehörigen Werken, als Kompendien  
 oder Elementen, ausführlichen Lehrgebäuden,  
 Sammlungen u. d. m. Allein, da theils nicht  
 in jedem Lande alle in andern Ländern bey Aus-  
 fertigung der Urkunden beobachtete Gebräuche  
 oder Formalien angenommen worden, theils die  
 Epochen dieser oder jener Gebräuche nicht selten  
 nach Verschiedenheit der Länder verschieden sind; so  
 leidet die Diplomatie noch immer einen Zuwachs  
 an Bemerkungen zu ihrer mehrern Erläuterung,  
 nähern Bestimmung und Vervollkommnung.  
 Kennern und Freunden der Diplomatie wird ein  
 solcher Zuwachs also nicht überflüssig scheinen.  
 Doch auch diese werden die gegenwärtigen Be-  
 merkungen nachsichtlich beurtheilen, wenn ihnen  
 nicht in allem, worauf man sonst bey Urkunden  
 zu achten pflegt, Gnüge geleistet wird. Man  
 hat hier die Aufmerksamkeit bloß 1) auf die  
 Sprache der Urkunden, 2) auf den Eingang,  
 3) auf den Gebrauch des darin vorkommenden  
 Ausdrucks, Wir oder Nos, und Von Gottes  
 Gnaden oder Dei gratia u. d. 4) auf die Zeugen,  
 5) auf die Unterschriften, 6) auf die Zeitangabe  
 oder das Datum und endlich 7) auf die Siegel  
 eingeschränkt. Einem besorglichen Mißverstände  
 zuvorzukommen, muß zum voraus erklärt wer-  
 den, erstlich daß wenn hier von liefländischen Ur-  
 kunden

Funden geredet wird, man auch diejenigen mit darunter begreift, welche von auswärtigen Potentaten und Landesregenten, Kaisern, Königen, Päpsten, Fürsten u. s. w. ausgefertigt worden, in so ferne sie nur Liefland betreffen und nach Liefland abgelassen sind, und zweytens daß gegenwärtige Bemerkungen nur vom letzten Theile des 12ten Jahrhunderts sich anheben, und bis ans Ende der erzbischöflichen und ordensmeisterlichen Regierungszeit, d. i. bis 1562, reichen und folglich nur aus den Urkunden dieser Zeiten und Keinen ältern oder jüngern genommen sind \*). Daß aber, obgleich alle bey den Geschichtschreibern vorkommende, in den Kollektaneen des Hiarne, dem Rigischen Stadtarchive und dem T. V. des Cod. Diplom. R. Pol. aufbehaltene liefländische Urkunden der angezeigten Zeiten hierbey sind zu Rathe gezogen worden, man dennoch lange nicht aller, außer diesen noch vorhandenen liefl. Urkunden sich habe bedienen können, bedarf wohl keiner Erwähnung. Es ist leider bekannt genug, daß vielleicht ein eben so großer oder noch größerer Vorrath an öffentlichen und

(privat

\*) Diese Zeitbestimmung zeigt schon, daß nach der damaligen Wortbedeutung unter Liefland auch Ehst- und Kurland mit zu verstehen ist.

privaten Urkunden theils aus unpatriotischer Gleichgültigkeit im Staube liegen bleibt, theils vorsätzlich aus übertriebener und heutiges Tages wenigstens ganz ungegründeter, unnützer Besorglichkeit wißbegierigen Liebhabern vorenthalten wird. Und dennoch ist nichts gewisser, als daß durch deren Mittheilung und öffentliche Bekanntmachung — wozu man die Besizer derselben laut aufzufordern keine Gelegenheit vorbeylessen wird — nicht etwa bloß gegenwärtige diplomatische Bemerkungen ansehnlich vermehrt, hin und wieder berichtiget und näher hätten bestimmt werden können — denn dieser Abgang wäre endlich leicht zu verschmerzen — sondern wesentlicher und wichtiger Vortheile und Aufschlüsse in der vaterländischen Geschichte verschafft werden würden. Hier können unsere Bemerkungen nur so gegeben werden, wie man durch den angezeigten Vorrath von Urkunden (von welchen beym Hiärne ein großer Theil nur Auszugsweise oder doch unvollständig angeführt und also zu dieser Absicht unbrauchbar ist) dazu ist in Stand gesetzt worden.

I) Sprache der Urkunden. Nach der allgemeinen Bemerkungen der Diplomatiker ist die lateinische Sprache im teutschen Reiche bis zum Ausgange des dreyzehnten Jahrhunderts die eigent-

gentliche Reichssprache gewesen, und in Gesetzen und Verordnungen, auch gerichtlichen und feyerlichen Privatschriften gebraucht worden. Und dieses bestätigen auch die liesländischen Urkunden. Von öffentlichen gesetzlichen Anordnungen aus diesen Zeiten ist wenig auf uns gekommen. Was man inzwischen davon hat, ist in lateinischer Sprache abgefaßt, wie man solches an einigen Urkunden des modenesischen Bischofes und päpstlichen Legaten, Wilhelm, u. a. bemerken kann, und wie es besonders der *Lex et constitutio Senat. Rigens. de terris in marchia Civitatis a civibus occupatis vel occupandis et de divisione, proprietate, censu et conditionibus eorundem, &c.* von 1232 ausweist. Um Schlusse dieses Jahrhunderts dahingegen war die Bauordnung des Rigischen Raths von 1293 im Deutschen aufgesetzt. Und da eine im Jahr 1319 ausgestellte Urkunde als die erste Deutsche in Deutschland angegeben wird (*Biblioth. german.*), so darf es uns nicht wundern, daß wir unter den liesländischen Urkunden keine frühere Deutsche aufzuweisen haben. Doch irret Arndt, wenn er auf der vorletzten Seite der Vorrede zum II. Theile seiner Chronik die monheimischen Briefe von 1330 für die ersten unserer deutschen Urkunden ausgiebt. Der Friedensvertrag zwischen Gede-

min,

min, König von Litthauen und den Landesherren und Städten von Liefland ist 1323 im Deutschen ausgestellt und also um sieben Jahr älter. Obgleich nun aber der Gebrauch der lateinischen Sprache in unsern Urkunden auch in den folgenden Jahrhunderten noch fortgesetzt wurde; so wird doch darin ein merklicher Unterschied unter den Weltlichen und Geistlichen angetroffen. Letztere sind, außer dreyen etwa, insgesammt bis ins erste Viertel des funfzehnten Jahrhunderts der lateinischen Sprache treu geblieben. Von da ab bis zur Reformationszeit machen nur einige einzelne lateinische eine Ausnahme von den übrigen teutschen; und seit der Reformation verlieren sich die lateinischen Urkunden gänzlich; nur muß man, wie natürlich, diejenigen davon ausnehmen, welche die derzeitigen Geschäfte und Unterhandlungen mit der Republik Pohlen und dem Großherzogthum Litthauen betreffen, und so wie überhaupt die Urkunden der Päpste, der Kirchenversammlungen, und diejenigen die zu Ausrichtung der päpstlichen Bullen ergangen, insgesammt und zu allen Zeiten in lateinischer Sprache ausgefertigt sind. In den Urkunden der Weltlichen höret dahingegen der Gebrauch der lateinischen Sprache schon von dem letzten Viertel des vierzehnten Jahrhunderts ganz und gar auf.

Von

Von den teutschen Urkunden sind, wie sich schon voraus sehen läßt, nur die allerwenigsten und letzten in hochteutscher Sprache. Doch sind frühere da, als die von dem Ordensmeister Galen 1553 Montags nach Catharinen zu Wenden ausgestellt, welche Urndt am vorangezogenen Orte die erste hochteutsche nennet, mit dem Zusätze, daß die vorhergehenden von eben dem Jahre noch platteutsch wären abgefaßt gewesen. Allein ich kenne weder eine Galensche von diesem Datum, noch die, welche in demselben Jahre im Platteutschen verfaßt seyn sollen. Auch hat Urndt selbst oder irgend einer der übrigen liefländischen Geschichtschreiber, so wenig die eine, als die andern beygebracht, noch auch nur derselben erwähnt oder sich darauf bezogen. Es sind überhaupt, wie schon gesagt worden, frühere da. Man muß hier aber die auswärtigen von den einheimischen Urkunden absondern. Von jenen haben wir die kaiserliche Belehrnung für den Ordensmeister Bernhard von der Borch von 1481, als die erste in hochteutscher Sprache, und dann den evangelischen Bund zwischen dem Marggrafen Albrecht von Brandenburg und der Stadt Riga von 1532, und die Urkunde des Herzogs Johann Friedrich zu Sachsen von 1541 über den Beytritt der Stadt Riga zum Schmalkaldischen Bunde.

Anderer auswärtige und einheimische Urkunden gehen noch weiter in plattdeutscher Sprache fort. Unter den letztern, den einheimischen nämlich ist die des Erzbischofs Thomas von 1531 die erste, und die von Herrmann von Brüggeneu genannt Hasenkamp von 1546 diejenige hochdeutsche, welche den Anfang zum fortwährenden Gebrauch der hochdeutschen Sprache in den folgenden Urkunden macht, nur daß ihn die einzige Keckische von 1547 im Plattdeutschen unterbricht.

II) Eingang der Urkunden. So wie in den Urkunden anderer Länder, sind auch in den unsrigen die Eingänge verschieden, obgleich nicht vollends so vielfältig. Bald fangen sie mit des Urhebers oder Ausstellers Namen an, welcher im dreizehnten Jahrhunderte bisweilen mit dem bloßen Anfangsbuchstaben angegeben wird. Und dieser Gebrauch herrscht in allen geistlichen Urkunden bis auf sehr wenige einzelne Ausnahmen, und zwar der niedern Geistlichkeit, alle Jahrhunderte hindurch. Bald machen sie den Eingang mit der Formeln: Omnibus Christi fidelibus N. N. salutem; Universis praesentia visuris &c. Alle gelovige Lüde, de desen Bref sehen edder hören ic. Allen und ygliecken ic. u. d. w. Diese Formeln trifft man aber fast schlechterdings nur in den Urkunden der

Welter

Weltlichen an; nur nicht in den kaiserlichen und königlichen. Mit dem funfzehnten Jahrhundert ließen auch die Weltlichen diese Formel weg; wiewohl im sechszehnten wieder ein paar vonder Art vorkommen. Bald heben sie sich mit Anrufung des göttlichen Namens an, als: In nomine Patris et Filii et Spiritus sancti, amen; In nomine sanctae et individuae Trinitatis; In nomine Domini, amen. In den Urkunden anderer Länder pflegen diese Formeln gemeiniglich sogleich die Jahrzahl neben sich zu haben, davon wir aber in den unsrigen nur zwey Beyspiele von 1238 und 1320 finden. Diese erbaulichen Eingänge, welche nach den Namen des Ausstellers noch ein christlicher Wunsch, Salutem in Deo, salutem in vero salutari &c. u. d. angehängt war, sind besonders nur dem dreyzehnten Jahrhunderte eigen. Doch auch das vierzehnte Jahrhundert, wiewohl nur die erste Hälfte derselben, liefert uns noch einige Beyspiele davon, als die Vertragsurkunden zwischen dem Ordensmeister Gericke und der Stadt Riga von 1330, gewöhnlich unter den Namen des nackenden und des Sühnebrieffes bekannt; die Urkunde des Bischofes Hartwich von Desel von 1320; und zwey von dem Hochmeister Heinrich Thusmer von 1347 und 1349. Sonst aber findet man in den übrigen

Urkunden dieses und der folgenden Jahrhunderte das erste Glied dieser Formel gar nicht mehr, und das zweyte seltener. Mit dem funfzehnten aber verschwindet diese ganze Formel, und statt ihrer heißt es gleich nach dem vorgesezten Namen: *ad futuram rei memoriam* —; *dohn kund und bekennen* —; *bekennen und bezeugen offenbar u. d.* Man muß aber hiervon ausnehmen die sogenannten *Transsumpte* und öffentlichen Instrumente der *Notarien*, in welchen, wo nicht die ganze Formel, doch das letzte Glied derselben immerfort gebraucht oder der Anfang mit den Worten gemacht wird: *Universis et singulis praesentia visuris u. d.* Doch fehlet viel, daß selbst in dem dreyzehnten Jahrhunderte die ganze Eingangsformel von allen wäre gebraucht worden. Es ist auffallend, daß gerade die höchsten und vornehmsten Personen des weltlichen sowohl als geistlichen Standes, das ist, Kaiser und Könige, Päpste, päpstliche Legate *ic.* des frommen und erbaulichen Einganges sich nicht bedienet haben, als von welchen nur die Urkunde Kaisers Friedrich II von 1226 und Königs Woldemar von 1238 bey uns vorkommen; dagegen man ihn in den herzoglichen, fürstlichen und bischöflichen antrifft: wiewohl unter diesen letztern, außer dem Dörpatschen und Semgallischen, nur der einzige rigische

Bischof Albert diesen Gebrauch beobachtet hat. Schon gleich sein erster Nachfolger, Nikolaus, hat so wie die übrigen nach ihm das erste Glied dieser Formel weggelassen, und sie fangen statt dessen gleich mit ihren eigenen Namen an.

III) Gebrauch des den Namen vorgesetzten *Nos* oder *Wir*, wie auch des bald vor bald nachstehenden *Von Gottes Gnaden*, *Dei misericordia*, *Dei gratia* u. d. Unter den Urkunden, die wir zu den Piesländischen rechnen, ist der Gebrauch, das *Nos* (in dem lateinischen Urkunden) dem Namen vorzusetzen, überhaupt nicht sehr gewöhnlich.

Von römischkaiserlichen und königlichen haben wir in dem ganzen Zeitraume, in welchen gegenwärtige Bemerkungen eingeschlossen sind, keine einzige, die sich mit *Nos* anfängt; in den teutschen hingegen fehlet das *Wir* niemals. Und eben so hat auch jede Urkunde das *Dei gratia*, oder *divina favente clementia &c.* und von Gottes Gnaden. In andern königlichen und auswärtigen landesherrschaftlichen Urkunden treffen wir das *Nos* im dreizehnten Jahrhunderte auch nirgend an. Weiterhin erscheinet es zwar, doch nicht durchgängig bey allen und nicht einmahl in allen Urkunden eines und eben desselben Res-

genten. In den teutſchen wird das Wir durchaus gebraucht. Das Dei gratia oder Von Gottes Gnaden findet ſich von der erſten Zeit ab in allen. Nur in Anſehung der Hochmeiſter bemerket Wayſel, Bl. 127, daß ſelbige dieſen Gebrauch ſpäter angenommen haben und Konrad von Wallenrade, welcher 1388 erwählet wurde, der erſte geweſen ſey, der ſich dieſes Beyſages bedienet habe. Und dieſes wird auch durch die Urkunden von 1347 und 1349, die wir von dem Hochmeiſter Heinrich Thuermer haben, beſtätiget, als in welchen das Dei gratia nicht vorkommt.

Die Päpſtlichen haben von der erſten bis zur letzten weder Nos, noch Dei gratia, ſondern immerfort die unveränderliche bekannte Formel: Innocentius — Honorius — Martinus &c. Episcopus, fervus fervorum Dei.

Unter allen biſchöflichen und erzbüſchöflichen lateiniſchen Urkunden ſind mir nur drey, nämlich des öfelschen Biſchofes Hartwich von 1320, des Dörpatiſchen Engelbrecht von 1327 und des Revaliſchen Simon von 1491, bekannt, in welchen das Nos dem Namen vorgeſetzt iſt. Im 16ten Jahrhunderte finden ſich wieder ein paar davon.

Davon. Als etwas besonders muß hier bemerkt werden, daß der rigische Bischof Albert seinen Urkunden von 1211 und 1213 mit dem bescheidenen Ego Albertus, Dei dignatione Livon. Episc. anfängt, worin ihm auch der rigische Bischof Nikolaus in einem von dem päpstlichen Legaten, Wilhelm 1234 ausgefertigten Bestätigungsbriefe eines zwischen der Stadt und dem dünamündischen Kloster verrichteten Vergleichs, nachgefolget ist, indem er am Ende dieses Briefes setzt: Ego Nicolaus, D. G. Rigens. Ep. consensit et subscripsit. So selten das Nos in den lateinischen ist, so häufig oder vielmehr, bis auf ein paar Ausnahmen, allgemein ist das Wir in den deutschen. Sonderbar ist es aber, daß die Bischöfe den Erzbischöfen wo nicht gar darin vorgeeilet, jene dennoch in diesem Gebrauche beständiger, als diese, gewesen sind. Nach unsern bisher bekannten Urkunden wenigstens, haben wir schon 1424 eine bischöfliche mit dem Wir an ihrer Spitze, dahingegen sowohl der Erzbischof Henning 1435, als der Erzbischof Silvester 1450 den Anfang mit ihrem Namen, ohne Wir, machen und letzterer erst im folgenden Jahre sich das Wir bedienet. Das Dei gratia, misericordia divina, divina miseratione &c. oder Von Gottes Gnaden, ist von den ersten Zeiten ab be-

ständig fort gebraucht. Bisweilen steht Von Gottes Gnaden auch gleich vorne. Ich führe ein Beyspiel davon an, welches auch seiner übrigen Titulatur wegen bemerkt zu werden verdient. Die Urkunde ist von 1539 und fängt sich an: Von Gottes Gnaden Wir Reinhold, confirmirter und belehnter Bischof zu Desel und derselbigen Gnaden und Römischkaiserlicher Maytt. in der Wych und auf Desel Fürst, u. s. w. \*) Die Formel Dei et Apostolicae sedis oder auch authoritatis gratia, ist nach den Bemerkungen der Diplomatiker schon im dreyzehnten Jahrhunderte gebräuchlich gewesen. Unsere einheimischen Bischöfe und Erzbischöfe haben sich aber in diesem und in der ersten Hälfte des folgenden Jahrhunderts dieser Formel nie bedienet. Erst in der zweyten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts wird sie bey uns Mode, jedoch nicht durchgängig, indem in verschiedenen Urkunden des vierzehnten und funfzehnten Jahrhunderts das apostolici sedis, oder des päpstlichen, des römischen, Stuhls, ist weggelassen worden, und im sechszehnten trift man, außer der Nikolaischen von 1501 und der Blankensfeldischen von 1516 gar keine mehr mit dieser

\*) Auch Georg, Bischof zu Reval und Desel schrieb sich 1528 auf eben dieselbe Art.

dieser Formel an. So wenig unsere einheimischen Erzbischöfe und Bischöfe den auswärtigen in dem Gebrauch des stolzierenden ihren Namen vorgesetzten Wir nachgegeben haben, so wenig haben sie ihnen in den demüthigen ihren Namen nachgesetzten Beywörtern, Minister indignus, Minister humilis u. d. nachgeahmt. Wird es bey diesen insonderheit im dreyzehnten Jahrhunderte häufig und auch weiterhin nicht selten gebraucht; so ist mir dahingegen von den Unserigen sonst keiner, als der Rigiſche Bischof Albert bekannt, der — und auch der nur in zweyen seiner Urkunden — sich humilis gentium in fide minister nennet.

Daß von der übrigen Geistlichkeit wenigstens die Äbte und Dompropste in den teutschen Urkunden ihren Namen auch das Wir werden vorgesezt haben, läßt sich vermuthen, weil sie in den lateinischen — obgleich darin so wenig wie in den bischöflichen kein Nos voran steht — in der mehrern Zahl von sich reden, und die mir bisher nur bekannten zwey teutschen des Abts Michael zu Padis von 1499 und 1502, ingleichen die des Abts Lambert zu Valkena von 1515 \*) mit Wy

ausan

\*) Der Anfang heißt: Wy Broder Lambertus von der Schickung des Allmächtigen Gottes, Abt zu Valkena.

anfangen. Ja, von dem Abte Wilhelm \*) zu Dinamünde, und von dem zu Balkena, wie auch von einigen rigischen Dompropsten, als Johann, Gerhard und Ludfried, wissen wir, daß sie so gar auch das Dei Gratia in den Jahren 1263, 1271, 1313, 1326 und 1515 gebraucht haben. Die Abte von Padiß hingegen bedienten sich das Dei Gratia nie, wie ihre Urkunden von 1345, 1499 und 1500 beweisen.

Die Ordensmeister von Liesland haben in den ersten Zeiten und bis gegen das Ende des 13ten Jahrhunderts sich des Nos gar nicht, auch nicht einmal in dem Texte bedient. Ja es scheint fast, als wenn sie es aus Bescheidenheit vorsätzlich zu vermeiden gesucht hätten. Nicht bloß zu Anfange, sondern auch im Texte, wo sie von sich und dem ganzen Orden zugleich reden, gebrauchen sie geflissentlich, ohne Nos, bloß Magister et Fratres, oder Fratres allein. Am Ende des gedachten Jahrhunderts, 1292, fangen sie an in der mehrern Zahl von sich allein zu sprechen, wie wohl nur im Texte. In der zwoten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts treten sie mit dem Nos voraus, da es selbst in den erzbischöflichen Urkun-

\*) In der Urkunde ist sein Name, wie damals nicht ungewöhnlich war, nur mit dem Anfangsbuchstaben W. angedeutet.

Urkunden — drey bischöfliche ausgenommen — nicht gebräuchlich war. Und dieses vorgesezte Nos behalten sie auch in allen ihren spätesten lateinischen Urkunden vom sechszehnten Jahrhunderte bey, obgleich solches in den erzbischöflichen lateinischen höchst selten war, ungeachtet in ihren teutschen das Wir nicht fehlte. In den ordensmeisterlichen teutschen bemerket man eine gewisse stufenweise Fortschreitung in diesem Gebrauch. Eine von 1330 hebet so an: In Godes Nahmen, Amen. Allen gelovigen — Broder Everhard von Munheim, Meister — Commendure, Bögede und de gemenen Bröder — Wy bekennen und betügen u. s. w. Eine andere von 1348 lautet: Alle gelovige Kude — de do wy Broder Goswin von Herike, Meister u. s. w. In der von 1393 aber heißt es endlich gleich vom Anfange: Wy Wennemar von Brüggeney, Meister u. haben unsere Ordensmeister, wie wir gesehen haben, es den Bischöfen und Erzbischöfen in dem Gebrauch des Nos zuvor, und des Wir wenigstens gleich gethan; so sind sie ihnen dagegen mit dem Dei gratia oder von Gottes Gnaden außerordentlich spät nachgekommen. Könnte man auch Ursachen und Gründe angeben, warum sie bis ins erste Viertel des sechszehnten Jahrhunderts damit zurück geblieben sind, so läßt

läßt sich doch nicht füglich entdecken, was sie weiterhin davon hätte abhalten können, nachdem Plettenberg und dessen Nachfolger im Ordensmeisteramte in den Reichsfürstenstand erhoben worden waren. Und dennoch suchet man es in den Urkunden Plettenbergs und der drey ersten seiner Nachfolger, des Brüggeney genant Sasenkampf, Recke und Galen vergeblich. Fürstenberg ist der erste, der es in einer Urkunde vom August 1557 zu gebrauchen angefangen hat; in andern kurz darauf folgenden desselben Jahres ist es weggelassen worden, in seiner Abdankungsurkunde von 1560 hat er es aber wieder angebracht; wobey auch sein Nachfolger, Gotthard Kettler, der letzte Ordensmeister, ununterbrochen geblieben ist. Indessen ist doch bey diesen beyden der Unterschied zu bemerken, daß ersterer seinen Zunamen beybehielt und sich Wir von Gottes Gnaden, Wilhelm Fürstenberg, der andere aber bloß mit seinem Vornamen, Wir von Gottes Gnaden, Gotthardt oder auch Wir Gotthardt v. G. G. schrieb. Wollte man jedoch diesen Umstand den Vorgängern, wenigstens den zwey nächsten des Fürstenbergs als Unwissenheit oder Bescheidenheit anrechnen, so würde man sie unrichtig beurtheilen. Ihre Münzen beweisen das Gegentheil. Wir haben sie von Reck mit  
den

den seinem Namen nachgesetzten Buchstaben D. O., divina ordinatione, und von Galen mit D. G., Dei gratia. Befremdend ist es inzwischen, daß man unter den zu Reval geprägten ordensmeisterlichen Münzen keine einzige mit D. G. oder D. O. antrifft, obgleich man verschiedene revalische Münzen von Plettenberg, Brüggeneß, Galen, Fürstenberg und Kettler bey Arndt in der seiner Chronik angehängten Münztabelle angeführt findet.

Der rigische Rath scheint in dem Gebrauch des Wir gleichen Schritt mit den Ordensmeistern gehalten zu haben. In einer Urkunde von 1330 heißt es: Bogt, Bürgemeistere, de Rath und de gemenen Borgere der Stadt von Rige wünschen Heil und Groth in Gode, Wy bekennen. — Dieses Wir rückt in der von 1366 schon etwas näher: Alle dem, de dessen Bref — Heil in Godde: Wy Borgermestere und de ganze Rath —, und die von 1472 fängt endlich gleich mit Wir an: Wy Borgermestere, Rathmanne unde ganze Gemeinheit der Stadt Rige u. s. w.

Wenn wir nach einer von dem revalischen Kommenthure Appenhus ausgestellten Urkunde urtheilen sollten, so müßte man glauben, daß diese

diese so gar den Ordensmeistern in diese Rurialien vorgegriffen hätten; indem eine von 1276 so anfängt: Nos, Frater Henricus de Appenus, Commendator Revaliae. Diese ist aber die einzige in der Art. Andere weit spätere haben kein Nos vor dem Namen. So heißt es nämlich 1314 Frater Reimarus, Commendator — und 1364 Frater Helmicus Depenbrock, Commendator Revaliae. Das funfzehnte Jahrhundert dahingegen, und zwar von 1410 an, biethet uns mehrere Beyspiele dar, daß die Ordensvögte sich des Wir bedienen haben. Und noch in diesem Jahrhunderte und sofort griff dieser Gebrauch so um sich, daß wir 1481 lesen: Nos Richardus Pontanus, Jur. utr. Doctor, Sti. Apostolici Hospitalis S. Spirit. in Saxia almae urbis Romanae Vicarius et Commissarius; im Jahr 1482 Dethmarus Roper, Stae. metropolicae Eccles. Decanus, Canonicus, Judex et Commissarius — Noveritis quod Nos &c. in demselben Jahre: Wy Barthol. von Tysenhusen, Ritter, Theod. Hake, Domherr, Jürgen Bekinghusen, Bürgermeister tho Reval — vollmächtige Sendeboden —; im Jahr 1516 Wy Alexander Skulteti, der Domkirchen Dorpat und Dessel, Georg Gardin, der Kirchen Dessel Domherren, päpstliche Richter und Kommissarien — u. d. m. War es denn aber immer darauf angelegt, sich

des

des vorgesezten Nos oder Wir in der Absicht zu bedienen, um sich dadurch einen Vorzug und ein gewisses Ansehen zuzueigen? Mußte man nicht vielmehr in einigen der vorstehenden Beyspiele nothwendig sich in der mehrern Zahl ausdrücken? Nicht ganz ohne Grund könnte man diesen Zweifel erheben. Und freylich wo mehrere Personen vereinigt handeln, da können sie in dem Innern der Urkunde schlechterdings nicht anders, als in der mehrern Zahl von sich reden. Allein zu geschweigen, daß das dem Namen vorgesezte Wir deshalb nicht nothwendig ist, sondern ohne Nachtheil der Deutlichkeit weggelassen werden kann, wie es denn an dergleichen Urkunden in den vorigen Zeiten so wenig, wie an solchen fehlet, wo man sich, wenn man solches vermeiden wolle, auf eine andere Art geholfen hat, als z. E. Frater Johannes, frat. prior Praedicatorum et Frater Richardus, Gardianus fratrum minorum —, oder Ego Lambertus, Scholasticus Stendal., Ego Rudolphus de Hannover — et Ego Lüdertus Humbrecht —: so wird man sich von der wahren Absicht aller derer, die sich des Wir bedienen, überzeugen, wenn man aus andern Urkunden bemerkt, wie sie solches da, wo sie es für unschicklich gehalten, wegzulassen gewußt haben. Man sehe z. B. eine Urkunde von 1457, worin mehrere Personen

nen von unterschiedenem Range und Ansehen neben einander zusammen stehen. Hier haben der Erzbischof, zwey Bischöfe und der Ordensmeister, jeder von ihnen besonders das Wir dem Namen vorgesezt; die gleich darauf folgenden aber, nämlich Dechante, Landmarschall, Kommenthure, Bögte, Bürgermeister und Rath der Städte Riga, Reval und Dörpat werden hinter einander genannt, ohne daß man auch nur an der Spitze vor allen, geschweige denn vor jedem besonders das Wir gebraucht hätte. In einer andern Urkunde von 1533, wo der Erzbischof Wilhelm mit Wy von Gottes Gnaden voransteht, hat man so gar dem Namen des Ordensmeisters Wolther von Plettenberg kein Wir vorgesezt.

IV) **Anführung der Zeugen.** In den ältern Zeiten wurden bekanntlich die Urkunden entweder von den Urhebern oder von den Schreibern derselben, theils auch mit diesen von einigen Zeugen zugleich, unterschrieben. Wie aber in dem mittlern Zeitalter die Unterschriften aus manchen Ursachen nach und nach außer Gebrauch kamen, so suchte man den Urkunden die erforderliche Glaubwürdigkeit und Rechtsgültigkeit durch andere, großen theils auch

vorhin

vorhin schon nicht ungebräuchliche, Mittel zu verschaffen. Man nannte in der Urkunde selbst die dabey gegenwärtig gewesenen Zeugen; man setzte ein Kreuz — und dieses war in verschiedenen Urkunden auf mancherley Art gestaltet — darunter; oder einen verschlungenen Namenszug, Monogramm oder ein Zeichen, oder Signet eines Notaren; man hieng ein oder mehrere Siegel daran; man schrieb zwey Exemplare einer Urkunde auf ein Blatt Pergament oder Papier und schnitt selbige durch ein dazwischen gesetztes Wort, Bild oder einzelne Buchstaben durcheinander. Von dergleichen Beglaubigungsmitteln wurden bald mehrere bald geringere zusammen in einer Urkunde gebraucht. In gewissen Zeiträumen aber sahe man hauptsächlich auf die Siegel, so daß diese allein die Stelle aller übrigen vertraten. Inzwischen haben diese, so wie alle andere diplomatische Gebräuche theils in Ansehung verschiedener Reiche und Länder, theils der Stände und Personen, bald früher bald später, mancherley Veränderungen erlitten. Was nun davon bey den Liefhand angehenden Urkunden, so viel mir deren sind bekannt geworden, zu bemerken vorkommt, soll nunmehr angezeigt werden.

a) In Ansehung der römisch-kaiserlichen und königlichen Urkunden kann uns die einzige vom 27sten und 28sten Stück.      C      Kaiser

Kaiser Karl IV d. d. Pragae 1366, von dem  
 Gebrauche, Zeugen in den Urkunden anzuführen,  
 nebst dessen Veränderung und endlicher Aufhe-  
 bung belehren. In dieser sind drey vorhergegan-  
 gene Urkunden aufgenommen und bestätigt. Die  
 erste, des römischen Königes Heinrich von 1225,  
 führet Zeugen an, jedoch nicht mit ihren Namen  
 sondern blos nach ihrem Stande und Amte, als:  
 Trevirensis et Salzburgensis Archiepiscopi,  
 Herbipolensis, Augustensis &c. Episcopi, Au-  
 striae, Saxoniae &c. Duces u. m. In der zweyten  
 und dritten vom Kaiser Karl IV von 1356 und  
 1360 werden die Zeugen nach Stand und Na-  
 men angegeben. z. B. Arnestinus Archiepisc.  
 Pragensis, Joannes Olomucensis Episc., Ro-  
 dolphus Saxoniae, Ludovicus Lignienensis Du-  
 ces. Diesen drey Urkunden ist ein neuer Zusatz  
 von eben gedachtem Kaiser von 1366 angehängt.  
 Und hier bemerken wir bereits die Aufhebung  
 dieses Gebrauchs, indem gar keine Zeugen ange-  
 führet sind, wie denn auch von der Zeit ab in  
 den folgenden römisch-kaiserlichen und könig-  
 lichen Urkunden keine weiter vorkommen. In  
 einer Urkunde des Kaisers Friedrich II von 1225  
 werden die Zeugen theils blos nach ihrem Stande  
 bezeichnet, theils auch zugleich mit Namen ge-  
 nannt.

Unter den Päpstlichen ist von der ersten bis zur letzten keine einzige, worin man sich auf gegenwärtig zewesene Zeugen beruft. Es scheint, man habe es für einen dem päpstlichen Ansehen nachtheiliger Gebrauch geachtet. Auch sogar der päpstliche Legat, Wilhelm, der in seinen ersten Urkunden vom Jahr 1225 und in einer von 1226 Zeugen anführte, verließ diesen Gebrauch gleich darauf, so daß er in den übrigen Urkunden des letzt gedachten Jahres sowohl, als auch in denen, die bey seiner zweyten Anwesenheit in Liefland aufstellte, keiner Zeugen mehr erwähnt.

In Ansehung auswärtiger Landesregenten läßt sich bey dem geringen Vorrathe von derselben Urkunden nicht viel bestimmtes sagen. Bey manchen finden wir Zeugen genannt, bey andern wiederum nicht. Die Könige von Dänne mark haben diesen Gebrauch fast durchaus beobachtet; die von Schweden dahingegen nicht. Der Hochmeister des Deutschen Ordens beruft sich noch im vierzehnten und funfzehnten Jahrhundert auf Zeugen.

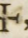
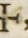
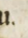
Unsere Cirheimischen, sowohl geistliche als weltliche, haben sich alle Jahrhunderte hindurch derselben — es versteht sich, daß wir nur von

unserm eingeschränkten Zeiträume reden, — aber sehr untermengt bedienet; in einem und demselben Jahrhundert, von einer und derselben Person, treffen wir Urkunden mit und ohne Zeugen an. Wahrscheinlich mag der Grund dieser Veränderlichkeit in der geringern oder größern Wichtigkeit der Sache liegen, worüber die Urkunden ausgefertigt wurden. Die Formel, wodurch die Zeugen in den auswärtigen und einheimischen Urkunden angemeldet worden, ist: Testes sunt; — Praesentibus oder Astantibus; — Hier an und over sind gewesen — und so weiter.

b) Das Zeichen des Kreuzes, hat der Unterschrift, kann unter allen den Urkunden, die ich zu den alten Piesländischen rechne, nur die einzige des rigischen Bischofs Albrecht von 1220 aufweisen. Dieses Zeichen, welches zu rechten Hand unter die Urkunde gesetzt ist, hat neben-

stehende Figur  wie denn selbig bekannt-


lich in mancherley Gestalten unter den Urkunden erscheint. Die Formel, wodurch dieses Zeichens in dem Texte erwähnt wird (Formula commemorationis) lautet also: Nos atem praesentem paginam scripto nostro et sigilli nostri appensione communimus. Wer sich auf die viele

leicht völlig oder wenigstens doch fast durchgängige Gewohnheit streifen will, nach welcher das Zeichen des Kreuzes statt der Unterschrift mit der beigefügten Anzeige (Formula indicationis,) z. B. Signum Caji , Signum  Mevii, Signum Sim  plicii u. d. gebraucht zu werden pflegt, wird nicht ganz ohne Grund zweifeln können, ob man obiges für ein Zeichen des Kreuzes ansehen dürfe, da es hier an einer solchen form. indicat. fehlet. Allein, nicht gerechnet, daß bey allen diplomatischen Gebräuchen mancherley Abweichungen nicht ungewöhnlich sind, so müßte dieses Zeichen, weyn es nicht sollte für ein Kreuz gelten können, ein Monogramm seyn. Und hier, glaube ich, wird es auch dem Scharfsinnigsten fehlen, dieses Zeichen als ein Monogramm des Bischofs Albrecht auszudeuten, er mag sich auch eine von den bekannten Gattungen derselben wählen, welche er wolle.

c) Mit Monogrammen versehen finden sich unter den liesländischen Urkunden nur drey, nämlich die von dem römischen Kaiser Friedrich II von 1226, von dem römischen Könige Heinrich VII von 1228, und von dem Kaiser Karl IV von 1360. Diese Monogrammen, welche zur vermischten Gattung (nominale et

titulare) gehören, sind sich einander in der Figur oder Zusammensetzung sowohl, als in der Formula indicationis bis auf die geringe Abänderung, welche der Name erfordert, ganz gleich. Ich setze eines davon mit der Formel hierher.

Signum Domini  
 tia Invictissimi  
 peratoris sem-  
 rusalem: et Si-



Friderici Dei gra-  
 Romanorum Im-  
 per Augusti Je-  
 ciliae Regis.

d) Die Notaren, welche bisweilen bey Ausfertigung, mehr noch bey Beglaubigung der Urkunden gebraucht wurden, pflegten sich in dem mittlern Zeitalter, wiewohl erst ziemlich spät, gewisser Signete — von ihren ältern Zeichen ist hier die Rede nicht — zu bedienen, welche sie unter die Urkunden setzten, und die aus selbst gewählten Figuren bestanden, denen entweder ihr Name, oder eine Sentenz, oder beydes zugleich, oder endlich keines von diesen, eingeschrieben war. Von allen diesen Arten der Signete sind unter den liefländischen Urkunden Muster vorhanden. Wir würden ihrer, als einer so allgemein bekannten Sache, kaum erwähnt haben, wenn nicht Barings in Clave diplomatica eines vom Jahr 1345 als das älteste dieser Signete angegeben hätte. Ob nun gleich die Urheber des

Nouveau Traité de Diplomatie solches bereits durch ein beygebrachtes Signet von 1296 widerlegt haben; so können wir doch wenigstens diese Widerlegung noch durch zwey andere, wiewohl etwas spätere, als dieses, jedoch ungleich jüngere, als jenes, nämlich von 1300 und 1226 unterstützen und bestätigen.

e) Von durchschnittenen Urkunden, welche ausgeschnittene, auseinandergesetzte Zeddel, chartae partitae, identurae, chartae indentatae u. s. w. genannt zu werden pflegten, haben wir unter unsern Urkunden auch etliche Beyspiele. Das eine ist die Erklärung des Erzbischofes Sylvester, welche er über den zweyten Artikel des der stiftischen Ritterschaft ertheilten neuen Mannlehnrechtes 1457 ausgestellt hat; worin es am Ende nach der hochteutschen Uebersetzung beyrn Arnds, heißt: Dessen zur Urkunde und ewiger Gedächtniß haben wir der Briefe zwey auf Pergament lassen schreiben und voneinander geschnitten u. s. w. Das zweyte ist der durch den Bischof Simon von Reval zwischen dem Abte zu Madis und Heinrich von Brabeck, wegen Austausch gewisser Güter, im Jahr 1478 gestiftete Vergleich, dessen Schluß so lautet: Diese Bref sind 2 aus einander geschnitten bey a b c d gleich lautende u. s. w.

Das dritte ist eine dem Landmarschall und dem rigischen Rathe zum Besten ausgestellte Bescheinigung von 1518. Der Beschluß davon ist: Des to Orkunde der Wahrheit hebben Wy desser Zeddeln twe uth molk ander geschneden dorch de under und bowen geschreweene Boeckstaven  $\alpha$   $\beta$   $\gamma$   $\delta$ , de ene by dem Herrn Landmarschalck de andere by dem ehrsamem Rade is enthouden. Das vierte ist der zwischen dem rigischen Rathe und der Bürgerschaft im Jahr 1559 wegen einer unter dem Namen Accise, festgesetzten Zollabgabe, aufgerichtete Vergleich, welcher doppelt verfaßt durch die Buchstaben A B C D wellenförmig von einander geschnitten ist. Der zwischen dem Ordensmeister Vinke und den öselischen Bischöfe Johann im Jahr 1438 über gewisse Ländereien in dem öselischen Kirchspiele Kielegunde aufgesetzte Scheidungs- und Grenzbrief erwähnt auch, daß diese Scheidungen nach Inhalt beyder Zetteln, deren einer aus dem andern geschnitten ist vorgenommen worden. Außer diesem werden wir aus Sabri's Formul. procurat. von 1539 belehret, daß dergleichen ausgeschnittene Zetteln auch bey Vorladungen sind gebraucht worden. Weil diese nämlich nicht von den Gerichten ausgefertigt wurden und hiernächst alle Punkte, worüber man jemanden anklagen wollte, enthalten mußten,

ten, so wurden solche zwey auf ein Blatt gesetzte gleichlautende Vorladungen durch die Buchstaben A B C aus einander geschnitten wovon eine dem Beklagten zugeschickt wurde, die andere aber in den Händen des Klägers blieb, damit dieser, im Fall jener etwa einwenden möchte, eines oder des andern Punktes wegen nicht vorgeladen worden zu seyn, das Gegentheil davon so viel leichter und geschwinder zu beweisen im Stande wäre.

Dürfen wir darnach, daß uns unter unsern Urkunden keine ältere und überhaupt auch keine mehr von dieser Art, als die vorangeführten, bekannt geworden sind, urtheilen, so mag der Uebersetzer des Nouveau Traité de Diplomatique es wohl richtig getroffen haben, wenn er Th. I. S. 381 die Vermuthung äußert, daß dieser Gebrauch bey den Teutschen nicht häufig und vornehmlich im funfzehnten und sechszehnten Jahrhunderte üblich gewesen sey, weil die alte teutsche Treue und Redlichkeit und der Abscheu vor allen Arten der Betrügerey dergleichen Erfindungen der Behutsamkeit und Vorsicht unnöthig gemacht haben. Und wer wollte nicht gerne eben diese Vermuthung auch auf Piesland ausdehnen und von diesem Land gelten lassen.

V) Unterschriften der Urkunden. Hatten sich die Unterschriften unter den Urkunden in den mittlern Zeiten verloren, so sängen sie doch noch in diesen Zeiten wieder an in Gang zu kommen, wiewohl beyden allermehresten — wir urtheilen, wie schon im Eingange bemerkt wurde, bloß nach unsern liefländischen Urkunden, die in den von uns angenommenen begränzten Zeitraum einfallen — erst gegen das Ende derselben. Die kaiserlichen sind darin allen andern vorgeeilet. Die von dem römisch-teutschen Könige Heinrich von 1311 hat schon die Unterschrift: Ego frater Henricus, Tridentinus Episcopus, sacrae Imper. aulae Cancellarius vice Dni. Henrici Colonien- sis Archiepiscopi, sacri Imperii per Italiam archicancellarii, recognovi; und die vom Kaiser Karl IV von 1356 und 1360. Ego Johannes, Luthomustl. Episc. S. J. aulae Cancell. vice Rever. in Christo Patris Dn. Gorlatii, Mogunt. Archiep., S. J. per German. Archic. recognovi. Doch sind die von dem Kaiser Wenzel vom 1392, 1394 und 1396 — wie sie wenigstens im Cod. Dipl. R. Polon. angeführt stehen ohne alle Unterschrift. Kaisers Sigismund Belehnungsbrief von 1426 ist aber wiederum unterschrieben: Ad mandatum Domini Regis, Franciscus, Vicecancellarius. Unter den Urkunden der Kaiser Friedrich III.,

Karl's

Karl's V und Ferdinand's I von 1481, 1553, 1556 und 1558 erscheinen die eigenhändigen Namensunterschriften der Kaiser, und zwar die zweyte mit der Gegenzeichnung M. Singkmoses, die beyden letzten aber mit J. Jonas D. Cancellarius und M. Singkmoses. Andere auswärtige Regenten sind den Kaisern in diesem Gebrauche so spät gefolget, daß wir unter deren Urkunden, die hierher gehören, nur zwey mit Namensunterschriften antreffen, obgleich darunter — von denen, die wir bloß aus dem dreizehnten Jahrhundert haben, nichts zu erwähnen — königlich-schwedische bis ins letzte Viertel des funfzehnten Jahrhunderts, königlich-dänische noch weiterhin, königlich-pohlnische bis ans Ende der hier bestimmten Periode, herzoglich-preussische von 1532, herzoglich-pommerische von 1511, herzoglich-sächsische von 1541 und hochmeisterliche von 1525 vorhanden sind. Die vorgedachten Unterschriebenen sind erstens eine königlich-dänische von 1532, als welche mit der Unterschrift des Kanzlers Rtnhöfer versehen ist, und zweytens eine königlich-pohlnische von 1561 feria sexto post festum S. Catharinae mit, Sigismundus Augustus Rex, dagegen eine andere vom 28sten Nov. desselben Jahres, wie man sie bey Ceumern findet, ohne alle Unterschrift ist. Und

so stehet auch keine unter der von eben diesem Könige beym Ziegenhorn von 1529, obgleich sie vermuthlich unterschrieben gewesen seyn muß, weil es darin heißt: In quorum omnium — praesentes nostras literas manu propria subscripsimus sigilloque &c. Ich darf hier diejenigen Urkunden nicht mit Stillschweigen übergehen, die sich mit einer auch in mehreren auswärtigen Ländern nicht ungewöhnlich gewesenen Formel beschließen, welche die Stelle der Beglaubigung eigenhändiger Unterschriften haben vertreten sollen. Und diese sind, eine vom Kaiser Friedrich II von 1245 mit dem Schlusse: Datum Veronae per manus Magistri Friderici, Verdenfis Praepositi, Imperialis aulae Notarii; eine herzoglich meklenburgische von 1246: Datum Mekelenborgh, per manus Rudolphi, Notarii nostri; und zwey königlich dänische von 1346 und 1347. — Per manus Domini Henrici de Lüneburgh, Rectoris Ecclesiae Wortenburgh, nostri Cancellarii praedicti.

Unsere einheimischen Landesherren haben diesen Gebrauch nicht allein auch spät angefangen, sondern überdem noch selbigen nicht fortwährend beobachtet. Unter den Geistlichen ist der Erzbischof Sylvester der erste, als von welchem das be-

kannte

kannte Privilegium oder das bis ins fünfte Glied  
 männlicher und weiblicher Seite ausgedehnte  
 Lehrecht von 1457 folgende Unterschrift hat:  
 Ad mandatum Reverendissimi Patris Rigenti  
 Ecclesiae Archiepiscopi, Martinus Unge, No-  
 tarius; wöbey wir bemercklich machen müssen, daß  
 von dessen Unterschrift in der Urkunde selbst nicht  
 gedacht, sondern er nur unter mehrern Zeugen  
 als des Erzbischofs Schreiber namentlich mit an-  
 geführt wird. Dem Erzbischof Sylvester folgt  
 der Erzbischof Kasper, unter dessen Urkun-  
 de von 1522 im Cod. Dipl. R. Polon. zwar keine  
 Unterschrift gesetzt, dennoch aber eine solche sehr  
 wahrscheinlich zu vermuthen ist, weil sie am  
 Schlusse derselben mit diesen Worten angemeldet  
 wird: In quorum — praesentes literos fieri et  
 per Cancellarium nostrum infra scriptum sub-  
 scribi, sigillique nostri majoris jussimus et fe-  
 cimus appensione communicari. Die nächste nach  
 dieser ist die des Erzbischofs Wilhelm von 1547,  
 welche die ganz eigene Unterschrift hat: Qui su-  
 pra manupropria, mit der Gegenzeichnung:  
 Christoph Sturtz, Kanzler. Und daß diese Worte  
 des Erzbischofs Namen haben andeuten sollen  
 und von ihm selbst geschrieben seyn, erkennet  
 man aus einer andern von 1560, darin er am  
 Schlusse sagt: Deß zu Urkund haben Wir diesen

Brief — — besiegelt und Uns mit eigener Hand unterschrieben; die Unterschrift ist aber eben die vorige und zwar ohne alle Gegenzeichnung. Noch sind von diesem Erzbischofe zwey Urkunden, beyde vom 15ten Febr. 1560, deren zwar keine im Cod. Dipl. eine Unterschrift, die eine aber die Anmeldung davon mit den Worten hat: In cuius rei fidem et — manu propria nostra subscripsimus &c. Ist der Gebrauch und Nichtgebrauch der Unterschrift nicht ganz willkürlich gewesen, so kam der Grund dieses Unterschiedes wahrscheinlich darin gesucht werden, daß man selbige in der einen vom 15ten Febr. 1560 für überflüssig gehalten, weil in derselben verschiedene dabey gegenwärtig gewesene Zeugen namentlich angeführt wurden, welches in keiner der übrigen geschehen ist. Und dies sind alle von den uns bekannten hiesigen geistlichen Urkunden, welche mit Unterschriften versehen sind; die zwischen dieser Zeit ergangenen sind eben so wenig wie die vorhergehenden ältern, unterschrieben.

In den hiesigen weltlichen Urkunden ist dieser Gebrauch noch später angenommen, und dens noch ebenfalls nicht ununterbrochen beybehalten worden. Die erste derselben ist die Vereinigung der Ritterschaft des rigischen Erzstiftes, wegen

Der in dem neuen Mannlehn Gesessenen, vom Jahr 1523, als welche von vielen dabey Interessirenden eigenhändig unterzeichnet ist; dagegen aber wiederum die Vollmacht des Furländischen Adels für dessen Abgesandte an den König von Pohlen, von 1561, keine Unterschrift hat. Von allen liesländischen Ordensmeistern haben nur die drey letztern Galen, Fürstenberg und Kettler ihre Urkunden, wiewohl nicht alle, unterschrieben. Die Galensche vom Jahr 1553 ist die älteste unter allen, so weit wir sie bis jetzt kennen. Sie ist unterschrieben: Synchron Galen, Meister in Liefland mppr., Johann von Münster, Landmarschalck mppr. Eine Fürstenbergische von 1557 im Lateinischen hat die Unterschrift: Wilhelm Fürstenberg, Magister Livoniae; eine andere von 1560: Wyklem Forstenberg, olle Meyster tho Lyflandt, Philip Schall von Bell, Landmarschalck D. D. tho Lyflandt. Kettler endlich hat Urkunden im Jahr 1560 und 1561 unterschrieben, Goddert Meyster mydt eigener (auch, myn eigene) Handt, auch manū propria, obgleich unter einer teutschen Urkunde. Die Vereinigung zwischen Kettlern und einigen Mitgebiethigern über die auf den äußersten Nothfall beschlossene Unterwerfung an Pohlen von 1560 ist von dem Meister und den Mitgebiethigern so un-

ter:

terschrieben: Göddert Meyster mit eigener Hand, Philips Landmarschalck tho Biesland, Bernt von Smerten, Olde Vogt tho Terwen, Werner Schall von Bell, Comthur tho Godingen, Heinrich von Gallen, geipesenen Vogt zu Bausehenburg, Jasper Sieberg D. D., Ehies von der Recke, Comthur tho Doblehn. Anders Urkunden von allen diesen drey Meistern sind dagegen wiederum ohne Unterschriften, und blos mit anhangenden Siegeln ausgefertigt. Offenbar waren also die eingehändigen Namensunterschriften bis auf diese Zeit in Biesland noch nicht im allgemeinen und beständigen Gebrauch. Wir sind daher auch keine Privatschriften von dieser Periode mit Unterzeichnung des Namens bekannt. Ja, selbst gerichtliche Ausfertigungen, so viel ich deren bis gegen das Ende der ersten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts gesehen habe, sind blos durch die Besiegelung beglaubiget worden.

VI) Zeitangabe und Besiegelung und die Zeichen oder Anmeldung und Formeln derselben, (notae et Formulae chronicae et sphragisticae.)

Wenn wir gleich nicht geneigt sind, die hierüber anzuführenden Beispiele unnützlich zu häufen, so werden wir doch nicht unterlassen dürfen,

die

die in den Zeichen sowohl, als Formeln der Zeitangaben und Besiegelungen aus jedem Jahrhundert unseres bestimmten Zeitraumes und zwar nach Verschiedenheit der Urkunden beizubringen.

Also

a) die päpstlichen. Daß in diesen die Besiegelung nie angemeldet wird, obgleich sie alle mit anhängenden Bullen oder den Siegeln der Päpste versehen sind, ist eine bekannte Sache. Die Zeitangabe ist in den ersten unserer Urkunden so ausgedruckt: als von Innozenz III im Jahr 1210, Datum Laterani, XIII. Calend. Novembris. Pontificatus nostri Anno tertio decimo; von Honorius III im Jahr 1226. Datum Laterani III. Id. Decembris. Pontificatus nostri Anno undecimo. Und in dieser Art gehet es unabänderlich fort bis ans Ende des ersten Viertheils des funfzehnten Jahrhunderts. Dieß beweissen die Urkunden Papstes Martin V von 1423, 1424 und 1425, die folgender Gestalt datirt sind: Datum Romae apud Sanctum Petrum, undecimo Kalendas Januarii. Pontificatus anno septimo. Datum Romae apud sanctam Mariam Majorem III. Id. Octobris, Pontificatus nostri anno septimo; und Datum Romae apud Sanctos apostolos, quarto Idus Maji. Pontificatus nostri anno octavo. Die unter unsern Ur-

27stes u. 28stes Stück. D fun-

Urkunden zunächst darauf folgenden sind die von  
 Nikolaus V, Datum Romae apud Sanctum  
 Petrum Anno incarnationis Dominicae millesi-  
 mo quadringentesimo quadagesimo octavo,  
 VII. Jd. Octobris, Pontificatus nostri anno se-  
 cundo; und die von Sixtus IV Datum Romae  
 apud Sanctum Petrum anno incarnationis Do-  
 minicae millesimo quadringentesimo quinqu-  
 gesimo tertio, sexto decimo Kalendas februa-  
 rii, Pontificatus nostri anno septimo. Diese  
 abgeänderte Zeitangabe wird denn auch in allen  
 unsern darauf folgenden päpstlichen Urkunden, so  
 viel deren bis ins sechzehnte Jahrhundert vorhan-  
 den sind, pünktlich beybehalten. Und sonach stim-  
 men auch unsere päpstlichen Urkunden der Be-  
 merkung bey, welche Herr Helwig in seiner  
 Zeitrechnung zur Bestimmung der Zeitangaben in  
 den alten Urkunden aufstellt, daß nämlich die  
 Päpste von 1073 bis auf Eugen IV bloß die  
 Pontifikatsjahre nebst dem Tage des Monats nach  
 dem römischen Kalender in ihren Urkunden ange-  
 geben, und allererst nach 1431 das Jahr Christi  
 auszudrücken angefangen haben. Und obgleich  
 Besold's Documenta rediviva und Virginarum  
 sacrarum monimenta einige Ausnahmen davon,  
 wenigstens bis 1256, beybringen, dennoch findet  
 sich unter unsern, ungeachtet deren bis an das  
 vor:

vorerwähnte Jahr 1431 eine beträchtliche Anzahl, und bloß bis 1256 gegen funfzig und von so verschiedenen Päpsten, als Alexander III, Innozenz III, Clemens III, Honorius III, Gregorius IX, Innozenz IV und Alexander IV, vorhanden sind, auch nicht eine solche Ausnahme. Von einer andern Seite vermuthet zwar der Rezensent der gedachten helwigischen Zeitrechnung, (allgem. Litteraturzeitung) daß man vielleicht nur die größern päpstlichen Urkunden, welche mit allen Förmlichkeiten, als dem Bene valet, mit dem dreifachen Amen und den zahlreichen mit Kreuzen bezeichneten Unterschriften versehen worden, nach den Jahren Christi, der Indiktion und den Pontifikatsjahren, die eigentlichen Brevven und übrigen Urkunden aber nur nach den Pontifikatsjahren allein, datiret habe. Diese Vermuthung wird aber wenigstens durch unsere päpstlichen Urkunden nicht unterstüzt; indem von 1448 ab in allen ohne Unterschied und Ausnahme die Zeitangabe nach den Jahren Christi geschieht, obgleich keine darunter sich mit Amen oder dem Abschiedsguß, bene valet, beschließet. Eben so wenig geben auch unsere päpstlichen Urkunden ein Beyspiel her zur Unterstüzung des Satzes der Benediktiner (in dem neuen Lehrgebäude der Diplomatie Th. . S. 814) daß die römische Indik-

tion in den päpstlichen Bullen wenigstens seit dem neunten Jahrhunderte bis zum vierzehnten sey gebraucht worden. In keiner der unsrigen finden wir die Indiktionen angegeben. Wir wollen aber hierdurch nicht obigen Satz ganz umstoßen, sondern nur anzeigen, daß es Ausnahmen von demselben gebe.

b) Römisch: kaiserliche und königliche. Die älteste, die wir von diesen haben, hat nicht nur die Zeitangabe bloß nach der Indiktion, sondern auch diese allein ohne Anmeldung der Besiegelung: Datum apud Norembergam Kaleidarum Decembris Indictione XIII (1225), und dennoch ist sie mit dem anhängenden Siegel versehen. Eine andere von diesem Jahrhundert ist datirt: Acta sunt haec Anno Dominicae incarnationis Millesimo ducentesimo vicesimo sexto, mense May, quartae decimae indictionis, Regnante Domino nostro Friderico secundo, Dei Gratia invictissimo Romanorum Imperatorae semper Augusto, Jerusalem: et Siciliae Reg., Imperii ejus Anno sexto, Jerusalem: primo, Regni vero Siciliae vicesimo octavo feliciter Amen. Data apud Parniam Anno, mense et indictione praescriptis. Auch bey dieser fehlet die Anzeige und Formel der Besiegelung, obgleich das Siegel daran

daran gehängt hat. Von den folgenden Jahr-  
 hunderten setzen wir nachstehende hierher: — sub  
 Bulla aurea typario Imperialis nostrae majesta-  
 tis impressa, testimonio literarum. Datum Pra-  
 gae anno Domini millesimo trecentesimo sexa-  
 gesimo, Indictione XIII, III. Jd. Junii, Regno-  
 rum nostrorum XIV Imperii vero VI; — Da-  
 tum Pragae, die secunda May, Regnorum  
 nostrorum anno Bohemiae XXX, Romanorum  
 vero decimo septimo, (1392). In dem 1396sten  
 Jahre ist von eben diesem römisch-deutschen Kö-  
 nige, Wenzel, nicht allein die Besiegelung ge-  
 meldet, sondern auch die Zeit nach der christli-  
 chen Jahrzahl angegeben: — Geben zu Wien  
 am zwey und zwanzigsten Tage des Monats  
 Aprill, nach Christi Geburt vierzehnhundert und  
 im ein und achtzigsten, unsers Kaiserthums im  
 dreyßigsten Jahren.

c) Aus andern königlichen und fürstlichen  
 Urkunden sind etwa folgende Zeichen und For-  
 meln der Zeitangabe und Besiegelung hauptsäch-  
 lich zu bemerken. Die Anzeige des Orts, und  
 der Jahrzahl, wo und wenn die Urkunde ausge-  
 stellt worden, überhebet uns der Weitläufigkeit,  
 den Namen des Landesherrn allenthalben beyzu-  
 setzen. Wo jenes fehlet, werden wir dieses nicht un-

terlassen. — Acta sunt haec anno gratiae  
 M<sup>o</sup>.CC<sup>o</sup>.XLVI<sup>o</sup>. VI. Kal. Junij. Datum Mekele-  
 borgh per &c., mit dem anhangenden herzogl. Ju-  
 ssel; — Datum in Stekhii regnante Domino  
 nostro Jesu Christo, cui est honor et gloria in  
 secula seculorum Amen. Hier war die Zeitangabe  
 zu Anfange gesetzt; In nomine Dei Jesu Christi.  
 Anno Domini M. CC. XXXVIII. VII. Id. Ju-  
 nii; — ipsam praesentiarum literarum testimo-  
 nio ac sigillorum nostrorum patrocinio com-  
 munimus. Datum Nüborch Anno Domini  
 M<sup>o</sup>.CC<sup>o</sup>.LI<sup>o</sup>, septimo Idus Augusti; — prae-  
 sentem paginam conscribi jussimus et Sigilli  
 nostri munimine roborari. Actum anno Domini  
 M. CCXXXII<sup>o</sup>, Indictione quinta. Diese Ur-  
 funde ist vom Herzog Albert in Sachsen. —  
 In cujus rei testimonium Sigillum nostrum duxi-  
 mus apponendum. Datum Nyköping Anno  
 Domini MCCLXX septimo, in die beati Ma-  
 thei apostoli et Evangelistae; — In cujus rei  
 testimonium Sigillum nostrum est appensum.  
 Datum Worthingburg anno Domini M<sup>o</sup> CC<sup>o</sup>  
 nonagesimo octavo in die Sti. Authonii Con-  
 fessoris; — Desse Bref is uthgegeven uppe dem  
 Huse thor Vilne, na unses Herrn Borth Dusent  
 Yar, drehundert Yar in dem dre und twintes-  
 gesten Yar des Sundages na Sunte Michaelis

Dage. Ungeachtet der fehlenden Anmeldung der Besiegelung, sind doch verschiedene Siegel angehängt; — Datum Rigae anno Domini M<sup>o</sup> CCC<sup>o</sup> quinquagesimo primo xij. Kal. m. Martii, sub Secreto nostro, Sigillo nostro majori non presente. Sie ist vom Könige Magnus in Schweden. — Des zu Urkund und Bekenntniß haben wir — für uns und alle obige Leidingslüde an diesen offenen Brief mit wissen lassen hängen, der gegeben ist zu Fürstenwald nach Christi unsers Herrn Geburt vierzehn hundert Jahr und darnach im dreißigsten Jahr, am Abend des heiligen Sand Johannes Baptisten Tage. Ist auß einer ins hochteutsche übersehten Abschrift. — Datum Basileae viii. Kal. Maij anno a Nativitate Domini Millesimo quadringentesimo tricesimo quinto. Hier wird zwar der Besiegelung nicht gedacht; nichts desto weniger hängt das bleyerne Siegel der baselischen Kirchenversammlung daran. — Und to mehrer Bewahrung und Sekering alle desse vorgeschrewene Stücke, so hebbe wy Königh Christoffer vorbeimot unse Secret mit nageschrewen unsen getruwen Radegewarn, als Ingeseigel vor dessen Bref gehangen laten, de gegeben und geschrewen is up unserm Stote Copenhauen des Sonnabends neghest vor Sunte Michaelis Dage Anno Domini millesimo qua-

dringentesimo quadragesimo quinto, annis vero  
 Regnorum nostrorum Daciae sexto, Sveciae  
 quinto et Norwegiae quarto; — Ausgegeben zu  
 Pologk im Jahr Tausend vierhundert weniger  
 eins. Aus dem Russischen übersezt; mit anhan-  
 genden blechernen Siegel. — Des thor  
 Urkunde und Tüchnisse der Wahrheit hebbe  
 Wy unse Ingesegel wittlich doen hangen unden  
 an düssen Bref, de gegeben und geschrewen is  
 thom Stockholme am Tage Sancti Remigii Con-  
 fessoris na Christi Gebort Dufent Veerhundert  
 im Byf und achtentigsten Jahr; — Des zu ve-  
 sten Uhrkund und Gezeugniß, mit unser beyder  
 Theil Wissen und Insiegeln besiegelt — (die  
 Siegel sind gleichwohl nicht aufgedruckt, sondern  
 angehänget.) — Geben in Riga, Frentags nach  
 Nativitatis Christi im Jahr desselben Tausend  
 Fünfhundert und darnach im zwey und dreyßig-  
 sten. Diese Urkunde haben der Marggraf Al-  
 brecht zu Brandenburg und der Rath zu Riga  
 ausgestellt. — Des zu Uhrkund haben wir unser  
 königlich Ingesiegel zu Ende an diesem unsern  
 Brief wissentlich hangen lassen, der gegeben ist  
 auf unserm Schlosse zu Copenhagen Sunnabend  
 nach Jacobi im Jahr Christi Tausend Fünfhun-  
 dert und im Zwey und Dreyßigsten; — harum  
 testimonio literarum, quibus in fidem Sigillum  
 nostrum

nostrum praesentibus est subappensum. Datum  
 Vilnae XXVIII. Novembris, Anno Domini  
 MDLXI., Regni vero nostri XXXII. Wir  
 schließen diesen Absas mit der Bemerkung, daß  
 auch unsere, wiewohl nur wenigen, herzoglichen  
 und fürstlichen Urkunden dem von Herrn Seltwig in  
 seiner vorgedachten Zeitrechnung angenommenen  
 Sage entsprechen, daß die regierenden Herzoge  
 und Fürsten ihre Regierungsjahre in den Urkunden  
 nicht ausgedruckt haben. Hiermit wollen wir  
 aber nicht den allgemeinen Gegensas aufgestellt  
 haben, daß in allen königlichen Urkunden die  
 Regierungsjahre angemerkt worden wären.  
 Schon in dem gleich voranstehenden wird man  
 einige Beispiele wahrnehmen, welche das Ge-  
 gentheil beweisen, und deren giebt es noch meh-  
 rere.

d) Von den einheimischen mögen folgende  
 Beispiele hier stehen. — Nos autem praesentem  
 paginam scripto nostro et Sigilli nostri appen-  
 sione munimus. Datum Anno MCCXX°. Pon-  
 tificatus nostri XX secundo. Amen: Vom rigi-  
 schen Bischof Albrecht; — Datum in Riga an-  
 no Domini MCCXXV°, mense Decembri,  
 viij Indictionis. Obgleich hier der Besiegelung  
 nicht gedacht ist, so hängen doch verschiedene

Siegel darait. Und auf gleiche Art sind die übrigen Urkunden des päpstlichen Legaten, Wilhelm's, wie auch des päpstlichen Legaten Balduin's ausgefertigt. Sie haben sich hierin, wie es scheint, nach dem Gebrauch der Päpste und Kirchenversammlungen gerichtet. Die Anzeige der Indiktionsjahre aber findet sich nur in den beyden Urkunden dieses Bischofes Wilhelm vom Jahr 1225; — sicut ipsorum testatur appensio Sigillorum. Actum in Riga anno incarnationis Dominicae MCCXXXVI XXI. Kal. Aprilis; — Et ne series hujus rationabilis facti oblivione labatur, aut scrupulum contradictionis admittetur, praesens scriptum nostro, ecclesiae nostrae, nec non domus fratrum militie Christi sigillis roboramus. Datum anno gratie MCCXXXI<sup>o</sup>, V. Idus Augusti, Indictione iiij. Pontificatus nostri anno primo. Diese und noch eine andere desselben Bischofes Nikolaus von 1234 und eine des Erzbischofes Friedrich von 1305 sind unter allen unsern einheimischen erzbischoflichen, bischoflichen, ordensmeisterlichen und übrigen Urkunden die einzigen, worin die Indiktionsjahre angegeben sind; diejenigen jedoch ausgenommen, welche von Notarien in ein öffentliches Instrument verfaßt worden, deren allgemeiner Gebrauch es bekanntlich

ist,

ist, in den Zeitangaben auch der Indiktionen sich zu bedienen. — Dit is gedahn na Godes Gebort ower M. Yar CC Yar und LB Yar, under des Meisters und der Stadt Ingesegeln; — In cujus rei testimonium Sigillum nostrum praesentibus est appensum. Datum in Riga Anno incarnationis Dominicae Millesimo Ducentesimo octuagesimo septimo, quarto Kalend. Aprilis, Vigilia Palmarum; — In testimonium evidens Sigilla nostrum videlicet et Civitatis praedictae, praesentibus sunt appensa. Datum anno Domini M<sup>o</sup>CC<sup>o</sup>XC<sup>o</sup> quinto. 3<sup>o</sup> Jd. Julij; — praesentem paginam Sigilli nostri duximus munimine consignandam. Datum in Riga anno incarnationis Dominicae M<sup>o</sup>CC nonagesimo sexto, mense Aprili, Pontificatus nostri anno primo; — Dat dese Dinge fest bliwen, so sind — mit unsern Insegeln vor dessen gegenwerdigen Bref ghehangen. Desse Bref is uthgegewen na der Bort unser Herr Jesu Christi an dem Duzsendesten Jare und an dem Dreibundertesten Jare und an dem sees und drittegesten Jare, in unser Brouwen Abend alse se ghebodeschapet word; — In cujus rei testimonium et cautelam has patentes literas vobis exinde scribi fecimus et Sigilli nostri appensione muniri. Datum Rigae anno Domini MCCC<sup>o</sup>XL<sup>o</sup>. xvij. Kalend. Septembr.,

tembr., Pontificatus nostri anno octavo; —  
 und to mehrer Wittlichkeit Unfers Capittels In-  
 gesegele mit Willen und Wetende gehangen under  
 an dessen Bref. Gegewen und geschrewen des  
 negeften Brydages na Sunte Bonifacius Dage,  
 na der Bort Christi unfer Herrn veerteinhundert,  
 an xxi. Jahre; — In cujus — sigillum nostrum  
 Capituli praesentibus est appensum. Datum  
 Rigae anno Domini M<sup>o</sup>CCC<sup>o</sup> tertio decimo,  
 Sabbato infra octavam Martini; — In quorum  
 confirmationis, gratificationis et approbatio-  
 nis testimonium sigillum nostrum de certa no-  
 stra scientia praesentibus est appensum. Da-  
 tum et actum in Castro nostro Lempzell anno  
 Domini Millesimo quadringentesimo vicesimo  
 primo, feria quinta proxima ante diem St. Ur-  
 bani; — unse Ingesegel wittlicken gehangen la-  
 ten vor dessen Bref, de gegewen is thom Walke  
 in dem Jar unfer Herrn xiiicdert darna in dem  
 veer und twintigsten Jare, des nechsten Ding-  
 stages vor Symon unde Jude, der hilligen Apo-  
 steln; — To Orkunde — so hebbe wy unse In-  
 gesegele under an düssen Brese laten hangen. De  
 gegewen unde geschrewen is na der Bort Christi  
 M.CCCC. in dem Liiisten Jahre des Mondages  
 vor Corporis Christi; — Des thor hebbe wy  
 Michael, Erzbischof, unse Sigillum Majestatis  
 wittlic

mitlich an dessen Breff laten hangen, de geschre-  
 wen is up unsem Kercken Glote Rownenborch  
 anno xvc. und veere; — In quorum, — Sigil-  
 lum nostrum una cum Majestatis sigillo Reve-  
 rend. archiepiscopi et sigilla &c. sunt appensa.  
 Datum et actum in Castro ordinis nostri Wenden,  
 feria secunda proxima ante festum Nati-  
 vitatis Sancti Johannis Baptistae, Anno Domini  
 Millesimo quingentesimo primo; — Tho  
 Urkunde der Wahrheit sind deser Brieffe twee  
 glich luds gemacht und mit unser beyder Parthe  
 Ingesegeln hieran hangend versiegelt 2c. 2c. Ges-  
 chehen und geschriewen thor Mithow Dinstages  
 na Cantate im Jahr na Christi unserz liewen  
 Herrn Geburth Dufend Vyffhundert und dre und  
 dertig. In dieser Urkunde scheint die plattent-  
 sche Sprache mit der hochteutschen im letzten  
 Kampfe zu liegen. — Zu Urkund haben wir  
 Heinrich, Meister obgemeldt, Unser Ingesiegel  
 unten auß Spatium wissentlich drucken lassen.  
 Gegeben zu Wenden Frentags nach Trium Re-  
 gum, Anno x Sechß und Funfzig; — Des zu  
 Urkund haben wir dießen Brieff mit unserm an-  
 hangenden majus Secret wissentlich besiegelt und  
 uns mit eigener Hand unterschrieben. Gesche-  
 hen in unser Stadt Riga den dritten Decem-  
 bris Anno Sechzig. Dieser Gebrauch, die Zeit-  
 angabe

angabe nur mit dem Jahre des laufenden Jahrhunderts oder, wie man es zu nennen pflegte, nach der minderen Zahl auszudrücken, war in Deutschland zwar schon im funfzehnten Jahrhundert üblich und vielleicht noch üblicher, als in dem folgenden. In unsern Urkunden habe ich aber vor dem sechzehnten Jahrhundert nur ein Beispiel davon entdeckt.

Drey zu der bisherigen Materie noch gehörigen Beispiele haben wir ihrer Besonderheiten wegen bis zum Schluß aufbehalten. Das erste: — Praesentes nostras litteras sigillo, quo nunc utimur, Anno Domini Millesimo trecentesimo quinquagesimo, die sexta Januarii in Castro Thoroydensi nostro speciali mandato jussimus sigillari (das Siegel ist dennoch angehängt) ad majorem omnium praemissorum robotis firmitatem. Die Besiegelungsformel an sich selbst hat schon etwas besonders, das Sonderbarste ist aber diese Art der Verbindung oder vielmehr die Trennung dieser Formel durch die Formel der Zeitangabe. Der berühmte Herr Professor Gatterer hat ungeachtet seiner ausgebreiteten Kenntniß in der Diplomatif in seinen Element. art. Diplom. universal auch nur ein einziges Beispiel davon angeführt und nennet es inusitatum  
 profus

prorsus exemplum. Das zweyte: Des thors  
Orkunde hebbe Wy unse Ingesegele doen anhan-  
gen an desen Bress, de gegeben und geschreuen  
is to Wolmer des Frydages na Johannis Bap-  
tistae im Jahr der Jungfruliker Gebort Du-  
send, Byshundert und twelf. Das dritte dürste  
auch wohl eben so selten, als das zweyte vor-  
kommen: — Dieses in Urkunde — hebben wy  
unser Inseigel widlic benedden an desen Bress  
laten hangen, welck gegeben und geschreuen is  
tho Rige Anno im Veffteinhundertsten und dar-  
nach im Byf und twintigsten Jahre.

Bey den Zeitangaben ist besonders auch auf  
die darin vorkommenden arabischen Ziffern zu  
merken. Daß der Gebrauch dieser Zahlzeichen  
nicht vor dem dreyzehnten Jahrhunderte in Eu-  
ropa eingeführet worden, daran zweifelt niemand  
mehr. Auch darin sind die Diplomaten einig,  
daß man dieselben anfänglich bloß in astronomi-  
schen und mathematischen Büchern, Chroniken,  
Kalendern u. d. m. und seit dem vierzehnten Jahr-  
hunderte auch in den Innschriften öffentlicher  
Denkmähler gebraucht habe. Am spätesten soll  
man sie in den Urkunden oder Diplomen antref-  
fen. Herr Gatterer hält diejenigen Urkunden,  
darin sie vor dem funfzehnten Jahrhunderte ge-  
funden

funden würden, für seltener, als die weißen Ra-  
ben. Die Benediktiner urtheilen gelinder oder  
behutsamer darüber, indem sie blos eine solche  
Urkunde vor dem vierzehnten Jahrhundert für  
etwas ungemein seltenes erklären. Wollen wir  
nach diesen Sätzen von dem Gebrauch der arabi-  
schen Zahlen in den Innschriften der öffentlichen  
Denkmähler, Münzen, Siegeln u. d. auf dersel-  
ben Gebrauch in den Urkunden schließen, so dür-  
fen wir sie in den unsrigen nicht eher, als im  
sechzehnten Jahrhundert erwarten. Denn bis  
dahin erinnere ich mich nicht, falls mich mein  
Gedächtniß nicht betriegt, irgend eine Innschrift  
mit arabischen Zahlen gesehen zu haben. So  
z. B. sind die ältesten von dergleichen Innschrif-  
ten auf unsere Münzen vom Jahr 1515 \*). Von  
Grabsteinen besinne ich mich auf keinen äl-  
teren, als den des Ordensmeisters von Pletz-  
tenberg von 1535. Wer Beispiele von solchen  
Innschriften aus den vorigen Jahrhunderten mit  
römi-

\*) Ist man gleich hier nicht früher darauf ge-  
fallen, in den Innschriften der Münzen von  
den arabischen Ziffern Gebrauch zu machen;  
so ist man doch den Franzosen darin noch  
zuvorgekommen; indem selbiger allererst  
durch König Heinrichs II Verordnung von  
1549 bey ihnen eingeführt wurde.

römischen Zahlen haben will, findet einige in den  
 gel. Beyträgen von 1765 S. 66 u. f. Von  
 den Umschriften der Siegel werden wir wei-  
 ter unten reden. In unsern Urkunden sind die  
 arabischen Ziffern überhaupt äußerst selten an-  
 gebracht. Selbst aus dem sechszehnten Jahr-  
 hunderte haben wir deren nicht viele aufzuweis-  
 sen. Und zwar wenn wir bloße Handschreiber  
 von eigentlichen Urkunden, die eine öffentliche  
 Verhandlung enthalten, absondern, so sind diese  
 in dem Cod. Diplom. R. Pol. T. V. unter den  
 Numern 121, 130, 135, 137, 140, 141, und  
 143, von den Jahren 1556, 1559, 1561 und  
 1562 zu finden. Von jenen haben wir auffer den  
 ebenfalls daselbst unter den Nr. 107 und 110 von  
 1535 und 1539 vorhandenen, noch drey Hand-  
 schriften von den kurländischen Bischöfen Heinz-  
 rich und German, welche theils zu Pilten 1507  
 und 1517, theils zu Dondangen 1532 datirt sind.  
 Aber wir können auch Urkunden aus dem funf-  
 zehnten, vierzehnten und dreyzehnten Jahrhun-  
 dert anführen, in welchen die Jahrzahlen mit  
 arabischen Ziffern angegeben sind, nämlich die  
 Urkunden des Ordensmeisters von der Borch  
 von 1477 und 1478 (gel. Beytr. von 1765 S.  
 150. 159); der dänischen Könige Erich von 1302  
 und Woldemar von 1363 (ebend. S. II. 12.);  
 27stes und 28stes Stück. E des

des Priors der Predigermönche und des Gardians der Minnebrüder von 1334; des Erzbischofes Fromhold von 1355; des Bischofes Albert von 1222; des Bischofes Nikolaus von 1239; und des Ordensmeisters Balzer Bündniß mit dem Erzbischof Johann von 1292 (S. Cod. Dipl. R. Polon. T. V. No. XXI. XXXI. XXXV. XLI. XLVIII.) — Aber diese Zeitangaben führe ich gleichwohl hier so an, wie ich sie in den gel. Beytr. und im Cod. Dipl. gefunden habe: mehr aus der Ursach, damit ich mir den Vorwurf solches übersehen zu haben, nicht zuziehe, als daß ich von derselben Richtigkeit mich völlig überzeugt hielt. Denn von allen diesen Urkunden habe ich keine einzige im Original gesehen. Unter den Originalurkunden des rigischen Stadtarchivs vom 13ten, 14ten und 15ten Jahrhundert findet sich auch nicht eine, worin die Zeitangabe mit arabischen Ziffern ausgedruckt wäre.

Wir kommen endlich auf den letzten Gegenstand unserer diplomatischen Bemerkungen, nemlich auf

VII) Die Siegel. Was können wir aber darüber noch sagen oder beybringen, da Arndt dem zweyten Theile seiner liefländischen Chronik,

S. 303 — 313, eine sehr weitläufige Tabelle von den Siegeln der liefländischen Erzbischöfe, Bischöfe, Ordensmeister und anderer Ordens- und geistlichen Personen, wie auch der Städte und Flecken angehängt hat? So könnte es manchem vielleicht in dem ersten Augenblick vorkommen. Gern wollen wir jenem Schriftsteller Gerechtigkeit wiederfahren und es uns nicht beykommen lassen, ihm das Verdienst des ersten mühsamen Sammlers zu entziehen. Außerdem aber, daß seine Anzeige hin und wieder mangelhaft ist, er sich in einigen Stücken geirret, und manche ganz aus der Acht gelassen hat; so hat er besonders nicht — weil er nicht dieselbe Absicht erreichen wollte die wir jetzt haben — die einzelnen diplomatischen Gegenstände von allen Siegeln einer jeden Klasse und Ordnung gesammelt, jedes wiederum nach seiner eigenen Klasse und Ordnung abgesondert und denn endlich unter einem allgemeinen Gesichtspunkt gebracht. Und dennoch gewähret dieses nicht allein dem Liebhaber einen schnellern Ueberblick, sondern auch dem Geschichtsforscher in Beprüfung der Aechtheit der Urkunden, einen so viel bequemern Gebrauch. Wir wollen also unsere Aufmerksamkeit

A) auf das Gepräge oder Bildniß der Siegel richten. Arndt hat uns hierbey fast als

ler Mühe überhoben, indem er die Bildnisse der von ihm angeführten Siegel beschrieb. Ohne dieses zu wiederholen, werden wir nur das bemerken, was er weggelassen, vielleicht auch nicht gesehen, und was er unrichtig angezeigt hat, und zwar:

1) in Ansehung der ordensmeisterlichen. Von diesen führet Arndt zwey an, nämlich das erste die Geburt Christi vorstellend, welches er als das älteste angiebt; und das zweyte die Flucht Christi nach Aegypten; beyde unter der einzigen Umschrift: Sigillum Magistri Livonie. Hinter diesen und des Landmarschalls Siegel erwähnt er noch zweyer andern, beyde unter der Umschrift, Sigillum Commendatoris Domus Theutonicorum in Livonia, deren eines von 1277 die Geburt Christi und das andere von 1329 einen Kranken auf dem Bette u. s. w. abbildet, ohne den geringsten Wink dabey zu geben, wem diese Siegel zuzueignen seyn. Diese Arndtische Anzeige erheischt eine Ergänzung und Berichtigung.

Es sind nicht zwey, sondern drey besondere Siegel zu bemerken, deren sich die liefländischen Ordensmeister bedienet haben. Das erste Siegel, welches die Meister des Schwerdtbrüderordens gebrauchten, hatte auf einem geblühnten Grunde  
ein

ein mit der Spitze nach unten zugekehrtes oder zur Erde gesenktes Schwerdt und über dem Schwerdte ein Ordenskrenz. Von diesem Siegel sind mir bisher nur zwey Exemplare bekannt, nämlich unter den Urkunden von 1226 und 1232.

Nachdem die Brüder dieses Ordens in den teutschen Marianerorden aufgenommen und mit demselben verbunden waren, stellte das darauf angenommene Siegel des Ordensmeisters die Geburt Christi vor, das ist, Maria im Bette, zu dessen Füßen Joseph mit einem Stabe in der Hand, und nach oben über dem Bette das Kindchen Christus in der Krippe mit den herüberstehenden Köpfen des Ochsen und Esels, auf welche Krippe Maria den Joseph mit der aufgehobenen rechten Hand hinweist. \*) An diesem Siegel findet man sonst keine Abänderung, als daß Maria im Bette und das Kindchen in der Krippe mit den Köpfen bald zur rechten, bald zur linken Hand

E 3      liegen,

\*) Dieses Siegel ist bey Heineccius, de veteribus Germanorum aliorumque nationum sigillis, S. 155 sehr unrichtig dargestellt beschrieben worden, als wenn das Kind im Bette läge und von jemanden, der ein Kreuz in Händen hielte angebetet würde, wornächst an der Krippe ein Ochs und Esel zu sehen wären.

liegen, und so folglich Joseph zur rechten oder linken am Fuße des Bettes stehet. Die vorbemerkte Arndtische unbestimmte Anzeige zweyer Siegel mit der Umschrift: S. Commend. Dom. &c. und die darüber geäußerte Meinung eines Ungenannten in den gelehrten Beyträgen zu den ritzgischen Anzeigen vom Jahr 1766, S. 176, legen uns die Nothwendigkeit auf, bey dem zweyten Siegel der Ordensmeister in Liefland zu verweilen. Daß beyde obgedachte Arndtische Siegel von 1277 und 1320 nur eines sind, beyde die Geburt Christi vorstellen und letzteres nur unrichtig gesehen und ausgedeutet worden, daran ist wohl nicht zu zweifeln, wenn man unsere vorherbeschriebene Abbildung der Geburt Christi dagegen hält, zumal Arndt keine andere oder überhaupt keine davon angiebt. Hier kommt es hauptsächlich darauf an, wem dieses Siegel zugehöret oder wer es gebraucht habe. Arndt schweigt, und der Ungenannte bringt eine Muthmaßung darüber bey. Wir wollen ihn selbst reden lassen.

„Ich habe mich ehemals, sagt er a. a. O. „dran gestossen, daß dieser Auctor (Arndt) S. „304 unter dem Modul 3. dem Hauscomthur in „Liefland das Siegel verändert, da es doch unter „dem

„dem Modul 2. die Geburt Christi vorstellet.  
 „Allein, es kam mir selbst ein solch Siegel in die  
 „Hand, dabey ich an das Hospital der Maria der  
 „Deutschen in Jerusalem denken mußte. Zudem  
 „erinnere mich nicht, die Marie auf einem Bets-  
 „te kreissend abgebildet gesehen zu haben, viel-  
 „weniger, daß der Pilger mit dem Stab in der  
 „Hand den Pflegvater Joseph bey dem Wochen-  
 „bette bedeuten könne. Wenn aber gleich vorher  
 „besagter Chronickenschreiber unter dem Modul 2.  
 „dem Hauscomthur im Jahr 1277 ein gleiches  
 „Siegel mit dem Herrn Meister, nämlich die  
 „Geburt Christi, giebt; so glaub ich, daß nicht  
 „immer ein bestätigter Meister in Liefland gewe-  
 „sen, weil diese Regenten oft abgewechselt, auch  
 „ihrer Anzahl nach nicht alle bekannt sind; in-  
 „dem noch etliche derselben in Codice Diploma-  
 „tico Poloniae entdeckt worden, daß der Haus-  
 „comthur daher in solchem Falle sich des ober-  
 „herrschaftlichen Siegels bedienet habe, ohne  
 „den Titel eines Magistri Livoniae gebrauchen zu  
 „können.“

Angenommen, daß die Geburt Christi auf  
 eine von der im gedachten Siegel verschiedene  
 Weise an irgend einem andern Orte — denn, daß  
 sie hier auf eine andere Art dargestellt worden,

hat werder Arndt, noch der Ungenannte anzudeuten gewußt — abgebildet wäre; sollte dieß dem Orden zur unabweichlichen Vorschrift haben dienen müssen? Sollte es nicht in dessen Willkühr gestanden haben, sie in seiner eigenen Art darzustellen? oder, wenn jemand weder die Jungfrau Maria im Bette freissend — — das ist sie aber auch hier nicht — noch auch der Pflögwater mit einem Stabe in der Hand abgebildet gesehen hätte; dürfte man das für einen Beweis gelten lassen, daß man diese Personen, sey es überhaupt oder hier allein, in der Art nicht hätte vorstellen können? Und überdem kann man, meiner geringen Einsicht nach, die Vorstellungsart, von der wir hier reden, weder undeutlich, noch zweydeutig, noch unschicklich finden. Fast möchte man behaupten können, daß keine natürlichere und ausdrücklichere zu erfinden wäre. Wer fällt nicht augenblicklich darauf, die im Bette liegende Person für die entbundene — also nicht mehr freissende — Jungfrau Maria zu halten, so bald er das Christkindchen, durch die Glorie um das Haupt in der Krippe liegend nebst bestehendem Ochsen und Esel erblickt? Und wen kann man eher am Bette erwarten, als Joseph, der an dieser Begebenheit für seine Person einen besondern Antheil nahm? Der Stab, den ihm vielleicht der Einfall des Stempelchneiders oder eines andern

andern Erfinders damahliger Zeit in die Hand gegeben, kann ihn nicht schlechterdings und noch weniger bey der übrigen hier angezeigten Darstellung zu einem hierher nicht gehörigen Pilger machen. \*) Der Gedanke an das Hospital zu Jerusalem würde freylich so ganz unrecht nicht seyn, wenn nichts weiter, als eine Person im Bette mit einer oder mehrern neben stehenden Personen abgebildet wären. So aber fragt sich, wie gehört das Christkindchen in der Krippe hierher? Kann man hierbey noch auf das Hospital der Deutschen zu Jerusalem verfallen? \*\*) Eben die-

E 5

ses

\*) In dem Siegel der preussischen Landmeister, worin die Flucht Christ nach Aegypten vorgestellt wird, hat die Person, die den Esel leitet, auch einen Stab in der Hand, und doch soll diese Person gewiß nicht einen Pilger, sondern gerade keinen andern, als Joseph andeuten. — Auf seiner Flucht oder Reise war der Stab eben nicht unschicklich; und neben dem Bette gab man ihm denselben in die Hand, um anzuzeigen, daß er kurz vorher von der Reise aus Nazareth gekommen war.

\*\*) Wer neugierig seyn sollte, zu wissen, wie man dieses Hospital in dem Siegel oder der Bulla Magistri et conventus Hospitalis Hierusalem abgebildet hat, findet es in Gatterer's Elem. art. diplom. univers. Vol. I. pag. 38 beschrieben.

seß scheint vielmehr gerade das stärkste Unterscheidungszeichen, das entscheidendste Merkmal zu seyn, daß es durchaus nichts anders, als die Geburt Christi bedeuten könne. Mehr bedarf es doch wahrlich nichts, um allen Zweifel über die Bedeutung dieses Bildes in dem Siegel gänzlich zu zernichten.

Über wer bediente sich dieses Siegels? Ohne daß Arndt sich ausdrücklich darüber erkläret, hat er wenigstens so viel auf das deutlichste zu erkennen gegeben, daß er es für kein ordensmeisterliches Siegel gehalten habe; da er selbiges, nachdem er die Siegel des Ordensmeisters beschrieben hat, erst nachher ganz abgesondert von diesen, anführet. Inzwischen kommen jedoch Arndt und der vorerwähnte Ungenannte darin überein, daß die Ordensmeister in Liefland ein Siegel mit der Abbildung der Geburt Christi gebraucht haben: nur das ist ihnen anstößig oder bedenklich gewesen, eben diese Siegel mit der Umschrift, S. Commendator. Domus Theuton. in Livon. für ordensmeisterliche zu erkennen. Diese Umschrift hat denn auch den Ungenannten verleitet, dafür zu halten, daß die Hauskommenthure in Liefland (worunter er die unbestätigten Ordensmeister Lieflandes zu verstehen scheinet)

net) sich des oberherrschaflichen oder ordensmeisterlichen Siegels; zwar hätten bedienen können, ohne jedoch den Titel, oder die Umschrift, Magist. Livon. gebrauchen zu dürfen. Diese Muthmaßung ist aber offenbar irrig. Ueberhaupt ist die Benennung, Hauskommenthur in Liefland, für mich ein Unding. Selbst die Umschrift, Commend. Dom. Theut. in Liv. giebt keine Veranlassung dazu: dies heißt nicht Hauskommenthur, sondern Kommenthur oder Gebiethiger des teutschen Hauses, d. i. Ordens, in Liefland. Es waren zwar Hauskommenthure in Riga, Dünamünde, Reval, und diese nannten sich in der Umschrift ihrer Siegel entweder geradezu Commendat. oder Vice-Commendatores in Riga de Revalia &c. aber ein Hauskommenthur in Liefland, der den Ordensmeister vorstellte, ist weder unsern Urkunden, noch Geschichtschreibern bekannt. Auch finden wir wohl, daß ein Statthalter oder Koadjutor des Ordensmeisters gewählt worden; diese führten aber eben dasselbe Siegel mit eben derselben Umschrift, dessen sich der Ordensmeister selbst zu bedienen gewohnt war, weil sie in etwaniger Abwesenheit oder Krankheit des Meisters die Stelle desselben mit voller Macht zu vertreten berechtigt

get waren \*). Wie vielmehr sollten denn nicht die erwählten Meister, wenn sie auch etwa von dem preußischen Hochmeister noch nicht bestätigt waren, dazu befugt gewesen seyn? Der Orden hatte sie einmal ernannt und für den waren sie wirkliche Meister sowohl vor, als nach der Bestätigung. Ueberhaupt läßt uns die Geschichte in Ansehung der bestätigten und unbestätigten Ordensmeister Lieflandes zum allergrößten Theile im Dunkeln. Nur wenige sind derer, von welchen man es ausdrücklich bemerkt findet, daß sie von dem Hochmeister sind bestätigt, oder geradezu eingesetzt und wohl gar dem hiesigen Orden aufgedrungen worden; noch weniger aber, von denen man aus den Geschichten mit Gewißheit weiß, daß sie ohne Bestätigung des Hochmeisters das Meisteramt in Liefland verwaltet haben. Von erstern kann man Herrmann Bals

\*) Auch die Statthalter des preußischen Hochmeisters, wenn sie gleich nur Kommenthure irgend einer Balley waren, haben sich des hochmeisterlichen Stiegels bedienet. S. erläut. Preuß. B. IV. S. 550. Nur von dem Roadjutor von der Recke haben wir eine Ausnahme, da er 1547 ein besonderes Stiegel gebrauchte.

fe, Heinrich von Heimburg, Diether. von Grüningen, Anno von Sangerhausen, Konrad von Mandern, Otto von Rodenstein, Konrad von Seuchtwangen, Frank von Kersdorf nennen; Waissel führet in seiner Chronik mehr dergleichen an, als andere Geschichtschreiber, jedoch bloß aus dem dreyzehnten Jahrhunderte. Von letztern weiß ich mich jetzt außer dem Heinrich von Buchenborde, (den der Hochmeister ungeachtet seiner anfänglichen Weigerung doch endlich bestätigte,) keiner mehrern zu erinnern, als des Andreas von Westphalen und Heidenreich Vinke. Und vielleicht müßte man zu diesen den von Gersen, von Borg, Freytag von Loringhaven und von Plettenberg, als die vier letztern Meister vor dem Jahr 1521, noch mit rechnen, weil der Hochmeister in dem bekannten, dem Orden in Plesland 1521 ertheilten Privilegium selbst anführt, daß der hiesige Orden bereits viermahl sich seine Meister gewählt hätte, ohne die Einwilligung des Hochmeisters zu suchen.

Sollte nun die Meinung des Ungenannten einigen Grund haben, so müßten alle diese unbestätigten Ordensmeister auf ihren Siegeln keine  
andere

andere Umschrift, als die: S. Commend. Dom. Theut. &c. und die übrigen alle keine andere, als die: S. Magistri Livoniae, gebraucht haben. Dieß finden wir aber durch keine Urkunden oder Siegel bestätigt, sondern vielmehr widerlegt. Eberh. von Nonheim, den der Hochmeister selbst einsetzte, führte die Umschrift, Commendat. &c. in seinem Siegel unter der Urkunde von 1330 u. m.; und daß dagegen die unbestätigten Meister, Heid. Vinke, Bernh. von Borg und Freytag von Loringhaven den Titel Mag. Liv. in ihren Siegeln gebraucht haben, das beweisen die an den Urkunden von 1442, 1472 und 1486 hängenden Siegel. Sollte die obige Meinung Grund haben, so müßte man ordensmeisterliche Siegel, die Geburt Christi vorstellend, auch mit der Umschrift, S. Mag. Liv. und eben so von den dritten Siegeln der Ordensmeister, welche die Flucht Christi abbilden, mit S. Commendat. &c. aufweisen können. Man wird aber sicherlich weder von jenen, noch von diesen auch nur ein einziges beyzubringen im Stande seyn. Dieses wird noch deutlicher erhellen, wenn wir weiter unten von den Umschriften und Perioden der verschiedenen ordensmeisterlichen Siegel reden werden. Und sollte der Commendat. Dom. &c.

eine geringere Person, als einen wirklichen bestätigten Meister, vorgestellet haben, sollte er sich des Titels, Magister, in den Siegeln nicht haben anmaßen dürfen; wie könnte man damit zusammen reimen, daß sie dennoch in den Urkunden selbst Magister, Meister, obgleich bisweilen auch, so wie die bestätigten gleichfalls, Commendat. genannt worden sind? Wenn endlich der ordensmeister Rutenberg unter die Urkunde von 1424 das Siegel mit der Umschrift, Mag. Liv. und unter die nachherige von 1426, das mit Commend. Dom. &c. hat hängen lassen; sollte dieß nicht der stärkste Ueberzeugungsgrund seyn, daß der Ordensmeister in Liefland, bestätigt oder unbestätigt, sich beyder Umschriften oder Titel in den Siegeln bedienet habe, ohne dadurch einen Unterschied in seiner Würde anzeigen zu wollen, oder gar zu müssen? So viel von dem zweyten Siegel der hiesigen Ordensmeister. Das dritte Siegel stellte die Flucht Christi nach Aegypten vor. \*) Maria sitzet, mit dem Christkindchen

in

\*) Die Landmeister in Preussen hatten auch die Flucht Christi nach Aegypten in thren Siegeln abgebildet und haben sich blos dieses ein

in den Armen, auf einem fortschreitenden Esel und wird vom Joseph begleitet. In dieser Abbildung bemerkt man aber hin und wieder kleine Abänderungen, welche höchst wahrscheinlich von den Einfällen der Stempelschneider herrühren, \*) wofern anders Richard von der Hardt, der verschiedene liefländische Siegel abgezeichnet, richtig gesehen und Siärne diese Abzeichnungen in seinen Kollektaneen, woraus wir etliche derselben hier anführen, richtig nachgezogen hat. In den allermehresten wird der Esel vom Joseph am herabhängenden Zaume geleitet, so daß er vor dem Esel hergeht, und deswegen in den Rand des Siegels zu stehen kommt. In dem unter der Urkunde von 1424 hängenden Siegel ist Joseph gar nicht zu sehen. Wahrscheinlich aber ist er in dem Abdrucke nicht mehr zu erkennen  
gewes

einzigem Siegel bedienet, so lange sie existirten. S. erläut. Preuß. B. II S. 10.

\*) Auch in dem Siegel der preußischen Landmeister sind dergleichen kleine Veränderungen vorgenommen worden. Bald führet Joseph den Esel mit einem Stabe in der Hand, bald trägt er seine über diesen Stab gehängten Kleider auf der Schulter. S. erläut. Preuß. B. IV. S. 553.

gewesen; denn ein von dem Kopfe des Esels nach dem Rand des Siegels, den gewöhnlichen Standort Joseph's), hingehender Strich deutet vermuthlich den Zaum an; den Joseph in der Hand gehalten hat. Auf dem Siegel von 1457 siehet man Josephen wieder nicht. Hier erscheinen aber außer den vier Füßen des Esels, worauf Maria mit dem Christkind sitzet, noch zwey Hinterfüße und ein aufgehobener Vorderfuß eines andern Esels, welches vielleicht andeuten sollte, daß eine andere Person, Joseph nämlich, nebenher reitet. Das Siegel unter der Urkunde von 1472 am Tage Agnetis ist zwar beyrn Hiarne nicht abgezeichnet, aber mit folgenden Worten beschrieben: Maria sitzet auf einem Esel mit dem Kinde und Joseph gehet bey an. Daß dieses hier nicht etwa nur so viel heißen solle, als daß Joseph vorgehend den Esel geleitet habe, davon wird man durch ein anderes Siegel überzeugt, welches an einem von dem Meister Johann Mengede, sonst Osthof genannt, zu Borsenborch am Tage Urbani in den Naren na Christi Geburt Dufend veerhundert und darna im negen und seßzigsten ausgestellten Schenkungsbriefe ist gefunden worden, wo Joseph neben dem Esel zur Seite hergeheth. Diese bemerkten Veränderungen, wenn sie auch alle wahr und richtig sind angegeben worden,

27stes u. 28stes Stück.      §      hören

hören mit dem Jahr 1472 auf. Von der Zeit  
ab kommt die Abbildung dieses Siegels nicht an-  
ders vor, als daß Joseph den Esel am heraba-  
hängenden Zaume leitet und vorhergeht.

Dies sind also die drey verschiedenen Siegel,  
derer sich die Ordensmeister in Liefland bedienet  
haben, und zwar so, daß jedes nicht allein seine  
eigene besondere Umschrift (welche wir erst weiter  
unten anzeigen werden,) sondern auch seine eigene  
Periode darin es ist gebraucht worden, ge-  
habt hat.

Daß das erste, nämlich das Siegel der  
Ordensmeister der Schwertbrüder von der Er-  
richtung dieses Ordens ab bis an die Vereinigung  
desselben mit dem teutschen Marianerorden ist im  
Gebrauch gewesen und folglich in oder gleich nach  
dem Jahre 1237 mit dem zweyten verwechselt  
worden, wird man wohl ohne Bedenken und  
strengen Beweis als ausgemacht annehmen.  
Denn ob wir gleich von dem erstern kein jüngeres,  
als das von 1232 übrig haben; so ist es doch sehr  
wahrscheinlich, daß sie dasselbe noch die übrigen  
wenigen Jahre werden beybehalten haben, zumal  
da das Bild oder Gepräge desselben sich so ganz  
besonders und eigen zu diesem Schwertbrüder-  
orden schickte.

Aus eben diesem Grunde und mehr noch aus der Umschrift desselben — ich muß sie hier vorgreifend anzeigen, — *fratr. milit. Christi*, giebt sich von selbst, daß die Periode des zweyten Siegels sich mit dem 1237 oder dem darauf folgenden Jahre hat anheben müssen. Wenigstens muß man der Wahrscheinlichkeit nach dergestalt zu urtheilen berechtigt seyn. Und doch werden wir bald bemerken, daß sich Bedenklichkeiten dabey finden. Das älteste, das ich von diesem zweyten Siegel bis hierher kenne, ist vom Jahr 1268 und das jüngste von 1426, wie es Arndt anführet. Nach der Bemerkung des mehrerwähnten Ungenannten, soll sich dieses Siegel auch an den Urkunden von 1301, 1349, 1382 bis 1429 finden. Daß er dieses Siegel an Urkunden von den benannten Jahren gesehen habe, will und darf ich ihm nicht anstreiten. Wenn man aber darnach das Ende der Periode dieses Siegels bestimmen, oder wenn man hieraus folgern wollte, daß das zweyte Siegel bis 1429 ununterbrochen fort gebraucht worden und das dritte Siegel nach dem lezt genannten Jahre allererst in Gebrauch gekommen sey, so würde man sich irren. Denn den Anfang der Periode des dritten Siegels können wir wenigstens um einige zwanzig Jahre früher ansetzen. Dieses Siegel hängt schon an

Urkund

§ 2

einer

einer in Riga Beertein hundred und im dritten Jar, dinstages in den Pinxten von dem Dörpatischen Bischofe Heinrich Wrangel ausgestellten Urkunde, worin dieser dem alten Bischofe Dietrich ein Jahrgeld verspricht. (Sie liegt im kufferen Archiv der Stadt Riga.) Der Gebrauch des zweyten Siegels unter den Urkunden von 1426 und 1429 kann den Anfang der Periode des dritten nicht verrücken, da selbiges schon lange vorher, nämlich 1403 ist angenommen gewesen und auch zwischen inne wieder unter der beyrn Hiärne aufbewahrten Urkunde von 1424 gefunden worden. Die späteren Erscheinungen des zweyten Siegels sind nur als zufällige Ausnahmen anzusehen, welche ihr Daseyn entweder einer Nothwendigkeit, da das neuere dritte nicht bey der Hand war, oder vielleicht wohl gar der Nachlässigkeit oder einem Mißgriffe des Besieglers zu danken haben. Dieses dritte Siegel ist weiterhin ununterbrochen bis ans Ende der ordensmeisterlichen Regierung beybehalten worden. Außer diesen drey eigentlichen Siegeln der Ordensmeister in Liesland, müssen wir hier noch ein anderes bemerken, welches dem zwischen dem Orden, dem Erzbischofe und Domkapitel über verschiedene Länderereyen getroffenen Vergleiche von 1256 angehängt ist. Dieses soll, so viel davon,

davon, nach dem Hiarne, noch hat erkannt werden können, zwey einander gegen über stehende Heiligen vorstellen, und hat die Umschrift, *Sigillum fratrum militiae Christi in Riga, oder wie es Arndt hat, in Livonia.* Arndt, ungewiß, was er aus diesem Siegel machen sollte, hat es in seiner Tabelle von den Siegeln, in die Abtheilung oder unter die Rubrik von den Siegeln der Ordensvögte mit hineingeworfen, wohin es aber zuverlässig auf keinen Fall gehört. Und Gadebusch (livl. Jahrb. Th. I Abschn. I S. 267), obgleich er über das Siegel nichts sagt, will dennoch den in gedachter Urkunde von wegen des Ordens genannten Ludwig nicht für einen liefländischen Ordensmeister, sondern nur für einen Gebiethiger oder Kommenthuren halten; dadurch aber erkennt er zugleich auch das Siegel für das Siegel eines Kommenthuren. Wir wollen der Urkunde, die man bey Arndt Th. 2 S. 54 nachlesen kann, die Entscheidung darüber selbst überlassen. Diese nennet uns erstlich die sich vergleichenden Theile, unter denen ist — *Magister Ludovicus, Praeceptor et fratres Hospital. Stae. Mariae de Domino Theutonica in Rigeni diocese commorantes,* und durch diese Benennung, *Magister,* kann sie schlechterdings keinen Mitgebiethiger, Kommenthuren oder Vogt haben andeuten wol-

len, eine Benennung, ein Titel, der unstreitig  
 keinem andern, als dem Ordenmeister gehörte.  
 Sie zeigt uns zweytens den Gegenstand des Ver-  
 gleichs an — das Schloß Benzike, die Lands-  
 schaft Selen und verschiedene andere ansehnliche  
 Schlösser und Ländereyen — gewiß ein Gegen-  
 stand von solcher Wichtigkeit, daß kein Gebiethi-  
 ger oder Kommendhur für seine Person befugt seyn  
 konnte, sich zu vergleichen, wenigstens nicht  
 ohne Vollmacht des Meisters und Ordens, wo-  
 von jedoch die Urkunde, wie es auf solchen Fall  
 nothwendig hätte geschehen müssen, nichts erwäh-  
 net. Sie meldet uns endlich drittens die Siegel,  
 die dieser Urkunde angehängt sind, — *praesen-  
 tem literam super hoc confectam nostro et eccle-  
 siae nostrae, nec non et fratrum sigillis fecimus  
 roborari, mediante fratre Alberto, quondam  
 Gardiano, praesentibus fratribus Praedicatori-  
 bus et Minoribus et ipsorum sigillis roborata.*  
 Nimmt man nun hiernach und nach den beynt  
 Hiärne befindlichen Abzeichnungen die dem Erz-  
 bischofe, dem Domkapitel, den Predigermönchen  
 und Minnebrüdern gehörigen Siegel ab, so  
 bleibt für den Meister Ludwig und für die Brü-  
 der des Teutschen Ordens kein anderes übrig,  
 als das vorangeführte Siegel, welches auch schon  
 bloß seiner Umschrift nach keinem von den andern

zugehören konnte. Eben so wenig kann man es  
 aber auch für ein Siegel eines Mitgebiethigers,  
 eines Kommenthuren oder Vogt halten. Ohre  
 zu gedenken, daß keines von allen diesen, so viel  
 ihrer bekant sind, mit dem angezeigten Gepräge  
 oder der Umschrift vorkommt, so konnte und  
 durste keiner von ihnen eine solche Umschrift in  
 seinem Siegel führen. Diese findet sich auf den  
 Siegeln der Kommenthure und Vögte nie anders,  
 als in der Art: S. Commend. in Wenden — de  
 Vellin — S. Advocati de Jerwen — de Karkus.  
 Und zum Ueberfluß wird dieses auch noch durch  
 die rothe Farbe des Waxes, darin dieses Sie-  
 gel nach der Bemerkung beyh. Hiärne ist gedruckt  
 gewesen, nicht wenig unterstützt, indem kein ein-  
 ziger aus dem ganzen Orden, ausser dem Or-  
 densmeister zu keiner Zeit in rothem Wachs ge-  
 siegelt hat. Sonach entscheidet die Urkunde für  
 den genannten Ludwig, als einen hiesigen Or-  
 densmeister, und für das Siegel, als ein Sie-  
 gel desselben. Bey alle dem aber wird man den-  
 noch gestehen müssen, daß hierdurch noch nicht  
 alle Bedenklichkeiten gehoben sind. Die Urkunde  
 und das Siegel selbst sind es, die diese Bedenk-  
 llichkeiten veranlassen. Der Eingang der Urkunde  
 ist so besonders und einzig in seiner Art, daß  
 man sogleich mit Befremden dabey verweilen  
 muß.

muß. — Magister — et fratres — *in Ri-*  
*gensis diocese commorantes.* Wie *in* war der Or-  
 den nur in dem rigischen Kirchsprengel einges-  
 schlossen? So ausdrücklich eingeschränkt beschrie-  
 ben habe ich es, in keiner Urkunde gefunden. Viel-  
 mehr werden sie schon in weit ältern und selbst  
 zu den Zeiten des Schwerdtbrüderordens Magis-  
 ter et Fratres militiae Christi — und weiterhin  
 Magister et Fratres Dom. Theot. *in* oder *de*  
*Livonia* genannt. Oder sollte der Vergleich etwa  
 nur diejenigen aus dem Orden angehen, die in  
 dem rigischen Kirchsprengel lebten? Dieß konnte  
 nicht seyn. Alles, was erworben wurde, ge-  
 hörte dem ganzen Orden. Die Umschrift des  
 Siegels ist eben so verdächtig. In allen verschie-  
 denen Siegeln, deren sich die Meister des Schwerdt-  
 brüder- und des teutschen Marianerordens be-  
 dient haben, wird allemahl des Meisters und  
 zwar nur in den erstern mit den Brüdern zu-  
 gleich, in den beyden letztern ganz allein gedacht:  
 Sig. Magistri et Fratru; Sig. Commend.; Sig.  
 Mag.; hier aber wird seiner gar nicht erwähnt;  
 es heißt: Sig. fratrum militiae Christi, und  
 zwar militiae Christi *in Riga*, ein Ausdruck, den  
 man in keinem aller bekantten ordensmeisterli-  
 chen Siegeln gebrauchet hat; allenthalben findet  
 man *de* oder *in Livonia*. Und dann — was be-  
 sonders

fõnderß zu merken ist — stimmt die Umschrift des  
 Siegels mit dem Eingange der Urkunden nicht  
 überein. Hier werden diejenigen, die den Ber  
 gleich mit dem Erzbischofe treffen und ihr Sie  
 gel mit anhängen, fratres Hospitalis St. Mariae  
 de Domo Theutonica genannt, was sie auch der  
 Zeit waren, und die Umschrift des Siegels nennt  
 sie fratres militiae Christi. Wie läßt sich dieses  
 zusammen reimen? Wie durften sie überhaupt  
 diesen Namen führen, der dem ehemaligen, nun  
 1256, schon seit beynahe voller zwanzig Jahren  
 aufgehobenen Schwerdtbrüderorden zugehörte?  
 Wie konnte der Orden de Domo Theutonica  
 seine Benennung im Siegel verläugnen und eine  
 andere annehmen oder vielmehr beybehalten, die  
 Benennung eines Ordens, dessen Vereinigung  
 mit dem übrigen sie sich lange weigerten? Dies  
 alles macht nicht allein das Siegel, sondern auch  
 den ganzen Vergleich nicht wenig verdächtig.  
 Und, wenn nicht Hartknoch sagte: Ludovicus  
 a Oveden — sua Prussiae Provisoris sorte coe  
 pit vivere contentus, quo titulo Culmensium  
 immunitatibus 1251 subscripsit. Sex fere post  
 annos Livoniae eum praefuisse, hoc ipso tempore  
 documenta nostra demonstrant: so dürfte man  
 wohl gar an der Existenz dieses Ludwig's, als  
 eines Meisters in Liefland, zweifeln. Man lasse

dieses jedoch dahin gestellt seyn, man halte die Urkunde für ächt und, daß Ludwig, als liefländischer Ordensmeister, dieses Siegel wirklich daran hat hängen lassen, für gewiß; dennoch ist die Erscheinung dieses Siegels die einzige, von der wir bisher wissen, und auf den äussersten Fall könnte dessen Gebrauch nicht weiter, als bis 1268 Statt gefunden haben, weil wir von diesem Jahre schon das Siegel mit der Geburt Christi und der den Teutschen Orden bezeichnenden Umschrift besitzen, und vielleicht sind noch viel ältere desselben vorhanden, die wir bisher nur noch nicht kennen.

Wir schreiten 2) zur Ergänzung und Beichtigung der Siegel, derer sich die Mitgebiethiger des Ordens bedienen haben.

Das Siegel des liefländischen Landmarschalls stellt einen auf einem in vollen Laufe begriffenem Pferde sitzenden Reiter vor, der am linken Arm mit einem teutschen Ordensschilde bedeckt ist, und in der rechten Hand eine Lanze mit einem Fähnchen hält, worin das Ordenskreuz zu sehen ist. Auch in diesem Siegel ist das Bild nicht ohne alle Veränderungen geblieben. Der Reiter ist mehrentheils im Harnisch, bisweilen aber auch ohne. Die Fahnenlanze hält er theils anfrecht, theils vor sich weg ausgestreckt. Auf

einigen Siegeln sieht der Reiter, wie er auch auf den Siegeln anderer Länder in ältern Zeiten gewöhnlich abgebildet wird, ohne Sattel, Steigbiegel und Sporen; auf andern fehlt die letztere, obgleich das Pferd gesattelt ist; auf einem vom Jahr 1556 ist das Pferd mit einer zierlichen Schabracke, die bis unter den Leib desselben herunter hängt, bedeckt, und hier scheint auch der Reiter Steigbiegel und Sporen zu haben. Bei der Beschreibung dieses Siegels setzt Arndt Th. 2, S. 304, hinzu: „Dieses Siegel führte auch der Großmarschall des Teutschen Ordens in Preussen.“ Im ganzen hat dieses seine Richtigkeit, nur daß er keinen Speer, wie Arndt sagt, sondern ebenfalls ein Fähnchen mit einem Kreuze bezeichnet, und zwar aufrecht in der rechten Hand hielt. (Erläut. Preuß. B. IX. S. 554)\*.

Unter den Siegeln der Kommenthure und Ordensbögte sind einige, die Arndt weggelassen, und andere, die er unrichtig angegeben hat. Die

\*) Das Siegel des litthauischen Großfürsten, vom Jahr 1399 hat auch einen Reiter mit einem Schilde und aufgehobenen Schwerdte zum Gepräge. Und obgleich hier das Pferd gesattelt zu seyn scheint, so ist der Reiter dennoch ohne Steigbiegel.

fehlenden sind folgende: 1) des Kommenthuren  
 von Riga; eins von 1348 hat das Marienbild,  
 das andere von 1507 die Verkündigung Maria,  
 wie der Engel sie überschattet, oder, wie Andere  
 es gesehen haben, eine Person, die etwas im  
 Ohr zu halten scheint, vor der ein Engel kniet.  
 2) des Kommenthuren von Mitau, welches  
 gleichfalls die Verkündigung Marien's vorstellt,  
 ist von 1323; der oben mehrmahls erwähnte Un-  
 gewännte, welcher in den gelehrten Anzeigen  
 eine Zugabe zu Arndt's Tabellen von den Sie-  
 geln geliefert hat, führt S. 175 auch dasselbe  
 Siegel von 1349 an, doch mit dem Zusatze, daß  
 oben das Ordenskreuz und unten eine betende  
 Frau zu sehen gewesen; 3) des Kommenthuren  
 zu Alcheraden, welches zwey Sterne im gegit-  
 terten Felde hat, von 1404; 4) des Bogts zu  
 Wenden, welches das jüngste Gericht vor-  
 stellt; und 5) des Kapitaine's zu Wessenberg;  
 dieses hat den mit dem Drachen streitenden  
 Engel zum Gepräge. Auch dieser Zugabe unge-  
 achtet fehlen immer noch einige Siegel der Mit-  
 gebiethiger; bis-hierzu aber ist uns von diesen  
 weder ein Siegel selbst, noch auch eine Abzeichnung  
 oder Beschreibung davon zu Gesichte gekommen.  
 Von den unrichtig angegebenen und auch  
 von denen, die zu einer andern Zeit ein anderes  
 Bild

Bild im Siegel enthalten haben, sind folgende anzumerken: 1) Des Kommenthuren zu Wollin, welches die Krönung Mariens vorstellet, von 1330; 2) des Kommenthuren zu Dünamünde, dieses hat 1317 eine Löwin und 1403 die heilige Katharina; 3) des Kommenthuren zu Wenden, welches einen Märtyrer vorstellet, mit der Marterskrone auf dem Haupte, einem Rade in der rechten und einem Palmzweige in der linken Hand, von 1306 und 1320. An dem mehrmahls angezogenen Orte der gel. Beytr. wird auch ein Siegel des Kommenthur zu Wenden von 1349 so beschrieben, daß es das Katharinenbild im Chor vorstelle mit dem Schwerdte in der rechten und dem Rade in der linken. Vermuthlich ist es mit dem vorigen eins. 4) Des Kommenthuren zu Goldingen, hat das Marienbild zum Gepräge, von 1462 und 1486. 5) Des Hauskommenthur zu Reval, von 1467, welches ein teutsches Schild mit einem dänischen Kreuze führet, mit der Umschrift: Sig. Vice-Commendatoris Revalie. Dieses sowohl, als die folgenden zwey, welche zwar den Abbildungen nach mit denen bey Urnde übereinkommen, aber in den Umschriften von den seinigen abweichen, sind aus den gel. Beyträgen a. a. D. Eins ist das Siegel des Bogts zu Oberpahlen, von 1349 mit der Umschrift: Sig.

Advocati de Mochel, welches der alte Name desjenigen Distrikts war, so nachher Oberpahlen ist genannt worden. Das andere, des Vogts zu Wessenberg, welches im Jahr 1492 von dem damaligen Ordensvogt Johann Stael von Holzstein gebraucht worden, mit der Umschrift: S. Engelbert Lappe de Wessenberg. Der Ungenannte macht hierbey die Anmerkung, daß die Vögte von Wessenberg diesen Namen ihres Vorgängers immer in ihrem Siegel beybehalten hätten. Bey Arndt hat dieses Siegel, so wie alle Siegel der übrigen Ordensgebiethiger, keinen Namen in der Umschrift. Wenn man nun gleich nicht anstreiten will, daß Stael von Holzstein das Siegel des Engelbert Lappe gebraucht habe; so ist doch obige Bemerkung nicht allein so allgemein wie sie ausgedruckt da stehet, gewagt, sondern auch gar unrichtig. Gewagt ist sie, weil man aus den bisher bekannten Urkunden und Geschichtschreibern Lieslandes schwerlich alle Ordensvögte von Wessenberg, oder auch nur alle Nachfolger des Engelbert Lappe, wenn gleich bloß dem Namen nach, anzuzeigen im Stande seyn wird. Wir zweifeln, daß man mehrere, als Hartmann Ulner, Johann Vessinger, Johann Vossinger, Johann Bösinger (welche drey letztere Namen jedoch höchstwahrscheinlich nur einer Person gehören)

rend Engelbrecht Lappe, Johann Stael von  
 Hohstein und Gerdt Suen von Ansterade, der  
 es noch 1558 und also vermuthlich der letzte ge-  
 wesen ist, wird nachhaft machen können. En-  
 gelbert Lappe kommt weder in unsern Urkunden,  
 noch Geschichten später als 1480, Stael nicht  
 früher als 1488, dieser nicht später als 1492,  
 und Suen nicht früher als 1545 vor. Wer sagt  
 uns nun, ob und was für andere Vogte zwischen  
 1480 und 88, zwischen 1492 und 1545 zu We-  
 senberg gewesen seyn und welcher Siegel sie sich  
 bedient haben. Unrichtig ist obige Bemerkung,  
 indem Härne uns eine Urkunde von 1545 auf-  
 bewahrt hat, welche von dem derzeitigen wesen-  
 bergischen Vogte Gerdt Suen von Ansterade mit  
 dem wesenbergischen Siegel besiegelt war, von  
 dessen Umschrift noch die Worte leserlich gefun-  
 den oder vielmehr zum Theil nur zu errathen  
 gewesen sind: S. LVISE Lappe — — De We-  
 senberg. Richtiger ist wohl diese Umschrift von  
 dem Verfasser der historischen Nachricht von dem  
 Städtchen Wesenberg (gel. Beytr. von 1765  
 S. 14) so angegeben: LV LEF (der alte Name  
 Ludolph im Niedersächsischen) LAPPE zur rech-  
 ten Hand, und zur linken WEZENBERG.  
 Schade, daß dieser Verfasser, der nur das Sie-  
 gel allein besessen, und eben so auch Arndt bey  
 seinem

seinem wesenbergischen Siegel das Jahr, in welchem diese Siegel sind gebraucht worden, und ob es also vor oder nach dem Jahr 1492 gewesen, nicht haben angeben können. Inzwischen erhellet doch aus vorstehendem so viel, daß Stael als der nächste uns bekannte Nachfolger des Engelbert Lappe, sich des Siegels seines Vorgängers bedienet habe; daß unter den wesenbergischen Vögten auch ein Pulef Lappe gewesen, der, sey er nun Vorgänger oder Nachfolger des Engelberts, das wesenbergische Siegel mit seinem eigenen Namen geführt habe; daß Huens obgleich einer der Nachfolger des Engelbert Lappe, nicht das Engelbertische, sondern das Pulefische Siegel gebraucht habe; und daß die Vögte von Wesenberg in die Umschriften ihrer Siegel theils ihre Namen einsetzen lassen, theils auch nicht.

Unter der Rubrik von Siegeln der Ordensvögte hat Arndt auch das von dem Vogt zu Kokenhusen mit angeführt. Dieser war aber nicht Ordens-, sondern Stiftsvogt, so wie der auf Dessel und in der Wit, dessen Siegel einen zum Aufzuge geschickten Adler vorstellet, mit der Umschrift: Sig. Advocati maritime.

Von den Siegeln der stiftischen Ritterschaf-  
 ten trifft man bey Arndten gar nichts an. Wir  
 liefern hier zwey. Das von der Ritterschaft des  
 Erzstiftes Riga führet das Ordens Kreuz in ei-  
 nem mit vielen Zierathen eingefassten teutschen  
 Schilde, das mit einem offenen, gekrönten und  
 mit Helmdecken versehenen Helme gedeckt ist, aus  
 welchem ein geharnischter rechter Arm hervor-  
 wächst, der eine mit einem Kreuze bezeichnete  
 Fahne, hält. Ganz von gleichem Gepräge ist  
 auch das Sekret, dessen sich diese Ritterschaft  
 nach 1533 bedienet hat. Das von der öselischen  
 Stiftsritterschaft hat ein am Fuße des Siegels  
 schrägliegendes Schild, welches durch einen  
 rechts schrägen mit den Buchstaben DWCE  
 belegten Balken getheilt ist. Die nach oben ge-  
 kehrte linke Ecke des schrägliegenden Schildes  
 deckt ein offener Helm, über welchem ein zum  
 Fluge bereiter Adler sich erhebet und ein zu Felde  
 fliegendes Blatt in den Klauen des rechten Fußes  
 hält, mit den Buchstaben DW und den Wor-  
 ten: Der Ritterscop in der Wic und up Osel.

3) In Ansehung der Siegel der liefländi-  
 schen Geistlichkeit haben wir noch folgendes zuzus-  
 setzen und zu verbessern. Was davon aus der  
 erwähnten Zugabe in den gelehrten Beytr. ges.  
 27stes u. 28stes Stück. G nom:

nommen ist, wird hier, ohne die dort beschriebene Abbildung der Siegel zu wiederholen, nur angezeigt.

Das Siegel des rigischen Bischofs Albert. Was Arndt hierin für Strahlen angesehen hat, sind die hervorragenden Zierathen an dem Stuhle, worauf der Bischof sitzt.

Das Siegel des Erzbischofs Albert ist bey Arndt sehr mangelhaft beschrieben. Der in der Höhe des Altars sitzende Erzbischof gießt aus dem in der rechten Hand habenden Krüge Wasser herab, und hält in der linken ein Buch. Neben ihm stehen zwey Personen mit dem Bischofsstabe und dem Kreuze, welche, der Unterschrift nach, Preussen und Liefland, oder eigentlicher preussische und liefländische Bischöfe andeuten sollen. Ueber die unten stehenden vier Täuflinge, welche auf Esthland deuten, erscheint eine, die Taufhandlung verrichtende Hand. Die Umschrift ist: Albertus Di. Gra. Archieps Prus. Baptizo Gentes, quarum Ds. ablue mentes.

Das Siegel des Erzbischofs Johann von Lünen, von 1282.

Des Erzbischofs Johann von Sechten, von 1287.

Des Erzbischofs Friedrich stellet einen im bischöflichen Ornat auf einem Stuhle sitzenden Bischof

Bischof vor, welcher die rechte Hand zum Segnen aufgehoben hat und in der linken den Kreuzstab hält; die Umschrift: S. Fratris Friderici, ordinis fratrum minorum, D. G. Sancte Rigen-  
sis Ecclesie Archiepiscopi, vom Jahr 1306.

Des Erzbischofes Johann Sabundi, von 1422,

Des Erzbischofes Henning, von 1435. Der hierbey in den gelehrten Beytr. bemerkte Unterschied zwischen diesem und dem Arndtischen, sowohl in dem Bilde, als in der Größe, ist zwar richtig, aber dennoch nicht befremdend, weil das Arndtische nur das Sekret des Erzbischofes ist.

Des Erzbischofes Michael Sekret von 1497 ist ein Schild in vier Feldern getheilt, in welchen die ins Andreaskreuz gestellten Bischofsstäbe mit dem Ordenskreuze abwechseln.

Des Erzbischofes Kaspar Sekret hat auch ein vier getheiltes Schild, in diesen aber wechseln die Bischofsstäbe mit seinem Familienwappent ab, vom Jahr 1510. Das Schild ist mittelst des Kreuzstabes dergestalt gespalten, daß das Kreuz das Schild decket.

Des Erzbischofes Vikariatsiegel bildet Johann den Täufer ab, wie er in der Taufhandlung begriffen ist, und hat die Umschrift: Sig. Vicariatus in spiritualibus Archiep.

Des revalischen Bischofes Thorhillus Siegel, von 1253.

Des revalischen Bischofes Olaus, von 1322.

Des revalischen Bischofes Heinrich, von 1452.

Des revalischen Bischofes Nikolaus Sekret führt dessen Familienwapen in einem mit der Bischofsmütze gedeckten teutschen Schilde, von 1501.

Des dörpatischen Bischofes Bernhard, von 1299.

Des dörpatischen Bischofes Engelbert, von 1323, stellt einen im Pontifikalkleide aufrecht stehenden, mit der rechten Hand segnenden und in der linken den Bischofsstab haltenden Bischof vor.

Des dörpatischen Bischofes Johann Sekret, von 1475.

Des kurländischen Bischofes Rötger, von 1403, hat zum Gepräge das Lamm mit der Siegesfahne, aus dessen durchstochenem Halse Blut in einen untergestellten Becher fließet. Unten an den Rand des Siegels ist ein teutsches Schild mit dem Brüggeneyschen Wapen gelehnt, die Umschrift ist: Sig. Rotgeri Episc. Eccl. Curonensis.

Des öselischen Bischofes Heinrich, von 1241.

Des öselischen Bischofes Jakob, von 1330.

Des

Des öselischen Bischofes Ludolph Sekret, von 1450. In den gel. Beytr. wird hierbey hinzugesetzt, Ludolph sey in diesem Jahre gestorben, und Johann Krauel von dem öselischen Kapitel gewählt worden. Vermuthlich hat man dieß aus Arndt's Tabelle von den Bischöfen genommen, als welcher eben dieses Jahr, als das Antrittsjahr Johann Krauel's darin angesetzt hat. Dennoch aber leuchtet die Unrichtigkeit dieser Anzeige aus einer von Hiärne aufbehaltenen Urkunde hervor, in welcher zwischen dem Meister Johann von Mengden, anders genant Osthof, und dem Erzbischofe Sylvester zu Wolde mar Sonnabends na Dorotheae Virginis in dem Jahr na Christi Gebort Dufend veer hundert darna im seven und fystigsten Jahr Friede und Bündniß geschlossen wird. In dieser Urkunde heißt es gleich zu Anfange: Wy Sylvester — Erzbischof, Bartholomaeus zu Dörpt und Ludolphus zu Desel, Bischöfe u. s. w. Auch ist hier das bischöfliche öselische Siegel mit der Umschrift: Sig. Ludolphi Episcopi Osiliensis, mit angehängt.

Des öselischen Bischofs Peter Sekret.

Des rigischen Domkapitels von 1298. Das Marienbild, auf dem Thore einer Stadt sitzend, neben diesem Bilde zur rechten der halbe Mond und zur

linken ein Stern; unten stehen die heil. drey Könige. Auf andern Siegeln von 1360, 1412, 1435 und 1457 ist die Mutter Gottes in der Höhe eines prächtigen Chors abgebildet, wie sie von Gott dem Vater gekrönt wird und unten stehen die heil. drey Könige. Ein anderes von 1435 in den gelehrten Beitr.

Des revalischen Domkapitels von 1353. Ein anderes von 1457 bildet die Auferstehung Christi ab.

Des rigischen Domkapitels Sekret, von 1485.

Des revalischen Domkapitels Sekret, von 1476.

Des öselischen Domkapitels Siegel, von 1338, hat einen zum Aufzuge geschickten, nach der linken Seite sehenden Adler mit dem Ringe um den Kopf stehend auf einem Fußgestelle, (ob es eine Pergamentrolle oder einen Stein vorstellen sollte, ist schwer zu bestimmen) worauf die Worte zu lesen sind: in principio creabatur. Die Umschrift, so viel davon noch zu erkennen gewesen, lautet: Sigillum Majus -- Oklie. Ein anderes von 1457 stellet den Andreas vor, der in der rechten das Kreuz hält, die linke Hand aber auf ein Buch gelegt hat: oben zur linken und unten zur rechten erscheint ein Kreuz.

Des kurländischen Domkapitels, von 1457. Die Krönung Marien's, mit der Umschrift: *Sigillum Capituli Semgaliae Curoniensis Ecclesiae.*

Der dörpatischen Kirche, von 1299. Ein anderes von 1540. Ein Bischof im Eingange eines zierlichen Altar: Chors stehend, segnet mit der rechten Hand und hält in der linken den Krumstab. Unten an dem Rande des Siegels sind zwey teutsche Schilde schräg gegen ein ander gestellt, in deren einem zwey Krumstäbe ins Andreaskrenz gelegt, und in dem andern das Geschlechtswapen zu sehen.

Des Abts zu Valkena, von 1285, 1327, 1354 und 1411.

Des Kouvents zu Valkena, von 1411.

Des rigischen Dompropstes, Arnold von Brinke, von 1435. Ein anderes von 1447. Die Krönung Marien's; unten ein Priester, der mit aufgehobenen Händen vor Gott dem Vater kniet.

Des öselischen Dompropstes, Simon von Borch, von 1476.

Des dörpatischen Dechants, von 1327.

Des öselischen Dechants, von 1489. Das Marienbild, mit der Umschrift: *Sigill. officialatus Eccles. osiliens.*

B) Umschrift der Siegel. Dieser Absatz ist eigentlich nicht der Anzeige der vollständigen

Umschriften, sondern nur der Bemerkung einiger besondern Stücke aus denselben gewidmet. Denn jene sind bereits von Arndt und dem Ungenannten angeführt worden. Dennoch müssen wir das Bey ersterm Versäumte, Undeutliche oder Irrige darin hier nachholen und ausbessern.

Das erste oder älteste Siegel der liefländischen Ordensmeister hat die Umschrift: † S. Magistri et Fr̄m milicie Cr̄i de Livonia.

Das zweyte Siegel, die Geburt Christi vorstellend, führet die Umschrift, † S. Commendat. Domus Theutonicorum in Livonia, oder auch Commend. — Ordinis Theuton. in Livon. Weiter aber ist die Abänderung in der Umschrift dieses Siegels nicht gegangen. Insonderheit findet man selbiges nie unter der Umschrift: Sig. Magistri &c. Dieses zweyte Siegel mit der Geburt Christi hat, wie wir gesehen haben, seine eigene Periode gehabt, in welcher es beständig fort ist gebraucht worden, und selbst denn, wenn man sich dessen schon über die Gränzen seiner Periode zufälliger weise noch bediente, so hat man dennoch die Benennung, Commendator, in der Umschrift beybehalten, obgleich zwischen inne das dritte Siegel mit dem Titel: Magister, bereits angenommen und gebraucht worden war.

Was für einen Ursprung oder Grund könnte es denn wohl haben, daß die Ordensmeister in Liefland in den ersten beynabe vollen zwey hundert Jahren nach der Vereinigung des Schwerdtbrüder- und teutschen Marianerordens sich in ihren Siegeln Commendatores genennt haben? Vielleicht läßt sich nichts wahrscheinlicheres darüber angeben, als daß, wenn sie diesen Titel nicht etwa selbst aus Bescheidenheit gewählt haben, sie ihn nach der Vorschrift des Hochmeisters \*) und nach der Natur ihres Amtes haben annehmen müssen; indem sie dem Hochmeister untergeordnet und in Ansehung des teutschen Ordens eigentlich nur unter die Mitgebiethiger desselben Ordens gehörten und als Kommenthure von Liefland anzusehen waren, so wie alle verschiedene Balleyen dieses Ordens auch ihre eigene Kommenthure hatten. Auch kann man dieses in Ansehung der liefländischen Ordensmeister nicht für

§ 5

anz

\*) Wenigstens sagt Sattknoch in seiner Dissertation von der alten Regierungsart der Preussen, daß die andern Ordensobrigkeiten nur das Siegel gebrauchen könnten, welches ihnen von dem Ordensmeister gegeben worden. S. Caspari's Preussen, Pohlen, Curz und Liefland in der alten und neuen Regierungs-gestalt, S. 32.

anstößig, erniedrigend oder ihrem Ansehen nachtheilig halten \*). Wir finden Beyspiele in den Geschichten, daß selbige ihr liefländisches Meisterthum niederlegten und Kommenthureyen in Deutschland übernahmen. Wir führen zwey davon an. Der liefländische Ordensmeister Dietrich von Gröningen dankte 1250 ab, und begab sich an den päpstlichen Hof. Im Jahr 1254

erscheint (\* *Erstausgabe*)

\*) Preussen wurde bekanntlich auch in den ersten Zeiten, bis der Hochmeister 1309 seinen Sitz von Marburg nach Marienburg in Preussen verlegte, durch einen besondern Landmeister regieret. Und diese wurden auch genannt und nannten sich selbst Praeceptores, Gebiethiger. So z. B. heißt es in einer Urkunde, die Hartknoch im A. und N. Preussen, S. 665, anführet: — Hermannus Balcke ejusd. Dom. per Slavon. et Pruss. Preceptor; auch in einer andern (Erläut. Preussen B. I S. 709) — per Magistrum Cunradum de Tyrberch terre Prusiye Preceptorem. So führten auch ihre Siegel die Umschrift: S. Preceptoris Dom. S. Marie Theuton. in Pruzia (Ebend. S. 825.) Es ist auch nichts natürlicher, als daß man zwischen ihnen und dem Hochmeister einen Unterschied in der Titulatur gemacht hat; indem dieser in den ersten Zeiten nicht Magist. general. sondern nur schlechtweg Magister ist genannt worden. (Ebend. B. II. S. 3.)

erscheinet er als Bevollmächtigter des Hochmeisters bey Errichtung eines Vergleichs zwischen dem liefländischen Ordensmeister und dem Erzbischofe und den Bischöfen in Liefland. In dieser Urkunde wird er Praeceptor ordinis — Commendator Alemanniae (Ordensgebiethiger, Kommenthur in Allemannien) genannt. (Cod. Dipl. R. Polon. T. V. No. XXVIII.) Eberhard von Monheim legte das Meisteramt in Liefland nieder und wurde Kommenthur zu Koblenz. (Gadeb. Ivol. Jahrb. Th. I. Abschn. I. S. 426.) Offenbar haben sie sich also selbst nicht von höherer Würde, als ein Kommenthur in Teutschland, geachtet und haben sich daher in ihren Siegeln sehr richtig genannt und vielleicht auch nicht anders nennen dürfen, als Commendat. Dom. Theut. in Livonia. Auch in den Urkunden hat man ihnen hin und wieder diesen Titel gegeben. Burchard von Hornhausen heißt in der Urkunde von 1262 die Gregorii Commendat. Domus fratrum Hospitalis St. Marie Theutonicorum. Wenzemar von Brüggeneß wird von dem Hochmeister in der Urkunde von 1397 Gebiethiger, (nicht Meister) in Liefland genannt. (Gadeb. ebend. S. 521 Anm.) In der bekannten Bulla habitus von 1451 nennet der Hochmeister Ludwig von Erbachshausen unter den zur Verhandlung des

Ber:

Vergleichs bevollmächtigten Personen den ehrsam-  
men und geistlichen Johann von Mengden,  
anders genannt Dsthoff, obristen Gebiethiger  
und seine Gebiethiger in Liefland; wenn aber in  
eben dieser Urkunde die Vergleichsstifter von sich  
selbst reden, heißt Mengden, Meister zu Lieflands  
Plettenberg erhält von dem Hochmeister Al-  
brecht in der Urkunde von 1525 auch keinen an-  
dern Titel, als oberster Gebiethiger in Liefland.  
(Arndt Th. 2. S. 190). Aus allen diesen Urfa-  
chen darf es uns eben so befremdend nicht vor-  
kommen, daß die hiesigen Ordensmeister in ih-  
ren Siegeln den Titel, Commendator, geführt  
haben.

Das dritte Siegel der liefländischen Ordens-  
meister hatte zur Umschrift: † Sig. Magistri  
Livonie in den letzten Zeiten der ordensmeister-  
lichen Regierung, Livoniae. Nach der Anzeige  
von Arndt mußte man dafür halten, daß auch  
das zweyte Siegel, die Geburt Christi vorstellend,  
eben diese Umschrift gehabt habe. Und doch ist  
nichts unrichtiger, als dieses. Noch nie ist mir  
eins von solchen Siegeln mit dieser Umschrift zu  
Gesichte gekommen, und keine Abzeichnung bey  
Hiärne führt dieselbe. Von dem Gebrauch des  
dritten Siegels haben wir bisher kein jüngeres  
Bey:

Beyspiel, als das vom Jahr 1424, und dieses hat schon den Titel, Magister. Demohngeachtet ist auf dem späterhin, im Jahr 1426 und 1429. — Die ältesten, die wir noch kennen — gebrauchten zweyten Siegel die Umschrift: S. Commend. u. s. w. beybehalten worden. Und so wenig bis hierzu irgend ein Exemplar oder eine Abzeichnung des zweyten Siegels der hiesigen Ordensmeister mit dem Titel, Magister, bekannt ist, so wenig ist eins vom dritten Siegel mit der Umschrift: Commendator, bekannt. Heineccius könnte uns in Ansehung des letztern in Verlegenheit setzen und irre machen. Dieser liefert am vorhin bereits angezogenen Orte eine Abbildung von dem dritten Siegel mit der Umschrift: S. Commendatoris Domus ordinis Theut. in Pruss. et Liv. angenommen, daß er eine richtige Abzeichnung oder auch gar einen Abdruck von diesem Siegel in Händen gehabt; dennoch kann selbiges unsere vorige Behauptung nicht umstoßen. Die Umschrift desselben, oder vielmehr die letzten Worte in derselben, in Prussia et Livonia, klären die Sache auf. Ist ein solches Siegel wirklich vorhanden gewesen, ist es irgend einer liesländischen Urkunde angehängt gewesen; so ist und kann es, diesen Worten nach, von keinem andern gebraucht worden seyn, als

von einem solchen liefländischen Meister, der zu-  
 gleich Landmeister in Preussen war, von welchen  
 wir nur Herman Balke und Konrad von  
 Seuchtivangen aus den Geschichtschreibern ken-  
 nen, oder etwa von Eberhard von Seine,  
 welcher vor Antritt seines Meistersamts in Lief-  
 land, sich in einer Urkunde zu Goldingen von  
 1252. Praeceptor Fratrum Theutonicorum  
 per Alemanniam ac vices Magistri genera-  
 lis gerens per Livoniam, oder von irgend  
 einem andern preussischen Landmeister, der  
 nur ein oder anderes besonders wichtiges Geschäft  
 in Liefland abzuthun gehabt und dabey die Stelle  
 eines liefländischen Meisters vertreten hat. Und  
 dann hat in allen diesen Fällen die Erscheinung  
 des Siegels, die Flucht Christi vorstellend, mit  
 der vorbemerkten Umschrift nichts Befremdendes,  
 weil dieses Siegel eben dasjenige ist, welches  
 die preussischen Landmeister führten, und selb-  
 ges also eigentlich kein liefländisches, sondern ein  
 preussisches Ordenssiegel genannt werden kann.  
 Auch kann dieses Siegel nur in dem Zeitraume  
 von 1238 bis 1309, als in welchem letzten Jahre  
 die Landmeisterschaft in Preussen aufgehoben  
 wurde, gebraucht worden seyn, eine Periode, in  
 welcher unter allen unsern Urkunden noch kein  
 einziges mit der Flucht Christi vorkommt, auch  
 der

Der höchsten Wahrscheinlichkeit nach nicht eher, als nach aufgehobener preussischer Landmeisterschaft von dem Orden in Liefland ist angenommen worden. Hätte Heineccius die Urkunde, woran obengedachtes Siegel hieng, dem Jahre und Inhalte nach angegeben, so würde man es zuverlässiger und bestimmter haben beurtheilen können; vielleicht hat es gar an einer preussischen und nicht an einer liefländischen Urkunde gehängt. Hat nun gleich das dritte Siegel der liefländischen Ordensmeister, nicht eben die beym Heineccius vorkommende Umschrift geführt, so werden doch in der, die wir oben angegeben haben, einige Abänderungen angetroffen. So nämlich giebt uns Ziärne dieses Siegel unter der Urkunde von 1457 mit dieser Umschrift: † Sig. divina gratia Livonie. Sind diese Worte deutlich zu lesen gewesen, so ist die Umschrift einzig in ihrer Art. Denn die Worte: divina gratia, setzen unstreitig voraus, daß hier nach Sig. der Name des Ordensmeisters gestanden haben müsse, welches jedoch, wie gleich angemerkt werden soll, dem durchgängig beobachteten Gebrauche zuwider ist. Es ist aber fast nicht zweifelhaft, daß er sich hierin nicht geirret haben sollte, so wie er sich offenbar in der Umschrift des unter derselben Urkunde befindlichen Siegels des dörpatischen Domkapitels geirret hat, welche er

so aufgiebt: Sig. Dei gratia Capituli Torbatensis; indem hier schlechterdings kein Name einer Person vorkommen kann, und ohne einen persönlichen Namen der Besatz, Dei gratia, höchst ungerührt seyn würde. Unter der Urkunde vom J. 1472 am Tage Agnetis hat das Siegel die Umschrift: Sig. ordinis Theutonici. Die Worte, Magistri, zu Anfange und in Livonia am Ende sind vermuthlich in dem Siegel entweder nicht ausgedruckt oder bereits verwischt gewesen. Das Siegel endlich, welches der Urkunde von 1486 angehängt ist, hat folgende Umschrift: Sig. Magistri Livonie ordinis. Sollte hier nicht das Wort, Theutonici, bereits unkenntlich geworden seyn, welches doch wohl zu vermuthen ist; so wäre die Umschrift unrichtig, weil kein eigener liefländischer Orden, sondern nur ein Zweig des deutschen Ordens in Liefland existirte. Von dem einzelnen, noch ungewissen ordensmeisterlichen Siegel mit den zwey Heiligen ist die Umschrift bereits oben angezeigt worden.

Die Umschrift der Siegel des liefländischen Ordensmarschalls lautet in den ersten Zeiten und bis tief ins vierzehnte Jahrhundert: Sig. Marshalci de Livoniae; im funfzehnten findet man sie so: Sig. Lantmarschalci Livonie.

Aus den Umschriften der Siegel der liefländischen Geistlichkeit müssen wir noch folgende Bemerkungen, die nicht zu dem eigentlichen Gegenstande dieses Abschnitts gehören, hier hersetzen, nämlich, daß das erzbischöflich silvesterische Siegel die Umschrift hat: S. Sylvestri D. G. Sancte Rigensis eccl. Archiepiscopi ordinis Theuton; daß nur dieser und der Erzbischof Kaspar ihrem Titel in den Siegeln die Worte Ordinis Theutonici — aus Schmeicheley gegen den Orden — beygefügt; daß nur die Erzbischöfe Johann VII und Kaspar ihrem Namen ein Dominus vorgesetzt; daß die Bischöfe von Oesel und Kurland sich nicht wie die andern nach ihrem Sitze oder der Kathedralkirche, sondern Episc. Osiens. oder Eccl. Osi. und Episc. Curon. oder Curon. Eccl. genannt haben; daß zwar in den Sekreten der Erzbischöfe und Bischöfe gewöhnlich das Dei gratia nicht ist gebraucht worden, daß aber auch verschiedene Erzbischöfe, als Albert, Johann VI, Kaspar und Johann VII, wie auch die mehresten der öselischen Bischöfe das D. G. in den größern Siegeln ebenfalls weggelassen haben, und daß unter allen Siegeln der liefländischen Prälaten nur das einzige des öselischen Bischofes Jacob bekannt ist, in dessen

27tes und 28tes Stück.      S      Ums

Umschrift die Worte Dei et Apostolicae sedis gratia sind gebraucht worden.

Und nun wenden wir uns zu etlichen besondern Gegenständen in den Umschriften der Siegel, auf die wir hier hauptsächlich unsere Aufmerksamkeit gerichtet haben. Diese sind: 1) die Namen der Siegelführer; 2) das Zeichen des Kreuzes; 3) das Wort Sigillum, es sey nun ganz ausgeschrieben, oder abgekürzt, oder bloß durch den Anfangsbuchstaben S. angedeutet; und endlich 4) die Jahrzahl.

1) Daß wir hier mit den Siegeln der Synoden oder Kirchenversammlungen, der Kirchen, Domkapitel, Klöster und Konvente, so wie auch der Städte nichts zu schaffen haben, versteht sich von selbst, da selbige keinen Namen einer Person in ihren Umschriften führen können.

Auf den übrigen Siegeln der Geistlichkeit aber werden durchgängig die Päpste, päpstlichen Legate, Erzbischöfe, Bischöfe, Aebte, Pröpste, Dechante und Domherren mit Namen genannt. Unter den Siegeln der Aebte finden sich jedoch die von Valkena, von 1285 und 1327 und unter denen der Pröpste des kurländischen von 1290, welche  
eine

eine Ausnahme von der Regel machen und keine Namen in den Umschriften haben. Von den Siegeln der Prioren und Gardianen der Klöster erinnere ich mich nicht irgend eines gesehen zu haben, auf welchem sie wären genannt worden.

Ein gerade entgegen gesetzter Gebrauch war in den Amtssiegeln der Weltlichen angenommen. Keiner der Ordensmeister, Landmarschälle, Kommenthure, Ordens- und Stiftsvögte, wie auch der Kapitäne zu Wesenberg und Arensberg, führte seinen Namen in der Umschrift des Siegels. So wie es angezeigter maßen auf den Siegeln der Ordensmeister hieß: S. Commendat. Dom. Theut. oder S. Magistri, so lautete es auch auf den übrigen: S. Commend. de Revalia, S. Advocati de Jerven, S. Capitanei de Wesenberg. Nur in Ansehung der Ordensvögte zu Wesenberg bemerket man eine Abweichung hiervon, wie wir solches bereits oben angeführet haben. Jedoch hat dieser abweichende Gebrauch nicht zu allen, sondern nur in den letztern Zeiten Statt gefunden.

2) Das Zeichen des Kreuzes war von den ältesten Zeiten ab (nach der christlichen Zeit-

rechnung nämlich) ein so wichtiges Stück, daß man es in Briefen, handschriftlichen Büchern, in Urkunden oder Dokumenten, in Wapen, Siegeln, Münzen, Grabschriften und andern Denkmälern anbrachte, theils in der Meinung, daß man ohne Zeichen des Kreuzes nichts mit glücklichem Erfolge anfangen und unternehmen könnte, theils als eine Anrufung des göttlichen Namens oder als ein öffentlich abgelegtes Zeugniß, daß man der christlichen Religion zugehan sey. Um so befremdender ist es, daß die Päpste, die sich doch Statthalter Christi und das Oberhaupt der ganzen Christenheit nennen, dieses Zeichen des Kreuzes ganze Jahrhunderte hindurch — wir haben es hier, wie schon mehrmahls ist erinnert worden, bloß mit dem von uns beschränkten Zeitraum und unsern hiesigen Urkunden zu thun — aus ihren Siegeln weggelassen haben, ob sie es gleich in den vorhergehenden Zeiten nicht haben daran fehlen lassen. In unsern Siegeln der Päpste finden wir dieses Zeichen nicht eher wieder, als gegen das Ende des funfzehnten Jahrhunderts, wie z. B. auf dem Siegel des Papstes Sixtus IV, vom Jahr 1478. Die baselische Kir-

chens

chenversammlung hat die Aufschrift ihres  
 Siegels sowohl oben, als unten mit einem  
 Kreuze bezeichnet. Die Siegel der Erzbi-  
 schöfe, Bischöfe, und anderer geistlichen  
 Personen, wie auch der Klöster, Konvente,  
 Kirchen und Domkapitel erscheinen im drey-  
 zehnten Jahrhunderte sehr selten ohne dieses  
 Zeichen. Im vierzehnten verlieret es sich  
 mehr und mehr, insonderheit in den erzbis-  
 chöflichen und bischöflichen Siegeln; im funf-  
 zehnten wird es noch ungleich seltener, da-  
 von wir eins wegen der Vielfältigung  
 dieses Zeichens anführen: † S. † Johan-  
 nis † Eccles. Rig. † Archiepisc. und im  
 sechszehnten sind nur die unter der Urkunde  
 von 1554 hängenden Siegel des Erzbischofs  
 Wilhelm und des öselischen Bischofs Jo-  
 hann mit einem Kreuz versehen; das unter  
 eben dieser Urkunde befindliche Siegel des  
 dörpatischen Bischofs Herrmann aber hat  
 statt dessen das Schwerdt und den Schlüs-  
 sel, ins Andreaskreuz gelegt, seinem Na-  
 men vorgesetzt. Die geringern Geistlichen,  
 die Domkapitel u. s. w. haben das Zeichen  
 des Kreuzes noch im vierzehnten Jahrhun-  
 derte mehrentheils beybehalten; im funfzehn-  
 ten sind ihrer nur zwey; auf dem Siegel

des Domkapitels zu Desel nehmen wir es noch im Jahr 1534 wahr.

Die Ordensmeister, Landmarschälle, Kommenthure und Bögte bleiben dem Gebrauche mit Vorsehung des Kreuzes durchgängig bis tief ins vierzehnte Jahrhundert getreu, und so auch die Städte; noch im fünfzehnten kommen einige von diesen Siegeln und von den Städten sogar noch im sechszehnten Jahrhunderte mit dem Zeichen des Kreuzes vor. Der Hochmeister Albert hat noch in dem Siegel unter einer Urkunde von 1516 seinem Namen ein Kreuz vorgesezt. Folglich leidet der von den Diplomatifern gemeinlich aufgestellte Satz, daß der Gebrauch des Kreuzes schon mit dem Eintritt des vierzehnten Jahrhunderts abzunehmen angefangen und nicht bis zum Ausgange desselben fortgewähret habe, wenigstens starke Ausnahmen und ist daher so allgemein nicht anzunehmen.

- 3) Das Wort Sigillum, Secretum theils völlig ausgeschrieben, theils abgekürzt, als Sigill. Sig. Secr. Sec. theils auch statt dessen den bloßen Anfangsbuchstaben S. findet man in den Umschriften aller unserer Siegel bis auf folgende Einschränkungen. 1) Die Päpste

Päpste haben sich in der Aufschrift ihrer Siegel oder Bullen, so viel wir deren besitzen, nie des Wortes Sigillum in keinerley Gestalt bedient. Die ganze Aufschrift, welche die eine Seite ihrer Siegel einnimmt, besteht bloß aus folgenden Worten: z. B. Alexander PP III. Und 2) die Umschriften derjenigen Siegel, darin der Name des Siegelführers vorkommt, haben bis in die Hälfte des dreyzehnten Jahrhunderts auch keine Anzeige von dem Worte, Sigill. Sie fangen gleich mit dem Namen an, als z. B. † Albertus D. G. Livoniens. Episcopus (Arndt hat es unrichtig so angegeben: S. Alberti u. s. w.) † Frater Henricus, D. G. Episcopus Osil.; † Thorhillus D. G. Revaliens. Episcop.; † Johannes D. G. Rig. Praepositus u. m. Einige Jahre nach der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts fieng man schon an, das Wort Sigillum ganz, oder abgekürzt oder das bloße S. vorzusetzen, welcher Gebrauch denn auch, bis auf ein paar Ausnahmen von 1271 und 1299, unausgesetzt ist beybehalten worden. Nur in dem sechszehnten Jahrhunderte scheint es fast, als wenn man den ältern Gebrauch wieder hätte hervorsuchen wollen. So finden wir

wenigstens die Umschriften auf nachstehenden Siegeln, als des revalischen Bischofs von 1501, Nicolaus Episc. Reval.; des Hochmeisters von 1516 Albertus u. s. w. der dorpatischen und öselischen Bischöfe von 1554 Hermannus, Johannes u. s. w.

4) Einige Diplomaten und insonderheit Joachim, in der Einleitung zur teutschen Diplomatie, haben zwar behaupten wollen, daß nie eine Jahrzahl in den Siegeln wäre angetroffen worden. Andere haben es aber bereits widerlegt und Beyspiele theils von solchen Siegeln geliefert, darin das Jahr, in welchem der Stempel des Siegels gefertigt, theils von solchen, darin das Geburtsjahr des Siegfühlers bemerkt worden ist. Auch wir können die Zahl solcher Beyspiele, wiewohl nur von der ersten Art, aus unsern Siegeln vermehren; doch nicht von ältern, als aus dem sechszehnten Jahrhunderte. Von zweyen in den gel. Beitr. von 1766 S. 171 und 174 beschriebenen weit frühern Siegeln mag ich nicht entscheidend anzugeben wagen, daß die Jahrzahl wirklich in die Umschrift der Siegel ist gesetzt gewesen, obwohl ich es gleich anzuführender Ursachen halber schlechterdings dafür halten muß.

muß. Bey allen übrigen dortigen Siegeln werden erstlich die Umschriften hingesezt, denn das Bild oder Gepräge beschrieben und zulezt die Jahrzahl bemerkt und zwar entweder mit dem Zusaze: Die Urkunde ist vom Jahr — — oder d., oder wenigstens: vom Jahr; nur eines hat die Jahrzahl ohne allen Zusaz, jedoch schließet sie sich nicht an die Umschrift, sondern folget auf die Beschreibung des Gepräges. Bey diesen beyden Siegeln ist es aber anders. Das eine wird so angezeigt: „S. Fratris Bertoldi „Abbatis de Valkna 1411. Ein Prälat, „der in einem zierlichen Chor sizet.“ Das andere ist ein doppeltes oder zweiseitiges Siegel. Nach der Umschrift und Beschreibung des Bildes von der einen Seite und der am Ende hinzugesetzten Jahrzahl 1485 wird das Bild der Rückseite beschrieben und und denn folget die Umschrift derselben: S. Magri Generalis Domus Theutonicorum 1485. Hier schließet in beyden die Jahrzahl unmittelbar an die Umschrift an, welches bey keinem von allen übrigen dortigen Siegeln geschehen ist. Auch ist hier, wie zu sehen, keiner Urkunde erwähnt, noch das vom Jahr oder auch nur das bloße von der Jahrzahl vorgesezt wor-

den. Aus diesen Gründen muß man es also annehmen, daß die Jahrzahl mit zu der Umschrift gehöret habe, und besonders in Ansehung des zwayten Siegels, wo das Jahr 1485 schon nach der Beschreibung der rechten Seite des Siegels angegeben war, folglich die Wiederholung desselben bey der Rückseite dieses selbigen Siegels völlig unnütz gewesen wäre, wenn sie nicht ein Bestandtheil der Umschrift gewesen ist. Indessen muß ich es dennoch dahin gestellet seyn lassen. Dagegen aber können mit Zuverlässigkeit folgende angeführet werden: Das an dem Geleitsbrieffe Herzogs Bugslaff von Pommern für seine Gesandte von 1511, hängende Siegel hat ein über dem Wapen schwebendes Blatt, worauf die Jahrzahl 1511 angebracht ist. Unter dem zwischen den erztiftischen Ritterschaft und der Stadt Riga geschlossenen Religionsbündnisse von 1532, führet die Umschrift des Siegels der erstern die Jahrzahl von 1531. An der Beytritts-Urkunde der Stadt Riga zum Schmalkaldischen Bunde von 1541 hat der Churfürst, Johann Friedrich von Sachsen sein Siegel gehängt, worin oben neben dem Helm des Ritters die Zahl XXXII zu sehen ist,

ist, welche entweder das Jahr 1432 oder 1532 andeuten soll, da man in diesen beyden Jahrhunderten nur die mindere Zahl anzugeben gewohnt war. Das erzbischöfliche Siegel unter der Vereinigung des Erzbischofes Wilhelm und der liesländischen Bischöfe mit dem Ordensmeister Galen, von 1554, hat in der Umschrift die Jahrzahl von 1545, welches Siegel auch noch einmal unter der Versicherungs-Urkunde dieses Erzbischofes, wegen der in Riga einzunehmenden polnischen Besatzung, von 1560, vorkommt. An eben der vorgedachten Urkunde von 1554 hängen zugleich auch die Siegel der dörpatischen und öselischen Bischöfe. Auf beyde hat man die Jahrzahl in dem Siegel selbst, getrennt zu beyden Seiten des Wapens gesetzt, in dem erstern 1552, in dem andern 1344. Die letztere Jahrzahl ist aber offenbar unrichtig; indem dieses Siegel die Umschrift hat: † Johannes D. G. Ofiliens. Episcop., Administrat. Curon: \*) und doch in den Jahren kein Johanne

\*) Beyläufig kann diese Umschrift dienen, einen von Arndt Th. 2 S. 209 begangenen Irrthum zu verbessern, wo derselbe diesen Bischof Johann gerade umgekehrt einen Admistr

hann Bischof zu Oesel war. Es hat also 1544, wo nicht gar 1554 seyn sollen. Dieser Fehler ist entweder schon von dem Stempelschneider begangen, oder bey dem Härne nicht richtig gelesen oder auch verschrieben worden. In dem Siegel des Landmarschalls unter Fürstenberg's Bestätigung der rigischen Privilegien vom Jahr 1557, ist die Jahrzahl 1556 unter des Pferdes Leib angebracht, und endlich ist in dem Siegel des Ordensmeisters Kettler, welches unter der Versicherungs-Urkunde wegen Einnehmung einer polnischen Besatzung in Riga von 1560 hänget, die Jahrzahl 1559 in die Umschrift gesetzt.

C) In Ansehung der Materie, darin die Siegel gedruckt worden, ist wohl kaum zu erwähnen nöthig, daß die Siegel der Päpste und Kirchenversammlungen auch an unsern Urkunden von Bley sind. Mehr verdient bemerkt zu werden, daß das Siegel des smolenskischen Fürsten, Sedor, unter dem mit der Stadt Riga 1283 geschlossenen Handelsvertrage in ein messing-

Administrator von Oesel und in der Wtl, und Bischof von Kurland nennet.

figenes Plättchen geschlagen ist, als welches von den Diplomatifern unter die Seltenheit gerechnet wird. Alle übrige Siegel sind in Siegelwachs abgedruckt. Dieß wäre alles, was wir bloß von der Materie selbst zu sagen hätten. Da man aber das Wachs zu den Siegeln verschieden gefärbt, und bekanntlich dieser oder jener Farbe nach Verschiedenheit der Länder oder Völkerschaften, einen gewissen Vorzug vor andern zugestanden, und, wenn ich mich so ausdrücken darf, eine Rangordnung unter ihnen beobachtet \*) und diese bis auf die Siegel ausgedehnet hat; so dürfen wir nicht unangezeigt lassen, was man hiervon in Ansehung unserer Siegel antrifft, zumahl da das, was Arndt darüber angemerkt hat, nicht allein

\*) So ist z. B. in China gelb die Königsfarbe, bey den Persern roth die Ritter- und Ehrenfarbe, und grün bey den Türken sogar die heilige u. s. w. In Teutschland gilt die rothe Farbe für die erste oder vornehmste. Würde man es sonst nicht, so würde es der vielleicht nicht sehr unbekannte Streit veranlassen, der noch im letzten Theile des vorigen Jahrhunderts zwischen den Churfürstlichen und fürstlichen Gesandten auf den Reichsversammlungen erregt wurde, da jene bey feyerlichen Gastmahlen durchaus roth beschlagene Stühle für sich forderten, letztere aber keine andere, als grün beschlagene zugestehen wollten.

nicht genau genug, sondern auch nicht allenthalben richtig und überhaupt unbefriediget ist.

Im Ganzen genommen scheint die Abstufung der Farbe bey unsern Siegeln diese gewesen zu seyn, daß man die rothe für die vornehmste oder erste, die grüne für die zweyte, und die gelbe für die dritte oder geringste Farbe gehalten habe. Doch ist es nicht von allen so ängstlich beobachtet worden. Dies wird sich uns leicht entdecken, wenn wir die verschiedenen Klassen und Ordnungen der Siegel besonders durchgehen. Nur in Ansehung des dreyzehnten Jahrhunderts — in welcher auch die hier angegebene Abstufung vermuthlich noch nicht statt gefunden hat — können wir in eine besondere Bestimmung der Farben mit Zuverlässigkeit nicht eingehen; wir müssen uns hier an einer allgemeinen Bemerkung gnügen lassen, weil die Farbe der Siegel aus diesem Jahrhunderte in allen Ordnungen, bis auf einzelne wenige, verblichen ist, so daß sie sich jetzt einer unreinen weissen oder schmutzgelben Farbe am mehesten nähert. Hier kommt daher alles darauf an, ob die damahlige wahre Farbe dieser Siegel mit Gewißheit anzugeben sey. Mich dünkt dieses aber eine gar mißliche Sache zu seyn. So viel kann man wohl dreist behaupten, daß das Wachs

von

von diesen Siegeln entweder roth, weiß oder gelb gewesen seyn müsse, weil die andern Farben sich nicht auf die angezeigte Art verändern können; aber von welcher der genannten Farben die Siegel eigentlich gewesen sind, darin besteht die Schwierigkeit. Wenn wir den Beobachtungen mehrerer Diplomaten, insonderheit der Benediktiner folgen dürften, so würden wir sie für roth halten müssen, weil diese durch die Länge der Zeit so ausbleichen soll, daß nichts, als weiß übrig bleibt. Da sich aber die rothe Farbe in ein paar Siegeln dieses Jahrhunderts noch erhalten hat; so könnte man wohl vermuthen, daß die übrigen nicht roth gewesen seyn müßten. Dennoch ist es bedenklich, es mit Zuverlässigkeit zu behaupten; indem das Erhalten oder Verbleichen der Farbe so sehr viel von der Materie abhängt, womit das Wachs war gefärbt worden. Daß diese verblichene Siegel — wo nicht alle, doch die mehresten — gelb gewesen, scheint fast weniger Zweifel unterworfen zu seyn, weil sie noch etwas, einige mehr, andere weniger, ins Gelbliche fallen. Indessen möchte ich doch noch geneigter seyn, mich für die weiße Farbe zu erklären. Denn erstens ist bekannt genug, daß diese Farbe leicht gelb zu werden und vor allen andern am leichtesten Schmutz anzunehmen pflegt.

Zweytens ist diese die allerälteste, der man sich bis ins dreyzehnte Jahrhundert in dem Siegelwachs hauptsächlich bedienet hat. Und wenn man vollends auf die Anzeige beyrn Härne, nach welcher das Siegel des öselischen Bischofes Heinrich von 1242, des rigischen Domkapitels von 1256 und sogar das Privatsiegel des Ritters Odoardus de Kehle von 1257 in weißes Wachs gedruckt waren, mit völliger Zuverlässigkeit fassen und nicht etwa besorgen dürfte, daß auch in diesen Siegeln die Farbe verblichen gewesen seyn und man sie nur deshalb für weiß angenommen haben könne; so würden wirs für entschieden halten, daß auch unsere jetzt verblichenen Siegel von weißem Wachs gewesen, und daß das weiße Siegelwachs zu jener Zeit fast allgemein gebraucht worden seyn müsse. Näher und entscheidender dieses zu bestimmen getrauen wir uns nicht, und gehen nun zu den besondern Bemerkungen in Ansehung der verschiedenen Klassen und Ordnungen der Siegel aus den folgenden Jahrhunderten.

Unter den einheimischen weltlichen Siegeln sind:

Die ordensmeisterlichen, außer dem einzigen grünen vom Jahr 1232, alle aus dem 14ten, 15ten und 16ten Jahrhunderte inzugesamt in  
rothes

rothes Siegelwachs gedruckt. Die Kapseln sind im vierzehnten Jahrhunderte roth, auch weiß, weiterhin aber nicht anders, als gelb.

Die Ordensmarschälle haben zu allen Zeiten, so viel wir nach den noch vorhandenen urtheilen können, durchaus in grünem Wachs gesiegelt.

Die Siegel der Kommenthure und Vogte sind alle vorangezeigte Jahrhunderte hindurch gelb in gelben Kapseln. Nur das des mitauischen von 1323 roth und die an der Quittung des Ordensmeisters Goswin von Serike von 1348 hängenden Siegel der rigischen, velinischen und goldingschen Kommenthure und des wendenschen Vogts sind weiß. Beym Hiärne werden einige Siegel des revalischen Kommenthuren, nämlich die von 1276, 1472, 1478 und 1543, grün angegeben; auch ist das unter der Urkunde von 1451 hängende Siegel dieser Kommenthure von grüner Farbe.

Die Ritterschaft des Erzstiftes Riga, und die des Stifts Desel, haben ihre Siegel in grünem Wachs gedruckt. Von den andern stiftischen Ritterschaften ist uns bis hierzu noch kein Siegel, weder im Abdruck, noch in einer Zeichnung bekannt.

Von den Siegeln der Städte hat Arndt un-  
ständliche Nachricht gegeben, bey den wenigsten  
aber angezeigt, von welcher Farbe das Siegel-  
wachs sey, dessen sie sich zu ihren Siegeln bedie-  
net haben. Auch wir sind nicht im Stande,  
diesem Mangel gänzlich abzuhelpen, da uns nur  
die Siegel der Städte Riga, Reval, Dörpat  
und Wenden zu Gesichte gekommen. Unter dies-  
sen ist das rigische von 1226 verblieben, die von  
1232 und 1262 grün, das von 1298 aber, so  
wie alle folgende dieser Stadt (zu verstehen  
in unserer angenommenen Periode: denn von  
1576 siegelte sie in roth) und die der andern jetzt  
genannten Städte insgesammt gelb.

In Ansehung der Siegel auswärtiger Kans-  
desregenten vom dreyzehnten Jahrhunderte, näm-  
lich des H. von Rostock, von 1257, der Könige  
in Schweden, von 1275 und 1276, und des F.  
von Rügen von 1282 müssen wir uns auf dasje-  
nige beziehen, was wir zum Eingange dieses  
Abschnitts über die verbliebenen Siegel überhaupt  
gesagt haben. Die königl. schwedischen aus dem  
vierzehnten Jahrhundert sind gelb in gelben Kap-  
seln; die der Könige in Dänemark und Pohlen,  
des Churfürsten von Sachsen, der Herzoge von  
Preussen und Pommern sind in rothes Wachs ge-  
druckt,

druckt, die Kapseln aber gelb. Auch das großfürzlich: litthauische von 1399 und das pologische von 1404 sind roth, von letztern aber eins von 1409 weiß. In einem zwischen dem Czar und Großfürsten von Rußland und dem Erzbischofe und Ordensmeister von Liefland den 25ten März 1509 geschlossenen Vertrage sind nach der Anzeige beyrn Siärne von rußischer Seite ein bleyernes, eins in weißes und drey in schwarzes Wachs gedruckte Siegel angehängt gewesen (die schwarzen Siegel sollen eine in Deutschland fast nie gesehene Erscheinung seyn.) Es ist nicht bemerkt worden, wem diese verschiedene Siegel eigentlich zugehört haben. Aus dem einen schwarzen aber, welches einen auffliegenden Adler vorstellet, ist zu vermuthen, daß es das Czarische gewesen sey. Noch fügen wir diesen die an der sogenannten Bulla habitus, von 1451, hängenden auswärtigen Siegel hinzu, nämlich des Konvents des Deutschen Ordens, welches von beyden Seiten in gelbes Wachs; des Hochmeisters, das auf einer Seite in grünes und auf der andern in rothes; des preußischen Großkomthuren in grünes; des obersten Marschalls in rothes; endlich des Obersten Spittlers und Trappiers in gelbes Wachs gedruckt sind.

Von den einheimischen Geistlichen haben die Erzbischöfe in den vorangezeigten drey Jahrhunderten in roth gesiegelt mit gelben Kapseln. Die wenigen Ausnahmen davon machen das doppelte Siegel des Erzbischofes Johann von 1277, wosowohl das Haupt als Gegeniegel roth, die Kapsel aber weiß ist; das unter des Erzbischofes Friedrich Bestätigung der rigischen Privilegien, von 1305, hängende Siegel, welches weiß ist, und ein anderes von eben diesem Erzbischof, von 1306, welches im Cod. Dipl. R. Polon. T. V. No. LXXI so beschrieben wird, daß es von innen und außen roth, oder — was es doch wohl bedeuten soll — ein rothes Siegel in einer rothen Kapsel gewesen sey; oder wenn es auch eigentlich ein doppeltes rothes Siegel hat anzeigen sollen, so müssen wir doch die Kapsel auch von gleicher Farbe annehmen, weil andernfalls die eigene Farbe desselben ausdrücklich wäre angezeigt worden.

An den bischöflichen Siegeln aus dem dreizehnten Jahrhunderte hat sich neben den verbliebenen, die grüne Farbe des Wachses noch erhalten, in welches das Siegel des rigischen Bischofes Nikolaus von 1232 und das des sem-

gallischen Bischofes Balduin, von 1234 gedruckt sind. Außer diesen aber wird auch im Cod. Dipl. No. LIII das Siegel des rigischen Bischofes Albert von 1222 als grün und No. XII eben desselben und des lealischen Bischofes Hermann Siegel als blau oder bläulich (*cerae glaucae*) angegeben, welche letztere jedoch nicht unwahrscheinlich auch wohl ursprünglich grün gewesen seyn mögen; indem das grün, nach Beschaffenheit der Farbmaterie, sich entweder ins dunkle bis zum schwärzlichen, oder auch ins bläuliche abändert und man hiernächst kein einziges anderes von unsern einheimischen Siegeln in der bläulichen Farbe antreffen wird. Uebrigens haben unsere Bischöfe in den folgenden Jahrhunderten, den Erzbischöfen gleich, in roth mit gelben Kapseln gesiegelt. Aber auch hier giebt es Ausnahmen, nämlich von dem dörpatischen Bischof Engelsbrecht ein gelbes, von 1326, und ein weißes von 1327, von dem öselischen Bischof Hartwich ein gelbes, von 1319, und von dem furländischen Bischof Paul ein grünes, von 1472. Von auswärtigen bischöflichen Urkunden finden sich unter unsern Urkunden von dem Lübeckischen zwey, von 1275 und 1341 in gelbem und eins von 1393, so wie das des Bischofs von Lebus, von 1430 und des raseburgischen Bischofs von

1445, in rothem Wachs und gelben Kapseln, also mit unsern Erzbischöfen und Bischöfen gleich.

Von den übrigen zur Klasse der geistlichen gehörigen Siegeln sind uns bisher größtentheils nur so wenig einzelne Stücke bekannt, daß es unmöglich ist, allgemein bestimmte Bemerkungen darüber zu machen. Was wir außer den verbliebenen davon haben, setzen wir unterdessen hierher. Die Siegel der Aebte zu Balkena und Paradis, wie auch der Aebtissin des Marien Magdalenen-Klosters sind grün, im 14ten und 15ten die des rigischen Dompropstes und Dechant's roth in gelben Kapseln, im 15ten Jahrhundert; die der Priore der rigischen Domkirche, des Konvents der Predigermönche, des Konvents der Minnebrüder im 14ten Jahrhundert, des Priors der Predigermönche im 13ten und 14ten roth, und des Konvents der grauen Schwestern im 15ten roth; die des Gardians der Minnebrüder im 13ten, 14ten und 15ten grün; die des rigischen Domkapitels im 15ten und 16ten grün in gelben Kapseln, des dörpatischen im 14ten und des öselischen im 14ten und 15ten Jahrhundert gelb. Die rigische Domkirche endlich ist alle Farben durchgegangen. Das Siegel vom Jahr 1256 ist, Hiärne zufolge, in weisses Wachs gedruckt gewesen, das

von 1282 in rothes, die von 1298 und 1320 in gelbes, und die von 1360 und 1421 in grünes mit gelben Kapseln.

D) Die Figur oder Form der Siegel. Unsere Siegel überhaupt sind theils rund, theils länglichrund, elliptisch oder parabolisch, mehr oder weniger oben und unten zugespitzt und bisweilen gar in der Mitte etwas eckig, theils endlich oval. Letztere sind gewöhnlich sehr klein; die runden und länglichen von verschiedener Größe. Wollten wir uns in eine besondere Anzeige der Siegel nach allen verschiedenen Ordnungen der weltlichen und geistlichen Klassen einlassen und die runden, länglichrunden und ovalen nach ihren verschiedenen Größen und etwanigen geringen Abweichungen angeben; so würde dadurch nur eine beschwerliche und eckelhafte Weitläufigkeit verursacht werden. Zur allgemeinen Uebersicht kann es hinreichen, sie nur unter den Benennungen von runden und länglichen anzuführen und unter letzterer alle länglichrunde nicht allein; sondern auch ovale zu begreifen und unsere Bemerkungen über mehrere Ordnungen zusammen genommen zu machen.

Die einheimischen weltlichen Siegel, als der Ordensmeister, der Landmarschälle, Kommen-

thure, Bögte, Städte und der stiftischen Ritterschaften sind durch alle Jahrhunderte hindurch rund; doch nicht ganz ohne alle Ausnahmen. So hat nämlich das ordensmeisterliche Siegel des Schwerdtbrüderordens eine längliche Figur. Eben diese Figur haben auch die Siegel einiger Kommenthure und Bögte, als zum Beyspiel der Wendenschen, Jermische, Sakkalaischen, Pernauischen, Lealischen, Windauischen und Mitauischen, wiewohl alle diese Siegel nur aus dem vierzehnten Jahrhunderte sind. Es ist daher um so weniger ausgemacht, ob sie diese Form auch schon vorher gehabt und nachher beybehalten haben, als wir im 15ten Jahrhunderte von pernauischen Kommenthuren und jermischen Bogte runde Siegel finden; nur das des wendenschen Bogts von 1506 ist noch länglich. Die Siegel der auswärtigen Landesregenten der Kaiser, Könige, Herzoge, Fürsten sind gleichfalls insgesammt rund.

Die einheimischen Geistlichen sind in der Form ihrer Siegel bey weitem so ein, und gleichförmig nicht gewesen. Die erzbischöflichen und bischöflichen sind bald länglich von verschiedener Art und Größe, bald rund und auch da größer und kleiner. Ueberhaupt scheint jedoch die längliche

liche Figur im dreyzehnten und vierzehnten Jahrhundert, so wie im funfzehnten und sechszehnten die runde, die Oberhand gehabt zu haben. Ein einziges von ihrem Erzbischofe Sylvester, von 1457, zeichnet sich durch seine rautenförmige Figur aus. Von auswärtigen Geistlichen haben wir außer den päpstlichen und den von der baselischen Kirchenversammlung, welche bekanntlich insgesammt rund sind, und die Siegel des modenesischen Bischofs und päpstlichen Legaten, Wilhelm, und des albonensischen aus dem dreyzehnten Jahrhunderte, wie auch des lübeckischen aus dem 13ten und 14ten Jahrhunderte, insgesammt in länglicher, doch des letztern von 1393 in runder, des raseburgischen aus dem 15ten in länglicher, des skaalholtischen und des zu Lebus aus dem 15ten, so wie des pomesanischen Bischofs aus dem 16ten Jahrhunderte in runder Form.

E) Die den Amtssiegeln beygefügtten Geschlechts- oder Familienwappen. Wenn die Bemerkung der Benediktiner in dem Nouv. Tr. de Diplom. richtig ist, daß die Bischöfe nicht eher, als von 1320 ab, ihre Geschlechtswappen den bischöflichen Wappen in ihren Siegeln zugesetzt haben; so sind die liesländischen Bischöfe den auswärtigen in diesem Gebrauche sehr bald nachge-

folgt. Schon in dem Siegel des dörpatischen Bischofes Engelbert, vom Jahr 1326, finden wir unten zwey schräg an einander gelehnte kleine Schilde angebracht, in deren einem das Stifts- und in dem andern das Geschlechtswapen erscheint. Unter den erzbischöflichen ist das Siegel des Erzbischofes Fromhold, von 1350 das erste von denen, die wir bisher kennen, welches das Geschlechtswapen in dem Amtssiegel nebenbey führet. Wahrscheinlich ist es jedoch, daß sie den Bischöfen in diesem Gebrauch nicht werden nachgeblieben seyn, wenn wir gleich keine dergleichen frühern Siegel von ihnen jetzt aufzuweisen haben. Wie dem aber auch seyn mag, dennoch ist — in so weit man aus den bisher bekannten Siegeln urtheilen kann — so viel gewiß, daß die erzbischöflichen und bischöflichen Siegel mit den Geschlechtswapen gegen die ohne selbige bis ins sechs- zehnte Jahrhundert bey weitem die kleinere Zahl ausmachen. Von dieser Zeit ab, fangen sie an etwas allgemeiner zu werden, und zwar zum Theil in der Art, daß man das Amts- oder Stiftswapen zugleich mit dem Geschlechtswapen in einen einzigen getheilten Schild gesetzt hat. Von dergleichen Siegel der übrigen geistlichen Personen kennen wir nur zwey von dem Abte zu Padis aus dem 14ten und 15ten Jahrhunderte, und zwey

zwey von dem rigischen Dompropste aus dem 15ten und 16ten. Ob der bey Arndt angeführte Schild mit einem Menschenhaupte unter dem Amtssiegel des revalischen Dechantz, von 1347, und die unten im Siegel des rigischen Dompropstes kreuzweis gelegten Pfeile, die Geschlechtswapen dieser beyden Personen seyn sollen, müssen wir dahin gestellt seyn lassen. Das eben daselbst bemerkte Siegel des Provisor. Eccl. Osilien. und das a. a. D. der gelehrten Beyträge beschriebene Siegel des öselischen Dompropstes von 1476 gehören nicht hierher, weil sie das bloße Geschlechtswapen enthalten, und also ohne mit dem Amtssiegel verbunden zu seyn eigentlich nur als Privatsiegel anzusehen sind. Auch unsere auswärtigen bischöflichen Siegel sind nicht alle mit dem Geschlechtswapen besetzt, nur in einem der lübeckischen aus dem 14ten, dem raseburgischen und skaalholtischen aus dem 15ten und dem pomesanischen aus dem 16ten Jahrhunderte trifft man sie an.

Unter den weltlichen amtstragenden Personen haben, außer den Ordensmeistern, weder die Landmarschälle, noch die Kommenthure oder Bögte ihre Geschlechtswapen jemahls in ihre Amtssiegel gesetzt. Aber auch die Ordensmeister selbst haben sich erst sehr spät entschlossen, diesen

Gebrauch mit zu machen. In den ersten beyden ordensmeisterlichen Siegeln, ungeachtet das letztere bis zu Ende des ersten Vierteltheils vom funfzehnten Jahrhundert ist beybehalten worden, erscheinet nie ein Geschlechtswapen. Auch das dritte wurde einige Zeit hindurch ohne diese gebraucht. Johann von Mengden, genannt Dst-hof, machte den Anfang, unter das ordensmeisterliche Siegel zwey kleine neben einander gestellte Schilde, den einen mit dem Ordenskrenz und den andern mit seinem Geschlechtswapen, zu setzen. Seine Nachfolger im Meisteramte sind jedoch nicht alle für diesen Gebrauch eingenommen gewesen. Im sechzehnten Jahrhunderte aber ist er fast durchaus beobachtet worden.

F) Doppelte oder zweyseitige Siegel. (*Sigilla amphisphragista*.) Diese, und zwar so wohl die, welche auf beyden Seiten gleich groß sind (*nummaria*), als auch die, deren Revers oder Rückseite kleiner, als der Avers oder das Hauptsiegel ist (*contrasignata vel contrasigillis munita*), sind auch bey uns nicht ganz unbekannt; doch kann man sie, zumahl in Ansehung unserer einheimischen Siegel, unter die seltenen Erscheinungen setzen.

Denn unter allen einheimischen geistlichen Siegeln treffen wir nur vier doppelte an, von den Jahren 1256, 1277, 1287 und 1305, und diese sind insgesammt erzbischöfliche und zwar nur *ligilla contrasignata*. \*) Von den übrigen geistlichen Personen sowohl, nämlich Bischöfen, Aebten u. s. w., als auch von den Kirchen, Domkapiteln, Klöstern ist uns kein einziges doppeltes Siegel zu Gesichte gekommen. Auch von den auswärtigen Geistlichen haben wir keine andere, als die von den Päpsten und der baselischen Kirchenversammlung, welche, wie bekannt, durchaus *amphisphragista nummaria* sind.

Die Siegel der einheimischen weltlichen Amtspersonen sind alle einfach. Nie hat sich einer der Ordensmeister, Landmarschälle, Kommenthure oder Bögte, noch die erzbischofliche oder baselische Ritterschaft eines doppelten Siegels bedient. Auch unter den städtischen finden sich sonst keine andere doppelte, als blos von der Stadt Riga, von den Jahren 1349, 1366, 1457 und 1492. Diese sind jedoch auch nur *contrasignata*, deren eine Seite das vollständige Stadtwapen hat, mit

\*) Man darf doch wohl dieser lateinischen Benennungen wegen Verzeihung hoffen, wenn man damit kürzer abkommt.

der Umschrift: Sigillum Civitatis Rigensis, die Rückseite aber bloß die ins Andreaskreuz gelegten Schlüssel mit dem darüber gesetzten kleinen oder Ordenskreuze, und der Umschrift: Secretum Civitatis Rigensis \*). Noch biethet sich unter den rigischen Stadtsiegel eins von jener seltenen Art doppelter Siegel dar vom Jahr 1484, da das sonst gewöhnliche Rückiegel die Stelle des Hauptsiegels einnimmt und wiederum sein besonderes Rückiegel hat. Hier ist das Hauptsiegel das gleich vorbeschriebene Kontraignet oder Sekret mit der gleichfalls angezeigten Umschrift; die Rückseite hat zwar eben dasselbe kleinere Stadtwapen, jedoch aber in einer noch kleineren Form und ohne alle Umschrift. Unter unsern auswärtigen finden sich verschiedene doppelte Siegel, als der schwedischen Könige von 1275, 1276, 1285 und 1320, der schwedischen Herzoge Erich und Woldemar von 1317; des smolenzkischen Fürsten, Iwan Alexandrowitsch (die Urkunde ist ohne Datum,) dessen eine Seite eine geharnischte Person mit aufgehob-

benem

\*) Heineccius hält zwar dafür, daß die Sekrete bey den Städten allererst im funfzehnten Jahrhunderte aufgekommen wären; hier aber finden wir sie doch schon vor dem Schlusse der ersten Hälfte des 14ten Jahrhunderte.

einem Schwerdte oder Streitarte vorstellet, mit einer undeutlichen Umschrift, die Rückseite aber bloß ein Kreuz ohne Umschrift hat; des smolensischen Fürsten Sedor, von 1283, welches jedoch nicht in Wachs gedruckt, sondern in zwey zusammen gelötete messingene Plättchen eingeschlagen ist, auf dessen Hauptseite ein Löwe erscheint, auf der Rückseite aber eine nur noch wenig leserliche Schrift zu sehen ist; unter dem so genannten Beyfrieden oder Vertrage zwischen dem Czaren und Großfürsten von Rußland und dem Ordensmeister, Erzbischofe und Bischöfen von Liefland, von 1509, ein bleyernes, welches auf der Hauptseite eine Person vorstellet, von der jedoch fast nichts mehr, als der Kopf zu erkennen gewesen, welcher mit etwas einer Krone ähnlichem bedeckt ist, die Rückseite nimmt eine unleserliche Aufschrift ein. Alle diese Siegel sind amphisphegista nummaria. Contrasignata dahingegen sind, das Konventsiegel des teutschen Marianerordens, von 1451, dessen Hauptseite das Marienbild und die Rückseite Christum, der einem Apostel die Füße wäscht, vorstellet, mit der Umschrift auf der einen Seite: Sigill. Hospitalis, und auf der andern: Domus Theutonicorum fratrum; und endlich zwey Siegel des Hochmeisters des teutschen

teutschen Ordens von 1451 und 1485, wovon das erstere bey Urndt und das zweyte in den gelehrten Beyträgen a. a. D. beschrieben ist.

G) Angehängte und aufgedruckte Siegel. Es ist allgemein angenommen, daß der ehemalige ältere Gebrauch, die Siegel auf die Urkunden aufzudrücken, in Deutschland gegen den Ausgang des zwölften Jahrhunderts aufgehöret, und man statt dessen die Siegel an die Urkunden zu hängen angefangen habe. Sonach würde man schon auch ohne Beweise darüber zu haben, wahrscheinlich nicht anders erwarten können, als daß, da die von uns hier festgesetzte Periode sich gerade mit dieser Zeit anhebet, unsere Urkunden nicht mit aufgedruckten, sondern mit anhängenden Siegeln versehen seyn müßten. Und so ist es auch mit unsern geistlichen und weltlichen, so wohl einheimischen, als auswärtigen Urkunden wirklich beschaffen. Allen vom Anfange bis zum Ende unserer Periode sind die Siegel angehängt. Allein, so wie man in Deutschland einzelne Beyspiele findet, daß man von dieser Regel abgewichen sey (s. Gatterer S. 314,) so haben auch wir Ausnahmen davon aufzuweisen. Dahin gehöret die polozkische Urkunde von 1409, auf welche

welche zwey Siegel aufgedruckt sind, eins in schwarzes Siegellack und das zweyte in weißes Wachs mit überlegtem Papier; ferner die Urkunde des Ordensmeisters Heinrich von Galen von 1556, deren Siegel in rothes Siegelwachs mit darüber gelegtem Papier gedruckt ist. Auch muß man aus der Besiegelungsformel anderer Urkunden schließen, daß denselben die Siegel ebenfalls aufgedruckt und nicht angehängt gewesen sind. So heißt es nämlich in der Urkunde des Ordensmeisters, Bernhard von der Borg, vom Jahr 1477, — dessen zum Zeugniß und Sicherheit haben wir, Meister obgenannt, unser Insiegel aufß Spatium dieses Briefes drucken lassen u. s. w. (S. gel. Beytr. von 1765 S. 150); in des Ordensmeisters von Galen Urkunde von 1556. — In cujus rei testimonium evidentius nos Magister et Episcopus, una cum Plenipotentibus ordinatis nostra sigilla infra ad spatium apprimi curavimus; in der Urkunde Königs, Sigmund August von Pohlen, von 1560. — In cujus rei fidem — Sigillum nostrum Magni Ducatus Litvaniae apprimi jussimus; in eben desselben Urkunde von 1561. — In cujus rei — praesentes Literas manu nostra subscripsimus et Sigilli nostri sub appensione communiri man-

davimus. (S. Cod. Dipl. R. Polon. No. CXXI. CXXXV und CXL.) Wir dürfen hierbey aber nicht vergessen zu erinnern, daß es auch hier, wie am andern Ort der Fall seyn könne, daß ungeachtet einer solchen Besiegelungsformel die Siegel dennoch nicht aufgedrückt, sondern angehängt gewesen sind. Selbst unter unsern oben angeführten Formeln der Zeitangabe und Besiegelung legen zwey davon ein gleiches Zeugniß ab; indem man sich, wenn gleich nicht des eigentlichen und besondern Wortes, ausdrücken, doch des allgemeinen besiegeln, bedienet hat, demungeachtet aber die Urkunde nicht eigentlich, das ist mit aufgedruckten Siegeln, besiegelt, sondern diese ihr angehängt waren.

Wir beschließen diesen Aufsatz mit einigen kurz zusammen gefaßten Bemerkungen über die Privatsiegel, in der Ueberzeugung, daß sie hier nicht am unrechten Orte stehen, obgleich die Siegel der Privatpersonen und deren Eigenschaften nicht zum Vorwurf unserer Untersuchungen ausgesetzt waren. Zwar sind uns dieselben nicht aus allen Jahrhunderten unserer Periode gleich zahlreich bekannt, denn ungeachtet können wir doch das, was wir an ihnen, so viel wir ihrer jetzt haben,

haben, gewahrt werden, im Allgemeinen bemerklich machen.

Alle ohne Ausnahme sind in Wachs gedruckt; die Farbe des Waxes ist zum größten Theil, besonders im vierzehnten Jahrhunderte gelb, weiters hin aber kommen nicht wenige Siegel in grünem Wachs vor. Gelbe sowohl, als grüne liegen in gelben Kapseln, zu verstehen, von denen die dergleichen haben. Von andern Farben finden wir sonst keine. Nur an dem zwischen den hiesigen Landesherren, Ständen und Städten mit dem Könige Gedemin von Litthauen im Jahr 1323 geschlossenen Friedensvertrage hängen weiße, rothe, grüne und gelbe Siegel von Privatpersonen, vielleicht, weil sie als bevollmächtigte Abgesandte von verschiedenen Ständen des Landes diese Urkunde besiegelt hatten.

Die Figur oder Form dieser Siegel ist durch alle Jahrhunderte rund, wenn wir einige aus der ersten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts und ein paar aus dem sechszehnten ausnehmen, von denen erstere die Gestalt eines Dreyecks haben, und theils eigentliche Dreyecke, theils schildtheils herzförmig, letztere aber senkrecht länglich:

viereckig sind. Pänglich runde, egyptische, parabolische oder ovale haben wir unter diesen Siegeln nicht angetroffen.

Unter den runden siehet man nur selten eins, in welchem das Wapen nicht in einem besondern Schilde eingefaßt seyn sollte. Dahingegen in den mehresten dreyeckigen das Wapen ohne Schild in dem freyen bloß von den Seiten des Dreyecks eingeschlossenen Raum stehet.

Die Schilde in den Siegeln sind bis ins erste Viertheil des funfzehnten Jahrhunderts ohne Helme, und auch in dem übrigen Theile desselben in dem folgenden sechszehnten Jahrhunderte; so weit nämlich unsere Periode gehet, findet man bey weitem die wenigsten mit Helmen gedeckt. Wir geriethen zwar auf die Vermuthung, daß vielleicht nur diejenigen, die den Titel, Ritter, führten, sich der Helme auf ihren Wapenschilden bedienet und andere sich dazu nicht berechtiget gehalten haben möchten, weil in der Umschrift einiger solcher Siegel der Titel, Ritter, dem Namen beygesetzt war. Bey genauerer Untersuchung aber wurden wir gewahr, daß nicht nur dieser und jener von den Rittern sein Schild unbedeckt

gelas-

gelassen, sondern auch mancher Nichtritter seinem Wapenschilde den Helm mit Helmkleinoden aufgesetzt hatte. Inzwischen sind von den unbedeckten Wapenschilden nicht wenige auf mancherley Art weitläufig eingefaßt, oder auch verziert.

In Ansehung der Wapenschilde überhaupt erhebt sich im vierzehnten Jahrhunderte, doch ziemlich spät, ein besonderer Gebrauch, der bis in das letzte Viertel des funfzehnten in den mehren Siegeln fortwähre. Anstatt nämlich daß die Wapenschilde vorhin aufrecht standen — so wie sie auch nachher wieder gestellt worden und noch bis hertzu in allen Siegeln stehen, — so wurden sie nun bald rechtschräg gestellt, bald ganz auf die Seite hingelegt mit dem Haupte des Schildes nach der rechten Hand; ja so gar, wie wohl nur höchst selten, ganz umgestürzt mit dem Haupte nach unten gekehrt. Hieraus folgte denn, daß man die Helme oder andere etwanige Zierathen oder Figuren in den beyden ersten Fällen auf die nach oben gekehrte linke Ecke des Schildes setzen mußte. Und um bey solcher Lage des Schildes zu dem Helm und Helmschmuck oder andern Zierathen hinlänglichen Raum zu gewin-

nen, wurden die Schilde bisweilen ganz unten an den Rand des Siegels gelehnt, da sie sonst, aufrecht stehend, einem rundum freyen Platz in der Mitte der Siegel einnehmen.

Die Umschriften der runden sowohl, als dreyeckigen Siegel enthalten bis ins sechszehnte Jahrhundert den völlig ausgeschriebenen Vor- und Zunamen der Siegelführer; doch findet man dieses im sechszehnten nur noch bey einzelnen wenigen; statt dessen haben die übrigen alle bloß die Anfangsbuchstaben des Namens über den Schild gesetzt. Im ganzen vierzehnten Jahrhunderte ist keine Umschrift ohne das S. Sig. oder Sigillum mit dem vorgesezten Kreuze. Im funfzehnten vermißt man das Zeichen des Kreuzes schon in den mehresten, ungleich weniger aber das Sigill. oder S. Im sechszehnten ist beydes nur eine höchst seltene Erscheinung.

Wir würden uns hier, da wir einmahl von Privatsiegeln reden, eine unverzeihliche Nachlässigkeit zu Schulden kommen lassen, wenn wir das Privatsiegel stillschweigend übergehen wollten, wovon die nord. Miscell. in den 15ten, 16ten und 17ten Stück S. 256 Anm. \* eine Nachricht geben.

Zum 27. ten Stück der nord. Nijell.  
S. 151.



geben. Wir setzen die Beschreibung dieses Siegels mit den eigenen dort vorkommenden Worten hierher. „Auf dem Abdruck eines alten Petteſchafts, welches die Umschrift hat: Johannes Ungerens S. 1214 und etwas unkenntlich geworden ist, finde ich 3 Lilien, welche mit 7 Sternen umgeben sind, die 6 strahlig zu seyn scheinen; den Schild bedeckt eine Freyherrnkron.“ Sollte es mit diesem Petteſchaft, dessen Abdruck und Beschreibung seine Richtigkeit haben; so würde man es unserm Bedenken nach, für eine außerordentliche Seltenheit erkennen müssen. Aber, gerade aus den mehresten Stücken, wodurch es sich merkwürdig macht, entspringen die wichtigsten Bedenklichkeiten, entweder wider die Richtigkeit dieses Siegels selbst, oder wider die Richtigkeit der Beschreibung desselben. Daß wir das im dreyzehnten und vierzehnten Jahrhunderte nie weggelassene + hier vor der Umschrift vermissen, soll uns nicht aufhalten: es ist leicht möglich, daß es nicht deutlich ausgedruckt oder durch Länge der Zeit wieder unkenntlich geworden und daher nicht wohl zu sehen war. Auch wollen wir uns bey der Stellung des S in der Umschrift nicht lange verweilen, obgleich uns kein Exempel bekannt ist, da das S. oder Sigillum hinter

Dem Namen gestanden hätte. Da man sehr oft in den Umschriften der runden Siegel den Namen von dem vorgesezten S oder Sig. oder Sigillum so weit abgerückt hat, daß das Ende des Namens dem S näher, als dem Anfange zu stehen kommt; so kann man's leicht dafür ansehen, als wenn das S hinter den Namen gesetzt wäre. Stünde indessen, wie hier zu sehen ist, die Jahrzahl wirklich unmittelbar hinter dem S, so würde es doch noch immer sonderbar genug seyn, wenn wir auch das S 1214 dem Namen vorsezen wollten. Doch, daran wollen wir uns eben so sehr nicht stoßen. Wichtiger sind folgende Stücke. Erstens muß uns schon das nicht wenig auffallen, das Siegel einer adlichen Privatperson von den allerersten Jahren her, da Adliche hier ins Land gekommen, noch bis jetzt aufbewahrt zu finden. Es wird aber zweytens dadurch noch auffallender, daß die Privatsiegel erst im dreyzehnten Jahrhundert sind in Gebrauch gekommen oder wenigstens gewöhnlicher geworden, und dieses Siegel schon von den ersten Jahren desselben her seyn soll. Einen dritten Grund der Bedenklichkeit giebt uns die Bedeckung des Schildes mit der Freyherrnkronen an die Hand. Kurz vorher haben wir schon bemercklich gemacht, daß man die Wapenschilder so

gar

gar noch im vierzehnten Jahrhundert nicht einmal mit Helmen zu decken gewohnt und dieser Gebrauch selbst im 15ten und 16ten Jahrhunderte nichts weniger als allgemein gewesen ist. Zudem werden uns beym Härne Abzeichnungen von zwey Ungernschen Siegeln von 1457, 1472 geliefert, deren keines weder mit der Freyherrnkrone, noch mit einem Helme gedeckt ist; dagegen bey erstern einige noch kennbar gewesene Züge einer Verzierung angegeben worden, welche den ganzen Schild eingefast gehabt haben. Das eine hat die Umschrift, Sigillum Heinrich von Ungern, das andere ist zwar auch von eben diesem H. v. U. gebraucht worden, die Umschrift aber nicht mehr zu lesen gewesen. Ersteres führt drey Lilien, 2 und 1 gesetzt, umgeben mit 7 achtstraligen Sternen; das zweyte sechs Lilien, 3 und 3 in die Quer gesetzt, so daß sie den ganzen Schild ausfüllen, ohne Sterne. Durch die Jahrzahl in der Umschrift erhalten viertens die vorigen Bedenklichkeiten eine merkliche Verstärkung; indem, wie wir bereits oben angeführt haben, manche Diplomatiker sogar an der Existenz der Jahrzahlen in den Siegeln gezweifelt haben, welches wenigstens so viel beweiset, daß sie außerordentlich selten und ihnen nie zu Gesichte gekommen seyn müssen.

sen. Zwar haben wir selbst einige Beyspiele von solchen Siegeln mit Jahrzahlen beygebracht: aber nicht zu erwähnen, daß deren nur sehr wenige waren, so befindet sich auch kein einziges Privatsiegel darunter, und alle sind nur aus dem 16ten oder wofern wir nicht in Ansehung der obenerwähnten Siegel des Hochmeisters und des Abts zu Valkena durch vernachlässigte Genauigkeit in der Angabe der Aufschriften zu einer falschen Vermuthung verleitet wurden, höchstens aus dem 15ten Jahrhundert; dagegen unter allen uns bekannten Privatsiegeln aus unserer ganzen Periode vom 13ten bis auf die zweyte Hälfte des 16ten Jahrhunderts kein einziges mit der Jahrzahl, weder in der Umschrift noch in dem Siegel selbst, angetroffen wird. Und was endlich fünftens die Bedenklichkeit bey diesem Siegel aufs höchste treibet, ist, daß die Jahrzahl mit arabischen Ziffern und zwar so, wie man sie allenfalls in diesem und dem 17ten Jahrhunderte zu formen pflegt, ausgedruckt ist. Dieser einzige Umstand macht das Siegel, so wie es ist angegeben worden, höchst verdächtig, indem es bey den Diplomaten für ausgemacht angenommen wird, daß diese Ziffern überhaupt erst im dreyzehnten Jahrhunderte in Europa, und in Deutschland kaum

vor Ablauf der ersten Hälfte desselben, sind bekannt und allererst im 15ten auf den Siegeln gebraucht worden. Die angeführte Beschreibung dieses Siegels war freylich zu der Absicht in welcher sie gegeben wurde, hinlänglich genug. Doch wünschten wir, über dieses so außerordentliche und bemerkenswerthe Siegel eine umständlichere Anzeige oder wenigstens von den Buchstaben und Zahlen in der Umschrift eine Zeichnung ganz genau in der Form oder mit den Zügen, wie sie auf dem Siegel befindlich sind, zu erhalten. Denn davon hauptsächlich hängt die Beurtheilung des Siegels ab. Unmöglich können weder die Buchstaben, noch die Zahlen auf dem Siegel selbst so geformt seyn, als man sie an der angeführten Stelle in den nord. Miscell. abgedruckt findet, oder man würde nicht einen Augenblick anstehen dürfen, das Siegel für unächt zu erklären. Fast möchten wir vermuthen, daß dieses Petschaft aus dem sechszehnten Jahrhunderte sey, weil in jener Zeit die Zahl fünf bisweilen so geformt war, daß sie der Gestalt unserer jetzigen Zwey oder fast mehr noch der Sieben nahe kam. Fände sich dieses wirklich so in der Umschrift des Siegels, so fielen auf einmahl alle übrige Bedenklichkeiten wider dasselbe

dasselbe weg, bis auf den Umstand, daß es eine  
 Jahrzahl in der Umschrift hat. Doch würde es  
 dadurch nicht verdächtig gemacht, sondern allens-  
 falls nur für eine Seltenheit gehalten werden  
 können, da uns bis hierzu auch aus dem sechs-  
 zehnten Jahrhunderte kein Privatsiegel mit einer  
 Jahrzahl ist bekannt geworden.



Noch

ein Beytrag

zu

**G a d e b u s c h e n ' s**

livländischer Bibliothek

oder zur

Gelehrten-geschichte von Liefland.

---

## Noch ein Beytrag

zu

## Gadebuschens

livländischer Bibliothek oder zur Gelehrtenge-  
schichte von Liefland.

Also hätten wir noch nicht genug an der Ab-  
handlung von livländischen Geschichts-  
schreibern und an der livländischer Bibliothek?  
Nicht genug an dem Beyträgen und Berichtigun-  
gen zu Gadebuschens livländischer Bibliothek im  
4ten Stück, und an dem Beytrage zur Liefländi-  
schen Gelehrtengeschichte in dem 12ten Stücke der  
nord. Miscellaneen? Schon wieder werden wir  
mit einem Beytrage heimgesucht, der, wie es  
der Augenschein lehret, zum Theil aus solchen  
magern Artikeln bestehet, die nichts weiter, als  
eine akademische Streitschrift oder andere derglei-  
chen

chen Kleinigkeit enthalten und worin man nicht einmahl einige bedeutende Lebensumstände anzuführen gewußt hat. Was für Gewinn kann die Gelehrtengeſchichte daraus ſchöpfen? Kann man denn alle diejenigen, die etwa eine öffentliche Rede oder eine Diſputation, die ſie vielleicht nicht einmahl ſelbſt verfaßt haben, mögen, gehalten haben, unter die wirklichen Gelehrten rechnen?

Wider dieſe Vorwürfe könnte der Verfaſſer des gegenwärtigen Beytrages ſich durch das Beyſpiel ſeiner Vorgänger ſchon gedeckt genug glauben. Er könnte ſeinen Vorgänger und ſich durch das Beyſpiel ihrer älteren Vorgänger der Verfaſſer der Riga, Dorpatum, Revalia, Narva und Pernavia literata, ſchützen; indem dieſe Schriften, obgleich von ähnlichen Artikeln nicht frey, doch nicht allein ohne Tadel, ſondern mit Beyfall von der gelehrten Welt aufgenommen worden. Er könnte zur Entſchuldigung für alle ſich darauf berufen, daß zu aller Zeit und noch bis auf den heutigen Tag von allen Perſonen, die irgend eine Diſputation geſchrieben oder gehalten haben, in den gelehrten Tagebüchern Nachricht gegeben werde, ſo ungewiß man auch ſeyn mag, jemahls ein anderes gelehrtes Produkt von ihnen erwarten zu dürfen.

Bemerklich machen, daß alle gelehrte Ausarbeitungen für sich selbst zur Gelehrtengeſchichte gehören, auch ohne Rückſicht auf die Verfaſſer derſelben oder auf den Umſtand zu nehmen, ob ſie nur eine oder mehrere Schriften ausgegeben haben. Ihm ſcheinet aber außerdem im gegenwärtigen Falle noch die beſondere Rechtfertigung hierüber darin zu liegen, daß die lieſländiſche Gelehrtengeſchichte — obgleich Gadebuſch durch ſeinen unermüdeten Fleiß und ſeine ausgebreitete literariſche Kenntniſſe und Belesenheit unendlich viel darin geleiſtet hat — noch nicht zu der möglichſten Vollſtändigkeit gebracht worden, und daß man daher noch nicht aufhören müſſe, alle dahin gehörige Materialien, wie roh und unbedeutend ſie auch jetzt noch ſcheinen möchten, zuſammen zu tragen und alle Perſonen, von denen man auch biſher nur Eine Schrift, ſie ſey gedruckt oder handſchriftlich, kennet, namhaft und öffentlich bekannt zu machen. Denn eben dieß iſt das Mittel, die Gelehrtengeſchichte unſers Vaterlandes ſo viel möglich zu ihrer Vollendung zu bringen. Weiß man erſt den Namen und Geburtsort eines Mannes; iſt die Zeit, darin er gelebet hat, angegeben; kennt man ſeinen Stand, ſein Amt und den Ort ſeines damaligen Aufenthalts; iſt irgend ein beſondrer Lebensumſtand, iſt eine oder die andere Schrift, ja ich

27ſtes und 28ſtes Stück.      2      möchte

möchte fast sagen, auch nur der gefaßte Vorsatz, eine gewisse Materie zu bearbeiten, von ihm bekannt; so ist nicht allein eine nähere, bestimmte Veranlassung, sondern auch schon eine gebrochene, erleichterte Bahn zur weitem Nachforschung da. Ohne diese noch so trockene erste Anzeigen, nach wen soll man fragen, wo sich erkundigen, welchen Umständen nachspüren? Sollte dieses noch eines Beweises bedürfen? Wir haben ihn ja vor Augen. Die im 4ten Stück der nord. Miscell. befindlichen Berichtigungen und Ergänzungen zu der livl. Biblioth., wodurch anders sind sie veranlaßt und aus Licht gebracht worden? Woraus anders sind die Verbesserungen und Zusätze im 12ten Stück der nord. Miscell. entsprungen? Nicht wenige Artikel des gegenwärtigen Beytrages haben auch ihr Daseyn eben diesen Veranlassungen zu danken. Ja, ich kann es mit Zuverlässigkeit und aus eigenem Wissen behaupten, daß der livl. Bibl. eine nicht geringe Anzahl solcher Artikel, welche die Geschicklichkeit und der ausdauernde Fleiß des Verfassers im Nachforschen so reichhaltig zu machen gewußt hat, ganz abgegangen seyn würde, wenn er nicht zuerst auch nur eine trockene, dürstige Anzeige von den Personen oder irgend einer ihrer Schriften gehabt hätte. Noch zur Zeit lasse man also einen jeden

zutra-

zutragen was er hat und aufbringen kann; sollte es auch noch so wenig seyn, noch so geringe und unbedeutend scheinen. Man darf die Hoffnung noch nicht aufgeben, daß sich nicht ein anderer finde, der diese Gerippe mit Fleisch zu überziehen im Stande seyn werde. Bis dahin kann ja der Leser über dergleichen kurze, trockene Artikel leicht wegsehen. Sind aber neue Zusätze, Ergänzungen und Berichtigungen solcher Artikel, die außerhalb den Gränzen unsers Bedenkens liegen, nicht mehr zu erwarten, denn mache sich ein dazu tüchtiger Mann daran, nehme die Hauptwerke mit allen Beyträgen zusammen, mårze alle trockene, nüchterne und unbedeutende Artikel aus, lasse unerhebliche Umstände weg, schneide alle Auswüchse aus, berichtige, verbessere im Ganzen, im Innerlichen sowohl, als im Außerlichen, was einer Verbesserung und Verschönerung bedarf, und bringe solchergestalt ein möglichst vollkommenes Ganze von der ländischen Gelehrten-geschichte zu Stande.

Hier sind die Gründe, welche mich zu dem Entschlusse bewogen haben, auch meinen gegenwärtigen Beytrag dazu zu liefern, über dessen Inhalt und Einrichtung ich noch ein paar Worte sagen muß.

Dieser Beytrag enthält theils neue Artikel, theils Berichtigungen und Ergänzungen der in der livl. Bibliothek und den Beyträgen im 4ten St. der N. N. bereits enthaltenen Artikeln. Wahrscheinlich möchte es dem Leser auffallen, weder unter den neuen Artikeln, noch in den Ergänzungen der alten irgend einen der jetztlebenden einheimischen und namentlich bekannt gewordenen Gelehrten oder deren spätere Schriften angemerkt zu finden. Nachlässigkeit oder Scheu vor Mühe ist nicht die Ursache davon. Jeder wird es einsehen, daß es ein leichtes gewesen wäre, meinen Beytrag durch dergleichen neue Artikel sowohl, als Zusätze zu vermehren, leichter gewiß, als solches aus den entferntern Zeiten hervor zu suchen. Außer andern Ursachen hat mich aber auch diese bestimmt, sie hier nicht zu berühren, weil man heutiges Tages nicht besorgen darf, daß die jetztlebenden Gelehrten und die von ihnen herausgegebenen Schriften, wie bey unsern ältern Vorfahren, in Vergessenheit versinken werden. Ohne Zweifel werden sie von mehr als einem unserer heutigen Gelehrten mit allen erforderlichen Umständen aufgezeichnet. Hiernächst schien es mir, daß die öffentliche Bekanntmachung derselben schicklicher in ganz besondern von zehn zu zehn Jahren etwa auszugebenden Beyträgen geschähe,

damit

damit man sie nicht an so vielen verschiedenen Orten und unter der größern Anzahl von alten herauszusuchen nöthig habe.

Die neuen Artikel habe ich von den Ergänzungen und Berichtigungen der alten nicht abgesondert, sondern sie sämtlich unter einander so, wie es die alphabetische Ordnung erfordert hat, gesetzt, um alle etwanige Verwirrung sowohl, als die doppelte Mühe im Nachschlagen zu vermeiden. Um jedoch gleich zu wissen, welcher von diesen Artikeln bereits in der Gadebuscheschen livl. Bibliothek, oder in den Fischerischen Beiträgen, oder bey beyden oder endlich auch bey keinem von beyden vorkomme, so habe ich die Artikel am Rande theils mit G., theils mit F., theils mit G. und F. bezeichnet, theils endlich ganz unbezeichnet gelassen. Die letzten sind die neu hinzu gekommenen Artikel; die mit G. bezeichneten findet man in der livl. Bibliothek; die mit F. in dem 4ten St. der nord. Miscell. und zwar unter den Fischerischen Zusätzen; und die mit G. und F. an beyden Orten, am letztern aber unter den Berichtigungen und Ergänzungen. Die Theile oder Stücke nebst den Seitenzahlen der livl. Bibliothek oder der N. M. bey jedem solcher Artikel anzuzeigen, hat mir eben nicht als un-

umgänglich nothwendig vorkommen wollen; man kann sie, dünkt mich, nach der alphabetischen Ordnung eben so leicht auffinden.

Daß ich von mehreren einen und denselben Geschlechtsnamen führenden Personen den Namen bey jeder derselben am Rande wiederholet habe, war bey dem gegenwärtigen Beytrage schlechterdings nothwendig, weil bisweilen eine davon bey Gadebuschen allein, eine andere bey Fischern allein, oder bey beyden zugleich, oder auch bey keinem von beyden angetroffen, sondern hier zu allererst angeführet wird, so daß ich also den Leser bey einer jeden Person durch die erforderliche verschiedene Bezeichnung dahin weisen mußte, wo er sie zu suchen hätte.

Die in den Artikeln meines Beytrags fast durchaus unterlassene Angabe meiner Quellen könnte mir mit Recht Vorwürfe zuziehen, wenn ich mich darüber nicht rechtfertigte. Ich schmeichle mir aber, Verzeihung hoffen zu dürfen, wenn ich bemerklich mache, daß diese Vernachlässigung nur scheinbar ist, und dem Leser nichts dadurch abgehet, so bald ich hier überhaupt und ein für allemahl bekant mache, daß meine, wenn gleich nicht einzigen, doch hauptsächlichsten Quellen

gewesen

gewesen sind, 1) öffentliche Aktenstücke, Urkunden und Nachrichten aus dem rigischen Stadtarchiv; 2) zwey alte anonymische Handschriften, literarischen Inhalts, und 3) die Nova literar. mar. balthici. Was wäre denn nun der Leser dadurch gebessert worden, wenn ich bey jedem Artikel bis zum Ekel wiederholend ihn auf die beyden ersten Quellen verwiesen hätte? da er sie doch nicht in Händen hatte und nutzen konnte. Anders ist es freylich mit der dritten. Aber auch diese werden sehr wenige vollständig besitzen, indem sie schon ungemein selten zu werden anfangen; und wer sie hat, weiß, daß er nur die Personen und Schriften, die in den Jahren 1698 bis an 1708 bekannt geworden und herausgegeben sind, darin findet und nur diese also daselbst aufzusuchen hat, welches mit geringer Mühe gethan ist, da jedes Jahr sein eigenes Register hat.

Heinrich Adolphi. Von seinen gedruckten Leichenpredigten, deren Gadesbusch erwähnt, sind mir bisher nur zwey zu Gesichte gekommen, von welchen die erste auf den 1655 im Kriege gebliebenen pohnischen Obersten, Heinrich Ludolph von Sölkersamb und die zweyte auf dessen Bruder, den Kanzler von Kurland, Melchior

**Adol-** chior von Sölkersamb, der den 27sten  
**phi.** Sept. 1665 gestorben ist, gehalten worden.  
 Beyde sind zusammen unter dem Titel:  
 Sölkersambisches Glaubens- und Tugend-  
 zeugniß in zweyen Leichenpredigten u. s. w.;  
 in Mitau bey dem hochfürstlichen Buch-  
 drucker, Michael Karnall, 1699 im Drucke  
 ausgegeben. In den beygefügten Perso-  
 nalien sind die hauptsächlichsten Lebensum-  
 stände dieser beyden Männer angeführet  
 worden.

**Alen-** Konrad Alenstierna, ein schwedischer  
**stierna** Edelmann legte den Grund zu Sprachen und  
 Wissenschaften auf dem Gymnasium zu Reval.  
 Von hier nahm er im Jahr 1672 in einer öf-  
 fentlichen Rede, de Prudentia, Abschied, und  
 ging, um die hohen Schulen zu besuchen,  
 nach Teutschland. Nach seiner Zurückkunft  
 hat er in Pernau nicht allein das Amt ei-  
 nes Sekretärs bey dem Magistrat, son-  
 dern auch eines königlichen Beysizers im  
 Konsistorium verwaltet und nebenbey die  
 Advokatur bey den höhern Gerichtsstühlen  
 in Ehstland über 25 Jahre betrieben. Von  
 seinen gelehrten Zusarbeitungen weiß man  
 nichts weiter, als daß er außer einer  
 Schrift,

Schrift, de laude et insigniis Domus <sup>Aken-</sup>  
 Mauritanæ Revaliensis (der revalischen <sup>sierna-</sup>  
 Schwarzenhäupter) ejusque privilegii ho- <sup>ndru?</sup>  
 diernis, noch verschiedene andere sowohl <sup>ndru?</sup>  
 in gebundener, als ungebundener Rede ver- <sup>ndru?</sup>  
 fertigt, auch die mehresten davon durch <sup>ndru?</sup>  
 den Druck habe bekannt machen lassen, doch <sup>ndru?</sup>  
 aber, ihn zu nennen, aus Bescheidenheit <sup>ndru?</sup>  
 verboten; und daß er willens gewesen, eine <sup>ndru?</sup>  
 revalische Chronik, durch die glaubwürdig- <sup>ndru?</sup>  
 sten Geschichtschreiber sowohl, als auch die <sup>ndru?</sup>  
 in dasigen Gegenden aufgefundenen Mün- <sup>ndru?</sup>  
 zen bestätigt, im Druck auszugeben. Ne- <sup>ndru?</sup>  
 ben einer außerordentlich zahlreichen Biblio- <sup>ndru?</sup>  
 thek an Büchern in mancherley Sprachen, <sup>ndru?</sup>  
 aus allen Fakultäten und Wissenschaften <sup>ndru?</sup>  
 und vielen seltenen Handschriften, hat er <sup>ndru?</sup>  
 auch eine schöne Sammlung von Kupfer- <sup>ndru?</sup>  
 stichen und originalen Gemälden der be- <sup>ndru?</sup>  
 rühmtesten Mahler, wie auch nicht weni- <sup>ndru?</sup>  
 ger ein ansehnliches Naturalien- Münz- und <sup>ndru?</sup>  
 Antiquitätenkabinet besessen, <sup>ndru?</sup>

Daniel Albrecht hat unter dem dort <sup>Al-</sup>  
 genannten Professor Seligmann auch 1686 <sup>brecht</sup>  
 Theses contra Atheos öffentlich verthei- <sup>B.u.F.</sup>  
 diget. <sup>ndru?</sup>

**An-** Andreas, von Lunden. Zu seinen  
**dreas,** Schriften gehöret noch ein Gedicht von den  
 von Lunden  
**G.** vornehmsten Glaubensartikeln, dessen Arndt  
 Th. 1. S. 53 erwähnt.

**Anzei-** Rigische Anzeigen. In der libländi-  
**gen** schen Bibliothek hat man von allen in den  
**G.** gelehrten Beyträgen zu den rigischen An-  
 zeigen enthaltenen Aufsätzen oder abgehan-  
 delten Materien ein umständliches Ver-  
 zeichniß geliefert. Dies ist insonderheit  
 deshalb sehr nützlich, weil die Jahrgänge  
 dieser Beyträge mit keinem Register ver-  
 sehen sind. Würde man denn nicht ein  
 solches Verzeichniß von den in den Anzei-  
 gen selbst eingerückten gelehrten und ge-  
 meinnützigen Aufsätzen noch nothwendiger  
 finden; da selbige in ungleich mehreren  
 Jahrgängen nur hin und wieder einzeln und  
 zerstreut angetroffen werden? Ich halte  
 mich davon überzeugt und setze sie also her.

1762 St. XXV. und XXXII. Von Mit-  
 teln wider die Pferdesenke; 1763 St. IV.  
 Vom Senkraum in hölzernen Gebäuden  
 St. V. Wie man Bier den Sommer über  
 bewahren könne, daß es nicht sauer werde;  
 St. XLV. Anmerkung über die Geschichte  
 eines wahnsinnigen Bauermägdchens.

1765 St. XIV. Allerley Kornsaamen zu Anzei-  
präpariren; Flachs zu präpariren. St. gen

XXX. Nachricht von der magnetischen  
Kraft bey Zahnschmerzen, von Herrn D.  
Bacheracht zu St. Petersburg.

1766 St. XLVI. Anweisung auf was  
Art man bey dem Perlenfang zu verfahren  
und was man dabey zu beobachten hat.

1771 St. VII. Anweisung, was für  
Vorsicht man an denjenigen Orten, wo  
die Pest grassirt, zur Verminderung der  
Verwüstung, die sie anzurichten pflegt, an-  
zuwenden hat. St. XXX. XXXI. XXXII.  
XXXIII. Kurze und deutliche Anweisung,  
auf was Art diejenigen, die an den natür-  
lichen sowohl, als an den eingeimpften Blat-  
tern krank sind, nach der Methode des Herrn  
Barons Dimsdale gehalten werden müssen.

1774 St. X. XII. XIII. XIV. XV. und  
XVI. Von Nestor, dem ersten russischen  
Annalisten, von dessen Zeitbuch und den  
Fortsetzern desselben. St. XXXV. und  
XXXVI. Kurze Anweisung, auf was Art  
die Viehsuche zu verhindern ist. St. XLIX.  
Wie das Feuer in einem in Brand gerathe-  
nen Schornsteine auß baldigste gedämpft  
werden kann. St. L. Nöthige Regeln der

Anzei Vorsicht bey ertrunkenen Menschen. St.  
gen.

LII. Kurze Naturgeschichte des Eydervogels.

1775 St. I. Kurze Betrachtung über die  
Sinne. St. IV. Von der Gefährlichkeit,  
die Glocken bey Gewittern zu läuten.  
St. XII. Erfahrung zur Erläuterung und  
Anwendung einiger im 50sten St. vorigen  
Jahres mitgetheilten Regeln der Vorsicht  
bey Ertrunkenen. St. XXXVII. XXXIX.  
und XLII. historische Nachricht von der  
Erim. Diese Materie wird fortgesetzt

1776 St. III. VI. VII. VIII. IX und  
X. St. XI. Von Hülfsmitteln für Er-  
trunkene. St. XII. Von Hülfsmitteln  
für Erhängte oder Erwürgte. St.  
XIII. Von Hülfsmitteln für Personen,  
welche von schädlichen Dämpfen betäubet,  
oder ersticket sind. St. XIV. Von Hülfz-  
mitteln für Erfrorne. St. XXII. Ein  
Gemählde ohne Schatten

1777 St. X. XI. XII. XV. XVIII. XX.  
XXIII. und XXIV. Einige pragmatische  
Anekdoten von dem littaunischen Fürsten  
Myndowe. Sie rühren von dem sel. Pastor  
Harder her.

1778 St. VIII. Ueber die Zeit und Wünf-  
sche der Menschen, fortgesetzt im St. X.

und XVII. St. LII. und LIII. Versuch <sup>Anzei-</sup>  
 einer alten Geographie von Liefland, zu <sup>gen.</sup>  
 besserem Verstande der alten Geschichtschrei-  
 ber. Die Fortsetzung davon findet man  
 1779 St. I. III. XIII. XIV. XLV. LI.  
 und LII und

1780 St. IX. Unter diesem Stücke heißt  
 es zwar noch: Der Versuch künftig; es ist  
 aber in keinem der folgenden Blätter der  
 rigischen Anzeigen bis jetzt, d. i. bis ans  
 Ende 1789 etwas weiters von dieser Mate-  
 rie erschienen. Der sel. Pastor Harder ist  
 der Verfasser dieses Versuchs einer alten  
 Geographie von Liefland.

1781 St. XX. Von unverbrennbaren  
 hölzernen Häusern, ist überhaupt das letzte  
 von allen dergleichen gelehrten und gemein-  
 nützigen Aufsätzen.

Kaspar Friederich Arnoldi, aus Re:Arnol-  
 val gebürtig, hat 1695 unter dem Prof. <sup>di.</sup>  
 Theodor Daffow auf der Universität zu  
 Kiel eine Abhandlung, de signis crucis  
 Hebraeae gentis, partim ex Judaeorum de-  
 scriptione erutis, partim Judaea manu  
 pictis, vertheidiget und sich die Magister-  
 würde dadurch erworben.

**Barclaj de Tolli.** Franz Stephan Barclaj de Tolli, aus Riga, war einer von denen, welche die von dem Professor Johann Klein aufgesetzten Notas ad Lauterbachium an verschiedenen bestimmten Tagen 1698 zu Rostock öffentlich vertheidigten.

**Bathory.** Stephan Bathory. Das in der livländischen Bibliothek Th. I S. 35 Anm. c genannte Buch ist hier nur wegen der darin enthaltenen Briefe und Reden des Königs Stephan Bathory angeführet worden, weil dieser Artikel nur von gedachtem Könige handelt. Unterdessen sind die in diesem Buche auch befindlichen Briefe des Königs Sigismund eben so bemerkungswürdig, da sie verschiedene in den Jahren 1562 und 1563 in Liefland vorgefallene Begebenheiten enthalten und erläutern. In den Act. Erudit. Lips. de aō 1703 p. 176 seq. kann man einen schönen historischen Auszug aus denselben lesen.

**Bauer.** Hermann Bauer. Er war aus Riga gebürtig, studierte zu Wittenberg und disputierte daselbst 1643 unter dem Vorfise M. Johann Christian Seldius de directri-  
cibus

cibus conversationis virtutibus. Nach sei: Bauer.  
 ner Zurückkunft wurde er zum Pastor bey  
 der hiesigen St. Johanniskirche erwählet.  
 Er starb 1657 an der Pest.

Andreas Baumann, war den 15ten Bau-  
 Julii 1649 zu Riga geboren. Nachdem er <sup>mann.</sup> <sub>G. u. B.</sub>  
 den nöthigen Grund zu Wissenschaften in  
 der dasigen Schule gelegt hatte, bezog er  
 die Universität zu Wittenberg. Hier dispu-  
 tirt er de jure Majestatis circa Sacra.  
 Von dort ging er 1672 nach Gießen, wo er  
 nicht allein de Christo Pastore, und de  
 imagine Dei, sondern auch zu Erlangung  
 der Magisterwürde de ritibus precandi ve-  
 terum Judaeorum disputirt. Nun nahm  
 er eine Reise vor durch verschiedene Städte  
 Deutschlands und kam 1675 in seine Was-  
 terstadt zurück. Hier wurde er den 18ten  
 Octob. 1690 als Pastor bey der Kirche zu  
 Neuenmühlen und 1694 als Diakon bey der  
 St. Johanniskirche angestellet.

Michael Otto Becanus. Wenn in Becca-  
 der Abhandlung von livländischen Geschicht<sup>1116.</sup>  
 schreibern S. 78, dieser Becanus Rektor  
 des Gymnasiums zu Riga genannt wird,

**Beckerm.** so ist dieß wohl ein Schreibfehler. Als Jesuit konnte er unmöglich Lehrer bey dem Gymnasium der Stadt seyn, zu geschweigen daß nie ein Rektor bey dem Gymnasium angestellt gewesen. Er war aber, und zwar schon 1599, Rektor bey dem Jesuiterkollegium in Riga.

**Becker** Hermann Becker. Außer den in der **S.** Abhandlung von livländischen Geschichte: schreiber **S.** 263, und in der livländischen Bibliothek angeführten Schriften, sind noch zu merken, seine akademische Abhandlung de regeneratione et vivificatione, welche er 1694 unter D. Deutschmann zu Wittenberg vertheidigte, und de Livonorum veterum (Lettiorum) origine, sede, anno, mensibus. **S.** allgem. Deutsche Biblioth. **B.** XIX **S.** 634. Hier wird von allen seinen Schriften das Urtheil gefällt, daß er viel versprochen, aber wenig geleistet habe. Die von ihm in der livl. Biblioth. angezeigte Schrift: Livonor. veter. natura et ritus, führet eigentlich folgenden Titel: Livonia Livonorum novum veter. naturam, rempublicam atque ritus exponet Praef. M. Herm. Becker Resp. J. W. Beator &c. Sie ist in drey Kap. eingetheilet. Das erste handelt de

de Livonor. veter. natura; das zweyte Becker  
 de Republica veter. Livonor. und das dritte  
 de Livonor. veter. ritibus. Aber auch  
 diese Schrift kann man mit Böhme in den  
 Act. pac. olivenf. T. II pag. 609, libel-  
 lum tenuem et incultum nennen. Auch  
 hier hat er mehr versprochen, als gehalten.  
 In dem Kapitel I §. 7 verspricht er eine  
 Dissertation von dem Aberglauben der Letz-  
 ten, und in dem Kapitel 3 §. 4 noch eine  
 besondere Abhandlung von den anderwei-  
 tigen Gebräuchen derselben, die er nämlich  
 hier noch nicht berührt hatte, herauszuge-  
 ben. Das letztere ist geschehen; von dem  
 erstern ist mir aber nichts bekannt worden.  
 Aus der Beckerischen Abhandlung, Livonia  
 in sacris suis considerata wird es vermuth-  
 lich nicht überflüssig oder unnütz scheinen,  
 folgende Stelle anzumerken; indem man  
 daraus einige seiner Verwandten kennen  
 lernet. Es heißt daselbst Kapit. 3. §. 4. —  
 Theologorum nomina et merita, quae  
 circa illud tempus floruerunt, propter  
 Chartae hujus angustias silentio praetero.  
 Non tamen hic oblivisci possum viri de  
 re sacra bene meriti et pastoris olim Fe-  
 linenfis, Roetgeri Becker, atavi quondam  
 27stes u. 28stes Stück. M mei

Becker mei charissimi, qui inter primos Rigae in templo S. Mariae Magdalenae Monachis Lutheri doctrinam aperuit et Catechismum explicuit et praeterea unum alterumque scriptum promulgavit. Ut nihil jam dicam de Johanne Becker, ministro Ecclesiae quondam Rigae, proavo meo amantissimo, quoniam a jactantia longissime absum. Hinc ne verbum quidem addo de agnato meo, qui in Livonia functus est munere Directoris justitiae, cujus monumentum superest Rigae in Ecclesia Cathedrali conspiciendum.

Belet-  
tus. Johann Maria Belettus. Von ihm sind folgende zwey, Liefhand angehende, Schriften zu merken, welche so äußerst selten sind, daß ich nur Abschriften von den in der warschauischen Reichsbibliothek aufbehaltenen Exemplaren habe erhalten können.

1) Visitationis apostolicae Stae. Ecclesiae Vendenis et Livoniae constitutiones editae a Rev. Dno Joanne Maria Beletto, J. U. D. Vercellen. Protonotario, nec non ejusdem Ecclesiae Visitatore apostolico, jussu —  
D.

D. Otto Schencking — Episcopi Beletus  
Vendens. — impressae. Vilnae apud

Joh. Karkianum MDCXI. in 4.

2) Synodus dioecesana Vend. et Livoniae celebrata Rigae per — D. Otto Schencking, D. et a S. Gratia Episc.

Vend. et absoluta d. 4. Martii ao.

millesimo sexcentesimo undecimo &c.

adstante J. M. Beletto &c. Vilnae

apud Joannem Karkanum. in 4.

Jacob Friedrich Below. Die in der Belors  
Aestländischen Bibliothek ihm unter den Nrn. <sup>G. u. F.</sup>

3, 4 und 6 zugeschriebenen Schriften sind nicht von ihm, sondern von Gabr. Sieberg, wie sie denn auch Theil 3 S. 140 unter desselben gelehrten Arbeiten mit angeführt sind.

Erich Benzien, aus Riga, vertheilte <sup>Venia</sup>  
1694, zu Halle unter dem Professor <sup>zien.</sup>  
Samuel Stryf eine akademische Streitschrift de probatione semiplena.

Balthasar Berens war aus Riga ge- <sup>Berens.</sup>  
bürtig; daselbst genoss er auch in der Schule  
sowohl, als auf dem Gymnasium den er-

sten Unterricht in Sprachen und Wissenschaften. Auf der Universität zu Halle setzte er seine Studien fort und disputirte 1694 unter Cellarius de historia gentis Samaritanae.

Berg. G. v. S. bey lebt Bergius. us. Nikolaus Bergius. Obgleich er auf seinen Schriften und vielleicht auch sonst durchgängig mag Bergius genannt worden seyn; so ist dennoch diese Namensendung ungezweifelt lateinisiert, da dieselbe so wenig der schwedischen als der teutschen Sprache eigen ist. Und wenn man auch bey den Geschlechtsnamen ungelehrter Schweden bisweilen diese Endung findet, so ist sie doch sicher von einem ihrer gelehrten Vorfahren angenommen und von den Abkömmlingen beybehalten worden. — Nikolaus Berg wurde Generalsuperintendent in Lief-land in Stelle des D. Jakob Lange, da dieser zum Bischof in Ehstland und Reval berufen war. Von seinen gelehrten Arbeiten ist noch nachzuholen, daß er an der neuen Ausgabe der schwedischen Bibel, nebst dem Bischof Benzell und zween andern Mitarbeitern, Theil genommen hat. Diese kam 1699 zu Stockholm heraus, und war nicht

nicht allein mit einem Register, welches die Best<sup>e</sup> Stelle einer Konfödanz vertreten sollte, sondern auch mit verschiedenen chronologischen und andern Anmerkungen versehen.

Der Titel der in der livl. Bibliothek lit. b. angezeigten Schrift ist: Speculi Religionis clausula: Besluth uppå Religions Spegelen — skrefwen och publicerat af D. Olao Laurelio — medh några Anmärkningar till Trycket befördrat. Stockholm 1699. Die unter Nr. 10. hat folgenden Titel: Ehen dyra Gud; Mannes D. Martini Leswernes Beskrifning, såsom den af Philippo Melanchtone worit författat; Nu på Swenska af fatt, och på egen Befästnad til Trycket befördrat. Tryckt i Stockholm af Michaele Laurelio. Anno 1701. — Näächst dem hat er noch ausgegeben:

Livre de Cantiques, avec les piéces qui y appertiennent — à Stockholm chez Olaus Enaeus 1700.

Pacifici Verini Oförgräpelig Betänkande, om och huru then i war tids sökte Föreningen Emellan them som emottagit then oförändrade Augsbürgiska Bekännelsen — Förswenskat och till Trycket befördrat. Stockholm

Berg. Tryckt uthi sal. Henrich Kayfers  
Tryckerij.

Lutheri Catechismus med Afston och  
Morgon Bönen, samt Bordlexor på  
Ryfska och Swenska. Tryckt i Narven  
af Johann Köhler 1701. S. Nov. Lit.  
von den vorangeführten Jahren.

Nach seinem Tod wurde 1707 zu Kopen-  
hagen herausgegeben: - Historica narratio  
D. Nicolai Bergii, General. Livoniae  
Superintend. de familia Wellerorum sive  
Molsdorfforum in Finlandia adhuc super-  
stite. Man findet auch beyrn Boissard.  
Icones vir. illustr. Nachricht von seinen  
Schriften. Nord. Miscell. St. 11 und 12  
S. 407.

Ber-  
gen.

Heinrich von Bergen. Von diesem  
weiß ich bisher nichts weiter, als daß er  
ein Liesländer und des Herzogs Ulrich  
Rath gewesen ist, und sich die Doctorwürde  
beider Rechte auf der Universität Kistock  
1590 erworben hat. Sebastian Bacmeister,  
Pastor zu Travemünde, machte im Jahr  
1701 Hoffnung zu einer Geschichte von der  
Universität zu Kistock, worin unter andern  
auch Nachricht von den daselbst promovir-  
ten

ten Personen sollte gegeben werden. Ist Bergers  
 dieses Werk nach seiner Absicht zu Stande  
 gekommen, so findet man darin vermuthlich  
 auch nähere Lebensumstände von die-  
 sem Herrn von Bergen. Vielleicht ist aber  
 diese Geschichte nie an das Tageslicht ge-  
 kommen: denn gedachter Sebastian Bac-  
 meister ging bereits 1704 mit Tode ab, ehe  
 er noch die letzte Hand daran gelegt hatte.  
 Und obgleich sein Sohn dieses Buch her-  
 auszugeben versprochen hat, so ist mir den-  
 noch nicht bekannt, ob solches auch wirk-  
 lich geschehen sey.

Gabriel Berger, aus Riga, vertheilte Berger  
 digte zu Kiel 1692 unter Daffov's Vorsitze  
 eine Streitschrift, de ingressu in Sanctum  
 Sanctorum Pontificis Hebraeorum summi,  
 ad illustranda capita Lev. XIII. et Hebr. IX.

Martin Bertlef. Nachdem er sein Va-  
 terland verlassen hatte, besuchte er zuvör-  
 derst das Gymnasium zu Thorn, dann setzte  
 er seine Studien auf der Universität zu  
 Königsberg fort, und kam zuletzt von da  
 auf die dorpatische Universität. Hier gab  
 er nicht allein als Rektor der Schuljugend,

**Bert-  
les.** 12  
sondern auch als Magister den Studenten  
einige Jahre hindurch Unterricht, bis er  
als Professor nach Thorn berufen ward, wo  
er sein Amt mit einer öffentlichen Rede de  
sana philosophandi libertate, den 30ten  
März 1700 antrat. In demselben Jahr  
disputirte unter seinem Vorsitz den 28ten  
April Michael Karsburg über gewisse  
Theses de disputandi ratione, und den  
30ten Junius Johann Hinz de vero et  
falso. Im folgenden Jahr gab er eine  
Dissertation aus unter dem Titel: Dubium  
chronologicum de Saeculi XVIII exordio,  
welche Georg Bissel unter seinem Vorsitz  
vertheidigte.

**Be-  
schrei-  
bung.** Beschreibung u. s. w. S. Ungenannte  
Nr. I.

**Blan-  
kenha-  
gen.  
S. u. S.** Just Blankenhagen. Die in der livl.  
Bibliothek erwähnte Leichenpredigt auf den  
ehstländischen Bischof J. Salemann,  
führt den Titel: Idea boni Episcopi oder  
der unsträfliche Bischof, nach dem Bey-  
spiel des erleuchteten Heydenlehrers Pauli,  
aus der 2. Epistel an die Corinthier am 1.  
Cap. v. 12, Reval gedruckt bey Christoph  
Bren-

Brendecken, Königl. Gymnas. Buchdrucker <sup>Blau-</sup>  
i. J. 1701. Noch hat man von ihm eine <sup>tenba-</sup>  
den 28ten October 1703 bey der Beerdigung des wainwaraischen Pastors Jakob Gnospelius über Psalm 17 v. ult. gehaltene Leichenrede.

Gustav Magnus Blohmann. Er war <sup>Bloh-</sup>  
Sekretär bey dem rigischen Generalgouverneur, Sr. Erich Dahlberg. Er hat in der Handschrift nachgelassen: Kurze doch ausführliche Relation und Diarium von der 12 wöchentlichen sächsischen Belagerung der Stadt Riga. Sie ist in schwedischer Sprache sehr umständlich abgefaßt, und bezieht sich auf 218 Dokumente von allerley Art, davon aber keins beygelegt ist. Diese Relation fängt schon vom September 1698 an, und geht bis zum 7ten May 1700, da die Belagerung aufgehoben wurde; und besteht aus 232 Seiten in Folio. Diese Handschrift wird im Archiv des rigischen Magistrats aufbewahret.

Hermann Bluhm, aus Reval. Von Bluhm ihm sind mir folgende zwei Schriften bekannt:

Bluhm 1) Ad Johann Georg Eckium. Lipsiae  
1765 in 4.

2) Disputatio gradualis de gelatinoso-  
rum humorum corporis humani coa-  
gulis. Lipsiae 1767 in 4.

Boden J. G. Boden. Er ist eines Küsters

Sohn aus dem Hanövenischen. Es ist nicht  
zu läugnen, daß er manche gute Naturgaben

hat, auch einige erworbene Kenntnisse be-  
sitzt, welche jedoch nur oberflächlich sind;

dabey ist er aber eitel, stolz und dreist in  
einem übermäßigen Grade. Seine vorge-

gebene Arzneywissenschaft läuft auf bloße  
Charlatanerie hinaus. Er hat sich von

einem Ort zum andern herum getrieben.

Auch hier in Riga ist er mehr als einmahl  
gewesen. Das letztemahl wollte er hier

als Arzt auftreten; rühmte sich die schwe-  
resten und langwierigsten Krankheiten zu

heilen; nahm auch wirklich Kranke an;  
schadete ihnen aber mehr als er half, schnel-

lete sie ums Geld, oder beging andre Aus-  
schweifungen dabey. Es ward ihm, nach

geschehener Untersuchung, gerichtlich unter-  
sagt, er ließ es doch nicht nach. Man

verwies es ihm und gab ihm das Confi-  
lium

lium abundi; er folgte nicht. Der Rath Bodens mußte ihn also im Jahr 1775 der Stadt <sup>und</sup> Bothmäßigkeit verweisen und über die Gränze bringen lassen. Nach einem Jahr schlich er heimlich wieder nach St. Petersburg, wo er schon einige Jahre vorher gewesen war. Weil er sich aber dort auch mit Kuren befaßte; so ward er im Jahr 1777 auch von dort aus durch Riga über die Gränze geführt. Von da soll er nach Warschau gegangen seyn. Ob er noch am Leben sey, und wo er sich jetzt aufhalte, ist mir unbekant.

Lorenz Bodoeki. Er war öffentlicher <sup>Bo-</sup> Lehrer der Beredsamkeit an dem rigischen <sup>doeki.</sup> Gymnasium. Seine Oratio revocatoria &c. <sup>G.</sup> die in der liv. Bibl. Nr. 1. angeführt wird, fand so allgemeinen und großen Beyfall, daß der Rath zu Riga ihm 100 Thaler dafür verehrte: für die damalige Zeit gewiß viel Geld! Vermuthlich hat der Umstand, daß er von der katholischen zur lutherischen Religion übergetreten war, nicht wenigen Antheil an diesem Geschenk gehabt.

Johann Wolfgang Boecler. Er hat <sup>Boe-</sup> auch zu Riga ein Buch unter dem Titel: <sup>cler.</sup> <sup>G.</sup> *Rechter Christ*, 1670 in 8. ausgehen lassen.

Johann

m. 38. 1107  
 Johann Bodecker. Er war rigischer  
 Bodecker Rathsherr seit dem Ausgange des 16ten  
 Jahrhunderts, und ein Sohn Christoph  
 Bodecker's, welcher das Amt eines Vice:  
 Kanzlers bey dem Ordensmeister Hermann  
 von Brüggeney, genannt Hasenkamp, ver:  
 waltete. Man hat von ihm im Manuscript:  
 Verzeichniß was sich in Liefland und Riga  
 von Anno 1593 zugetragen hat. Es gehet  
 bis 1635, und enthält Anzeigen von den  
 vielfältigen Kriegsvorfällen mit den Schwe:  
 den und Polen; von schweren Gewittern  
 und Wasserchäden; von außerordentlicher  
 Bitterung, insonderheit in Ansehung der  
 Winter; von der großen Theurung und  
 Hungerbnoth in den Jahren 1601 und 1602;  
 von der in der Stadt Riga 1602, 1623,  
 24 und 25, auch 1630 sich geäußerten Pest;  
 von den im Jahr 1615 von den damals in  
 Liefland angefahrenen polnischen Edelleuten  
 zu Wenden, und von den liefländischen  
 Edelleuten zu Riga gehaltenen Landtagen,  
 und von der in selbigem Jahr von der kur:  
 ländischen und semgallischen Landschaft in  
 Riga angestellten Zusammenkunft; von Ge:  
 sandschaften und Deputationen von der  
 Stadt Riga nach Warschau; von den seit

1601 bis 1628 in den Rath gezogenen und zu Stadtvältern ernannten Personen u. d. g. Fast alle hierin vorkommende Begebenheiten sind aber äußerst kurz und trocken, ohne Veranlassung, Umstände und Folgen angeführt; nur einige davon ausgenommen, wie z. B. der Ueberzug des Königs von Schweden nach Preussen im Jahr 1626, und die den 2ten Februar 1629, zwischen den Schweden und Polen bey Straßburg in Preussen vorgefallene Schlacht.

Matthias Böttcher. Ohne daß ich von den Lebensumständen und etwanigen gelehrten Arbeiten dieses Mannes etwas anzuzeigen weiß, glaube ich doch seiner hier erwähnen zu müssen, weil Geertens ihn in seiner Narva literata angeführt hat, und weil er Lehrer der Arithmetik bey der Schule zu Narva gewesen ist.

Lorenz Braun. Von ihm ist noch zu merken, daß er zu Ubo de præcognitis Medicinæ disputirt hat.

Johann Brever. In seinen ersten jugendlichen Jahren bemerkte man an ihm eine

Brevereine solche Langsamkeit des Verstandes oder wie man es zu nennen pflegt, einen so schweren Kopf, daß seine Mutter ihn bereits zu irgend einem bürgerlichen Gewerbe bestimmt hatte. Wie er aber weiterhin ungewöhnliche Fähigkeit und Munterkeit des Geistes verrieth, so gab man zu, daß er sich den Studien widmete. Hier in Riga genoß er nebst dem öffentlichen Unterricht auf dem Gynnasium, auch den treuesten Privatunterricht von dem Superintendenten und Professor Samson, welcher ihn auf die Empfehlung des Superintendenten zu Lübeck zu sich ins Haus genommen hatte. Von hier gieng er 1639 nach Marburg, wo er 1640 die Magisterwürde erhielt. Im darauf folgenden Jahr besuchte er Helmstadt; reifete alsdann durch Ost- und Westfries-land nach Holland, und hielt sich einige Zeit auf der Universität zu Leiden auf. Von da nahm er 1642 seinen Weg nach Deutschland zurück, und suchte seine übrige Zeit zu Leipzig und Wittenberg aufs beste zu nutzen. Im Jahr 1645 wurde ihm nebst dem schon vorher erhaltenen Lehramt der Beredsamkeit auch das der Weltweisheit aufgetragen, welches letztere er 1650

mit dem der Geschichtskunde verweselte Breves  
 Zu seinen in der livl. Bibliothek angeführ-  
 ten Disputationen sind, so viel ich habe  
 auffinden können, folgende Respondenten  
 gewesen, als zu Nr. 1. Just Biswintzel;  
 Nr. 2. Vinzenz Fuchs; Nr. 3. Elias  
 Welsch; Nr. 9. Johann Calen; und zu  
 Nr. 10. Georg von Damm, alle aus Riga  
 gebürtig. Außer den in der livl. Biblio-  
 thek und den Fischerischen Ergänzungen  
 von ihm angezeigten Schriften sind noch  
 zu merken:

1) Oratio de nonnullis opibus, (quas  
 in superandis feliciter hominum ani-  
 mis poeticae oratoriae subministrat.

Diese Rede hielt er 1643 bey dem An-  
 tritt seines Lehramts an dem rigischen  
 Gymnasium.

2) De natura Logices; Respond. Joh.  
 Schultz. Rig. 1646.

3) De postpraedicamentis; Respond.  
 Jac. Ludinghausen, Rigenf. 1648.

4) De natura Philosophiae; Resp. Dav.  
 Calen, Rig. 1646.

5) De definitione et divisione; Resp.  
 Andr. Schüring, Rigenf. 1648.

6) De

- Breuer** 6) De enunciatione; Resp. Henr. Cleif-  
fen, Rigens. 1648.
- 7) De enunciationis affectionibus; Resp.  
Andr. von Tieffenbrock, Rigens. 1649.
- 8) De ratione disputandi, Resp. Joh.  
Wedemeier 1649.
- 9) Quadrigae axiomatum de actionum  
bonitate et malitia; Resp. Mich.  
Gielczewius, Pruss. 1648.
- 10) De principiis actionum humano-  
rum; Resp. Joh. Schroeder, Islebu  
1651.
- 11) De medio in actibus; Resp. Joh.  
Fuhmann, Rig. 1651.
- 12) De cura adfectuum; Resp. Geor.  
Ebeling, Hildesh. 1652.
- 13) De amicitia, ex Cicerone in Lae-  
lio; Resp. Gerh. Torck, Curon. 1652.

**Bre-** Hermann von Brevern. Von diesem  
**verr.** verdienstvollen Mann führt Gadebusch in  
**G.u.F.** der Abhandlung von livl. Geschichtschrei-  
bern S. 181 u. f. drey ungedruckte Schrif-  
ten an. Ich halte mich überzeugt, daß  
ihm noch eine vierte zugehöre, unter dem  
Titel: „Entwurf einiger historischen Nach-  
richt über die liefländische Privilegia, zum  
„Besten

„Besten meines geliebten Vaterlandes.“ <sup>Bre-</sup>vern.  
 Was mich bestimmt ihn für den Urheber dieser Schrift zu halten, sind folgende Data. Erstens. Arndt sagt in seiner liefl. Chronik Th. 2 S. 173 Anm. d. — Der Herr Vicepräsident von Brevern will zu seiner Zeit gar deutlich 95 (auf dem Grabsteine des Herrmeisters Freytag) gelesen haben. Diesen Umstand muß Arndt aus irgend einer Brevernischen Schrift genommen haben, wiewohl er nicht angezeigt hat, aus welcher. In der hier jetzt erwähnten Schrift sagt aber der Verfasser derselben eben das von sich, mit diesen Worten: „Es lebte vielmehr damals (1494) annoch der Herrmeister Johann Freytag von Poringhave, dessen in der wendischen Stadtkirche von mir genau beobachteter Leichenstein mit gar leserlichen Buchstaben anzeigte, daß er erst ao. 1495 Montags nach Trinitatis mit Tod abgegangen.“ Und schon vorher hatte er gesagt, daß er selbst diesen diem emortualem von dem Leichenstein dieses Meisters aufgezeichnet hätte. Wüßten wir daß diese Schrift die Quelle wäre woraus Arndt obiges erzählt, so müßten wir seinem zuversichtlichen Tone

27stes u. 28stes Stück. N wo:

womit er gedachte Anzeige Brevern beyleget, es schon zutrauen, daß er Brevern als den Verfasser dieser Schrift mit Zuverlässigkeit erkannt habe. Hierüber ungewiß nicht allein, sondern auch der Möglichkeit eingedenk, daß noch andre mehr zu gleicher Zeit dieses ebenfalls beobachtet und aufgezeichnet haben können, von welchen andern irgend einer der Urheber dieser Schrift seyn könnte; was muß uns angelegentlicher seyn, als uns Gewißheit zu verschaffen, ob diese Schrift auch zur Lebenszeit des gedachten Herrn von Brevern aufgesetzt sey, auch ob und wer etwa von den einheimischen Gelehrten sich in derselben Zeit durch solche Schriften, darin eine dergleichen Bemerkung vorkommt, oder vorkommen könnte, bekannt gemacht habe? So wie wir nun aus der Abhandl. von livl. Geschichtschr. a. a. D. belehret werden, daß er als ein Mann im Amte von 1691 bis 1721 (die Zwischenzeit, da er bey den Kriegskäufen nach Lübeck gegangen und sich daselbst bis 1711 aufgehalten hat, abgerechnet) theils in Liefland, theils zu St. Petersburg gelebet hat: so werden wir aus der obervähnten Schrift selbst vergewissert, daß

Daß selbige noch 1714 und vor 1721 aufgesetzt worden; an einem Orte nämlich wird einer im Jahr 1714 bey der liefländischen Regierung verhandelten Sache, das Gut Loeser betreffend, erwähnt, und an einem andern des 1700 angefangenen und noch fortwährenden Krieges (der endlich durch den niestädtischen Frieden von 1721 geschlossen wurde) gedacht. Diese Schrift ist also in einem Zeitraum aufgesetzt, welcher in die Periode des beschäftigten Lebens unsers von Brevern fällt. Außer ihm haben nun freylich in dem ersten Viertel des achtzehnten Jahrhunderts verschiedene andere durch mancherley Schriften bekannt gewordene einheimische Gelehrte gelebet; so wenig aber in den von ihnen noch vorhandenen Werken — wenigstens so weit meine Kenntniß derselben reicht — von diesem Umstande etwas vorkommt, so wenig läßt es sich in ihren andern nach den Titeln bekannten Schriften vermuthen. Doch, wir können uns allen noch etwa übrigbleibenden Zweifel durch einen andern Umstand gänzlich benehmen. Unter seinen bekannten nachgelassenen Handschriften wird eine Untersuchung von der Wahrhaftigkeit

Bre: des Privilegiums, welches Sigmund  
 vern. August 1561 am sechsten Tage, das ist  
 am Freytage nach St. Katharinen den  
 Liefländern ertheilet hat, am oben a. D.  
 angeführet. Nun aber findet man in dem  
 von mir hier angezeigten Entwurf einiger  
 historischen Nachricht u. s. w. folgende Stel-  
 len: — „Zwar gehört die Frage, wie weit  
 „die Nachfolger Königs Sigmund August  
 „an dessen Privilegium (es ist hier die Rede  
 „von dem so eben gedachten Privil.) gebun-  
 „den gewesen, eigentlich an den Ort, da  
 „von diesem Privilegio selbst gehandelt wer-  
 „den wird.“ — „Es ist ohne Streit, daß  
 „ein gutes Theil der Freyheit des lieflän-  
 „dischen Adels in obgedachtem Privilegio  
 „Sigismundi beruht, wovon künftig ein  
 „mehreres gemeldet werden wird“ und  
 endlich — „Es ist überdies eine in der  
 „Historie sehr bekannte Sache, daß die  
 „Könige in Pohlen, Stephanus und Si-  
 „gismundus III, alle der Liefländer ges-  
 „nerale und speciale Privilegia für gültig  
 „angenommen, wie davon mit mehrern  
 „nachmahls bey Erwegung des Privilegii  
 „Sigismundi Augusti gesaget werden  
 „soll.“ Der Verfasser dieser Schrift ist  
 also

also eben derselbe, der die Untersuchung <sup>Bre-</sup>  
 des vom Könige Sigmund August er- <sup>vern.</sup>  
 theilten so berufenen Privilegiums geschrie-  
 ben hat, das ist, der Herr Vicepräsident  
 von Brevern. Ja, nach dem Titel dieser  
 Schrift, wovon wir hier reden, sollte man  
 fast vermuthen, daß die gedachte Untersu-  
 chung ein Theil dieser Schrift selbst ausge-  
 macht habe, und daß nur manche Abschrif-  
 ten dieses Entwurfs, so wie die meinige,  
 mit der Untersuchung des bekannten Privi-  
 legiums des Erzbischofes Sylvester abge-  
 brochen worden. Um diejenigen, die et-  
 wa eine vollständige Abschrift dieses Ent-  
 wurfs haben mögen, aufmerksam darauf  
 zu machen und zugleich zu erfahren, ob ich  
 meine Abschrift daraus ergänzen könnte,  
 setze ich den Anfang und den Schluß mei-  
 nes Exemplars hierher. „Daß wohlervor-  
 „bene Privilegia einer Gemeine gleichsam  
 „die Schutzgötter \*) sind wider den gar zu  
 N 3 „freyen

\*) Dank sey es unsern aufgeklärten Zets-  
 ten, daß man sich von solcher Abgöt-  
 terey freygemacht! heutiges Tages läßt  
 man sich durch diese Götzen nicht ab-  
 schrecken, seinen gefaßten Vorsatz aus-  
 zuführen. Man frage nur die Bras-  
 bander

Bre- „freyen Gebrauch des herrschenden Willens  
vern. „der Obern, dessen wird niemand leichtlich  
„in

bander, die Ungarn, ob der Kaiser Joseph sich vor diesen Schutzgöttern gescheuet habe? Ob er sich dadurch von seinem Grundsätze, in allen seinen Staaten eine einförmige Verfassung einzuführen, habe abschrecken lassen? Ein ungenannter Schriftsteller — in der deutschen Monatschrift — sagt davon, „daß der Kaiser diesem Grundsätze gar „zu sehr angehänget, dadurch aber auch „sich in vielen Veranstellungen sehr ges „schadet habe; weil nicht allein im „Innern des menschlichen Geistes et „was wäre, das einer solchen Einförmigkeit widerspräche, sondern auch „so verschiedene Provinzen, wie in den „Staaten des Kaisers, sich schlechters „dings nicht durchaus in eine Form „bringen ließen.“ Daß es ungeachtet der gegenwärtigen Aufklärung doch noch schwache Geister gegeben, die Ehrfurcht gegen obgedachte Schutzgötter bezeuget haben, ist nicht zu läugnen; sie sind aber eben so selten, als die starren Geister, die sich in den ältern abergläubischen Zeiten über diese Ehrfurcht wegsetzten. Von beyden erinnere ich mich jetzt nur eines Beyspiels. Wie die Niederländer, um sich gegen die ungerechten Eingriffe der spanischen Regierung in ihre Verfassungen zu schützen, sich auf ihre Privilegien bezogen,

riefen,

„in Abrede seyn. Wannhero auch deren Bre-  
 „sorgfältige Bewahrung einem jeden treu:  
 vern.

N 4

ge:

riefen, gab Vargas, ein würdiger  
 Mitgehülfe des Herzogs Alba, ihnen  
 ohne Furcht vor diesen Schutzgöttern  
 trotzig zur Antwort: non curamus  
 vestra privilegia. Weit scheuer und  
 ehrerbietiger gegen diese heutigens Tas-  
 ges verachtete Götter fiel die Antwort  
 des Königs Friederichs II von Preuss-  
 sen aus, wie D'Alembert ihm die  
 Sache eines Stiftsfrauleins in Cleve em-  
 pfahl. Die Sache, schrieb dieser sonst  
 wirklich große, weise und vorurtheils-  
 freye König ihm wieder zurück, hängt  
 nicht von mir ab, es giebt da Gesetze  
 und Privilegien, von denen ich nicht  
 abweichen darf. Auch scheute er sich,  
 bey Anfertigung eines neuen Geset-  
 zesbuches die besondere Statuten der Pros-  
 vinzen und Städte umzuwerfen. Viel-  
 leicht hat man ihn auch hauptsächlich  
 dieser Schwachheit wegen mit dem  
 Beynamen des Einzigigen ausgezeich-  
 net. Ein sonderbares Beyspiel von  
 solcher Stärke und Schwäche des Gei-  
 stes zugleich hat man in Philipp II  
 gehabt. Mit aller Hoheit eines unein-  
 geschränkten Monarchen setzte er sich  
 über die Schutzgötter der Niederländer  
 hinweg und griff ihre wichtigsten Pri-  
 vilegien an, zu gleicher Zeit aber scheue-  
 te er sich doch vor diesen Schutzgöt-  
 tern; indem er versucht haben soll, selb-  
 ige

Bre- „gesinnten Mitglieder einer Gemeinde desto  
 vern. „mehr anbefohlen seyn muß, je mehr sou-  
 „veraine Häupter Gelegenheit nehmen,  
 „solcher Gegenwürfe ihres freyen Willens  
 „sich zu entledigen. Gleichwie aber es nicht  
 „wohl möglich ist u. s. w.“ Der Schluß  
 dieses Entwurfs lautet folgendergestalt: —  
 „Ben denen ao. 1599 zur Zeit der großen  
 „pohlnischen Revisions-Commission gefälle-  
 „ten Decisionen finde nur ratione Privile-  
 „giorum a Sigismundo Augusto datorum  
 „diese Remarque, quoniam agitur de Pri-  
 „vilegio Sigismundi Augusti, remittitur  
 „ad Comitata, und zwar solches mehr denn  
 „einmal, bey andern Privilegien aber kein  
 „solches nota bene.“ Diese Handschrift  
 bestehet aus achtzehn Bogen. Nach einigen  
 Klagen über die großen Lücken in unserer  
 vaterländischen Geschichte, über den Ver-  
 lust so vieler alten Urkunden und d. m.,  
 kommt der Verfasser auf das liesländische  
 Ritterrecht, welches er gleichsam für einen  
 Auszug der alten dem Lande ertheilten Pri-  
 vilegien hält. Dieß giebt ihm Gelegenheit,  
 vorher

bige heimlich aus den Archiven entwens-  
 den zu lassen.

vorher etwas von diesen Mitterrechten über-  
haupt, von deren an einem gewissen Orte,  
wie der Verfasser sagt, ohne jedoch diesen  
Ort näher zu bestimmen, aus verschiede-  
nen Gründen angestrittenen, hier aber  
durch Widerlegung dieser Gründe behaup-  
teten Gültigkeit, und von dem Inhalte  
einiger Kapiteln derselben, darin die Berech-  
tigungen und Freyheiten der liesländischen  
Lehuträger bestimmt sind, zu reden. End-  
lich nimmt er das sogenannte Gnadenpri-  
vilegium vor, welches der Erzbischof Syl-  
vester dem stiftischen Adel 1457 ertheilte,  
und macht seine Bemerkungen sowohl über  
das Aeußere, als Innere dieses Privilegi-  
ums. Und hiermit endiget sich auch diese  
Handschrift, oder wenigstens mein Exem-  
plar. Denn, wie ich schon vorhin erwäh-  
net habe, der Titel dieser Schrift läßt nicht  
anders vermuthen, als daß er in derselben  
alle Privilegien des Landes habe durchge-  
hen wollen. Dieses wird durch die Aus-  
drücke, deren sich der Verfasser an ein paar  
Stellen bedienet, nicht wenig unterstützt.  
An einem Orte sagt er: — „wie davon  
mit mehrerm nachmahls bey Erwegung  
des Privilegii Sigismundi gesaget wer-

den soll.“ In einem andern Orte führet  
 Brevern er aus dem im Jahr 1599 von der könig-  
 lich-pohlnischen Kommission veranstalteten  
 Entwurf eines liefländischen Land- und Ritz-  
 terrechts einen §. an, worin es heißt:  
 „Wenn ein Gut, oder sonst etwas an die  
 königliche Majestät verfallen kann, will  
 und soll der König dasselbe in demselben  
 Rechte, wie es der letzte Besizer inne ge-  
 habt und besessen, als nämlich, wo es  
 nur jure feudi, als ein Lehn gehabt, auch  
 zu Lehnrecht, woferne er es aber zu eigen  
 und erb gehabt, auch also geben und ver-  
 lehen.“ Hierbey erwähnt er, daß man  
 diesen Satz auch aus der Urkunde habe be-  
 gründen wollen, welche von dem Ordens-  
 meister Herrmann von Brüggenev, ge-  
 nannt Hasenkamp, in Jahr 1546 ausge-  
 stellet worden, und welche der wohlbe-  
 kannte Patakull für 40 Rthlr. in Kurland  
 angekauft und vor seiner Retraite unter-  
 schiedenen des Landes im Original auf Per-  
 gament geschrieben vorgezeigt haben solle.  
 Dieses Momentum, sagt er darauf, er-  
 achte ich der Mühe werth zu seyn näher zu  
 überlegen, welches nachhin, wenn mich  
 die Suite der Zeit zu diesem so genannten  
 Pris

Privilegio des Hasenkamps geführet <sup>Bre-</sup>  
 haben wird, umständlich geschehen kann. <sup>vern.</sup>  
 Ich wiederhole also meinen obigen Wunsch,  
 zu erfahren, ob sich irgend wo ein voll-  
 ständiges Exemplar dieser Brevernischen  
 Handschrift finden möchte. Vielleicht exi-  
 stiren auch noch mehrere Aufsätze von die-  
 sem Manne, dessen ausgebreitete Belesen-  
 heit, genaue Kenntniß und fleißiges Stus-  
 dium in der vaterländischen Geschichte schon  
 aus dieser Handschrift hervorleuchtet. We-  
 nigstens giebt er hier einige Winke von  
 manchen andern Materien, welche er abzu-  
 handeln willens gewesen ist. So wünscht er  
 „z. B. so viel Zeit übrig zu haben, auch daß  
 „jenige besonders zu Papier zu bringen, so  
 „ihm aus alten Monumenten von den lief-  
 „ländischen Familien kund geworden: da  
 „denn mancher mehr finden würde als er  
 „sich von seiner Familie Hoffnung gemacht;  
 „mancher anderer aber auch weniger, in-  
 „dem ihm die Larve der Einbildung abgezo-  
 „gen werden dürfte, die er sich von der  
 „Größe und dem Alterthum seiner Familie  
 „in süßen Träumen vorgestellet haben  
 „möchte.“ Und an einem andern Ort  
 giebt er Hoffnung, die Materie von den  
 Sie:

**Bre-** Siegeln abzuhandeln. Noch muß ich eine  
**vern.** Stelle aus diesem Entwurf ausheben. Be-  
 läufig berührt er die Frage, ob dasjenige  
 was man heutiges Tages Ritter- und Land-  
 schaft nennet, mit dem ehemaligen Aus-  
 drucke, Ritter- und Mannschaft, von ei-  
 nerley Bedeutung sey, behauptet, daß  
 zwischen einem Ritter und einem Mann  
 nicht allein dem Namen nach, sondern auch  
 in der That ein Unterschied gewesen, zeigt  
 was unter einem Mann verstanden worden,  
 und sagt darauf: „welches ich auch occa-  
 sione der liesländischen Lehnrechte ander-  
 werts umständlicher ausgeführt habe.“  
 Er muß also unter seinen Handschriften auch  
 einen besondern Aufsatz von den liesländi-  
 schen Lehnrechte hinterlassen haben, in wel-  
 chem er zugleich die Materie von Ritter-  
 und Landschaft ausführlich abgehandelt hat.

**Brock-** Paul Brockhausen. Er hat noch  
**hausen.** eine akademische Streitschrift de magistratu  
**B.** publico vindice, unter dem Professor R.  
 Vitriarius zu Leiden 1686 vertheidiget.

**Brock-** Johann Brockhausen. Nachdem er  
**hausen.** seine Studien in Leipzig geendiget hatte,  
**B.** nahm

nahm er eine Reise in verschiedene Länder Brock-  
 vor, kam 1697 in seine Vaterstadt zurück, hausen.  
 und wurde den 11ten August 1698 zum Dia-  
 kon am Dom, den 17ten Jul. 1700 zum  
 Diakon an der Peterskirche, und den 23sten  
 April 1702 zum Wochenprediger am Dom  
 berufen.

Paul Brockhausen, aus Riga, hat Brock-  
 unter dem Prof. Pichler zu Königsberg, eine hausen.  
 Abhandlung de republica vertheidigt.

Heinrich Brüning. Aus einer zuver- Brü-  
 lässigen handschriftlichen Nachricht kann ich ning.  
 noch einige Lebensumstände dieses würdigen S.  
 Mannes, der sich eine allgemeine Liebe und  
 Hochachtung bey Niedern und Hohen zu er-  
 werben wußte, zur Ergänzung des Fischer-  
 schen Artikels anführen. In Narva erblickte  
 er das Licht der Welt den 7ten Jul 1675.  
 Sein Vater Heinrich Brüning war Rathsh-  
 herr derselben Stadt, und seine Mutter  
 Agneta Dittmar. Bis ins dreyzehnte Jahr  
 wurde sein Verstand und Herz in der dortigen  
 Schule gebildet. Im Jahr 1688 wurde er  
 aber nach Riga in das königl. Lyceum ge-  
 schickt, wo er sich bis 1692 mit dem besten  
 Erfolge

Brä-  
 mung. Erfolge zu höhern Wissenschaften vorberei-  
 tete. Nun setzte er seine Studien haupt-  
 sächlich auf den Universitäten Kiel und Halle  
 fort; besuchte jedoch hernach auch auf einige  
 Zeit Leipzig und Wittenberg, durchreiste  
 alsdann einen Theil Deutschlands und  
 Schwedens, und kehrte 1697 durch Finn-  
 land, Lappland und Rußland in seine Was-  
 terstadt zurück. Noch in demselben Jahr  
 wurde er zum dritten Pastor bey der teut-  
 schen Kirche daselbst erwählt. Im J. 1700  
 wurde er bey der unter dem Befehl des  
 Generals Welling stehenden Armee als  
 Staabsprediger angestellt. Gleich im fol-  
 genden Jahre aber erhielt er den Beruf  
 zum Kompastor an die vorgedachte narvische  
 Kirche. Er verhehelichte sich den 3ten Au-  
 gust mit dem Fräulein Martha Hedwig von  
 Liliengreen, einer Tochter des königl. schwe-  
 dischen Oberlandrentmeisters, Axel von Li-  
 liengreen. (Diese seine Gemahlin wurde  
 nach seinem Tode, 1740 bey dem damaligen  
 jungen Kaiser Iwan III als Hofmeisterin  
 nach Petersburg berufen.) Nachdem er 1711  
 von dem Kaiser Peter I zum Generalsu-  
 perintendenten von Liefland mit der damit  
 verknüpften Würde des geistlichen Vor-  
 sizers

sizers bey dem kaiserlich-Russländischen Ober-<sup>Brü-</sup>  
 konsistorium ernannt worden, erwählte ihn <sup>ning.</sup>  
 der Rath zu Riga in dem darauf folgenden  
 Jahre zum Oberpaster und Beysizer des  
 Stadtkonsistoriums, wie auch nachher zum  
 Inspektor der Domschule. Auf Befehl des  
 Kaisers wurde er zu zweyenmalen nach  
 Peterssburg berufen, bey welchen Gelegen-  
 heiten er der kaiserlichen Gnade mit beson-  
 derer Auszeichnung gewürdiget worden.  
 Im 61sten Jahre seines Alters ging er den  
 24sten Jan. 1736 (durch einen Druckfehler  
 ist in den 4ten St. der nord. Miscell.  
 S. 30 das Jahr 1730 gesetzt,) in die Ewig-  
 keit. — Die obgedachte Handschrift bezeich-  
 net seine Predigergaben mit diesen Worten:  
 Wir hörten an ihm sowohl von dem Lehr-  
 stuhle, als bey Freuden- und Trauerfällen  
 in dem bündigen und kettensähnlichen Zu-  
 sammenhange seiner geistlichen Reden einen  
 Basilium, und sahen zugleich auch in dem  
 ernstern Vortrage einen großen Gregorium;  
 der liebliche Strom seiner leichtfließenden  
 Lehren stellte uns einen Chrysostomum  
 und die mit Salz gewürzte geistliche Schärfe  
 einen Athanasium vor. — Die in den  
 nord. Miscell. am angezeigten Ort ange-  
 führte

Brü- führte Streitschrift, de aeterna fidelium &c.  
 ning: welche er auf Verlangen des damaligen  
 narvischen Superintendenten, Nik. Berg,  
 aufgesetzt hatte, vertheidigte er in einem  
 Synodalkonvent in Narva, wobey Eduard  
 Nybeck, Pastor in Jerwen, und Johann  
 Melartopäus, Pastor in Raporien, die  
 Respondentenstellen vertraten. \*)

Bülau. Stephan Bülau. Arndt sagt Th. 2  
 S. 205 Anm. 2. „Bülau setzt, daß er  
 „(der Ordensmeister Plettenberg) zu  
 „Wen

\*) Noch erwähne ich von ihm, daß auf  
 ausdrückliches Verlangen des Kaisers  
 Peter I der Archimandrit Theodosius  
 mit ihm im Jahr 1719 einen latein-  
 schen Briefwechsel über die Verschieden-  
 heit zwischen der griechischen und luth-  
 erischen Kirche anfang. Im zwoten mir  
 abschriftlich zu Gesicht gekommenen  
 Brief heißt (vermuthlich in Hinsicht  
 auf General-Superintendent) die  
 Unterschrift: Excellentiae Vestrae ad-  
 modum venerandi Fratris deditissi-  
 mus Theodosius Archimandrita. —  
 Die männlichen Nachkommen des sel.  
 Brüning's gehören zur liefländischen  
 Ritterschaft, machen einen freyherrlich-  
 en und einen adelichen Zweig aus,  
 und schreiben sich Brüningk.

„Wenden in Wams und Hosen für Alter auf Bülow  
 „dem Stuhle gestorben sey.“ Es muß also  
 von diesem Manne irgend ein, vermuthlich  
 historisches, Werk es sey gedruckt oder in  
 der Handschrift vorhanden gewesen seyn.  
 Es ist zu bedauern, daß Arndt weder den  
 Titel noch sonst einige Anzeige davon an-  
 gegeben hat.

von Johann Friedrich Buchmann, (ein Buch-  
 Liefändler) Nachdem er auf der Universi-  
 tät zu Pernau sich zu den Wissenschaften  
 vorbereitet und im Jahr 1700 eine öffent-  
 liche Rede de iniquis haud raro Literarum  
 earumque cultorum praemiis, in griechi-  
 scher Sprache gehalten hatte, besuchte er  
 auswärtige Universitäten. Nach seiner Zu-  
 rückkunft wurde er zum Pastor im Rujens-  
 schen berufen. S. Pern. liter.

von Abraham Carsten vertheidigte 1699 Car-  
 zu Pernau als Autor und Respondent unter  
 dem Prof. Dau seine Streitschrift de sensu-  
 bus brutorum.

Johann Caspari, aus Riga gebürtig, Caspa-  
 disputirte den 17ten Jan. 1699 auf dem  
 27sten und 28sten Stück. D Gym:

Gymnasium zu Riga, und suchte in seiner  
Streitschrift zu erweisen, Analyticam, et  
dialecticam specie diversas disciplinas  
esse.

Caspari David Caspari. So lange er sich in  
ri. Königsberg aufhielt, und ehener andre Uni-  
G.u.F. versitäten besucht hatte, hat er daselbst noch  
zwo Streitschriften ausgegeben:

1) De definitione τῶν πολλαχῶς καὶ τῶν  
πρὸς ἐν καὶ ἀφ' ἐνὸς λεγομένων.

2) De definitione Haereticorum.  
Von den Respondenten zu seinen in Riga  
gehaltenen und in der libl. Bibl. angeführ-  
ten Disputationen sind mir nur drey be-  
kannt worden, nämlich zu Nr. 6 war es  
Daniel Sitzmann; zu Nr. 7 Liborius  
Deptin; und zu Nr. 8 Hermann Brever;  
alle drey aus Riga.

Caspari Georg Caspari. Ich setze hier nur  
ri. noch mit ein paar Worten hinzu, daß er  
G.u.F. den 1sten April 1702 eine Rede de redemp-  
toris Christi passione, gehalten hat, wel-  
che zugleich eine Gedächtnißrede auf seinen  
verstorbenen Vater war.

David

David Chilchennius. Gadebusch hält <sup>Ebil-</sup> diesen noch für eine von unserm David <sup>Chennius</sup> S. Sülchen verschiedene Person. Meinem Bedünken nach kann aber wegen der angegebenen Umstände, die fast alle ganz genau auf ihn passen, kein Zweifel übrig bleiben, daß Starowolsky nicht unsern bekannten Sülchen darunter verstanden haben sollte. Vor- und Zuname sind ganz dieselben: das C ist nur der polnischen Aussprache zufolge vorgesetzt \*). Er ist in Liefland, zu Riga, geboren; zwar nicht von Adeltern, die bey seiner Geburt adlichen Standes waren, im politischen Sinne aber konnte man es gar wohl von ihm sagen und mußte ihn so ansehen, als wenn er von adlichen Adeltern wirklich geboren wäre, weil sein Vater zugleich mit ihm von dem Könige von Pohlen in den Adelstand erhoben worden. Er hat verschiedene Universitäten besucht und Reisen gemacht. Ob er nicht auch in Wilda von Jesuiten in weltlichen Wissenschaften,

D 2

\*) Heidenstein, Rebus polon. schreibt diesen Namen auch eben so, ob er gleich ganz unstreitig von unserm Sülchen redet.

Obil-  
 Genius in der polnischen oder andern Sprachen  
 Unterricht genossen, kann man nicht mit  
 Zuverlässigkeit verneinen. Wenigstens war  
 es zu der polnischen Regierungszeit nicht  
 ungewöhnlich, daß die Liesländer, wenn  
 sie Studirens halber ausreiseten, Keydan  
 oder Wilda zuerst zu besuchen pflegten. Er  
 war bey dem Kanzler Zamoisky in beson-  
 dern Gnaden. Er war königlich polniz-  
 scher Sekretär. Er stand mit Gelehrten  
 in Briefwechsel, und obgleich nicht mit  
 Lipsius, dennoch mit dem nicht weniger  
 berühmten Johann Caselius. Ob er in  
 eigentlichen Kriegesdiensten eine ansehnliche  
 Ehrenstelle bekleidet habe, ist mir zwar  
 noch zweifelhaft; doch haben auch andere  
 eben dieses von unserm Hilchen geschrieben,  
 und so viel ist wenigstens von diesem ge-  
 wiß, daß er in Kriegeszeit und in den Feld-  
 zügen selbst von dem polnischen Heerfüh-  
 rer gebraucht worden, wie solches aus sei-  
 nem Clypeo innocentiae &c. und Vita  
 Parensbachii zu ersehen ist. Und wenn  
 gleich endlich unser Hilchen erst 1609 mit  
 Tode abgegangen ist: so kann doch das hier  
 angegebene unmittelbar daran gränzende  
 1608te Jahr um so weniger Bedenken er-  
 regen,

regen, als Starowolski dieses Sterbejahr <sup>Chil-</sup>  
 dem Hilgenschen Biographen, Witte, sicher <sup>Cheni-  
 us</sup>  
 nachschreiben zu können, geglaubet hat.  
 Zu diesem allen nehme man nun noch, daß  
 von dem Geschlechte eines so genannten  
 Chilchenius nirgendwo, weder von der  
 Zeit, noch vor: oder nachher, die geringste  
 Spur gefunden wird; so muß, denke ich,  
 aller Zweifel schwinden.

David Chyträus. Greher hat sich <sup>Chy-  
 träus.</sup>  
 im Direct. Historico. p. 308 seq. aller-  
 dings geirret, wenn er daselbst angegeben,  
 daß der zweyte Theil der teutschen Chy-  
 träischen Chronik 1599 gedruckt wäre. Ich  
 habe das Buch vor mir liegen; der Titel  
 davon ist: D. Davidis Chytraei Chronicon,  
 was in Sachsen und benachbarten nordis-  
 schen und andern Ländern die nächsten hun-  
 dert Jahr hero für ein Zustand gewesen und  
 gedenkwürdiges sich darinne zugetragen. Der  
 andere Theil, darinne die letzten funfzehn Bü-  
 cher der Historien vom Jahr 1550 bis auf dies  
 gegenwärtige 1598 Jahr begriffen. Aus dem  
 gebesserten lateinischen Exemplar treulich  
 verdeutschet und durch den Autorem selbst  
 revidirt. Sampt einem ausführlichen Re-  
 gister.

gister. Cum Gratia et Privilegio. Gedruckt zu Leipzig, in Verlegung Henningi Grossen. Im Jahr M. D. XCVIII.

Hinten unter dem Register steht: Gedruckt zu Leipzig bey Franz Schnellbofs. Typis haeredum Beyerii. Im Jahr M. D. XCVIII. Die voranstehende Zueignung des Verlegers, Groß, an die Herzoge von Sachsen ist zu Leipzig den 18ten December 1597 unterschrieben. Arndts Bemerkung, daß das berufene Privilegium Sigmund Augusts in der teutschen Uebersetzung dieser Chronick weggelassen worden, wovon Gadebusch in der Abhandlung von livl. Geschichtschreibern S. 44 erwähnt, ist ganz richtig; es sind daselbst nur die Pacta subjectionis vom 28ten Nov. 1561 eingerückt. Was Chyträus, nach Gadebuschs Anzeige in der livl. Bibliothek, in der Vorrede zum ersten Theile von den ihm aus Riga umständlicher mitgetheilten Nachrichten anführet, wiederholet er im zweyten Theile des Werks selbst, besonders an zweyen Stellen, nämlich S. 409, wo von der den Papisten eingeräumten Kirche geredet wird, mit diesen Worten: „Ich will aber allhier nur von Riga, durch

„wäferley Belegenheit die päpftliche Reli: <sup>Chy-</sup>  
 „gion wiederum in derselbigen zugelassen <sup>trous!</sup>  
 „worden, die Historiam, wie mir diesel:  
 „bige von denjenigen im Rathe, so bey die:  
 „sen Handeln allen gewesen und dieselbigen  
 „verrichten helfen, mir neulicher Zeit erst  
 „mitgetheilet und zukommen ist, erzehlen.“  
 und S. 550, wo der Aufrubr wegen des  
 einzuführenden neuen Kalenders beschrieben  
 wird, mit folgenden Worten: „Denselbi:  
 „gen Handel will ich mit mehr Umständen,  
 „so mir zuvor unbekannt, nicht mit mei:  
 „nen, sondern eben denselbigen Worten,  
 „erzehlen, als er mir neulich von wegen des  
 „Raths zu Riga durch ihren Syndicum zu:  
 „gestellt und mit etlichen Documenten  
 „bescheiniet ist.“ In dem rigischen Stadt:  
 archive finden sich noch Auszüge aus der  
 lateinischen Ausgabe dieses Werkes, und  
 aller Wahrscheinlichkeit nach sind ihm eben  
 über diese Stellen von dem Rathe zu Riga  
 Anmerkungen, Zusätze und Berichtigungen  
 zugeschicket worden. Diese Auszüge betref:  
 fen, Lib. X. p. 293 die Gemählde der Bi:  
 schöfe und Erzbischöfe in Piesland auf dem  
 Schlosse Rohnenburg; Lib. XXV. p. 739  
 die Unterwerfung der Stadt Riga an Poh:  
 len

Eby. traus. len und die dabey erhaltenen Privilegien; Lib. XXV. p. 753 die den Jesuiten im Jahre 1582 eingegebene Jakobskirche; Lib. XXVI. p. 771, 72 das angelegte Kollegium der Jesuiten, wie auch den Streit des Gouverneur mit dem Burggrafen, wegen der Gerichtsbarkeit über die Adlichen in der Stadt; Lib. XXVII. ad a. 1585 p. 807, Lib. XXVIII. ad a. 1586 p. 832 und ad a. 1589 p. 859 den Kalendertumult und dessen Folgen und endlich Lib. XXIX. ad a. 1590 p. 869 die Restitution der Jesuiten. Es scheint, als wenn Chyträus dem D. Hilchen seine Erkenntlichkeit für die erhaltenen Nachrichten dadurch habe bezeigen wollen, daß er ihm im zweyten Theile seiner ins Deutsche übersetzten Chronick das 30ste Kapitel zugeeignet hat. Es heißt daselbst. Das dreißigste Buch. Inhaltend 1593, 1594, 1595, 1596 und 1597te Jahr. Dem Edlen und Hochgelahrten Davidi Hilchen, des Großmechtigen Königs Sigismundi III in Pohlen und Schweden Secretarien durch ganz Ließland und Syndico der Stadt Riga, Seinem günstigen Herrn zugeschrieben. Gadebusch hatte also in der livl. Bibliothek unter dem Artikel,

Silchen, in der Anm. x ganz richtig ver- Ebn-  
träus.  
muthet, daß, ob er dieses gleich in der  
Ausgabe von 1593 nicht gefunden hätte,  
es dennoch in einer andern geschehen seyn  
könnte.

Georg Ciegler. In den Fischerischen Ciegler  
Berichtigungen und Ergänzungen ist die Ur- G.u.F.  
sache seines Abzuges von hier, welche Gas-  
debuschen unbekannt war, zwar angezeigt  
worden, aber unvollständig. Ich will sie  
aus öffentlichen Akten umständlich anführen.  
Wie er im Jahr 1598 bey Austheilung des  
heil. Abendmahls den Kommunikanten zu-  
erst den Kelch gereicht und da durch allge-  
meines Aufsehen erregt und Vergerniß ge-  
geben hatte; so wurde der Rath dadurch  
veranlasset, ihm die Betretung der Kanzel  
und übrige Amtsverrichtungen bis auf wei-  
tern Bescheid zu untersagen. Einige Wo-  
chen darauf wurde ihm dieses sein Vergehen  
unter der Bedingung verziehen, daß er,  
wie es in des Raths-Protokoll vom 17ten  
August heißt, zuvor innerhalb vier Tagen  
„seine Deprekation und Rekognition Em.  
„Ehrwürdigen Ministerio unter seiner eige-  
„nen Hand schriftlich übergeben, sich hin-

Ciegler, führo mit Lehr und Leben gebührlich ver:  
 „halten, auch von der Kanzel sich erklären  
 „und bitten sollte, daß, wenn er mit seinem  
 „Verbrechen jemand geärgert hätte, ihm  
 „solches um Gottes willen möchte verziehen  
 „werden.“ Diese Vorschrift muß er aber,  
 außer der Erklärung von der Kanzel, nicht  
 lange, auch nicht in allem beobachtet haben.  
 Denn, in einem andern Protokoll des Raths  
 vom 19ten December 1600 heißt es: „Nach:  
 „denmahlen der M. Georg Ciegelmeister  
 „dabevor auf der Kanzel allerhand aufrühri:  
 „sche Worte sich vernehmen lassen; als ist  
 „geschlossen, daß man ihm im Consistorio  
 „in Gegenwart Es. gangen Ehrw. Ministe:  
 „rii darum zu Rede stellen solle. Wie er  
 sich dabey oder nachher betragen, davon  
 habe ich nichts gefunden. Man kann es  
 aber leicht errathen, weil der Rath ihm end:  
 lich den 22sten Jenner 1601, seiner vielfäl:  
 tigen groben Excessen und Uergernisse halber,  
 den völligen Abschied gegeben hat. Jedennoch  
 aber sind ihm auf seine Bitte den 20sten  
 März selbiges Jahres ex gratia 400 Mark  
 gegen seinen Revers und gebührliche Dank:  
 sagung gereicht, das gebetene Zeugniß da:  
 hingegen abgeschlagen worden. Und so ist  
 er

er denn von hier nach Königsberg gegangen: Ciegler  
 gen. Seine Abhandlung, oder wie der Ti-  
 tel lautet: Discursus de incertitudine re-  
 rum humanarum, die er dem Rathe zuge-  
 eignet hat, ist auf Kosten der Stadt bey  
 Niklas Mollin zu Riga 1598 (nicht 1599)  
 gedruckt worden. Aber im Jahr 1599 hat  
 er selbst eine teutsche Uebersetzung davon  
 ebenfalls bey Mollin, in Riga, unter dem Ti-  
 tel im Druck ausgegeben: Weltspiegel, men-  
 niglichen zu diesen letzten Zeiten für Augen  
 gestellet und aus heiliger Göttlicher Schrift  
 und aller Welt fürnehmsten, nützlichsten  
 und lieblichsten Historien beschrieben, durch  
 M. Georg Ciegler. Er sagt, statt der  
 Vorrede, dem christlichen Leser: „Nachdem  
 „ich meinen hiebevorn ausgegangenen Discursus  
 „de incertit. rer. human. habe also  
 „(wie vor Augen) verdeutschen sollen;  
 „Soltu Ueber Leser dich nicht daran fehren,  
 „daß ich den Titel und die Ordnung epli-  
 „cher Kapitel geändert: denn solches nicht  
 „ohne Ursache geschehen.“ Diese teutsche  
 Ausgabe ist dem wendenschen Woywoden  
 und pohlischen Senatoren, Georg Sarens-  
 bach zugeeignet und selbiger Zueigungs-  
 schrift das Leben dieses Sarensbachs, von  
 Daniel

**Siegler Daniel Hermann**, königlich. Sekretären, 1594 in gebundener Rede kürzlich beschrieben, angehänget worden. In der, im Jul. 1598 abgefaßten, Zueigungsschrift der lateinischen Ausgabe sagt Siegler, daß er schon vor eilf Jahren auf den an ihn ergangenen Ruf hierher gekommen sey. Er ist also bereits 1587 hier gewesen.

**Cramer** Benedikt Cramer, aus Stendal gebürtig, war 1703 königlicher Fiskal in Narva. Geerkens führet ihn in Narva liter. unter den Gelehrten mit an.

**Crell.** In dem zu Halle 1780 herausgekommenen Fascic. X. dissertationum Crellianarum. Hieraus sind folgende Kapitel, die Piesland betreffen, zu bemerken: Cap. 23 de tuitione ecclesiae Rigenfis Ducibus olim Pomer. et Megapol. demantata; Cap. 24. de feudis Livoniae; Cap. 25. de inaugurationibus Praesulum Rigenfium beneficiariis; Cap. 26. de constitutione Praesulis Rigenfis, und Cap. 27 de Guilielmo Marchione Brandenburg. Rigenfi Praesule quaedam.

**Crus.** Kaspar Crusius war 1641 zu Riga geboren. Seine Leichenpredigten kamen un-

ter dem Titel heraus: Templum honoris  
justorum Brunsvicensium maximum in  
minimo. Außer dem aber ist noch eine  
andre Schrift von ihm in Druck gegeben:  
Homilia de officio doctorum et erudi-  
torum.

Crus-  
sius.

Heinrich Cunitz, aus Schlessien gebür. Cunitz.  
tig, hat eine kleine Schrift unter dem Ti-  
tel aufgesetzt: Henrici Cunitii, Silesii,  
de Livonia judicium astrologicum ex  
ecclipsi lunari anni vertentis 1599. Ob  
und wo diese Schrift gedruckt worden, und  
ob sich der Verfasser zu der Zeit in Lief-  
land, oder wo etwa sonst aufgehalten  
habe, davon habe ich bisher nichts auffin-  
den können. Die gedachte Schrift habe ich  
nur im Msct. gesehen.

Heinrich Dahl. Woserne nicht zwei Dahl.  
verschiedene Personen dieses Namens zu ei-  
ner Zeit, aus Reval gebürtig, existirt  
haben; so können die in den Sischerischen  
Ergänzungen aus Biedermann's A. u. N.  
von Schulsachen, angegebenen Umstände  
unmöglich richtig seyn. Denn ich finde in  
den Nov. Lit. vom Jahr 1700 S. 142, daß  
Hein:

Dabl. Heinrich Dahl auf dem Gymnasium zu Reval eine öffentliche Rede de Papista ethnicissante gehalten; und vom Jahr 1703 S. 206, daß Heinrich Dahl, ein Liefländer aus Reval, unter dem Doctor und Professor Karl Friedrich Luther, zu Kiel, de partus humani vitalis naturali et vero termino, disputiret habe. Mehr weiß ich von diesem nicht. Merkwürdig ist es, daß dieser sich auch auf die Arzneigelahrtheit gelegt hat, nachdem er sich zuerst der Theologie gewidmet gehabt zu haben scheint.

Dalen. Johann tom Dalen. Dieser war es dem die Jesuiten auf eine von ihm gegebene Veranlassung im Jahr 1583 heftig zusetzten. Dalen hatte nach der Stelle aus dem 3ten Kapitel des Briefes Pauli an die Galater, sich auf der Kanzel der Worte bedient: Wer hat euch Rigischen bezaubert, daß ihr ohne Noth die Jesuiten wieder in eure Stadt genommen habt? Diese Worte legten die Jesuiten so aus, daß er sie öffentlich für Zauberer gescholten hätte, klagten ihn deshalb an, und brachten den Cardinal und königlichen Statthalter, Fürsten Radzivil, dergestalt wider ihn auf, daß er von dem Rathe ver-

langte, man sollte ihm diesen Pfarrerhenn <sup>De</sup>  
 zur verdienten Bestrafung ausliefern. Der <sup>len.</sup>  
 Rath, der die Unschuld dieses Mannes er-  
 kannte, versuchte den Statthalter durch  
 Vorstellungen und Fürbitten zu besänftigen.  
 Dieser ließ sich aber durch nichts bewegen;  
 von seinem Vorhaben abzustehn. Da nun  
 solchergestalt die Sache ein bedenkliches  
 Ansehn gewann, so nahm die ganze Bür- <sup>950</sup>  
 gerschaft sich dieses ihres frommen Seel- <sup>mit</sup>  
 sorgers an, ließ dem Kardinal Statthalter <sup>9</sup>  
 Vorstellungen machen, und unter andern  
 auch mit einfließen. Es wäre wohl eher  
 zu Riga ein Erzbischof auf ein Mutterpferd  
 geseset und zum Thor hinaus getrieben  
 worden. Wenn er die Sache zu weit  
 treibe, könnte ihm dergleichen auch wieder-  
 fahren. Auch könnte es wohl bald gesche- <sup>900</sup>  
 hen, daß den Jesuiten ihre weiße abgeputzte <sup>mit</sup>  
 Kirche bluthroth angestrichen würde. Dies  
 brachte den Statthalter und die Jesuiten  
 auf andere Gedanken, so daß die Sache  
 weiter nicht gerührt wurde.

Georg Damm. Der von Fischer zu Damm  
 erst angeführte dieses Namens, studierte <sup>S.</sup>  
 erstlich zu Leipzig und disputirte daselbst

Damm 1649 unter Heinrich Kronmayer de conscientia; nachher besuchte er die Universität zu Rostock, schrieb eine Kathederabhandlung de fato calvinistico, vertheidigte selbige unter dem Vorsitze des D. Kaspar Mauritz, und erhielt die Magisterwürde.

Dep. Liborius Depkin, der jüngere. Zu seinen angezeigten Leichenreden kann man nachfolgende hinzufügen: Christlicher Ehegatten vergänglichliche und unvergängliche Augenlust, bey der höchsttraurigen Leichenbestattung der weyland Hochwohlgeb. Frauen Baronin Annae Beatae gebornen von Ehrenstein, Gemahlin des Herrn Baron Arvid Horn's — 1703.

Dep. Liborius Depkin, der Ältere. Der vollständige Titel des unter Nr. 8 in der livl. Bibl. angezeigten Vortrags lautet also: Vortrag zu einem längst gewünschten Lettischen Wörter-Buche, mehrentheils aller derer Wörter, so in der Lettischen Bibel und allen andern in der Lettischen Sprache ausgefertigten Büchern befindlich sind und aus genauer Nachfrage der Lettischen Sprachkündigen haben angeschaffet werden, auch immer:

immerhin in derselbigen Sprache sowohl in Dep<sup>fin.</sup>  
 Kurland, als auch in Liefland gebräuchlich  
 seyn können; welches denn mit göttlicher  
 Hülfe künftigen Johannis unter die Presse zu  
 geben gesonnen, inzwischen aber auch durch  
 diesen Vortrag geübterer und gelahrterer  
 Leute Sinnen zur Communication ihres  
 geneigten Beytrags aufmuntern und erbit-  
 ten wollen. Libor. Depkin, Past. Joh.  
 Dieser Vortrag ist, wie es in den Nov.  
 Liter. vom Jahr 1704 p. 214 angezei-  
 get wird, den 3ten Febr. 1704 herausgekoms-  
 men; ungezweifelt muß Depkin also ein  
 vollendetes lettisches Wörterbuch hinter-  
 lassen haben, da es der Zeit schon so weit  
 damit gekommen, daß er versprechen konnte,  
 es gegen den folgenden Johannis desselben  
 1704ten Jahres unter die Presse zu geben  
 und er noch bis ans Ende des Jahrs 1708  
 gelebet hat. Zu verwundern ist es, daß  
 es in dieser ganzen Zwischenzeit nicht wirk-  
 lich im Drucke ausgekommen ist.

Stephan von Derenthal, aus Pernau Derent<sup>hal.</sup>  
 gebürtig, studirte zu Kiel und vertheidigte  
 daselbst den 22sten Dec. 1704 unter dem  
 Professor Keyher eine Streitschrift: De  
 27stes u. 28stes Stück. P re-

responsis prudentum, eorumque ut et aliarum formularum forensium auctoritate in sacris literis stabilita.

Der-  
ling. Heinrich Derling. Er war in Reval von dem dortigen Rathsherrn Magnus Derling und Agneta Gerdrutha Buhs den 16ten Jul. 1665 ans Licht der Welt gesetzt. Durch den treuen Unterricht von Privatlehrern sowohl, als auch von öffentlichen Lehrern des Gymnasiums daselbst hinlänglich vorbereitet, gieng er 1685 nach der Universität Leipzig und setzte dort sein Studium mit dem eifrigsten Fleisse fort und erwarb sich dadurch auch die Magisterswürde. Im Jahr 1689 verließ er Leipzig, besuchte noch die Universitäten zu Wittenberg, Frankfurt und Königsberg und kehrte dann in seine Vaterstadt zurück. Hier wurde er 1691 zum Pastor an der Karlskirche zu Reval und 1696 an der Kappelschen Kirche berufen. Den 8ten Dec. 1692 verehligte er sich mit Dorothea Sonn, mit welcher er neun Kinder erzeuget hat. Er starb den 14ten Oct. 1704.

Die-  
pen-  
brock. Andreas von Diepenbrock, ein Sohn Werners von Diepenbrock, rigischen Predigers, erblickte das Licht der Welt zu Riga den

den 7ten Nov. 1624. In der dortigen Die-  
 Schule sowohl, als auf dem Gymnasium, <sup>pen-</sup>brock.  
 ließ er sich mit Fleiß angelegen seyn, so  
 viel Kenntnisse und Begriffe als möglich in  
 Sprachen und Wissenschaften zu fassen.  
 Von hier aus besuchte er die hohen Schu-  
 len zu Marburg und Gießen. Nach seiner  
 Zurückkunft wurde er zum Pastor Adjunkt-  
 tus bey der Jesuskirche in der rigischen  
 Vorstadt berufen und von dem Oberpastor  
 Johann Brever den 1sten Jul. 1658 dazu  
 ordinirt. (Vierzig Jahre nachher und an  
 demselben Tage ordinirte gedachter Brever,  
 damahls Superintendent und Oberpastor,  
 den Johann von Diepenbrock, einen  
 Sohn dieses Andreas, zu eben demselben  
 Amte.) Nachdem er von Zeit zu Zeit zu  
 verschiedenen andern Pfarren berufen war,  
 wurde er endlich Oberwochenprediger und  
 Beysiger des Stadtkonsistoriums und ging  
 in dieser Würde den 4ten April 1698 im  
 74sten Jahre seines Alters aus der Welt.  
 Er ist also nie Oberpastor gewesen, wie er  
 in den Fischerischen Beyträgen, in dem  
 Artikel, M. Johann von Diepenbrock, ge-  
 nannt wird. Schon auf dem hiesigen Gyme-  
 nasium gab er Beweise seines angewandten  
 P 2 - Fleißes,

Die Fleißes, indem er unter mehr genannten  
 pen. Brever de enunciationum affectibus di-  
 brock. sputirte: In Gießen aber vertheidigte er  
 1650 drey Streitschriften, die erste contra  
 Petrum Valerium unter Haberkorn, die  
 zweyte de ente et potentia sowohl, als die  
 dritte de Judicio contradictionis formalis  
 in disciplinis realibus exercitae, unter  
 Kaspar Ebel.

Die Andreas von Diepenbrock, ein Sohn  
 pen. des vorstehenden Andreas, hat eine Ka-  
 brock. thederabhandlung de justitia et injustitia  
 usurarum geschrieben, und selbige 1690 in  
 Leiden unter dem Vorsitze D. Phil. Reinh.  
 Vitriarius vertheidiget.

Dim- Even Dimberg. Herr Bacmeister  
 berg. hat Recht, daß Dimberg Lagmann in Schwe-  
 G. den gewesen ist. Denn 1698 verließ er sei-  
 nen Lehrstuhl in Dörpat und begab sich nach  
 Schweden. Nachher ist er 1706 Beyfiger  
 im liesländischen Hofgericht geworden.

Obb- D. Johann Justin Döhnell, aus Thü-  
 nell ringen gebürtig, war Staatsdoctor und  
 Landphysikus, und hielt sich in den Jahren

1698 bis 1703 u. f. in Narva auf; auch war er Mitglied des medizinischen Kollegiums zu Stockholm. S. Narva lit.

Axel Dönniger, aus Lemsal, disputirte unter Konr. Saml. Schurzfleisch, de characteribus eventorum ad decidendas quasdam illustres controversias, zu Wittenberg 1685.

Johann Dollmann. Wegen seiner vorzüglichen Naturgaben, Neigung zu Wissenschaften und eifrigen Fleißes wurde er von seinem Vater, dem Bürgermeister Berendt Dollmann, zu dem damaligen Pastor Samson zum Privatunterricht ins Haus gegeben. Im Jahr 1616 ging er nach Wittenberg, woselbst er sich acht Jahre aufhielt und sich die Magisterwürde erwarb, 1644 wurde er als Professor der Gottesgelahrtheit bey dem rigischen Gymnasium angestellet, und 1646 zum Oberpastor ernannt. In der Peterkirche ist im Chor eine messingene Tafel mit seinem Bildnisse und folgenden darunter gesetzten Versen aufgehängt.

Hier liegt der Sanftmuth Meister,  
Der Tugend Eigenthum,

Dollmann. Ein Auszug kluger Geister,  
 G. u. F. Gelahrter Leute Ruhm,  
 Die schöne Kirchen Sonne,  
 Der Priester große Zier,  
 Des Vaterlandes Wonue,  
 Herr Dollmann lieget hier.

Dollmann. Johann Christoph Dollmann, ein  
 Kurländer, hat den 18ten Jul. 1698 eine  
 Streitschrift de Presbyteris Laicis unter  
 dem D. und Prof. Gottfried Wegner zu  
 Königsberg vertheidiget.

Dreiling. Melchior Dreiling kam den 2ten Sept.  
 G. 1623 in Riga zur Welt. Seine Aeltern  
 waren der Rathsherr Theodor Dreiling  
 und Catharina Suchs. Nach geendigten  
 Schulstudien begab er sich 1639 nach Tho-  
 ren, Danzig und Königsberg, wo er ins-  
 sonderheit Riccius, Linemann, Thile und  
 Richter hörte. Von dort ging er nach  
 Leipzig, Wittenberg und Strasburg und  
 genoss an diesen Orten vorzüglich den Un-  
 terricht und freundschaftlichen Umgang  
 Carpzow's, Büchner's, Boecler's. Mit  
 den auf diesen verschiedenen Universitäten  
 gesammelten Schätzen der Wissenschaften  
 trat

trat er seine Reisen durch Holland, Frank: Dreiling.  
 reich und Italien an und kam endlich 1649 G.  
 in seine Vaterstadt zurück. Das Jahr dar:  
 auf wurde er in der Kanzley des rigischen  
 Rathes als Sekretär angestellt, 1657 zum  
 Mitglied des Rathes erwählet und 1666 zur  
 Würde eines Bürgermeisters erhoben. Er  
 ist zu drey verschiedenen mahlen in öffent:  
 lichen Stadtangelegenheiten nach Stock:  
 holm verschickt gewesen, und hat abwech:  
 selnd viermahl das Amt eines Burggrafen  
 verwaltet. Ich kann zwar nichts von sei:  
 nen gelehrten Früchten namentlich ange:  
 ben; Henning Witte sagt aber in seiner  
 an dem Beerdigungstage dieses verdienten  
 Mannes gehaltenen Rede: — *Optimissima  
 ingenii sui monumenta, singularis indu:  
 striae specimina in publicum protrusa al:  
 bum jam dudum doctiorum promeruerunt  
 calculum.* Er hat sich dreymahl verhei:  
 rathet, nämlich 1650 mit Elisabeth Samz  
 son, 1663 mit Elisabeth Hinz und 1665  
 mit Elisabeth von Schwanenberg. Er  
 starb 1682.

(1663) Johann Dreiling, aus Riga gebürtig, Dreiling.  
 hat im Jahr 1663 eine akademische Streit:  
 ling.

**Drei.** Schrift de bello et pace, geschrieben und  
 Ling. zu Helmstädt unter Hermann Conring  
 vertheidiget. Er ist, nach seiner Zurück-  
 kunft in der Kanzley des rigischen Rathes  
 gebraucht und weiterhin in den Rath selbst  
 gezogen worden.

**Dressel** Georg Dressel. Da dieser Dressel,  
 G.u.F. nach der Anzeige in den Nov. Liter. vom  
 Jahr 1698 p. 135, dem 29sten März 1698  
 im 44sten Jahre seines Alters verstorben  
 ist, so kann er nicht 1652 geboren seyn.  
 Außer den von ihm im Drucke herausge-  
 gegebenen lettischen Büchern hat man auch  
 unter seinen nachgelassenen Papieren ein  
 lettisches Wörterbuch in der Handschrift  
 vorgefunden, als in welcher Sprache er  
 eine ungemeine Kenntniß besessen haben soll.

**Dunte.** Georg von Dunte. Zu Rostock dispu-  
 G.u.F. tirte er 1654, als Magister und Präses de  
 finito et infinito.

**Dunte.** Ludwig Dunte. Von ihm ist zu Riga  
 G. im Druck herausgekommen: Catechismus  
 Grund, 1641 in 8. (also nach seinem Tode.)  
 Ob es nur eine neue Auflage seines zu

Reval gedruckten Catechismus-Büchleins, Dunte  
 oder eine verbesserte oder vermehrte Aus-  
 gabe desselben, oder gar ein ganz verschiede-  
 nes Buch ist, weiß ich nicht zu sagen. — Sein  
 Vater Jobst Dunte, war den 1sten May  
 1569 zu Reval geboren, und verheirathete  
 sich den 2ten Nov. 1595 mit Margaretha  
 Singelbring, von welcher unser Ludwig  
 Dunte, nebst noch drey Söhnen und zwey  
 Töchtern geboren war. Am 2ten Dec. 1604  
 trat jener in die zwote Ehe mit Dorothea  
 Holzhausen, des Kaufmanns Hans von  
 Wangeren Wittwe, mit welcher er zwey  
 Söhne gezeugt hat. Im Jahr 1613 wurde  
 er mit dem Bürgermeister Johann Dea-  
 renthal im Namen der Stadt Reval an  
 den König von Schweden abgeschickt. Er  
 starb den 1sten Aug. 1615, und seine zwote  
 Frau den 7ten Dec. 1635. — Der Groß-  
 vater unsers Ludwig Dunte war Jobst  
 Dunte, aus Hildesheim gebürtig; er be-  
 gab sich nach Dörpat, heirathete daselbst  
 Thomas Strahlborn's Tochter, Elisas-  
 beth, ließ sich aber nachher als Bürger in  
 Reval nieder, und verhehlte sich, nach-  
 dem am 13ten Sept. 1556 erfolgten Able-  
 ben der gedachten Elisabeth Strahlborn,

Dunte. den 8ten Nov. 1562 mit Dorothea Aufhub, des Kaufmanns Hans A. Tochter. Mit dieser zeugte er drey Söhne: 1) Gerdt Dunte, welcher 1640 Aeltermann der großen Gilde in Reval war; 2) Hans Dunte, der sich als Bürger in Riga niederließ; und 3) Jobst Dunte den Vater des Ludwig Dunte. — Der Aelternvater hieß Gerdt Dunte, war Bürger zu Hildesheim, und mit Wolpke Heiders verheirathet, welche ein hohes Alter erreicht und 64 Kinder und Kindeskinde gesehen hat. — Der Großälternvater, Henning Dunte, war Bürgermeister zu Eldesen, drey Meilen von Hildesheim \*).

Eberhard. Daniel Eberhard. Sein Vater Augustin Eberhard, war Pastor zu Prillwitz und Hohenziriz im Herzogthum Mecklenburg. Nachdem unser Eberhard das Konrektorat an dem königlichen Lyceum zu Riga zwey Jahre verwaltet hatte, so folgte er Michael Dauen sowohl in dem Diakonat an der JohannisKirche zu Dörpat, als auch

\*) Diese Nachrichten habe ich dem Herrn Subkonrektor Broze zu danken.

In dem Rektorat bey der königlichen Schule <sup>Eber-</sup>  
 daselbst. Den 19ten Jun. 1700 wurde ihm <sup>hard.</sup>  
 das Amt und die Würde eines Rektors auf  
 der Universität zu Pernaу übertragen.  
 Nach dem Tod David's Caspari wurde er  
 Inspektor der Domschule zu Riga, und kurz  
 darauf Professor der Gottesgelahrtheit bey  
 dem Gymnasium daselbst. Bey dem An-  
 tritt des ersten Amtes hielt er eine öffent-  
 liche Rede de impedimentis eruditionis so-  
 lidæ, und des andern de veris atheismi  
 causis. — Wie er Dorpatum in Livo-  
 nia litteratum herausgegeben, hat er Hoff-  
 nung gemacht, auch Narvam und Revaliam  
 folgen zu lassen. Es sind ihm aber Geerkens  
 und Brehm darin zuvorgekommen. Er starb  
 den 5ten August 1710 an der Pest.

Nickolaus Kk, oder vielmehr Kke, Ek.  
 wie er selbst seinen Namen geschrieben  
 hat. \*) Er ist zu Riga von Nikolaus Kke  
 und

\*) Der Verfasser des Aufsazes von dem  
 ehmaligen Kalenderstreit in Riga, in  
 dem 22sten u. 23sten St. der nord. Misc-  
 cell. quälet sich vergeblich darüber, daß  
 der Vorname dieses Mannes bald Nicos-  
 laus bald Claus geschrieben angetroffen  
 wird.

Et. und Anna Schultz, einer Tochter des  
 Bürgermeisters Michael Schultz und Elis-  
 abeth Romberg, gezeuget und geboren  
 worden. 1576 wurde er zum Mitglied des  
 rigischen Rathes und 1582 zum Bürger-  
 meister erwählet, in welchem Stande ihm  
 auch zu mehrern mahlen, abwechselnd, das  
 Amt eines königlichen Burggrafen übertra-  
 gen worden. Er war mit Elisabeth Brüel,  
 des rigischen Obersekretär, Bernhard  
 Brüel's, Tochter verheirathet, in welcher  
 Ehe er vier Töchter und einen Sohn,  
 Bernhard, gezeuget hat. Dieser hat sich  
 von 1585 bis 1598 theils auf auswärtigen  
 Universitäten, theils auf Reisen, überhaupt  
 aber so lange wohl wegen der damaligen  
 Unruhen und Zwiespalten in Riga, außer-  
 halb Landes aufgehalten. Nach seiner Zu-  
 rückkunft hat dieser Bernhard Er sich  
 gleichfalls hier verheirathet und drey Söhne  
 in die Welt gesetzt. Ich habe aber weder  
 von ihm, noch von einem seiner Söhne ei-  
 nige

wird. Hier ist keine Verstümmelung,  
 Verwechselung, noch Versehen des Ab-  
 schreibers. Claus und Clas ist bekannter-  
 maßen der abgekürzte Name Nicolaus.

nige Nachricht auffinden können, daß sie **Eck.**  
 in einem öffentlichem Amte bey der Stadt  
 Riga gestanden haben; nur den Vater,  
 Bernhard, habe ich irgendwo königlich-  
 pohlischer Sekretär betitelt gefunden. \*)  
 In dem von Nikolaus Eke gestifteten  
 Wittwenhause oder sogenannten Ekens  
 Wittwenkonvent genießen die Wittwen,  
 neben der freyen Wohnung zu ihrem Unter-  
 halte nichts weiter, als einen Zuschub von  
 13 Rthlr. Albr. jährlich aus den Einkünf-  
 ten dieser Stiftung. Von den Lebensum-  
 ständen unsers Bürgemeisters, Nikolaus  
 Eke, sind die, welche zu den unruhigen  
 Zeiten vorgefallen, die merkwürdigsten.  
 Bey dem in der Geschichte der Stadt be-  
 kannten Tumulte, wegen Einführung des  
 neuen Kalenders, wurde unter andern auch  
 sein Haus gestürmet und geplündert, weil  
 man ihm die Schuld mit beymaß, daß er  
 der Abtretung der Jacobskirche und Ein-  
 führung des gregorianischen Kalenders nicht  
 eifrig

\*) Von der Familie des Eke und dem dar-  
 aus entsprungenen einem Zweige Eke-  
 sparre findet man mehrere Nachricht  
 in dem 20sten und 21sten Stück der  
 nord. Miscellan. S. 36 u. f. f.

Er eifrig genug widerstanden hätte. Man  
 stiftete zwar einen Vergleich, wodurch der  
 ihm zugefügte Schade vergütet werden  
 sollte; er trauete aber dennoch dem Frieden  
 nicht, zumahl da die unruhigen Bürger  
 den Rathsherrn Johann Tast eingezogen  
 und zur gefänglichen Haft geliefert hatten.  
 Er wich also aus der Stadt und blieb so  
 lange abwesend, bis der Tumult 1589  
 durch eine königliche Kommission gestil-  
 let und durch den severinischen Kon-  
 trakt die Ordnung wieder hergestellt  
 war, wobey ihm einige 1000 fl. zur Ent-  
 schädigung zuerkannt worden. Das inner-  
 liche Feuer war mit allem dem doch noch nicht  
 gänzlich gedämpft. Es erhoben sich gleich  
 in den ersten Jahren des siebenzehnten  
 Jahrhunderts neue Unruhen in der Stadt.  
 Schwerlich wird man bey Ermangelung  
 hinlänglicher Nachrichten von allen dahin  
 gehörigen Umständen den wahren Grund  
 und Zusammenhang dieser Mißhelligkeiten  
 entdecken. Der rigische Syndikus David  
 Zilchen soll unterdessen sein vornehmster  
 Widersacher und der Hauptanstifter dieser  
 neuen Unruhen gewesen seyn, welcher den  
 Bürgemeister Friedrichs, Rathsherrn  
 Götte

Götte nebst dem Aeltermann großer Gilde, Ed. Vetting und Michael Faupe insonderheit zu seiner Parthey gezogen. Den Anlaß zum Ausbruch dieser neuen Unruhen nahm man daher, weil Eke, wie die Bürgerschaft den severinischen Kontrakt aufgehoben wissen und einen andern Vergleich mit dem Rathe errichten wollte, seine Zustimmung dazu nicht gab, sondern eine förmliche Protestation dawider schriftlich einlegte. Denn, von nun ab fing Vetting an mit dem größten Ungestüm auf die Entsetzung des Bürgermeisters Eke von seinen öffentlichen Aemtern zu dringen, zu welchem Ende er ihn unter andern einer untreuen Verwaltung der gemeinen Stadtmittel beschuldigte. Eke, durch diese anderthalb Jahre hindurch anhaltende Verfolgung ermüdet, und da der Rath den Vetting und seine Anhänger weder zur Ruhe, noch zum ordentlichen gerichtlichen Verfahren bringen konnte, entschloß sich endlich nebst seinen beyden Schwieger söhnen, den Rathsherren Rötger zur Horst und Thomas Komm, sich im Jahr 1605 der Verwaltung ihrer Aemter zu entäußern und seine Sache bey dem Könige von Pohlen

Ed. len anzubringen. Nachdem Eke sich ent-  
 fernet hatte, wurde er auf immer anhal-  
 tendes, dringendes Untreiben des Vottings  
 seiner Aemter entsetzt, ihm ein Termin zur  
 Bezahlung der an ihn gemachten Forderung  
 bestimmt und nach Ablauf dieses Termins  
 seine Immobilien vom Gerichte unter Se-  
 quester gesetzt und endlich der Stadt zur  
 Zahlung gerichtlich angewiesen. Die oben-  
 erwähnte Anschuldigung und daraus fließ-  
 sende Anforderung soll eigentlich darin be-  
 standen haben, daß Eke gewisse bey der  
 Stadtkasse vorrathig gewesene Gelder, wie-  
 wohl mit Vorwissen der zu der Kasse gehö-  
 rigen Personen aus der Bürgerschaft, auf  
 Renten ausgegeben und zum Theil sich da-  
 für verbürget gehabt hat. Bey dem hiesi-  
 gen Verfahren wider Eken ließ der König  
 zu mehrern Mahlen Befehle ergehen, daß  
 Eke nicht allein in seine Güther, sondern  
 auch er nebst seinen Schwiegersöhnen in  
 ihre Aemter wieder eingesetzt werden soll-  
 ten; es erfolgte aber nichts darauf. End-  
 lich entschied der König 1612 die Sache  
 förmlich in der jetzt erwähnten Art, wie  
 er schon vorher befohlen hatte, mit dem Zu-  
 sätze, daß Eken alle Nutzungen seiner Immo-  
 bilien

bilien nebst Schaden und Kosten vergütet werden sollten. Diesem königlichen Dekrete zufolge wurden Ecke und seine Schwieger söhne den 7ten May 1612 feyerlich aufs Rathhaus geführet, in ihre vorige Aemter und Würden, auch Ecke in alle seine Güter wieder eingesetzt; das Uebrige wurde durch einen gütlichen Vergleich berichtigt. In diesen seinen Aemtern blieb Ecke bis an sein Lebensende, welches den 28sten August 1623 erfolgte.

Johann Georg Eisen von Schwarz Eisenzenberg. Die Nachricht von den Lebensumständen dieses Mannes bleibt in der livl. Bibliothek bey dem Rufe stehen, den er zum Prediger der Lutherischen Gemeinde in der im Großfürstenthum Littauen belegenen Stadt Terespol erhalten und seiner dahin angetretenen Reise. Er kam aber nicht dahin. Bey seiner Durchreise durch Mitau machte der Herzog von Kurland ihm einige Anträge, als Professor der Oekonomie bey der dortigen Akademie nebst der Oberaufsicht über die fürstliche Landwirthschaft und Gärten, anzustellen. Eisen nahm diesen Antrag an und schrieb den Beruf nach Terespol

27tes u. 28tes Stück.      Terespol

Eisen. respol ab. Weil der Herzog ihm aber in seinen vorhabenden neuen Einrichtungen nicht freyen Willen lassen wollte; so gab er nach einem Jahre auch diese Stelle wieder auf, kam nach Liefland zurück, hielt sich einige Zeit daselbst auf, und ging sodann nach St. Petersburg, um, wie man sagte, die vakant gewordene Generalsuperintendentur in Liefland zu erhalten. Statt dessen ließ er sich daselbst von dem Grafen Czernishev bewegen, nach seinem Guthe Jaropolz, unweit Moskau, zu begeben und dort die Oberaufsicht über die Landwirthschaft zu übernehmen. Hier aber machte der Tod seinem bis zur Unruhe geschäftigen Leben den 4ten Febr. 1779 ein Ende. Das in der livl. Bibl. unter Nr. 7 angeführte Buch: Das Christenthum nach der gesunden Vernunft und der Bibel, ist 1777 in Riga bey J. F. Hartknoch herausgekommen. Wie er sich zu Mitau aufhielt, ließ er im Jahr 1777 eine periodische Schrift unter dem Titel: Der Philantrop, ausgehen. Es blieb aber bey dem ersten Stücke.

Erichson. Andreas Erichson, hatte seine Studien schon zuerst auf der Universität zu Dorpat

Dörpat angefangen, und hielt daselbst den <sup>107.</sup> 20sten April 1699 eine öffentliche Rede, de laude Theologiae moralis. Wie diese Universität nach Pernau verlegt war, vertrat er die Stelle des Respondenten bey der Disputation, die der Prof. Noberg den 1sten Sept. desselben 1699sten Jahres de lege morali et Evangelii et utriusque discrimine daselbst hielt.

Johann Faber, aus Riga gebürtig, Faber studierte zu Königsberg und hat daselbst unter Prof. Phil. Jakob Sartmann 1693 de Xiphia disputirt.

In Anthon Fabers neuer europäischen Faber. Staatskanzley kommt Th. 2 S. 73 u. f. eine Schrift vor, welche Liefand angehet, der Titel ist: Der hoch- und teutschmeisterlichen Gesandtschaft wiederholte geziemende Vorstellung an die Reichsversammlung vom 18ten Jul. 1760, diktirt Regensburg den 4ten August 1760. Dieser Schrift ist beygelegt die den 23sten Oct. 1737 bey damaliger gleichmäßigen Vorstellung bereits übergebene kurze Deduktion, welche folgenden Titel führet: Kurze Deduktion des rit-  
 terli:

Zober. terlichen teutschen Ordens und des heil. Römischen Reichs auf Ließland und Kurland, auch Semgallen hergebrachter und annoch unwidersprechlich competirender jurium. Diese Deduktion gehet von S. 50 bis 91. Als Beylage sind angehängt: A) Privilegium Friderici II sub aurea bulla, d. d. Veronae m. Jun. 1245. Es ist dem Hochmeister Heinrich von Hohenlohe und dem Orden gegeben über die Länd der, die er und der Orden in Kurland, Lidovien und Samogitien erobern würde, velut vetus et debitum jus Imperii — ut eas libere ab omni servitio et exactione teneant immunes, et nulli teneantur inde nisi Nobis (Imperatori) et successoribus Nostris, Romanis Principibus. B) Ein Auszug eines gleichmäßigen Privilegiums, im Lateinischen, darin weder der Name des Kaisers, noch des Herrmeisters, noch auch der Ort, Jahr oder Tag bemerkt wird; in der Deduktion selbst aber wird gesagt, daß solches von demselben Kaiser Friedrich dem Schwerdtbrüderorden 1223 gegeben worden. C) Literae responsoriae Reg. Polon. ad Ferdinandum, Roman. Imper. d. d. Vilnae 23, Sept. 1559. Der König meldet

meldet darin, daß er sich Lieflandes wider Zaber. die Moskowiter annehmen würde und zu dem Ende den Orden und Liefland in fidem et clientelam genommen und sich einige feste Gränzpläze und Schlösser zur Sicherheit wegen der Kriegskosten habe einräumen lassen; sein Gesander, Cromer, würde sich übrigens näher erklären. D) Literae orator. Polon. Mart. Cromeri: Auch er sagt: Liefland und der Orden wären in clientelam genommen, salvo jure Rom. Imperii, und entschuldiget seinen König, daß derselbe durch seinen Gesandten in Moskau Livoniam provinciam suam et Livones subditos suos nennen ließe, weil die Moskowiter nichts von Clientela wüßten; der Kaiser könnte dennoch aber seines und des Römischen Reiches Rechts an diese Provinz gegen den Zar erwähnen. — E) Literae respons. Ferdinandi, d. d. Viennae 19. Octobr. 1559. Der Kaiser erkläret sich darin, daß er dieses Verfahren des Königes nicht gut ansähe, cum ipsa Livonia sit provincia et inigne membrum S. Rom. Imperii, und ermahnet ihn daher, quod juri S. Imperii, quam decet, rationem

tionem habeat. Diese Beylagen gehen von S. 92 bis 137.

Fehrfeld.

David Fehrfeld, aus Liebau gebürtig, schrieb eine Rathederabhandlung, de Causa, und vertheidigte dieselbe unter dem Vorsitze Sam. Schelgrig's 1672 zu Ehoren.

Feldmann.

Röttger Feldmann. Sein Vater, der aus Dortmund gebürtig war, hatte sich in Riga niedergelassen, war hier in die Adeltestenbank großer Gilde aufgenommen und hatte sich mit Anna Hahnenfeld verheirathet. Aus dieser Ehe war Röttger Feldmann 1666 geboren, der nach vollendeten akademischen Studien in der Kameley des Rathes angestellet wurde, bis zum Amte eines Obersekretärs daselbst gestiegen war und im Jahr 1710 an der Pest verstarb.

Fischer.

6.

Jakob Benjamin Fischer. Von seinem Sohne Jakob Johann ist im Druck herausgekommen die Lobrede, welche er den 10ten May 1740 an dem Krönungstage der Kaiserin von Rußland, Anna, in Königsberg gehalten und wozu der Doctor und Professor Rowalewsky eingeladen war. Der Titel

ist:

ist: Panegyricus Serenissimae &c. Principi, Annae Iwannownae, Imperat. Russiae &c. auspiciatissimae coronationis Ejus die IX Maji A. MDCCXL — dictus a Jacobo Johanne Fischer, Riga-Liv. Regiomonti, literis Reusnerianis in fol. In den Fischerischen Beiträgen, nord. Miscell. 4tes St. S. 53 findet man mehr von diesem Jakob Johann Fischer.

Johann Fischer. Die in der livl. Fischer Bibl. Th. 1 S. 330 unter Nr. 5 angezeigte G.u.F. Predigt wurde am Huldigungstage gehalten, wie der Titel ausweist: Christlich getreuer Unterthanen Pflicht gegen Gott und ihren Erbkönig, welche am Tage der Erbhuldigung, so dem Durchlauchtigsten — Herrn Carolo XI, der Schweden, Gothen und Wenden Erbkönige — — Anno 1687 den 23sten Sept. in Riga geleistet wurde — in der Thumb: Kirchen daselbst vorgestellt von Johann Fischer — Riga, druckts Johann Georg Wilcken, königl. Buchdrucker.

Johann von Flügeln. So findet man Flügel. ihn geschrieben, nachdem er in den Adel. G.u.F. stand erhoben war. Sein Daseyn hat er

Flügel. Heinrich Flügel und Helena Pahlen zu  
 danken, welche ihn den 21sten Sept. 1602  
 in Riga zur Welt brachte. Diesen Heins-  
 rich Flügel nennet Johann Hoernick in  
 der unserm Johann von Flügeln zu Eh-  
 ren gehaltenen Gedächtnißrede, *virum sui  
 ordinis honoratissimum*, und setzt hinzu,  
*nam majorum laudatissima nomina in  
 tanta brevitate allegare non licet.* Nach  
 geendigten Schulstudien besuchte er ver-  
 schiedene Universitäten. Er ging nämlich  
 1623 nach Königsberg, von da 1627 nach  
 Jena, wo er sich noch zwey Jahre aufhielt  
 und darauf nach Frankfurt, Kölln und Lei-  
 den ging. Von hieraus trat er seine weit-  
 läufige Reisen an durch Frankreich, Spa-  
 nien, Portugall, Italien, Schweiz u. s. w.  
 und kehrte endlich 1636 in seine Vaterstadt  
 zurück, wo er sich kurz darauf mit Anna  
 Welling, Gotthard Welling's Tochter,  
 verheirathete. Im Jahr 1638 wurde er  
 von dem Herzoge Jakob in Kurland zum  
 Rath ernannt, der ihn als seinen Abges-  
 andten an den König von Engelland schickte,  
 von wannen er nach wohl ausgerichtetem  
 Geschäften, mit einer goldenen Halskette  
 vom Könige beschenkt, zurück kam. Zum  
 Bey:

Beyfziger im liefländischen Hofgerichte ist er Flügel-  
 1639 ernannt worden; ob er aber diese  
 Richterstelle wirklich angetreten habe, ist  
 mir nicht bekannt. So viel ist indessen  
 gewiß, daß ihm bereits 1640 das öffentliche  
 Lehramt in der Rechtsgelahrtheit bey dem  
 rigischen Gymnasium aufgetragen worden.  
 Auch hierbey blieb er nicht lange, indem man  
 ihm im Jahr 1643 zum Mitglied des Rathes  
 und Bizesyndik erwählte. 1654 wurde er  
 Syndik und das Jahr darauf zur Bürger-  
 meisterwürde erhoben, auch weiterhin vom  
 Könige zum Burggrafen ernannt. In die-  
 sen seinen Stadtämtern ist er öffentlicher  
 Stadtangelegenheiten wegen drey-mahl nach  
 Stockholm verschickt gewesen. Da ihm  
 seine erste Gemahlin 1657 in der Pest durch  
 den Tod entrissen wurde, so verhehelichte er  
 sich zum zweytenmahl mit Catharina von  
 Helmersen, des verstorbenen Reinhold  
 Kennenkampfs Wittwen. Eigene Angele-  
 genheiten veranlaßten ihn im Jahr 1662  
 nach Stockholm zu reisen. Hier aber be-  
 schloß er den 22sten April desselbigen Jah-  
 res die rühmliche Laufbahn seines Lebens.  
 Daß Flügelin an dem erstern Entwurfe zur  
 Verbesserung der alten in eils Büchern getheilt

Flügel ten rigischen Stadtrechte mit gearbeitet habe, hat zwar seine Richtigkeit; aber dieser Entwurf wurde erst nach seinem Tode von neuem wieder vorgenommen, verkürzt, verändert und in die Form gebracht, wie die jetzigen Stadtrechte sind. Man sehe davon meinen Versuch einer Geschichte der rigischen Stadtrechte im dritten Stücke des zweyten Bandes der Versuche in der livl. Geschichtskunde und Rechtsgelehrsamkeit.

**Freje.** Bernhard Freje, aus Reval, disputirte 1670 zu Rostock unter Prof. A. D. Sabichhorst, de Gallionismo.

**Friederici.** Theodor Friederici, aus Riga, vertheidigte zu Kiel 1674 eine Streitschrift ad epistol. Plinii de Christianis, unter dem Prof. Christian Northolt.

**Friedrichs.** Jakob Friedrichs, war zu Riga geboren. Nachdem er die dasige Schule verlassen besuchte er die Universität zu Dörpat und disputirte daselbst im Jahr 1639 unter D. Andreas Virgin, einmahl de Deo trinano und zum zweytenmahl de Prot-Evangelio.

Jakob Friedrichs, auch aus Riga, Fried-  
 vertheidigte 1668 zu Helmstädt eine akade-  
 mische Abhandlung de Prolegomenis Ma-  
 thematicae, unter dem Vorsitz des Prof.  
 Lud. G. Lunden.

Melchior Suchs. Sein Vater war Franz Suchs, Ältester der großen Gilde  
 in Riga, aus adlichem Geschlechte in Pom-  
 mern und seine Mutter, Elisabeth Dreis-  
 ling. Im Jahr 1603 trat unser Melchior  
 Suchs in die Welt und nachdem er seine  
 Studien vollbracht und von seinen Reisen  
 wieder zurück gekommen war, als Sekre-  
 tär bey dem Rathe in die Dienste der Stadt  
 so daß er allmählich bis zur Bürgermei-  
 sterwürde stieg, in welcher er, der privi-  
 legierten Anordnung gemäß, abwechselnd  
 sechsmahl das burggräfliche Amt bekleidet  
 hat. Ich habe dieses letztere zu wiederho-  
 len nöthig gefunden, damit man die Worte  
 in der Abhandlung von livl. Geschichte:  
 Schreibern, S. 106: — Er wurde — sechsz-  
 mahl Burggraf, Bürgemeister, Vorsitzer  
 des geistlichen Gerichts — nicht unrecht  
 und etwa so verstünde, als wenn er  
 sechsmahl Bürgemeister &c. geworden wäre.

Wer

**Suchs.** Wer einmahl zum Bürgemeister erwählet worden war, blieb es so lange er lebte oder im Rathe war; das burggräfliche Amt wechselte aber jährlich unter den vier Bürgemeistern ab. In Angelegenheiten der Stadt ist er dreymahl nach Stockholm abgeschickt gewesen. Die Königin Christina erhob ihn 1648 in den Adelsstand. Es ist aber diese Familie mit ihm wieder ausgestorben, da er keine Kinder hinterlassen hat, obgleich er zweymahl, und zwar erstens mit Elisabeth Lake, Mathias Koskens Wittwen, und nachher mit Margaretha Kofe, Ueltesten Michael Schulzens Wittwen, verheirathet gewesen. Seine geistliche Betrachtungen hat er dem Könige Karl XI in Schweden zugeeignet. Diese führen den Titel: Sonn- und Festtags: Betrachtungen, Gebethe und Dancksagungen, welche aus Gotteswort zusammengetragen und zuförderst Gott zu Ehren und zu seiner selbst tröstlichen und seligen Erbauung aufgesetzt hat Melchior Suchs u. s. w. Die in der Handschrift von ihm hinterlassene Historia mutati Regiminis et privilegiorum civitatis Rigen-sis enthält die Geschichte von der Unterwerfung

fang der Stadt Riga an den König von <sup>Sachs.</sup>  
 Pohlen, welcher eine Anzeige von den Pri-  
 vilegien angehängt ist, die der Stadt so-  
 wohl in den ältern Zeiten von Bischöfen,  
 Erzbischöfen, Päpsten und Ordensmeistern,  
 als auch nachher von den Königen von  
 Pohlen und von Schweden gegeben wor-  
 den; sie ist 15 Bogen stark. Von den  
 Unterwerfungsbehandlungen berichtet er  
 hauptsächlich folgendes. Wie der Ordens-  
 meister Kettler mit seinem Orden und dem  
 übrigen Adel sich dem Könige von Pohlen  
 zu unterwerfen erklärt hatten; so ver-  
 sprach endlich auch die Stadt Riga, ein-  
 gleiches zu thun, jedoch nicht anders, als  
 unter den ausdrücklichen Bedingungen,  
 wenn der König vorher verspräche, 1) zu  
 besorgen, daß die Stadt dieser Unterwer-  
 fung halber von dem Kaiser und den Stän-  
 den des Römischen Reichs nichts zu be-  
 fürchten hätte, 2) die Stadt bey der Reli-  
 gion der Augsburgischen Konfession unge-  
 stört zu lassen, auch 3) sie bey allen ihren  
 Privilegien, Rechten, Freyheiten zc. zu er-  
 halten und 4) die Stadt nicht eher, als  
 bis dieses alles erfüllet wäre, schuldig seyn  
 sollte, dem Könige den Huldigungseid zu  
 leisten.

Suchs leisten. Der Fürst Radzivil, als königlicher Bevollmächtigter, stellte hierüber eine Versicherungsschrift aus und der König setzte eine Zusammenkunft zu Vilna an, um mit dem Erzbischofe, dem Ordensmeister, dem Adel und der Stadt Riga über die Unterwerfung zu handeln. Die Abgeordneten der Stadt, die Bürgermeister Heinrich von Ulenbrock und Johann zum Berge, der Syndikus, Stephan Schönbach, der Rathsherr Meichior Kirchhof und der Sekretär Johann Tastiuss, fanden sich auch im Dec. 1561 daselbst ein. Es wurden nicht allein häufige mündliche Unterredungen gehalten, sondern auch Schriften gewechselt. Man war der Stadt anmüthig, daß sie sich dem Großfürstenthum Litthauen unmittelbar und dadurch also mittelbar dem Könige unterwerfen sollte. Hierzu wollte sich aber die Stadt schlechterdings nicht verstehen und wies diesen Antrag gänzlich von sich. Sie wollte im Gegentheil sich nicht anders, als gerade dem Könige und der Krone Pohlen untergeben und derselben zugleich mit Litthauen als ein Mitglied einverleiben und eben so, wie die großen Städte in Preussen

Preussen angenommen seyn. Man ließ sich Fuchs auch weder durch Schmeicheleyen, noch Drohungen hiervon abbringen, vielweniger zu der bereits angeordneten Eidesleistung bewegen. Inzwischen verband man sich durch Handstreckung, keine andere Herrschaft zu suchen, sondern dem Könige treulich zugethan zu verbleiben. Weil aber die Abgesandten der Stadt bemerkten, daß zwischen dem Könige und dem Erzbischofe und Ordensmeister gewisse geheime Verbindungen in Ansehung der Oberherrlichkeit der Stadt geschlossen seyn möchten; so legten sie ihre förmliche Bewahrung ein, daß alle dergleichen Verhandlungen weder dem Kaiser der Lehn halber, noch dem Rath und der Stadt, als Unterthanen des Reichs, noch ihrem eigenen Interesse, und ihren Freyheiten und Berichtigungen nachtheilig seyn sollten. Ja sie fanden nothwendig, sich von dem Ordensmeister abzusondern und für sich allein für das Beste der Stadt zu handeln. Das Jahr darauf, 1562, kam der Fürst Radzivil nach Riga, um die zu Wilna angefangene Unterhandlung fortzusetzen und insonderheit die Stadt dahin zu bringen, daß sie dem Könige huldigte, als

Fuchs, in welcher Absicht der Ordensmeister sie ihres Eides an ihn erlassen hatte. Bey den Weigerungen und Einwendungen von Seiten der Stadt stellte der Fürst Radzivil eine anderweitige umständlichere und bündigere Versicherungsschrift aus, worin er alle die Bedingungen aufnahm und der Stadt zugestand, vermöge welcher sie sich beruhigen konnte, ihre Absicht in allen Punkten zu erreichen. Und nun bequemte sie sich, dem Könige den Eid, jedoch auch nur bedingungsweise abgefaßten Eid, zu leisten, daß sie nämlich, in so ferne alles mit dem Fürst Radzivil abgehandelte von dem Könige und von der Republik auf dem Reichstage würde bestätigt werden, dem Könige unwiderruflich wie getreue Unterthanen mit Gehorsam unterworfen seyn und bleiben und sich zu keinem andern Oberherren schlagen wollte. Mittlerweile war ein Reichstag zu Peterkan ausgeschrieben. Dahin zogen denn also die Gesandten der Stadt, obgenannter Menbrock, Rathsherr Lorenz Zimmermann, und die Aelterleute Jost Lohmann und Urban Rosenthal. Da sie aber unter Weges die Nachricht erhielten, daß er wieder aufgehoben worden, fehreten sie wieder

wieder zurück, nachdem sie gelegentlich Suchs. in Wilna bey dem Könige Audienz gehabt, Ihm auf Vnrathen des Woywoden zwey vergoldete Pokale dargebracht hatten und von Demselben gnädigst abgelassen worden. Noch in selbigem Jahre hatte der König einen anderweitigen Reichstag nach Wilna ausgeschrieben, welcher im Jenner 1563 seinen Anfang genommen. Ob nun gleich die Stadt ihre Gesandten ebenfalls dahin abgefertiget hatte, auch über einen gewissen Staat der Stände und Städte weitläufig gehandelt wurde; so lief dieser Reichstag dennoch auch fruchtlos ab, theils weil der Erzbischof Wilhelm tödtlich krank befiel und daher die Gesandten des regierenden Herzogs von Mecklenburg die Sache des Koadjutors, Herzogs Christoph, zu betreiben anfangen, theils die litthauischen Stände wegen der von den Russen unternommenen Belagerung der Stadt Polozko auf dem Reichstage nicht erscheinen konnten. Wegen des Herzogs Christoph schrieb der König an den Rath zu Riga, denselben nicht als einen Koadjutor anzunehmen und da dieser Herr kurz darauf mit schwedischen Truppen in Liesland einrückte, sich

27tes und 28tes Stück. R der

Incks der Stadt Riga nahete, und nach dem bereits erfolgten Ableben des Erzbischofes Wilhelm von dem Erzbischofthum Besitz nehmen zu wollen, den Ständen in Lief-land bekannt machen ließ, wurde er auf dem Schlosse Dahlen gefangen genommen und nach Pohlen abgeführt.

Weil zu dem folgenden vom Könige ausgeschriebenen Reichstage zu Warschau die Stadt Riga ganz besonders mit war berufen worden, so versäumte sie nicht, den Bürgermeister H. Ulenbrock, den Syndikus St. Schönbach und den Sekretär J. Tastiuss im Febr. 1564 dahin abzufertigen. Diese hatten den Befehl, neben den daselbst zu verhandelnden Hauptsachen vornehmlich auch die Stadt vor allen Besorgnissen von Seiten des Kaisers und des Reichs hinlänglich zu sichern, weil der Kaiser der Zeit keinesweges gemeint war, sich seines Interesse an Lief-land und an die Stadt Riga zu begeben. Allein, auch auf diesem Reichstage wurde nichts ausgerichtet. Noch immer blieb man darauf bestehen, daß die Stadt sich dem Großfürstenthum Litthauen unterwerfen sollte; diese ließ sich aber schlechterdings nicht darauf ein. Die Städte

Städte von Lithauen suchten eine Vereini- Buchs.  
gung mit der Krone Pohlen zu bewirken;  
sie konnten aber damit nicht zu Stande  
kommen. Der Herzog Hans von Meklen-  
burg kam nach Warschau, um seinen Bru-  
der, Herzog Christoph zu befreyen und zu  
dem rigischen Erzbisthum zu verhelfen.  
Doch die königl. schwedischen Briefe an den  
Herzog Christoph, welche man auffieng,  
verbitterten den König und die Stände von  
Pohlen noch mehr wider ihn, so, daß er  
sich selbst des Erzbisthums begab. Und  
nun suchte Herzog Hans für seinen Sohn  
darum an, sprach nicht allein selbst mit  
den rigischen Gesandten darüber, sondern  
ließ sie auch durch den daselbst residirenden  
preußischen Gesandten, D. Christ. Jonas,  
bereden, sich lieber einen teutschen Prinzen,  
als den König von Pohlen, zum Herrn zu  
wählen. Aus allem dem ward nichts, und  
die rigischen Abgeordneten wurden mit gu-  
ten Vertröstungen auf den nächsten Reichs-  
tag des folgenden Jahres abgelassen. In-  
zwischen hatten die Starosten der Schlösser  
zu Riga und Dünamünde durch mancherley  
Eingriffe in die Gerechtsame der Stadt zu  
Beschwerden Veranlassung begeben. Es

Sucht. wurden also der Bischof Johann zum Berge, der Rathsherr Johann Witting, und der Sekretär Johann Tastiuss an den König nach Wilna, wo er damahlß seine Hofhaltung hatte, abgeschickt, um theils die Abhelfung dieser Beschwerden zu bewirken, theils aber auch über den Ankauf der vormahlß zum Erzbischofthum und Kapitel gehörigen in und um die Stadt belegenen Gebäude und Grundstücke zu handeln, weil doch der bischöfliche Stand bereits stillschweigend aufgehoben und das mehreste von gedachten Grundstücken der Stadt und einzelnen Bürgern verlehnet oder verpfändet war. In Ansehung des erstern erhielten die Abgeschickten die erforderlichen königlichen Befehle nebst der Versicherung, daß deshalb Kommissarien nach Riga abgefertiget werden sollten; wegen des letztern hingegen konnten sie nicht zum Schluß kommen. Im folgenden 1566sten Jahre kam der Feldherr Johann Chotkewitz, als königlicher Gesandter und Administrator von Liefland, nach Riga, um mit der Stadt über die Unterwerfung zu handeln, dabey aber auch besonders die erledigten erzbischöflichen Güther im Namen des Königes in

Besitz

Besitz zu nehmen. Vorher hatte Kettler Fuchs schon auf königlichen Befehl einen Landtag nach Kokenhusen ausgeschrieben, woselbst man auch den Antrag des Feldherrn Chotkewitz erwarten sollte. Dahin gingen also von Seiten der Stadt der Rath Melchior Kirchhof und der Sekretär Tastius, doch mit dem gemessenen Befehl, den Antrag des Feldherrn Chotkewitz bloß anzuhören und solchen, ohne sich im mindesten darauf einzulassen, an den Rath zu bringen. Von hier, wo Kettler bloß seine Administration über Liefland niederlegte, berief Chotkewitz die liefländischen Stände und Städte nach Wenden und trug dort hauptsächlich darauf an, daß man sich den litthauischen Ständen untergeben sollte. Die Stadt Riga aber, welche sich von der Kadzivilischen Versicherungsschrift nicht abgeben wollte, hatte keinen von den ihrigen nach Wenden geschickt und hielt sich von den übrigen Ständen und Städten Lieflandes abgesondert, damit ihr aus den Unterhandlungen der andern kein Nachtheil erwachsen möchte. Chotkewitz ging bald darauf nach Wilna zurück und schrieb von dort an den Rath, daß die Stadt ihre Ge-

Fuchs sandten nach Kirchholm, wohin er nach  
 Ostern zu kommen gedächte, schicken möch-  
 te, um mit ihnen wegen Unterwerfung der  
 Stadt Unterhandlung zu pflegen. Vorge-  
 fallener Verhinderungen halber schickte er  
 Herrn Jakob Mecken, Lorenz Offenberz-  
 gern und Mathias Suradern nach Kirch-  
 holm, welche jedoch, weil sie nichts vermitteln  
 konnten, unverrichteter Sache bald wieder  
 zurückzogen. Chotkewitz kam zwar nicht  
 lange nachher selbst dahin und drang darauf,  
 erstens daß die Stadt ihm die erzbischöflich-  
 en Güther abtreten sollte, da nach dem  
 Ableben des Erzbischofes Wilhelm die Ober-  
 herrlichkeit der Stadt und das Eigenthum  
 der erzbischöflichen Güther dem Könige zu-  
 gefallen wären, und zweitens, daß die  
 Stadt das, was mit den andern Ständen  
 und Städten wegen der Unterwerfung zu  
 Wenden geschlossen worden, genehmigen  
 und sich ebenfalls dem Könige untergeben  
 sollte. Die Gesandten der Stadt, unter  
 welchen der Bischof Georg Padel war, ver-  
 sagten aber alle Erklärung darüber, so  
 lange nicht ihre Privilegien bestätigt, den  
 Kadzivilischen Versicherungsschriften Gnü-  
 ge gethan und ihren angebrachten Beschwer-  
 den

den abgeholfen wäre. Nun wurde die Un-  
 terhandlung durch Schriftwechsel zwischen  
 Chotkewitz und der Stadt fortgesetzt.  
 Vornehmlich stritte er der Stadt die bey  
 Radzivil sich ausbedungene Freyheit an,  
 daß sie sich auf den Fall, wenn Pohlen und  
 Litthauen sich entzweyen oder trennen soll-  
 ten, einen besondern Herren nach ihrem  
 Belieben wählen könnte; drang mit größ-  
 ter Hestigkeit darauf, sich mit Litthauen zu  
 vereinigen; erregte Streitigkeiten über  
 mancherley Berechtigungen der Stadt;  
 bediente sich dabey vieler harten Ausdrücke  
 und Drohungen und stützte sich besonders  
 darauf, daß er als Generaladministrator  
 von Liesland mit königlicher Autorität sich  
 des Regiments im ganzen Lande anzunehmen  
 berechtiget wäre. Von Seiten der Stadt hin-  
 gegen blieb man immer fest auf den Radzivi-  
 vilischen Versicherungsschriften stehen;  
 wollte dem Könige kein mehreres Recht,  
 als ihrer vorigen Herrschaft der sie nur  
 jure fidelitatis verbunden gewesen, ein-  
 räumen; vertheidigte ihre Berechtigungen  
 mit Muth; ließ sich durch seine Bedrohun-  
 gen nicht einschrecken; erklärte sich gerade  
 weg, sich nicht eher zu unterwerfen, als

Zuchs. bis die Stadt ihrer Privilegien und ihres  
 Staats vergewissert und alle ihre Be-  
 schwerden abgethan wären und wollte von  
 seinem Regimente nichts wissen, da die  
 Stadt dem Könige nur durch einen beding-  
 ten Eid verbunden wäre. Dieser Schrift-  
 wechsel und insonderheit der während dieser  
 Unterhandlungen von Chotkewitz fortge-  
 setzte Bau des anstößigen Blockhauses  
 schien fast den Ausbruch einer gefährlichen  
 Mißhelligkeit zu drohen. Der kurländi-  
 sche Herzog Kettler legte sich aber ins  
 Mittel und brachte es durch einen den 12ten  
 Jul. 1567 errichteten Vergleich dahin, daß  
 die Sache an den König genommen und  
 bis dahin also alles aufgeschoben werden  
 sollte. Aus dieser zwischen Chotkewitz  
 und der Stadt entstandenen Zwistigkeit er-  
 griff der Herzog Magnus die Veranlas-  
 sung, einen Gesandten, Namens Soughe,  
 an den Rath abzufertigen, sein Bedauern  
 über die unbilligen Jamuthungen des Chot-  
 kewitz zu bezeigen und seine Person der  
 Stadt anzutragen. Der Rath bezog sich  
 auf die mit dem Könige von Pohlen bereits  
 eingegangenen Verbindungen und verwies  
 ihn dahin, mit der Versicherung, falls der  
 König

König es genehmigte, sich seine Person, Sächs. als eine teutsche Obrigkeit, nicht mißfallen zu lassen. Gleich darauf schickte dieser Herzog eine schriftliche Versicherung an den Rath, daß das Blockhaus weggeräumt und alle andere Beschwerden abgethan werden sollten. Er selbst reisete bald nachher nach Grodno und fing an, so wohl hierüber, als über eine Heirath mit der königlichen Prinzessin zu handeln. Weil aber der König fast beständig zu Felde liegen mußte und der Herzog, der mit den Russen in Verbindung stand, ihm dahin nicht folgen konnte; so wurde die Sache bis zum nächsten Reichstage verschoben. Die Stadt wäre zwar auch schuldig gewesen, dem vorgedachten Vergleiche gemäß, ihre Gesandten an den König zu schicken; sie hielt aber die ihrigen nicht sicher vor Chotkewitz, als welcher sich beleidigt hielt und laut darüber beschwerte. Und obgleich der König der Stadt, auf ihr Ansuchen einen freyen Geleitsbrief ertheilte; so entschuldigte man sich dennoch gegen den König aus andern Ursachen, nämlich weil der König sich bald an diesem, bald an jenem Orte zu Felde aufhielte, die Wege des

Fuchs Krieges halber unsicher wären und die Pest  
 in der Stadt grasirte. Der König schrieb  
 aber unterm 7ten Decembr. 1567, daß die  
 Gesandten der Stadt nach Wilna gehen und  
 dort seinen Befehl abwarten sollten, wo er  
 sie hören wolle. Diesem zufolge wurden  
 die Bürgemeister Johann Spenc̄husen  
 und Heinrich Ulenbrock, der Syndikus  
 Schönbach, der Rath Martin Probsing  
 und Sekretär Tastiuss abgeschickt; welche  
 aber nicht eher, als im May 1568 zu  
 Grodno bey dem Könige Audienz haben und  
 ihre Gewerbe anbringen konnten. Diese  
 betrafen hauptsächlich die Abtragung des  
 Blockhauses und die Bestätigung der Kadz  
 zivilischen Versicherungsschriften. Ohne  
 daselbst etwas bestimmtes ausgerichtet zu  
 haben, wurden sie im Julio mit dem Be  
 scheid abgelassen, daß der König einige  
 Kommissarien nach Riga abschicken würde,  
 welche das Blockhaus in Augenschein neh  
 men und auch die Originalien der Kadziz  
 vilischen Versicherungsschriften durchsehen  
 sollten. Dies geschah auch kurz darauf von  
 dem dünaburgschen Hauptmann Nikolaus  
 Talwosz und Jakob Nieck, welcher in  
 dem königlichen Kreditiv rigischer Kastellan  
 tituli:

tituliret worden. Nach ausgerichteter Rom. Tuchsmission reiseten sie wieder zum Könige zurück, um Bericht abzuschaffen. Und nun erfolgte im Oct. ein königliches Schreiben an den Rath, daß der Herzog Kettler und der Feldherr Chotkewitz bevollmächtigt werden sollten, die Streitigkeiten beyzulegen, Ruhe zu befördern und in allen obwaltenden Geschäften redliche Richtigkeit zu treffen. Mittlerweile war auf den May 1569 ein Reichstag ausgeschrieben, wohin die Stadt Riga auch die ihrigen abzuordnen von dem Könige in einem besondern Notifikationschreiben war erinnert worden. Auch Chotkewitz schrieb deshalb an den Rath und suchte sich wegen des Vorgefallenen zu entschuldigen. Auf diesem Reichstage kam die Vereinigung des Großfürstenthums Litthauen mit dem polnischen Reiche zu Stande. Von Seiten der Stadt war jedoch niemand dahin abgeschickt. Der König übertrug also dem Feldherrn Chotkewitz, dem schamaitischen Kastellan, Melchior Schemiack und dem Unterkanzler, Michael Oزالinsky, die bischöflichen und Kapitelsgüther der Stadt abzufordern, und dahingegen wieder den Beschwerden derselb

Suchs. derselben abzuhelfen und alles, was zum Ruhestande dienlich seyn könnte, vorzukehren. Diese schickten aber in ihrer Stelle die Herren Jakob Meck, Lorenz Offenberger und Mathias Surader nach Riga, welche im April 1570 dahin kamen und hauptsächlich die Abtretung der geistlichen Güther, den Beytritt der Stadt zu der nunmehr zu Stande gekommenen Vereinigung zwischen Pohlen und Litthauen und endlich den Entschluß der Stadt zur Ablegung eines unbedingten Huldigungsseides zu betreiben. Der Rath erklärte sich zwar, daß die Stadt dem Könige als getreue Unterthanen und den vereinigten Landen als Verwandte zugethan seyn und, so lange gedachte Vereinigung ungetrennt bliebe, sich von ihnen nicht absondern wollte; zu Abtretung der geistlichen Güther und zu der verlangten Huldigung konnte man sich nicht eher verstehen, als bis den Radzivilischen Versicherungen ein Gnüge geschehen und die Beschwerden der Stadt abgethan seyn würden. Da nun die Kommissarien dazu keine Vollmacht hatten und hiernächst auch 1570 ein Reichstag nach Warschau ausgeschrieben war; so mußten sie unverrichteter Sache dahin ziehen. Die Stadt

beschickte

beschickte diesen Reichstag wieder nicht, son: Suchs.  
 dern entschuldigte sich bey dem Könige mit ih:  
 rem Unvermögen. Im Jahr 1571 erschien  
 hier ein pommerischer Edelmann, Namens  
 Jürgen Belock, welcher sich ein Geschäfte  
 daraus machte, den jungen Herzog von Pom:  
 mern, Barnimm, zum Regenten in Vor:  
 schlag zu bringen. Der Rath ließ sich aber  
 darauf gar nicht ein. Sobald unterdessen  
 der Reichstag geendiget war, kündigte der  
 König dem Rathe unter harten Bedrohun:  
 gen, falls man sich nicht in Güte beque:  
 men würde, eine neue Kommission an.  
 Chotkewitz und seine andere obengenannte  
 Mitgehülffen kamen auch im August zu Kirch:  
 holm an. Inzwischen waren vorher Briefe  
 von den römischen Kaiser an den Rath zu  
 Riga eingegangen, mit Erinnerungen und  
 Warnungen und der Versicherung, - daß  
 man die Provinz Liefland und die Stadt  
 Riga nicht so ganz aus der Acht gelassen  
 hätte; auch hatte der Rath bereits, den  
 Sekretär Wiburg mit Briefen an den Kai:  
 ser, um Rath und Trost daselbst zu suchen,  
 abzufertigen beschloffen. Der Rath ließ  
 also den königlichen Kommissarien dieses  
 alles durch die Abgeordneten der Stadt, die  
 Bür:

Fuchs. Bürgermeister Ulenbrock und Witting, den Syndikus Schönpath, den Rathsherrn Ewert Götte, den Sekretär Georg Wiburg, und den Aelterleuten Albr. Sinze und Greg. Winter bekannt machen und um Aufschub der Unterhandlungen ansuchen, bis man dem Könige die Briefe des Kaisers mitgetheilet haben würde. Dieser Antrag war Chotkewitzen äußerst zuwider; er nannte es pflichtwidrig und einen Bruch der ehemahligen Zusage, daß man nun einen andern Herren suchen wollte, und bestand mit Heftigkeit auf die Fortsetzung der Unterhandlungen, wozu der Rath dennoch nicht zu bewegen war, weil in den Kadzivilischen Versicherungsschriften versprochen war, die Stadt wider alle Ansprüche des Kaisers sicher zu stellen. Nach oft wiederholten heftigen und harten Unterredungen mußten die Kommissarien endlich doch nachgeben, wiewohl unter dem Versprechen von Seiten des Raths, daß alles, was so wohl an den Kaiser schriftlich und mündlich gebracht, als auch wohin sich der Kaiser darüber erklären würde, dem Könige treulich mitgetheilet werden sollte. Und so ging denn der Sekretär Wiburg im Dec. an den Kai:

Kaiser Maximilian II nach Wien ab, und Suchs.  
 kam mit der Antwort unterm 19ten Febr.  
 1572 wieder zurück, daß der Kaiser keinem  
 Potentaten das Recht zugestände, sich die-  
 ser Ihm und dem Römischen Reiche zugehö-  
 rigen Stadt anzumassen, den Rath danächst  
 anmahnd, sich niemanden zu unterwerfen,  
 sondern Seine und des Reichs fernere An-  
 ordnungen mit Geduld zu erwarten, mit  
 dem Erbiethen, alle erforderliche Anstal-  
 tungen zur Erleichterung des Bedrängnisses  
 der liesländischen Unterthanen zu treffen,  
 auch mit dem Könige von Pohlen darüber  
 in Unterhandlungen zu treten. Doch hierzu  
 kam es nicht, weil König Sigmund August  
 den 1sten Junii bereits aus der Welt ging.  
 Die Stadt war also zur Wahl eines neuen  
 Königes nach Warschau eingeladen und sie  
 fertigte dazu den 26ten May 1573 den Rathsh-  
 herrn D. Alexander König, ab, mit der In-  
 struktion, den Reichsständen bey der Sele-  
 genheit die im vorigen Jahre von dem Kai-  
 ser erhaltene Resolution vorzulegen und vor  
 allem dafür zu sorgen, daß die Stadt wegen  
 der von dem Kaiser und Reiche etwa zu be-  
 sorgenden Widerwärtigkeiten hinlänglich ge-  
 sichert, die Privilegien der Stadt aufrecht  
 erhal-

Fuchs. erhalten und derselben Beschwerden endlich einmahl gehoben würden. Daß durch den Todt Sigmund Augustens entstandene Zwischenreich, die kurze Dauer der Regierung des Herzogs von Anjou, Heinrich, die darauf erfolgte doppelte Wahl in den Personen des Kaisers Maximilian II und des siebenbürgischen Fürsten, Stephan Bathori, und die zwischen beyden Partheyen erregten Streitigkeiten verursachten, daß in den Angelegenheiten der Stadt drey Jahre hindurch nichts vorgenommen oder wenigstens doch nichts bewirkt werden konnte, weil blos die Staats- und Reichs-Sachen alle Zeit wegnahmen. Ungeachtet der doppelten und noch nicht entschiedenen Königswahl fertigte die Stadt dennoch im Febr. 1576 ihre Gesandten Witting, Schönbach und Götte an den Kaiser, um theils den unterthänigen Glückwunsch zu der auf Ihn gefallenen Wahl abzulegen, theils auch zu versuchen, ob nicht die Stadt als eine freye Reichsstadt dem Kaiser unmittelbar unterworfen werden könnte und dann auch allenfalls um Bestätigung aller Privilegien der Stadt und Abstellung ihrer Beschwerden anzuhalten. Nach erhaltener

Buchs. Audienz bey dem Kaiser und vorschristmäßi-  
 ger Betreibung der Stadtangelegenheiten  
 wurden sie im April mit einer schriftlichen  
 Resolution abgelassen. Diese enthielt jedoch  
 wegen des ungewissen Ausgangs der dop-  
 pelten Königswahl nichts entscheidendes, son-  
 dern die vorgetragenen Sachen wurden bis  
 zur Einziehung bessern Berichts verschoben.  
 Stephan Bathori war inzwischen in Poh-  
 len eingerückt, wurde den 1sten May als  
 König gekrönt, schrieb einen Reichstag  
 nach Thoren aus und forderte in einem  
 Schreiben vom 26sten Julii 1577 den  
 Rath auf, die seinigen dahin abzuschicken.  
 Man fand aber von Seiten der Stadt Bes-  
 denken dabey und schickte niemanden ab.  
 Im December desselben Jahres schrieb der  
 König abermahls an den Rath und ließ den-  
 selben auch zugleich durch den Baron Jos-  
 hann Taube mündlich ermahnen, von we-  
 gen der Stadt einige auf den Reichstag  
 nach Warschau abzuschicken. Nun wurde  
 auch der Sekretär Caspius im Jan. 1578  
 dahin abgesandt, welcher sowohl öffentliche,  
 als Privataudienz bey dem Könige hatte.  
 Dennoch wurde dießmahl in Stadtsachen  
 nichts ausgemacht. Auf ein anderweitiges  
 27stes u. 28stes Stück. S Schrei:

**Fuchs.** Schreiben des Königs vom 24sten April  
 1579 schickte die Stadt den Bischof Otto  
 von Meppen, den Syndikus D. Gotth.  
 Welling, den R. Everhardt von Karpen,  
 Sekretär Tastiuss und die Aelterleute Jo-  
 hann Freytag und Johann Vesterberg  
 an den König nach Bilna. Hier legten sie  
 ihren Glückwunsch zum Antritt der Regie-  
 rung ab, und hielten um die endliche, so  
 viele Jahre hindurch bereits betriebene Be-  
 richtigung und Bestätigung der Stadt-Privi-  
 legien u. an. Der König ernannte gleich  
 darauf den Starost von Bilna, Nikolaus  
 Radzivil, den Großkanzler Samosz und  
 Troklina Eustach Wotkowicz zu Kommiss-  
 sarien, welche mit den Abgeordneten der  
 Stadt zusammen traten, den von diesen  
 vorgelegten Entwurf aller in einem Instru-  
 ment zusammen verfaßten Stadt-Privile-  
 gien (Corpus Privilegiorum) durchsahen,  
 mit einander darüber sich unterredeten, und  
 dieses Instrument hernach an den König  
 brachten. Damahls wurde jedoch nichts  
 schließlich abgehandelt. Noch im selbigen  
 Jahre wurde die Stadt durch ein offenes  
 Patent zum Reichstage nach Warschau be-  
 rufen; man schickte auch den Sekretär  
 Lorenz

Lorenz Rich dahin, jedoch nur mit Brie: Buchs.  
 fen und ohne alle Gewerbe. Im May 1580  
 aber gingen die Bischöfe Witting und zum  
 Berge, der Syndicus Welling, Rathsh:  
 herr Nikolaus Eck, Sekretär Tastius,  
 und die Aelterleute Kolof Schröder und  
 J. Vesterberg nach Vilna, die angefangene  
 Unterhandlung wegen Berichtigung der  
 Privilegien fortzusetzen. Hier wurden nun  
 von neuem alle Punkte und Artikel von  
 den Kommissarien vorgenommen, die Bes  
 schaffenheit derselben erforschet, fleißig übers  
 legt, angestritten und vertheidiget, sodann  
 verzeichnet und von den Kommissarien zur  
 weitem Berichtsabstattung genommen.  
 Da die Sache auch hier noch nicht beendi:  
 get wurde; so mußten Kaspar zum Berge,  
 Nikolaus Eck, Tastius und Schröder  
 nach Grodno und von da nach Drohitschin  
 ziehen, wo dann die letzte Hand angelegt  
 und diese Angelegenheit nach abermahligen  
 wiederholten Untersuchungen und Berath:  
 schlagungen endlich zum Schluß gebracht,  
 die abgemachten Punkte in einem Instru:  
 mente zusammen gefasset, einige Punkte  
 aber bis zur Ankunft des Königes in Riga  
 ausgesetzt wurden. Dieses Instrument

Fuchs. wurde zu Drohitschin unterm 14ten Jan. 1581 ausgefertigt und von dem Könige mit einem Schreiben unterm 18ten desselben Monates an den Rath abgeschickt, auch im folgenden Jahre 1582 den 16ten Novemb. auf dem Reichstage bestätigt. Im vorigen Jahre hatte aber der König bereits die beyden königlichen Sekretär, Johann Demetrius Solis Fowski und Wenzeslaus Agrippa nach Riga gesandt, die Huldigung von der Stadt einzunehmen, welche denn auch den 7ten April 1581 vor sich ging.

Vielleicht macht man mir den Vorwurf, daß ein so umständlicher Auszug einer Schrift nicht eigentlich hierher gehöre; und ich sage nichts dawider. Wenn ich aber bemerklich mache, daß die mehresten Umstände dieser für die Stadt Riga so äußerst wichtigen Begebenheit, und besonders in solchem Zusammenhange, bey keinem unserer Geschichtschreiber vorkommen, und daß ich vor der Hand keinen bessern Ort wußte, sie zum etwanigen künftigen Gebrauche eines Liebhabers unsrer vaterländischen Geschichte niederzulegen; so hoffe ich,

ich, dieserhalb einige Entschuldigung zu verdienen.

Heinrich Fuhrmann wurde zuerst den 19ten Aug. 1697 Pastor Adjunktus an der Jesuskirche und Pastor zu Bickern, und den 1ten Jul. 1698, in Stelle des verstorbenen Pastor Georg Dressel zum Pastor auf Pinkenhof berufen. \*)

Fuhrmann.  
F.

Arnold Fuhrmann. Bereits auf dem Gymnasium zu Riga vertheidigte er unter M. David Caspari eine Streitschrift de summo bono civili. Zu Wittenberg disputirte er 1685 unter Joh. Sr. Meyer de eclogis Evangelicis ad Evang. in Fest. Epiphan. und 1686 unter Kaspar Kirchmeyer de oratore civili et ecclesiastico. In Riga ließ er 1702 Justa solemnia in obitum M. Dav. Caspari &c. im Druck ausgehen.

Fuhrmann.  
F.

\*) Herr Sischer gedenket in seinen Beyträgen zur livl. Bibliothek (S. nord. Miscell. Stück 4 S. 41) einer Handschrift, die mit den Buchstaben, M. H. F. unterzeichnet ist. Sollten diese nicht Magister Heinrich Fuhrmann bedeuten?

**Suhr-**  
**mann.**

Johann Suhrmann, der Vater des vorstehenden Arnold's, hat zu Riga den 11ten Oct. 1628 das Licht der Welt erblickt. Sein Vater, auch Johann Suhrmann, war Aeltermann der großen Gilde und seine Mutter Anna Dossel. Den Grund zu den Wissenschaften und gelehrten Sprachen legte er in der Schule und auf dem Gymnasium zu Riga, wo er den 5ten Jun. 1651 de tribus obtinendi in affectibus et actionibus humanis medii mediis unter D. J. Brever disputirte. Das Jahr darauf besuchte er, um seine Studien fortzusetzen, die Universität zu Leyden, wo er zwey Jahre hindurch insonderheit Adolph Vorsten, Johann Rupern, Anton von der Linden, Johann Hornen und Jakob Gohlen hörte. Und nun durchreisete er Holland, Engelland, Frankreich und Italien, besuchte in allen diesen Ländern die berühmtesten Städte, Universitäten und Gesundbrunnen und ließ sich zu Padua von dem D. Hieronymus St. Sophia den Doktorhut ertheilen. Von hieraus trat er seine Rückreise über Rom, Wien, Augsburg, Nürnberg, Frankfurt am Mayn, wo er der Krönung des Kaisers Leopold bey-

beywohnete, und dann über Kölln, Am: <sup>Fubr-</sup>  
 sterdam, Hamburg und Lübeck nach seiner <sup>mann.</sup>  
 Vaterstadt an, woselbst er den 27sten Sept.  
 1658 eintraf und sich das Jahr darauf, den  
 7ten Nov. 1659 mit Anna Catharina Müll-  
 lerin verheirathete. Hier übte er mit Bey-  
 fall die Arzneykunst, wurde 1662 zum zwey-  
 ten und 1689 zum ersten Stadtphysikus  
 ernannt. Sein Leben brachte er auf 75  
 Jahr und 5 Monat, indem er den 22sten  
 April 1704 entschlief.

Nikolaus Sundel, war aus Stockholm <sup>Gundel</sup>  
 gebürtig. Diesen führet Gabriel Siöberg  
 in Pernavia literata, als den Bibliothekär  
 und Sekretär der Universitäten zu Dörpat  
 und Pernau an.

Jakob Johann Fürst. Auf die bey <sup>Fürst.</sup>  
 den Erben dieses Mannes geschehene Erkun- <sup>S.</sup>  
 digung erhielt ich die Antwort, daß man  
 von Büchern oder Handschriften, zur lief-  
 ländischen Geschichte gehörig, in seinem  
 Nachlasse nichts weiter, als die einzige  
 Handschrift von der eigentlichen Beschaffen-  
 heit der Güter in Liefland vorgefunden  
 hätte. Diese ist wahrscheinlich dieselbe bez-

**Fürst.** kannte Schrift, die von dem Regierungsrathe U. C. von Richter aufgesetzt worden und bereits 1720 im Druck erschienen ist. Wenigstens konnten die Erben mir auf meine Anfrage keine Auskunft darüber geben, ob ihr verstorbenen Erblasser oder wer sonst der Verfasser davon, noch auch wie diese Schrift etwa eingerichtet und abgetheilt wäre, weil sie sie nicht mehr in Händen hatten.

**Gadebusch.  
G.u.f**

Friedrich Konrad Gadebusch. Nicht ohne Rührung schreibe ich den Namen dieses meines verewigten Freundes nieder; des Mannes, der sich als obrigkeitliche Person und Richter durch unermüdet eifrige Sorgfalt für das gemeine Beste, gründliche Kenntniß der Gerechtfamen der Stadt und der Geseze, so wie durch unbezwingbare Unpartheilichkeit um die Stadt Dörpat und derselben Bürgerschaft, und als Gelehrter durch seine theils im Druck ausgegebene, theils noch ungedruckt hinterlassene Schriften um die politische und gelehrte Geschichte Lieflandes so sehr verdient gemacht hat, obgleich bisweilen bald eines bald das andere vom Eigennuze, Reide,  
Par:

Parteilichkeit, Tadel und Schmähsucht <sup>Hade-</sup>  
 hat verkannt und in ein falsches Licht ge- <sup>busch.</sup>  
 stellt werden wollen; des Mannes, der  
 durch seine ausgebreitete Belesenheit und  
 nicht gemeine Kenntnisse so wie durch seine  
 unerschütterliche Rechtschaffenheit und  
 freundschaftliche Dienstfertigkeit sich die  
 Hochachtung aller, die ihn kannten, er-  
 worben hatte; des Mannes, dessen Freunds-  
 schaft bey seinem Leben ich eben seiner man-  
 cherley gelehrten Kenntnisse sowohl, als  
 seines vortreflichen moralischen Charakters  
 wegen sehr hochgeschätzt habe und dessen  
 Andenken mir immer theuer und werth  
 bleiben wird. Sein Fleiß im Studieren  
 und in seinen Ausarbeitungen, die ihm  
 theils als Geschäftsmann oblagen, theils  
 er als Gelehrter freywillig und aus eige-  
 nem Triebe übernahm, übersteigt fast alle  
 Vorstellung. Wer sich einigen Begriff da-  
 von machen will, der denke sich ihn als  
 Syndikus und vorstührenden Bürgermeister  
 der Stadt Dörpat und zugleich als einen  
 Sachwalter, der eine weitläufige Advo-  
 katur bey den niedern und hohen Landes-  
 gerichten führte; — stelle sich ihn als ei-  
 nen Gelehrten vor, der täglich und stünd-  
 lich

Gadebusch. lich mit unersättlicher Begierde seine Einsichten und Kenntnisse fast in jedem Fache der Wissenschaften zu berichtigen und zu erweitern bemühet war; der als Schriftsteller und besonders als Geschichtsforscher eine Menge Bücher und Handschriften nicht etwa flüchtig durchblättern, sondern mit scharfsichtiger Aufmerksamkeit und angestrigeltem Nachdenken lesen, gegen einander halten, kritisch vergleichen, wieder und abermahl überlesen, das Zweifelhafte in so fern und so weit es möglich ist zur Gewißheit zu erheben, Widersprüche aus dem Wege zu räumen, das erdichtete Falsche, Uebertriebene ꝛ. vom Wahren auszusichten suchen mußte; — bedenke nächstdem, wie viel bey Geschichtschreibern aus so verschiedenen Zeitaltern dazu gehöre, sie recht zu verstehen, wie viel Sachen- und Sprachkunde es voraussetze und welche Übung es erfordere: — sehe denn auf seine bereits im Druck ausgegebene Werke und auf seine ohne Vergleich zahlreicher hinterlassene Handschriften hin, welche in dem gedruckten Verzeichnisse seiner Büchersammlung angeführet sind; — und bemerke endlich dabey, daß er in den letzten vier:

vierzehn Jahren seines Lebens mit oft wie: <sup>Gade-</sup>  
 derkehrenden Krankheiten zu kämpfen hatte <sup>busch.</sup>  
 und dennoch Trotz aller Beschwerlichkeiten  
 seines kränklichen und geschwächten Kör-  
 pers von seinem gewöhnlichen eisernen Fleiße  
 nichts abließ und daß er bey allen seinen  
 Arbeiten sich nie eines Schreibers oder Ge-  
 hülfs bedienet, auch nie etwas in die Fer-  
 der diktiret, sondern alles selbst mit eige-  
 ner Hand geschrieben hat. Freylich mußte  
 er, wenn er alles dieses wirken und voll-  
 führen wollte, seinen Tag ungewöhnlich  
 verlängern und allen Zerstreuungen und  
 Vergnügungen, ja man möchte wohl sagen,  
 Erholungen entsagen, wie er denn auch  
 von vier und in der letzten Zeit wenigstens  
 von fünf Uhr des Morgens bis an den  
 späten Abend in ununterbrochener Beschäft-  
 tigung zubrachte. Und doch ist es immer  
 noch außerordentlich, daß er solches allein  
 hat bestreiten können. — Endlich mußte  
 die Maschine durch das herannahende Alter,  
 durch öftere Anfälle von Krankheiten und  
 durch anhaltende Anstrengung des Geistes  
 abgenutzt und zerstöret werden. Krämpfe,  
 die im Unterleibe entstanden und bis in  
 die Brust aufstiegen, wo sie sich am hef-  
 tigsten

Gade- tigsten äußerten, waren die Vorboten des  
 busch. Todes. Vernunft und Sprache verließen  
 ihn dennoch bis auf den Augenblick seines  
 Verschidens nicht. Und so gab dieser ver-  
 dienstvolle, biedere, würdige Mann seinen  
 bis aufs letzte wirksamen Geist auf und ent-  
 schlief sanft in den Armen des dasigen Ref-  
 tors, Herrn M. Ewers, den 9ten Julii  
 1788 im 70sten Jahre seines Alters. Er  
 wurde den 14ten, seiner ausdrücklichen  
 Anordnung nach, ohne Geräusch, doch  
 sehr anständig, unter Begleitung seiner  
 Hochachtung und liebevoll theilnehmenden  
 ehemaligen Kollegen im Magistrate, nach-  
 dem der Herr Pastor Lenz ihm die Leichen-  
 rede gehalten hatte, zur Erde bestattet. —  
 Ruhe seiner Asche.

Ehe wir zur Anzeige der Früchte sei-  
 nes gelehrten Fleißes schreiten, wird es nicht  
 unschicklich seyn, von seinem Aufenthalt in  
 Hamburg, wo er den ersten Grund zu den hö-  
 hern Wissenschaften legte, ein paar Worte zu  
 sagen. Schon hier zeigte er eine außeror-  
 dentliche Wißbegierde und gewöhnte sich zum  
 ausdauernden Fleiße. Oft hat er sich viele  
 Tage hinter einander nur drey, höchstens  
 vier Stunden zur nothwendigsten Ruhe ab-  
 zubre-

zubrechen erlaubt, die übrige Zeit aber <sup>Gades-</sup>  
 Tag und Nacht hindurch im ununterbroche-  
 nen Studiren zugebracht. Richey, Kei-  
 marus und Fabricius, Bibliothecarius  
 ille Germaniae, wie ihn Gesner nennt,  
 waren die damahligen Zierden des dorti-  
 gen berühmten Gymnasiums. Und diese  
 waren es auch, zu welchen er sich haupt-  
 sächlich hielt, die er vorzüglich liebte und  
 von welchen er noch immer gern und mit  
 einer seltenen Hochachtung sprach. Aus  
 diesen gelegentlichen Gesprächen erfuhr man  
 manche Nachrichten und Anekdoten von  
 diesen Männern, z. B. daß Richey zwar  
 von seiner ersten Kindheit an fränklich, da-  
 bey aber doch immer fröhlich und scherz-  
 haft gewesen sey; Keimarus einen hohen  
 Geist gehabt und sich gefühlt habe, Fabri-  
 cius hingegen, den der gemeine Mann nur  
 den Schulmeister zu St. Johann genannt,  
 die Einfalt und Ehrlichkeit selbst gewesen  
 sey und auf niemanden habe böse werden  
 können. Wenn ihm unordentliche Studen-  
 ten Bücher abgeborgt und nachher verkauft  
 oder versetzt gehabt, so sey er selbst hinge-  
 gangen und habe sie wieder eingelöset. —  
 Unter diesen Männern liebte er letztern am  
 herz-

Gadebusch. herzlichsten und scheint sich ganz nach ihm gebildet zu haben. Von ihm hat er wenigstens ganz gewiß die Neigung zur Literatur angenommen. Man hat oft bemerkt, daß der Charakter vorzüglich verehrter Lehrer dem gelehrten und moralischen Charakter der Schüler die Richtung gegeben habe. Auch haben Fabricius und Gadebusch in der fast beispiellosen Arbeitsamkeit, in der Wahl ihrer gelehrten Beschäftigungen und in der Menge ihrer Schriften bey gleicher Amtstreue eine besondere Aehnlichkeit.

Ich führe nun seine gelehrten Arbeiten an, und zwar

I. seine gedruckte Werke, die in der livl. Bibl. und dem 4ten St. der nord. Miscell. entweder noch gar nicht, oder doch der Zeit noch nicht vollständig haben bemerkt werden können, als

1) Livl. Bibliothek nach alphabetischer Ordnung, 3 Theile, Riga bey Johann Friedrich Hartknoch in gr. 8. Sie enthält ein ausführliches Verzeichniß von denjenigen Schriftstellern und deren Schriften, welche entweder

der Liefländer (Kurländer mit einge: Gadebusch:  
 schlossen) von Geburt sind, oder sich  
 daselbst aufgehalten oder auch von  
 oder über Liefland oder Kurland ge:  
 schrieben haben, woben von ihren  
 Lebensumständen so viel, als nur auf:  
 zufinden gewesen, beygebracht worden.

- 2) Livialdische Jahrbücher, 4 Theile  
 in 9 Bänden. Riga bey Johann  
 Friedrich Hartknoch. Davon kam  
 der 1ste und 2te Band 1780, der 3te,  
 4te und 5te 1781, der 6te und 7te  
 1782, der 8te und 9te endlich 1783  
 heraus, in 8. Sie gehen vom Jahre  
 1030 bis zum Schlusse des Jahres  
 1761. — Man hat es dem Verfasser  
 verargt, daß er in diesen Jahrbüchern  
 am Schlusse der Jahre einen Anhang,  
 die Stadt Dörpat betreffend, beyge:  
 fügt hat. Seine Antwort bey einer  
 freundschaftlichen Unterredung darü:  
 ber war charakteristisch: „Was ich im  
 ganzen Werke von Dörpat gesagt  
 habe, beträgt nur einige Bogen. Ich  
 hoffte, man würde meine Absicht  
 merken, und es einem alten Justizbür:  
 gemei:

Gade-  
busch.

gemeister nicht verdienen, daß er Liebe zu seiner Stadt hat.“ Und in der That hat er Recht. Die Geringfügigkeit mancher Umstände hört auf, wenn sie in Dörpat gelesen werden, und anderwärts kann man sie leicht überschlagen.

3) Versuche in der livländischen Geschichtskunde und Rechtsgelehrsamkeit. Zwey Bände, wovon der erste sechs Stücke, der zweyte aber nur drey enthält. Riga bey Johann Friedrich Hartknoch. Des 1sten Bandes des drey Stücke kamen 1779, das vierte 1781, das fünfte und sechste 1783, und des 2ten Bandes drey Stücke 1785 in 8. heraus. Das 1ste Stück des ersten Bandes handelt von den Bischöfen zu Wenden und in Lief-land; das 2te von dem Grafen Heinrich Matthias von Thurn und seinen Nachkommen; das 3te über das Jus filii et caduci; das 4te von der Beschaffenheit des Appellationswesens in der Stadt Riga zu den ältern Zeiten sowohl, als auch zu den neuern  
bis

bis auf den heutigen Tag; das 5te <sup>Gadebusch</sup> von den Eschuden; das 6te von dem gesesmäßigen Erbganze in Livland; des zweyten Bandes istes Stück von Georg Farenzbach, Woywod von Wenden und Obersten der livländischen Adelsfahne; das 2te von den Eschuden, die Fortsetzung, und das 3te Versuch einer Geschichte der rigischen Stadtrechte.

4) An den Herrn Notar, Gottlob Siegmund Brasch, ein Glückwunsch bey seiner Vermählung, wobey insonderheit von Martin Braschen, und hiernächst von andern berühmten Männern dieses Namens gehandelt wird. Neval, gedruckt mit Lindforschen Schriften, in 8. Am Schlusse ist diese Schrift datirt: Dörpat, am 28sten Hornung 1778.

## II. Die von ihm hinterlassene Handschriften.

Hierher gehören

### A. seine eigene Ausarbeitungen.

1) Gerichtliche Schriften, welche er in den unter Händen gehaltenen Processen  
27stes u. 28stes Stück.      I      sen

Gade-  
busch.

fen aufgesetzt hat. 9 Bände in Fol.  
 Sie sind nur eine sorgfältige Aus-  
 wahl aus einem annoch vorhande-  
 nen ohne allen Vergleich größern  
 Borrath, und zuverlässig kann man  
 sie auch für lehrreich halten. Die  
 Einsichten des Verfassers sind eben  
 so bekannt, als seine Rechtschaffen-  
 heit. Kein Wort ging öfter aus  
 seinem Munde, als dieses: man  
 muß das Gericht nicht den Menschen,  
 sondern dem Herrn halten. Und  
 auch diese Schriften werden es be-  
 weisen, daß er sich darnach gerich-  
 tet habe.

2) Authographa et transumpta. 6  
 Bände in Fol. Sie enthalten 571  
 Stücke und sind historische und ju-  
 ristischen Inhalts, von welchen viele  
 die Geschichte und Rechte der Güter  
 in Piesland betreffen und überaus  
 schätzbar sind.

3) Chronologisches Verzeichniß liv- und  
 eurländischer Gesetze, Gnadenbriefe  
 und Urkunden, in Fol. Es fängt  
 mit

mit dem Jahre 1191 an und geht <sup>Bades</sup> <sup>busch.</sup> bis 1787. Außer dem Jahre ist auch der Monatstag angeführt und eine Anzeige gegeben, wo jegliches Stück zu finden ist. Daher sind denn auch keine Unrichtigkeiten hierin zu vermuthen, wenn es gleich hier und da einer Ergänzung fähig seyn möchte. Denen, welche die Geschichte und das Staatsrecht Lief-landes untersuchen wollen, scheint es ein sehr brauchbares, unentbehrliches Werk und vermuthlich auch wohl in der Absicht verfertigt zu seyn.

4) Deputationsjournal, in Fol. Es betrifft die Gesegskommission in Moskow, zu welcher der Verfasser als Deputirter von Seiten der Stadt Dorpat 1767 geschickt wurde. Es enthält nicht bloß die Reise, sondern auch die Verhandlungen. Ein künftiger Geschichtschreiber könnte doch wohl manches Faktum daraus nutzen.

5) Register über seine livländische Jahrbücher, in Fol. Es ist ein

Bade-  
busch.

vollständiges, mit großer Sorgfalt  
verfaßtes Sachregister, wovon der  
Verfasser selbst urtheilte, daß die  
Jahrbücher dadurch erst recht brauch-  
bar würden.

6) Geschichte des livländischen Adels.  
Acht Bände in Fol. Die Quellen,  
aus welchen der Verfasser diese Ge-  
schichte geschöpft hat, sind 1) die  
Urkunden, welche ihm bey seiner  
dreyßigjährigen weitläufigen Advo-  
katur in die Hände gefallen sind;  
2) die von den Familien mitge-  
theilten Nachrichten; 3) gerichtliche  
Schriften, Urtheile, Verträge; 4)  
die im liefländischen Ritterschafts-  
archive noch befindlichen und bey  
der Matrikelkommission eingereichten  
Deduktionen und Beylagen, 5) die  
ihm zugeschickten Auszüge aus den  
Kirchenbüchern; endlich 6) gedruckte  
Schriften, deren er so viele, als er  
nur bekommen können, gelesen, ver-  
glichen und geprüft hat. Alles, was  
die sorgfältigste Aufmerksamkeit und  
das unverdrossenste Forschen in so  
vielen

vielen Jahren und bey solchen Kennt-  
 nissen nur auffinden konnte, ist theils  
 in zwölf Quartbänden verschiedener  
 Sammlungen, welche die Grundlage  
 der Geschichte sind, theils in sieben  
 Folio bänden aller dazu gehörigen  
 Beweise in Originalien oder Ab-  
 schriften zusammengetragen. Man  
 sieht leicht, daß ein solcher Vorrath  
 an Materialien wohl niemals bey-  
 sammen gewesen ist. Die darauf  
 gebauete Geschichte legt die lieslän-  
 dische Adelsmatrikel zum Grunde  
 und folgt ihrer Ordnung. Sie ist  
 in 5 Theilen abgetheilet. In den  
 3 Bänden des ersten Theils handelt  
 sie diejenigen Familien ab, welche  
 sich in den bischöflichen und Ordens-  
 zeit in Liesland niedergelassen ha-  
 ben. Hierauf folgen die pohlischen  
 und schwedischen Familien in zwey  
 Bänden und machen den zweyten  
 und dritten Theil aus. Den vier-  
 ten nehmen die ein, welche in den  
 russischen Zeiten das Indigenat er-  
 halten haben. Ihre Geschichte fül-  
 let zwey Bände. Endlich kommen

Gade-  
busch.

im fünften Theile diejenigen vor,  
welche entweder ausgestorben, oder,  
wenn sie noch blühen, unter den  
liesländischen Adel nicht aufgenom-  
men sind. Ihre Geschichte ist in  
dem achten Bande nach dem Alpha-  
phet abgehandelt und gehet bis auf  
den Buchstaben R; die hier noch  
fehlenden Familien sind in dem ganz-  
en Werke und besonders in dem  
elften Bande der vorhin bemerkten  
Sammlung enthalten. Solcherge-  
stalt ist nun zwar diese Adelsge-  
schichte von dem Verfasser vollendet;  
doch aber ist sie nicht in die verkürzte  
Form gebracht, in welcher er sie  
der Presse zu übergeben sich vorge-  
setzt hatte. Der gelehrte Herr Pa-  
stor, Johann Martin Sehn, läßt  
uns hoffen, daß er die Absicht des  
Verfassers ausführen und die lies-  
ländische Adelsgeschichte in einem  
körnichten Auszuge herausgeben  
werde. Welcher Liebhaber der va-  
terländischen und insonderheit der  
Adelsgeschichte wird ihm nicht eine  
dauerhafte Gesundheit und hinläng-  
liche

liche Mühe dazu von Herzen an: Gade-  
wünschen. busch.

7) Vermischte Schriften, in 4. Es  
sind ihrer sechszehn, in teutscher  
und lateinischer Sprache. Der In-  
halt derselben ist historisch. Die  
vornehmsten möchten etwa seyn,  
daß Interregnum nach dem Tode  
Kaiser Karls VII, Historie der Kö-  
nigin in Frankreich Brunichildis,  
Vita F. M. Tellerii, Marchionis  
de Louvois, Testimonia hist. hi-  
storiam Imp. Germanici illustran-  
tia &c.

8) Anmerkungen zu Hieron. Freyer's  
und Johann Anton Niemeyer's Uni-  
versalhistorie, 9 Bände in 4. Freyer,  
welcher des Verfassers Handbuch  
gewesen und zu der Zeit, da er die  
Geschichte noch als Jüngling zu stu-  
dieren anfing, zu seyn verdiente, ist  
überaus gut erläutert, besonders in  
der neuern Geschichte.

9) Ergänzungen zu Johann Hübner's  
vollständiger Geographie, in 4. Sie

Gade-  
busch.

sind in den frühern Jahren des  
Verfassers geschrieben, aber durch  
manche Anmerkungen am Rande bis  
auf die neuesten Zeiten fortgeführt  
worden.

10) Erläuterungen der Geographie,  
verschieden von den vorhergehenden,  
die leicht gegen 3 Bände in 4. aus-  
machen können.

11) *Observationes variae ex historia,  
literaria praesertim, et reliquis  
elegantioribus literis.* II Bände  
in 4. Diesen waren noch 4 Bände  
vorgegangen; sie wurden aber bey  
einer Feuersbrunst in Dörpat, durch  
welche der Verfasser 1755 sein  
Haus und Vermögen verlor, ein  
Raub der Flammen.

12) Historischgeographische Beschrei-  
bung des Herzogthums Livland,  
in 4. Sobald der Verfasser Liv-  
land gewählt und den Entschluß  
gefaßt hatte, darin zu bleiben, so  
war der Vorsatz auch da, es ganz  
zu

zu kennen, und diesem hat auch Gade-  
 diese Beschreibung ihr Daseyn zu  
 danken. Dieses Werk stellet in 38  
 Abschnitten den ganzen Zustand Liv-  
 landes vor. Die nachherigen Ver-  
 änderungen mindern nun freylich  
 ihre Brauchbarkeit; indessen enthält  
 sie doch viel lesenswerthes und er-  
 läutert insonderheit die alte Geogra-  
 phie sehr gut.

13) Liedergeschichte. 3 Bände in 4.  
 Sie enthält eine Nachricht von den  
 Liedern im alten rigischen Gesang-  
 buche, derselben Verfassern und  
 Auslegern.

14) Diskurs über Wolfens Auszug  
 aus den Anfangsgründen der Bau-  
 kunst, Fortifikation und Artillerie,  
 nebst einem Verzeichnisse mathema-  
 tischer Schriften, in 4.

15) Diskurs über die Geschütz- und  
 Kriegsbaukunst, über Wolfens Aus-  
 zug. Diese beyde Schriften hat der  
 Verfasser als Privatlehrer aufge-  
 setzt.

Gadebusch. seht. Obgleich nun das Neuere darin fehlet und sie bloß nach der Zeit und Absicht, in welcher sie entworfen worden, zu beurtheilen sind; so sind sie dennoch gut gerathen und zeigen von seinen Einsichten in diese und andere Theile der Mathematik.

16) Geschichte des Kaisers Joseph I. in 4. Die thatenvolle und wichtige Regierung dieses Kaisers ist vollständig ausgearbeitet und ein Fragment der Reichsgeschichte des Verfassers, welche 1755 im Feuer aufging, deren Verlust ihn bey dem Verlust seines ganzen Vermögens am meisten schmerzte. Der Rezensent in der allgemeinen deutschen Bibliothek, B. XIX S. 627—637 hatte unsern Gadebusch mit Menius, in Ansehung der von demselben versprochenen und nicht erfolgten Schriften, verglichen und ihn nicht undeutlich einer Prahlerey beschuldiget, auch besonders sich über seine Reichsgeschichte aufgehalten und gefragt, wie man in Lief-

land

land eine Reichsgeschichte schreiben könnte. Er hat aber nicht gewußt, daß der Verfasser sich die Materialien dazu in Königsberg, wo er viele Jahre als Hofmeister gelebet, gesammelt hatte. Das angezeigte Fragment und das Verzeichniß von den gedruckten und noch ungedruckten Schriften des Verfassers sind die gründlichste Widerlegung jener Vorwürfe, und so wird denn nun wohl der Rezensent seinen so übereilten, als unbescheidenen Tadel und Vergleichung mit Nienius zu seiner eigenen Beschämung zurück nehmen müssen.

137) Dörpatische Nebenstunden, zu bestem Verstande der Geseze dieser Stadt, aus dem Archiv entwickelt und ausgearbeitet. Sieben Bände in 4., von welchen jedoch der 7te Band nicht vollständig ist, sondern nur 5 Stücke enthält. Jedem Bande ist ein Register der Hauptstücke beygefügt. Sie beschreiben die ganze Verfassung der Stadt Dörpat, und

Gade-  
busch,

es ist nichts, was selbige angehet,  
 darin vorbeigelassen. Sie sind da-  
 her ein ehrenvolles Denkmal seiner  
 Amtstreue und seiner patriotischen  
 Liebe für diese Stadt. Nie war er  
 eifriger, als wenn man die Rechte  
 der Stadt kränken wollte, war un-  
 erschrocken in ihrer Vertheidigung  
 und zog sich dadurch manche Feind-  
 schaft zu, die er großmüthig über-  
 nahm.

18) Briefe des Verfassers an gelehrte  
 Männer, 3 Bände in 4. \*)

19) Jura statutaria caesareae civitatis  
 Rigensis, mit Anmerkungen und  
 Erläuterungen des Verfassers in 4.

20) Zu-

\*) Diese und insonderheit die Briefe ge-  
 lehrter Männer an den Verfasser, ob-  
 gleich sie in dem von den Herrn Pastor  
 Zehn im Druck ausgegebenen Büchers  
 verzeichniß aufgenommen worden, wer-  
 den nicht verkauft werden, weil es  
 vstellet manchen nicht lieb seyn möchte,  
 ihre Briefe gleichsam in den Händen  
 des Publikums zu sehen.

- 20) **Zusätze zu Frischens deutschem Wörterbuche, zweyter Beytrag, in 4.** Der erste Beytrag ist in den gelehrten Beyträgen zu den rigischen Anzeigen von den Jahren 1763—1766 bereits abgedruckt. Dieser zweyte ist über die Hälfte stärker, als der erste.
- 21) **Nachrichten von öffentlichen Bibliotheken, mit einem Register, in 4.**
- 22) **Catalogus Universitatum, Gymnasiorum et Scholarum equestrium, mit einem Register, in 4.** Es ist kein bloßes Verzeichniß der Namen, sondern zugleich auch eine Beschreibung derselben, mit mancherley Nachrichten.
- 23) **Ergänzungen zur livländischen Bibliothek, in 4.** Sie beziehen sich auf das gedruckte Werk des Verfassers und sind beträchtlich.
- 24) **I) Reden, von dem Verfasser bey verschiedenen Gelegenheiten seines Amtes**

Gade-  
busch.

Amtes gehalten, und 2) einiges den  
russischen Kriegsstaat betreffend.

### B. Sammlungen.

Nachstehende Handschriften habe ich  
wohlbedächtlich mit den eigenen Aus-  
arbeitungen des Verfassers nicht ver-  
mengen wollen, damit nicht etwa  
Tadelsüchtige daraus Anlaß nehmen  
möchten, darüber zu spötteln. Sie  
ganz wegzulassen und sie ihm solcher-  
gestalt gleichsam zu entziehen, hielt  
ich für ungerecht. Denn, wenn sie  
gleich keine, oder doch nur dem ge-  
ringern Theile nach, eigene Arbei-  
ten, sondern Auszüge aus fremden  
Schriften enthalten; so sind sie doch  
nicht als bloße Fingerarbeiten anzu-  
sehen; indem nicht allein die Aus-  
wahl der auszuziehenden Stellen  
eine bedächtliche Lektüre voraussetzt,  
sondern auch die Absonderung und  
Zusammenstellung derselben nach den  
mannichfaltigen Abtheilungen und  
Unterabtheilungen der Materien eine  
gelehrte Sachenkenntniß, Nachden-  
ken und scharfe Beurtheilung erfor-  
dert

bedert und solche Handschriften folg: Gadebusch.  
 lich immer noch, einiger Maßen we:  
 nigstens, als gelehrte Arbeiten an:  
 zusehen und als Zeugen seines gelehr:  
 ten Fleißes aufzustellen sind. Hier:  
 her rechne ich

1) Collectanea historico-literaria,  
 in Fol.

2) Sammlungen aus der Gelehrten:  
 geschichte. 8 Bände in 4. Den  
 ersten sechsen ist das Register an:  
 gehängt.

3) Litterarische Nachrichten. 6 Bän:  
 de in 4. Im sechsten ist das Re:  
 gister.

4) Anhang zu den litterarischen  
 Nachrichten, in 4.

5) Merkwürdigkeiten, besonders aus  
 der Gelehrten-geschichte. 3 Bände  
 in 4. Der dritte Band ist erst  
 im letzten Lebensjahre (1788) des  
 Verfassers angefangen, und ent:  
 hält daher auch nur 227 Seiten.  
 Die Brauchbarkeit dieser Nr. 2,  
 3, 4 und 5 angeführten Werke ist,  
 außer den vollständigen Regl:  
 kern, dadurch vermehrt, daß in  
 den:

Gade-  
busch.

denselben die meisten zumahl neu-  
ern Bücher, welche die Biblio-  
thek des sel. Mannes enthält, nach  
Band und Seitenzahl angeführt  
werden. Man darf nur den Titel  
aufschlagen, um zu sehen wo sich  
die Nachrichten von dem Verfasser  
und dem Buche finden.

6) Collectanea historico-juridica,  
imprimis Livonica. Funfzehn  
Bände in 4. Der Sammlungen,  
welche insgesammt wichtig, sind  
in allen 15 B. 541. Doch ist  
das mehreste fremde Arbeit \*).

Geer-  
fens.  
G.u.f.

Simon Dietherich Geertens. (Daß er  
nicht Gärten, wie man ihn aus den hamb.  
historischen Remarquen genannt wissen will,  
sondern Geertens geheissen habe, war mir  
schon aus den Nov. Liter. mar. halth.  
wahrscheinlich. Nun aber kann ich mit  
völliger Gewißheit aus seiner vor mir lie-  
genden

\*) Welt den größten Theil dieses ganzen  
Artikels habe ich den von meinem würs-  
digen und sehr geschätzten Freunde, dem  
Herrn Pastor Zehn, erhaltenen Nach-  
richten und Erläuterungen zu danken.

genden Schrift, Narva literata, anzeigen, <sup>Geer-</sup> <sup>lens.</sup> <sup>G.u.F.</sup>  
 daß er sich selbst unter dem Namen Simon Didericus Geerkens darinnen anführt.  
 Dieses Büchelchen besteht mit der Vorrede, worinnen er auf fünf Seiten verschiedene Autoren, welche von gelehrten Männern und Frauen und deren Schriften, Nachrichten ertheilt haben, anzeigt, aus 10 Blättern in 8. Es ist fast nichts mehr als ein trockenes Namensregister der zu der Zeit in Narva lebenden Gelehrten, und zwar im weitläufigsten Verstande dieses Wortes, worunter man gemeiniglich alle die sich auf irgend einer Akademie Studierens halber aufgehalten haben, zu rechnen pfleget. Ja, es sind hier die Befehlshaber bis auf den geringsten Offizier der Besatzung mit aufgenommen. Anzeigen von den Lebensumständen, Altern, Verheirathungen, oder wo sie studiret haben u. s. w. — vier oder fünf Personen ausgenommen — suchet man hier vergebens. Von keinem einzigen findet man ein gelehrtes Produkt angeführt, obgleich einige darunter manche Schriften haben ausgehen lassen. Das hauptsächlichste ist die Bemerkung der verschiedenen Aemter, die dieser und jener unter ihnen

(27tes u. 28tes Stück. U. beklei-

Beer:  
kens. bekleidet hat. Am Ende hat er ein Ver:  
zeichniß der damaligen Glieder des narvis:  
schen Magistrats angehängt. Vielleicht ist  
es manchem Leser nicht unwillkommen, die  
damaligen Priester in Narva und Inger:  
manland, wie auch die narvischen Schul:  
lehrer hier zu finden, so wie selbige — aus:  
ser denen die in der livl. Bibliothek, im  
4ten St. der nord. Miscellaneen, und hier  
bereits ihre besondern Artikel haben — in  
diesem Büchelchen angeführet sind. Man  
hat daran zugleich eine Abbildung von dem  
was es enthält, oder was von den darin  
vorkommenden Personen bemerkt wird.  
Ich werde sie so wie dort in alphabetischer  
Ordnung hersetzen:

Nikolaus Nemilius, aus Ubo, wurde 1703  
Konrektor in der Schule zu Narva.

Peter Boga, wurde 1701 als zweyter und  
1703 als erster Kollege bey der Schule  
angestellt.

Matthias Böttcher, zu Dösnabrügge gebo:  
ren, studirte zu Königsberg, kam von  
dort 1684 nach Liefland, gab einigen  
Kindern der Edelleute in Ingermanland  
Privatunterricht, und wurde 1688 als  
Kollege an der Schule berufen.

Erich

Erich Buhre aus Ingermanland, war 1697 Pastor in Nöteborg, und 1698 Pastor bey der finnischen Gemeinde in Narva und Beysiger des Konsistoriums.

Geer-  
fens.

Georg Dannenberg, aus Wiburg. Nachdem er die Universität Pernau verlassen hatte, wurde er 1700 erster Kollege bey der Schule, und 1701 Notär bey dem Konsistorium.

Erich Fabricius wurde 1702 zweyter Kollege an der Schule.

Johann Govinius, aus Ingermanland, wurde 1702 zum Kompastor an der Kirche auf Mološkowitz berufen.

Georg von Hoff, aus Gotha, wurde 1697 Kantor und Schulkollege in Reval; 1702 erhielt er eben diese beyden Aemter in Narva.

Erich Holmann, aus Stockholm, war zuerst Konrektor, und wurde 1702 zum Pastor auf Mološkowitz in Ingermanland berufen.

Georg Hube, war Direktor der Musik und Schulkollege.

M. Gudmund Krook, aus Smoland, wurde 1702 Lektor der Theologie an der Schule.

Geer.  
fens.

Johann Krook, aus Wyburg, war seit 1691 erster Schulkollege; 1698 wurde er Vicepastor auf Kosemkina in Ingermanland.

M. Peter Miltopäus, aus Ubo, wurde 1699 Konrektor, 1700 Lektor der Theologie, und 1701 Rektor.

Heinrich Mulinus, war 1685 Kompastor auf Kosemkina, und 1702 wurde er Vicepastor daselbst.

Johann Nybeck, war 1689 Lehrer in Korporen, 1695 Kompastor daselbst, und wurde 1700 Diakon in Narva.

Andreas Ruskovius, war 1679 dritter Schulkollege und Kantor bey der finnischen Kirche.

Bernhard Snettler, war 1682 Diakon auf Gloppig, 1686 auf Subonis, wurde 1698 Pastor auf Unadis, und 1701 Pastor auf Poppis.

Levin Andreas Schwarz, aus Narva, wurde 1695 zum Pastor auf Subonis berufen.

Martin Ugander, aus Wyburg, war Prediger bey dem Hospital.

Heinrich Brudenius war vor 1703 Pastor Adjunkt auf Moloskawig.

Samuel Gerlach war aus Württemberg gebürtig, Magister und Pfarrer zu Osterwyk und Zuchedam im Danziger Weuder. Ich finde in einer alten Handschrift, welche diese kurze Anzeige von ihm giebt, nur die von Herrn Fischer unter Nr. 2 und 3 angeführten zwey Schriften in teutscher Sprache, eine dritte aber unter dem Titel: Bellum intestinum, sive discordia concors Calvinistarum, Rigae 1651. Nr. 1 und 4 bey Herrn Fischer sind entweder nur ein Werk, oder man hat bey der Uebersetzung zwey daraus gemacht. Sein Catechismus: Schlüssel ist auch zu Riga 1651 in 8. ausgekommen.

Gerlach  
S.

Christoph Gertner von Gartenberg. In dem nahe bey Grimm in Meissen belegenen Flecken Großenbuch kam er 1626 zur Welt. Seine Aeltern waren Johann Gertner, Pfarrer daselbst, und Catharina Berg, des berühmten Gottesgelehrten, D. Berg's leibliche Schwester. Den ersten Grund seiner Wissenschaften legte er auf der Thomasschule zu Leipzig, unter Magister Kramern. Von da ging er wegen der damaligen Kriegsunruhen in Deutsch-

Gertner.  
S.

Bert-  
ner.

land nach Königsberg erst in die Schule und denn auf die Akademie daselbst. Hauptsächlich legte er sich unter Thilo und Simon Dach auf die Philologie, und brachte es in kurzer Zeit soweit, daß er zu Rinteln, Erfurt und mehreren Orten philologische Vorlesungen hielt. Dieß verschaffte ihm verschiedene Gönner, durch deren freigebige Unterstützung er sich in Stand gesetzt sahe, weitläufige Reisen zu machen. Wie er auf diesen Reisen endlich nach Stockholm kam, so wurde er daselbst bey dem Unterricht des jungen Königes mit gebraucht. Im Jahr 1672 schickte man ihn nach Liefland, wo er den Vorgesetzten dieser Provinz mit seinem treuen Rathe und unermüdeten Arbeit zur Hand gewesen, bis er endlich, durch anhaltende Krankheit an der Sicht gezwungen, um seine Erlassung ansuchte, die ihm mit einer ungebetenen Pension, welche dem Jahrgehälte eines Staatssekretärs und Regierungsrathes gleich kam, bewilliget wurde. So sind diese Lebensumstände von Gartenberg selbst aufgesetzt worden, wie Henning Witte in der ihm zu Ehren gehaltenen Gedächtnisrede verichert. Dieser sezet noch dasjenige, was

er theils von ihm selbst, theils von andern Gert-  
gehöret hatte, oder ihm sonst bekannt ge-  
worden war, in Folgendem hinzu. Er  
habe, sagt er, eine Disputation von ihm  
gesehen, die er zu Rinteln zur Erlangung  
des Dokterhuthes gehalten, woraus seine  
nicht gemeine Kenntniß in der Rechtsge-  
lehrsamkeit abzunehmen gewesen sey. Seine  
Epistolae, Epigrammata, Character vir-  
tutum &c. zeigten von seiner Stärke und  
Zierlichkeit in der lateinischen Sprache.

Gartenberg habe auf eine kurze Zeit  
in spanischen Kriegsdiensten gestanden und  
habe weitläufige Reisen gethan durch Frank-  
reich, Holland und Engelland. Er habe  
mit Seckendorf, Forster, Kling, Bots-  
sack, Olearius, Boekler, Richter, Leich-  
ner, Scheffer, Thomasius, Lapstorf  
und andern mehrern einen gelehrten Brief-  
wechsel unterhalten. Von dem Könige  
Karl XI sey er in den Adelsstand erhoben  
worden.

Jakob Gnospelius. Er ist nicht in Gnos-  
Narva, sondern in Mittenwalde — ob zu pelius.  
Mittenwalde im Bayerischen, oder in der 8.

Gnos-  
pelius. Mittelmark, weiß ich zwar nicht mit Gewißheit zu sagen, doch ist das letzte wegen des nachherigen Wohnorts seines Vaters wahrscheinlich — im Monate May 1646 geboren. Georg Gnospel, Kantor an der Kirche und an dem Gymnasium zu Berlin, war sein Vater. Nachdem er in gedachtem Gymnasium sich zu höhern Wissenschaften zubereitet hatte, besuchte er 1665 die Universität zu Frankfurt an der Oder. Von da wurde er 1667 als Konrektor an der Schule zu Prigwalk und 1675 als Rektor nach Hovelberg berufen. Des einbrechenden Krieges wegen verließ er diesen Ort und ging zuerst nach Stockholm und von dort 1677 nach Reval, wo er im folgenden 1678sten Jahr als Professor der Dichtkunst an dem dortigen Gymnasium angestellt wurde. Hier verheirathete er sich 1680 mit Dorothea von Wieler, des revalischen Rathsherrn Nikolaus von Wieler Tochter. Als Liebhaber der mathematischen Wissenschaften verfertigte er einige Jahre hindurch den revalischen Kalender. Im Jahr 1682 erhielt er den Ruf als Diakon an der deutschen Kirche zu Narva. Nachdem er dieses Amt drey Jahre verwaltet hatte,

legte

legte er 1685 einen Besuch in Reval ab, Gnos-  
 schrieb von dort aus an den Magistrat zu <sup>pelius.</sup>  
 Narva und bat entweder um die Vakation  
 zum Kompastorat an derselben Kirche oder  
 um seinen Abschied. Letztere bewilligte man  
 ihm, weil man keinen Kompastor dieser  
 Kirche weiter anstellen wollte. Nachher  
 wurde er zum Pastor auf Wainwora, un-  
 weit Narva berufen. Wie aber diese Stadt  
 im Jahr 1700 von den Russen belagert und  
 die umliegende Gegend verwüstet wurde,  
 traf dieses Unglück auch das gedachte Pastro-  
 rat und unser Gnospelius mußte also von  
 der Zeit an ohne Amt und wie im Exilium  
 leben. Wahrscheinlich wandte er sich gleich  
 nach Reval; wenigstens beschloß er dort  
 den 15ten Oct. 1703 sein Leben und wurde  
 den 28sten daselbst beerdiget. In der an-  
 gezeigten Ehe hat er fünf Söhne und fünf  
 Töchter erzielet, von welchen aber nur  
 zween Söhne und zwei Töchter bey seinem  
 Ableben nachgeblieben sind.

Ein Bruder von diesem Jakob Gnos-  
 pelius, Namens Georg, muß vermuth-  
 lich schon vor ihm nach Reval gekommen  
 seyn. Denn im Jahr 1679 wurde er von

Gnos- dort ans, woselbst er damals Substitut des  
 pelius. Bischofs war, zum Kompastor an der deut-  
 schen Kirche zu Narva berufen. (Hiernach  
 ist die Stelle im 2ten Band der topogra-  
 phischen Nachrichten von Lief- und Ehst-  
 land, und zwar im Nachtrag zum ersten  
 Band S. 49, zu berichtigen, indem er nicht  
 1672, auch nie als Diakon, sondern 1679  
 gleich als Kompastor an gedachter Kirche  
 ist angestellet.) Nach Absterben des ersten  
 Pastors an dieser Kirche, Simon Blanz-  
 fenhagen, trat er in dessen Stelle und  
 wurde zugleich Inspektor der Schule und  
 Assessor des Konsistoriums daselbst. Er ist  
 zweymal verheirathet gewesen, zuerst mit  
 Anna Emerentia Starkmann, und dann  
 mit Anna Helena Geldhusen. — Von  
 diesem ist der noch jetzt lebende würdige und  
 sehr verdiente Herr Justiz-Bürgermeister in  
 Narva, G. Gnospelius, ein Enkel.

Göteke Johann Göteke, aus Kurland gebür-  
 tig, studirte zu Rostock und legte sich be-  
 sonders auf die sogenannten galanten Wis-  
 senschaften. Daselbst vertheidigte er am  
 18ten October 1702 unter dem Vorsitze M.  
 Joachim Weidner's eine Kathederabhand-  
 lung de Constantino magno.

Rötger Grot, aus Libau, studirte zu Grot. erst zu Kostoek und dann zu Greifswalde. An diesen beiden Orten hat er unter M. Johann Christian Koßteuscher, Streitschriften vertheidigt, und zwar an dem ersten 1683 de visione Dei, und an dem zwaynten 1686 Positiones philosophicas assertis quibusdam Cartesianis physicis et metaphysicis oppositas.

Michael Günther, war zu Chemnitz in Meissen den 14ten November 1627 an die Welt gekommen. Den 10ten November 1659 wurde er als öffentlicher Lehrer bey dem Gymnasium zu Reval angestellet. Nach dem er diesem Amt vier und dreyßig Jahre mit aller Treue und allgemeinem Beyfall vorgestanden hatte, übergab er selbiges 1693 mit Genehmigung der Vorgesetzten, wegen außerordentlicher Schwäche seines Gesichts, seinem Schwiegersohne, Gedrg Schüler, und starb den 12ten März 1700.

Gün-  
ther.

Heinrich Gutslaf, aus Reval, vermuthlich ein Sohn des dasigen Predigers, Eberhard Gutslaf. Er hat den 10ten Febr. 1703 unter dem Prof. Nikolaus Möller

Guts-  
laf.

zu Kiel, de Regia Salomonis sapientia, e I. Reg. III. 4 seq. adversus Johannem de Pinaea disputaret.

**Gyl-**  
**den-**  
**stern.** Catharina Freyherrin von Gylde-  
stern hat zu Riga bey Joh. G. Wilcken im  
Jahr 1677 ein Buch in 4. unter folgendem  
Titel im Druck ausgegeben: Geistliches  
Heil: Pflaster und Seelen: Irzney in aller-  
ley geistlichen Krankheiten. Dieses Buch  
welches sie der verwitweten Königin Hed-  
wig Eleonora zugeeignet hat, bestehet aus  
15 Kapiteln. Das erste handelt vom Creuz;  
das 2te vom Weysen: Stand; 3) von Krank-  
heit; 4) von Kindern und deren Erziehung;  
5) vom Wittwen: Stand; das 6ste hat die  
Ueberschrift: der von all den seinigen ver-  
trieben ist; 7) von Melancholey oder An-  
fechtung; 8) vom Schecher am Creuz; 9) von  
Sünde; 10) vom Gespräch mit Gott; 11)  
von der Betkunst; 12) von Abdankung der  
Welt; 13) vom Tode; 14) vom ewigen Le-  
ben; und 15) von Auferstehung der Todten.  
Vierzehn kürzere Betrachtungen welche, wie  
sie in der Ueberschrift derselben anzeigt,  
in schweren Leibeskrankheiten, Schmerzen  
und Betrübniß, die ihr allen Schlaf bez-  
nom-

nommen, ihre Erquickung gewesen sind, be- <sup>Gvl</sup>  
 schließen dieses Buch, welches 752 Seiten <sup>den</sup>  
 stark ist. Vielleicht ist sie auch die Verfasserin <sup>stern.</sup>  
 von dem Buche, welches 1690 zu Riga  
 in 4. unter dem Titel herausgekommen ist:  
 Entgyllende Stierna sedd uppa het Undelige  
 firmamentet uthi Riga.

Peter Saal, war in Dörpat zur Welt <sup>Haal</sup>  
 gekommen, legte auch dort zuerst in der  
 Schule den Grund zu seinen Studien, und  
 setzte dieselben sowohl auf der Universität  
 daselbst als zu Pernau fort, an welchem  
 letztern Orte er bey der feyerlichen Einwei-  
 hung der Universität den 31sten Aug. 1699  
 eine öffentliche Rede de dignitate litera-  
 rum hielt.

Johann Herrmann Hagen, aus Ne. Hagen  
 val, disputirte den 30sten Dec. 1704 zu  
 Kiel unter Professor Nikolaus Möller de  
 prisca Salomonis sapientia. Dieß ist die  
 Fortsetzung derselben Materie, der kurz  
 vorher unter dem Namen Gutslaf erwäh-  
 net worden. So wie in der ersten die Un-  
 richtigkeit dessen überhaupt, was Pinás  
 davon behauptet hat, bewiesen wird, so  
 wird

wird in dieser gezeigt, worin sie eigentlich nach damaliger Zeit und Umständen bestanden habe.

**Sahn.** Levin Friedrich Sahn, ein kurländischer Edelmann, vertheidigte auf dem Gymnasium zu Thoren den 29sten Julii 1700 unter Martin Böhms Vorsige eine von ihm selbst verfaßte Rathederabhandlung, unter dem Titel: *Curonia fatis saepissime finistris acriter pressa, factis autem semper praeclaris summe illustris.*

**Han-**  
**nenfeld** Nikolaus Hanenfeld, aus Riga, disputirte zu Rostock unter dem Vorsige Johann Quistorp's de *Sacra Coena.*

**Har-**  
**der** Johann Jakob Harder. Von seinen gelehrten Arbeiten ist noch anzuführen, was in die rigischen Anzeigen, wiewohl ohne seinen Namen, eingerückt worden, nämlich in der vom Jahr 1777 Stück X. XI. XII. XV. XVIII. XX. XXIII u. XXIV. Einige pragmatische Anekdoten von dem lithauischen Fürsten Myndowe, wie auch vom Jahr 1778 St. LII. LIII 1779 St. I. III. XIII. XIV. XV. LI. LII und St. IX.

Versuch einer alten Geographie von Lief-  
land, zu besserem Verstande der alten Ge-  
schichtschreiber.

Richard von der Gardt. In den Nov. Gardt.  
Liter. mar. balth. vom Jahr 1700 wird  
die Anzeige gegeben, daß er dem Drucke zu  
überliefern gesonnen sey: Commentationem  
de conservandis Livonorum familiis, su-  
per Wilhelmi mutinensis quondam Episco-  
pi constitutiones feudales confectam,  
cum 500 insignibus gentilitiis Nobilium  
Livonorum antiquis variisque id genus  
monumentis historicis, summo labore ex  
variis Archivis conquisitis. Ob dieses  
Werk wirklich im Drucke ausgekommen sey,  
habe ich nicht gefunden.

Julius Friedrich Hartmann, zu Er: Hart-  
wald in Kurland geboren, vertheidigte 1692 <sup>mann.</sup>  
zu Rostock eine Streitschrift, de spiritu la-  
biorum Messiae, et luporum cum agnis,  
pardorumque cum hoedis contubernio mi-  
rabili tempore Messiae conspicuo ex Esai.  
XI 4. seq. unter Andreas Daniel Habicht:  
horst.

Hermann Helweg. S. Helwig <sup>Hele-</sup>  
Joachim <sup>weg.</sup>

**Helms** Joachim Andreas Helms. Noch bis  
her habe ich von dieses Mannes Lebensum-  
ständen nichts auffinden oder erfahren kön-  
nen. Inzwischen hat er eine Schrift unter  
folgendem Titel ausgehen lassen: Wahr-  
hafte Vorstellung der merkwürdigen Bege-  
benheiten bey der Belagerung der Stadt  
Riga und was sich von dato ihrer Bloquade  
an, auch wärender grausamen Bombardi-  
rung und Canonirung 1709 bis zu dersel-  
ben Uebergabe 1710 von Tag zu Tage zu-  
getragen, remarquiret und aufgezeichnet  
von Joachim Andreas Helms, der diese  
harte Belagerung persönlich mit ausge-  
standen und von 11 Personen seines Hauses  
allein überblieben ist. Zum Druck aber be-  
fördert durch dessen nahverwandte Freunde.  
Gedruckt im Jahr 1711.

**Helms-  
sing.** Johann Helmsing, aus Goldingen  
gebürtig, disputirte zu Rostock 1675 unter  
dem Vorsitze Andr. Dan. Sabichthorst,  
de Poenitentia.

**Hele-  
weg  
oder  
Hel-  
wig.** Herrmann Heleweg oder Helmehe  
Helwig, war Rathsherr in Riga, und lebte  
im letzten Theile des 15ten und im ersten  
des

des 16ten Jahrhunderts. Er soll, wie Helweg oder Helwig.  
 Herr Pastor Bergmann in seiner livländischen Geschichte S. 30 anführet, das Leiben des rigischen Erzbischofs Stephan Gruben weitläufig beschrieben haben.

Johann Joachim Helwig, aus Berlin gebürtig, war 1696 Direktor der Musik, Kantor, und Kollege an dem dasigen Gymnasium. Im Jahr 1700 den 1sten October wurde er in die Stelle des verstorbenen Georg Schülers als Kollege am Gymnasium zu Reval berufen.

Magister Johann Andreas Helwig Helwig. G.  
 war Oberpastor an der deutschen Kirche in Narva, und Vorsitzer bey dem Konsistorium daselbst. Von ihm ist im Druck ausgegeben: Spruch-Büchlein, darinnen die Reim-Gebettlein und Sprüche auf alle Sonn- und Fest-Tage des ganzen Jahres enthalten, welche in hiesiger teutschen Schule der zarten Jugend pflegen beygebracht zu werden; zu desto besserer Erbauung und allgemeinen Nutzen auf des hiesigen königlichen Consistorii Gutbefinden also abgefasset und herausgegeben von M. Jo-  
 27stes u. 28stes Stück. X hanne

hianne Andreae Helwigio, Pastore primario Eccles. Narv. Germ. et Consistorii Regii Decano Narvae, literis Joh. Koehleri 1703.

Hep: David Gottfried Zeppen. Zu Königsberg in Preußen hat er den 15ten Jan. 1667 das Licht der Welt zuerst erblickt. Er war aus einem in Preußen sowohl, als in Frankreich blühenden adlichen Geschlechte geboren. Ein preußischer Hauptmann Johann Zeppen aus Koburg, war sein Vater und Elisabeth Caspari seine Mutter. In der Schule zu Königsberg genoß er den ersten Unterricht; von da ging er auf die Akademie zu Wilda und dann begab er sich nach Riga auf das dortige Gymnasium. Mit den an diesen Orten bereits gesammelten Kenntnissen und Wissenschaften ausgerüstet besuchte er die teutschen Universitäten zu Kiel, Wittenberg, Leipzig, Jena, Frankfurt und Erfurt. Nach geendigten Studien hielt er sich 4 Monate zu Berlin auf, wo er die besondere Gunst und den Umgang des Baron Puffendorf's, Henrici und Beyer's genoß und sich dadurch einen nicht geringen Zuwachs in seinen gelehr:

Lehrten Kenntnissen erwarb, alsdann aber <sup>Hepp-</sup>  
 einige Provinzen Pohlens durchreisete und <sup>pen.</sup>  
 in seine Vaterstadt zurück kam. Von hier  
 wurde er bald nach Liefland als Lehrer ei-  
 nes Herrn Karl von Gaveln berufen, nicht  
 lange darnach aber von dem Rathe zu Riga  
 in dessen Kanzley angestellet, wie in Sie-  
 schers Beyträgen angeführet ist. Nachdem  
 er den ihm aufgetragenen Aemtern sieben  
 Jahre hindurch mit aller Treue, Fleiß und  
 Sorgfalt vorgestanden hatte, wurde er  
 wegen seiner besondern Fertigkeit und Stärke  
 in der lateinischen, französischen und pohl-  
 nischen Sprache von dem General, Baron  
 Otto Wellingk den 25sten May 1700 als  
 Kriegssekretär angenommen und von dem  
 Könige Karl XII den 6ten August durch  
 ein förmliches Diplom bestätigt, in wel-  
 cher Qualität er denn auch den beyden Feld-  
 zügen, sowohl dem bey Riga wider die  
 Sachsen, als auch dem bey Narva wider  
 die Russen beygewohnet hat. In der Zwi-  
 schenzeit war der durch vierzigjährige treue  
 Dienste wohlverdiente Obernotär des rigi-  
 schen Rathes, Burchard Vincelius, mit  
 Tode abgegangen. In dessen Stelle wurde  
 also unserm Heppen, nach geendigten ob-

gedachten Feldzügen, von dem Rathe das  
 Sep: Amt eines Obernotärs übertragen, welches  
 pen. er im May 1702 antrat. Er verwaltete  
 aber dieses Amt nicht lange, indem er schon  
 den 12ten Jul. 1704 im acht und dreyzig-  
 sten Jahre seines Alters aus der Welt ging.  
 Er hat folgende Kathederabhandlungen ver-  
 theidiget:

1) De quantitate dierum, elevationi  
 Poli, tam Rigensis Civitatis, quam  
 totius Livoniae variorum locorum  
 elevationi accommodata, Praef. Jo-  
 hanne Paulo Möllero, Mathem. at-  
 que Juris Prof. Rigae 1688.

2) De modis, summum Imperium ac-  
 quirendi, conservandi atque amit-  
 tendi, Praef. D. Johanne Phil. Sle-  
 voggio, Jenae 1689.

3) De Galba Imperatore, Praef. M.  
 Daniele Walthero, Jenae 1689.

4) De homicidio a pluribus commisso,  
 Praef. Petro Müllero, Jenae 1690.

Außerdem hat er auch im Druck aus-  
 gehen lassen:

5) Kurze jedoch wahrhafte Relation von  
 dem, was jüngsthin beym Entsatze der  
 vom 13ten Sept. bis 20sten Nov. be-

lagert gewesenen Stadt Narva zwischen <sup>Hep-</sup>  
 Ihrer Königlichen Majest. von Schwe<sup>pen.</sup>  
 den und des Zaren von Moscau Ar-  
 meen den 20sten Nov. 1700 passiret,  
 — Narva Anno 1701 in 4.

In dem letzten Jahre vor seinem Able-  
 ben ließ er in den N. Liter. mar. balth.  
 bekannt machen, daß er zum Druck fertig  
 liegen hätte:

1) Historiam S. R. Imperii Ducum Rad-  
 ziviliorum, ad Principissam Pala-  
 tinam Rheni-Neoburgicam, Elisa-  
 betham Augustam, ultimam Ducum  
 Radziviliorum Lineae Birzensis, Slu-  
 censis &c. descendentem.

2) Eine Sammlung seiner bey Gelegen-  
 heit bereits im Druck einzeln erschie-  
 nenen teutschen und lateinischen Ge-  
 dichte und Inschriften, deren erster  
 Theil Miscellanea, der zweyte Nupti-  
 alia und der dritte Funebria enthielte.  
 Es ist aber, allem Vermuthen nach,  
 keines von diesen beyden Werken,  
 theils in Ermangelung eines Verle-  
 gers, den der Verfasser suchte, theils  
 wegen seines nicht lange darnach er-

folgten Absterbens, wirklich im Druck  
ausgekommen.

Herder  
S.u.8.

Johann Gottfried Herder. Die Stelle  
in der livl. Bibliothek, wo es heißt: —  
„Als er deshalb (nämlich seiner vorzu-  
nehmenden Reise wegen) beym Rathe die  
Erlaubniß suchte, gab man ihm kurz und  
gut seinen Abschied; so sehr hatten sich die  
guten Gesinnungen geändert.“ Diese  
Stelle sage ich, könnte entweder dem so  
würdigen und rechtschaffenen, als gelehr-  
ten Manne, oder dem rigischen Rathe zum  
Nachtheil ausgelegt werden. Entweder  
müßte man hieraus schließen, daß er dem  
Rathe gegründete Ursachen zur Unzufrie-  
denheit und Abneigung gegen ihn gegeben,  
oder der Magistrat die herrlichen Gaben  
seines Geistes, seine schon damahls ziem-  
lich ausgebreitete und schnell wachsende Ge-  
lehrsamkeit verkannt oder gar wider bessere  
Einsicht aus andern parthenischen Neben-  
absichten dergestalt wider ihn verfahren  
hätte. Und doch fand hier wahrlich keines  
von allem dem Statt. Diese Stelle erfor-  
dert also eine Berichtigung oder Erläute-  
rung nach der wahren Beschaffenheit der  
Sache.

Sache. Herr Herder gab den 8ten May Herder 1769 ein schriftliches Gesuch bey dem Rathe ein. Seine vorhabende Reise gab freylich den Anlaß dazu, aber nicht bloß die Erlaubniß dazu war es, warum er darin anhielt. Um diesen Vorsatz auszuführen, suchte er auch mit ausdrücklichen Worten an der Predigerstelle sowohl, als auch seines Schulamts erlassen zu werden. Man bewilligte ihm also, wiewohl ungern, die verlangte Erlassung, jedoch nicht allein mit dem beehrenden Zeugnisse, daß er seine bisherigen Aemter mit Ruhm und besonderm Beyfalle verwaltet hätte, sondern auch mit Anwünschung alles Glückes zu seiner Reise und mit der Versicherung, daß ihm der Rath auch in seiner Abwesenheit, seiner vorzüglichen Geschicklichkeit wegen, noch ferner wohlgewogen verbleiben würde. Ja, ich kann noch mehr hinzusetzen. Man ist sehr ungern daran gegangen, ihn von hier zu lassen, und hat ihn zu mehrern Mahlen zu bereden gesucht, hier zu bleiben. Da er aber von seinem Vorsatze nicht abzubringen war, so mußte man ihm wohl darin fügen. Alles dieses beweiset deutlich genug, daß der Rath ihm nicht allein sei-

Herdernem Abschied nicht ungebeten gegeben, sondern auch die vorige gute Gesinnung und Achtung gegen ihn unverändert beybehalten und ihm den Wunsch, daß er wieder hierher kommen möchte, nicht undeutlich zu verstehen gegeben habe.

**Berlin** Gabriel Zerlin, aus Reval, hielt auf der Universität zu Bernau nicht allein eine öffentliche Rede, de victoria quam Carolus XII de Saxonibus reportavit, sondern vertheidigte auch eine Streitschrift de Propitiatorio, unter Erich Salehn's Vorsetze.

**Hermelin.** Dlaus Hermelin. Man kan von ihm noch ein Gedicht anmerken, welches er zu Ehren der Stadt Riga aufgesetzt hatte. Wie er als königlicher Sekretär im März 1702 durch Riga reisete, und durch ein paar Glieder des Raths zu seiner Ankunft bewillkommt wurde, überreichte er diesen ein Exemplar davon, mit dem Versprechen, daß aus Stockholm mehrere nachfolgen sollten: wogegen ihm von Seiten des Raths beym Abschiede 50 Dukaten zur Berehrung eingehändiget wurden.

Dietherich Ernst von Heyting. Zu seinen Schriften ist noch die hinzuzusetzen, welche 1776 zu Frankfurt und Leipzig herauskam, unter dem Titel: Beantwortung und Widerlegung der in diesem Jahre herausgekommnen Zusätze zum Staatsrechte des geheimen Tribunalarths von Siegenhorn.

Heyting.  
G.

David Hilchen. Dieser Artikel in der livl. Bibl. erfordert an ein paar Stellen eine theils richtigere, theils deutlichere Darstellung der Umstände, wie auch einige Zusätze. Von Abtretung der Jakobskirche wird hier in der Art geredet, daß man dafür halten könnte, sie wäre den Jesuiten erst 1590 eingeräumt worden. Und doch ist sie (wie solches auch in den livl. Jahrb. richtig bemerkt worden) den Papisten schon den 7ten April 1582 zum erstenmahle abgetreten, den 27sten August 1587 aber wieder abgenommen worden. Nun also, nämlich 1590 den 16ten Junii mußte sie ihnen von neuem wieder eingegeben werden. In welchem Jahre Hilchen königlicher Sekretär und Notär des wendenschen Landgerichts geworden, läßt sich nicht genau bestimmen.

Hilchen.  
G.

Hil-  
den. Indessen ist aus seinen unter den Nrn. 4 und 5 angeführten gedruckten Schriften mit der höchsten Wahrscheinlichkeit zu schließen, daß dieses zwischen den Jahren 1594 und 1597 geschehen seyn müsse; indem er in der erstern bloß Syndik, in der zweyten aber schon königlicher Sekretär und Notär des liefländischen Landgerichts genannt wird. Dieses kann freylich, wie der Verfasser der livl. Bibl. hier sagt, zum Verdacht und Mißgunst bey den Rigischen Anlaß gegeben haben, zumahl wenn man den Umstand mit dazu nimmt, daß er sich schon vorhin an den liefländischen Adel gehänget, bey demselben sich einzuschmeicheln gesucht und sich durch Johann von Tiesenhausen bewegen lassen, für ein Honorarium von 5000 Rthlr. mit Georg Schenking, Niklas Korf und Wilhelm Taube 1591 nach Warschau zu gehen und sich auf dem Reichstage daselbst zur Betreibung der Landesangelegenheiten, welche hauptsächlich die Aufhebung der Ordinat. Livoniae von 1589 betroffen, gebrauchen lassen. (S. Varia collect. ad histor. Liv. c. im Stadtarchiv.) Inzwischen müssen gewiß noch andere mehrere und zum Theil persönliche Ursachen hinzugekommen

men

men seyn, woraus endlich die Handel zwisch<sup>Sil-</sup>  
 schen ihm und Eken und Godemannen chen.  
 entstanden und zu einem so hohen Grade der  
 Verbitterung gestiegen sind. Silchen läßt sich  
 in seinem Clypeus Innocentiae &c. sehr um-  
 ständlich darüber aus. Ich will es kurz zu-  
 sammen fassen, was er davon anführet, ohne  
 jedoch alles das für ausgemachte Wahrheit  
 auszugeben und ohne dadurch anzeigen zu  
 wollen, daß keine andere Ursachen mit dabey  
 gewirkt haben, und daß ihm dabey nichts  
 mehr, als was er selbst gesteht, zur Last zu  
 legen sey. Daß Godemann auf seine Em-  
 pfehlung zum Syndikat bey der Stadt Riga  
 befördert worden, giebt er als die erste Ur-  
 sache des sich zugezogenen Hasses an, weil  
 der Bürgemeister Eke seinen Sohn oder  
 Schwiegersohn dazu bestimmt gehabt habe;  
 zweytens, daß, wie im Rathe die Anzeige  
 geschehen und darüber gesprochen worden,  
 Eke hundert Fässer gesalzenes Fleisches  
 ohne Erlegung des Portorinzolles heimlich  
 ausführen lassen, er, Silchen, heftig da-  
 wider geeifert hätte; daß darauf Eke sich  
 mit Godemann, der aus seinem Klienten  
 nunmehr sein Verläumder geworden wäre,  
 vereiniget und diese sich die Zeit, da er fast  
 ein

Hil ein ganzes Jahr der königlichen Kommissi-  
 chen. sion beywohnen und sich der Stadtgeschäfte  
 entäußern müssen, ihren Gift wider ihn  
 auszugießen bedienet hätten; drittens, daß  
 er auf die beiffenden und widerseßlichen Zu-  
 schriften des Rathß an die Kommission, den  
 Rath hätte ermahnen und, künftig meh-  
 rere Bescheidenheit zu gebrauchen, warnen  
 müssen; endlich daß, wie Godemann, wi-  
 der ihn aufgebracht, ihm allerley Schand-  
 flecken angehängt und Lügen vorgeworfen  
 und er ihn einige Zeit darauf in der Vor-  
 stadt angetroffen; er denselben nach eini-  
 gem Wortwechsel mit der Spießgärte ge-  
 schlagen hätte. Ex hisce scintillis, sagt  
 Gilchen, omne incendium ortum. Nun  
 ging man darauf aus, sich dieser Gelegen-  
 heit zu seinem Untergange zu bedienen.  
 Nach dem Abzuge der königlichen Kommissi-  
 sion locket man ihn außß Rathhaus; Go-  
 demann stellt ihn daselbst zur Rede, wirft  
 ihm allerley Verbrechen und insonderheit  
 auch das der Verrätherei vor und erbiether  
 sich, alles das binnen vier und zwanzig  
 Stunden zu beweisen. Nach vielem hin  
 und her reden behält man ihn, aller seiner  
 Einwendungen und vorgebrachten Gründe  
 unge:

ungeachtet, gefänglich auf dem Rathhause. Hil-  
chen.  
 Dieses geschah im Januar des Jahrs 1600.  
 Auf dringende Anforderung des wendenschen  
 Woiwoden und Obersten der liefl. Adels-  
 fahne, Georg Sarenbach's, wird er un-  
 ter Bedingung einer zu leistenden Bürg-  
 schaft, daß er sich binnen sechs Wochen  
 nach dem Reichstage wieder zu Gerichte  
 stellen wolle, freigelassen. Er geht also  
 nach Warschau um sich durch königliche  
 Befehle zu schützen. Demungeachtet wird  
 er zu Riga durch öffentliche Anschläge vor-  
 geladen und, da er nicht erscheint, erge-  
 het zuerst das Urtheil wider ihn, wegen  
 der Abbitte, die er Godemannen thun  
 sollte, welches Urtheil demü auch den 16ten  
 Febr. 1601 in seinem Namen durch den  
 Scharfrichter erfüllet wurde. Im May  
 desselben Jahres erfolgt das andere Urtheil,  
 da er wegen der angegebenen Verbrechen  
 wider die Stadt des Todes schuldig und  
 vogelfrey erkannt wird. — Menius irret,  
 wenn er das Jahr 1598 angiebt, in wel-  
 chem Brackel, Dönhof und Hilchen nach  
 Warschau geschickt worden, um über die Be-  
 einträchtigungen in ihren Freyheiten u. d. g.  
 zu klagen. Die unter Nr. 5. angeführte  
 Oratio

Hil. Oratio Livoniae supplicantis beweiset, daß  
 Men. diese Beschwerden von den vorgenannten

Personen auf dem Reichstage 1597 sind  
 vorgetragen worden. — Unter den von  
 der Stadt Riga 1590 nach Warschau ab-  
 geschickten Rathsgliedern ist einer durch ei-  
 nen Schreib- oder Druckfehler, Hoffe ge-  
 genannt, welcher von Hoffe heißen soll. —  
 Wegen der erwähnten Kriegsdienste unserß  
 Sülchen, sind seine eigenen Worte darüber  
 in dem Clypeus S. 29 zu merken: —

„Dum officiis, muneribusque ab illustr.  
 „Dno Regni Cancellario et exercituum  
 „Generali mihi injunctis fungens in exer-  
 „citu verfor, dum cum vitae etiam meae  
 „periculo Ducis jussu per praesidia hosti-  
 „lia circumcurso et non inutilem, ut mul-  
 „tis locis eventus docuit, fidelem certe  
 „operam S. R. Mtis ac Reipublicae navo.“

Nast auf gleiche Art spricht er auch in vita  
 Farensbachii davon. Die hieher gehörige  
 Stelle lautet so: — Ingenue, sine ullo  
 fuco, sine ulla invidentia, quam fidelem  
 ac utilem Regiae Majestati et Reipubli-  
 cae bello eo Livonico in compluribus ar-  
 cibus praesidiisque legatione et studio  
 meo in potestatem Regiae Majestatis re-  
 ducen-

ducendis operam navassem praedicabat <sup>Hil-</sup>  
 (Farensbachius sc.) Und hierdurch schei- <sup>chen.</sup>  
 net die in der livl. Bibl. darüber geäußerte  
 Vermuthung bestätigt zu werden. — Was  
 für Nachrichten Chyträus durch Hilchen  
 erhalten hat, ist schon unter dem Artikel  
 Chyträus von mir angezeigt worden.

Unser Hilchen verehelichte sich den 8ten  
 Jan. 1587 mit Katharina Krumhausen,  
 einer Stieftochter des Bürgermeisters Franz  
 Nyenstedt. Ob er bey seinem Absterben  
 Kinder hinterlassen habe, ist mir bisher  
 noch unbekannt. Gewiß ist es aber, daß  
 er im Jahr 1598 Kinder am Leben gehabt  
 hat: das Zeugniß welches der Rath zu  
 Riga ihm den 10ten Febr. 1598 ausgestel-  
 let, und er nebst andern Dokumenten sei-  
 nem Clypeus angehängt hat, beweiset sol-  
 ches. Der Rath sagt darin: — Et quo-  
 niam nos (Senatores Rigenses sc.) uni-  
 versos et singulos, post mortem suam he-  
 redum suorum supremos tutores instituit,  
 quicquid a nobis ea in re fieri voluerit,  
 hoc totum promittimus ac recipimus,  
 nos sanctissime observaturos — et colla-  
 turos ejus liberis, aliquod quaecunque

Hil. emolumentum adferre poterunt. In pri-  
 m. mis vero Davidem, filium ejus, quantum  
 in nobis erit, et quacunq; in re poterim-  
 us, omni studio juvabimus. — In dem  
 wendenschen Woywoden, G. Saversbach,  
 hat er einen ausgezeichneten Gönner gehabt.  
 Noch auf seinem Sterbebette hat dieser ihn  
 dem Könige und den Senatoren angelegent-  
 lichst schriftlich empfohlen, auch ihn zum  
 Vormund seiner Kinder und Verwalter sei-  
 nes Nachlasses ertannt. Diese beyden  
 Briefe hat Hilchen seiner unter der Nr. 8  
 angezeigten Schrift, Vita Saversbachii,  
 beygelegt. Es ist nicht annehmlich von  
 ihm noch etwas von seinen Schriften  
 nach den Nummern wie sie in der k. k. Blbl.  
 angeführt sind. — Oratio, qua illustr. &c. Diese Rede  
 ist bey Gelegenheit der von den könig-  
 lichen Kommissarien 1589 gestillten  
 Unruhe in der Stadt, und des, nach  
 geschehener Hinrichtung des Giese und  
 Brincke, zwischen dem Rathe und der  
 Bürgerschaft geschlossenen severinischen  
 Kontrakts, zur Beantwortung der von  
 dem königlichen Sekretär, Andreas  
 Volaz

Volanus, im Namen der Kommissa-  
 rien vorhergegangenen Rede an den  
 Rath, gehalten worden. Eine der  
 merkwürdigsten Stellen darin ist die,  
 wo Hilchen sich darauf beziehet, daß  
 Giese noch in dem Augenblicke seiner  
 Hinrichtung die mit Schweden inten-  
 dirte Verrätherey bestätigt und des-  
 halb über Möllern und andere, als  
 seine Verführer, laut geseufzet habe.

5) Livoniae supplicantis — oratio.

Diese Rede enthält die Beschwerden,  
 daß sie wider Recht und Billigkeit und  
 wider die geschlossenen Verträge be-  
 handelt werden, imgleichen die Bitten,  
 daß ihre Rechte übersehen, verbessert  
 und bestätigt, daß die Konstitution  
 von 1589 aufgehoben und die lublini-  
 sche Konstitution von 1569 beobachtet  
 werden möge. In Ansehung der bey-  
 den letzten Punkte heißt es: petimus  
 — — ut nota illa, summa cum infam-  
 ia nomini Livonico Constitutione  
 Anni 89 inusta abrogetur; ne deni-  
 que contra Constitutionem Lublinsen-  
 sem Anno 69 editam invitis Livoni-  
 am 27stes u. 28stes Stück.      D      bus

Hil.  
den.

bus aliquid imponatur, sed adhibitis consentientibusque illis de juribus provinciae illius commodisque statuatur. Zum Beyspiel des in dieser Stede herrschenden freymüthigen Tonnes führe ich noch folgende Stelle an: — Si bellum, aut repentini periculi aliquid ingruat, provincialibus, si non omne, maxima certe pars oneris ejus incumbet. Horum igitur animos confirmandos potius quam debilitandos, pro divina prudentia sua, statuent (Rex scil. et ordines Reip. Pol.). Ut nunc enim feres habent, Constitutionibus istis manentibus, pro qua re pugnare possint? pro qua omnibus periculis se objicere, sanguinem denique vitamque profundere debeant, Reg. Maj. Vestra illustrissimique ordines secum cogitent. Pro libertate? deteriore fere conditione, quam servi, sumus. Pro dignitate? ab omnibus praefecturis, in quibus commodi aliquid fit, exclusi sumus. Pro conjugibus et liberis? ut in servitute eos relinquamus. Pro fortunis? in dubio ac  
summa

sumina incertitudinem versantur, et  
quotidie in majorem adhuc incertitu-  
dinem vocantur. — Hil-  
chen.

7) *Clypeus innocentiae &c.* Diese  
Schrift ist zuerst lateinisch und hernach  
ins Deutsche übersetzt ausgegeben wor-  
den. Der Titel der lateinischen Aus-  
gabe ist dieser: *Clypeus innocentiae  
et veritatis Davidis Hilchen, Seren.  
Sigismundi III Poloniae et Sveciae Regis  
Secretarii et Notarii terr. Venden.  
Contra Jacobi Godemanni, Lune-  
bürgensis, et Rigensium quorundam,  
Senatus nomine, ad proprium odium  
abutentium, cum iniquissima crude-  
lissimaque quaedam decreta, tum alia  
calumniarum tela, editus.* Zamos-  
cii, Anno Domini Millesimo sexcen-  
tesimo quarto. Die deutsche Ueber-  
setzung ist zu Krakau im Jahr 1605  
herausgekommen. Soppe hat also die  
Lateinische und Phragmenius die  
Deutsche, wiewohl unrichtig mit latei-  
nischen Worten, angeführet: keiner  
von beyden aber muß ein Exemplar  
davon vor Augen gehabt haben. Diese  
Schrift

Hil-  
chen.

Schrift ist ohne Beylagen acht Bogen stark. Die teutsche Uebersetzung ist hin und wieder in den Ausdrücken verändert und an vielen Stellen durch kleinere und größere Zusätze erweitert worden. Der Titel derselben ist: Gegenwehr der Unschuld und Wahrheit wider Jacob Godemanns, Lunenburgensis und eslicher des Rathes zu Riga Kethleinführer gesprengte calumnien, schme: und schandlibellen durch den Edlen und Ehrenvesten David Hilchen, Kön. Maj. zu Polen und Schweden Secretarien und wendischen Landschreiber öffentlich aufgestellt. Zu Krakow gedruckt im Jahr 1605. Man wird, denke ich, die funfzehn Klagepunkte oder angeschuldigte Verbrechen kennen zu lernen wünschen, welche ihm in dem wider ihn ergangenen Kontumazurtheile vom 8ten May 1601 als erwiesen zur Last gelegt werden, und wovider er sich in dieser Schrift vertheidiget. Ich nehme sie aus seiner Gegenwehr so, wie sie auch der Ordnung und dem Inhalte nach mit dem Urtheile übereinstimmen. 1) Er hätte sich vielfältig

fältig den Stadtprivilegien und Freyheiten widersezt, vornehmlich aber funfzehn Artikel der Privilegien durch eine Schmähschrift gefährlich ausgelegt; 2) er hätte eine nothwendige Legation an den König zu hintertreiben gesucht, in der Absicht, die Stadt Riga unter das liesländische Tribunal und Landgericht, darin er zum Notar verordnet war, zu bringen und selbige folglich dem Gerichtszwange der königlichen Maytt. nicht unmittelbar, sondern nur mittelbar unterwürfig zu machen; 3) er hätte dem Religionsfrieden zuwider in der 1599 gehaltenen Generalkommission allerley Zank und Streit wegen der Religion erregt; 4) er hätte durch aufrührerische Schriften deren egliche an die Bürger gerichtet gewesen und mit seiner Hand unterschrieben auf den Gasen gefunden worden wären, andere auch an den Rath geschrieben, die er durch die Thüre der Rathsstube einstecken und durch seine Anhänger austreuen lassen, um einen Tumult in der Stadt anzurichten; 5) er hätte

Hilchen einen falschen Abgesandten im Namen  
 des Königes von Warschau an die  
 Stadt abgefertiget, der gleich bey sei-  
 ner Ankunfft die Stände der Stadt,  
 den Rath nämlich, Aelterleute und  
 Aeltesten hätte zusammen rufen lassen,  
 da er doch keine Anwerbung von dem  
 Könige zu verrichten gehabt, sondern  
 nur einige ehrenverletzliche Vorladun-  
 gen im Namen Hilchens neben einer  
 andern Schmähschrift übergeben hätte;  
 6) er hätte den Rath bey dem Könige  
 fälschlich angegeben, als wenn derselbe  
 seinem Schwiegervater, Franz Ny-  
 enstedt nach seinem Leben und Gütern  
 stünde und doch auf solchen bösen Be-  
 richt ein Strafbefehl auf 80000 fl. wis-  
 der die Stadt erhalten, dagegen aus  
 den Akten zu ersehen wäre, daß Ny-  
 enstedt sich zu solcher Verläumdung  
 nicht habe bekennen wollen, sondern  
 alle Schuld auf ihn, Hilchen, gescho-  
 ben habe; 7) er hätte im Namen der  
 hiesländischen Ritter- und Landschaft  
 eine Kriminalitzazion wider die Stadt  
 ausgebracht, um dadurch neue gefähr-  
 liche Uneinigkeit zwischen der Land-  
 schaft

schaft und der Stadt zu stiften, wozu Hil-  
 sich jedoch die Landschaft nicht habe chen.  
 bekennen wollen, sondern es für eine  
 Verfälschung ausgegeben und ihm al-  
 lein deshalb die Schuld beygemessen  
 habe; 8) er habe auf dem im Jahr  
 1600 gehaltenen warschawischen Reichs-  
 tage die Stadt beschuldiget, als wollte  
 sie sich mit der teutschen Ritter- und  
 Landschaft wider die Krone Pohlen und  
 das Großfürstenthum Litthauen ver-  
 binden und empören, als wodurch er  
 die damaligen Abgesandten der Stadt  
 in Gefahr zu stürzen und die Stadt zu  
 unterdrücken gesucht; 9) er hätte den  
 severinischen Kontrakt, den er doch,  
 seinem eigenen Berühmen nach, selbst  
 abgefaßt und dadurch die verunruhigte  
 Stadt zur Ruhe gebracht hätte, vor  
 dem königlichen Gerichte als eine solche  
 Schrift bescholten, die der königlichen  
 Majest. verhänglich wäre; 10) er hätte  
 Vornehme vom Adel durch Geld oder  
 auch durch Versprechen, ihnen Land-  
 güther zu verschaffen, zu bewegen ge-  
 sucht, einige von seinen Widersachern  
 (aus dem rigischen Rathe) aus dem

Hil-  
fen.

Wege zu räumen oder gefänglich weg-  
zuführen; 11) er hätte an Herrn Go-  
demanns Person auf öffentlicher Straße  
Gewalt ausgeübet und seinen Dienern,  
ihn zu erstechen und zu ermorden be-  
fohlen; 12) er hätte den Rath zu Riga  
einer Veruntreuung öffentlicher Stadts-  
mittel beschuldiget, als wenn derselbe  
die Stadt auf einige Tonnen Goldes  
bestohlen hätte; 13) er hätte die rigi-  
schen Abgesandten verläumdet, als ob  
diese auf dem im Jahr 1600 zu War-  
schau gehaltenen Reichstage sich mit  
einem vornehmen Senator der Krone  
beredet hätten, einen gleichfalls vor-  
nehmen Piesländischen von Adel zu fan-  
gen und erwähntem Herren Senato-  
ren auszuliefern; 14) er hätte die  
Güther einiger Wittwen und Wai-  
sen, die ihm als Waisenherrn und  
Obersvormunde anvertrauet gewesen,  
theils unter einem vermeinten Rechts-  
titel an sich gezogen, theils einige bey  
Verlust ihrer Güther gezwungen, ihn  
zum Erben zu machen und noch bey  
ihren Lebentagen ihm ihre Güther  
abzutreten; endlich 15) er hätte wider  
die

die Stadt falsche Instrumente und Zeugnisse verschreiben lassen, um dadurch die vornehmsten Glieder des Rathes unter sich zu trennen. Nach der Widerlegung dieser ihm gemachten Anschuldigungen folgen die Beylagen nebst Hilchens beygefügtten Anmerkungen unter der Ueberschrift: Urkunden und Documenta, womit die vornehmsten Puncten der Gegenwehr bestetiget und der Widersacher Andeutung fast alle nach einander widerleget werden; 1) der Königlichen Maytt. Inhibition und Abmahnung an den Rath zu Riga vom 15ten März 1600; 2) das erste Urtheil der Königlichen Maytt. zwischen — David Hilchen und dem Rathe zu Riga und desselben Anhang, Jakob Bodemann vom 10ten Junii 1600. — Hieraus siehet man offenbar, wie fesslich die Widersacher dasselbe zum Fundament ihrer Urtheil allegiert und anziehen; 3) königliches Mandat und Befehlich an den Rath zu Riga vom 15ten Jul. 1600, wegen Abschaffung der angeschlagenen Citationen, wegen Sicherheit seines Le-

Hilchen, bens und Ausantwortung der Akten  
 ergangen. — Keines von allem dem  
 ist hierauf vom rigischem Rathe geleistet  
 oder mir zugelassen worden; 4) Des  
 General obersten Feldherrn Exempt  
 — oder Gerichtsfrenbrief vom 13ten  
 März 1601 — womit bewiesen wird,  
 daß der ganze rigische Proceß, der  
 hierzwischen angestellet, an ihm selbst  
 null und nichtig ist; 5) Bezeugniß,  
 welches der Rath von Riga dem —  
 David Hilchen — den 10ten Febr.  
 1598 unterm großen Stadtsiegel, ein  
 Jahr zuvor, ehe sie mit der Gewalt  
 auf ihn zugeplaget, gegeben, mit wel-  
 chem allem der erste und mehrentheils  
 alle andere des Godemanns Verleumb-  
 dung und des Rathes Abspruch hinter-  
 trieben werden; 6) vormeinte Cau-  
 tion, welche Claus Ecke besorglichen  
 Gerichtshalber im Namen des Rathes  
 in der Haft mir vorgeschlagen, aber  
 nicht erzwingen können, und dieß ist  
 es, darüber sie des Herrn Rhenstedt  
 und meine Handsiegel daheim und in  
 Originali zu haben öffentlich vorm kö-  
 niglichen Gerichte zu Warschau ohne  
 Ehen

Scheu felsehlich sich gerühmet; 7) Ex-  
 tract aus dem 3ten B. 6. Cap. lieslän-  
 dischen Rechts, womit offenbar be-  
 wiesen wird, daß der andere Punkt  
 im Urtheil der Widersacher wider mich  
 felsehlich gesetzt ist; 8) Der General-  
 Commissarien Zeugniß, womit der  
 dritte Artikel, welchen die Widersacher  
 auf mich erdichtet, umbgestoßen wird;  
 9) des Herrn Groß-Canglers, Johann  
 Zamoisky, Missive, darin Ihro Gna-  
 den nach erzehlet aller der Sachen  
 Gelegenheit den Rath zu Riga, daß  
 derselbe mit dem ehesten den Handel  
 stillen und Mittel suchen wolle, wie  
 dem Landschreiber Silchen ehrliche  
 Vergnüge geschehen möge, treu und  
 fleißig ermahnet, vom 6ten März 1600;  
 10) Missive des Herrn Peter Tilicki,  
 Bischoffs — und Vice-Canglers vom  
 11ten März 1600; 11) des Herrn  
 Stanislai Zolkiewski, Unterfeld-  
 herrn Ermahnungschreiben an den Rath  
 zu Riga, vom 11ten Jan. 1602; 12)  
 Herrn Franz Nyenstedts Citation,  
 welche nebst vorbergehender könig-  
 lichen Inhibition die Wichtigkeit der  
 sechs:

Hil-  
 chen.

Hil-  
chen.

sechsten Lestering beweist, von 1603, den vierten Tag nach Jubilate; 13) die letzte Citation von 1603 den vierten Tag nach Misericordias, aus welcher offenbar erscheinet, wie vielfältig ich in meiner Unschuld von den Widersachern bin verleset worden. Daß der vierte Einwurf von den Widersachern; derselbst erdichtet sey, solches beweisen die ersten königlichen Citations und meine Protestationes, welche allhier einzusetzen gar zu weitläufig seyn würde. Und Daß auch die fünfte Lestering falsch sey, wird aus den vorstehenden Missionen der Herren Senatoren überzeuget. Die vier Documenta, so in der Gegenwehr seyn benannt worden, habe ich, Weitläufigkeit zu vermeiden, hinterhalten wollen, welche den siebenenten Vorwurf gar falsch zu seyn klärlich anzeigen. Die andern Lesteringen bedürfen meiner Widerlegung nicht, sondern gebürt den Widersachern, daß sie es mit gutem Bestande und Grund darthun. Und wosferne sie von allen nur ein einiges Laster, ausser dem mit der Spießruthe, wie recht beweis-

beweisen werden, so will ich mich aller <sup>Sil-</sup> ihrer Anklage schuldig geben. <sup>chen.</sup>

- 8) Vita Illustris ac Magnifici Herois, Georgii Farensbach &c. Hier sind in der livl. Bibliothek die Worte: — Sie ist nicht nur lateinisch sondern auch deutsch u. s. w. — an den unrichtigen Ort versetzt; sie gehören, wie es von selbst in die Augen fällt, zu Nr. 7. Diese Schrift soll, wie mir aus Warschau gemeldet worden, daher so außerordentlich selten seyn, weil die Farensbachische Familie selbst sie unterdrückt hätte. Die Ursache davon läßt sich jedoch unmöglich errathen, so wie man auch keine anzugeben weiß. Inzwischen ist es gewiß, daß aller Nachfrage ungeachtet nirgendwo ein gedrucktes Exemplar von dieser Schrift aufzutreiben gewesen. Nur die berühmte zaluskische Bibliothek in Warschau besitzt eins, wovon mir eine Abschrift verschafft worden.

Dem Buche des Mag. Georg Tiegler's, de incertitudine rerum humanarum, hat Silchen einige Worte  
auf

Hil.  
chen.

auf einem Bogen vorgesezt, worin er den Verfasser, dieser nüzlichen Schrift wegen lobet, die übrigen Geislichen zu gleichem Fleiße und solchen Arbeiten aufmuntert, dasjenige, was der Verfasser in der Vorrede zum Lobe des Rathes angebracht hat, als gerecht und verdient, billiget, das ihm, Hilchen, beygelegte Lob hingegen bescheiden ablehnet, von da aus aber zu Klagen übergeheth, daß er von einigen Leuten beneidet und verläumdeth würde und endlich mit einigen Betrachtungen über dieselbe Materie, wovon dieses Buch handelt, schließet. Man erinnere sich hierbey, daß dieses Buch im Jahr 1599 herauskam.

Himfel  
Nikolaus von Himfel wurde in Riga den 16ten Octobr. 1729 an die Welt gesezt. Doktor Joachim Gebhard Himfel, ein gründlich gelehrter, erfahrner und sorgfältiger Arzt und erster Stadtphysikus daselbst war sein Vater, und seine Mutter, Katharina Christina, war eine Tochter des ehemahligen dasigen ersten Stadtphysikus und ruzischkaiserlichen Leibarztes.

Doktor

Doktor Nikolaus Martini. Nachdem Hiesel  
 unser Hiesel den Grund zu höhern Wissen-  
 schaften in der Kathedralschule zu Riga ge-  
 legt hatte, ging er 1747 auf die Universi-  
 tät zu Königsberg, wo er den Unterricht  
 eines Bohl's, Kunzen's, Gütter's,  
 Buck's, Teska's, Büttner's, Rappold's  
 und Laubmeier's genoss. Von dort aus  
 besuchte er im Jahr 1750 Göttingen, setzte  
 seine Studien daselbst unter Gallern, Rich-  
 tern, Hollmannen, Beckmannen und  
 Achenwallen fort und nahm gegen Ende  
 des darauf folgenden Jahres den Dokters-  
 huth daselbst an, nachdem er die von ihm  
 selbst verfaßte Kathederabhandlung, de  
 victu salubri ex animalibus et vegetabi-  
 libus temperando, unter dem Vorsitze D.  
 Albrecht Galler's vertheidiget hatte. Der  
 kurz vorher in Frankfurt am Mayn erfolgte  
 Tod seines Waters, der seiner hinfälligen  
 Gesundheit wegen nach den Bädern ge-  
 reiset war, nöthigte ihn, mit seiner Mut-  
 ter, die ihren frankten Ehegemahl heraus  
 begleitet hatte, nach Riga zurück zu kehren.  
 Er ging aber gleich im folgenden Jahre  
 1752 nach Petersburg und Moskau. Nach  
 seiner Zurückkunft aus Moskau hielt er sich  
 nicht

Himself nicht lange in Riga auf, sondern trat eine weitläufigere Reise an durch Deutschland, Holland, Frankreich, Engelland, Schweiz und Italien, auf welcher Reise er über zwey Jahre zubrachte. Er hatte sich zwar, nachdem er sich wieder in seiner Vaterstadt aufhielt, nicht eigentlich und förmlich der ausübenden Heilungskunst gewidmet, um desto mehr und ungestörter dem fortzusehenden Studiren in seiner Hauptwissenschaft sowohl, als auch in den schönen Wissenschaften obliegen zu können: dennoch aber versagte er seinen Rath und Beystand nicht leicht denen, die ihm in vorfallenden schweren Krankheiten darum ersuchten. Und so geschah es, daß er von einem mit einem bössartigen Fieber behafteten Kranken angesteckt wurde und den 10ten Dec. 1764 in der besten Blüthe seines Lebens das Zeitliche gesegnete. Nach seinem Tode fand die nachgebliebene Mutter einen von ihm aufgesetzten Entwurf über die künftige Verwendung seines und ihres Vermögens, wenn sie nämlich vor ihm mit Tode abgegangen seyn würde. In diesem Entwurfe hatte er beträchtliche Kapitalien nicht nur zu einem Armenstift für die Familie, sondern auch für

für die Wittwen und Waisen der gelehrten Himself  
 Glieder des damaligen Rathskollegiums  
 der Stadt Riga, imgleichen der Wittwen  
 und Waisen der Stadtprediger ausgesetzt  
 und hiernächst seinen ziemlich ansehnlichen  
 Büchervorrath nebst einer artigen Samm-  
 lung von mancherley Naturalien, zugleich  
 mit einem Kapital von tausend Thalern zur  
 allmählichen Vermehrung der letztern, der  
 Stadtbibliothek bestimmt. Diese seine löb-  
 lichen Absichten wurden auch insgesamt  
 durch das Testament seiner von gleich edeln  
 Gesinnungen belebten Mutter rühmlichst  
 erfüllet. Er hat eine umständliche und  
 lehrreiche Beschreibung seiner Reisen in der  
 Handschrift nachgelassen. Während seiner  
 Reise wurde er von dem römischen Kaiser  
 in den Adelsstand erhoben.

Gabriel Zinnel vertheidigte 1699 zu Hinnel  
 Pernau unter dem Vorsiz des Prof. Sven  
 Cameen, eine Streitschrift de prudente  
 perigrinatore, und erwarb sich dadurch den  
 Magistertitel.

Johann Hörnick war zuerst Kollege  
 bey der rigischen Domschule, und verheira-  
 27stes u. 28stes Stück. 3 thete

Hör-  
 nick.  
 S.

Hör-  
nid.

thete sich den 12ten Julii 1649 mit Katharina Rittauin, des rigischen Bürgers und Buchhändlers Christian Rittau's, Tochter. Sein Hochzeitfest besangen viele Gönner und Freunde von ihm in lateinischen und teutschen Gedichten, unter welchen der Prof. und Stadtphysikus Johann von Höwel, der Inspektor und Rektor der Domschule M. Christian Kehehausen, Prof. Johann Brever, u. m. vorkommen. Diese Gedichte wurden in selbigem Jahre bey Gerh. Schrödern in Riga zusammen gedruckt, unter dem Titel: *Nuptiae viri eximii et doctissimi Dni. Joh. Hornick, Collegae Scholae Rigensis — et Catharinae Rittauen — votivis carminibus decantatae.* — Noch sind von ihm zwey Schriften zu merken, welche unter nachstehenden Titeln im Druck ausgekommen:

- 1) *Agona Viri Magnifici &c. Dni. Melchioris Duallii, Consulis &c. Rigae 1663 in 4.*
- 2) *Virum Magnificum &c. Dnm. Johannem a Flygeln, Consulem &c. inter publicas querimonias tenui medita-*

ditamento venerari laborat J. Hornic.  
 nicus, Rigae 1662 in 4. nif.

Auch ist von ihm noch ein Gedicht 1676  
 zu Reval im Druck ausgekommen,  
 welches ich jedoch bloß aus dem Ver-  
 zeichniß der von dem sel. Bürgermeister  
 Gadebusch hinterlassenen Büchersamm-  
 lung kenne.

Andreas Hornung. Bey Fischer in Hor-  
 den Zusätzen, wird er Johann genannt. nung.  
 G.u.F.  
 Er ist aller Wahrscheinlichkeit nach eben  
 derselbe, der von Gadebusch angeführt  
 wird. Seine ehstnische Grammatik ist al-  
 lererst 1699 zu Riga bey Johann Georg  
 Wilken herausgekommen. Auch wird in  
 den N. liter. de anno 1699 S. 71 noch  
 gerühmt, daß dieser Pastor von Carolen  
 Andreas Hornung, nebst dem Pastor  
 Adrian Virgin, viele Verdienste um die  
 ehstnische Sprache und verschiedene in dieser  
 Sprache herausgekommene Bücher gehabt  
 habe.

Johann Adolph Sollenhagen. Von Hol-  
 diesem Manne kann noch angemerkt werden, lenha-  
 daß er die besondern Synodalversammlun- gen.  
 G.

**Hol-** gen in allen sieben Präposituren des Herz-  
**lenba-** zogthums Kurland im Jahr 1694 wieder  
**gen.** hergestellt, und mit Predigen, Disputiren  
**G.** und Berathschlagungen fortgesetzt hat. Auch  
 hat er des Pastor Simonis Büchelchen:  
 Der leidende und sterbende Jesus, mit einer  
 Vorrede begleitet.

**Holst.** Todokus Holst. Wenn in den Siches-  
**S.** rischen Zusätzen angezeigt wird, daß er  
 1696 gestorben seyn soll; so ist dies augens-  
 cheinlich ein Schreib- oder Druckfehler, da  
 er schon 1586 als Prediger nach Riga be-  
 rufen worden. Es soll vermuthlich 1596  
 oder auch 1606 oder dergleichen heißen.

**Hui-** Johann Balthasar von Huickelhaven.  
**Alba-** Er war aus Riga gebürtig. Sein Vater  
**ven.** war Bernhard von Huickelhaven, Ael-  
**G.** tester der großen Gilde daselbst. Er stu-  
 dirte in Königsberg, Göttingen und Leip-  
 zig, und kam im Jahr 1752 in seine Va-  
 terstadt zurück. Bald darauf erhielt er den  
 Zutritt in die Kanzley des Raths, wo er  
 zwey Jahre nachdem zum Notär ernannt  
 wurde. Er kam aber 1756 unglücklicher  
 Weise im Wasser um. Außer der Abhand-  
 lung

lung vom rigischen Wechselrechte, ist weiter nichts von ihm herausgegeben worden.

Paul Florian Juchius. Er war 1648 zu Erfurt geboren, ein Sohn von Herfort Juchius, Syndik und nachherigen ersten Bürgermeister dieser Stadt. In der Schule sowohl als auf dem Gymnasium seiner Vaterstadt bemühetete er sich zu höhern Wissenschaften sich mit allem Fleiße vorzubereiten und da er sich der Arzneygelehrsamkeit gewidmet hatte, insonderheit die ersten Kenntnisse in der Anatomie und Botanik zu sammeln. So ging er dann im Jahr 1668 nach der Universität zu Jena, und das Jahr darauf nach Wittenberg. Endlich besuchte er auch 1670 die Universität zu Kiel. Hier ließ er sich den Doktorhuth aufsetzen, nachdem er seine Kathederabhandlung de modamine conspirationis unter Doktor Johann Daniel Major vertheidigt hatte. Und nun wollte er sein Glück in fremden Ländern suchen. Er kam 1674 nach Stockholm, und übte daselbst die Arzneykunst aus. Es wolte ihm aber dort nicht gar lange gefallen. Von da ging er nach Riga und endlich nach Reval, wo er seinen Aufenthalt festsetzte. Im Jahr 1679 ward er

Ju-  
lius.

daselbst zum Arzt der ehstländischen Ritter-  
schaft angestellet, und nachher zum Mit-  
glied des medizinischen Kollegiums zu Stock-  
holm aufgenommen. Sein Leben endigte  
er am 6ten Jul. 1701. Er hat zweymal  
nämlich 1680 und 1691 geheirathet, und  
aus beyden Ehen zween Söhne und fünf  
Töchter hinterlassen.

Kan-  
nen-  
berg.

Niklas Kannenberg, aus Riga, hat  
zu Jena unter M. Ernst Christ. Bob-  
dich eine Streitschrift, de Pontifice maxi-  
mo Hebraeorum, und dann zu Wittenberg  
eine andre unter dem Vorseye D. Abraz-  
ham Calov's de polygamia, 1676 ver-  
theidiget, und am letztern Orte die Magis-  
terwürde erhalten.

Kellner

David Kellner war in Meissen gebo-  
ren, und hatte auf der Universität zu Dör-  
pat studiret, und nachher der Advokatur  
bey dem dörpatischen Landgericht sich ge-  
widmet. Im Jahr 1704 wurde er Audi-  
teur bey dem nierothschen Regimente. Auf-  
ser dem, daß er 1694 eine lateinische Rede  
de injustitia judicium Christi, und 1697  
eine teutsche in gebundener Sprache, vom  
höchst-

höchstschmerzlichen Absterben des glorwür. Kellner  
 digsten Königs Karl XI, gehalten, hat er  
 auch 1699 ein Bändchen poetischer Ge-  
 dichte zu Dörpat im Druck ausgegeben.

Karl Nemilius Freyherr von Kettler, Kettler  
 ein Sohn des hessischen Geheimenraths von  
 Kettler. Er vertheidigte 1710 die akade-  
 mische Abhandlung, de adquisito et amisso  
 Imperii Rom. Germ. in Livoniam jure,  
 zu Straßburg unter Johann Heinrich  
 Boecler. In der Abhandlung von livl.  
 Geschichtschreibern S. 267 wird diese  
 Schrift dem letztern zugeschrieben. Wenn  
 aber Kettler diese Streitschrift dem Land-  
 grafen von Hessen zueignet, und in der Zu-  
 eignungsschrift sagt, daß er Ihm dieses  
 munusculum literarium humillimo cultu  
 darbringe; so ist man, wenn auch vielleicht  
 nicht völlig berechtigt, wenigstens doch  
 entschuldigt, sie für seine Arbeit anzuneh-  
 men, zumal da er auch in der Gundlinga-  
 schen Reichshistorie als Verfasser derselben  
 angegeben wird. Sie kam zuerst 1710 in  
 Fol. und hernach 1711 in 4. heraus. Der  
 juristischen Erörterung dieser Materie ist  
 eine kurz zusammengefaßte Geschichte von

**Kettler-Liefland** vorgesezt. Die Abhandlung selbst, in der ersten Ausgabe, enthält 132 Seiten; angehängt sind: die postwolische Vereinigung zwischen dem Erzbischof und dem Ordensmeister; der liefländische Unterwerfungsvertrag; die dem liefländischen Adel zugestandenen Privilegien; und die Eide des Königs von Polen, der liefländischen Stände und des Ordensmeisters.

**Rippe.** Joachim Rippe, aus Riga, disputirte 1623 zu Königsberg unter Christian Ohm, de testamentis ordinandis.

**Kir-  
chen-  
ord-  
nung.  
G.** Liefländische Kirchenordnung. Zur königlich-schwedischen Regierungszeit ist freylich die schwedische Kirchenordnung in Lief- und Ehstland eingeführt worden; doch aber nicht anders als unter verschiedenen beträchtlichen Einschränkungen und Abänderungen, die der König in Schweden auf die aus Lief- und Ehstland, und von dem Rath und Konsistorium der Stadt Riga, deshalb geschehenen Unterlegungen, in seinen darauf erfolgten Resolutionen bewilliget hat, wovon man in dem 2ten und 7ten Stück der nordischen Miscellaneen nähere Anzeige findet.

findet. — Auf der Insel Desel ist zu jener Zeit da sie unter königlich dänischer Regierung gestanden, eine Verordnung eingeführt gewesen, welche der König Christian IV unter dem 27sten März 1629 hat ausgehen lassen. Sie ist nachher 1639 zu Kopenhagen bey Melchior Marzen deutsch im Druck ausgegeben worden, unter dem Titel: Aus der dänischen Sprache translatierte Verordnung vom Amt und Gewalt der Kirchen wider unbußfertige Sünder, sowohl auch wie die Geisliche sich zu verhalten haben; welche Ordnung auch hinführo auf Desel soll observieret und gehalten werden. Sie bestehet aus drey Kapiteln. Das erste handelt vom Amt und Potestaet der Kirchen wider die Unbußfertigen; das zweyte, welchergestalt Gottes Wort, der Sacramenten rechter Gebrauch und andere Uebung der Gottesfurcht in Kirchen und Schulen zu befördern, und endlich das dritte welchergestalt das Trinken, ergerlich Wandel und Wesen, auch die Kleidertracht bey den Geislichen zu reguliren.

Heinrich Kleinschmied, Er hat 1658 zu Wittenberg unter Calov's Vorsitze de

elogio scripturae Apostolico 2. Tim. III.  
15 et 16 disputiret.

**Klinge.** Johann Stephan Klinge, ein Piesländer, vertheidigte zu Dörpat 1655 unter M. Georg Preuß eine Streitschrift, de Sensibus.

**Klinthenius.** Erich Johann Klinthenius, Oberauditeur bey dem Schlippenbachischen Korps. Es wird von ihm in Pernavia literata gerühmet, daß er durch schwedische und teutsche Gedichte sich bekannt gemacht habe und mit einem Aufsatze de processu juris Civilis et Militaris beschäfftiget sey. Ob er mit diesem Aufsatze wirklich zu Stande gekommen und selbigen im Druck ausgegeben habe, ist mir nicht bekannt.

**Knörken.** Andreas Knörken. Was ich hier der in der livl. Bibliothek von ihm enthaltenen umständlichen Nachricht beyzusetzen habe, ist sehr geringfügig, ja, wenn man will, ganz unbedeutend. Unterdessen wird es dennoch Entschuldigung verdienen, weil es einen für Piesland so merkwürdigen Mann angehet. Der ehemalige rigische Bürgermeister, Jürgen Padel, führet in seinem Tage:

Sagebuche an, daß es sich bey dem Absterben dieses Mannes, der das heilige Evangelium in Liefland zuerst gepflanzt hat, so gefüget hätte, daß eben zu der Zeit verschiedene Abgeschickte von Reval und Dörpat in Riga gegenwärtig gewesen wären, und dem Leichenbegängnisse durch ihre Begleitung noch mehr Ansehen gegeben hätten. Von der Stadt Reval sind da gewesen: der Bürgermeister Jakob Henke und die Rathsherrn Ewert Robert, Hinrick Dellinckhusen und Pavel Witte; und von Dörpat, die Bürgermeister Arend von Boen, und Laurens Lange, die Rathsherrn Jakob Beckmann und Hinrick Cornelius und der Secretär Hieronimus Hollunse.

Franz Theodor Kopf war aus Riga gebürtig. Schon auf den Universitäten zu Dörpat und Pernau zeichnete er sich vor andern Studenten aus, und hielt auf der erstern den 1sten Nov. 1698 bey der Gelegenheit, da der Kanzler dieser Universität, der liesländische Generalgouverneur Erich Dahlberg nach Dörpat gekommen war, eine öffentliche Rede, de reformatione Lutheri, wozu Professor Dau durch ein

Kopf.  
S.  
Pros

Kopf. Programm eingeladen hatte, und auf eben desselben Einladung zu Pernau den 15ten Julii 1700 auf dem Dankfeste wegen der von Riga vertriebenen Feinde, eine teutsche Rede in gebundener Schreibart.

Kranz. Albrecht Kranz. Buddaus in seinem allgemeinen historischen Lexikon führet noch von ihm an, daß er auch in den Diensten der Hansestädte gebraucht worden und 1489 dem Konvent derselben zu Wismar bengehohnet habe, auch in ihren Angelegenheiten 1499 nach Frankreich, um an einem Stillstande zu arbeiten, und nach Engelland, um einige Privilegien zu erlangen, abgesandt gewesen sey.

Krasinski. Johann Krasinski von Krasne, oder Crassinius. In der Abhandlung von livl. Geschichtschreibern S. 64 wird bereits bemerkt, daß Herr Hofrath Mizler an der Existenz seiner vorgegebenen Commentar. belli Livonici atque Ducis Moschoviae contra Livones gezweifelt habe, und dieser Zweifel scheint jetzt noch mehr begründet zu seyn. Unterm 22sten Novbr. 1779 schrieb mir der Herr Hofrath von Griesse  
aus

aus Warschau, daß der Abt Albertrandi, welchen der König von Pohlen nach Italien geschickt hatte, darauf ausginge, die Handschrift von diesem Werke, welche man in Rom anzutreffen ganz sicher glaubte, daselbst auszuspähen. Im folgenden Jahre 1780 den 24sten Oktobr. meldete er mir aber, daß gedachter Abt, aller angewandten Mühe ungeachtet, auch nicht eine Spur von dieser Schrift hätte entdecken können.

Magister Samuel Krook, aus Smo: Krook. land gebürtig, war öffentlicher Lehrer der Mathematik auf der Universität zu Pervanau. Wie er zu Upsal studirte hat er 1686 eine Kathederabhandlung, de Luna, und 1688 eine andere de inaequalitate Dierum civilium, vertheidiget, auch von 1691 ab sich mit Anfertigung der schwedischen Kalender beschäftiget.

Christoph Krüger hat ein pöetisches Gespräch 1699 zu Riga im Druck ausgegeben. Aber auch dieses und der Autor selbst, sind mir nur aus dem bereits vorher erwähnten Verzeichniß der von dem sel. Bürgemeister Gadebusch hinterlassenen Büchersammlung bekannt.

Krüger **Georg Krüger.** In der Vorrede zu  
 G. seinem Vortrab der Gewitter-Historie füh-  
 ret er die Hauptumstände seines Lebens an,  
 die fast insgesamt mit dem, was in der  
 livl. Bibl. davon gesagt ist, übereinstim-  
 men. Was davon abgeht, oder näher be-  
 stimmt wird oder mehr darin enthalten ist,  
 zeige ich hier an. Er nennet sein Geburts-  
 jahr zwar nicht ausdrücklich, er muß aber  
 1642 oder 1643 geboren seyn, weil er sei-  
 ner Angabe nach 1679 in sein 37stes Jahr  
 getreten ist. Wie er sich 1662 in der Ra-  
 thedralschule zu Naumburg an der Saale  
 aufgehalten; so hat er, wie er sich aus-  
 drückt, von dem Rektor, M. Joh. Pretten  
 zwar nur den usum globi und die ersten  
 Buchstaben der Astronomie erlernt, den-  
 noch aber eine solche Begierde in dieser  
 Wissenschaft fortzufahren gespüret, daß er,  
 obgleich er 1670 schon Rektor in einem  
 Städtlein in Patria geworden, er doch, um  
 die Mathematik zu studiren, 1674 wieder  
 abgedankt habe und abermahl nach Witten-  
 berg gegangen sey und sich daselbst fast bis  
 ans Ende des 1676sten Jahres aufgehalten  
 habe. Um diese Zeit entschloß er sich auf  
 Anrathen seines Lehrers in der Mathema-  
 tik,

tif, des Professor Michael Strauch, und Krüger weil ihn ein innerlicher Trieb und spiritus coelestis dazu lockte, zu Seveln oder Herzwellen zu gehen, welchem er in seiner astronomischen Praxis und ausgehenden Schriften bis ins dritte Jahr, nämlich 1679, treulich an die Hand ging. Weil er aber nebst der Theologie eine besondere Neigung zur astrologischen Meteorologie fühlte und gern selbst erfahren wollte, ob und wie der Himmel das Gewitter auf Erden wirkte, auch ob und wie diese Wissenschaft auf gewisse Regeln gebracht werden könnte; so begab er sich nach Kurland, mit dem Wunsche, daselbst eine Pfarrstelle auf dem Lande zu erhalten, um bey müßigen Stunden seiner Neigung zu dieser Wissenschaft nachhängen zu können. Aber hier stand ihm fürs erste die Unwissenheit in der lettischen Sprache im Wege. Er nahm also um Johannis 1680 den Ruf zum Schulrektorat in Libau an. (Von dem doblenschen Prediger Nusmann und dem Unterrichts bey dessen Kindern erwähnt er nicht ein Wort.) 1690 ist er von dem Herzoge zu dem Pfarramte an der Bartau berufen worden. Nach einer Anzeichnung des righen

Krügerschen Buchdruckers, Nöller, in unsers Krügers liefländischen Zeit- und Curiositäten-Kalender vom Jahr 1707 ist dieser M. G. Krüger den 23sten May, als am Himmelfahrtstage gestorben. Da nun dieses nicht allein in dem Kalender von 1707 angezeichnet worden, sondern auch der 23ste May mit dem Himmelfahrtstage in diesen Zeiten nur in dem Jahr 1707 zusammen trifft; so ist wohl kein Zweifel, daß er in diesem Jahre, und nicht 1703 mit Tode abgegangen sey.

Der Titel seines unter Nr. 5 angeführten Buchs ist: *Prodromus aurorae boreae, sive Historiae Meteorologicae Teutonico-Curlandiae, Astrologiae Naturalis fundamento exornatae et comprobatae*, das ist, Vortrab u. s. w. Dieses Buch ist 1700 ausgekommen; in der livl. Bibl. steht durch einen Druckfehler 1760. Es bestehet 1) in der Zueignungsschrift an die Buchhändler der ganzen teutschen Nation in Europa, hauptsächlich in der Absicht, daß sie diesen seinen Vortrab aller Orten befördern und derjenige unter ihnen, der seine meteorologischen Bücher zu verlegen willens seyn sollte, sich bey ihm melden möchte; 2) in

der

der Vorrede an den Leser oder historische Krüger Relation, wie der Autor auf diesen Vortrab und die Gewittertafel gekommen sey; 3) in der Gewittertafel, worin das Wetter in allen Quartalen vom Jahr 1600 ab bis 1700 angezeigt ist; und endlich 4) in einem Sendschreiben an den Leser von dem nützlichen Gebrauche der Gewittertafel außer dem studio meteorologico. In der Vorrede meldet er, daß er drey Bücher auszugeben gesonnen wäre; das erste sollte handeln vom Jahr und seinen Quartalen in genere, nebst dem astrologischen Fundament, warum der Winter oder Sommer so und nicht anders gewesen sey, nebst angehängten Aphorismis, wie man aus diesem Fundament auf das künftige vernünftig schließen könne; das zweyte vom Specialgewitter, wie es nämlich alle Lunationes im Jahr durchs ganze Sekulum gewittert habe; das dritte vom täglichen Gewitter durchs ganze Sekulum. In seinem Sendschreiben erwähuet er noch eines andern Buchs, welches er den curieusen Landmann nennet und bald genug ans Tageslicht zu bringen verspricht. Ob von allem dem etwas erfolget sey, weiß ich nicht zu sagen.

**Krüger** Johann Krüger. Er hatte sich vor-  
 her schon auf der Universität zu Greiß-  
 walde, Studirens halber aufgehalten und  
 den 23ten August 1702 unter dem Vor-  
 sitze D. Joh. Fr. Mayer's eine Streit-  
 schrift daselbst öffentlich vorgetragen, welche  
 den Titel führet: Bibliotheca Biblica, com-  
 plectens, qui perpetuos in Scripturam S.  
 commentarios scripserunt ex Pontificio-  
 rum ordine. In dem Titel der in den Si-  
 scherischen Beiträgen angezeigten Abhand-  
 lung ist ein Druckfehler eingeschlichen; das  
 letzte Wort soll veniali statt venenali heißen.

**Rühn.** Joachim Rühn, aus Riga, verthei-  
 digte 1646 zu Wittenberg unter D. Jac-  
 kob Martini eine Kathederabhandlung,  
 de Deo, welche ihm die Magisterwürde  
 erwarb. Diese seine Schrift hat er der  
 dreilingischen Familie zugeeignet.

**Kwiat-** Martin Kwiatkowski. Seine in  
**Konsti** polnischer Sprache herausgegebene Beschrei-  
**G.** bung von Liefland, ist von der äußersten  
 Seltenheit; selbst die große berühmte za-  
 lusische Bibliothek in Warschau hat sie  
 nicht. In Königsberg, wo sie bey Johann  
 Daub:

Deubmann gedruckt ist, wird auf der Schloß- und Wallenrodischen Bibliothek ein Exemplar davon aufbewahrt. Sie soll nur drey Bogen stark seyn, und nichts beträchtliches enthalten.

Heinrich Lademacher. Er studirte in Jena, disputirte daselbst 1658 unter Johann Ernst Gerhard de Ecclesia, und ward Magister.

Wilhelm Lange, eines rigischen Kaufmanns, Johann Lange, Sohn wurde den 1sten Septbr. 1656 in Riga geboren. Da sowohl, als auf den Gymnasien zu Rendon, Bielefeld und Lüneburg legte er den Grund zu höhern Wissenschaften und besuchte darauf die Universität zu Leipzig. Anfangs hatte er sich der Theologie gewidmet; seiner schwächlichen Gesundheit wegen legte er sich aber nachher auf die Arzneygelahrtheit, und ging in der Absicht nach Leyden. Nach vollendeten Studien nahm er eine gelehrte Reise vor durch Holland, Engelland und Frankreich und kam 1684 wieder nach Leyden, hielt daselbst eine Disputation de apoplexia und nahm die

Lange. Doctorwürde an. Von hier kehrte er in seine Vaterstadt zurück, wo er seine erlernte Wissenschaft als ein geschickter, erfahrner und treuer Arzt in Ausübung brachte. Er verheirathete sich zuerst mit der Tochter des königlichen Archiaters und rigischen ersten Stadtphysikus, D. Nikolaus Witte von Lilienau, und nach derselben Absterben mit der Tochter des Präsekt's (Vorsizers) bey dem Portorium Franz Duntzen's. Die Stadt Riga nutzte diesen geschickten Arzt nicht sehr lange, indem er bereits den 4ten August 1698 das Zeitliche gesegnete.

Langen-  
stein.  
G.u.S

Heinrich von Langenstein. Buddäus führet ihn unter dem Namen, Heinrich von Hessen, genannt Langenstein, an, und berichtet, daß er 1376 zu Paris Doktor der Gottesgelahrtheit und 1390 als einer der ersten Lehrer und Dechant nach Wien berufen worden. Hermann von der Hardt hat auch Langensteins Consilium pacis de unione ac reformatione ecclesiae in Concilio universali quaerenda, im 2ten Tom. Act. Concil. Constant. zuerst herausgegeben.

Christian Langsfeld, aus Oberun-<sup>Langsfeld.</sup> garn, war Pfarrherr zu Sperendorf und St. Quirin gewesen. Ob und wenn er nach Liefland gekommen, davon kann ich mit Gewißheit nichts angeben; aber sehr wahrscheinlich läßt es sich vermuthen, da von ihm eine Abhandlung, vom unverdienten Haß und Neid rechtschaffener Prediger, im Jahr 1695 zu Riga gedruckt worden.

Johann Lidicius, aus Gutfstadt, hat <sup>Lidicius.</sup> zu Königsberg in Preussen bey Johann Daubmann ausgegeben: De tristissimo obitu Rever. et illustr. Principis ac Dni. Guilhelmi, Archiepiscopi Rigensis, Marchionis Brandenburgensis &c. Epicedion, welches er dem Marggrafen von Brandenburg, Albert, zugeeignet hat.

Liefländische Ordnung, wie dieselbe zu <sup>Liefländische</sup> Warschau auf allgemeinem Reichstage von <sup>Lanz</sup> der königlichen Majestät und sämtlichen <sup>desord-</sup> Ständen der Cron Pohlen und Großfür-<sup>nung.</sup> stenthumbß Littawen den 13ten Aprilis Anno 1598 publiciret und den Constitutio- nibus Regni einverleibet ist; ohne Druck:

Ließ. ort und Jahr, in 4 \*). Wahrscheinlich ist  
 Lan- sie zu Warschau und zwar am Ende des  
 Desord- 1598sten Jahres gedruckt. Der ungenannte  
 nung. Buchdrucker setzt auf die andere Seite des  
 Titelblattes: Der gestrengen und edlen Rit-  
 ter- und Landschaft des überdünischen Für-  
 stenthums in Liefland, samt und sonders,  
 zu Ehren und sonderlicher Glückwünschung  
 eines heil: fried: und freudenreichen neuen  
 Jahres gedruckt. Die inwendige Ueber-  
 schrift dieser Verordnung ist: Warschauische  
 Constitution über Liefland. Aus dem Pol-  
 nischen ins Deutsche vorsezt. Der Inhalt  
 dieser Anordnung bestehet kürzlich darin:  
 1) Daß die Gerichtsordnung, die König  
 Stephan der Landschaft gegeben und von  
 Ihm Selbst (dem Könige Sigmund III)  
 im Jahr 1589 publiciret worden, beobach-  
 tet werden sollte; 2) daß zu der Landrich-  
 terschaft und andern Gerichtsämtern die  
 nöthigen Personen gewählt und dem Könige  
 präsentiret werden sollten; 3) daß, wenn  
 man

\*) Schon vorher waren unter dem Kö-  
 nige Stephan im Jahr 1582 Consti-  
 tutiones Livoniae gegeben worden,  
 welche im Cod. Diplom. R. Polon.  
 T. V. pag. 322 zu finden sind.

man die Wahl auch jetzt unterlassen würde, Lief.  
 der König durch seine abzuschickende Kom-<sup>Lan-</sup>  
 missarien die erledigten Aemter mit tüchti-<sup>desord-</sup>  
 gen Personen, aus den dreyen Nationen in <sup>nung.</sup>  
 gleicher Anzahl gewählt, besetzen lassen  
 würde; 4) daß statt der Präsidenten Woi-  
 woden in Liefland verordnet werden würden;  
 5) daß auch drey Kastellane, aus jeder  
 Nation einer, bestellt werden sollten; 6)  
 daß die vom Adel zusammen kommen und  
 sich ein Recht aus dem pohlischen, litthau-  
 schen und alten liefländischen Rechten auf-  
 setzen könnten, jedoch unter Bestätigung  
 des Reichstages; 7) daß alle drey Natio-  
 nen, die in dieser Provinz lebten, diesen  
 Rechten unterworfen seyn sollten; 8) daß  
 die Landtage altem Gebrauche nach ausge-  
 schrieben und zwar nur einer zu Wenden,  
 nach erheischender Nothdurft des Reichs,  
 sonst aber vor dem allgemeinen Reichs-  
 tage gehalten werden sollten; 9) daß auf  
 dem Landtage alle die erscheinen sollten,  
 die nach König Stephan's Konstitution  
 dahin gehörten, und aus jeder Nation  
 zwey Gesandten abgefertiget werden sollen;  
 10) daß der König nicht zuwider seyn woll-  
 te, daß einheimische und wohlverdiente

Ließ. Ließländer auch zu den Verlehnungen der  
 Lan- Starosteien in Plesland zugelassen wurden,  
 Desord- doch mit Bewilligung der Herren Räthe  
 nung- beyder Nationen auf dem Reichstage; 11) daß die gerichtlichen Vorladungen unter des Landgerichts-Insiegel und nicht mehr des pohlnischen und litthauischen ausgefertigt werden sollten; 12) daß der König, auf die Bitte der Landschaft, nicht abgeneigt sey, ihnen auf dem nächstkünftigen Reichstage, wann die Kommissarien nach gehaltenener Revision ihren Bericht abgestattet hätten, auch noch Erbrecht-Güther zu verleihen; 13) daß die Untersuchung über diejenigen, so irgend einer Mißhandlung beschuldiget würden, durch die Kommissarien beendiget und die Akten darüber, so wie die Revision der Privilegien, auf den Reichstag gebracht werden sollten; 14) daß, wenn dort die Sachen der Beschuldigten nicht abgethan würden, auch weiter nicht daran gedacht werden, sondern ein ewiges Stillschweigen davon gebothen seyn sollte; 15) daß die Landschaft auch weiterhin um Abhefung ihrer Beschwerden beym Könige und den Ständen anhalten könnten; 16) daß, damit alle dergleichen Sachen

chen geendiget und das Land in eine bestän- <sup>Ließ.</sup>  
 dige Ordnung gebracht würde, die Kom- <sup>San-</sup> desord-  
 missarien solches und alles, was zum Auf- <sup>nung.</sup>  
 nehmen des ganzen Landes nützlich wäre,  
 vorzunehmen bemächtigt seyn, alle andere  
 Sachen aber auf den Reichstag bringen  
 sollten; 17) daß die Kommissarien auch die  
 Klagen wegen gewaltsamer Entsetzung der  
 Güther und anderer Injurien ohne Appel-  
 lation abmachen, von den Erkenntnissen  
 über das Eigenthumsrecht aber die Appel-  
 lation an den König nachgeben sollten;  
 18) daß der Bischof zu Wenden in den voll-  
 kommenen Besiß aller bischöflichen Güther  
 gesetzt werden sollte; 19) daß die Kommiss-  
 arien die Einkünfte aller königlichen Gü-  
 ther und Schlösser revidiren, auch die  
 Gränzen zwischen allen Städten und Schlö-  
 sern berichtigen sollten; 20) daß diese Re-  
 vision den Schatzmeistern von Pohlen und  
 Litthauen übergeben werden solle; und  
 21) daß die Kommissarien, wegen der Kon-  
 tribution eine gewisse Art anordnen und  
 alles andere ihrer Instruktion gemäß ver-  
 richten sollen.

Hierher gehöret auch noch eine andere  
 Ordinatio Livoniae. Ob diese auch je-

Ließ. mahls gedruckt gewesen, weiß ich nicht.  
 Fan-  
 desord- Ich rede nur von einer handschriftlichen,  
 nung. und noch dazu von einer solchen, die ohne  
 Jahr und Tag ist. Nichts destoweniger ist  
 sie glaubwürdig genug, weil sie von jenen  
 Zeiten her aufbewahrt noch in dem rigischen  
 Stadtarchive liegt. Die Zeit, wohin sie  
 gehöret, kann man schon gewisser maßen  
 aus dem Eingange ersehen; indem es da-  
 selbst heißt. — Cum inter Poloniae Re-  
 gnum magnumque Ducat. Litthuaniae de  
 communione Juris terrae Livoniae —  
 regnante Seren. Stephano Rege, prae-  
 decessore nostro, et sub electionis et co-  
 ronationis nostrae tempus disceptatum  
 sit, nunc demum in praesenti Regni con-  
 ventu — eadem controversia finaliter  
 composita est &c. Also unter der Regie-  
 rung Sigmund III ist diese Ordinatio ge-  
 macht worden. Wir können aber der Sache  
 noch näher kommen und mit Grund auf  
 das Jahr 1589 oder 90 schließen, wenn  
 wir diese mit der vorhin angeführten Ver-  
 ordnung von 1598 zusammenhalten. In der  
 erstern wird, wie wir gleich sehen werden,  
 festgesetzt, daß die Praefecturae oder Staro-  
 steien in Ließland unter Pohlen und Litthauern

vertheilet werden sollen. In der letztern <sup>Lief.</sup> <sup>Land-</sup> <sup>desorde-</sup> <sup>nung</sup>  
 aber heißt es in dem roten Punkte: Und weil dieselbe (liesländische) Landschaft am  
 allermeisten durch ihre Abgesandten über  
 die 80. 89 und 90 gemachte Constitutiones  
 sich beschweret, daß sie zur Gleichheit in  
 Verleihung der Starostenen in Liefland  
 mit Pohlen und Litthauern nicht zugleich  
 ist zugelassen u. s. w. hiernach muß also  
 die erstere oder die, von der wir hier reden,  
 in dem Jahr 1589 oder 90 gemacht seyn.  
 Kelch führet uns endlich bestimmt auf das  
 eigentliche Jahr, indem er unter dem Jahr  
 1589 im März S. 442 einige auf dem  
 Reichstage dieses Jahres beschlossene Punkte  
 aus dieser Ordinatio anführet. Ich  
 komme nun auf den Inhalt dieser Verord-  
 nung. Und da dieselbe unter verschiedenen  
 Ueberschriften abgetheilet ist; so werde ich  
 mich begnügen, nur diese von den aller-  
 mehresten hierher zu setzen. Also: 1) Prae-  
 fecturae Livoniae. Diese sind: Praefect.  
 Rigensis, Vendenſis, Dunemundensis,  
 Kakenhausensis, Pernaviensis, Felinensis,  
 Dorpatensis, Novogrodiconensis, (Neu-  
 hausen) Marienburgensis, Ronneburgensis,  
 Hazelensis, (Hapsal) Eberpolensis (Ober-  
 palen)

Ließ. Lan- Desord- nung. pafen) Rositenfis, Kitzenbergensis (Kirems-  
 pō) Laiienfis, Afcheradenfis, Dunembur-  
 genfis, Segualtenfis, Tarrufenfis (Tarwast)  
 Orlenfis, Seswegenfis, Cremonenfis,  
 Treidenfis, Lemfalienfis, Sancelenfis,  
 (Sagnig) Svanenburgenfis. Tum etiam  
 fūo tempore Revalienfis, Narvenfis et  
 Bialocamenfis (Wittenstein) \*). Diese  
 Präfecturen oder Starosteien follen ganz  
 gleich unter Pohlen und Litthauern verthei-  
 let werden, und wenn fodenn künftig ein  
 pohlnischer Präfectus oder Capitaneus stir-  
 be, foll ein folches Capitaneat mit einem  
 Litthauer und fo umgekehrt, wieder besezet  
 werden. 2) Signatura literarum et Privi-  
 legiorum in Livonia. Alle dergleichen  
 Ausfertigungen in Liefland follen mit bey-  
 den Siegeln des Reichs und Großfürsten-  
 thums

\*) Vorläufig kann dieses Verzeichniß der  
 liefländischen Präfecturen, Capitaneas-  
 ten, Hauptmannschaften oder Staros-  
 teien, wie man sie nennen will, zur  
 Beantwortung eines Theiles der im  
 4ten Stück der nord. Miscell. und Er-  
 gänzung der im 7ten Stück darüber  
 ertheilten Nachricht dienen bey einer  
 andern Gelegenheit vielleicht etwas  
 mehrers davon.

thums Litthauen versehen seyn. 3) Provi- <sup>Stift.</sup>  
 sio proventuum in Livonia. 4) Juramen- <sup>Land-  
desord-</sup>  
 tum Capitaneorum in Livonia. 5) Sum- <sup>nung.</sup>  
 mae obligatae in Praefecturis Livonicis.  
 6) Leges Livoniae. Cum provincia Livo-  
 niae hactenus nullo jure usa sit, consti-  
 tuimus ut hoc tempore Jure Magdebur-  
 gensi aut Saxonico utatur, eumque ordi-  
 nem judiciorum, qui in Prussia retinetur,  
 servet. 7) Modus tuendae Livoniae.  
 8) Marschaliorum potestas in Livonia.  
 Hier ist nur die Rede von dem pohlischen  
 und litthauischen Marschall, wenn sich der  
 König in Liefland befinden möchte. 9) De  
 potestate bellici Praefecti. 10) Cognitio  
 de summis in Livonia, betrifft die Anfor-  
 derungen auf die Präfecturen. 11) Te-  
 nutae et minutiora bona in Livonia. Re-  
 liquae aries et bona, exceptis arcibus  
 supra speciatis etiam inter Livones bene  
 meritos distribuenter. Bona autem mi-  
 nutiora militibus tenuioris fortunae et  
 conditionis bene itidem meritis Poloni-  
 cae, Litthuanicae et Livonicae nationis  
 in jus ad vitale omnibus aequaliter dabun-  
 tur. 12) Donationes in Livonia prae-  
 teriti temporis. Die Schenkungen von  
 den

Dies. den Zeiten des Erzbischofes Wilhelm an  
 Lan- werden sämtlich und gänzlich aufgehoben  
 desord- und den Besitzern derselben der nächste  
 nung. Reichstag zum peremptorischen Termin an-  
 gesetzt, ihre Privilegien und Dokumente  
 beyzubringen und die Entscheidung darüber  
 abzuwarten, bey Verlust ihrer Rechte \*).  
 13) Revisores in Livoniam. 14) Duca-  
 tus Curlandiae. 15) Officiales mensae  
 nostrae in Livonia.

Miko:

\*) Einer archivalischen Nachricht zufolge  
 soll dieser Beschluß durch die 1582 u. f.  
 ventilirte peinliche Anklage der Freyherrn  
 von Tiesenhausen von Ber-  
 son wider die Freyherrn Johann  
 von Taube und Klerd von Kruse  
 veranlaßt worden seyn; indem letztere  
 bey dieser Gelegenheit unter andern  
 angeführet hätten, daß die Freyherrn  
 von Tiesenhausen von undenklichen Zei-  
 ten her mancherley Unruhen und ins-  
 sonderheit nach Plettenbergs Tode bes-  
 ständige Uneinigketten zwischen dem Erze-  
 bischofe Wilhelm und den Herrmets-  
 stern gestiftet hätten, wobey denn die  
 bona mensae s. regalia, die bey Plet-  
 tenbergs Ableben noch alle vorhanden  
 gewesen, durch verschiedene Schen-  
 kungen wären weggegeben worden.  
 Diesen Umstand hätten beyrn Vortrage  
 der Akten die königlichen Räte sich  
 gemerkt und diesen Beschluß bewirkt.

Nikolaus Lilienroth, Graf, Reichs: Lilien-  
rath in Schweden und Direktor der könig:  
lichen Kanzeley, ist 1704 Kanzler der Unis:  
versität zu Pernaу gewesen. Im 2ten  
Theil der Per avia literata wird verspro:  
chen, von seinen Schriften anderer Orten  
Nachricht zu geben. Es ist aber bey dem Ver:  
sprechen geblieben.

Jakob Lindemann, aus Riga, dispu:  
tirte 1657 zu Jena unter Friedrich Beck's  
mann's Vorsitz, de scientia Dei. Linde-  
mann.

Georg Linden. Schon 1702 hatte er Linden  
zu Rostock unter Sabichhorsten super the:  
ses quasdam antipietisticas, disputirt. L.  
Von der bey Fischern angeführten Differ:  
tation war er selbst der Verfasser.

Johann Lohmann, aus Riga gebür:  
tig, hat zu Helmstädt 1652 unter D. Jo:  
hann von Felde eine Kathederabhandlung,  
de Fine et Officio Jurisconsulti verthei:  
diget. Loh-  
mann.

Jakob Lotich, aus Riga, vermuth:  
lich ein Sohn Jakob Lotich's, der Kan:  
tor

tor an der rigischen Domschule war, hat 1642 zu Döbrpat unter D. Lorenz Ruden, de Futurorum meditatione disputirt.

Ludo-  
vici.

Richard Ludovici, aus Riga, vertheidigte zu Giessen 1682 unter dem Vorseze M. Johann Weissen's eine Streitschrift, de libero arbitrio.

Ludo-  
vici.

Magister Georg Ludovici. Von diesem findet man in den Nov. Liter. mar. balth. de ao. 1702 p. 264, daß er den 5ten August des gedachten Jahres von dem Superintendenten M. Liborius Depkin zum Predigtamte ordiniret und Pastor auf dem Stadtpatrimonialguth, Holmhof, geworden. Weiter ist mir von diesem Manne bisher nichts vorgekommen.

Lützen-  
berg.

Magister Johann Georg Lützenberg, aus München gebürtig. Nachdem er zu Nürnberg von der römischkatholischen zur lutherischen Religion übergetreten war, wurde er Rektor an der Schule zu Narva. Daselbst disputirte er den 12ten Jun. 1703, de Victore necessario bellicarum virtutum apparatu insigni; der Respondent war Johann Hartmann aus Narva.

Chri:

Christian Manete, aus Riga. Unter Ernst Gläser vertheidigte er zu Helmstädt im Jahr 1663 eine Rathederabhandlung, de Judiciis.

Ma-  
nete.

David Martini, geboren in Riga, disputirte unter M. Georg Neufeld zu Danzig 1666 de Principum consiliariis, besuchte nachher verschiedene Universitäten in Teutschland, erwarb sich den medizinischen Doktorhut und wurde in seiner Vaterstadt erster Stadtphysikus. Auf welcher Universität er die Doktorwürde erlangt und wovon seine Inauguraldisputation gehandelt habe, ist mir bis hierher unbekannt geblieben.

Mar-  
tini.

Nikolaus Martini, ein Sohn des vorhergehenden, vertheidigte zu Halle 1703 unter D. Friedr. Hofmann's Vorsitze seine Inauguraldisputation de prudente virium medicamenti exploratione, und nahm dabei die Doktorwürde an. Hierauf besuchte er noch andere Universitäten, durchreisete verschiedene Länder, kam endlich in seine Vaterstadt zurück, übte die erlernte Wissenschaft als ein geschickter Arzt aus, und er-

Mar-  
tini.

**Mar-  
tini.** warb sich dabey so vielen Beyfall, daß ihm wenige Jahre darauf das zweyte und nachher das erste Stadtphysikat übertragen wurde. Im Jahr 1735 ließen Ihre Majestät die Kaiserin Anna ihn nach Petersburg berufen, um sich über ihren Gesundheitszustand mit dem derzeitigen kaiserlichen Leibarzt und Archiater von Fischer, nebst andern dortigen Aerzten zu berathschlagen. Nach einem halben Jahre ohngefähr kam er mit dem Titel eines kaiserlichen Leibarztes wieder zurück, und starb 1738. Er ist von mütterlicher Seite der Großvater des vorhin angeführten D. Nikolaus von Himsel.

**Mas-  
kow.  
G.** Johann August Maschow. Von ihm ist eine Handschrift unter dem Titel: Corpus diplomaticum zur Ehst. Liewländischen Klostergeschichte, vorhanden. Selbst habe ich sie nie gesehen, wohl aber in einer andern anonymischen Handschrift angezeigt gefunden, welche von dem Ursprunge und der Beschaffenheit der Ehst. Liewländischen Ritter- und Landschaft handelt.

**Mat-  
thia.** Salomon Matthia, aus Dorpat gebürtig, vertheidigte daselbst im Jahr 1698 unter

unter Professor Bülow's Vorsitz eine Rathederabhandlung, de oeconomia corporis animalis.

Augustin Freyherr von Mayerberg. <sup>Mayerberg. G.</sup>  
 Der Titel von der französischen Ausgabe seiner Reisebeschreibung lautet also: Voyage en Moscovie d'un Ambassadeur, Conseiller de la Chambre Imperiale envoyé par l'Empereur Leopold au Czar Alexis Michalowics, Grand Duc de Moscovie, à Leide chez Frederic Haring 1688. Auf der ersten Seite, wo die Reisebeschreibung selbst anfängt, liest man folgende Ueberschrift: Relation d'un Voyage en Moscovie, écrite par Augustin libre Baron de Mayerberg, Conseiller de la Chambre Imperiale aulique et Ambassadeur de l'Empereur Leopold vers le Czar Alexis Michalowics, Grand Duc de Moscovie. Dieser französischen Ausgabe ist das russische Gesetzbuch nicht beygefügt.

Heinrich Meier. Er hat auch bereits Meier. <sup>G. u. F.</sup>  
 auf dem Gymnasium zu Riga eine Abhandlung de societate composita geschrieben und selbige 1681 im Drucke ausgehen lassen,

Meier. sen., wie solches der S. 33 seiner Dissertat.  
 S. u. F. de civitatibus hanseaticis belehret. — Bey  
 Gelegenheit dieser letztern Schrift wird in  
 der Abhandlung von livl. Geschichtschreibern  
 S. 270 mit Ungewißheit gesprochen, ob  
 auffer Riga, Reval und Dörpat noch an-  
 dere liesländische Städte in dem Hanse-  
 Bunde gewesen sind. Werdenhagen rech-  
 net aber P. III Cap. 24 p. 349, die Stadt  
 Pernau mit dazu, weil sie ihr Kontingent  
 mit den andern hätte geben müssen. Noch  
 gewisser wird es aus der historischen Nach-  
 richt des pernauschen Bürgermeisters Zange,  
 als welcher ausdrücklich anzeigt, daß Per-  
 nau zum danziger Departement gehört  
 habe, und noch im Jahr 1662 zur hanse-  
 schen Zusammenkunft vom danziger Magi-  
 strat eingeladen worden sey. In den Sische-  
 rischen Beyträgen findet man ihn unter  
 Meyer, und zwar bey den Zusätzen, im  
 4ten St. der nord. Miscellan. S. 104.

Meier. Johann Meier, aus Liefland, hat  
 1661 zu Kofstock unter D. Andreas Daa-  
 niel Sabichhorst eine Rathederabhandlung,  
 de cura Magistratus circa religionem, ver-  
 theidigt.

Heinrich Meinicke, aus Riga gebürtig, hat zu Greifswalde unter D. Johann Schock's Vorſiße, Theses juridicas ex compendio Lauterbachiano et quidem ex Libr. XLVII Tit. II et III desumptas, öffentlich vorgetragen.

Mei-  
nicke.

Johann Melchin, aus Riga, vertheidigte zu Jena unter M. Christian Hofmann 1669 eine Streitschrift, de pollincturae antiquitate, und 1671 eine andere, de problemate physico, an ex homine et bruto generari possit homo.

Mel-  
chin.

Andreas Niemander, aus Finnland gebürtig, wurde 1696 als Rektor bey der revalischen Schule auf dem Dom angestellt, und da im März 1698 die Krönung des Königes Karl XII in Schweden auf dem Gymnasium und der Schule zu Reval gefeyert wurde, so hielt er eine öffentliche lateinische Rede in gebundener Schreibart.

Ni-  
mander

Heinrich Neurch war Pastor zu Tor-Neurch gel, und vertheidigte den 9ten Sept. 1699 zu Pernau unter Professor Gabriel Siöberg, eine Kathederabhandlung, de jure prin-

principis circa sacra, und erhielt dadurch den Magistertitel.

**Mey.**  
**S.** Paul Mey. Wenn Herr Pastor Bergmann in seiner liefländischen Geschichte oder vielmehr in der angehängten liefländischen Predigergeschichte unsern Paul Mey schon 1698 zum Pastor zu Löser macht; so hat er sich sicher darin geirret. Denn Paul Mey hat erst im May des gedachten Jahres das königl. Lyceum in Riga verlassen, und zugleich mit Karl Gust. Bochmann, aus Wolmar, Franz Th. Kopf, und Johann Neuhausen aus Riga, Johann Gerngroß aus Wenden, und Heinrich Schröder aus Hapsal, in einer öffentlichen Redehandlung daselbst Abschied genommen; und den 14ten Dec. selbigen Jahres auf der Universität zu Dörpat eine feyerliche Rede, de officio boni oratoris, gehalten. **S.** Nov. Lit. de an. 1698 p. 93. 1699 p. 269.

**Mey-**  
**ter.** Heinrich Meyter, aus Durben in Kurland, disputirte 1705 auf dem Gymnasium zu Danzig unter D. Sam. Schelwig über einige Theses ex synopsi antepietistica decerptas.

Dlaus Moberg. Seinen in der livl. Moberg.  
G.  
Bibl. angeführten Schriften kann man noch  
benzuzufügen:

1) Disp. de historia sacra a diluvio us-  
que ad tempora Abrahami, 1692.

2) *Διάλογος* theologiam de natura  
cordis humani ex Jerem. Cap. XVII.  
9. Dorpat. 1692.

Ulrid Moller. Sein Lehramt am Moller  
G.  
Gymnasium in Reval trat er 1703 mit einer  
feyerlichen Rede an, de Matheleos et Juris  
necessitate et utriusque inter se affinitate.

Christ. Eberhard Morian. Mor-  
tian. Daß ihm  
das Amt eines öffentlichen Lehrers der Dicht-  
kunst an dem Gymnasium zu Reval über-  
tragen gewesen, habe ich in Nov. Lit. de  
an. 1703 S. 132 gefunden. Von seinen  
Lebensumständen oder gelehrten Arbeiten  
ist mir nichts bekannt.

Hermann Müller, aus Riga, dispu- Mül-  
ler.  
tirte zu Rostock den 6ten Sept. 1702 unter  
dem Vorsitze des D. Johann Secht, de  
studii biblici cum systematico connexione,  
hujusque divina origine.

Müller. Ernst Müller. Man hat noch eine  
 ler. G. Kleine Schrift von ihm unter dem Titel:  
 Der durch die erleuchtete Johannette be-  
 kehrte Pyrando. Diese hat er 1674 zu  
 Frankfurt in 12. im Druck ausgegeben, und  
 dem Rathe in Riga zugeeignet. In dieser  
 Zueignungsschrift redet er von den großen  
 Unbequemlichkeiten, welchen die Einwoh-  
 ner der Stadt Riga bis dahin ausgesetzt  
 gewesen, sich das Wasser aus der Düna  
 zutragen oder zufahren zu lassen, und von  
 der daraus vergrößerten Gefahr bey ent-  
 standenem Feuer. Er fährt weiter dabey  
 an, daß man schon seit 70 Jahren darauf  
 bedacht gewesen, eine Wasserkunst in der  
 Stadt anzulegen, daß man aber der vielen  
 Schwierigkeiten wegen, fast alle Hoffnung  
 bereits aufgegeben gehabt; daß diese Sache  
 jedoch nun endlich, hauptsächlich durch die  
 Besorgung dreyer Glieder des Rathes, näm-  
 lich der Herrn Melchior Suchs, Melchior  
 Dreiling und Gotthard Vegesack zu Stande  
 gebracht wäre, welches ihm denn zur fol-  
 genden Ausrufung Gelegenheit giebt: Jam  
 Rigae factum, fieri quod posse negabant;  
 Nil igitur de quo non sit habenda fides.

nis Heinrich Nedderhof, geboren zu Reval, <sup>Ned-</sup>  
<sup>derhof.</sup>  
 studirte anfangs auf der Universität zu Dor-  
 pat, vertheidigte daselbst 1692 unter Gabriel  
 Siöberg eine von ihm selbst aufgesetzte  
 Rathederabhandlung, de idea veri Nobi-  
 lis; disputirte im folgenden Jahr 1693 über  
 dieselbe Materie ohne Beyhülfe eines Vor-  
 sizers, wobey er vom Prof. Klaus Her-  
 melin mit der Magisterwürde bekleidet  
 wurde; setzte darauf zu Jena seine Studien  
 fort; kam in sein Vaterland zurück und  
 wurde Pastor bey der teutschen Gemeinde zu  
 Pernau und Notar des geistlichen Konsisto-  
 riums daselbst.

Philip Nothelfer, aus Lief- <sup>Not-</sup>  
<sup>helfer.</sup>  
 land, disputirte 1687 zu Wittenberg unter D. Johann  
 Deutschmann's Vorsitze, de causa mate-  
 rialii Theologiae ex Micha VI, 8.

Claudius Gustav Nothelfer, aus Lief- <sup>Not-</sup>  
<sup>helfer.</sup>  
 land, hat den 17ten Junii 1702 zu Kiel  
 unter dem Vorsitze Prof. Theod. Dassow's  
 eine Streitschrift, de emphasi sacrarum  
 vocum ex veteri historia Hebraeorum re-  
 petenda, vertheidiget.

**Not-**  
**mann**  
**G.** Christian Georg Notmann war ein Sohn des Mag. Andreas Georg Notmann's, Pastor an der Jakobskirche zu Riga und bey der schwedischen Gemeinde. Die in der livl. Bibliothek angeführte Disputation hat er 1701 gehalten. Im Jahr 1700 disputirte er unter Professor Andreas Göding zu Upsal, de ratiocinandi usu. — Die folgenden beiden sind vermuthlich auch Söhne des vorgeannten Pastors Notmann.

**Not-**  
**mann**  
**G.** Andreas Notmann, aus Riga, hat im Jahr 1699 zu Upsal unter Professor Karl Lund eine Kathederabhandlung, de obligationibus ex delictis, öffentlich vorgetragen.

**Not-**  
**mann.** Erich Notmann, aus Riga, vertheidigte zu Kiel 1706 unter Johann Ludwig Hannemann eine Kathederabhandlung, de superstitione veterum Gothorum. Er ist nach seiner Zurückkunft als Diakon bey der Jakobskirche in Riga angestellt gewesen.

**Not-**  
**beck.**  
**G.** Adam Johann Notbeck. Die zwote Schrift davon in der livl. Bibliothek erwähnt

wähnt wird, ist die Rede von den Gränzen des Poetischen in den Werken der Beredsamkeit, welche zu Jena 1767 in 8. herausgekommen ist.

Nottebeck.  
s. 11

*Nova literaria maris balthici et septentrionis.* Diese ehemalige Monatschrift fängt bereits an ziemlich selten zu werden, zumal wenn man sie vollständig haben will. Es wird daher nicht für überflüssig angesehen werden können, eine umständliche und richtige Nachricht davon mitzutheilen. Nur die ersten sechs Stücke des ersten Jahres sind von zween Bogen, die folgenden halten schon 3, und das letzte gar 4 Bogen, so daß der erste Jahrgang von 1698 bereits 252 Seiten in 4. beträgt. Die übrigen Jahrgänge bestehen alle aus 384 Seiten, außer dem einzigen von 1703, welcher nur 288 Seiten hat. Die häufigsten oder vielmehr fast durchaus beständig vorkommenden Artikel sind von Rostock, Danzig, Königsberg, Greifswald, Kopenhagen, Kiel und Lübeck, nicht gar selten die von Wismar, Güstrow, Stettin, Thorn, Upsal und Stockholm; aus Liefland betreffen die Artikel Riga, Dörpat, Pernau, Reval und Narva, jedoch beide

*Nova literaria.*  
S.

Nov.  
litera-  
ria.

AVOVI  
-81911  
.817  
-8

legte am seltensten. Die Verleger sowohl als Buchdrucker von dieser Monatschrift sind zu mehrern malen verändert worden. Der erste Jahrgang von 1698 kam heraus zu Lübeck bey Peter Böckmann mit Venator's Schriften; der von 1699 bey Johann Wiedemeyer mit demselben Schriften; die von 1700 und 1701 bey demselben mit Christian Gottfried Jäger's Schriften; der von 1702 bey Böckmann und Wiedemeyer ohne den Buchdrucker zu nennen; der von 1703 bey Böckmann mit den Schriften der Witwe Schmalhergin; und die von 1704 bis 1707 zu Lübeck und Hamburg im Neufmannischen Verlag und mit dessen Schriften. So lange wie sie zu Lübeck allein verlegt wurden, hieß es auf dem Titelblat Nov. lit. m. b. et Sept. edita M. D. C. XCVIII. und weit unten Lubecae u. s. w. aber von 1704 an heißt es: N. l. m. b. et s. collecta Lubecae MDCCIV; und dann Lub. et Hamb. Jeder Jahrgang hat sein besonderes Register. — Den eilften Theil der zu Leipzig herausgekommen seyn soll, habe ich nie gesehen; auch habe ich Ursach an dessen Existenz zu zweifeln, da auf der letzten Seite des Jahrgangs von 1707, wo hinter dem

dem Register die Druckfehler angezeigt sind, Finis stehet, welches Wort man bey keinem der vorhergehenden Jahrgänge weder am Schluß des letzten Monats noch am Ende des Registers, noch der angehängten Anzeige der Druckfehler findet.

Nov  
licera-  
ria.

von Franz Nystedt, oder vielmehr Nyenstedt, wie er in einem Buche, welches noch von ihm vorhanden ist, seinen Namen selbst geschrieben hat. Dieses von ihm durch und durch eigenhändig geschriebene Buch enthält allerley Nachrichten von häuslichen, Familien- und Handels- wie auch öffentlichen Stadtangelegenheiten, unter einander, untermischt mit vielen Sprüchen aus der Bibel, die er zu seiner Erbauung, Aufmunterung und Trost, und zum Lobe und Dank gegen Gott, niedergeschrieben hat. Insonderheit ist hierin auch von dem berühmten Kalendertumult von S. 26 bis 74 Nachricht gegeben worden. Das ganze Buch bestehet aus 108 Seiten in 4. Aus diesem Buche setze ich die hauptsächlichsten Lebensumstände dieses verdienstvollen Mannes hieher. Er ist den 15ten August 1540 in der Graffschaft Hoya, im westphälischen Kreise

Ny-  
stedt.  
oder  
Nyen-  
stedt.  
S.

Nven: Kreise geboren. Im Jahr 1554 kam er  
 stedt. nach Liefland, und setzte sich zuerst in Dör-  
 pat, von wo aus er einen Handel nach  
 Rußland trieb. Von da kam er nach Riga,  
 wo er den 21sten August 1571 die Bürger-  
 schaft gewann \*), und sich den 9ten Sept.  
 desselben Jahres verheirathete. Den Namen  
 seiner Frau erfährt man nicht, weil er von  
 seiner Verheirathung nirgend anders als nur  
 bey der Gelegenheit erwähnt, da er meldet,  
 daß er seine Stieftochter, Katharina Krum-  
 haussen, sel. Hans Krumhaussens Tochter  
 dem Herrn Sekretäre David Hilchen verlo-  
 bet und diese seine Stieftochter vom 9ten  
 Sept. 1571, wie seine Hochzeit gewesen,  
 ehrlich erzogen habe u. s. w. Seine Frau  
 war also die Wittve des Hans Krumhaus-  
 sen. Daß er mit des Bürgermeister Mey-  
 er's Tochter in Dörpat verheirathet gewe-  
 sen, wie in der Abhandlung von livl. Ge-  
 schichtschreibern S. 81 gesagt wird, davon  
 findet sich nicht die geringste Spur in die-

sem

\*) Er bemerkt hierbey, daß damals die  
 Bürger keinen Eid geleistet haben, sons-  
 dern daß man nur ihre Namen einges-  
 chrieben und ihnen angedeutet habe  
 wie sie sich zu verhalten hätten.

sem Buche. Es konnte zwar seyn, daß die Wittwe Krumhauffen eine Tochter des gedachten Bürgermeisters Meyer's gewesen: dann aber hätte er sie doch nicht in Dörpat, sondern in Riga geheirathet. Wie er einige Jahre in Riga gelebet hatte und eben im Begriffe war, sich auf seinem Guthe Gunzel ein bequemes Wohnhaus und auf dem St. Annenberge daselbst, wo vormahls eine von den Moskowitern 1577 abgebrannte Kapelle gestanden, eine kleine Kirche zu bauen, um dort seine übrige Lebenszeit ohne große Sorge und Mühe zu beschließen, wurde er den 22sten Sept. 1583 zum Mitglied des Rathes erwählet. Bestürzt und betrübt über diese unerwartete Nachricht, die er auf seinem Landgute erhielt, war er fast entschlossen, da zu bleiben, sein Bürgerrecht aufzusagen und der Stadt ihre Gebühr zu geben. Nach längerer und reiferer Ueberlegung ging er nach der Stadt, um zu versuchen, ob er sich davon frey machen könnte. Er bat also, ihn mit dieser Bürde zu verschonen und erbot sich auf den Fall tausend Mark den Armen zum Besten zu erlegen. Wie man ihn aber bedeutete, daß sich niemand davon loskaufen könnte, sondern

Wenn-  
 stedt.

denn ein jeder nach Pflicht und Gewissen  
 verbunden wäre, sich der Wahl des Rathes  
 zu unterwerfen; so nahm er endlich das  
 ihm aufgetragene obrigkeitliche Amt an.  
 Kaum hatte er selbiges zwey Jahr beklei-  
 det, als er, der Jüngste im Rathe, den  
 5ten Oktober 1585 zur Würde eines Bürge-  
 rmeisters erhoben wurde, und zwar gerade  
 zu der Zeit, da die Bürgerschaft in Aufrubr  
 und die Stadt in dem gefährlichsten Zu-  
 stande war. Ein lautredendes Zeugniß,  
 von den vorzüglichen Gaben und guten Ei-  
 genschaften, die man schon in so kurzer Zeit  
 an ihm entdeckt haben muß. Er durchlebte  
 diese unruhige Zeiten mit Sorge, Kummer  
 und den größten Beschwerden, bis endlich  
 durch den severinischen Kontrakt die Ruhe,  
 wenigstens dem äußerlichen Anscheine nach,  
 wieder hergestellt war. Noch immer glim-  
 meten diesem ungeachtet die Kohlen unter  
 der Asche. Die Anhänger der aufrührer-  
 lichen Parthey waren nicht zur innerlichen  
 Ueberzeugung ihrer Fehltritte gebracht und  
 besänftiget, im Gegentheil durch die Hin-  
 richtung ihrer Anführer und wahrschein-  
 lich auch durch übermäßige Strenge des  
 Rathes noch mehr erbittert. Selbst unter  
 den

den Mitgliedern des Rathes herrschte Haß und Neid. Am Schlusse des sechszehnten Jahrhunderts brachen die Händel zwischen dem Syndikus Hilchen, und dem Bizesyndikus Godemann aus, welcher letztere den Rath oder doch den Bürgemeister Eck nebst einigen andern Mitgliedern desselben auf seiner Seite hatte. In diesen Händeln wurde unser Nyenstedt, als Schwiegervater des Hilchen mit verwickelt. Er wurde genöthiget, sich seines Amtes zu begeben und von der Stadt zu entfernen. Er ging also den 10ten Sept. 1600 auf sein Gut Sunzel. Von hieraus führte er den Prozeß mit seinen Gegnern zu Warschau. Diese brauchten zwar, sagt Nyenstedt, den Namen des Rathes, aber mit Ungrunde; es war bloß der Betrieb des Bürgemeisters Eck und dessen anhangenden Kameraden. Ganzer fünf Jahre hindurch wurde er von seinen Gegnern an dem königlichen Hofe herumgezogen; er mußte alle Reichstage besuchen und in seinem Alter diese mehrmahligten beschwerlichen Reisen thun. Drey Mahl ließen sich seine Gegner kontumaziren und in den Verlust der Sache verurtheilen, und doch kam er nicht zum Strich. Endlich mußten

27stes u. 28stes Stück.      C c      sie

Nyen. Redt. sie 1605 ans Licht kommen und vor dem  
 königlichen Gerichte erscheinen. Hier wurde  
 nun seine Sache bey einer zahlreichen Ver-  
 sammlung von allerley Menschen und in  
 Gegenwart der Abgesandten der Stadt Riga  
 von beyden Seiten für und wider bis zum  
 Beschluß durchgestritten, so, daß alle und  
 jede hören konnten, wie schlecht seine Geg-  
 ner mit ihrer Antwort auf seine Klage be-  
 standen. Auch ließen nicht allein die Asses-  
 soren des königlichen Gerichts sich merken,  
 daß ihm Unrecht geschehen wäre, sondern  
 es sagten ihm auch der Herr Referendarius  
 Sirlu und der Dekretschreiber Zirbicz, daß  
 der König sein höchstes Mißfallen darüber  
 bezeigt hätte, daß ihm solches Unrecht und  
 Gewalt angethan worden. Sobald Goz-  
 demann dieses erfuhr, legte er sich zum  
 Ziel und erboth sich, es in Riga dahin zu  
 bringen, daß Nyenstedt sollte restituiret  
 und befriediget werden. In derselben Ab-  
 sicht schrieben auch der Vicekanzler und der  
 Woywode von Krakau an den Rath zu Riga;  
 warneten denselben, das königliche Dekret  
 in dieser Sache nicht abzuwarten, und rie-  
 then wohlmeinend, Nyenstedten vorher in  
 seine Aemter wieder einzusetzen und zu frie-  
 den

den zu stellen. Hernach lagen auch die Ael. <sup>Nyen-</sup>  
 terleute der Bürgerschaft, Eberhard Oetz <sup>Redt.</sup>  
 ting und Barthold Bicker, unsern Nya  
 enstedt außs inständigste an, die Sache  
 nicht weiter zu treiben; sie wollten selbst  
 gerne mit helfen, ihn der Kosten wegen zu  
 befriedigen, wenn er nur wieder im Rathe  
 aufgenommen würde. Auch viele Mitglieder  
 des Rathes selbst unterstützten diese  
 Bitte. So ungerne er auch daran ging,  
 so entschloß er sich dennoch, theils seiner  
 eigenen Ehre wegen, theils wegen der  
 Liebe, welche die Bürgerschaft gegen ihn  
 bezeugte, sich mit dem Rathe zu versöhnen,  
 ob es gleich Eckens und seinem Anhang  
 sehr mißfällig war, ihn wieder Antheil an  
 dem Regimente der Stadt nehmen zu lassen.  
 Sonach wurde er also den 1ten Okt. 1605  
 mit Ruhm und Ehren in seine vorigen Aem-  
 ter und Würden feyerlich wieder eingesetzt,  
 wie eben Eckens Schwager Evert Hus-  
 mann wortführender Bürgermeister war.  
 Wie im Jahr 1607 die Aemter im Rathe  
 versetzet wurden, ersuchte er auf das in-  
 ständigste, daß man ihn in Ansehung seiner  
 so lange geleisteten Dienste sowohl, als auch  
 seines herankommenden hohen Alters erlas-

Nven: sen und ihm erlauben möchte, seine übrige  
 stedt. Lebenszeit in Ruhe zuzubringen. Man ließ  
 ihn aber nicht ab. Und so beschloß er denn  
 sein geschäftvolles Leben 1622 in dem bis  
 dahin treu fortgeführten Dienste der Stadt.  
 Seinen Bemerkungen nach ist ihm in den  
 Jahren 1590, 1594 und 1598 das burg:  
 gräfliche Amt aufgetragen gewesen. Ich  
 vermuthe aber, daß er, nachdem er 1605  
 wieder in den Rath eingesetzt worden, die:  
 ses Amt noch mehrmahls bekleidet habe,  
 weil selbiges gewöhnlich unter den vier  
 Bürgemeistern abwechselnd herum zu gehen  
 pflegte, wie man es selbst hier aus den  
 vorangezeigten Jahren bemerken kann. In  
 dem Jahr 1598 hat er sogar die wichtigsten  
 und beschwerlichsten Aemter, als des Burg:  
 grafen, des wortführenden Bürgemeisters,  
 des Oberwappenherrn und des Obermun:  
 sterherrn (desjenigen nämlich, der über die  
 Artillerie und Kriegsbediente die Aufsicht  
 und das Kommando hatte) zu gleicher Zeit  
 verwaltet. Kurz, überhaupt hat er sich  
 als ein Mann von Verstand und Einsichten,  
 als ein eifriger thätiger Patriot, als ein  
 freygebiger, mildthätiger, muthiger und  
 standhafter Mann bewiesen. Ich führe ei:  
 nige

nige Beyspiele davon an. Schon in den <sup>Nyen-</sup>ersten Jahren seines bürgerlichen Standes, <sup>stedt.</sup> wie die Russen im Jahr 1575 im Lande herumstreiften, unterhielt er zu 2, 4 auch 5 Soldaten auf etliche Monaten aus seinem Beutel und so auch wieder bey andern Kriegszeiten unter der Regierung des Königs Stephan (in welchem Jahre und wie lange, wird nicht gemeldet) zum Besten des Landes drey Reuter, Mann und Roß, auf seine Kosten. Auf seine Veranlassung, auch unter seiner Aufsicht und Fürsorge, als Munsterherrn, ist das neue Zeughaus erbauet worden. In der Stadtwage hat er eine Schreiberen angeordnet, auch bey dem Portorium, der Kornmessung und den Braken hat er solche Einrichtung gemacht, daß die Einkünfte der Stadt nicht allein besser gesichert, sondern auch vermehret worden, und also die Bürger nicht mit so oftmaligem Schosse belegt werden durften. Bis dahin waren die Wägen mit großer Unbequemlichkeit und zum Nachtheile des Handels unter freyem Himmel gewraket worden und viele Jahre hindurch hatte man vergeblich darüber sich berathschlaget, diesem Uebel abzuhelfen. Er mit Zuziehung

Nye-  
 Strdt.

Dreyer andern Herren brachte es endlich da-  
 hin, daß auf ihren Verlag ein bequemer Ufch-  
 hof erbauet und mit gehörigen Anordnungen  
 versehen wurde, woraus die Stadt nachher  
 Einkünfte gezogen. Er half mit Rath und  
 That dazu, den Anfang zu machen, daß  
 die Stadt sich allmählig einen Vorrath von  
 Korn sammeln konnte. Als der erste Ober-  
 waisenherr hat er die vorigen Unrichtigkei-  
 ten und Verwirrungen in den Sachen der  
 Unmündigen und Waisen mit außerordent-  
 licher Bemühung in Ordnung zu bringen  
 gesucht. Auf seinem Gute Sunzet ließ er  
 im Jahr 1593 auf dem St. Annen-Berge,  
 wo vormahls eine Kapelle gestanden, eine  
 Kirche erbauen und versah selbige mit Klof-  
 fen sowohl, als mit Kelch-Patene und an-  
 dern Kirchengeräthschaften. Im Jahr 1594  
 u. f. bauete er einen Theil der Weberstraße,  
 der in einen Steinhaufen verwandelt war,  
 aus seinem Beutel von neuem auf, in dreyen  
 guten Wohnhäusern. Weil nun eines von  
 diesen Gebäuden auf dem Plaze des ehe-  
 mahligen Bürmanns Elends stand, so wid-  
 mete er anfänglich dieses Haus zur Erneue-  
 rung eines solchen frommen Stifts. Auf  
 den Vorschlag des Rathes aber kaufte er  
 einen

einen Grundplatz am Riesing und ließ da-  
selbst das Armenhaus aufbauen, welches  
noch jetzt unter dem Namen von Neustädts  
Konvent bestehet und worin aus dem dazu  
vermachten Fonds zehn Bürgerwittwen  
wohnen. Wer der Johann Nyenstedt ge-  
wesen, von welchem in seiner Chronik und  
aus derselben in der Abhandlung von livl.  
Geschichtschreibern S. 90 gemeldet wird,  
daß er nebst andern mehrern die vor Sun-  
zel sich gezeigten 80 Franzosen vertrieben  
hat, kann ich zwar nicht mit Gewißheit an-  
geben; ich vermuthe aber nicht ohne Grund,  
daß er einer von seinen Brüdern Söhnen  
gewesen sey, weil ich finde, daß er einige  
von den Söhnen seiner Schwester und Brü-  
der zu sich genommen und sie fortzuhelfen  
gesucht hat. Er selbst ist außer Zweifel  
ohne Hinterlassung eigener Kinder gestor-  
ben. In seinem Buche, woraus ich alles  
vorhergehende genommen habe, findet sich  
in Ansehung dessen nichts weiter aufgezeich-  
net, als daß seine Frau den 9ten Okt. 1572  
in Zeit der Pest \*) auf dem Gute Sunzel

C 4

von

\*) Ich merke hierbey an, daß sonst keiner  
unserer Geschichtschreiber in dem Jahr

**Nyenstedt.** von einem Sohne entbunden worden, der den Namen Franz bekommen hat, aber auch bereits den 1ten Nov. wieder gestorben ist.

**Oderborn.** Paul Oderborn. Zu seinen in der livl. Bibl. angeführten Schriften ist noch hinzuzusetzen: Panegyricus ad Johannem III et Sigismundum III. Rigae 1579.

**Vern.** Johann Vern. Er war Vicepastor bey der rappinschen Kirche und vertheidigte

zu  
1572 von einer Pest etwas erwähnt. Und doch ist gewiß nicht daran zu zweifeln, da unser Nyenstedt es nicht allein hter, sondern auch an einem andern Orte ausdrücklich sagt, daß Heinrich, der Sohn seiner Schwester Sophia, die an den Prediger Diedrich von der Wyde verheirathet gewesen und den er zu sich genommen hatte, im Jahr 1572 an der Pest gestorben sey. Da seine Frau sich auf dem Lande aufgehalten und daselbst ihre Niederkunft abgewartet hat; so ist zu vermuthen, daß die Pest sich vielleicht nur in der Stadt geäußert und nicht bis ins Land ausgebreitet hat, wie denn auch sein Sohn nicht an der Pest, sondern an der Klemme, wie er dabey setzt, oder am Krampfe an den Kinnbacken gestorben ist.

zu Dörsat den 26sten Nov. 1698 unter dem Vern.  
Vorsize Gabriel Siöberg's eine akade-  
mische Streitschrift: de cultu Dei natu-  
rali, und erwarb sich dadurch den Titel ei-  
nes Magisters.

Bernhard Heinrich Osthof, aus Riga Osthof,  
gebürtig, disputirte 1702 zu Rostock unter  
D. Andr. Dan. Sabichhorst über einige  
Theses Antipietisticarum.

Jürgen Padel war Bürgemeister in Padel.  
Riga. Man hat von ihm einen Auszug  
aus seinem Buche in dem rigischen Stadt-  
archive aufbewahret, welcher verschiedene  
mehr und minder wichtige, die Stadt be-  
treffende Begebenheiten enthält, z. B. un-  
ter dem Jahr 1539, daß den 27sten Febr.  
mit dem Erzbischofe wegen der geistlichen  
Gerichtsbarkeit über die Stadt gehandelt  
worden, welches man im folgenden Jahre  
wiederholet hat; daß den 26sten März sel-  
biges Jahres die Herren Superintendens-  
ten, nämlich Herr Konrad Dürkop,  
Bürgemeister, und Herr Kaspar Spe-  
dinkhusen — der auch ein Mitglied des  
Raths und vielleicht der Zeit ebenfalls schon

Padel. Bürgermeister war, und sonst auch Spenk-  
 husen geschrieben wird — eine Zwistsache  
 vertragen haben u. s. w. — in den ersten  
 Zeiten der Reformation hat also der Rath  
 selbst oder ein Mitglied desselben die Su-  
 perintendentur über die Kirchen und Lehrer  
 derselben allein und ohne Zuziehung eines  
 Geistlichen verwaltet; auch ist dieser Bür-  
 gemeister Konrad Dürkop wahrscheinlich  
 schon der Zeit, wie er der Disputation bey-  
 wohnte, die Knöpfen im Chor der Pe-  
 terkirche mit den Mönchen hielt, Super-  
 intendent gewesen, welches Amt der Rath  
 etwa im Jahr 1543 der Geistlichkeit abge-  
 treten hat, da er den ehemahligen rigischen  
 Rektor, Jakob Batt, zum Superinten-  
 denten berief —; daß wegen der Sachen,  
 die den Rath beym Reichskammergericht  
 gehabt, 1543 mit dem Ordensmeister Un-  
 terhandlungen gepflogen worden; daß 1551  
 dem Ordensmeister von Galen in Gegen-  
 wart der Abgeschickten des Erzbischofes die  
 Huldigung für seinen halben Antheil an  
 der Stadt geleistet worden; jedoch der  
 Syndikus im Namen des Rathes und der  
 Bürgerschaft dabey protestiret habe, daß  
 die Stadt dadurch an den kirchholmischen

Vertrag nicht gebunden seyn wollte, die Padel-  
 erzbischöflichen Abgeschickten aber selbige  
 nicht angenommen und ein Instrument  
 darüber durch einen Notären haben aufsetzen  
 lassen u. d. m. Außerdem enthält dieser  
 Auszug, der von 1539 bis 1557 gehet,  
 auch die Namen der zu der Zeit gewählten  
 Rathsherrn, Aeltermänner und Prediger,  
 der Verhehlchten und Verstorbenen; Be-  
 merkungen der jährlichen Eißgänge, und  
 Anzeigen von kleinen Kriegszügen der rigi-  
 schen, derselben Abschickungen auf die Her-  
 ren- und Landtage und auf die Tagesfahrten  
 der liefländischen Städte Riga, Dörpat  
 und Reval und endlich der Ankunft fremder  
 Gesandten von Potentaten und Städten.  
 Zu bedauern ist es, daß diese Bemerkun-  
 gen so außerordentlich mager und fast keine  
 von den nöthigen Umständen, Ursachen  
 oder Wirkungen dabey angeführet sind.

Kaspar Padel. Auch von diesem be- Padel.  
 wahret das rigische Stadtarchiv einen Aus-  
 zug aus seinem Buche, welcher von 1552  
 bis 1593 gehet. Dieser Auszug liefert  
 Nachrichten von den in diesem Zeitraume  
 vorgefallenen Begebenheiten in der Stadt;  
 von

Padel von den Kriegszügen der Rigischen wider die Russen, Pohlen und Schweden; von der Ankunft fremder Gesandten; von Abschickung rigischer Gesandten an den König von Pohlen in den Jahren 1562, 64, 68, 71, 79, 80, 82, 84, 86, 87, 88, 89 und 92, wie auch an den römischen Kaiser im Jahr 1571; von vorgefallenen Raths- und Aeltermannswahlen, Heirathen, Sterbfällen, Eißgängen u. d. m. Wenn aber gleich dieser Auszug etwas reichhaltiger an Materie ist, als der vorige; so ist er doch auch zum allergrößten Theile ebenfalls zu kurz und trocken, wie jener. Ob dieser Fehler nur den Auszügen oder der ursprünglichen Aufzeichnung der Begebenheiten eigen ist, weiß ich nicht zu sagen. Die Bücher selbst, woraus diese Auszüge gemacht worden, sind nicht mehr vorhanden.

Patkull G. Johann Reinhold von Patkull. Zu dem, was von diesem Manne in der livl. Bibliothek beigebracht ist, sind nachher noch einige sehr wichtige Umstände in den livl. Jahrbüchern, Th. III Anh. S. 26 S. 63 u. f. aus rigischen Archivnachrichten nachgeholt worden, welches hier nachmahls

anzu:

anzuführen überflüssig seyn würde. Weil Patkull  
aber einer von jenen Umständen die Voll-  
macht und Geldverschreibung betrifft, die  
Patkull von den Liesländern erhalten zu  
haben vorgegeben hat; so wird es nicht  
undienlich seyn, hier bezubringen, wie sich  
der Primas, Fürst Mich. Steph. Rad-  
ziejowsky in einem ausgegebenen Mani-  
feste, und Patkull in dem bekannten Echo,  
darüber erklären. Ersterer saget in der  
teutschen ohne Druckort und Jahrzahl ge-  
druckten Uebersetzung seines Manifestes: —  
„Im übrigen, daß S. königl. Majest. mir  
„dessen Intention de recuperandis avulsis  
„sollte eröffnet oder ich demselben dazu ge-  
„rathen haben, ist unwahr und erdichtet,  
„und wird auch keiner darthun, daß ich  
„mit den liesländischen Deputirten sollte  
„capituliret haben. Es hat mir zwar der  
„Patkull eine Schrift auf 100000 Rthlr.  
„gegeben, dieselbe habe ich auch entgegen  
„genommen, nicht zu dem Ende, daß ich  
„zum Präjudiz und Nachtheil der Republic  
„Rechte mich in Capitulation einzulassen  
„gemeynet gewesen, sondern damit ich in  
„meinen Händen das Instrument haben  
„möchte, wohin der König August gezelet.  
„Maßen

Patkull, Daßen ich wohl gesehen, daß der lieflän-  
 dische Adel nicht consentiret und die Boll-  
 macht, welche der Patkull vorgezeiget,  
 erdichtet gewesen, vermittelst welcher  
 Chartaque man als mit einem Angel was  
 zu fangen gedachte. Und derothalben, da  
 er mich um einen Segen-Revers ersuchet,  
 ich aber denselben nicht geben wollte, hat  
 der König August selbst nachgehends ver-  
 mittelst seiner dazwischen gethanen Inter-  
 position darauf gedrungen und mir zuge-  
 muthet, daß ich obige Schrift wieder  
 extradiren möchte, aber ich wollte dieses  
 auch nicht thun, weil mich ahnte, daß die  
 Schrift vielleicht einmahl mir zu pass kom-  
 men möchte: wie ich auch auf nächstfol-  
 genden Reichstagen, auf welchen man dem  
 schwedischen Kriege contradiciret hat, mehr  
 als einem unter den Herren Landbothen  
 dieselbe Schrift gewiesen, die so gut zu  
 estimiren, als ein Manifest.“ Der Pri-  
 mas redet hier also von einer Schrift, die  
 ihm Patkull, der damahlige Oberste und  
 nachherige Geheimerath des Königs von  
 Pohlen, über 100000 Rthlr. gegeben hat,  
 und aller Wahrscheinlichkeit nach nicht ein-  
 mahl mit falschen Unterschriften des lieflän-  
 dischen

dischen Adels oder der Stadt Riga versen<sup>Patkull</sup>  
 hen, sondern bloß von Patkulln ausgestellt  
 gewesen. Was für Befugniß, Veranlassung  
 oder Interesse hätte auch der König  
 sonst gehabt, diese Schrift dem Primas  
 abzufordern? Und von der Vollmacht saget  
 er gar gerade weg, daß er ihr die Erdichtung  
 angesehen hätte. Aber auch Patkull selbst  
 tritt sehr leise auf, wenn in dem Echo von  
 der Vollmacht die Rede ist, wo er durch  
 die gekünstelte Wendung deutlich genug zu  
 verstehen giebt, daß er keine Vollmacht ge-  
 habt habe. Es ist der §. XXXV, worin  
 es davon heißt: „Bey so gestalten Sachen  
 „nun und da es allerdings un widersprech-  
 „lich, daß die Provinz Liefland befugt, ja  
 „gar gezwungen ist, sich der schwedischen  
 „Tyranney zu entschlagen, bedarf es gar  
 „nicht viel critisirens, ob die liefländische  
 „Ritterschaft dem Herrn Geh. Rath von  
 „Patkull eine Vollmacht, ihrentwegen in  
 „Pohlen zu negotiiren, ertheilet habe oder  
 „nicht? denn defectus oder ein vitium man-  
 „dati wird seine imploration der Kron Poh-  
 „len Hülfe, wenn sie geschehen, keines-  
 „weges unrichtig oder unkräftig machen,  
 „weil auch ein Fremder, als Negotiorum  
 „gestor

Patkull, gestor ex voluntate praesumpta, die bey  
 „sothaner schwedischen Haushaltung wohl  
 „gegründet ist, also auch noch befugter der  
 „Herr Geh. Rath, als ein laedirter Mit-  
 „bruder, den die Hand Gottes nicht um-  
 „sonst mitten aus dem Rachen der Feinde  
 „gerettet, und zu diesem rühmlichen Werke  
 „vorbehalten hat, vor sein ganzes Vater-  
 „land thun könnte; so daß alles, was er  
 „in so einer gerechten Sache auf einige  
 „Weise, es sey mandatario oder negotio-  
 „rum gestoris nomine in Pohlen oder  
 „sonst wo, als ein redlicher Patriote, sei-  
 „nes Vaterlandes wegen, möchte negotiiret  
 „und angetragen haben, mit so gutem  
 „Grunde geschehen ist, daß er gar nicht  
 „nöthig hat, über den passum legitimatio-  
 „nis sich zu justificiren.“ Ueber die von  
 Stadt und Land ausgestellten Erklärungen,  
 wegen vorgeblich von denselben erhaltenen  
 Vollmacht, drückt er sich eben daselbst  
 S. XXX folgendergestalt aus. „Was die  
 „Erklärung der liesländischen Ritterschaft,  
 „samt dem Magistrat und Bürgerschaft der  
 „Stadt Riga betrifft; — so ist zu wissen,  
 „daß — eben der bekannte liesländische  
 „General-Gouverneur, Erich Dahl-  
 „berg

„berg — — mit einer freywilligen Erklä. Patkull  
 „rung der Ritterschaft sich nicht hat wollen  
 „zufrieden geben, sondern nachdem er die  
 „leichtfertigesten Injurien öffentlich wider  
 „den Herrn Geh. Rath ausgestoßen, hat  
 „er die Formalia der Erklärung ihnen  
 „mit aller Gewalt und Drohungen aufge:  
 „drungen und stylisiret. Welches die zu  
 „eben solcher Zeit in der Stadt Riga gewes:  
 „sene Fremde mit höchstem Abscheu und  
 „Verwunderung vernehmen müssen. Und  
 „weil man unter dem Spolio Livoniae nebst  
 „andern Schriften auch zugleich ein Exem:  
 „plar von dem damahligen Land:Tages:  
 „Protocoll gefunden; so ist daraus das  
 „leichtfertige Verfahren dieses Erich Dahl:  
 „bergs umbständlich zu ersehen, daß er — —  
 „sie gar mit Versperrung der Stadt:Thoren,  
 „und daß ihre fernere Weigerung ihnen  
 „nicht wohl bekommen sollte, gedrohet und  
 „sie also einige Tage lang carnificiret.“  
 Hiermit hat nun zwar Patkull sein Vor:  
 geben, eine Vollmacht von Stadt und Land  
 wirklich erhalten zu haben, begründen wol:  
 len; wem wird es aber nicht einleuchten,  
 daß es nichts als ein Blendwerk sey? An  
 keiner einzigen Stelle, weder in dieser  
 27stes u. 28stes Stück. Dd Schrift,

Patkull Schrift, noch in irgend einer andern ge-  
 trauet er sich, geradeaus zu behaupten,  
 er habe eine solche Vollmacht von der liefs-  
 ländischen Ritterschaft und der Stadt Riga  
 erhalten. Daß er dieses, um ihrer zu sches-  
 nen, unterlassen habe, kann man schlech-  
 terdings nicht vorwenden; da er es in War-  
 schau laut genug ausgesprenget, und hier in  
 der angezogenen Stelle sehr deutlich zu ver-  
 stehen giebt. Demungeachtet kann das, was  
 er von dem bey der ausgestellten Erklä-  
 rung der Ritterschaft gebrauchtem Zwange  
 redet, gar wohl seine gute Richtigkeit ha-  
 ben. Die ganz besondern Umstände, die  
 er so frey davon anführet, machen es mir  
 sehr wahrscheinlich. Nur das fragt sich  
 hierbey, worauf eigentlich dieser Zwang  
 gegangen sey. Keinem wird es gewiß ein-  
 fallen, daß man, es sey von Seiten der liefs-  
 ländischen Ritterschaft oder der Stadt Riga  
 die schriftliche und öffentliche Abläugnung  
 der vorgeblich an Patkulln ausgestellten  
 Vollmacht verweigert und solchergestalt sich  
 selbst als Landesverrâther angegeben haben  
 sollte. Was konnte denn bey Ausstellung  
 der verlangten Erklärung der Gegenstand  
 des Zwanges seyn? Ich zweifele nicht ei-

nem

nen Augenblick, daß es hier bloß auf die Patakull  
 Abfassungsart der Erklärung, auf Aus-  
 drücke, auf Nebenaüßerungen, die nicht  
 nothwendig zur Ablängnung der Vollmacht  
 gehörten, angekommen sey. Die Ritter-  
 schaft hielt sich in ihrer Erklärung — so  
 stelle ich mir wenigstens die Sache vor —  
 schlechterdings nur an dem gegenwärtigen  
 eigentlichen Vorwurf; sie betheuerte, Pata-  
 kulln weder mündlich noch schriftlich die  
 vorgegebene Vollmacht ertheilet, noch ihm  
 mit Rath und That beygestanden zu haben,  
 noch mit ihm oder einem andern im Ein-  
 verständnisse wegen des feindlichen Ueber-  
 falls begriffen zu seyn u. d. m.; Dahlberg  
 aber, ein erklärter persönlicher Feind Pata-  
 kull's, unzufrieden mit einer solchen trocke-  
 nen Erklärung, verlangt, daß sie auf Pata-  
 kulln schmähen, sein Unternehmen aus-  
 drücklich Landesverrätherey nennen und  
 hiernächst bezeugen sollten, daß sie für sich  
 und ihre Nachkommen unter des Königes  
 in Schweden christlichen, gerechten und gnä-  
 digen Regierung noch immerfort zu stehen  
 wünschten, und was sonst noch mehr ge-  
 wesen seyn mag; die Ritterschaft wei-  
 gert sich dessen; Patakull ist ihr Mitbruder,

Patkuller ist einer der eifrigsten patriotischen Verfechter ihrer Gerechtsame gewesen, sie hält sich überzeugt, daß man ihm eben deswegen Unrecht und Gewalt angethan habe: wie kann sie sich entschließen, auf ihn zu schmähen? eben so wenig konnte sie sich vielleicht berechtigt glauben, sein gegenwärtiges Unternehmen zu beurtheilen und es mit einer so ehrlosen Benennung öffentlich zu brandmarken, da ihr der ganze Zusammenhang und was für Antheil er für seine Person daran hatte, damahls noch unbekannt seyn konnte; am wenigsten konnte es mit den Empfindungen ihres Herzens, mit Wahrheit und Rechtschaffenheit bestehen, daß sie sich und ihren Nachkommen die Fortdauer einer solchen landesherrschaftlichen Regierung wünschen sollte, von der sie unleugbar wider die Unterwerfungsverträge und zugesagten Privilegien auf die ungerechteste Weise war behandelt worden. Mit gutem Grunde weigerte sich also die Ritterschaft dem dahlbergischen Verlangen nachzugeben und wollte sich zu einer solchen Erklärung nicht bequemen; und hier ging daher von Seiten Dahlberg's der Zwang an, die Erklärung in der Art und mit den

Aus:

Ausdrücken, wie er sie verlangt und viel Patkull leicht gar vorgeschrieben hatte, abzufassen. Ein solcher Gang der Sache ist nicht bloß in der Natur dieser Begebenheit gegründet, sondern Patkull's eigene Worte geben solches — vermuthlich wider seinen Willen — zu erkennen, da er sagt, Dahlberg wäre mit der freywilligen Erklärung der Ritterschaft nicht zufrieden gewesen, sondern hätte ihr die *Formalia* derselben aufgedrungen und stylisiret. Und in dieser hier erläuterten Art ist gewiß auch das, was in den livl. Jahrb. Th. III Anh. S. 72 Anm. k aus der Handschrift des Herrn Landraths, Freyherrn von Schouls, davon angeführet wird, zu verstehen. Ich merke hier nur noch an, daß auf seine Deduktion der Unschuld zu Stockholm 1701 eine Schrift unter dem Titel herauskam: *Rechtmäßige Animadversion oder Züchtigung über des leichtfertigen Verräthers J. R. Patkull's gedruckte infame Deduktion und derselben bengefügte zwey unbesonnene Responsa*, dadurch er das von der großen königlichen Kommission wider ihn gefällte Urtheil zu schmählern und kraftlos zu machen getrachtet.

Paullinus. Lorenz Paullinus. Wie der rigische  
 Rath sich das erstemahl bey der Königin  
 Christina darüber beschwerte, daß er in  
 seiner Historia arctua eine eben so falsche,  
 als der Stadt Riga nachtheilige Nachricht  
 von einer im Jahr 1626 daselbst vorgesal-  
 leuen Verrätheren eingerückt hätte; so  
 schrieb die Königin unterm 27sten August  
 1636 zur Antwort darauf, daß dem Bischofe  
 Paullinus diese Beschwerde wäre vorge-  
 halten worden; daß er sich entschuldiget  
 hätte, es aus andern Nachrichten genom-  
 men zu haben; daß er versprochen, es gleich  
 bey seiner Zurückkunft nach Strengnäs zu  
 ändern, und daß Ihre Königl. Majest. hoffe-  
 ten, es würde nun bereits geschehen seyn.  
 Obige Entschuldigung ist auch wohl wahr  
 und gegründet gewesen. Denn schon vor  
 ihm hatte M. Matth. Lungwicius in  
 seinem 1632 und 1633 in dreyen Theilen  
 herausgekommenen dreyfachen schwedischen  
 Lorbeerkrantz eben dieser verläänderischen  
 Nachricht einen Platz gegeben. Der Rath  
 hatte sich auch gleich der Zeit auf das emp-  
 findlichste darüber beklaget und sich nicht  
 allein die Erlaubniß, in einer öffentlichen  
 Schrift sich deshalb vertheidigen zu dürfen,  
 sondern

sondern auch zu dem Ende ein königliches <sup>Pauli-</sup> Zeugniß über die Unwahrheit dieser An-  
 schuldigung erbeten. In der unterm 28sten  
 Julii 1634 darauf erhaltenen Resolution  
 wurde demselben daher sowohl die gebetene  
 Erlaubniß bewilliget, als das königliche  
 Zeugniß über die bis dahin erwiesene un-  
 verbrüchliche Treue der Stadt Riga aus-  
 gefertigt. Auch über Johann Nikolaus  
 Heldvader (er war Pfarrer zu Heldowal  
 und Schwalten unweit Apenrade, wo er  
 1634 mit Tode abging) beschwerte man sich  
 zu gleicher Zeit eben dieser Verläumdung  
 wegen; diejenige aber von seinen Schriften,  
 darin sie vorkommt, ist nicht dabey genannt.  
 Wahrscheinlich muß es entweder seine Ephem-  
 erides variae variorum annorum, oder  
 Sylva chronol. circuli Balthici, und im  
 teutschen: Historischer Wald und Weltkreis  
 des balthischen Meeres oder der Ostsee, be-  
 troffen haben. Ich habe jedoch keine von  
 diesen beyden Schriften zu Gesichte bekom-  
 men können.

Johann Georg Philippt. Er war <sup>Phi-</sup>  
 aus Reval gebürtig, vollendete seine da- <sup>lippt.</sup>  
 selbst angefangene Studien auf der Univer- <sup>S.</sup>

Wbi-  
lippi.

fität Wittenberg und vertheidigte daselbst 1689 unter M. Konstantin Wolf, nachherigen öffentlichen Lehrer bey dem Gymnasium zu Danzig, eine akademische Abhandlung, de Photio, ephemeridum eruditorum inventore.

Phrag-  
menius.

Jonas Johann Phragmenius. Sein Vater war Johann Jonassohn Phragmenius, Bürger und Kaufmann zu Riga, und seine Mutter Dorothea Arens. Im Jahr 1696 ging er von hier auf die hohe Schule zu Wittenberg und darauf nach Rostock, wo ihm nebst verschiedenen andern Kandidaten den 2ten Sept. 1700 in einer besondern öffentlichen Promotionshandlung die Magisterwürde ertheilet wurde. Seine Dissertation de rubicundo et candido victore &c. hatte er dem rigischen Rathe zugeeignet, weil derselbe ihm eine Unterstützung zum Studiren hatte zufließen lassen. Aus eben demselben Grunde unterlegte er dem Rathe zu Anfange des Jahres 1703, daß er zum Regimentspriester bey dem liefländisch-lettischen Ritterfahnlein wäre berufen worden, und bath sich die Erlaubniß nicht allein dazu aus, sondern auch die Hoffnung zu anderwei-

derweiterer Beförderung bey der Stadt  
 beybehalten zu dürfen, welches beydes ihm  
 auch bewilliget wurde.

Zacharias Piehl. Er war zu Riga ge-  
 boren und disputirte zu Wittenberg unter  
 Professor Deutschmann 1) 1691 de Chri-  
 stianorum definitione und 2) 1693 de lapsu  
 protoplastorum. Piehl.  
G.

Michael Pinsdörfer, aus Riga gebür-  
 tig, vermuthlich ein Sohn des Rektors der ri-  
 gischen Domschule und Professor am dortigen  
 Gymnasium, M. Pinsdörfer, vertheidigte  
 zu Wittenberg zwey Streitschriften, die eine  
 1705 unter Johann Bapt. Koeschel, de  
 Uranologia und die zweyte 1707 unter Jo-  
 hann Georg Neumann, de Brabeo ante  
 victoriam, seu de coelesti beatitudine hu-  
 jus vitae. Pins-  
dörfer.

Adrian Preußmann. Kiel und Sie-  
 sen werden als diejenigen Akademien ange-  
 geben, wo er sich Studirens halber aufge-  
 halten hat, nachdem er vorher nicht allein  
 in dem königlichen Lyceum zu Riga, sondern  
 auch auf der dörpatischen Universität den

Preussmann. Grund zu seinen Studien gelegt hatte. Zu  
 Kiel hielt er sich ganzer drey Jahre und zu  
 Gießen über ein Jahr auf. Hier soll er  
 auch, wie ich in einer Handschrift bemerkt  
 gefunden habe, eine Kathederabhandlung  
 de ministr. ecclesiastico unter dem Vorsitze  
 D. Johann Heinrich Majus vertheidiget  
 haben. Als Magister trug er eben daselbst  
 seine Streitschrift, de fontibus salutis ad  
 loc. Esai XII, 3, pro licentia aperiendi  
 scholas, publiceque praesidendi, ohne Prä-  
 ses öffentlich vor und darauf vertheidigte  
 unter seinem Vorsitze Konrad Burchard  
 (der, wie ich vermüthe, aus Reval gebür-  
 tig gewesen) eine Abhandlung unter dem  
 Titel: Miscellanea Academica. Auf der  
 Rückreise von Gießen nach seiner Vaterstadt  
 besuchte er noch die Universitäten zu Leip-  
 zig, Wittenberg und Jena. Unter seiner  
 Aufsicht und Leitung wurde 1699 im rigi-  
 schen Lyceum eine progymnasmatistische Re-  
 dehandlung de quatuor conciliis oecume-  
 nicis gehalten. Auch ist der Umstand nicht  
 unbemerkt zu lassen, daß, da er in selbigem  
 Jahre das Verzeichniß der Lektionen für  
 das folgende herausgegeben hatte und sel-  
 biges zufälliger Weise dem eben damals  
 durch:

durchreisenden Gesandten in die Hände ge:<sup>Preuß-</sup>  
 rathen war, dieser, der lateinischen Sprache <sup>mann!</sup>  
 mächtig, so viel Gefallen daran gefunden ha:  
 be, daß er es nicht allein in die russische Spra:  
 che übersezet, sondern sich auch dabey geäuß:  
 fert hat, es nach Moskau zu schicken und da:  
 mit am Czarischen Hofe bekannt zu machen,  
 was in den hiesigen Schulen gelehret und  
 gelernet würde.

Johann Quant. Von ihm ist eine Quana  
 Schrift, unter dem Titel: Des sieben Jahre  
 leiblich blind gewesenem schlesisch-lutheri:  
 schen Schulmeisters und Exulis Christliche  
 Uebung der Gottseligkeit, zum andernmahl  
 vermehrt zu Riga 1694 in 8. herausgekome:  
 men, wobey die Lebensbeschreibung des  
 Autors angehängt ist. Er war im Oktober  
 des gedachten Jahres selbst hier; reisete  
 aber, nach erhaltenem Zehr- und Reise:  
 pfenning bald wieder ab.

Heinrich Gottfried Regius war aus Regius  
 Bauske gebürtig und vertheidigte 1699 zu  
 Königsberg unter M. Friedrich Stadelers  
 der eine akademische Abhandlung, welche  
 den Titel führet: Utrum virtutes morales  
 in Deum cadant?

**Rei-** Eberhard Keimers, zu Reval gebo-  
**mers.** ren, disputirte 1707 de sectionibus Pen-  
 tateuchi minoribus, Petuchoth vulgo ap-  
 pellatis, unter M. Josias Heinrich Opitz,  
 zu Kiel.

**Re-** Mathias Keland. Er ist zu Riga ges-  
**land.** boren. Wie er nach geendigten Studien  
**G.** in seine Vaterstadt zurückgekommen war,  
 wurde er zum Pastor auf Uerküll und Kirch-  
 holm bernfen. Hierauf verheirathete er sich  
 1630 mit Katharina Kigemann, einer  
 Tochter des großgildischen Ältesten Kon-  
 rad Kigemann. Nicht lange nachher wurde  
 er Pastor zu St. Georg in der Vorstadt; 1643  
 Diakon an der Johanniskirche; 1646 Wo-  
 chenprediger an der Domkirche; und end-  
 lich erster Pastor an derselben Kirche.

**Keuf-** Michael Keufner, aus Piesland, ver-  
**ner.** theidigte 1647 zu Rostock, ohne Präses eine  
 Kathederabhandlung, de juramento. Ver-  
 schiedene Jahre nach seiner Zurückkunft  
 wurde er Pastor zu Ubbenorm.

**Keuter** Johann Keuter war aus Riga gebür-  
**G.** tig, machte den Anfang zur Erlernung der  
 höhern

höhern Wissenschaften auf der Universität Reuter zu Dörpat, und vertheidigte daselbst im Jahr 1656 unter dem Vorsitze W. Gabriel Elvering's eine Dissertation, de S. coena.

Röttger Rigemann, aus Riga, wurde 1702 zum Pastor auf dem Stadtpatrimonialgut Pinkenhof berufen und den 5ten August desselben Jahres von dem Superintendenten Libor. Deptin ordiniret. Ich habe zwar bisher weiter nichts von ihm gefunden, doch aber muß er sich durch eine oder andre Schrift der gelehrten Welt bekannt gemacht haben, da er Magister gewesen ist.

Johann Rivius. Man kann noch eine kleine Schrift von ihm anmerken: de institutione illustriss. Dni. Joh: Zamoscii, R. Pol. magni Cancell. &c. benignissima liberalitate Academiae Zamoscianaе, welche 1595 zu Riga ist gedruckt worden.

Wilhelm Kode. Von diesem weiß ich bis hierher nichts weiter, als daß er im Jahr 1702 zum Pastor-Adjunktus in der Vorstadt und Pastor bey der bickernschen Gemeinde berufen und den 26sten Aug. von dem

dem Superintendenten, M. Lib. Deptin dazu ordiniret worden.

**Koth-**  
**hausen.** Joachim Kothhausen, aus Riga ge-  
bürtig, disputirte 1655 zu Königsberg un-  
ter dem Vorsitze Theodor Wolder's, de  
exheredatione.

**Runge**  
**G.u.F.** Ich merke hier nur an, daß er nicht,  
wie in den Beyträgen steht, zu Pernau,  
sondern zu Ubo, wo er Professor war, die  
Doktermwürde in der Gottesgelahrtheit, be-  
vor er von dort nach Narva abging, ange-  
nommen hat; und daß er nicht im Jahr  
1705, sondern, wie es in der livl. Bibl.  
richtig angegeben worden, den 3ten August  
1704 — septimana ante expugnationem  
urbis (sc. Narvae) heißt es in den Nov.  
Litt. de an. 1705 p. 103 — gestorben sey.

**Sackus** Matthias Sackus. Er war in Reval  
zur Welt gekommen und hielt sich vermuth-  
lich damahls Studierens halber zu Thoren  
auf, wie er 1606 das Gedicht auf den wen-  
denschen Woywoden, Schenking unter fol-  
gendem Titel daselbst im Druck ausgehen  
ließ: Magnifici — Dni. Georgii Schens-  
cking, Castellani in Livon. Wenden. —

20. 1605 in urbe Cracov. defuncti, 1606 Saccus  
 5. Jan. vero Thorunii Borufforum humo  
 demandati, Dni. mei benigniss. cineri-  
 bus has debiti amoris et amaroris lacry-  
 mas aspersi, Matthias Saccus, Rev. Li-  
 von, Thorunii Borufforum excudebat  
 Andr. Cotenius.

Hermann Samson. Ich benenne hier <sup>Sam-</sup> <sub>son.</sub>  
 die Respondenten bey seinen Rathederab- <sup>G.u.F.</sup>  
 handlungen, und zwar nach der Ordnung,  
 wie sie in der livl. Bibl. Th. 3 S. 82, mit  
 beygesetzten Buchstaben angeführet sind.  
 A Frieder. Ulricus, Rigenf. 1631. B —  
 Bruno Samsonius, Rig. 1641. C Joach.  
 Kühn, Rig. 1643. D — Thom. Schultz,  
 Rig. 1643. E Geor. Knobloch, Averbah-  
 o Palat. 1632. F Joh. Jenichius,  
 Gryphsw. 1633. G Joh. Alesius, Sax-  
 Transylv. 1634. H Joh. Breverus, Is-  
 leb. 1635. I Math. Wermerus Saxo-  
 Goth. 1634. K Joh. Bremerus, Rig. 1636.  
 L Henr. Anthonii, Hildesh. 1636. M  
 Rich. Charhoff, Leopold-Pomer. 1636.  
 N Joh. Breverus, Isleb. 1635. O Herm.  
 Toppius, Seesen-Sax. 1636. P Jac.  
 Friedrichs, Rig. 1637. Q Br. Samso-  
 nis,

Sam- sonius, Rig. 1639. R Herm. Toppius,  
son. Seesen-Sax. 1636. S N. Witte, Rig. 1640.  
S Jon. Ficinus, Past. Loddiger: den  
Titel dieser Disputation finde ich so aufge-  
zeichnet: Publicatio Synodi inter Presby-  
ter. Livon. cisdunenſ. Volmariae in aëre  
instituendae 1631 d. 16. Febr. addita Di-  
ſput. de Paſſione Chriſti, Reſp. Joh. Fici-  
no &c. Bey U habe ich den Reſponden-  
ten nicht angemerkt gefunden.

Außer den in der livl. Bibl. und in  
den nord. Miſcell. angeführten Schriften  
ſind noch von ihm zu merken:

1) Oratiuncula in funere Nobiliſſ. &c.

Dni. Caſpari vom Hoffe, Conſulis &c.

20. Aug. 1610 defuncti. Rigae 1610

in 4.

2) Diſput. Theologica contra prima-

tum Pontificio Romani ex Math.

16, 18. Praef. D. Salom. Geſnero,

Wittemberg 1604 in 4.

3) De juſtificatione, Reſp. Joh. Brevero.

Rigae 1635 in 4.

4) De ſatiſfact. ſuper abundantibus

indulgentiis, Jubileo et Purgatorio,

Reſp. Andr. Geiſlero, Stolberg. —

Cheruſco. Rigae 1636 in 4.

Konrad Schilder, aus Liebau gebür: Schil-  
tig, vertheidigte 1687 auf dem Gymnasium <sup>der.</sup>  
zu Danzig eine Kathederabhandlung de ori-  
gine potestatis domesticae und eine zweyte  
de origine moralitatis, unter M. Johann  
Christ. Kopsteuscher's Vorsitze.

Eberhard Schnee, aus Elbingen, Schnee  
wurde den 5ten Febr. 1682 zum Adjunkt bey  
der dünemündschen Kirche, den 2ten Junii  
zum Pastor bey der neumündschen, den  
9ten Oktober 1684 zum Pastor bey der dünem-  
mündschen angestellet. Den 8ten Junii  
1688 berief man ihn zum Pastor nach Wens-  
den. Den 22sten Julii 1692 wurde er  
Wochenprediger am Dohm in Riga und  
endlich den 29sten April 1702 Ober-Pastor  
dieselbst.

Johann Schöninck kam 1458 nach Schd-  
Liesland, war 1484 Bürgemeister und wurde <sup>ninck.</sup>  
1487 vom Rathe zum Erzvogt erwählet  
und vom Erzbischofe bestätigt. Man hat  
einen Auszug aus seinem Buche, so von  
1484—1495 gehet. Was die Geschichte  
von Liesland und Riga angehet, enthält die-  
ser Auszug fast nichts, was man nicht auch  
27stes u. 28stes Stück. E e bey

Schö- bey andern Geschichtschreibern findet, den  
ninf. Umstand etwa ausgenommen, daß die  
Stadt Riga 1492, nachdem sie sich mit dem  
Erzbischofe Michael verglichen, demselben  
und dem Ordensmeister Freytag von Lo-  
ringshaven gehuldiget und das mit Schwe-  
den geschlossene Bündniß aufgehoben und  
verbrannt habe, wogegen diese Herren die  
Stadt wider die Schweden zu schützen ver-  
sprochen haben. Uebrigens kann dieser Aus-  
zug doch auch in anderer Absicht brauchbar  
seyn, indem der damahlige Werth vieler  
Waaren und Lebensmittel, wie auch der  
Werth und die Vergleichung einiger Münz-  
sorten darin angeführet werden.

Schöpf Johann Kaspar Schöpf, war Kon-  
rektor bey dem königl. Lyceum zu Riga und  
ließ daselbst 1702 ein Büchelchen in 4. un-  
ter dem Titel im Druck ausgehen: Para-  
digma graecae conjugationis, una cum  
tabula synoptica declinationum graeca-  
rum ac typo contractionum.

Schul- Thomas Schulze war zu Riga gebo-  
re. ren, besuchte nicht allein das Gymnasium  
zu Riga und die Universität zu Dörpat,  
son-

sondern reifete auch, um seine Studien <sup>Schul-</sup> fortzusetzen, nach Wittenberg und verthei-<sup>de.</sup> digte 1646 daselbst eine Streitschrift, de proprietatibus Christi humanis unter dem Vorfize Johann Scharf's, und wurde mit der Magisterwürde beehret.

Johann Schwabe. Er starb am <sup>Schwa</sup> Schlusse des Jahrs 1699, im 56sten Jahr <sup>be.</sup> seines Alters. In Ansehung seiner Disputation, de religione Moscovitica &c., die nicht 1665, sondern 62 gehalten worden, wird in den Nov. Litt. Mar. balth. de ao. 1700 p. 165 folgende besondere Anekdote erzählt. Die ersten Worte des Titelblattes, Tzirkow Moskovskii, hatte Schwabe mit ruffischen Buchstaben, die er mit eigener Hand in Holz geschnitten hatte, drucken lassen. Dieses Blatt findet ein durch Jena reisender ruffischer Gesandter an irgend einem Buchladen angeschlagen. Durch diese Seltenheit gereizt kauft er sich ein Exemplar von dieser Disputation und läßt sie ins Ruffische übersetzen. Wie er aber daraus ersiehet, daß darin den Russen Aberglaube und Irrthümer aufgerücket und ihre ehedem in Liefland verübte Grausamkeiten

Schwägerüget werden; so macht er den Urheber  
 derselben dem Zaren so verhaßt, daß dieser  
 auf dem 1676 zu Neuhausen gehaltenen  
 Kongreß durch seine Gesandte sich dieser-  
 halb über die Ihm von einem revalischen  
 Geistlichen angethane grobe Beleidigung  
 bey den schwedischen Gesandten aufs höchste  
 beschweren ließ. Dieser Vorfall machte  
 Schwaben zwar scheu und furchtsam, doch  
 merkte er nie, daß man etwa seiner Person  
 nachgestellet hätte. Es trifft sich aber, daß  
 sein ehemaliger akademischer Freund, Jo-  
 hann Hartmann Grammon, ein Russe  
 aus Moskau \*), (nachheriger meklenbur-  
 gischer Rath) welcher der gedachten Dispu-  
 tation ein für die russische Nation und dersel-  
 ben Religion nicht wenig beleidigendes Glück-  
 wünschungs-gedicht angehängt hatte \*\*),  
 auf

\*) Es ist vermuthlich ein sogenannter Alts-  
 teutscher gewesen, dessen Aeltern sich  
 in Rußland niedergelassen und daselbst  
 Kinder gezeuget hatten. Vielleicht soll  
 er Grammont heißen, als welchen Na-  
 men ich oft habe nennen hören. Und  
 diese waren ursprünglich Schottländer.

\*\*\*) In meinem Exemplar von dieser Dis-  
 sertation ist kein einziges Glückwüns-  
 chungs-gedicht angehängt. Es kann aber  
 seyn,

auf seiner Rückreise nach Moskau durch Re: Schwabe  
 val gehet und Schwaben seinen Besuch  
 abstattet. <sup>be. 13</sup> Beym Abschiede bringet dieser  
 seinem Freunde einen Pokal mit Wein zu.  
 Wie er ihn an den Mund setzen will, fährt  
 ihm ein Ton in die Ohren, als ob das Glas  
 zerspränge. Weil er es aber noch unbe-  
 schädigt findet, trinkt ers aus, füllet es  
 wieder und reichet es seinem Freunde  
 Grammann. Kaum berühret dieser das  
 Glas mit seinen Lippen, so läßt sich eben  
 ein solcher Ton wieder hören. Sie sehen  
 nach und finden, daß dieses zwey Thaler  
 dicke Glas an einer Seite einen Riß bekom-  
 men hat, welcher genau die Figur des russi-  
 schen Endbuchstaben vorstellte, den sie Jer-  
 nennen, und welcher der letzte in dem er-  
 sten Worte des Titels der Disputation,  
 Tzirkow, war. Bestürzt über diesen be-  
 sonders Vorfall, erzählt Schwabe dem  
 Grammann, was auf dem Kongreß zu  
 Neuhausen vorgegangen. Grammann  
 nimmt daher das Geschehene als eine Vor-  
 bedeutung und göttliche Warnung an.

E e 3

dert

seyn, daß man sie in dieser neuern Auf-  
 lage von 1720 weggelassen hat.

Schwadert seinen Vorsatz und geht nicht nach Rußland zurück. Auch hatte er, wird hinzugesetzt, sehr klug daran gethan, indem er nachher erfahren, daß er, wo nicht gar einem unglücklichen Tode, doch einer großen Gefahr dadurch ausgewichen sey. Dieser Pokal wird bis auf den heutigen Tag bey einem Einwohner von Reval aufbewahret, woran man den angezeigten Riß noch deutlich wahrnehmen kann. So weit die in den Nov. Lit. hierüber gegebene Nachricht. Ich überlasse es einem jeden, davon zu denken, was er will. Wer sich unterdessen nicht von selbst zum Glauben oder Unglauben daran entschließen kann, sondern durch einen andern darin geleitet seyn will, der kann den eben daselbst gleich unter diese Erzählung gesetzten weitläufigen Kommentar des Lübeckischen Pastoren, Kaspar Lindenberg, nachlesen, worin er überaus viele Beyspiele von dergleichen, und insonderheit auch an mancherley gläsernen Gefäßen, sich ereigneten Vorbedeutungen und Warnungen anführet.

Schwarze Regina Gertroud Schwarzin. Sie war eine Enkelin des Bruders der berühmten

ten pommerſchen Poetin, Sybilla Schwarz<sup>Schwarz</sup>  
 zin. Das merkwürdigſte an ihr war, daß <sup>hin.</sup>  
 die außerordentlichen Naturgaben und Fä-  
 higkeiten ſich ſchon in der früheſten Jugend  
 bey ihr äußerten und daß ſie bereits im  
 14ten Jahre ihres Alters ſowohl die Fer-  
 tigkeit in Sprachen und inſonderheit in den  
 epotiſchen, darin ſie den Unterricht des  
 ehemahligen ſtraßburgiſchen und nachheri-  
 gen ſtettiniſchen Profefſors Peter Gerger,  
 genoſſen, als auch die Geſchicklichkeit und  
 Kenntniß in der Muſik und im Komponi-  
 ren beſaß und daher auch ſchon in dieſem  
 Alter, im Jahr 1704, einige von ihr in  
 Muſik geſetzte Arien unter dem Titel: Mu-  
 ſikalische Gemüthſweide, beſtehend in un-  
 terſchiedlichen geiſt- und weltlichen Arien,  
 ſo theils mit, theils ohne Inſtrumente zu  
 machen ſind, im Druck auszugeben willens  
 war, ſobald ſich ein Verleger dazu fände.

Peter Sebeck. Nicht 1690, ſondern <sup>Sebeck</sup>  
 erſt 1697, nachdem ſein Vorgänger, <sup>F.</sup>  
 J. Woltemat, den 21ſten Oktober 1696  
 mit Tode abgegangen war, wurde ihm das  
 öffentliche Lehramt der Mathematik an dem  
 revaliſchen Gymnaſium und die Oberauf-  
 ſicht über die Stadtfefungswerke übertra-

Sebeckgen. Nach erhaltenem Rufe und ehe er nach Reval abging, trug er in Dörpat eine Rathederabhandlung vor, unter dem Titel: *Disputatio Hercotectonice-Trigonometrica, sive methodorum architecturae militaris, cum universaliorum, tum selectiorum analysis.* Den 16ten Decemb. 1697 trat er sein Lehramt in Reval mit einer öffentlichen Rede *de praestantia utilitateque Matheseos* an, 1703 folgte ihm und dem einige Jahre vorher bereits verstorbenen, oben erwähnten, Woltemat, in dem Lehramte der Mathematik und Rechtsgelehrsamkeit Arvid Moller. Biedermann ist also irre, wenn er meint, daß Sebeck sein Lehramt in Reval gar nicht angetreten habe. Ob er 1703 gestorben oder nur sein Amt in Reval niedergelegt habe, weiß ich nicht. So viel aber ist gewiß, daß er doch nachher noch Professor in Dörpat gewesen seyn kann, da die Universität bereits seit 1700 von dort nach Pernau verlegt war. Ich finde ihn aber auch nirgend als öffentlicher Lehrer in Pernau angeführt. Die Schriften, die *o. o. D.* in den *Nov. Lit. mat. balth.* angezeigt werden, sind nicht von ihm, sondern von Woltemat.

Sigmund Sege von Laurenberg war Sege. auf der Insel Desel geboren. Sein Vater war Christoph Sege von Laurenberg, ehemahliger schwedischer Lieutenant. Unser Sege hatte sich in rufisch-kaiserliche Kriegsdienste begeben und sich durch seine vorzügliche Kenntnisse in der Kriegsbaunstunst und durch andere militärische Verdienste bis zum Ingenieur-Generalmajor heraufgeschwungen, auch sich den St. Georgenorden vierter Klasse erworben. Er hielt sich einige Jahre hindurch in Riga auf, wo er theils als Oberster, theils als Brigadier und General-Major den Oberbefehl im Ingenieurwesen hatte. Nachher wurde er nach Narva versetzt. Daselbst endigte er im Jahr 1788 sein Leben, und hinterließ seine Gemahlin, eine Tochter des ehemahligen Justizkolleg. Sekretär Ludwig, mit drey Söhnen. Im Jahr 1785 ließ er zu Riga eine kleine Schrift in 8. unter dem Titel: Versuch eines geometrischen Augenmaßes, im Druck ausgehen. Er hat seinen Namen und Charakter nur durch die Anfangsbuchstaben, S. S. v. L., N. R. J. G. M., auf dem Titelblatt angegeben. Diese Schrift, welche aus sieben Bogen

E e 5                      und

Sege. und eilf Kupfertafeln besteht und acht und zwanzig geometrische Aufgaben mit ihren Auflösungen enthält, lehret eine bequeme und geschwinde Methode, sowohl kleine Situationen, als auch ganze Länder und Provinzen nach den Regeln der Meßkunst genau und richtig aufzunehmen und aufs Papier zu bringen. Insonderheit ist die sechste Aufgabe zu merken, weil er bey Gelegenheit der Auflösung derselben eine leichte Methode angiebt, auf jeder Station, bey Ausmessungen, die unregelmäßige Abweichung der Magnethadel von der wahren Mittagslinie zu finden und die daher entstehenden Fehler zu verbessern, eine Methode, welche bis dahin von vielen vergeblich gesucht worden. Den Titel, geometrisches Augenmaß, hat der Verfasser blos zum Gegensatz des trieglichen coup d'oeil militaire gewählt.

Sehlmann Heinrich Sehlmann, aus Riga, disputirte 1658 zu Rostock, super exegetica Augustanae Confessionis D. Dorschei; auch vertrat er die Stelle des Respondenten bey der Streitschrift des M. G. von Duntzen, de finito et infinito.

Joachim Sellius. Noch hat er 1678 eine Trauerrede bey der Beerdigung des Assessors Pottthorst über II. Petr. II, 3. in Hapsal gehalten, welche zu Riga im Druck herauskam.

Sel-  
lius.  
S.

Michael Sigismundi hielt den 25sten Nov. 1697 eine Lobrede auf König Karl XI, worin er das Bild eines guten und christlichen Königes, insonderheit durch die Vergleichung mit dem Könige Gustaph Adolph vorstellte, und den 4ten März 1698 eine Glückwünschungsrede auf König Karl XII, den er mit der Sonne verglich.

Sigis-  
mundi.  
S.

Franz Johann Singelmann, aus Dörpat, vertheidigte 1702 zu Kiel eine Rathederabhandlung, de revocatione donationis ob praestitam contra donatorem advocacionem, unter dem Vorsitze Prof. Simon Heinrich Musäus.

Singel-  
mann.

Christian Singelmann, war ebenfalls aus Dörpat gebürtig. Er disputirte auch zu Kiel 1703 unter dem Prof. Nikolaus Martini, de libello, ad Libr. Digest. II. Tit. 13.

Singel-  
mann.

Gabriel

Sib. berg. G. Gabriel Siöberg. Bey den in der  
 libl. Bibl. angeführten Disputationen haben  
 folgende die Stelle der Respondenten ver-  
 treten, als bey Nr. 11 Gun. Sollenius,  
 aus Ostgothland; 12 Heinrich Nedder-  
 hof, aus Reval; 13 Andreas Westers-  
 mann, aus Stockholm; 15 Lorenz  
 Salvius, aus Südermannland; 16 Jas-  
 kob Contius, aus Preussen; 17 Karl  
 Undran, aus Westgothland; 18 Erich  
 Albog, Rektor der Schule zu Narva, aus  
 Ingermannland; 19 Daniel Clocow,  
 aus Riga; 21 Johann Komel, aus  
 Ostgothland; 22 Gustav Adam Humble,  
 aus Smoland; 23 Bontius Wernbergh,  
 aus Upsal; 24 Erhard Kuhre, aus In-  
 germanland; 25 Heinrich Korff, aus  
 Ostgothland; 27 Johann Methner, aus  
 Carelen; 29 Johann Rothkirch, ein  
 schwedischer Edelmann; 30 Gudmann  
 Kroock, aus Smoland; 31 Zacharias  
 Frand'enheim, ein schwedischer Edelmann;  
 32 Andreas Bergh, ein Schwede; 33  
 Gabriel Sunnel, aus Ingermannland, als  
 Autor; 35 Jakob Wagner, ein Schwede;  
 36 Andreas Conrad Riemmer, aus Ost-  
 Yttmien, als Autor; 37 Johann Vern,  
 ein

ein Schwede; 38 Andreas Johann Siberg,  
Stráthovius, aus Ostgothland; 42  
Heinrich Meurch, als Pastor zu Lorzela.

Gabriel Skragge. Außer seinen in Skragge  
der livl. Bibl. angeführten Werken, kann <sup>ge.</sup> S.  
man noch eine Streitschrift, de Messia  
judaico anmerken, welche er 1692 zu Dör-  
pat öffentlich vertheidigte, und woben  
Joachim Beuther die Stelle des Respon-  
denten vertrat.

Johann Skytte, der ältere, war Ge: Skytte  
neralgouverneur von Liefland von 1629 bis  
gegen Ausgang des Jahres 1633, da er  
nach Stockholm abreisete. Zu dieser Zeit  
hat also auch sein Kanzleramt bey der  
Dörpatischen Univerſität aller Wahrſchein-  
lichkeit nach aufgehört, indem er im fol-  
genden Jahre als Präſident bey dem gothis-  
chen Hofgerichte angeſtellet wurde. Er  
ſchickte beglaubte Abſchriften 1) von dem  
Ehenkungsbriefe Königs Guſtav Adolph  
über die für das Hofgericht ſowohl, als  
für die Akademie zu Dörpat beſtimmten  
Einkünfte, in ſchwediſcher Sprache und  
2) von dem Privilegium für die Dörpati-  
ſche Akademie, im Lateiniſchen, an den  
Rath

Stuttkath zu Riga, um selbige zu mehrerer Sicherheit in dessen Archiv aufzubewahren, wo selbige auch noch nebst der lateinischen Rede, die er bey Einweihung vorgedachter Akademie gehalten hat, und zwar unterm 10ten Sept. und 24sten Oktober 1632 in lateinischer, und unterm 2ten Nov. desselben Jahrs in teutscher Sprache vorhanden sind.

**Soli-** Johann Demetrius Solikowski. Von  
**kowski** ihm sind noch folgende zwey kleine Schrif-  
**S.** ten herausgekommen:

1) Quaerimonia calamitosi Ducatus Lithuaniae ad Sereniss. Reg. Sigismundum Augustum, in 4. ohne Jahrzahl und Druckort.

2) Urania, sive coelestis electio. Cracoviae in Officina Scharfenbergiana 1547 in 4. Ist auf die Wahl Königs Heinrich. Beyde Schriften sind in gebundener Schreibart abgefaßt.

**Staats** Kurländische Staatschriften. Hier:  
**scrif** her gehören noch:

**ten.** 1) Klopmanni jus eligendi Ducem, sta-  
**S.u.S.** tibus Curlandiae et Semgalliae com-  
petens. Lond. 1758 in 8.

2) Pri-

- 2) Privilegia &c. Ducatum Curlan-<sup>Staats</sup>  
diae et Semgalliae, 1736. <sup>schrif-</sup>  
<sup>ten.</sup>
- 3) Sammlung der vornehmsten Schrif-  
ten, welche in den Streitigkeiten zwi-  
schen dem Herzoge Ernst Johann  
von Kurland und der kurländischen  
Ritter- und Landschaft herausgekome-  
nen sind, 1767.
- 4) Dieterich Ernst von Heyking. Be-  
antwortung und Widerlegung der Zu-  
sätze zum kurländischen Staatsrechte  
des Geheimen Tribunalraths von Zie-  
genhorn. Grf. und Leipzig 1776 in 8.
- 5) Beschwerden der kurländischen Ritter-  
schaft, 1751.
- 6) Widerlegung des Schreibens von der  
Gefangenschaft des Herzogs von Kur-  
land, 1660.
- 7) Schreiben eines pöhlischen Edelman-  
nes, das Recht der Krone Pohlen  
auf Kurland und das kurländische  
Wahlgeschäfft betreffend, 1741 in 4.
- 8) Information, welche den pöhlischen  
Ministern und Senatoren von den kur-  
ländischen Delegirten übergeben wor-  
den, 1761 in 4.

Staats  
Schrift-  
cen.

9) Remarques d'un Courlandois sur le Memoire donné relativement aux affaires de Courlande, 1763 in 4. Diese Schrift kam auch in selbigem Jahre Teutsch heraus unter dem Titel: Auszug und vorläufige Anzeige der Anmerkungen, welche ein wohlgesinnter Kurländer über das Memoire sur les affaires de Courlande entworfen.

10) Schreiben eines Kurländers an den Fürsten R. — 1789. In diesem Schreiben wird der Fürst aufgefordert, sich dahin zu verwenden, daß 1) das Rescript aus der königlichen Kanzley vom 15ten Jenner 1788 bestätigt; 2) die Vormundschaft der Herzogin mit den Oberräthen zugleich übertragen; 3) dem Herzoge die vollkommene Freyheit über die Aemter, selbige nach Belieben zu verwalten und disponiren zu lassen, zugestanden; 4) die Regierung der Oberräthe in Abwesenheit des Herzogs eingeschränkt; und 5) der landstägliche Schluß von 1786 und die Verhandlungen des vom Jahr 1789 fasset werden möchten.

- 11) Antwort auf das Schreiben eines Staatskurländers an den Fürsten R. — 1789. <sup>Schrif-</sup> <sup>ten.</sup>
- 12) Uwagi, oder Betrachtungen eines Pohlen über Kurland, 1789. Diese Schrift äußert Grundsätze und Meinungen, welche unter dem Scheine, die Sache der kurländischen Ritter- und Landschaft zu vertheidigen, geradezu wider die Gültigkeit der Rechte des jetztregierenden fürstlichen Hauses gerichtet sind, welche jedoch so wie die vorstehende Antwort, von der kurländischen Ritter- und Landschaft öffentlich gemißbilliget sind: von dem Schreiben an den Fürsten R. — versteht sich dieses von selbst. — Alle drey unter Nr. 10, 11 und 12 angezeigte Schriften sind in pohlischer Sprache zu Warschau ausgekommen.
- 13) Diaria der von der kurländischen Ritter- und Landschaft gehaltenen Landtage. Diese sind aber erst seit 1763 im Druck ausgegeben worden, von welchen sich in manchen Jahren zwey, auch drey finden. Wenn auch die Landtagsbeschlüsse, wie die zwey vom Jahr 1765 kagiret wurden, oder der Land- 27stes u. 28stes Stück.      3 f      tag

Staats  
schrif-  
ten.

tag zerrissen ward, wie der von 1766, so hat man dennoch die Diarien davon, wiewohl außerhalb Landes drucken lassen.

- 14) Schreiben eines Kurländers an einen seiner Mitbrüder über die Allodification einiger zu dem Lehn der Herzoge von Kurland gehörigen Domainen. Ein kleiner Beytrag zu den Staatschriften des Herzogthums Kurland, 1785 in 4. In selbigem Jahr und Format kam es auch französisch heraus: Lettre écrite par un Courlandois à un de ses compatriotes à l'occasion de l'allodification &c.

Ste-  
cher.

Gottfried Stecher. Folgende Leichenpredigten sind noch von ihm im Druck herausgekommen.

- 1) Flos, symbolum vitae humanae in fun. Fab. W. a Tiefenhausen, Locumtenentis Praefecti milit. Revaliae 1669 in 4.
- 2) Creug:Becher, bey Beerdigung Annae Jernstedt, Erdw. Erdmanns Ehefrau. Reval 1673 in 4.

- 3) Der christliche Ritter, bey Beerdi-  
gung des Landraths und Rittmeisters,  
Hans Engdes. Reval 1676 in 4.
- 4) Vanitas vanitatum, in funere Le-  
gati Chiliarchae, Arn. Joh. Metsta-  
ken. Reval 1676 in 4.
- 5) Cippus pii Magistratus, in funere  
Georgii Witte, Consulis Revaliensis.  
Rev. 1677 in 4.
- 6) Gottseliger Kindbetterinnen Kräfftiger  
Trost, bey dem Begräbniß Anna Mar-  
garetha von Wollfeld, des Haupt-  
manns Eberhard von Günterberg Ehe-  
frau. Reval 1684, in 4.
- 7) Das verletzete und verbundene Herz,  
bey Beerdigung des Majoren, Ewert  
Gust. von Schütz. Reval 1685, in 4.
- 8) Ehren-Krone der Alten, bey dem Lei-  
chenbegängniß Anna Wachtmeisters,  
des Landraths, Johann Brakel Witt-  
wen. Reval 1686 in 4.
- 9) Arzney wider Herzens-Angst, bey Be-  
erdigung Peter Aulins, Pastors an  
der schwedischen Kirche zu Reval. Re-  
val 1687 in 4.
- 10) Freudiger Sterbens-Muth, bey dem  
Begräbniß des Pastor Johann Engel-  
hard

Ste.  
her.

hard Benders Ehefrau, Margaretha  
geb. Stampehl. Reval 1688 in 4.

11) Das ruhmwürdige Alter, bey dem  
Leichenbegängniß des General-Majo-  
ren und Landraths, Baron Bernhard  
Taube. Reval. 1698 in 4.

12) Die geistliche Taube, in den Steins-  
rigen und Felslöchern, aus einem schö-  
nen Morgengebete, bey Beerdigung des  
Obersten, Baron Ludwig Wilhelm  
Taube. Reval 1699 in 4.

Stein-  
eck  
G.

Wilhelm Steineck, aus Kurland, hat  
unter dem Vorsitze Benjamin Ewalt's,  
Doktor der Arzneygelahrtheit, eine Rathes-  
berabhandlung, unter dem Titel: Scruti-  
nium medicum Thimothei infirmitatum  
vino *ὄλιῳ* curandum, im Jahr 1706 zu  
Königsberg öffentlich vorgetragen. Ich  
habe zwar hier am Rande auf Gadeb. livl.  
Bibl. hingewiesen, weil daselbst ebenfalls  
ein Wilhelm Steineck vorkommt, der ohne  
Zweifel auch ein Kurländer gewesen, in-  
dem er ein geborner Pette und zu Tuckum  
in Kurland Prediger war. Da aber dort  
die Zeit, in welcher der Mann gelebet hat,  
nicht hat können angegeben werden; so läßt  
sich

sichs auch nicht beurtheilen, ob diese beyde <sup>Stein-</sup>  
 eine Person gewesen und der anfängliche <sup>eck.</sup>  
 Mediziner sich etwa nachher der Theologie  
 gewidmet habe, oder ob dieser ein Sohn  
 von jenem gewesen sey.

Wendelin Steuding. Den ersten <sup>Steu-</sup>  
 Grund zu den Wissenschaften legte er in der <sup>ding.</sup>  
 Schule in Altenburg. Von da ging er <sup>S.</sup>  
 1688 nach der Universität Jena, und setzte  
 daselbst bis 1692 seine Studien fort. Sein  
 Amt, als Rektor am Liceum zu Riga trat  
 er mit einer öffentlichen Rede, de studiis  
 scholasticis recte instituendis, an. Im  
 Jahr 1706 gab er ein Programm aus, de  
 summa antiquorum erga Heroes suos ve-  
 neratione, wodurch er zur Gedächtnißfeyer  
 der von dem Könige Karl XII erfochtener  
 Siege einlud.

Johann Stille, war aus Riga ge- <sup>Stille.</sup>  
 bürtig, besuchte nach vollendeten Schulstu-  
 dien die Universität Wittenberg im Jahr  
 1604 und vertheidigte daselbst 1607 unter  
 dem Vorsiß D. Tobias Tandler eine Streit-  
 schrift, de meteoris subterraneis.

Stob-  
masser.  
G.

So findet man den rigischen Erzbischof Sylvester, so viel ich weiß, nach seinem Geschlechtsnamen durchgängig genannt. Auch sogar bey seinem Landsmanne J. H. Zernecke in dessen thorenscher Chronick, S. 86 heißt er so. Aber in der originalen Bestätigungsbulle des Papstes Nikolaus V, welche unter dem Datum Romae 1448 7. Id. Octobr. in dem Archiv des rigischen Rathhauses aufbewahret wird, ist sein Name Stodewescher geschrieben. Von der Unachtsamkeit und Unzuverlässigkeit der päpstlichen Kanzleyen in Ansehung der in den Urkunden der Päpste vorkommenden Namen, durch zu viele Beyspiele überzeugt, bin ich weit entfernt, den Namen Stodewescher schlechterdings für den wahren und richtigen anzunehmen. Nur eine nähere Nachforschung nach dem wahren Geschlechtsnamen des Erzbischofes Sylvester habe ich durch diese Bemerkung zu veranlassen gewünscht.

Tec-  
non.  
G.

Johann Tecnon. Seine in der livl. Bibliothek erwähnte Schrift kam zuerst 1597 zu Wilda unter dem Titel heraus: Beantwortung des offenen, lästerlichen und

und mit der Wahrheit unversiegelten Sendbriefs, welchen einer, genannt Doctor Georgius Mylius, Professor zu Jena — durch ungenannte Bothen 1596 überschicket; zum zweyten Mahle wurde sie 1602 aufgelegt. Er hat sie dem damahligen wendischen Bischofe, Otto Schenting, zugeeignet. Hier unterschreibt er sich Johannes Tecnon (also nicht Tecno) V. J. D., Archidiaconus zu Wenden.

Johann Eberhard Udam wurde in Udam. Zeal geboren. Schon 1701 trug er zu Ro: G.  
 stock unter M. David Heinrich Köpfen eine Kathederabhandlung unter folgendem Titel öffentlich vor: *Diatribē philologica ad verba Pauli, ἀρτι γὰρ ἀνθρώπου πειθω ἢ τοῦ Θεοῦ*, ex Epist. ad Galat. I. v. 10 enucleata sistens. Nachdem er die in der livl. Bibliothek angezeigte Disputation im Febr. 1702 gehalten hatte, wurde ihm nebst mehreren andern im Okt. desselben Jahres bey einer feyerlichen Promotionshandlung die Magisterwürde zugetheilet. Er setzte aber seine Studien auf selbiger Universität noch immer fort und vertheidigte 1704 unter Johann Peter Grünenberg eine Streit:

schrift, de Apostolis, sive biblicis Apostolorum actis.

Vinceli-  
us.  
G.

Burchart Vincelius war ein Sohn des beym rigischen Rathe angestellten Protonotären gleiches Namens, welcher im Jahr 1700 das zeitliche gesegnete. Burchart Vincelius, von welchem hier die Rede ist, studirte zu Wittenberg und vertheidigte daselbst 1691 eine Rathederabhandlung de ecclesia unter D. Johann Deutschmann und eine andere unter seinem Landsmanne David Hoernick, de collegiis und erwarb sich dadurch den Magistertitel. Er ist schon vor seiner Gefangenschaft 1702 Pastor auf Ermes gewesen. Denn als solcher both er in selbigem Jahre bey einer in dem rigischen Ministerium entstandenen Vakanz seine Person an, weil er wegen der von der Stadt genossenen Stipendien dazu verpflichtet zu seyn glaubte.

Unge-  
nannte  
G.u.F.

Dieser Artikel kann noch mit nachstehenden Schriften vermehret werden.

- 1) Die in diesem Artikel der livl. Bibliothek unter Nr. 9 angeführte Verissima relatio &c. ist auch im Deutschen 1657 zu Riga bey Gerhard Schrödern in 4. gedruckt,

gedruckt, unter dem Titel herausge:  
 kommen: gründliche und wahrhaftige  
 Relation von der Belagerung der kö:  
 niglichen Stadt Riga, wie und wel:  
 chergestalt selbige von dem grausamen  
 Feinde, dem Moscoviter, den 22sten  
 August 1656 angefangen und den 5ten  
 Okt. wieder aufgehoben worden u. s. w.  
 Diese ist sicherlich eben dieselbe, welche  
 in der livl. Bibliothek unter dem Buch:  
 staben B und dem Titel: Beschrei:  
 bung, welchergestalt Riga u. s. w.,  
 aus dem Hoppe, angeführet wird, der  
 aber unrichtig 1656 als das Jahr des  
 Druckes angegeben hat.

2) Examen caufarum, quas copiarum  
 Saxoniae, uti vocantur. Dux impro:  
 visae et subdolae in Livoniam ir:  
 ruptioni praetexere, literisque suis  
 divulgare voluit. M.DCC. in 4. ohne  
 Benennung des Druckorts.

3) Cento Satyricus in hodiernos motus  
 septentrionis concinnatus, in 4. hat  
 weder Druckort noch Jahrzahl. Sie  
 ist in Form einer Unterredung einge:  
 kleidet zwischen dem Herzoge von Hol:  
 stein Gottorp und seinen Rätthen, dem

Unge-  
nähre

Könige von Schweden, dem Könige von Dänemark, den dänischen Unterthanen, den vereinigten Niederlanden, dem Könige von Pohlen, dem Churfürsten von Hannover, Römischen Kaiser, Churfürsten von Brandenburg, Könige von Engelland, Carlowis, Obersten Budberg, Flemming, Dahlberg, der Bürgerschaft und Besatzung zu Riga u. a. m. Die ganze Schrift bestehet aber nur aus zwey Bogen. Sie soll auch in teutsche Verse übersetzt seyn, welche ich aber nicht gesehen habe.

4) Schreiben des Königes Karl XII an die Senatoren und Stände des Reichs Pohlen. Stockholm den 14ten März 1700 in 4

5) Wahrhaft und sehenswürdiger Grundriß der feindlich bedrängten und siegreich erfreuten Stadt Narva, samt dem davor gewesenen russischen Lager, mit einer beygefügtten — Relation des bey glücklichem Entsatz in Gefangenschaft gerathenen General-Lieutenants, Ludwig Nikolaß von Allart und des General-Majoren, Baron Langen, ge-

druckt 1701. Der Druckort aber ist <sup>unge-</sup> <sup>nannte</sup>  
nicht genannt, in 4.

6) Descriptio tertii belli Livonici.  
Diese Schrift betrifft die moskowiti-  
schen Einfälle in Liefland in den Jah-  
ren 1557 und folgenden. Sie stehet  
in Schardii Scriptor. rer. Germani-  
car. T. III p. 1989 seq.

7) Nowiny z Inflant o seześliwey pora-  
ze &c. W Krakowie 1605, in 4. d. i.  
Nachricht aus Liefland von der glück-  
lichen Schlacht, welche der Herr Joh.  
Karl Chotkiewis, Feldherr von Lit-  
thauen dem Herzoge Karl von Süder-  
mannland den 27sten Sept., als am  
Tage des heiligen Stanislaus, 1605  
geliefert hat.

8) List o oblezeniu Zomku Dynament-  
skiego w Inflancich &c. Ist ein  
Bericht von der Einnahme der Festung  
Dünamünde durch den schwedischen  
Generalen, Joachim Friedrich Grafen  
von Mansfeld. Diesem sind beygefügt  
des gedachten Grafen Aufforderungs-  
schreiben vom 15ten Aug. 1605 und die  
pralerische Antwort des dünamündi-  
schen

Unge-  
nannte

schen Kommendanten, Gabriel Bialozor, vom 27sten Aug.

9) Eigentliche, wahrhaftige und gründliche Beschreibung der Sachen und des Zustandes zwischen der Krone Pohlen und dem Königreich Schweden, warum Herzog Karl, als Subernator von Schweden, Liefland an Schweden zu bringen sucht u. durch einen vornehmen Juris Consultum &c. 1602, in 4. ohne Druckort. Es wird darin auch von dem Einverständnisse der Tartaren mit der Krone Pohlen, und dem, was zu Warschau 1601 auf dem Reichstage und zwischen Brandenburg und Pohlen, wegen des Herzogthums Preussen vorgegangen, gehandelt.

10) Cyriaci Thrasymachi de justitia armorum Suecicorum in Polonos, perque ea liberata a magno periculo Germania ad Andream Nicanorem Epistola. Editio nova juxta exemplar Stetinense. Helmstadi 1656, in 4.

11) Andreae Nicanoris ad epistolam C. Thrasymacho Armor. Suecic. in Pol. &c. Responso cui annexa et praemissa est ad Manifestationem Suecicam

cicam brevis dissertatio. M. DC. LVI. <sup>Unge-</sup>  
 in 4. ohne Druckort. Auch erschien <sup>nannte</sup>  
 noch eine Widerlegung der vorstehen-  
 den Epist. Thrasymachi unter folgen-  
 dem Titel: Injustitia armorum Sue-  
 cicorum in Polonos, Responsione  
 apologetica ad epistolam Cyriaco  
 Thrasymachi ad Andr. Nicanorem  
 datam, nec non ad brevem et prae-  
 liminarem enumerationem causarum,  
 ob quas Carolus Gustavus, R. Suec.  
 coactus est, Regem Poloniae bello  
 adoriri, a Luca de Gabriis mani-  
 festata. A. Dom. M. DC. LVI. in 4.  
 ohne Druckort.

12) Vindiciae Polonae, ohne Druckort  
 und Jahr. Unter diesem Titel ist ent-  
 halten: Responsio ad Edictum seu  
 literas universales Caroli Gustavi,  
 Possessoris Sueciae, die 28. Julii 1656.  
 Varsoviae editas, in 4.

13) Copiae 1) Schreibens Kön. Majest.  
 zu Schweden an Bürgemeister, Rath,  
 Schöppen und ganze Gemeine der  
 Stadt Danzig; 2) des Herzogs zu  
 Eroy an selbige; 3) Antwort-Schrei-  
 bens der drey Ordnungen der Stadt  
 Danzig

Unge-  
nannte

Danzig an die Kön. Majest. zu Schwe-  
den; und 4) Antwort: Schreibens von  
Bürgermeister und Rath derselben  
Stadt an den Herzog zu Crön; wo-  
bey zuletzt des General-Feldzeugmei-  
sters Otto Steinbocks vorhin an den  
Rath erlassenes Schreiben, nebst der  
Antwort angefüget worden. Gedruckt  
bey Philip Christian Kheten 1656, in 4.  
Alle diese Briefe samt deren Beant-  
wortungen sind nachher auch im latei-  
nischen herausgegeben worden.

14) Kurzer, doch wahrhafter Bericht  
von dem, was dabey vorgelaufen, als  
Se. Kön. Majest. von Schweden mit  
einem Theil der Armee den 9ten Ju-  
lii 1701 den Düna-Strohm passirte,  
die von den Sachsen auf der andern  
Seite aufgeworfene Schanzen und  
Batterien forcirte, die sächsische Ar-  
mee in die Flucht schlug u. s. w. Riga,  
bey G. M. Köller, in 4.

15) Clades Saxonum, quos in Polonia  
caedibus, ac rapinis grassantes eductu-  
rum se promiserat Rex Poloniae;  
insidiatus tamen reipublicae liber-  
tati contra jus jurandum tam diu  
reti-

retinuerat, donec a Suecis, quorum <sup>Unge-</sup> provinciam simul invaserant, ad Du- <sup>nannte</sup> nam caesi fugaique sunt. Ao. 1701 d. 18. Julii in 4. Weder Jahr noch Druckort ist angezeigt.

16) Hoher Potentaten abgefertigte Hel- denbriefe, die der Krone Schweden sich zugehörthigte Feinde und die Kon- junkturen in Liefland betreffende, 1701 in 4. ohne Jahr und Druckort. Sind erdichtete in Versen abgefaste Zuschrif- ten des Zars an den König von Schweden und legtgedachten Königes Ant- wort; des Königs von Pohlen an den König von Preußen nebst dessen Ant- wort; des Königes von Dännemark an den Herzog von Holstein, samt des- sen Antwort, u. m. d. Hat weder Druckort noch Jahr.

17) Schreiben aus dem Haag an einen Freund in Frankfurt, in welchem die Ursachen des ruffischen Friedensbru- ches mit Schweden, wie sie von dem im Haag residirenden ruffischen Mi- nister sind vorgetragen, nebst derselben gründlichen Widerlegung begriffen sind. Aus dem Schwedischen ins Deutsche über:

Unbe-  
kannte

übersetzt 1701, in 4. ohne Anzeige des  
Druckorts oder Jahrs.

18) Wahrhafte Relation wegen des, so  
bey der Action, welche unweit Er-  
rastfer zwischen dem Herren General-  
majorn Wolm. Anton von Schlippens-  
bach und einer fast unzählbaren Macht  
Moskowiter den 30sten December 1702  
vom Anfange bis zum Ende passiret,  
in 4. ohne Jahr und Druckort.

19) Wahrhafter Bericht von dem, was  
dem Herren Generalmajor Wolm. An-  
ton von Schlippensbach die Retraite von  
Segnis den 18ten Junii laufenden Jah-  
res 1702 über den Embach nach Hum-  
mels Hof zu setzen Anlaß gegeben, und  
welchergestalt die darauf den 19ten zu  
Hummels Hof mit einer fast unzählba-  
ren Macht Moskowiter erfolgte blutige  
Schlacht wirklich abgelaufen. Per-  
nanu, bey Johann Brendeken, Königs-  
lichen Buchdrucker in 4.

20) Widerlegung der Lasterungen, welche  
der moskowitische Zaar, den Krieg,  
womit er die Schweden wider seinen  
Eid und noch kurz vorher versicherter  
Treue und Glauben, zu beschönigen  
gebrauchet

gebraucht hat. Nach dem Lateinischen <sup>Unge-</sup>  
 verteutschet 1701, in 4. Der Druckort <sup>nannte</sup>  
 ist nicht bemerkt.

21) Sendschreiben eines gewissen Freunds  
 des nebst beygelegten Anmerkungen  
 und Erinnerungen S. F. (d. i. S. Faf-  
 maan oder eigentlich Samuel Faber)  
 sogenannte ausführliche Lebens-Bes-  
 schreibung Caroli XII, König in  
 Schweden u. s. w. der Wahrheit zur  
 Steuer zum Druck befördert, in Cölln  
 in 4. Das Sendschreiben ist datirt  
 Cölln den 9ten Julii 1701. Ich führe  
 diese Schrift hauptsächlich deswegen  
 an, weil sie verschiedene Piesland be-  
 treffende nicht ganz unwichtige Um-  
 stände enthält und auch am Ende ein  
 Verzeichniß alles dessen, was seit dem  
 18ten Julii bis den 22sten des Jahrs  
 1700 bey der umNiga gestandenen könig-  
 lich schwedischen Armee passieret ist,  
 sich befindet.

22) Echo, oder rechtmäßige Beantwor-  
 tung auf die — wider Sr. K. M. in  
 Pohlen und insonderheit wider den  
 Herrn G. R. von Patkull ausgestreute  
 Pasquillen &c., samt einer kurzen Re-  
 27stes u. 28stes Stück. G g plica

Unge-  
nannte

plica pro justitia armorum R. Mtis. Poloniae contra Sueciam, durch eine unpartheiische Feder abgefasset von T. S. J. Z. K. M. von Patfull und C. D. Z. G. G. G. i. M. ohne Jahr und Druckort, in 4.

(23) Mandata Sereniff. Dni, Sigismundi, Sueciae et Poloniae Regis, nec non Dnum Senator. et ordinum R. Pol. et M. D. Lith. ad Illustriff. Princip., Dnum Carolum R. Sv. Haereditar. Princip. et Gubernatorem —, exposita per — Dnos Ericum Brahe et Arvidum Gustavi, Legatos Suecos, nec non Stanisl. Dzaleniky, Stanisl. Czykowsky et Nicol. Sapieha, Oratores Polonos, et Responsum ab ante nominato Principe Carolo &c., cui accessit Apologia Decreti Sudercompensis &c. Stockholmiae apud Andr. Gatterwitz Ao. M.D.XCVI in 4.

24) Oratio noie. Johannis III, R. Suec. &c., nec non Ejus Maj. Cariff. Filii, Princ. Sigismundi &c., per Ericum Sparre et Er. Brahe, ad Comitia Warsoviensia, novi Regis electioni 29sten Junii Ao. M.D.LXXXVII indicta,

new indicta; Legatos, habita d. 15. Aug. Unge-  
 nannte

25) Kniga Marfowa u. f. w. Dieses  
 Buch enthält umständliche Nachrich-  
 ten von allen vom Jahr 1702—1713  
 zwischen dem Kaiser von Rußland,  
 Peter I, und dem Könige von Schwe-  
 den, Karl XII, in Liefland und ande-  
 rer Orten vorgefallenen Kriegsunter-  
 nehmungen. Zuerst kam es heraus  
 zu St Petersburg 1713 in Fol. Die  
 zweyte Ausgabe ist eben daselbst bey  
 dem adelichen Seefadettenkorps von 1766  
 in 4. mit 23 Kupfertafeln oder Grund-  
 rissen und Planen der eroberten Festun-  
 gen sowohl, als der zu Wasser und zu  
 Lande gelieferten Schlachten. In den  
 Act. Eruditor. Lips. vom Jahr 1714  
 p. 485 findet man eine Rezension von  
 der ersten Ausgabe. Hier werden 26  
 Kupfertafeln angegeben. Ob dieses  
 richtig oder ein Druckfehler sey, weiß  
 ich nicht zu sagen; weil ich die erste  
 Ausgabe nirgendwo habe aufreiben  
 können.

26) Cronycke van der duitschen Orden,  
 van der Ridderfchap van dem Huife

Unge-  
nannte

- ende Hospitael onser lieven Vrouwen  
van Jerusalem. Sie findet sich in des  
Mathaei Analect. veteris aevi. P. V.  
27) Examen der Anmerkungen, die ein  
Prädikant in Churland gemacht, von  
J. C. zu Reiß 1673, in 12.  
28) Einige betrübte, erquickende und  
frohlockende Gedanken, worinnen die  
betrübte liefländische Weheklage, die  
rigische Erquickung, auch der rigische  
Triumpf, wegen siegreichen Ueberwin-  
dung, so wider des Tyr — Bl —,  
den Moskowiter von Gott dem All-  
mächtigen aus Gnaden verliehen, mit  
beygefügter Warnung kürzlich entwor-  
fen und in Druck gegeben worden,  
von C. V. H. W. Ihrer Königl. Maytt  
zu Schweden Bedienten. Zu Riga,  
bey Berh. Schröder gedruckt im Jahr  
1656 nach der Belagerung.  
29) Kässä — Ramat. Tallinäs 1699,  
in 4. Ist die Kirchenagende.  
30) Lesen, Lectiones in ordentliche und  
gewisse Tafeln eingetheilet, zum vor-  
theilhaftigen Lernen den Kindern vor-  
zulegen. Riga bey G. M. Nöller 1702,  
in 12.

- 31) Anweisung zur esthnischen Sprache. Unbekannt  
Halle 1732, in 8.
- 32) Lief- und Kurländische Abhandlungen von der Landwirthschaft. Schloß-  
oberpahlen 1770, in 4.
- 33) Briefe eines jungen Reisenden durch  
Liefland, Kurland und Deutschland,  
Erlangen 1777, in 8.
- 34) Vorläufige Gedanken, wozu die Ver-  
besserung der Geseze des königlichen  
piltenschen Kreißes Anlaß gegeben,  
entworfen von einem Einsassen des  
Kreißes, Mitau 1777, in 8.
- 35) Die drey Säulen der Unbekannten  
im Lande, Reval und Leipzig 1780, in 8.
- 36) Regeln, die stetsblühenden Erdbeer-  
pflanzen aus dem Saamen zu erziehen  
und zu verpflanzen, Mitau 1778, in 8.
- 37) Geschichte der Sklaverey und Cha-  
rakter der Bauern in Lief- und Esth-  
land, ein Beytrag zur Verbesserung  
der Leibeigenschaft 1786, in 8.
- 38) Freundschaftliche Erinnerungen an  
einen jungen Menschen, der jetzt in  
die große Welt kommt, Oberpahlen  
1782, in 8.

Unge-  
nannte

- 39) Des Königlich-Piltenschen Kreißes  
Gesetze und Statuta. Zum Druck  
befördert von v. M — — Mitau, ohne  
Jahrzahl, in 8.
- 40) Vom Verfall des Credits in Esth-  
land, und von den Mitteln, denselben  
wieder empor zu bringen, Reval 1780,  
in 8.
- 41) Wiederum ein Wort zu seiner Zeit,  
oder Versuch einer Beantwortung der  
unserm Vaterlande so wichtigen Frage:  
Wie wohl der Landplage des jährlichen  
Bauernvorschusses am sichersten abzu-  
helfen wäre. 1787 ohne Druckort, in 8.
- 42) Träume des Aristobulus, nebst ei-  
ner Lebensbeschreibung des Philoso-  
phen Formosus. Oberpahlen 1782,  
in 8.
- 43) Latwiska Basnizaš: Schkotas: und  
Sehtas: Grammata tham Widd: un  
Cur: Semmes Deewa: Drautsehm  
par Labbu pahrraudsita un wairota.  
Riga G. M. Nöller 703, d. i. Letti-  
sches Kirchen: Schul: und Hausbuch,  
den Christlichen lettischen Gemeinen in  
Lief: und Kurland zum Besten aufs  
neue ausgefertigt. Es enthält 1) die  
Evan:

Evangelien und Episteln, 2) die Geschichte von dem Leiden, Sterben, der Auferstehung und Himmelfahrt Christi, wie auch von der Zerstörung Jerusalems, 3) Luthers Catechismus und endlich 4) einige Lieder und Gebete.

Unger  
nannte

44) Kurze Deduktion des ritterlichen teutschen Ordens und des heil. Römischen Reichs auf Piesland und Kurland auch Semgallen hergebrachter und annoch unwidersprechlich competirender Jurium. Sie ist in Fabers Staatskanzley Th. II. S. 80—107 zu finden.

45) Von der Ehst:Liowländischen Ritter- und Landschaft; eine Handschrift, welche aus mehrern zusammen gehörenden Abhandlungen bestehet. Ich habe bisher nur ein Fragment davon gesehen, nämlich die zweyte Abhandlung und zwey Abschnitte der dritten Abhandlung. Nach den Stellen zu urtheilen, wo sich der Verfasser in der 2ten und 3ten Abhandlung auf die erste beziehet, scheint es mir, daß selbige Nachrichten von den vornehmsten Personen und

Urge-  
nannte

Geschlechtern der alten Landeseinwohner enthalten müsse. Die 2te Abhandlung handelt vom Ursprunge und Beschaffenheit der teutschen Ritter- und Landschaft im Ehst-Liewlande, überhaupt in 37 S. S. In dem letzten S. sagt er: „Ehe und bevor wir aber weiter gehen, so wollen wir, um unsern Satz in ein höheres Licht zu setzen, einen Versuch thun und drey wichtige Fragen in dreyen besondern Abhandlungen aus beglaubten Geschichtschreibern, wie auch größtentheils ungedruckten Nachrichten und Urkunden erörtern. Hierdurch glauben wir den Zweck erreicht zu haben, daß alle Streitigkeiten und Trennungen der Ritter- und Landschaft im Ehst-Liewlande unter einander können gehoben werden. Diese sind nun folgende, welche zu erörtern nöthig sind.

1) Was Ritterschaft und was Landschaft in seinem eigentlichen Wortverstande im Ehst-Liewlande sey und heiße, insbesondere. 2) Was für Personen eigentlich zur Ritterschaft und insbesondere zur Landschaft gehören, wie

wie auch welche Personen unter der ungenannte  
 Benennung von Ritterschaft und ins:  
 besondere von Landschaft begriffen  
 und verstanden werden müssen, und  
 3) auf welche Standespersonen die  
 ehst:liwländischen adlichen Privile-  
 gia, Immunitäten und Freyheiten  
 von den vorigen Regierungen sind  
 gegeben und confirmiret worden.“  
 Hieraus siehet man, daß diese Hand-  
 schrift wenigstens aus fünf besondern  
 Abhandlungen hat bestehen sollen.  
 Ob diese Absicht völlig ausgeführet wor-  
 den, weiß ich nicht zu sagen. Die erste  
 von obigen Fragen macht den Gegen-  
 stand der dritten Abhandlung aus. Diese  
 ist aber wiederum in drey Abschnitte  
 abgetheilet. In dem ersten wird in  
 22 S. S. untersucht, was Ritterschaft  
 in seinem eigentlichen Wortverstande  
 im Ehst:liwlande sey und heiße; in  
 dem zweyten, was Landschaft seinem  
 eigentlichen Wortverstande nach im  
 Ehst:liwlande sey und heiße, in 86  
 S. S., und soweit ging dieses Frag-  
 ment; der dritte Abschnitt sollte die  
 Erörterung des Punkts enthalten, was

Ange-  
 nannte Ritter: und Landschaft zusammen in  
 seinem eigentlichen Wortverstande im  
 Ebst: Viemlande sey und heiße. Es  
 ist jedoch nicht wohl abzusehen, daß  
 der dritte Abschnitt etwas mehr, als  
 einem allgemeinen Folgesatz aus den  
 beiden ersten enthalten könne; indem  
 dem nothwendig unter Ritter: und  
 Landschaft, zusammen genommen,  
 nichts mehr und nichts weniger ver-  
 standen werden kann, als was nach  
 dem ersten Abschnitte zur Ritterschaft,  
 und nach dem zweyten zur Landschaft  
 gerechnet worden. Eben so scheineth  
 mir die obige zweyte Frage, welche  
 eigentlich die vierte Abhandlung aus-  
 machen soll, in dieser dritten bereits  
 abgehandelt zu seyn, da wir hieraus  
 schon wissen, was für Personen zur  
 Ritterschaft und was für welche zur  
 Landschaft gehören sollen. Diese Ma-  
 terie, die meines Wissens, von keinem  
 so umständlich ausgeführet worden, ist  
 übrigens wohl der Aufmerksamkeit  
 werth, die Meinung des Verfassers  
 darüber kennen zu lernen. Ich will  
 versuchen, einen kurzen Auszug von  
 den

den in diesem Fragment behaupteten <sup>Ungel-</sup>  
Sagen zu liefern. <sup>nannte</sup>

Die zweite Abhandlung — Bis 1198  
existirte in Ehst:Liessland noch keine  
teutsche Ritter: und Landschaft, wohl  
aber eine einheimische National: Rit-  
ter: und Landschaft; erst in diesem  
Jahre kam eine teutsche Ritterschaft  
ins Land, aber noch keine Landschaft,  
und die einheimische Ritter: und Land-  
schaft bestand noch, doch waren da-  
mahl auch schon milites; im Jahr  
1200 wurde die teutsche Ritter: und  
Landschaft gestiftet, jedoch die National-  
Ritter: und Landschaft noch immer bey-  
gehalten; darauf wurde der Orden  
der Schwerdtträger errichtet, in wel-  
chen Adliche und Bürgerliche aufge-  
nommen wurden; dieser Orden verei-  
nigte sich 1237 mit dem teutschen Ma-  
rianer: Orden; anfänglich war der Or-  
den ministerial von den Hochstiften ge-  
wesen, nun aber riß er sich davon los  
und übte mit diesem gleiches Regie-  
rungsrecht aus; die einheimischen vor-  
nehmen Geschlechter blieben immer noch  
in Ansehen, wurden dem teutschen  
Adel

Unges-  
nannte

Adel gleich geschätzt, vermählten sich mit demselben, besaßen gleich den andern Vasallen der Hochstifte und des Ordens Landgüther, bekleideten Ehrenämter in den Hochstiften, bis sie mit der Zeit zu Bauern gemacht wurden; von den Adlichen und Bürgerlichen aus Deutschland ließen sich viele in Esth: Liefland nieder, wohneten anfangs mehrentheils in Städten und Schlössern, wie aber Liefland völlig bezwungen war, sowohl auf dem Lande, als in den Städten, weil dazumahl so wenig der eine, als der andere zu Ehrenämtern gelangen konnte, ohne in den geistlichen Stand zu treten und den Ordenshabit anzulegen; zu den Zeiten der Hochstifte und des Ordens war der Adel, nach Art der teutschen Länder, in den großen und kleinen Adel eingetheilt; zu erstem gehörten die Erzbischöfe, Bischöfe und Kapitel, so wie der Ordensmeister, Landmarschall, die Kommenthure, Bögte, Priester und Brüder des Ordens, zu dem andern die Vasallen, der Landadel, der ohne Ehrenbedienungen war, und Bürger:

ger:

gerliche, die sich wohl verdient ge: <sup>Unge-</sup>  
macht hatten, auch einheimische Fa: <sup>nannte</sup>  
milien waren davon nicht ausgeschlof-  
fen, und aus diesen bestand die Rit-  
ter: und Landschaft; wie 1561 die Hoch-  
stifte und der Orden eingingen, so  
wurde der Landesadel mit den von  
dem großen Adel zusammen der gemeine  
Adel und die von der Ritterschaft,  
oder Ritter: und Landschaft genannt;  
diese suchten mit der Zeit unter den  
Basallen der Krone (zwischen den Bas-  
fallen adlichen und bürgerlichen Stan-  
des einen Unterschied, und zu schwe-  
dischen und rufischen Regierungszeiten  
eine gänzliche Trennung zu machen;  
die bürgerlichen Adlichen, die in den  
Städten blieben, wurden von vielen  
nicht für Edelleute gehalten; dennoch  
wurden einige, denen man wohl wollte,  
in die von der Landschaft abgesonderte  
Brüderschaft der Ritterschaft aufgenom-  
men, welche Trennung aber unregel-  
gemäßig und also unstatthast ist, da  
die immatriculirte Brüderschaft der  
Ritterschaft mit den Landsassen des aus-  
wärtigen und einheimischen Adels von  
jeher

Ungenannte

jeher ein gemeinschaftliches Korpus ausmacht und ausmachen muß, und ein Vasall so gut ist, wie der andere.

Der dritten Abhandlung erster Abschnitt:

Ritterschaft oder Ritterstand war der sonst sogenannte Adel, der hier in den großen und kleinen Adel eingetheilt war; der große, wie er schon beschrieben ist, machte die wahre Ritterschaft oder der Ritterstand aus; diese waren keine Vasallen der Kirche oder des Ordens; sie bestand nicht aus Equitibus torquatis oder auratis, sondern aus den geistlichen Orden der Hochstifte und teutschen Marianer; es war also kein geborner Adel oder Ritterschaft, sondern ein gemachter; die gegenwärtigen Landeseinwohner haben also keinen Anspruch an diese Benennung des großen Adels, Ritterschaft, auch bestand selbige aus adlichen, bürgerlichen und einheimischen Personen; die Benennung Ritterschaft bedeutet also eigentlich Männer, die mit einer sonderbaren Würde, so insgemein

gemein die Orden genannt werden, ge-  
 zieret waren, folglich nicht an dem  
 Adel klebte, noch auf die Nachkommen  
 gebracht werden konnte.

Der 3te Abhandlung, zweyter Ab-  
 schnitt.

Der große Adel, oder die Ritter-  
 schaft der Hochstifte und des Ordens  
 machte für sich eine Landschaft, welche  
 eigentlich nichts anders, als die sonst  
 sogenannte Landsassen waren; hierzu  
 wurden Personen des adlichen, bür-  
 gerlichen und einheimischen Standes  
 genommen; diese machten gemein-  
 schaftlich die Landschaft aus; sie erhiel-  
 ten Lehnsgüter, welche der Gerichts-  
 barkeit der Hochstifte oder des Ordens  
 unterworfen waren; hiervon nährte  
 sich der niedere Adel, oder die Land-  
 ritterschaft und Mannschaft; der hohe  
 Adel nahm seine Ministerialen aus  
 diesem niedern Adel; dieser hatte bey  
 Tournieren gleiche Vorzüge mit dem  
 hohen Adel, und gleiches Lehnrecht  
 mit demselben, wurde in Stifte auf-  
 genommen, konnte in den hohen Adel  
 hei-

Unge-  
nannte

Heirathen u. s. w.; durch Lehngüter wurden sie Vasallen, Mannen und Landsassen und dem Lehns Herrn dienstbar; die Landschaft bestand aus Vasallen adelichen, bürgerlichen und einheimischen Standes; die Ministerialen, Landsassen oder Vasallen erhielten in den Urkunden verschiedene Titel und Benennungen, sowohl die von den Hochstiften, als die von dem Orden; diese laufen insbesondere auf Ritter und Knechte, wie auch überhaupt auf Mannschaft und Ritter, Ritterschaft und Landschaft, Ritter und Adel oder Landschaft hinaus; diese Benennungen ob sie gleich verschieden sind, zeigen dennoch nichts anders, als die Ministerialen der Hochstifte und des Ordens an, welche der niedere Adel waren; es ist irrig, daß Ritter den hohen Adel, und Mannschaft, Landschaft, Landsassen den niedern Adel anzeigen solle; der niedere Adel waren die Ministerialen und Dienstmänner, welches jedoch keinem an Geburt, Stand und Würde nachtheilig war; die Ministerialität scheint nichts anders, als die

die

die Lehnbarkeit vorgestellt zu haben; <sup>Unge-</sup>gemeine Ritterschaft, gemeine Ritter <sup>nannte</sup>  
 waren also nichts anders, als die Landsassen oder Vasallen der Hochstifte und des Ordens; sie wurden milites genannt, weil sie ihrer Lehngüter wegen im Kriege dienen mußten, und diese Benennung wurde auch den Vasallen bürgerlichen Standes gegeben; ein Ritter bedeutete nach der alten sächsischen Sprache einen Reiter, weil er zu Pferde dienen mußte; zwischen einem Edelmann, als Landsassen, und einem Ritter oder milite war ein Unterschied, letztere Ehrenbenennung war nicht erblich; der Edelmann war eine freye Person und besaß die freye Herrschaft über sein Gut; miles oder Ritter zeigten aber einen Kriegsmann an, der statt der Besoldung nur den usum fructum eines Gutes hatte; milites wurden auch die Pilger und Ausländer genannt, ob sie gleich keine hiesige Landsassen waren; die milites in Ehst-Lief-Land wurden größtentheils von Bischöfen gemacht; sie wurden die Oldisten im sittenden Rade genannt, weil sie  
 27stes u. 28stes Stück. H h in

Unger  
mannen

in Landesangelegenheiten, bey Kriegs- und Friedensberathschlagungen ihre Stimme geben mußten; die Landritterschaft bestand keinesweges aus einer Gesellschaft oder Bruderschaft; sie waren den andern Vasallen gleich zu schätzen, welche überhaupt mit einem Worte die Landschaft ausmachten; die Vorzüge der militum geriethen im 15ten Jahrhundert in ziemlichen Verfall, und im 16ten hatte die ganze Herrlichkeit der militum ein völliges Ende.

Wer etwa einige von diesen Sätzen nicht deutlich und bestimmt genug, manche mit einander nicht übereinstimmend, auch hin und wieder schwankend zu finden glauben sollte, der schreibe solches nicht diesem Auszuge zu; ich habe mich genau an die Ordnung und die Worte des Aufsatzes gehalten. Da ich von dieser Schrift nichts weiter als das angezeigte Fragment gelesen habe, und selbst dieses Fragment, welches aus 27 Bogen in 50 Fol. besteht, mit der erforderlichen Mühe

Müsse zu beprufen keine Gelegenheit <sup>Unge-</sup>  
 gehabt; so enthalte ich mich des Ur- <sup>nannte</sup>  
 theils über die Richtigkeit und Wahr-  
 heit der darin aufgestellten Säge. In-  
 zwischen scheint doch die Ausführung  
 dieser Materie weniger einen unbes-  
 fangenen Geschichtsforscher, als einen  
 absichtlichen Verfasser zu verrathen,  
 der mit der vorgefaßten Meinung die  
 Sache so zu finden, wie er sie zu fin-  
 den wünschte, an diese Untersuchung  
 gegangen ist. Und wenn man auf dem  
 Umstand acht hat, daß diese Schrift,  
 da sie sich unter andern auf die gelehr-  
 ten Beyträge zu den rügischen Anzeigen  
 von 1767 beziehet, in ganz neuern Zei-  
 ten aufgesetzt ist, und daß in diesen  
 Zeiten eben diese Materie zum Aus-  
 bruch eines öffentlichen bey der hiesigen  
 Regierung anhängig gemachten Zwie-  
 stes zwischen der liesländischen Ritters-  
 schaft und der Landschaft Anlaß gegeben  
 hat; so wird man auch ohne daß ich  
 noch ein anderes bekanntes Datum  
 hinzusetze, auf den ungenannten Ver-  
 fasser, der sich hier deutlich genug für  
 die Sache der Landschaft erkläret,

Unge-  
nannte

nicht ohne Wahrscheinlichkeit rathen  
können.

46) Corpus diplomaticum Indigenarum  
in Livonia; eine Handschrift die in  
der vorigen angezogen wird, ich selbst  
aber nicht gesehen habe, noch auch  
sonst überhaupt weiter kenne.

47) Vera narratio tumultus et seditionis  
factae in urbe Rigensi ao. Dni.  
MDLXXXIV et quae inde mala fue-  
rint exorta, ac qua ratione ao.  
MDLXXXIX sopita, contra falsa  
quorundam hominum scripta, qui-  
bus propositum fuit, Senatam ac  
Proconsules Civitatis ejus infamare,  
scelestis autem factiosorum hominum  
consiliis, tanquam rebus bene ab eis  
gestis, patrocinari. Eine Handschrift  
die ich nur diesem Titel nach kenne;  
selbst ist sie mir nie zu Gesichte gekommen.

48) Dawihda Dsensma Gramahtha. Rhiga,  
1625, in 8.

49) Sihrafa Gudribas Gramahtha.  
Rhiga 1625, in 8.

50) Haus- und Handbuch für die Pfarrer  
und Hausväter ehstnischen Fürstent-  
hums. Riga 1632, in 4.

51) Vos-

51) Vossii elementa rhetorica. Revaliae <sup>Unge-</sup>  
1680, in 8. <sup>nannte</sup>

52) Ebstnischer Katechismus. Riga  
1694. — Ein anderer auch in Riga  
gedruckt 1755, in 8.

53) Rigisches Haus- und Kirchengebet:  
Buch. Leipzig 1699, in 8.

54) Die erste triumphirende Siegeszei-  
tung abermahl glorieuser Aktionen,  
womit der große Gott die königlich-  
schwedischen Waffen unweit Riga wi-  
der die Sachsen beglücken wollen.  
1710, in 4. Ohne Druckort.

55) Teutsches, schwedisches, polnisches  
und lettisches Wörterbuch. Riga 1705.

56) Bemerkungen über die Religions-  
verfassung in Liefland. Leipzig 1782,  
in 8.

57) Liefländisches Magazin der Lektüre.  
Mitau 1782 und 1783.

58) Mitauische Monatschrift, 1784  
und 1785, in 8.

59) Der lief- und ehstländische Bauer ist  
nicht der so gedruckte Sklav, für den  
man ihn hält. Von A. v. B—r. Dor-  
pat 1786, in 8.

**Vogt.** Gerhard Vogt, aus Riga, vertheilte 1703 zu Wittenberg unter D. Joh. Georg Naumann eine Streitschrift, de fundamento benevolentiae universalis, und erwarb sich dadurch den Magistertitel. Nach seiner Zurückkunft wurde er zuerst Adjunktus des Ministeriums und Pastor zu Bickern, nachher aber Pastor auf dem Stadtpatrimonialgut Pinkenhof.

**Vorste** Heinrich Vorste. Woher er gewesen sey, ob und was für ein Amt er bekleidet habe, weiß ich nicht zu sagen. Wir haben zwar unter den liefländischen Kommenthurzen einen Heinrich von der Vorste; da dieser aber schon im Jahr 1435 unter den Kommenthurzen von Reval vorkommt, und unser Vorste nach seiner eigenen Anzeigung als Iererst 1458 mit Johann Schoening und andern in das Land gekommen ist, so können diese beyde nicht eine Person seyn. Von unserm ist ein Auszug aus seinem Handbuche vorhanden, welcher von 1460 bis 1488 geht und größtentheils Anzeigen von den Preisen der Waaren, der Lebensmittel, und dem Werthe einiger Münzsorten enthält. Außer dem aber werden auch verschiedene  
von

von den damahligen Begebenheiten bemerkt, Worke  
 wovon ich einige bey unsern Geschichtschrei-  
 bern nicht oder doch nicht in der Art auf-  
 gezeichnete hier anführe, daß nämlich,  
 nachdem der Erzbischof Sylvester Sonns-  
 tags vor Laurentii 1472 beerdigt worden,  
 gleich darauf Frentags vor Mariä Himmels-  
 fahrt Simon von der Borch zum Erzbischof  
 erkoren worden; daß der Meister Berendt  
 von der Borch, Johann Soltrumpen 1475  
 zum Erzvogt bestätigt habe; daß 1478 auf  
 Mathiasabend die Domherren und alle an-  
 dere Priester die nicht Messe halten, noch  
 singen, noch lesen wollten, aus der Stadt  
 gewiesen worden; daß der Ordensmeister  
 schon Dienstags in dem Fastabend das rigische  
 Stift und alle Schlöffer in vier Wochen ohne  
 Schwerdtschlag eingenommen, und die  
 Pfaffen die draussen waren habe um Gnade  
 bitten und diese sich haben absolviren lassen  
 müssen; daß 1481 der Rath und alle Bür-  
 ger zu Riga sich mit einem Eide verbunden ha-  
 ben bey einander zu stehen und Leib und Gut  
 gegen alle ihre Feinde anzusetzen; daß 1482  
 eine Schlacht zwischen dem Orden und dem  
 Rigischen auf dem Sandberge vor Riga  
 vorgefallen sey, woben die Rigischen das

Vorste Feld behalten, der Landmarschall erschossen  
 und Diedrich Block geblieben; daß 1483  
 des andern Tages nach Pantalion der Erz-  
 bischof Stephan in Riga eingeholet wor-  
 den, als wohin er mit seinen Leuten, uns  
 wissend anderer, durch Litthauen und Neus-  
 gut gekommen war, daß er aber selbiges  
 Jahres auf St. Thomasabend verstorben  
 sey (von dem Umstande, daß man ihn auf  
 einer Stute zur Stadt hinaus geführt  
 hätte, erwähnt er nichts;) daß 1484 Mon-  
 tags vor Mittfasten zu Dünamünde eine  
 große Schlacht zwischen dem Orden und  
 denen von Riga gehalten worden, wobey  
 letztere gesieget, das Gegentheil geschlagen,  
 viele ertrunken, viele gefangen genommen  
 worden, unter welchen insonderheit der  
 Vogt von Sonnenburg und sein Kompan  
 der Kommenthur von Mitau, Wessel von  
 Struckede, der Kommenthur von Windau,  
 der Kompan von Reval und der von Sege-  
 wold, und unter den Todten die Kommen-  
 thure von Goldingen, Dünaburg u. m. a.  
 gewesen; daß der Erzbischof Hildebrand  
 Mittwoch vor Lätare 1486 durch die Bi-  
 schöfe von Dörpat und Kurland eingeholet  
 worden.

Johann Vulpius, oder Fuchs. Er Vulpius  
 hatte seine Sachen mit der angezeigten  
 Schrift — die Unüberwindlichkeit der  
 Stadt Riga — so gut gemacht zu haben ge-  
 glaubt, daß er nicht nur selbige dem Rathe  
 zu Riga zueignete, sondern auch einen Stoß  
 Exemplare davon im Jahr 1703 an densel-  
 ben einsandte. Weil aber das alte Mähr-  
 chen, daß selbige Stadt im Jahr 1626  
 durch Verrätherey einiger. aus dem Rathe  
 und der Bürgerschaft dem Könige von Poh-  
 len wieder in die Hände gespielt werden  
 wollen, von neuem darin aufgewärmet und  
 noch mit einer andern Unwahrheit, daß  
 nämlich eben daselbst im Jahr 1696 ein  
 Tumult erregt gewesen seyn sollte, vermeh-  
 ret war; so wurden ihm alle eingesandte  
 Exemplare nebst der Zueignungsschrift zu-  
 rückgeschickt und zugleich auch diese falsche  
 Nachrichten in den öffentlichen Zeitungen  
 umständlich widerlegt.

Heinrich Christoph Wagner; so wird Wag-  
 er in den Nov. Lit. genannt. Der von ner.  
 ihm ins Lettische übersezte Neumannische F.  
 Kern aller Gebete kam bey Möller zu Riga  
 1703 in 12. heraus. Der Titel davon ist;

**Wagner.** Gerde Wiſo Deema Lughſchano Lughſchana, Peſſauſchana, Niſlugſchana un Pateiziba ꝛc.

**Weidmann.** Georg Weidmann, aus Riga, ſtudirte zu Jena und vertheidigte daſelbſt 1671 unter Sebastian Niemann's Vorſitz eine Streitschrift, de jejuniſo Chriſti quadrageſimali.

**Weyer.** Peter Georg Weyer war 1750 zu Riga geboren. Nach geendigten Schuljahren ſetzte er ſeine Studien in Leipzig und Straßburg fort. Am letztern Orte ſchrieb und vertheidigte er 1773 eine Rathederabhandlung, de partu praeternaturali propter clunes ad os uteri converſas, und erwarb ſich dadurch die Doktorwürde in der Arzneygelehrtheit, und ſo kehrte er noch in ſelbigem Jahre in ſeine Vaterſtadt zurück. Hier hatte er bereits die Heilkunſt auszuüben angefangen, als er ſich entſchloß, noch eine kurze gelehrte Reiſe vorzunehmen, auf welcher er ſich in Wien am längſten aufhielt. Nach ſeiner Zurückkunft verheirathete er ſich mit des hieſigen D. und Stadtphyſikus, von Dreyling's Tochter. Raun hatte er  
aber

aber ein Jahr im Ehestande gelebet, so  
schied er 1778 aus der Welt.

Johann Georg Weygandt, aus Wey-  
Bauske gebürtig, vertheidigte zu Königs-  
berg im Jahr 1702 eine Streitschrift, de ae-  
there et aëre, eorumque in corpus huma-  
num et ejus humores vi atque operationi-  
bus, unter Professor Johann Gottsched's  
Vorsitze.

Jakob Wilde; durch einen Schreib-  
oder Druckfehler wird er in der livl. Biblio-  
thek Johann genannt. Nicht zu Königs-  
berg, sondern zu Greifswalde wurde ihm,  
zugleich mit verschiedenen andern den 8ten  
Dec. 1701 die Magisterwürde ertheilet.  
Er wurde also auch allererst 1702 Konrek-  
tor bey der rigischen Domschule und 1703  
öffentlicher Lehrer der Beredsamkeit, Ge-  
schichtkunde und der griechischen Sprache;  
nicht aber der Staatswissenschaft. — Ich  
merke noch folgende kleine Schriften von  
ihm an:

- 1) Orbis arctoi magnum lumen, quod  
festiva Natalitiorum nocte cum na-  
scente nascitur salvatore, ex oraculo

Wilde. Jesaiae IX v. 6 expresso. Rigae 1704.  
in 4. Ein Programm.

2) Christus redivivus doctor de gloria  
sibi vindicata ad discipulos perorans,  
ex Luc. XXIV, v. 25. 26. Rigae 1705.  
in 4. Ebenfalls ein Programm.

3) Eine Gedächtnißschrift auf Brand  
Marquard, Rathsherrn und Beysitzer  
des burggräflichen Gerichts in Riga,  
nach dessen im März 1705 erfolgtem  
Ableben aufgesetzt. Riga 1705, in 4.

Wil.  
helm.  
G.

Wilhelm von Modena, Bischof und  
päpstlicher Legat. In der livl. Bibl. wird  
behauptet, daß er erst im Jahr 1226 gegen  
das Ende vom März oder im April nach Lief-  
land gekommen sey. Verleitet durch eine Ur-  
kunde, welche der Lübeckische Dompropst  
Dreyer in seiner Einleitung zur Kenntniß Lü-  
beckischer Verordnungen, Th. I S. 229 n. 2.  
anführet und welche die Benedicti anno 1226  
von diesem Bischofe Wilhelm zu Lübeck aus-  
gefertiget seyn soll, konnte Gadebusch die  
Ankunft desselben in Liefland unmöglich frü-  
her berechnen. Es ist aber unstreitig, daß  
in der Jahrzahl dieser Urkunde, wenn sie  
überhaupt wirklich existiret hat, entweder  
durch

durch einen Druckfehler bey Dreyern oder durch einen Schreibfehler in der Abschrift derselben, woraus sie von Dreyern angeführt wird, eine Unrichtigkeit vorgegangen seyn müsse. Denn in dem rigischen Stadtarchive werden noch frühere Urkunden dieses Bischofes im Original und mit unverfälschten anhangenden Siegeln verwahret. Die eine ist d. d. Rigae Anno Domini M.CCXXV mense Decembri XIII Ind. und die zweyte ebenfalls d. d. Rigae M.CCXXV mense Decembri XIII Indictionis, wozu man noch die dritte setzen kann, d. d. M.CCXXVI Idus Martii. In den livl. Jahrbüchern Th. I Abschnitt 1 S. 184 Anmerkung m. hat Gadebusch diesen Irrthum angezeigt.

Abraham Winkler. Den von diesem Manne, nämlich dem Pastoren in Reval, ausgegebenen und in der livl. Bibliothek angeführten Schriften kann man noch hinzusetzen die Leichenpredigten auf Jobst Friedrich von Dücker, und auf Anton Heiderich, von welchen die erste 1682 und die zwote 1692 zu Reval in 4. herausgekommen ist.

**Wischmann.** Franz Wischmann, auf Dondangen in Kurland geboren, ohne Zweifel ein Sohn des in der livl. Bibliothek angeführten Pastor zu Dondangen, Johann Wischmann, studirte auf der Universität Greifswalde und vertheidigte daselbst 1702 unter dem Vorsitze Brand Heinrich Gebhard's eine Kathederabhandlung, de usu Cabalae in tria capita priora Geneseos.

**Witte.**

Henning Witte. Noch sind einige  
 ⑥. Stand- oder Gedächtnißreden von ihm unter folgenden Titeln im Druck ausgegeben:

1) Corona, qua in terris eximie fulgebat matrona, Catharina Lemcheana, Dni. Ludov. Hintelmanni, Haeredit. in Kroppenhoff et Fossenberg, Reg. Dicasterii Assess. nec non Rigensis Senatoris primarii Vidua, ruditer depicta et in famae fano suspensa. Rigae 1666, in 4.

2) Magnificum Dm. Joh. a Benckendorff, Pro-Consul. &c. literario hoc monumento aeternae commendat memoriae &c. Rigae 1680, in 4.

3) Funus publicum, quod Magnifico Dno. Melch, Dreilingio, Consuli &c.

moe-

moestissima parat Patria. Rigae 1682 Witte.  
in 4.

4) Memoria viri Magnif. Dni. Joh. a  
Schultzen, Pro-Consulis &c. Rigae  
1688, in 4.

5) Honor exequalis, quo virum Ge-  
neros. &c. Christ. Gertnerum a Gar-  
tenberg, Reg. Consil. Status Livon.  
aeternae commendare memoriae pro  
virili conatus est M. H. Witte. Rigae  
1689, in 4.

Julius Konrad Rüdemann gab  
1699 zu Kopenhagen eine Diatribe incerti  
auctoris de novo anno apud veteres aus  
einer fremden Handschrift heraus, und sagt  
in der Vorrede, frontem Manuscripti sibi  
persuadere voluisse, habendum id pro  
foetu ingenii celeberr. Biograph. B. M.  
H. Witte, Riga-Livoni. Weil er unter  
dessen doch Ursachen gehabt habe, daran zu  
zweifeln, so habe ers lieber ungewiß blei-  
ben lassen und den Nahmen dieses Mannes  
nicht vorsezen wollen. Ich habe nirgend  
gefunden, daß Witte eine solche Hand-  
schrift hinterlassen hätte.

Witte. Herrmann Witte. Auch der Beytrag  
 G.u.F. zur liefländischen Gelehrtenge-  
 schichte, im 12ten St. nord. Miscell. S. 397, redet  
 von ihm und zwar am ausführlichsten und  
 zuverlässigsten. Inzwischen hat man sich  
 doch geirret, wenn man sagt, Gadebusch  
 müsse ihn nicht gekannt haben: er hat ihn  
 ja in der livl. Bibliothek angeführet. Der  
 daselbst sowohl, als in dem vorgedachten  
 Beytrage angegebene Titel seiner Schrift  
 über den Bischof Meinhard ist aber unrich-  
 tig: er ist folgender: Disputatio historica  
 moralis de Meynardo primo Livonorum  
 Episcopo et conversore. Sie enthält je-  
 doch sehr wenig, und nichts erhebliches  
 oder sonst unbekanntes von demselben. Ich  
 führe hier noch einen Umstand von unserm  
 Witte an, der an sich selbst zwar unbedeu-  
 tend ist, doch aber so viel zu erkennen giebt,  
 daß er mit seiner Lage in Stettin nicht sehr  
 zufrieden gewesen seyn oder wenigstens in  
 seinem Vaterlande lieber zu leben gewünscht  
 haben müsse. Wie der rigische Oberpastor  
 und Superintendent, David Caspari, 1702  
 das Zeitliche gesegnet hatte, so ließ der Ge-  
 neralgouverneur Dahlberg im April dessel-  
 ben Jahres seinetwegen ein Empfehlungss-  
 schreiben

schreiben zu dieser erledigten Stelle an den <sup>Witte.</sup> rigischen Rath ergehen, weil dieser Witte ihm wiederum von dem Generalfeldmarschalln und Generalgouverneurn von Stettin, Grafen von Mellin und dem Generalsuperintendenten und Oberkirchenrath, D. Mayer, „als ein eingebornes Stadtkind, „und als ein wohlqualificirter, wackerer „Mann, der herrliche Gaben zum predi- „gen, auch eine schönẽ erudition hätte und „von exemplarischer, guter conduite wäre,“ empfohlen worden war. Man fand es aber unbillig, ihn einem geschickten, rechtschaffenen Manne, welcher den hiesigen Kirchen schon viele Jahre mit allem Beyfalle gedienet hatte, vorzuziehen. Er kam also nicht dazu, sondern Libor. Depkin wurde zum Oberpastor berufen und auch kurz darauf von dem Könige zum Superintendenten ernannt.

Johann Wolk. Sein Rechenbuch <sup>Wolk.</sup> kam in Riga 1703 in 8. heraus, unter <sup>G.</sup> dem Titel: Rigisches Rechenbuch, worin — die wahren fundamenta der edlen Rechenkunst, auf hiesigen und der benachbarten Handlungsgebrauch — angewiesen werden  
27stes u. 28stes Stück. Zi — — mit

**Wolck.** — — mit großem Fleiß zusammen getra-  
gen und mit der russischen Art zu rechnen,  
vermehret von Johann Wolcken, Schreib-  
und Rechenmeister der Schulen zu St. Pe-  
ter. Da Der FLEiß so Kern, aus Saft,  
Fand an selker Wissenschaft. Bey und  
in Verlegung G. M. Nöller.

**Wolff.** Sigmund Adam Wolff \*), Vizeprä-  
sident im Justizkollegium, war zwar zu  
Marva geboren, aber nicht eines Kauf-  
manns Sohn. Sein Vater, Sigmund  
Adam, war aus Sagan in Schlessien ge-  
bürtig. Dieser, wie er seine Studien ge-  
endigt hatte, ging im Jahr 1669 nach  
Stockholm. Hier hielt er sich aber nicht  
lange auf, sondern begab sich noch in selbi-  
gem

\*) Ich schreibe den Namen mit ff weil  
ich gefunden, daß der Vater des Vize-  
präsidenten im Justizkollegium einen  
mit seinen Miterben errichteten Erbens-  
theilungsvergleich zu Marva 1672 den  
26sten Julii in der Art unterschrieben  
hat. Und so war auch, wo ich nicht  
irre, die Unterschrift des Vizepräsi-  
denten unter den Resolutionen des Justiz-  
kollegiums.

gem Jahre nach Narva, wo er gleich An:Wolff-  
fangs seine erlernte Rechtswissenschaft in  
Vertretung der Parten bey den dasigen  
Stadtgerichten ausübte. 1671 wurde er  
beym Niedergericht, und 1677 im Ober-  
gericht zum Sekretären ernannt, 1686 aber  
zum Mitgliede des Magistrats daselbst er-  
wählet, wo er zuletzt die Stelle eines Ju-  
stizbürgermeisters bekleidete. Es geht eine  
Familien: Sage von ihm, daß er schon als  
Sekretär durch einen Vorfall sich große  
Achtung erworben haben solle. Er habe  
es nämlich gewagt, wegen eines durch Kö-  
nigl. Befehl zum Tode verurtheilten Bür-  
gers eine Vorstellung zu machen. Der  
König, obgleich anfangs über diese Drei-  
stigkeit entrüstet, habe dennoch die Sache  
dieses Mannes von neuem aufnehmen und  
untersuchen lassen. Da man ihn nun un-  
schuldig befunden, habe nicht allein dieser  
eine günstige Resolution, sondern auch der  
Sekretär für seine Vorstellung Dank vom  
Könige erhalten \*). Er verheirathete sich

S i 2

1671

\*) Vorausgesetzt, daß hier unter dem un-  
richtigen Ausdrücke vom Befehl des  
Königes das im Namen desselben beym  
köntgl. Hofgerichte ausgefertigte Ur-  
theil

Wolff. 1671 mit Helena Nummens, des dortigen Rathsherrn, Levin Nummens Tochter, mit welcher er zwey Töchter und vier Söhne erzeugte. Von seinen Töchtern wurde

theil verstanden werde, und daß von Kriminalurthellen des narvischen Magistrats die Leuteration an gedachtes Hofgericht statt gefunden habe, so kann ich doch nicht wohl einsehen, wie Wolff, als Sekretär, sich bey diesem Vorfalle die Ungnade des Königes habe zuziehen oder dessen Dank verdienen können. Als Sekretär konnte er ja für seine Person diesen Schritt nicht thun. Was etwa geschehen ist, hat schlechterdings auf Geheiß und im Namen seiner Obern, des Magistrats, geschehen müssen. Der König konnte diesen Schritt also unmöglich ihm, weder im Bösen, noch im Guten zurechnen. Und nehmen wir auch den Fall an, daß er besonders den Magistrat zu diesem Schritt bewogen hätte, der Verfasser der Vorstellung gewesen wäre, und selbige gründlich und einleuchtend ausgearbeitet hätte; so konnte er sich freylich Achtung, Lob und Dank bey seinen Obern und allenfals auch bey der Stadt erwerben: aber die Gnade oder Ungnade des Königs konnte doch nur auf den Magistrat fallen, in dessen Namen die Vorstellung nothwendig abgegangen seyn muß, und der folglich allein dafür verantwortlich war.

wurde eine an Lindeberg und die andere Wolff. an Daniel Schwarz, beyde Kaufleute in Narva, verheirathet. Unter seinen Söhnen hatten sich außer dem ältesten, dem nachherigen Vizepräsidenten des Justizkollegiums zu St. Petersburg, die drey übrigen der Handlung gewidmet, 1) Jakob lebte in St. Petersburg und wurde zuletzt engelländischer Konsul daselbst, 2) Karl Gottl. in Moskau, und 3) Karl in Narva, von welchem der jezige wendensche Kreisrichter, Sigmund Adam abstammt. Der älteste von diesen seinen vier Söhnen, Sigmund Adam, hatte sich den Studien gewidmet, kam in seine Vaterstadt zurück, trieb die Advokatur und wurde königlicher publischer Notär und 1703 als Registrator in der königlichen Regierungskanzley daselbst angestellt. Nachdem die Stadt Narva dem russisch-kaiserlichen Zepter unterworfen war und der größte Theil der Einwohner derselben nach Rußland abgeführt wurde, worunter auch die wolffische Familie war, erwählte der Fürst Mentshikow diesen unsern Wolff zum Hofmeister für seine Kinder. Nicht lange darnach nahm der Kaiser Peter I ihn als Sekretär in seine Dienste.

Wolff. Er mußte sich bald die Gnade dieses Monarchen zu erwerben und erhielt die erste Probe davon, daß der Kaiser auf seine Vorbitte seine Aeltern und Verwandte wieder aus Rußland zurück bringen ließ. Von den Fortschritten in seinem Glück und Dienste ist weiter nichts bekannt, als daß er zum Vizepräsident im Justizkollegium zu St. Petersburg ernannt und von der Kaiserin Katharina I mit den Gütern Lustifer, Kurvistä, Kalliküll und Tappick beschenkt worden. Nachdem er seinen Abschied genommen hatte, lebte er auf seinem Gute Lustifer und starb daselbst den 11ten May 1752, nachdem er im Jahr 1747 von dem Kaiser Franz I in den Reichsfreyherrenstand erhoben worden war. Zweymahl hat er sich vermählt gehabt, von welchen die letzte eine geborne von Grünewald war. Seine vier Söhne die er hinterließ, sind ihm auch bereits in die Ewigkeit nachgefolget, 1) Sigmund Adam, starb als Vizepräsident im liefländischen Hofgerichte; 2) Karl als rußisch kaiserlicher Generalmajor; 3) Friedrich als Major und der 4te als Ritterschafts-Sekretär \*).

\*) Vieles von diesem Artikel habe ich den Materialien zu einer liefländischen

Heinrich Julius Woltemat. Er ging <sup>Wol-</sup>den 21sten Okt. 1696 aus der Welt, im <sup>temat.</sup> 45sten Jahr seines Alters. Von seinen gedruckten Schriften sind folgende bekannt:

- 1) Anfang der Attaquen, wie er, vermittelst göttlicher Hülfe, denjenigen Herren von Adel zuvor beygebracht wird, welche die rechte fundamentelle Defensive lernen wollen. Revaliae 1682, in 12.
- 2) Definitiones und Handgriffe der Geometrie, so viel deren nöthig sind, ehe man die rechte gründliche Geometrie fassen kann. Reval 1688, in 12.
- 3) Gedächtniß Grund der Historien und Landkarten, wie er täglich bey denen anvertrauten getrieben und darnach eine weitläuftigere Ausführung solcher beyden Wissenschaften darauf gebauet worden. Reval 1690, in 12.
- 4) Definitiones et divisiones Juris, in usum Tyronum selectae et exemplis illustratae. Revaliae 1691, in 12.

Si 4 Mi:

Adelsgeschichte zu danken. S. nord. Miscell. St. 15, 16 und 17tes, S. 631 u. f. f.

**Zaupe.** Michael Zaupe. Vermuthlich ist er aus Reval gebürtig; wenigstens wurde er, seinem eigenen Berichte zufolge den 9ten März 1576, bey einem Ausfall vor Reval von den Russen, die damahls diese Stadt belagerten, gefangen genommen und nach Moskau abgeführt. Den 8ten Febr. 1578 nahm ihn ein rufischer Bojar wieder mit sich nach Riga, in der Absicht, ihn gegen einen von Tiesenhusen auszuwechseln, welcher aber weder in Liestand, noch in Pittbauen auszuforschen gewesen. Endlich kauften ihn zwey gute Gönner in Riga mit sieben Portugalesen los, befreheten ihn von seiner Gefangenschaft und brachten ihn den 8ten Okt. 1578 in Riga ein. Hier ließ er sich also nieder, nachdem er das Bürgerrecht gewonnen hatte. Bey den bekannten unglücklichen Kalendertumulte gehörte er mit zu dem unruhigen Theile der Bürgerschaft. Und wie sie zur tumultuarischen Betreibung ihrer vermeintlichen Beschwerden wider den Rath aus jeder Kotte der Bürgerschaft einen erwählten, so war auch er ein Mitglied dieses Ausschusses. Weiterhin hat er die Sache besser kennen und richtiger beurtheilen lernen. Unter seine gleich

anzuzeigende Beschreibung von diesem Tu:Zaube.  
 multe hat er nachher — zu welcher Zeit  
 aber, ist nicht zu bestimmen — folgende  
 Worte gesetzt: „Diesen ganzen bis daher  
 von mir beschriebenen Handel habe ich zwar  
 damahls, nicht daß er zu der Zeit also  
 nicht sollte ergangen seyn, beschrieben, son-  
 dern daß ich lieber wollte sehen und wün-  
 schen, er wäre nicht in diesem Buche ver-  
 meldet; denn ich nun und bald nach der  
 Zeit viel eines andern berichtet, und  
 wollte ich jeko viel anders schreiben, näm-  
 lich, daß wir unsinnige Leute genarret, ge-  
 wüthet und getobet, ja auf teutsch tumultu-  
 tuisiret, welches uns Gott und unsere liebe  
 Obrigkeit aus Gnaden verzeihen und verge-  
 ben wolle.“ — Im Jahr 1607 wurde die-  
 ser Zaube zum Aeltermann großer Gilde  
 erwählet, in welchem Amte er bis ins Jahr  
 1611 blieb. Zwey Handschriften von ihm  
 sind mir bekannt

- 1) Beschreibung des Aufruhrs zu Riga  
 wegen des gregorianischen Kalenders.  
 Diese Beschreibung sagt aber nichts  
 weiter in sich, als was gegen das  
 Ende des Jahres 1584, bis an den  
 6ten Jenner des folgenden 1585ten  
 Jahres vorgefallen ist, als an wel-  
 chem Tage die Anführer unter der Bür-  
 gerschaft durch ihren Ausschuß dem Rat-  
 the fünf Fragepunkte auf dem Rathhau-  
 se zur kurzen und bestimmten Antwort  
 in ihrer Gegenwart vorgelegt haben.  
 Die Punkte betrafen 1) die Abtretung  
 der St. Jakobskirche, 2) die verän-  
 derten Kirchenzeremonien bey der  
 Taufe und dem heil. Abendmahl, 3)
- den

- Saupe.** den neuen Kalender, 4) die gefängliche Einziehung des Rectors Möller und 5) den angefesten Jahrmart in Riga für die Litthauer. Auf diese Fragen mußte also ein jeder von den gegenwärtigen Mitgliedern des Rathes antworten, ob er mit dazu gerathen und gestimmt oder beygetragen hätte.
- 2) Liefländische Historie von 1598 bis 1621. Dieß ist jedoch bloß ein sehr unvollständiger Auszug von einer ausführlichern Handschrift, die ich aber nie gesehen habe. Auch geht dieser Auszug nur bis 1605 und enthält überhaupt nicht viel merkwürdiges, das nicht auch anderwärts schon gefunden wird.

**Zimmermann.**

Lorenz Zimmermann, aus Riga gebürtig, besuchte, nach zurückgelegten Schuljahren die Universität Helmstädt und verteidigte daselbst 1663 eine Kathederabhandlung de vectigalibus unter Conrings Vorsitze. Nachdem er in seine Vaterstadt zurück gefehret war, wurde er anfänglich als Sekretär bey den Stadtgerichten und in der Kanzley des Rathes angestellt und nachher in den Rath gezogen.



Kurze  
Nachrichten, Anekdoten, Sagen  
und  
Anfragen.

---

Ein vom Herrn Grafen zu Anhalt in St. Petersburg für einen dasigen Prediger veranstaltetes sehr merkwürdiges Amtsjubelfest.

Die Feierlichkeit welche ich hier beschreibe, ist zwar schon durch Zeitungen im Jahr 1790 bekannt gemacht worden; dennoch achte ich mich verbunden, hier eine etwas vollständigere Nachricht davon mitzutheilen, zumal da mein petersburgischer Correspondent mich gleichsam dazu auffoderte. Seinen Brief rücke ich wörtlich ein.

„St. Petersburg den 23sten August 1790.

„Heute will ich Ihnen eine Feierlichkeit beschreiben, die der verehrungswürdige Menschenfreund, unser Herr Graf von Anhalt veranstaltet hatte, und die theils wegen ihrer außerordent-

dentlichen Seltenheit, theils als ein Beweis von Menschenschätzung, von Duldung und allgemeiner Religionsverträglichkeit, öffentlich bekannt gemacht und aufbewahrt zu werden verdienet. Vorgestern als am 21sten dieses, war der Tag an welchem vor 50 Jahren der Herr Pastor Henning \*) das Predigtamt angetreten hatte; und dieses funfzigjährige Amtsjubiläum war der Gegenstand des Festes, welches der Herr Graf auf folgende Weise feierte. Einige Tage vorher hatte der Herr Graf in eigener Person nicht nur die vornehme griechische Geistlichkeit, sondern auch die von allen hier befindlichen andern Religionspartheien zur Feier dieses Jubiläums zusammengebeten: welche sich auch am 21sten des Morgens um 10 Uhr im Kadettencorps, in einem dazu bestimmten Saal, sämtlich einfanden. Die Gemeinde und eine große Menge fremder Zuschauer von verschiedenen Glaubensbekenntnissen, hatten sich bereits in der deutschen Kirche des Kadettencorps versammelt, als der Herr Graf zuerst die

gries

\*) Er ist Prediger bey der deutschen oder lutherischen Kirche im Land-Kadetten oder dem sogenannten Erziehuncorps, über welches der Herr Graf zu Anhalt bekanntermaßen die Oberaufsicht und den Oberbefehl führt.

griechische Geistlichkeit (welche aus den Gliedern des dirigirenden Sinods, Erzbischöfen, Bischöfen und vielen andern unserer hiesigen aufgeklärtesten Ordens- und Weltgeistlichen, darunter der Beichtvater der Kaiserin und der der jungen Großfürsten u. a. m. waren, bestand,) und hierauf die römisch-katholische, armenianische u. s. w. Geistlichkeit einführte. Nachher folgte die protestantische Geistlichkeit, zuerst die reformirten verschiedenen Prediger, und dann die lutherischen nach ihrem Alter; den Zug beschloffen der Herr Pastor Henning, der Herr Graf, der Herr Vicepräsident des Justizcollegiums, und alle zum Kadettencorps gehörige Officiere u. a. m. Unter einer angenehmen Musik nahmen alle Geistliche ihre Plätze bey der Kanzel und dem Altar: darauf ging der Gottesdienst an. Der Jubelgreis bestieg selbst die Kanzel und hielt eine diesem Tag angemessene Predigt nebst einem Dankgebet. Nach der Predigt ging der Herr Graf dem Pastor Henning bis vor die Kanzeltreppe entgegen, führte ihn an der Hand vor den Altar, wo ihm der Herr Pastor Hofmann, als sein Gehülfe, eine Glückwünschungsrede hielt, nach deren Endigung der Herr Pastor Krogius, als ältester Prediger nach ihm, gleichfalls auftrat, eine vorzreffliche Rede vor dem Altar hielt, und hernach

mit

mit Auflegung der Hände den Segen über den alten Greis aussprach. Nun wurde ein Te Deum abgesungen, worauf eine schöne Musik folgte. Dann ging der Zug wieder in voriger Ordnung aus der Kirche, nach einem großen Speisesaal, woselbst die sämtliche Geistlichkeit mit einander an einer prächtig servirten Tafel von 60 Couverts unter abwechselnder Vocal- und Instrumentalmusik speisete, und den Tag bis auf den Abend sehr vergnügt zusammen zubrachte. — Es war ein herrlicher und überaus angenehmer Anblick, eine so ansehnliche Gesellschaft von Geistlichen und allen Glaubensbekenntnissen, in Liebe und Einigkeit an einer schönen Tafel beyammen sitzen, und vergnügt zusammen schmausen zu sehen, auch so vielerley verschiedene Sprachen reden zu hören: Denn es ward griechisch, russisch, lateinisch, deutsch, französisch, italienisch, englisch, holländisch, schwedisch, armenisch u. s. w. an einer und derselben Tafel gesprochen, weil außer dem Herrn Mitropolitcn Gabriel, die vornehmste hiesige russische Geistlichkeit; alle römisch-katholische Geistlichen von der hiesigen Kirche und aus Gesandtschaftshäusern; die armenischen Geistlichen; die reformirten deutsch französisch: holländisch und englischen Prediger; die lutherischen Prediger aus den hiesigen deutschen Kirchen zu

St.

St. Peters, St. Annen, Kathrinen, des Landkadetten und des Ingenieurcorps, ingleichen der zu Kronstadt, ferner aus der schwedischen, finnischen, auch aus der herrnhutischen Kirche beyammen waren. — Als der Herr Mitropolit in den Speisesaal trat, hatte er einen Korb mit den seltensten und auserlesensten Früchten in der Hand, welche er dem Herrn Grafen als ein Geschenk überreichte, der sie dann seinen Kadetten, da die Tafel ohnehin mit den schönsten Desserts besetzt war, nachher austheilte. Nach aufgehobener Tafel erklärte der Herr Graf, daß er dem Herrn Pastor Senning, wenn ihn die Vorsehung bey dem Leben erhalten würde, nach 7 Jahren ein noch glänzenderes Fest geben wolle, weil es alsdann 50 Jahre wären, daß er wirklich die Predigerstelle bey dem Landkadettencorps bekleidete: denn nach seiner Ordination im Jahr 1740, ist er erst 7 Jahre lang in Kronstadt Pastor gewesen. — So endigte sich dieses Fest, welches jeden Zuschauer vergnügte, und dem Herrn Grafen so viel Ehre machte. Mir war es ein angenehmes Geschäft, Ihnen von dieser Merkwürdigkeit eine kurze Beschreibung zu senden, wobey ich außs freudigste gerührt bin, daß wir das Glück haben in einem Reich zu leben, wo neben der vollkommensten Religionsduldung, auch eine

so große Verträglichkeit unter den Lehrern so vieler verschiedenen Kirchen und Glaubensbekenntnisse statt findet. —“



## Die neue sachsenhufische Strand- Ordnung \*)

Actum Hasenpothi die 5. Septembr.

Anno 1739.

Demnach Se. Königl. Majestät von Polen Augustus II allerglorwürdigsten und höchstseligsten Andenkens Anno 1732 den 31sten März bey dessen allerhöchsten Königl. Relations-Gerichten feria secunda post Dominicam Judica passionis quadragesimalem proxima ein allerhöchstes Decret in Sachen des Wohlgeb. Johann Werner von Sacken an einem, und die (der) Wohlgeb. Ernst

\*) Sie ist mir aus Riga mitgetheilt worden, Da sie manche in der Ostsee handelnde Städte, Nation, Kaufleute und Schiffer betrifft, aber eben nicht sehr bekannt zu seyn scheint, so rücke ich sie ohne Bedenken ein, und zwar wie sie sich bey einem Dokument gebührt, ganz ungesändert: nur bedtene ich mich hin und wieder der deutschen Buchstaben anstatt der lateinischen.

Der Herausg.

Ernst Friedrich, und Johann Ulrich, Gebrüdere von Sacken, auch den Wohlgeb. Gerhard Christopher Haudring andern Theils, wegen des Strand: und Bergens: Rechtes, so die Besitzer derer Güter an dem sackenhausischen Strand hätten, ausgesprochen, und damit nicht einem oder dem andern Part ein Präjudice zugefüget würde, pro cognitione jurium derselben, in dem Stück und der Ordination, der schleunigsten Hülfe vor die Gestrandeten, auch des praemii oder Berglohns, so die Mitbergende participiren sollten, an dieses hohe königl. Landgerichte remittiret worden, und als der erste hiezu angesetzt gewesene terminus extraordinarius rückgängig, ein abermaliger angesetzt, auch sämtlichen Wohlgeb. Besitzer derer im sackenhausischen belegenen Güter adcitiret, und Terminus deduciret, anbey daß eine zu projectirende Strand: Ordnung zur Promulgation präsentiret, auch dazu terminus von einer Juridica bis zur nächsten, und bis an die jegige conserviret worden, so wäre der gegenwärtige Wohlgeb. Ernst Friedrich von der Osten genannt Sacken, Erbsaß auf Sackenhof vor sich persönlich, vor theils übrige Wohlgeb. Possessores der sackenhausischen Güter in Vollmacht, nachdem vorhero sämtliche Interessenten zur Vorlegung der Strand: Ordnung auf den

sten Aug. a. c. betaget gewesen, und auch, daß sothane Innotescirung behörigen Orten abgegeben, documentiret worden, erschienen, wie denn auch von denen Hochwohlgeb. Herren von Sacken, Hochfürstl. Eurländischen Landhofmeister und Oberrath durch eine Substitutions: Vollmacht Proponent sich legitimirte, und also sämtliche Wohlgeb. Besizer sothane Strand: Ordnung zu approbiren, und ihr Recht dabey wahrzunehmen, gnügliche Zeit gehabt hätten. Er producirte anbey das hochgedachte königl. Decret in Originali, und bat nunmehr nomine derer Wohlgeb. Interessentium, sothane präsentirte Strand: Ordnung vorlesen zu lassen, zu promulgiren, und eine diesem hohen königl. Landgerichte gefällige Weise zu ernennen, wie solches zu eines jeden nachachtenden Notice gebracht werden soll.

I. Wenn ein Schif durch Schuld Ungerath oder Unglück auf einem Reff solte besizen bleiben, oder sonst stranden, sinken und Schifbruch leiden, so sollen die angelegenen Bauern ihrer Herrschaft, Pfandhaltern, Arrendatoren oder Amtleuten solches alsofort fund thun, inzwischen aber sobald es wegen Sturms, Ungewitters und Lebensgefahr möglich, die verunglückten Leute retten und zu Lande bringen, auch dafür

dafür das Rettungslohn, nämlich von einem Schiffer und jedem Kaufmann 2 Rthlr, von einem Steuermann Matsen \*) und Handwerker aber 1 Rthlr. unerwartet seines Herrn oder Beamten fodern, und vor sich behalten; zu welcher Rettung ein jeder der am ersten mit seinem Bothe ankommen kann, der nächste ist, und von den andern die gleiches Vorsatzes sind, so bald aber ihre Bothe nicht ins Wasser bringen, oder an das Schif anrudern können, durch Anhalten oder Anhaken des Bothes oder auf einigerley andere Weise nicht behindert werden soll, denen Schiffbrüchigen je eher je lieber die Hülfe zu leisten, als deren Leben auch, ohne Absehen auf den Gewinnst des Rettungslohns, aus christlicher Liebe zu salviren ist. Gestalt daher, wenn von denen geretteten Schiffen, Kaufleuten, Steuermännern, Matsen und Handwerkern, einer oder mehrere kein baar Geld zur Hand zu haben sich entschuldigte, die Bauern bey schwerer Leibesstrafe sich nicht unterstehen sollen, die Geretteten anzutasten, zu überwältigen, ihre Kleider zu visitiren, oder sie sogar auszuziehen, sondern die Herrschaft darnächst davor sorgen wird, daß denen die gerettet haben, der vorhero beschriebene Rettungslohn nach der Billigkeit gereicht werde.

Rt 3

Wenn

\*) Matrosen

Ann. des Herausg.

Wenn aber von denen Bauern einer oder mehrere zur Erpressung des Rettungslohns an denen vom Schif gebrachten Menschen sich vergriffen haben solten, ist dessen oder derer Herr, Pfandhalter, Urrendator oder Beamter gehalten, die Execution der Ruthenstrafe nach Proportion des Verbrechens, sogleich am Strande in Gegenwart der ganzen Bauerschaft vollenziehen zu lassen, und dafern der Frevel derer Bauern noch weiter gegangen seyn, und sie die geretteten entweder beschädiget, oder sogar zu Tode gebracht haben würden, sollen sie durch Urtheil und Recht in unnachlässige Leib- und Lebensstrafe verfallen seyn, und wegen der stark mit unterlaufenden Betrachtung des Publici in des Erbherrn Gewalt keinesweges stehen, solche zu erlassen oder nur zu mindern.

Gleichwie aber also die Gewaltthätigkeit gegen die Verunglückte, wenn sie von denen Strandbauern in diesen Böthen ans Land gebracht werden, verboten ist; ebenermaßen sollen die Strandbauern auch, ob sie gleich mit ihren Böthen dem Schiffs-Bohrte sich zur Rettung der Menschen genähert hätten, sich dennoch dem Schiffer zu dessen und seines Schiffsvolks Abbringung nicht aufdringen, sondern wenn derselbe mit seinem Schiffsbothe sich selbst, sein Schiffs-

volk und die Passagirer abbringen wolte und könnte, muß ihm solches keinesweges gewehret werden, sondern er kann sich und die seinigen selbst aussetzen, und das Verglohn erspahren. Wie denn auch dasjenige, was er an Gütern mit seinem eigenen Schiffsbothe und seinen Leuten, ehe und bevor die Bothe vom Strande ans Schif gekommen sind, abgebracht hat, auch des Schiffers, Steuermanns und der Matrosen eigenthümliche Sachen, Habe, Kleidung und Hausgeräthe, nebst der Provision des Schiffers an Essen und Trinken, nicht weniger das, was von denen Schiffsleuten und Passagirern wessen Standes und Condition die seyn mögen, in ihren Kleidern geborgen ist, oder sie am Leibe tragen, es sey so pretieuse wie es wolle, wenn es ihr eigenes ist, und nicht zu denen dem Schiffer, Schiffsvolke oder denen Passagirern anvertrauten Gütern gehöret, auch solcher ihr Eigenthum daraus offenbar ist, daß dasselbe in denen Kleidern geborgene, oder auf dem Leibe tragende, in der Schiffsrolle, denen Connoissements, des Schiffers Denkelbüchern und andern des Schiffers Ladung concernirenden Dokumenten nicht verzeichuet wird, und im Fall eines dennoch sich ereignenden Verdachts, dieser durch Zeugen oder eigenen Eid nach Beschaffenheit der Person und der

Sachen Umstände, gehoben werden kann, vom Berglohn frey seyn soll.

2.

Nach Rettung der Leute, sollen Tackeln, Tau, Anker und Schiffs-Keitschaft, hernach die Güter so viel möglich gerettet werden, es wäre denn daß kostbare Waaren und Baarschaften auf dem Schif wären, und der Schiffer gut befinden würde, erstlich die Güter, hernach aber erst des Schiffs-Keitschaft zu bergen. Es soll aber hiebey, ungeachtet die Strandböthe in nicht geringern Anzahl die Hülfe bereits wirklich leisten, dem Schiffer unverwehret seyn, mit seinem eigenen Bothe und Leuten das Bergen auch zu continüiren, damit so viel eher alles in Sicherheit vor Sturm und Wetter gebracht werde; allein solches nach der angefangenen Hülfe von den Strandböthen, durch das Schiffsboth selbst geborgene Gut ist dem Berglohn mit unterworfen. Und wie wohl die Coffres derer Passagirer, ihre Kisten und Läden, worinnen sie ihre Kleidung, Reisegeelder und andre Sachen, die nicht Kaufmanns- waaren sind, (haben,) frey bleiben, so kann doch, wann ein Verdacht eines Unterschleifes sich äußern sollte, durch die Defnung derselben solches untersucht, und nach Befinden das Berglohn davon genommen werden.

Damit nun denen Nothleidenden zum Besten die Bergung vermittelst zusammengesetzter Kräfte desto schleuniger und glücklicher von statten gehen möge, so haben sich sämtliche sachsenhaussische Besitzer dahin geeinigt, daß so lange nicht ein oder das andere im Sachsenhausischen gelegenes Gut auf eine höhere oder geringere Haarkenszahl gesetzt werden würde, in folgender Anzahl von einem jedem Gut und Besitzer sachsenhaussischer Bauerschaft, die Personen zur Bergung, als nämlich: von Rothhof 30 Kerl, von Sachsenmünde 20, von Seemuppen 20, von Sachsenhof 20, von Schloßhof 20, von Ewangen 12, von Ostbach 6, von Ulmahlen 6, von Labbraggen 6, von Sternbern 6, von Schmixten und Strandhof 4, von denen dem Herrn Sircks von Dubenalsken gehörigen sachsenhausischen Strandbauern 2 Kerl, gestellet werden sollen.

3.

Nichts desto weniger aber, weil, wenn die Bergung bis zur Zusammenkunft aller vorgesetzten Leute von den sachsenhausischen Gütern, oder der meisten, ja auch nur einiger, anstehen sollte, Schiff und Gut darüber sinken und verloren gehen könnte; so soll und mag die an dem Ort der Strandung nächste oder eine andre erst anlangende Herrschaft mit so viel Leuten und Bötthen,

als sie aufzubringen vermögend ist, die Bergung anfangen, und bis zur Ankunft der andern concurriren, hat auch von demjenigen so sie mit ihren Leuten und Bötten allein geborgen, ehe die andern ihre Leute und Bötthe zum Bergen gestellet, und dazu mit wirklicher Handanlegung concurriren, das Berglohn allein zu genießen.

Sobald aber die andern ihre Leute und Bötthe an das gestrandete Schif anfahren lassen, ist dieselbe (zu)erst angekommene Herrschaft schuldig, ihre überflüssige Force von Leuten und Bötten abzuziehn, und außer der auf ihr Gut ordinär Kommenden vorgesezten Anzahl nur so viel zu behalten, als die Bergung nebst den andern Anwesenden zu beschleunigen vonnöhten sind; sind aber die andern alle zu der Mitbergung nach jedem Guts Quot nach und nach angekommen, ist selbige Herrschaft auch verbunden, die über ihren obbenannten Numerum da behaltene Leute nach Hause gehen zu lassen. Sodann verrichten jeder Herrschaft Leute zusammen mit ihren eigenen Bötten, worin sie keiner andern sackenhausischen Herrschafts: Leute, die mit ihren eigenen Bötten nicht versehen sind, vor das Mal, und so lange sie nicht eigene Bötthe haben, zu der Bergung nicht mit admittiret werden können, weil sie keine wirkliche Hülfe zu thun vermögend sind,

sind, dahero auch ihre Herrschaft selbst von Berglohn nichts participiren kann, wenn sie durch eigene Leute kein eigenes Both zum Bergen an das Schif zu bringen im Stande ist. Nicht weniger sind auch die sackenhausischen Leute von der Bergung das Mal ausgeschlossen, welche ohne ihrer Herrschaft, dem Amtmann, oder einem andern tüchtigen Auffichter oder Elreßen, obgleich mit ihrem eigenen Bothe sich einfinden, in Betracht, daß deren Diebereien und andre Malice nicht zu steuern ist, und sie mehr böses thun können, als ihre Hülfe importiret, von dem Bösen aber der Verdacht auf die unter Commando stehenden gleichwohl mit redundiret, und die Nachforschung der Schuld oder Unschuld die schleunige Bergung hindert.

Diejenige Herrschaft aber, welche als entweder dem Orte der Strandung die nächste, oder als zuerst anlangende die Bergung allein angefangen hat, ist verbunden, durch eine beidigte Gerichtsperson wenn er solcher immer habhaft werden kann, solches zuerst geborgenes Gut consigniren zu lassen, oder in Ermangelung einer solchen Person, es selbst sub onere conscientiae zu specificiren, und an einem am Strand liegenden bes  
quer

quemen Ort abzusetzen; der zuerst ankommende von Adel, der den Anfang zum Bergen gemacht, soll auch mit Zuziehung der nächst nach ihm gekommenen Herren oder von ihnen gestellter Aufsichter accurat annotiren, wie einer nach dem andern sich zur Bergung, und mit wie vielen Leuten auch Böthen, eingefunden haben, damit hernach die Partage in denen auf einen Haufen und unter einer Wache abgesetzten geborgenen Gütern gemacht werden könne. Sobald aber einige Güter geborgen sind, muß vor allen andern eine Wache dabey von sämtlichen zur Bergung admittirten Herrschafts-Leuten bestellet werden, welche Wachen demjenigen von Adel, der sich zuerst bey der Strandung eingefunden, oder denjenigen welchen er, wenn er selbst nicht länger an dem Orte der Strandung verbliebe, die Oberaufsicht aufgetragen, die schuldige Partition leisten müssen.

Und damit sowohl die auf einen Haufen zusammen gebrachte theils geborgene, theils von der See ausgeworfene Güter desto mehr gesichert seyn mögen, so soll ohne Unterschied, eines jeden Herrn Bauer der etwas entwandt oder an die Seite gebracht, der Lebensstrafe oder einer andern Criminalpön, nachdem sich das entwandte Gut

hoch oder gering belaufen möchte, unterworfen seyn, angesehen ein jeder, er sey wer er wolle, daß etwa gefundene gleich anzugeben, und an den Ort welcher mit der Wache besetzt ist, zu bringen schuldig und gehalten ist.

Ein jeder Herr oder dessen Aufseher soll die Ruthenstrafe, so die Bauern durch Dieberey und Gewaltthätigkeit an den gestrandeten Leuten, oder auch durch andere Excesse, verwirken möchten, in continenti am Strande vollziehen lassen, und da die Größe des Delicti eine schwerere Strafe erfoderte, hat der sich bey der Bergung zuerst eingesundene von Adel, dem zugleich mit der Connotation des obigen allen, auch die Oberaufsicht und das Reglement der zu bestellenden Wache, auch übrige Veranstaltung hiedurch aufgetragen wird, der Herrschaft des Delinquenten ungesäumte Nachricht davon zu geben, die sich dann entweder selber einfinden, oder dergleichen Verfügung machen wird, daß der inzwischen handfest gehaltene Delinquent seinen gebührenden Lohn bekomme; auch sollen daher bey einbrechendem Abend auffer der Wache und denen bestellten Aufsichtern, alle andre zum Bergen bestellte Bauern sich vom Strande begeben, und wann deren einer bey dem Strande oder gebor-

genent

genen Gute attrapiret werden sollte, soll derselbe arretiret, und den folgenden Morgen durch die von seiner Herrschaft bestellten Aufseher zur gebührenden Strafen gezogen werden. Obgleich aber alle geborgene Güter, wie vor angezeigt, an einem bequemen Orte bey dem Strande niedergelegt werden müssen, sind doch diejenigen davon ausgenommen, welche durch die Masse gar leicht Schaden nehmen können, sientemahl dieselben mit Einwilligung des Schiffers oder der anwesenden Eigenthümer, an sichere Orte unter Dach und Fach gebracht werden mögen, jedoch daß daselbst auch eine Wache zu dem Gut gesetzt werde.

## 5.

Es soll kein Edelmann dem andern oder eines Edelmanns Bauern und Böldern, weder das im Schif zum Abbringen angefaßte, und vor ihren Füßen liegende, noch das in deren Both bereits gebrachte oder am Strande niedergelegte Gut mit Gewalt abnehmen oder abnehmen lassen; im widrigen (Fall) aber dasselbe vierfachig zu erstatten verbunden seyn. In welchem Fall der erste terminus ex citatione peremptorius seyn, und keine Appellation, wenn nicht das Endurtheil über 400 Fl. Alb. sich erstrecket, an

Ihro

Ihro Königl. Majest. zulässig seyn, sondern  
 praevia probatione facti das Quadruplum also-  
 fort durch den Mannrichter in des Jure victi  
 Habseligkeit oder Güter erequiret werden soll.  
 Daserne aber ein Bauer dem andern das gebors-  
 gene Gut gewaltsamer Weise würde wegreißen,  
 oder von dem Orte da es hingelegt (ist) öffentlich  
 oder heimlich wegnehmen, derselben soll, im Fall  
 er oder sein Herr alsofort das Quadruplum nicht  
 erstatten würde, gehenket werden; jedoch so die  
 That nach ihren Umständen nur etwa Ruthen-  
 strafe nach sich zöge, soll der Herr des Bauern,  
 oder wer an dessen Stelle ist, der dieselbe nicht  
 sogleich erequiren lassen wolte, ipso facto in  
 100 Rthlr. Alb. Geldbuße an das Aerarium pub-  
 licum verfallen seyn.

Keiner soll instkünftige bey Lebensstrafe, Ta-  
 fel, Tauen, Segel oder das Schif zerhauen, zer-  
 hacken, oder auf eine andre Art spoliiren, ob-  
 schon das Schif bereits ganz abgetackelt, und  
 die Güter daraus zum Theil geborgen worden;  
 sondern die Bracke muß von denen Bauern so  
 lange unbeschädigt bleiben, bis solche wirklich  
 preis gegeben worden. Solte aber der Schiffer  
 nach geendigter Bergung der Güter, das Corpus  
 des

des Schiffs, oder die Bracke, bevor er Ordre von seinen Schiffs: Redern bekommen, nicht verloren geben wollen, ist er bis dahin es entweder mit seinem Schiffsvolke selbst zu bewachen, oder das Wachtlohn denen Strandbauern aparte zu bezahlen gehalten. Giebt er aber hingegen die Bracke verloren, so gelangen die Sackenhaußschen zum Bergen gestellten Bauern zwar zum Rappen, jedoch nachdem einer oder der andere von denen sackenhaußschen Besitzern mehr oder weniger zur Bergung Leute sistiret hat.

Keinem Plebejo oder auch Fremden, zum sackenhaußschen Strande nicht gehörigen Bauer, soll gleichermaßen, wie es denen sackenhaußschen Strandbauern oben untersagt ist, nicht erlaubt seyn, von dem gestrandeten Gut, so er gefunden, etwas vor sich zu behalten, sondern er ist schuldig, denen sackenhaußschen Herrschafts: Leuten die ihn, den Finder, am ersten betreffen, es abzugeben, welcher Herrschaft es denn anheim gefallen ist; wie denn auch die Herrschaft, die oder deren Leute dergleichen von dem Finder verheeset Gut ausgekundschaftet haben, selbiges zu

vindiciren, auch zu behalten, alleine berechtiget seyn soll \*).

8.

Die Waaren, Kaufmannsgüter und Baarschaften die das Schif an einen Ort überzubringen aufgehabt, wie auch das Schifgeräth, und in Summa alles was geborgen und nach obiger Verordnung auf einen Haufen zusammen gebracht worden, ist dem Berglohn unterworfen, und nach der Zeit wie sich die sackenhausische Leute eingefunden, und Proportion wie viel derselben gestellet, vermöge der Connotation unter sämtliche zum Bergen wirklich gekommene sackenhausische Herrschaften zu theilen. Solches Berglohn aber bestehet in dem vierten Theil von dem geborgenen Gute, oder dem Werth dafür an baarem Gelde; und die übrigen drey Theile des geborgenen Gutes werden dem Schiffer, dem es anvertrauet worden, oder denen Kaufleuten und Interessenten denen es ante naufragium zugehört (hat) wenn der Schiffer erst besserer Nichtigkeit halber, die Schifs-Rolle produciret, oder sein

\*) Dies wird wohl manchem Leser etwas hart vorkommen, da nicht einmal dem Finder ein Finderlohn bewilligt wird.

Anmerk. des Herausg.

sein Vorgeben, daß er sie verloren habe, und die Art wie er darum gekommen, eidlich erhärtet hat, restituiret, vorhero aber (soll) vom Strande außer was im 4ten Punkt exprimiret, nichts nach den Bauergesindeern oder Höfen abgeführt werden. Daferne aber die Jahreszeit oder Witterung, zur Conservation der geborgenen Güter, eine solche Abführung unumgänglich erfoderte, soll eine richtige Consignation aller solcher wegzuführenden Perselen, mit Benennung des Eigenthümers von jeder, dem Schiffer oder Kaufmann eingehändigt, und nach derselben auch das Gut dem Schiffer und Eigenthümer ausgeliefert werden. Von dem vierten Theile oder dessen Werthe aber, so jede Herrschaft vor das Berglohn bekommen, soll dieselbe jedoch ihren Bauern und Leuten, die da geborgen, hinwieder das zehnte Part unweigerlich geben \*) damit sie zur Rettung

desto

\*) Hier scheint es am gehörigen Verhältniß zu fehlen. Die Gutsherrn bekommen dafür daß sie, oder ihre Wirthschafts; Aufseher, durch ihre Gegenwart den Unfug unter den Bauern abwenden,  $\frac{2}{10}$  von allen geborgenen Sachen; die Bauern aber, welche alle Arbeit verrichten, auch wohl ihr Leben daran wagen, nur  $\frac{1}{10}$ . Freilich sehen sich jene als Grundetgenthümer des Strandes an; letztere aber heißen Leibetgene.

desto mehr angefrischt werden, und jederzeit mit  
Versäumung des ihrigen, zum Bergen parat  
seyn mögen.

## 9.

Solte ein Schif auf welchem keine lebendige  
Seele zu finden, an den Strand getrieben kom-  
men, und würde daraus was geborgen, bleibt  
solches dem oder denen sackenhausischen Herrschaf-  
ten, die es geborgen, eigenthümlich und hat  
Niemand daran eine Ansprache \*). Unter denen  
zum Bergen aber dieser auf einem solchen Schif  
befindlichen Güter und des Schiffsgeräths, soll  
in der Theilung eine gleiche Proportion, als wie  
in denen vorigen Punkten beschrieben, beobachtet  
und über das Geborgene gleichfalls eine richtige  
Connotation gehalten werden, daß der zuerst  
zum Bergen gelangende zwar dasjenige so er allein  
geborgen, zum voraus behalten, dennoch aber  
die dazu kommende auch admittiren, und eine  
gemeine (gemeinschaftliche) Bergung zugeben soll.

## 11. 2

## 10. Würd

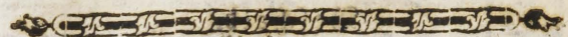
\*) Sollte dies nicht zu weit gehen? Ein sol-  
ches Schif ist doch keine res nullius? — daß  
Bauern einen auf dem Schif befindlichen  
Menschen bald in das Wasser stürzen könn-  
ten, will ich nicht einmal berühren.

Würde es sich zutragen, daß bey oder nach der Strandung eines Schiffes, Eisen oder allerley Gut versunken seyn sollte, und binnen Jahres und Tages der Eigenthümer solches nicht herausfischen lassen, oder vor Verfließung der Zeit ohne Abrede genommen zu haben, wie es mit solchen Gut bleiben sollte, davon reiset; so behält derjenige Herr am sackenhausischen Strande, dessen Leute es hernach am ersten gefunden, alles was er nur herausfischen und aus der See bringen kann, vor sich allein; wenn aber andere vom sackenhausischen Strande sich hiernächst zum Ausfischen des Eisens oder anderer gesunkenen Güter, auch eingefunden, alsdenn kann der erste die andern zwar nicht abweisen, aber alle und jede, so etwas von diesen Gütern bekommen, müssen von dem Theil so sie mit ihren eigenen Leuten ausgefiset, dem ersten, welcher den Ort wo die Güter gesunken, ausfindig gemacht, das sechste Theil, als eine Vergeltung der ihnen mit zum Besten gekommenen Mühe, abgeben \*).

Ver

\*) Den Mißbrauch, zu welchem ein solches angemessenes Recht leicht verletzen kann, will ich hier nicht erörtern.





usloß nur in die Höhe. In einem  
 Ueber die Gartenliebhaberey in Liefz  
 und Ehstland.

Wenn der Name einen Schluß gestattete, so würde keine Provinz so viel Gartenliebhaber aufweisen als Liefz und Ehstland: hier müßte man den Gartenbau für ein allgemeines Geschäft bey allen Ständen halten, weil auch der elendeste Bettler neben seiner kleinen Hütte einen Garten hat, doch nur um etwas Kohl darin zu erziehen. Jede Bauerwohnung ist mit etlichen Gärten umgeben, nämlich außer einem zu Kohl, auch mit andern zu Bohnen, Hanf und Hopfen. Hin und wieder sieht man bey Bauern schon gar einen kleinen Anfang von Krautgärten, wo Kartoffeln, Merrettig u. d. g. gezogen werden. In vielen Gegenden giebt es Bienengärten. Aber alle dergleichen Ausdrücke zeigen schon, daß hier jeder kleine umzäunte Platz nahe bey Wohnungen, ein Garten heißt: daher hört man auch sogar von Viehgärten, wodurch man einen durch Zäune oder Gebäude eingeschlossenen, oben offenen Raum neben den Viehställen, bezeichnet.

Eigentliche Gärten nach der in andern Ländern gewöhnlichen Wortbedeutung sind eben noch nicht häufig. Zwar siehet man wirklich bey manchem Bauer eine Art von kleinen Obstgärten, in welchen etliche Kirsch- oder wilde Aepfelbäume stehn: doch ist das noch immer eine seltne Erscheinung, sonderlich in etlichen Gegenden. Viele Höfe haben nicht einmal dergleichen, sondern unterscheiden sich in Ansehung der Gärten bloß dadurch, daß sie außer denen die man bey jeder Bauerwohnung findet, auch einen Krautgarten haben, welcher aber hier durchgängig der Wurzelgarten heißt, weil man auch Wurzelwerk darin erzieht: denn wir pflegen nicht ein Stück des Brachfeldes zu besümmern und mit Porkanen (gelben Rüben oder Mehren) und andern Gewächsen, wie in Sachsen, zu besäen. Alles Kraut und Wurzelwerk was der hiesige Deutsche in seiner Küche verbraucht, nimmt er auß seinem Wurzelgarten; nur machen die Rüben eine Ausnahme, welche der Deutsche wie der Bauer vom Felde Ärndtet, aber das dazu bestimmte Land gemeinlich durch Feuer zubereitet, wie in den topographischen Nachrichten von Lief- und Ehstland, weitläuftiger beschrieben wird.

Dennoch muß man auch nicht wännen, als hätten wir in den namhaft gemachten beiden Hers

zogthümern oder jetzigen Stadthalterschaften, gar kein Gefühl für eigentliche Gärten: es giebt hier deren manche die artig, selbst einträglich, gar etliche die wirklich schön sind, nicht nur bey den Städten, hauptsächlich bey Riga, sondern auch auf dem platten Land. Mancher adeliche Hof verdient wegen seines schönen Gartens gesehen zu werden. In den erwähnten topographischen Nachrichten wurden deren etliche namhaft gemacht, als der zu Lunia im dörptschen Kreis, der zu Talkhof im jetzigen fellinschen, der zu Euseküll im pernauschen Kreis u. a. m. \*). Zwar herrschte vormals, wie in andern Ländern, so auch hier, der alte steife französische, holländische und deutsche

\*) Man darf aber nicht denken, als hätte ich dort alle hübsche Gärten namentlich angeführt: dies konnte nach der Absicht jenes Buchs nicht geschehen; auch waren mir nicht alle bekannt. Aber es giebt deren etliche fast in jedem Kirchspiel, theils größere theils kleinere, von allerley Art und Beschaffenheit. So ist unter andern zu Rehtel im Kirchspiel Merjama des Herzogthums Ehstland, wo das neue steinerne, 3 Stockwerk hoch aufgeführte Wohngebäude erst im Jahr 1788 fertig wurde, ein ganz hübscher, zwar im alten Geschmack angelegter, aber gut unterhaltener Garten, in welchem jetzt ein Gewächs und Treibhaus erbauet, auch ein deutscher (auch ländischer) Gärtner gehalten wird.

sche Geschmack: man machte lauter schnurgerade Gänge; alles mußte symmetrisch aussehen; manchen Hecken gab man eine Gestalt zu welcher sich in der Natur kein Original fand; das Gezwungene fiel in die Augen, obgleich es damals durch Mißverstand ein angenehmes Erstaunen erregte. Inzwischen sahe man auch hin und wieder einzelne Stellen, die einen geläuterten Geschmack beweisen, und wahre Schönheiten heißen können. Neuerlich sind gar etliche englische Gärten nach dem jezo herrschenden Geschmack angelegt worden. Einer der vorzüglichsten ist, welchen der Brigadier und Regierungsrath von Staal auf seinem Erbgut Terwakant im Kirchspiel Rappel des Herzogthums Ebstland anfang, und bey seinem Absterben zu vollenden empfahl. Nur etwas will ich aus einer erhaltenen Nachricht, davon melden, um wenigstens meine Landesleute oder Reisende, wenn sie in jene Gegend kommen, auf die Schönheiten dieses Guts aufmerksam zu machen. Alles verräth dort den schönen Geschmack des namhaft gemachten Mannes, welcher auf seinen Reisen mit den beyden Prinzen von Holstein, deren Führer er war \*) denselben ausge-

\*) Schon in einem vorhergehenden Stück der Miscellaneen, welches die ebstländische Adels-

bildet und vervollkommet hatte. Den Hof zierte er mit schönen Gebäuden: das von ihm aufgeführte steinerne Wohngebäude ist 2 Stockwerk hoch, und enthält manche sehenswerthe Sachen, sonderlich auffer der hübschen Bibliothek, eine ausnehmende Sammlung von Gemälden, die er theils auf seinen Reisen kaufte, theils zum Geschenk erhielt: in Pies- und Ebstland ist sie ohne Widerrede die wichtigste. Selbst seine Viehheerde enthält eine Seltenheit, nämlich die angorischen Ziegen \*), auch spanische und rheinländische Schaafse. Doch schränke ich mich blos auf den Garten ein, welcher zwar noch nicht fertig, aber schon weit gediehen ist. Auf einer Strecke nahe bey dem Hof, die trocknes Land, Morast und Wald enthielt, wurde er angelegt, und nimmt einen Adelsgeschichte enthält, findet man Nachricht von diesem mit Recht sehr geachteten Mann.

\*) Sie sind schon in einem vorhergehenden Stück der Miscellaneen genugsam beschrieben worden. Hier merke ich nur noch an, daß sie keine wärmern Ställe erfodern als unsre hiesigen Ziegen. Sie werden mit dem gewöhnlichen Futter, nämlich mit Heu, des Winters unterhalten, doch vorzüglich mit Strauchwerk; am meisten lieben sie Waschholderstrauch. Im Sommer gehen sie auf die Weide.

Einem beträchtlichen Raum ein, indem der Durchmesser etwa 2, aber der Umkreis 6 Werste beträgt. Hier findet man die Mannigfaltigkeiten und Abwechslungen, welche ein sogenannter englischer Garten enthalten muß; sie anzuführen, wäre das hier überflüssig. Nur erwähne ich, daß eine Menge von botanischen Kräutern, theils hiesige, theils fremde die einheimisch werden können, darin verpflanzt sind; ihre Anzahl soll sich auf 500 belaufen. Bei jeder fremden Pflanze steht ein Stäbchen, welches derselben auf ein Blech geschriebenen Namen darlegt. In einem aufgetragenen Berg sieht man Grotten und Eiskeller. Auch das Grab des Herrn von Staal befindet sich dort und zwar in einer Anhöhe, welche mit einem kleinen Tempel geziert und mit einem trocknen Graben umgeben ist. Jetzt werden Gewächshäuser und Treibhäuser erbaut \*).

Wer die hiesige Landesverfassung kennt, der möchte sich leicht wundern, warum man nicht häufiger dergleichen schöne Gärten sieht. Es giebt hin und wieder ausnehmend reizende und abwechselnde Gegenden, die zu solchen Anlagen gleichsam einladen: wenn man der Natur nur etwas durch die Kunst zu Hülfe kommt, so kann man bald

\* Das Mecklenburger Magazin, Bd. 1, S. 1789.

bald einen herrlichen Garten erschaffen. Im Land fehlt es selten einem Gut \*); große ungebauete Strecken dienen bloß zu Weideplätzen: wenn also der Besitzer auch einen Theil seines Hofsfeldes aufopfert, so kann er gleich andre taugliche Stücke zum Ersatz nehmen. Anlage und Unterhaltung kosten hier weit weniger als in irgend einem Land, da wir von unsern Bauern genug same Frohdienste bekommen, und also keiner theuern Tagelöhner bedürfen. Ueberdies geben manche Gärten ihren Besitzern ansehnliche Einkünfte: denn ohne an solche zu denken, die eine Stadt auf der Nähe haben, und jedes Gewächs selbst aus ihren Treibhäusern, vortheilhaft versilbern können \*): so giebt es mitten im Land

\*) Ganz anders verhält es sich in und nahe bey Städten, wo mancher Liebhaber gern seinen Garten ausbreiten oder verschönern würde, aber es fehlt an Raum.

\*\*\*) Wer in oder nahe bey der Stadt einen Garten hat, der kann aus demselben, gar aus seinem Treibhaus, außer dem eignen Genuß, gute Vorthelle ziehen. Etliche Güter könnte ich zum Beweiss anführen, selbst solche die nur eine mittelmäßige Stadt, wie Dorpat, auf der Nähe haben. Dort erhebt unter andern ein Mann aus den Einkünften seines Gartens nach Abzug der Auslagen, jährlich etwa 2 bis 200 Rubel reinen Gewinn.

manche mittelmäßige Obstgärten, welche an die häufig aus Petersburg hierher kommenden Obst-  
 Auktäuser jährlich für 100 bis 300 Rubel ver-  
 miethet werden; selbst zu den darin wachsenden  
 gemeinen Beeren z. B. zu Stachelbeeren, Bar-  
 beritzen (Berberbeeren) u. d. g. sind solche Russen  
 willige Abnehmer, und bezahlen für jeden rüs-  
 schen Loof 1 bis 2 Rubel, auch wohl darüber.  
 Und wer sich sorgsam auf die Baumzucht legt;  
 der kann aus seiner Baumschule durch Verkauf  
 beträchtliche Vortheile ziehn: denn es fehlt nicht  
 an Abnehmern junger tragbarer Obstbäume, auch  
 selbst der kleinern ächten.

Da es nun bey der angezeigten günstigen  
 Landesbeschaffenheit, viele Kenner, und noch  
 mehrere Liebhaber und Bewunderer schöner Gär-  
 ten giebt, so erregt es wirklich eine Befremdung,  
 warum noch immer so wenig an deren Anlage  
 gedacht wird; denn man sieht doch in der That  
 nur selten einen schönen; selbst die Zahl der ers-  
 träglichen oder mittelmäßigen ist nicht groß. Ob-  
 gleich wir das Obst lieben und manche angenehme  
 Speise daraus bereiten, so stehen noch sehr viele  
 lief- und ehfländische Höfe ohne Obstgärten: ein  
 großes Glück, wenn etliche selbigenwachsene  
 Kirsch- und Pflaumenbäume in Gesellschaft eines  
 wilden

wilden Apfelbaumes, desselben Stelle vertretten! — Doch ist dies nicht dem Mangel an Liebhaberey, sondern andern Hindernissen beyzumessen. Etwas muß ich davon erwähnen:

Mancher würde einen schönen, wenigstens einen hübschen Garten anlegen; aber er hat sein Gut mit Schulden gekauft. Ein edles Gefühl drängt ihn, zuerst alle Sorgfalt auf den Ackerbau zu wenden, und alle seine Frohnarbeiter demselben zu widmen, damit er sich aus den Schulden herausreißt: dann will er mit Nachdruck an seinem entworfenen Garten arbeiten. Nur wird er während der Zeit älter: und selten mag, wer nicht in jüngern Jahren einen Garten angelegt hat, sich hernach ernstlich dazu entschließen \*). — Ein anderer hat keine Schulden,

\*) Hierbey muß ich anmerken, daß man einen Garten anlegen und unterhalten kann, ohne dem Feldbau die nöthigen Hände zu entziehen. Gemeintlich halten wir auf den Höfen viele Bedienten. Wenn wir sie bloß zur Aufwartung gebrauchen, und nicht hinlänglich beschäftigen, so werden sie bald läderlich. Man lasse sie im Garten arbeiten. Auf solche Art entstand der englische Garten zu Verfüllsruhe im öbrptischen Kreis.

aber starken Hang reich zu werden, oder wenigstens sich in eine Art von Wohlstand zu setzen: Die Gartenliebhaberey wird dabey geschwächt; endlich ganz erstickt. — Letzteres geschieht auch wenn kurze unfreundliche Sommer uns den Garten nur wenig genießen lassen: man hält es dann nicht der Mühe werth ernstlich an die Anlage zu denken. — Mancher wird durch seines Nachbars schönen Garten etwas abgeschreckt, wenn derselbe entweder zu wenig oder zu viel Kenner und Bewunderer findet; sonderlich wenn der Mann, welcher Gesellschaften für entbehrlich hält, befürchtet, daß Gäste ihn in seiner Wirthschaft stören und Aufwand verursachen möchten. — Eben so erstirbt zuweilen die Lust, wenn man erfähret, daß ein schöner Garten, welchen der Vorgänger mit Fleiß und Kosten anlegte, von dem zu wirthschaftlich gesinnten Nachfolger bis zur Verwilderung vernachlässiget, wohl gar verwüstet, zum Kohl-, Hans- und Kartoffelbau angewandt, und manche schön gezogene Hecke verbrannt wird. — Mancher scheuet die Kosten: denn obgleich wir unsre Gärten durch Frohnarbeiter anlegen und unterhalten können, so fallen doch, wenn sie sich über das Gemeine erheben sollen, beträchtliche Ausgaben vor. Wir wollen Lustsäle, Tempel und andre Verzierungen darin anbringen: unsre gewöhnlichen

chen Bauertischler, die unentgeltlich arbeiten müssen, verstehen keinen solchen Bau; deutsche Professionisten fordern großen Lohn und eine schmachhafte Beföstigung. Ueberdies muß ein ausländischer Gärtner verschrieben werden, der außer 40 Rubeln zur Reise, jährlich 100 bis 200 Rubel Gehalt, nebst freier Beföstigung, Wäsche u. d. g. bekommt; und dennoch wenn er ordentlich und geschickt ist, vielleicht bald abspänstig gemacht wird; oder durch Stolz, Zanksucht, Trunkenheit u. d. g. im Haus viel Verdruß erregt.

Dergleichen Ausgaben behagen freilich nicht jedem Gutsherrn: aber es lassen sich dabey etliche Anmerkungen machen, und zwar zuerst wegen des Gärtners. Es ist nicht unumgänglich nothwendig, einen aus Deutschland zu verschreiben, und theuer zu belohnen: viele hiesige Gärten werden eben so gut von einem hier ausgelehrten Bauer unterhalten, als wenn sie der Aufsicht eines kunstmäßigen Ausländers übergeben wären. Den vorher angezeigten Garten zu Zerwakant besorgt ein hiesiger Bauer-Gärtner; und ich kenne deren etliche, welche aus ihrer Frühreiberney eben so zeitig, auch eben so schöne Früchte wie ein Deutscher, liefern. Man lasse also einen fähigen Bauerjungen von jenen, oder

von

von einem Deutschen, etliche Jahre hindurch unterrichten, so hat man auf die ganze Lebenszeit einen eignen Gärtner, dessen Unterhalt und Lohn (welcher letztere gemeiniglich nur in Kleidern und etwa einen kleinen Geschenk an Geld besteht,) jährlich mit 20 bis 25 Rubeln können bestritten werden. Wer bey der Anlage den Plan zu seinem Garten nicht selbst entwerfen kann, der findet wohl einen dazu willigen und geschickten Freund. — Was die Lusthäuser und Tempel betrifft, so sehe ich nicht ein, warum jeder Garten dergleichen enthalten, oder in englischen Geschmack angelegt seyn soll. Ueberhaupt steht, wer gleich anfangs die Sache zu weit treiben will, in Gefahr bald zu ermüden, und alles unvollendet zu lassen. Das ist auch eine Hauptursach, warum hübsche Gärten allmählig wieder verfallen. Billig muß jeder prüfen, wie weit er bequemlich gehen kann. Wo es an Holz und geschickten Aufsehern fehlt, da baue man nicht einmal ein Treibhaus, damit es nicht zum Nachtheil des Herrn und des Gartens leer stehe. Eine hübsche Orangerie ist angenehm, aber mißlich und kostbar. Ein gewisser Mann hatte den Einfall, daß wie in unsern Gewächshäusern nicht Orangerie, sondern Kaffeebäume halten solten, weil diese nur enge Behältnisse erfodern; leicht zu erziehen

27stes u. 28stes Stück. M m sind,

sind, und durch ihre Früchte wenigstens das daran gewandte Holz ersetzen.

Oft ermüdet die Gartenliebhaberey durch widrige Zufälle, sonderlich bey Obstgärten, welche, gewiß in Pies- und Eßland zahlreicher wären, wenn nicht ein einziger harter Winter uns die Arbeit vieler Jahre mit einemmal raubte. Dazu kommen Mäuse und Hasen, welche den Bäumen, sonderlich jüngern, unbeschreiblichen Schaden zufügen. Man hat sogar Gärten, wo die Obstbäume bey aller angewandten Sorgfalt, durchaus zu keinem hohen Alter gelangen, weil ein steinigter oder morastiger Boden alle Hofnung vereitelt: denn sobald die Wurzeln etwas tief gehen, erstirbt der Baum. Das ist der Fall mit dem Garten zu Falkhof, wo weder Erhöhung noch Verbesserung des Erdreichs, dem Uebel abgeholfen hat. — Leichter läßt sich den Hasen durch hohe Umzäunung, und den Mäusen durch Umwicklung (wozu man Grünstrauch oder Gränenstrauch, oder noch lieber Birkenrinde gebrauchen kann,) zuvorkommen. — Gegen strenge Winterkälte suchen Liebhaber ihren Bäumen einen Schutz zu verschaffen, indem sie dieselben entweder mit Strauch, auch wohl darüber mit Stroh, umwickeln, (welches aber einige

nige Beschwerde, vielleicht die Bäume gar weicherlich und gegen jede Kälte empfindlich macht;) oder sie sichern überhaupt ihren Garten durch Gebäude und Hecken, sonderlich auf der Nord- und Nordost-Seite, von wannen immer die schädlichsten Winde kommen. Ein Mann der Kenntnisse in der Gartenkunst besaß, behauptete daß wir in unserm Klima die Obstbäume nicht hochstämmig ziehen müßten, weil solche der strengen Kälte am meisten ausgesetzt sind, oder ihr nicht genugsam widerstehen; er setzte hinzu, die Natur gebe uns Winke, wie wir die Bäume ziehen sollen, indem sie nie einen hochstämmigen Baum mit einer Krone bilde, sondern viele Zweige schon am Untertheil des Stamms her austreibe; und dergleichen Bäume hielten nicht nur am längsten aus, sondern lieferten auch am reichlichsten Früchte. So soll der Obstgarten zu Walk im ehstländischen Kirchspiel Merjama, lauter niedrigstämmige Bäume enthalten, die gut gedeihen, viel Früchte tragen, und keine Kälte scheuen. Da ich hierin keine Erfahrung habe, so führe ich es bloß an, und überlasse Liebhabern die Versuche zu machen. — Indessen findet man doch wirklich in Lief- und Ehstland trotz der strengen Winter, manche sehr alte Obstbäume. Zu Oberpahlen wo etliche Obstgärten vorhanden sind, ent-

Hält der eine gar einen Birnbaum dessen Alter von Sachverständigen etwa auf 100 Jahre geschätzt wird. Etliche Arten von Obstbäumen halten in unserm Klima lange aus, sonderlich wenn sie gegen Norden etwas geschützt sind: nur Pflaumenbäume leiden oft des Winters, so wie überhaupt manche ausländische weichliche und zarte Früchte. Wer sich daher vor den Zerstörungen des Winters fürchtet, der setze in seinen Garten nicht diese letztern, sondern jene. Ueberhaupt hat eine lange Erfahrung gelehrt, daß ausländische Bäume, die verschrieben, oder zum Verkauf hieher gebracht werden, für unsre gewöhnlichen Gärten nicht taugen, weil sie nicht lange aushalten. Niemand hat wohl je dieselben mit mehrerer Sorgfalt gepflegt als ein Besitzer des Guts Wissust im dörrptischen Kreis: aber nach etlichen Jahren waren alle seine bambergischen Bäume ausgegangen, und folglich die daran gewandten Kosten und Arbeiten verloren. Demnach erfordert die Vorsicht, daß man seinen Garten aus einer eignen Baumschule besetze und unterhalte: theils weil dergleichen eigne erzogene Bäume keine Ausgabe veranlassen, theils weil sie für die jedesmalige Gegend am besten taugen. Bis sie Früchte tragen, verläuft freilich eine Zeit; aber keine unabsehlich lange: in gut zubereitetem treib-

samen

samen Erdreich wächst der junge Baum schnell, und wenn er gepflegt wird, so liefert er bald Früchte. Man fange nur zeitig an die Kerne zu säen, ehe das heranführende Alter uns die Lust und Hoffnung zur Aerdte benimmt. Wer aber recht bald aus seinem neuangelegten Garten auch Obst essen will, der kaufe anfangs etliche hiesige fruchttragende Bäume: Die Auslage wird durch das Vergnügen, den Genuß, und endlich auch wenn man will, durch den Verkauf des Obstes, ersetzt. Doch ist auch hierbey die Baumschule unentbehrlich, theils um die Anzahl der Bäume und die Obstarten zu vermehren, theils um für den etwanigen Abgang immer jungen Zuwachs in Bereitschaft zu haben. — Ob nach dem Vorgehen der Kunstgärtner, jeder Apfelbaum durchaus durch Pfropfen u. d. g. müsse ächt gemacht werden, ist noch nicht entschieden: wenigstens zeigen sehr viele Beyspiele, daß Kerne von guten Obstarten eben dieselben Früchte liefern, obgleich der junge Stamm nie gepfropft oder okulirt wurde. Wenn ja eins von beiden geschehen soll, so scheint das Okuliren den Vorzug zu verdienen, weil man in jedes Stämmchen mehrere Augen setzen kann, von welchen wenigstens eins anschlägt; und wenn auch dies nicht geschähe,

doch das Stämmchen nicht verdorben wird, wie durch das Pfropfen. In Ansehung des letztern empfehlen einige Gartenfreunde die Vorsicht, daß man nicht gar zu niedrig pflropfen möge, um wenn das Reis nicht gedeihet, wenigstens Raum vorhanden sey, ein neues einzusetzen zu können.

Wer ausländische Obstarten aus seinem Garten zu ärndten wünscht, der wende mit den Kosten auch gehörige Vorsicht an. Zu Cabbal im jetzigen fellinschen Kreis, wo außer einem kleinen englischen, und einem zierlich angelegten neuen Krautgarten, auch ein schöner Obstgarten ist, hat der Besitzer, der Herr Kreismarschall von Liphart, verschiedene ausländische junge Bäume kommen lassen, aber nach dererselben Beschaffenheit für sie besondere Behältnisse besorgt. Zur Früchttreiberey, wie auch für die Ananas und für die eigentliche Orangerie, wurde ein großes aus 3 Abtheilungen bestehendes Treibhaus erbauet; zarte Früchte, z. B. Aprikosen u. d. g. werden in einem dazu eingerichteten Raum hinter Fenstern gehalten; andre ausländische Obstbäume stehen längs einer sehr langen Wand von Wellerarbeit, wo sie als Spalierbäume gezogen, und des Winters gegen die strenge Kälte, auf der  
offenen

offenen Seite bloß mit Brettern bedeckt werden. Und das ist die sicherste Art, ausländisches Obst zu erziehen.

Hier muß ich einen Wunsch beyfügen, welchen schon Andre oft geäußert haben, und der auch in einem vorhergehenden Stück der Miscellaneen vorgebracht wurde, nämlich daß wir in unsern Krautgärten, da alle Höfe dergleichen haben, viel Kartoffeln bauen, und dieselben in unsern Dörfern und Befindern verbreiten möchten. Dieses wohlthätige Erdgewächs würde für unsere Bauern, welche dasselbe unter Aufsicht und Anordnung der Hofsherrschaft, leicht in ihren Kohlgärten erziehen könnten, nicht nur bey dem Hunger und einer mißgerathenen Kornärndte eine Zuflucht seyn, sondern auch eine wohlschmeckende nahrhafte Zukost gewähren; und wo man dasselbe häufig bauete, selbst zum Futter für das Vieh, anstatt des Kornes, woran es dem Bauer zuweilen sehr mangelt, dienen. In einigen Gegenden haben die Gutsherrn diese Erdsfrucht bereits ihren Bauern aufgedrungen, aber eben dadurch sich um dieselben, als Väter, wahre Verdienste erworben. Nur vergesse man bey allen solchen guten Einrichtungen nie, daß unser Bauer oft wie ein Kind handelt, auch daß es ihm zuweilen an Be-

M m 4

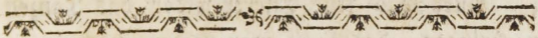
hält

Hältnissen fehlt. Wenn er selbst seine Saatkartoffeln im Herbst weglegen und aufbewahren soll, so kann bald ein Frost in seinem elenden Rübenkeller, wenn er anders einen hat, dieselben untauglich machen; oder gar ein entstehender Appetit, wo nicht etwa gar der Brodmangel, sie aufzuzehren antreiben. Wie etliche Güterbesitzer ihre Bauern zwingen, daß sie im Herbst einige Löse Gersten- und Habersaat zum künftigen Winterempfang verwahrlich in die Hofskleete liefern müssen: eben so verfähre man mit den Kartoffeln, sonderlich in armen Gebieten. Der Hof wird bald Rath finden, einen tauglichen Keller dazu einräumen zu können.

Wer einen englischen Garten hat oder anzlegt, der suche etliche Rasenplätze mit Futterkräutern, sonderlich mit recht guten hiesigen, oder auch mit ausländischen (die aber bisher an manchen Orten noch gar nicht gedeihen wollen,) zu besäen: kleine Versuche können endlich große Vortheile verbreiten. Wenn vermögende Männer auch ausländische Holzsaat für ihre englischen Gärten verschreiben, so werden sie ihr Vaterland dedurch mit guten neuen Holzarten almählig bereichern. Und eine solche Plantage von ausländischen Waldbäumen oder Futterkräutern, giebt dem

Dem Garten wohl eine würdigere Zierde als Tempel und Lusthäuser.

Zum Schluß nenne ich noch einen Garten, der zu den schönen in Ehstland gehört, nämlich zu Klein-Sauß, welches Gut nach seinem dormaligen Besitzer, dem Freyherrn von Jersen, jetzt Friedrichshof heißt, und 4 Meilen von Reval nicht weit von der nach Pernau führenden Straße abliegt. Der Garten ist im englischen Geschmack angelegt, doch verräth er hin und wieder eine Anhänglichkeit an Symmetrie. Auch die dasigen Hofgebäude fallen gut ins Auge.



### Ein noch jetzt gewöhnliches christliches Tänztchen, und des Predigers Vortanz.

Noch hört man zuweilen strenge Eiferer auf der Kanzel ihre Stimmen wider das Tanzen erheben: sie verdammen es, nicht bloß als unanständig, sondern gar als sündlich, obgleich sie keinen Spruch aus der Bibel, auch keinen Grund aus einer vernünftigen Sittenlehre, dawider aufbrin-

gen können. Vielmehr giebt es Stellen in der Bibel, die das Tanzen zu rechtfertigen scheinen; man erinnere sich nur des Beyspiels, welches der König David gab, der doch ein Prophet und ein Mann nach dem Herzen Gottes heißt \*). Zwar beliebte es damals Ihro israelitischen Majestät der Königin, ihrem Gemahl darüber bittere Vorwürfe zu machen; doch betrafen sie nicht den Tanz an sich, sondern das Oeffentliche auf heller Heerstraße, und die Gesellschaft, welche freilich nur aus Mägden, nicht aus Prinzessinnen, bestand. Inzwischen brachte David sie bald zum Schweigen.

Alles was jene Eiferer wider das Tanzen vorbringen, das kann man wider ihre eignen Handlungen, Gewohnheiten und Neigungen zu Waffen gebrauchen: wenigstens werden sie aus ähnlichen Gründen, ihre reichen Mahlzeiten, Haus:

\*) Ein Prediger welcher zwar lustige Einfälle liebte, aber den Tanz desto unversöhnlicher haßte, erklärte einmal auf der Kanzel (wer weiß aus welchen darüber eingezogenen, oder im Traum erhaltenen, geheimen Nachrichten,) David habe nicht eigentlich getanzt, sondern nur gehüpft, oder — — wie er es ausdrückte — — gehüppelt. — Uebrigens steht der hieher gehörende Spruch 2 Sam. 6, 14. 20. 22.

Hausgeräthe, Gesellschaften, Zeitvertreibe mit Tabakrauchen u. d. g. schwerlich vertheidigen können. Zum Glück kehren sich die Laien selten an jenes Geschrey, sondern tanzen, wenn sie daran ein Vergnügen finden, oder wenn ein gewisser gesellschaftlicher Wohlstand es zu erfodern scheint\*). — Aber eine ernsthaftere Gestalt gewinnt die Sache, bey der Frage, ob auch wohl ein Prediger tanzen dürfe. Schon hier rümpft mancher Pharisäer seine Nase, sobald er nur hört, daß man eine solche Frage auf die Bahn bringen wolle: und es ist dahin gediehen, daß man Prediger laut getadelt, ihnen wohl gar mit der Amtsentsetzung gedrohet hat, wenn sie sich gelüsten lassen einmal zu tanzen.

Der vernünftige Mann fügt sich in gewissen Fällen dem Vorurtheil, um nicht anstößig zu werden; und Prediger die zur Schonung der schwachen Brüder nicht tanzen, verdienen Lob. Aber damit unkundige Leute nicht etwa wännen, als sey ihr Vorurtheil wider das Tanzen, reine gegründet:

\*) Nur geschieht dies nicht von den sämtlichen Mitgliedern einer bekannten und in mehrern Reichen verbreiteten Gemelne. Die Gründe, warum sie niemals tanzen, kann ich nicht angeben: wenn sie hauptsächlich in einer Abneigung liegen, so verdienen sie kein Lächeln.

gründete Christenthums: Lehre, so will ich hier dasselbe etwas näher, doch nur so viel als zu meinem Zweck erforderlich ist, beleuchten.

Es gab eine Zeit, da die Christenheit den Tanz als ein Stück des feierlichen Gottesdienstes ansah: man tanzte in den Kirchen. Dies geschah noch häufig vor 6 bis 700 Jahren, und gar noch später. Da ich nicht erwarten kann, daß alle meine Leser die Kirchengeschichte studirt haben, so muß ich ihnen ein bekanntes Buch zum Gewährsmann anführen. In Kemers Handbuch der allgemeinen Geschichte 2 Theil S. 167, werden sie eine Nachricht von jenem Kirchentanz finden. Bloß weil derselbe in zügellose Ungezogenheit und Ueppigkeit ausartete, wurde er endlich aus den Kirchen verbannet. Also hat man doch damals das Tanzen als heilige, wenigstens als gottesdienstliche Handlung, als eine dem Christen nicht unanständige Sache, sondern als eine Art von christlicher Uebung angesehen.

Mancher wird meinen, dies sey zwar in den damaligen Zeiten der Finsterniß geschehen; aber jetzt habe die allgemeinere Aufklärung jenen Unsinn verscheuht. Doch, um solche Sittenlehrer vor Uebereilung zu warnen, muß ich erwähnen,  
daß

daß es noch jetzt wenigstens ein Land, gar ein protestantisches, giebt, dessen aufgeklärtes Volk sich auf seine strenge Rechtsglaubigkeit viel zu gute thut, und gleichwohl bis auf den heutigen Tag einen christlichen Tanz (wenigstens weiß ich für denselben keinen schicklichern Namen,) beybehalten hat. Und diesen Tanz eröffnet gemeinlich — — — der Prediger. Nämlich in Schweden und dem dazu gehörenden Finnland, beobachtet man folgenden Gebrauch. Wie in etlichen Gegenden Deutschlands, so erscheint auch dort der Prediger auf den Hochzeiten. Nach geendigter Mahlzeit pflegt man auf dem platten Land eine Schüssel mit Braantwein auf den Tisch zu setzen: alle Gäste stehen auf; der Prediger ermahnet sie, das junge Ehepaar zu beschenken. Man tritt einer nach dem andern herzu, und nennt was er schenken will; der Prediger schreibt es auf, und reicht ihm mit einem großen Löffel aus der Schüssel einen guten Schluck Braantwein, mit den Worten: „hier hast du deine Duitung!“ Sobald die Reihe durch ist, fängt (vielleicht zur Bezeigung oder allgemeiner Verbreitung der Freude,) der Tanz an, welchen der Prediger mit der Braut eröffnet. Ist er zu alt, oder hat keine Lust zu tanzen, so überträgt er es einem andern. Dieser Tanz hat

etwas

etwas Feierliches, gereicht keinem zum Anstoß, sondern wird als eine Art von Pflicht, wenigstens als Beehrung der Braut, von dem Prediger gefodert. — Ein Prediger aus dem russischen Finnland oder der jezigen wiburgschen Statthaltertschaft, copulirte vor mehrern Jahren ein Paar deutsche adeliche Personen in einer russischen Stadt; und wolte nach aufgehobener Tafel, jenem Gebrauch gemäß mit der Braut den Tanz eröffnen; doch rieth man ihm, es zu unterlassen, damit er den anwesenden Russen, welche dergleichen von ihrem Popen zu sehn nicht gewohnt sind, nicht verächtlich werden möchte \*). — Also tanzen die schwedischen und finnischen Prediger beynabe geseßlich, weil alte Gewohnheiten und Gebräuche eben so beobachtet werden als Gesetze. — Hier trift

\*) In Schweden und Finnland macht er sich, weil es Landesitte ist, dadurch nicht verächtlich; vielmehr genießt der Predigerstand dort bekanntermaaßen großes Ansehn. Auf dem Lande ist er (wie in Pict und Ehstland,) der gewöhnliche und beliebteste Gesellschafter des Adels. Es sind sogar die Pastorate nach den dasigen ältern Gesetzen mit guten Einkünften versehen worden, damit die adelichen Eingesparrten des Sonntags bey ihren Predigern speisen, und diese ohne Beschwerde die Gastfreiheit ausüben können.

trifft inzwischen der vorher berührte von der jüdischen Königin vorgebrachte, Vorwurf die dasigen Prediger; sie tanzen unter: und gar mit den Mägden (obgleich sie sich dabey nicht wie der König David aufschürzen und entblößen.) Aber das ist doch wohl keine Unanständigkeit oder gar Schande? In Kurland, wo der Adel gewiß die Ehre kennt und darauf hält, tanzt auf den dasigen Bauerhochzeiten der Edelmann mit den Mägden, und die adeliche Dame mit den leibeigenen Knechten: letztere wird sogar dafür gleichsam bezahlt, wenigstens beschenkt; der reiche Bauer giebt ihr für die ihm angethane Ehre des Tanzes, etliche Thaler. — In Pief: und Ehsland pflegt bey Talkussen (Merndtesesten,) auch auf Bauerhochzeiten sonderlich wenn sie auf dem adelichen Hof ausgerichtet werden, der Adel beyderley Geschlechts mit den Bauern lustig herumzutanzten, und bekommt dafür nicht einmal ein Geschenk: Der Bauer ist nicht gewohnt dergleichen zu geben, hat auch in vielen Gegenden dazu kein Vermögen. Aber er fühlt, daß es eine Ehre ist, mit seiner Hofsherrschaft Hand in Hand zu tanzen. Und wer wolte eine solche Herablassung für unanständig halten? Ruhm verdient es, wenn man wenigstens bey solchen Lustbarkeiten den sehr erniedrigten Leibeigenen empfinden läßt, daß man ihn nicht

nicht dem Zugvieh bezählt, sondern als einen Menschen achtet.

## Fragen.

I. Hat ein sehr verschuldeter Mann das Recht, aus seinem zum Conkurs gediehenen Vermögen, eine Summe zu seinem standesmäßigen Unterhalt zu fodern?

Vielleicht bedarf diese Frage keiner Antwort. Dem bankerotten Kaufmann versiegelt und nimmt man sein Vermögen, ohne sich um seinen standesmäßigen Unterhalt zu bekümmern. Eben so verfährt man mit dem Handwerksmann, (denn in Lief- und Ehrland erklärt sich auch zuweilen ein solcher für insolvent.) Nur bey etlichen Edelleuten, deren Vermögen zum Conkurs gediehe, hat man an ihren standesmäßigen Unterhalt gedacht, sonderlich so lange wir noch Mannlehnsgüter hatten. Vielleicht gab dies den Anlaß, daß noch jetzt zuweilen von dem standesmäßigen Unterhalt

gespro:

gesprochen wird. — Wenn das zum Concurſ gediehene Landgut jährlich 1000 Rubel einträgt; aber der aus dem Besiß gesezte Edelmann zu seinem und der Seinigen standesmäßigen Unterhalt, davon mehr als die Hälfte bekommen soll: so müssen seine Gläubiger einen desto größern Verlust leiden. Ohnehin bekommen sie während dem Concurſ keine Zinsen. So schmachten Wittwen und Waisen ohne Brod, und verlieren wohl gar, wenn sie mit ihren Forderungen in die letzte Klasse gesezt werden, auch das ganze Capital, und dadurch ihren Unterhalt auf immer. Dennoch soll der durch Spiel, Luxus etc. heruntergekommene Durchbringer, auf deren Kosten ungestört standesmäßig leben! — Wer demnach obige Frage beantworten will, der vergesse nicht, auch auf dergleichen Umstände eine Rücksicht zu nehmen.

2. Ist es vorthellhaft, daß lies- und ehstländische Güterbesißer ihren Brantewein, mit hiesigen Pferden, in sehr großen Fässern weit führen lassen?

Um diese Frage zu verstehen, muß ich erst erwähnen, daß man hier immer den Brantewein in gewöhnlichen Fässern von 130 revalschen oder 27stes u. 28stes Stück. N u

120 rigischen Stößen, nach den Städten zum Verkauf geführt hat. Ein hiesiges Bauerpferd schleppt bey gutem Weg deren zwey nebst dem erforderlichen etwa in 150 bis 170 Pfunden bestehenden Futter. Seitdem wir angefangen haben, unsern Brantwein in großen Quantitäten an die Krone zu liefern, sahen wir uns genöthigt, russische Fuhrleute zum Transport zu miethen. Ein solcher bekommt nach Verhältniß des Weges und des Futterpreises, für jedes Pferd 3 bis 7 Rubel: er belastet dasselbe mit einem großen Faß, welches Sorokowoi heißt, und 40 bis 45 Eimer oder etwa 430 bis gegen 500 Stöße enthält. Sein mit Haber gut gefüttertes Pferd schleppt diese Last ohne Beschwerde.

Nun haben einige Lief- und Ehstländer angefangen, auch jedem hiesigen Bauerpferd ein solches großes Faß aufzugeben. Hierdurch ersparen sie wirklich etliche Fuhren, obgleich die Fourage auf besondern Schlitten muß mitgeführt werden. Aber sind dergleichen schwere Fuder wirklich vortheilhaft? Das hiesige Bauerpferd wird oft den ganzen Winter hindurch elend gehalten; selten bekommt es Haber oder Mehl, zuweilen kaum hinlängliches Heu; überdies ist es weit kleiner und schwächer als das russische Fuhrmanns-

mannspferd. Zwar schleppt es, durch Hülfe der Peitsche, die schwere Last, wendet aber dabey seine letzte Kraft an: daher sterben uns so viele Pferde; ein Bauer, welcher in einem Winter 11 Sorokowoien nach Narwa führen mußte, hatte im Frühjahr von allen seinen 3 Pferden kein einziges mehr übrig. Dazu kommt noch, daß der Ehste auf seinem Pferd kein Hintergeschirre hält: bergunter muß dasselbe rennen; das Fuder steht in Gefahr umgeschleudert, und dabey der Brantewein verschüttet zu werden. Um dies abzuwenden, stemmt sich der dabey befindliche Kerl entgegen, und wird zerquetschet: so verlor ein Edelmann bey einem einzigen Transport drey Menschen. Man berechne den Verlust an Menschen, an Pferden, und wenn das Fuder umfällt, an Brantewein: und sehe dann, ob das Versenden in solchen großen Fässern vortheilhaft ist. Geschicht letzteres von einem unbekümmerten Pächter, so sollte es doch kein Erbherr thun, zumal wenn er seinen Brantewein nach der Stadt zum Verkauf schickt, welches süglich in den gewöhnlichen, weit bequemern, kleinen Fässern geschehen kan.

3. Gerecht es wirklich zum Nachtheil, wenn  
 lief- und ehstländische Bauern ein ihnen  
 angewiesenes Grundstück  
 vermietthen?

Diese Frage kan Ausländer gar nicht, aber  
 desto mehr die lief- und ehstländischen Güterbe-  
 sizer interessiren. Den Anlaß dazu giebt die  
 eingeriffene Gewohnheit, daß mancher Bauer  
 ein Stück von seinem Feld (bald Brustacker,  
 bald Buschland,) oder von seinen Heuschlägen,  
 an andre vermiethet. Mit letztern geschicht es  
 am häufigsten; denn weil einige Gebiete einen  
 drückenden Mangel, andre aber einen großen  
 Ueberfluß an Heuschlägen haben, so fehlt es nie  
 an Leuten die solche zu miethen suchen. Ver-  
 schiedene Gutsherrn, welche ihre weitläufigen  
 Heuschläge nicht selbst abärndten können, pflegen  
 dieselben zu vermietthen; aber nur die wenigsten  
 gestatten, daß ihr Bauer dergleichen thut: wenn  
 sie erfahren, daß es geschehen ist, so pflegen sie  
 die Produkte des vermietheten Stückes, (sie mö-  
 gen in Heu oder Korn bestehen,) mit gänzlichem  
 Verlust des bereits voraus bezahlten Miethgelds  
 und aller daran gewandten Arbeit, ohne Umschweif  
 sich zuzueignen. Und sie werden dabey gefeslich  
 geschüzet.

Wider die deswegen ergangene alte Verordnung habe ich nichts zu erinnern; aber es ist doch wohl der Mühe werth, zu untersuchen, ob dergleichen Vermiethung wirklich solche Nachtheile erzeugt, daß man ihr nicht nur Schranken zu setzen, sondern auch wo möglich, sie ganz auszurotten suchen müsse.

Gemeiniglich werden zween daraus entspringende Nachtheile angegeben, davon der eine den Gutsherrn, der zweite den Bauer treffen soll. Man sagt nemlich: wenn fremde Gebietsbauern einen Heuschlag miethen und lange benutzen, so möchte endlich was Erlaubniß war, die Gestalt eines Rechts annehmen; die fremden Bauern könnten einmal sich vor Gericht auf ihren langen Besiß berufen, und den Heuschlag als ein Eigenthum ansehen: worin ihr eigener Erbherr, wenn er habfüchtig oder nicht genugsam unterrichtet ist, sie vielleicht nachdrücklich unterstützen werde. Auf solche Art könnten auch die sichersten und besten Gränzen oder Besitze, leicht unsicher werden, wenigstens lange und kostbare Prozesse veranlassen. — Von Seiten der Bauern liege am Tage, daß wenn sie ihre Ländereien vermiethen, sie das erhaltene geringe Miethgeld läuderlich durchbringen, aber an unentbehrlichen Produk-

ten einen Mangel empfinden, folglich verarmen würden.

Diese Gründe haben viel Schein: aber es ist dennoch dabey etwas zu erinnern. Vorher muß ich eine Anmerkung machen. Unter den Ehten (sowohl im eigentlichen Ehtland, als in den von ihnen bewohnten 5 liefländischen Kreisen; aber nicht unter den Letten,) giebt es viel Postreiber. Man kan sie als Tagelöhner ansehen. Sie unterscheiden sich von den eigentlichen Bauern oder Gesindewirthen dadurch, daß ihnen ihr Herr keiner Handbreit Land zur Benutzung angewiesen hat; aber sie müssen wöchentlich 2 Tage, selten nur einen, an ihrem Hof frohnen, und dabey ihre sämtlichen Kinder ernähren, welche der Herr, sobald sie etwas erwachsen sind, in diejenigen Gesinde (Bauernwirthschaften) vertheilt, denen es an Knechten, Mägden oder Viehhütern fehlt. Also erzieht der Postreiber seine Kinder nicht für sich, sondern für das Gebiet; er ernährt sie, ohne jemals die Hofnung zu haben, daß sie ihm durch ihre Beyhülfe künftig etwas ersetzen werden. Und wie sauer wirds ihm, sie durch sein geringes Taglohn zu ernähren! Leider kan er oft gar nichts verdienen, weil die Gesindewirthe nur zuweilen einen Tagelöhner annehmen.

men. Im Winter spinnt sein Weib, aber dabey wird mehr Brod verzehrt als erworben. Zu einer kleinen Erleichterung miethet er von Gesindewirthen ein Stückchen Ackerland, und thut ihnen dafür einige Dienste; auch miethet er einen kleinen Heuschlag, um seine Kuh oder seine Ziege, mit deren Milch er seine kleinern Kinder unterhält, im Winter zu füttern. — Wenn Bauern an den Kostreiber etwas Feld oder Heuschlag vermietthen, so thun sie es theils aus Mitleid, theils um dafür bey dringender Arbeit von ihm eine Hülfe zu haben. Dadurch verlieren sie nichts, denn sie geben auch ihren Knechten anstatt des Lohns ein Stück Ackerland zu benutzen, ohne daß der Hof jemals dawider etwas einwendet. Und diesem kan es auch wirklich sehr gleichgültig seyn: er wird in seinen Besitzen, Gränzen und Gerechtsamen dadurch nicht beeinträchtigt. Billig solte er selbst seinen Kostreibern etwas Feld und Heuschlag anweisen. — Es giebt demnach Fälle, wo das Vermiethen weder dem Herrn, noch dem Gebiet überhaupt, oder den einzelnen Gesindewirthen, schadet.

Einige (doch beyweitem nicht alle) Gutsherrn sehen daher durch die Finger, wenn der Bauer an eigne Kostreiber vermiethet; aber desto stärker

eifern sie wider das Vermiethen an fremde Gebietsleute. Wenn aber ein Gut, wie oft der Fall ist, in seinen Gränzen so reichliche Heuschläge hat, daß sie nicht sämtlich zu eignem Gebrauch können genuzet werden: was soll der Bauer mit seinem Ueberfluß thun, da die Zeit nicht hinreicht, alle seine Heuschläge abzuärndten? Sie ungemähet lassen? dann verderben sie. Sie dem Gebietsherrn anbiethen? dieser bedarf ihrer nicht, und würde auch nichts dafür an seinen Bauer bezahlen, oder ihm von den auferlegten Frohndiensten und Naturallieferungen erlassen. Unter den eignen Gebietsleuten giebt es in dem angenommenen Fall auch keine Liebhaber, weil jeder selbst hinlängliche oder gar überflüssige Heuschläge hat. Dann ist doch wohl der klügste Rath, daß der Bauer seinen Ueberfluß an Fremde vermiethet. Warum will der Gebietsherr jenem diesen Vortheil durch ein strenges Verbot rauben? Es ist genug, wenn er nur verhindert, daß kein Eigenthumsrecht künftig daraus entstehe: eben daher sehe er darauf, daß kein Heuschlag länger als auf ein Jahr, also jährlich von neuem, vermiethet werde; und will er noch sicherer wegen seiner Gränzen gehn, so fodere er, daß der fremde Bauer von seinem Hof eine schriftliche Bescheinigung bringe, darin das gemiethte Stück namhaft

hast gemacht ist. Ein einziger solcher Miethscheine widerlegt künftig jede etwanige Erbausprache.

Selbst in Ansehung der Felder ist das Vermiethen nicht so gefährlich und schädlich als man gewöhnlich wähnt. Der reiche Bauer vermietet nichts: er hat Anspann, Menschen und Vermögen, um alle seine Grundstücke zu benutzen; er sucht wohl gar von andern Bauern seines Dorfs, noch durch Handel zuweilen ein Stück Feld auf eine Zeitlang zu bekommen. — Aber der Arme? ihm fehlt es an Menschen und an Zugvieh. Darf er sein Feld nicht vermieten, so bleibt ein Theil desselben unbearbeitet liegen, und verwildert; vermietet er es hingegen, so zieht er doch einigen Vortheil davon, und dasselbe bleibt in Kultur: denn nach der hiesigen Gewohnheit, pflegt, wer es miethet, Düngung darauf zu legen, und dann 2 Aerndten davon zu nehmen. — Gesezt nun, daß gar aus einem fremden Gebiet ein Lostreiber in meinem Dorf ein Stückchen Ackerland miethet, so bekommt doch dadurch jenes benachbarte Gebiet kein Recht oder keine Gränze in den Schnurländern meines Dorfs; aber mein verarmter Bauer findet dabey eine ihm vorthellhafte Unterstützung, wenigstens eine solche die er nicht wieder bezahlen darf; da hingegen für alles,

was er von seinem Hof bekommt, gemeiniglich ein Ersatz, wohl gar mit Zinsen, gefodert wird. Wem das Feld: Vermiethen dennoch ganz zuwider ist, der mache seine Bauern reich, gebe ihnen Menschen, Anspann, Saat und genugsame Zeit; so werden sie ihre Aecker nicht vermiethen, sondern selbst benutzen. Sind unter ihnen aber Wirthe, die bloß aus Faulheit und Liederlichkeit ihre Felder unbearbeitet lassen; so nehme man ihnen das Land, und gebe es an sorgsamere Leute, wenn dergleichen vorhanden sind.

Was ich hier zur Bertheidigung des Vermietthens vorgebracht habe, soll durchaus keine Entscheidung seyn. Man darf es nicht anders als eine Anfrage, als bloße Zweifel, oder als Meinungen, die einer nähern Erörterung und Prüfung bedürfen, ansehen. Die wider das Vermietthen ergangenen Verordnungen bleiben daher unangetastet, welches ich um alle Mißdeutung abzuwenden, nochmals wiederhole. Meine Absicht ist nur, diejenigen einigermaßen zu beruhigen, deren Bauer zuweilen ein Grundstück vermiethet; damit letzterer nicht etwa sogleich im ersten Eifer, einer scharfen Bestrafung unterworfen werde. Wenigstens habe ich gezeigt, daß nicht bey jedem Vermietthen schädliche Folgen zu befürchten sind. Weis aber Jemand

mand triftigere Gründe dawider vorzubringen, so nehme ich ohne Bedenken meine geäußerte Meinung zurück.

### Druckfehler

Die in etlichen vorhergehenden Stücken der nordischen Miscellaneen zu verbessern sind.

#### Im 18ten und 19ten Stück.

- S. 41 Z. 25 statt Baran ein Schaaf l. Baran ein Schaafbock  
 — 48 — 17 — Kujas l. Knjas oder Knäs  
 — 49 — 3 u. f. lies: ein mit der Spitze nach unten schrägrechts liegendes Schwerdt  
 — 50 — 12 statt Neimbt l. Neimbts  
 — 97 — 15 — Neltig l. Nettig  
 — 391 — 25 u. 26 statt Stammtafel Nr. II. l. Ahnentafel Nr. III.  
 — 442 — 12 statt 1691 l. 1621.

#### Im 20sten und 21sten Stück.

- S. 171 Z. 22 sind die Worte auszustreichen:  
 „welche man auf seiner Ahnentafel Nr. VII. findet.“  
 Denn daselbst sind wohl seine 5 Schwestern, aber nicht die Töchter

Edchter angeführt worden; er hatte zwar verschiedene verheirathete Edchter, doch konnten sie aus Mangel an zuverlässigen Nachrichten nicht namhaft gemacht werden.

§. 172 Z. 10 sind folgende ausgelassene Zeilen beizufügen: „welche am „5ten Sept. 1731 geboren, „und eine Tochter war des „öfßlichen Landraths, Landrichters und Consistorialdirectors Johann Gustav von der Osten genannt Sacken.“

— 288 — 13 statt gezierter l. gezintten

Im 24sten und 25sten Stück.

§. 62 Z. 19 statt Dubonka l. Dübowlka  
— 109 — 12 — 40 l. 35.



---

## Beilage

zum 27sten Stück der nord. Miscellan.

---

Nachdem bereits das gegenwärtige Stück der Miscellaneen größtentheils abgedruckt war, erhielt ich noch ein Paar Zusätze, die ich hier als eine Beilage anhänge, in der Hoffnung, daß manchem Leser deren Mittheilung angenehm seyn werde.

### Erster Zusatz.

Zu den diplomatischen Bemerkungen

S. 151 u. f.

Von dem am angezogenen Ort beurtheilten Pertschaft, ist mir eine mit möglichster Genauigkeit gefertigte und bis auf den kleinsten Zug getreue Abzeichnung zugesandt worden, welche ich habe in Kupfer stechen lassen, und hierbey liefere. Kenner werden dem Herrn Verfasser

---

fasser der diplomatischen Bemerkungen bestim-  
men, und dies Petschaft für viel neuer halten  
als die Jahrzahl angiebt. Diese letztere ist, wie  
derselbe noch vor einiger Zeit in einem Brief  
äußerte, entweder in neuern Zeiten aus irgend  
einem Grund, absichtlich hinein geschoben wor-  
den; oder der Stempelschneider hat in der zwo-  
ten Ziffer ein Versehen begangen, und etwa an-  
statt einer 5 oder gar einer 7, eine 2 hingesezt.  
Selbst die moderne Figur der Zahlen verräth ein  
jüngeres Alter, da befantermaßen im 13ten  
Jahrhundert unter andern die 2 fast einer 7 äh-  
nlich, aber die 4 damals bis weit in das 16te Jahr-  
hundert nie in dieser heutigen Art, obgleich sehr  
abwechselnd, gestaltet war. Auch scheinen die  
Buchstaben der Umschrift nicht in das angegebene  
Zeitalter zu gehören. Würde man, ob dies Sie-  
gel unter einer Urkunde ist gefunden worden, so  
möchte sich aus deren Jahrzahl oder aus einem  
andern Umstand vielleicht etwas von der Entste-  
hung dieses Petschafts entdecken lassen.

---

## Zweiter Zusatz.

Zur Gelehrtengeſchichte von Lieſland.

Artik. Ungenannte. Nr. 45. S. 471. (Von dem  
Herrn Verfaſſer geſandt.)

So eben komt mir von dem, unter dem Artikel, Ungenannte, Nr. 45 angeführten handſchriftlichen Aufſatze über die ehſt: lievländiſche Ritter: und Landſchaft die erſte Abhandlung zu Geſichte \*). Sie führet die Ueberschrift: Vom Adel vor der teutiſchen Ritter: und Landſchaft in Ehſt: und Lievlande. Ich ſetze den Inhalt her. Vor den Teutiſchen war Ehſt: Lievland von Liewen, Ehſten, Letten, Kuren und Semigallern bewohnt, welche von Königen, Fürſten und Edelleuten nach damahliger Art regiert wurden. Liewen und Ehſten machten eine Nation aus. Die Ehſten waren Gothiſcher Abkunft, weil ihre Sprache ein Dialekt der Celtiſchen, das iſt, der Gothiſchen oder teutiſchen Sprache war. Da die Liewen und Ehſten eine Nation waren, ſo mußten letztere auch Gothiſchen oder Teutiſchen Urſprungs

\*) Man will aus verſchiedenen Anzeigten ſchließen, daß der ehemahlige rigiſche Generalgouvernementsſekretär Woga der Verfaſſer dieſer Handſchrift ſey.

sprungs seyn. Die Gothen hatten Könige, folglich müssen die Liewen auch ihre kleinen Könige, Kungi, Koenings, Kunninges, gehabt haben. Diese Könige waren eigentlich nur die mächtigsten und Seniores unter ihrer Nation; Heinrich nennet Raupo ausdrücklich einen König der Liewen. Diese Könige der Liewen waren von den alten Scandinaviern oder Gothen entsprossen. Unter diese liewischen Könige sind zu rechnen: Raupo Anno von Holme und Dobrel von Remine. Die Esten hatten auch ihre Könige, die von den Gothen entsprossen waren, worunter die mächtigsten vom Adel im Lande zu verstehen sind. Aus den neuern sind dahin zu rechnen: Lembit, Masniwalde oder Wanewalde, Nunnus und Wotztele. Die Letten, Kuren und Semgaller stammen wahrscheinlich von den sarmatischen Völkern, die in Litthauen wohnten. Diese Letten, Kuren und Semgaller hatten keine eigentlichen Könige über sich. Nur in den Kriegen wählten sie sich ihre Anführer, die sie leels Wihrs nannten, deren Gewalt aber mit dem Kriege zugleich aufhörte. Unter die Regulos oder Landesältesten der Letten gehören: Dole, Ruffin von Sotefle oder Sotack, Thaliwald von Beverin, Thalibald von Trikaten, Uderwene von Pennewarden und Waridote von Antine. Die Reguli oder Landes-

des:

desältesten der Kuren sind nicht namentlich aufgezeichnet; doch sezet Dion Fabricius den Wohnsitz des Königs der Kuren in Grubin. Unter den Semgallern ist der Regulus oder Landesältester Westhord zu merken.

Noch bey Ankunft der Teutschen herrschten über ein ansehnliches Stück Landes russische Großkönige oder Großfürsten. Diese waren Wladimir von Polocz, Wserelod von Gericke und Vesccke von Kufenois. Die Ebstliewländer hatten also insgesamt eine patriarchalische Regierungsart unter sich eingeführt oder vielmehr seit ihrem ersten Ursprunge beybehalten. Die Landesältesten oder Reguli in Ebstliewland stellten den hohen Landesadel nach damahliger Art vor; sie waren die mächtigsten und Herren aller übrigen Freygeborenen im Lande; also ist an deren Adel nicht zu zweifeln. Wenn die Landesältesten und Freygeborenen auf den Landtagen in ihren Gebiethen über das Beste des Landes rathschlagten, so haben sie gewiß alle

27stes u. 28stes Stück. Do ihre

ihre freye Stimme gehabt. Mit Unrecht streitet man den Ebstliewländern den Adelsstand in den ältesten Zeiten an; man findet unter ihnen Männer von großen Tugenden und Thaten, die den Adel bezeichnen. Unter den Piemen waren: Anno von Treyden, Assse von Treyden, Berthold von Treyden, Wane und Xmont. Unter den Ebsten Nikolaus. Unter den Letten, Kuren und Semgallern Drummold von Erikaten, Heinrich der Chronist, Philip Kameko von Erikaten, Veko und Warribul.

Der Verfasser beschließt diese erste Abhandlung mit folgenden S. S., die ich hier vollständig mittheile, weil sie eigentlich das Resultat des vorstehenden enthalten.

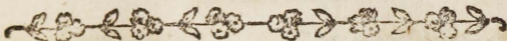
§ 37. Solten also solche Männer nicht einen Zutritt zum Adelsstande gehabt haben? (Bei einem jeden der vorhin nahmentlich angeführten Kön. Reg. Landesält. und andern giebt er von dessen Thaten Nachricht.) Sind es nicht  
Män:

Männer, die sich berühmt gemacht? Deren Vaterland hat sich ihrer nicht zu schämen. Wer sollte folglich an ihrem Adelstande zweifeln? Zumahl da die Urkunden der Bischöfe zu Riga und des Ordens anfänglich allzu deutlich zeigen, daß sie aller Vorzüge gleich den Deutschen sind gewürdiget worden. Dieß ist uns in der folgenden Abhandlung zu erweisen.

§. 38. Den Ehstliewländern kan man also den Adel nicht absprechen. Unsere Vorurtheile sind Schuld daran, daß wir diesen Nationen den Adel gänzlich versagen wollen, weil sie Barbaren und Wilde gewesen wären. Allein die Erzählung vieler glaubwürdiger Schriftsteller werden diesen höchst nachtheiligen Begriff leicht widerlegen können. Es würde daraus zu ersehen seyn, daß viele Deutsche selbst damahls wären angetroffen worden, die diese Nationen an Unwissenheit und Wildheit weit übertroffen haben. Und gesetzt, man wolte es mit den ersten Deutschen behaupten, so zeigt es eine stolze und

---

überhandnehmende Mode von den Teutschen an,  
diese Barbaren und Wilde aus dem Grunde zu  
nennen, weil sie den Sitten nach von ihnen  
unterschieden waren.



# Hauptregister

über alle 28 Stücke der nord. Miscellan.

---

Anmerk. Die römische Zahl bezeichnet das Stück; die deutsche hingegen desselben Seite. Die Namen einzelner Personen sind mit schwabacher Schrift gedruckt; bey den kurländischen Landgütern aber die Vorsezewörter Alt: Neu: Groß: Klein: u. d. g. weggeblieben, folglich nur die Hauptnamen immer nachzuschlagen.

---

## A.

Abau, Gut x. 150.

Abauhof, Gut x. 144.

Abelhof, Gut x. 129.

Abellen, Gut x. 148.

Abelnecken, Gut x. 62.

Aberglauben der Esten und Letten III. 226.

Abgaben an die Krone, jetzige in Estland VIII. 201. XXII. 293; der Bauern in Ingermanland XIII. 31. 365; der Kaufleute und Bürger in Rußland XIII. 290. — Die der russischen Bauern an ihre Erbherrn sind willführlich, ebend. 335; die der ingermanländischen Bauern 364

Abgulden, Gut X. 139. 140.

Abgunst, Gut X. 138.

Abrok f. Obrok.

Abschied aus russischen Kriegsdiensten VI. 131.  
XXVI. 257.

Abschuppen, Gut X. 139.

Abt f. Aebte.

Achenwall hat die russischen irregulären Truppen  
nicht richtig angegeben XXIV. 46.

Achtlassen, Adel in Rußland XX. 439.

Acken, Gut X. 140.

Ackerland, dessen Grade und Berechnung in Est-  
land VI. 240; wie viel ein dasiger Bauer  
haben mußte ebend. 245.

Ackerstaff, Familie XXII. 442.

Ackmensch, Gut III. 60.

Adam, Familie X. 51. 77.

Adel, der russische nach seinen verschiedenen Klas-  
sen XIX. 553. XX. 437; er ist nicht erst  
neuerlich frey worden I. 80; besondere Arten  
desselben XX. 441 u. f. welcher Rang dens-  
selben ohne Nobilitirung giebt III. 97. 101.  
der in niedern Kriegsdiensten stehende ist  
jezt keinen Stockprügeln unterworfen XXVI.  
254. — Der ukrainische oder kleinreussische  
XXIV. 178. — Der kurländische immatri-  
kulirte X. 27 u. f. — Der in polnischen  
Liesland befindlich gewesenene XI. 366. —  
Der liesländische XV. 44 u. f. machte zur  
Ordenszeit kein Corps aus XXII. 186; seine  
damalige Gerichtsbarkeit XXII. 200. Der  
in Polen besitzlich ist XI. 371. Der ehstlä-  
nische XIX. 13 u. f. sein alter Landstaat XXII.  
202. Der öselsche XX. 15 u. f. Deutsche  
Orter aus welchen der sämtliche alte lieslä-  
nische Adel kan entsprossen seyn XV. 23.  
vormals befanden sich auch bürgerliche darun-  
ter

ter XXVII. 477 u. f. Wenn seine Geschlechtsnamen aufgekommen sind XV. 33; er hat oft daran gekünstelt ebend. Er hat sich oft um das Bürgerrecht in Städten beworben XV. 56. XX. 218. Ob der neue in Liefland ohne Diplom sich von schreiben könne XXIV. 492. S. auch Adelsmatrikel, Adelsgeschichte und Edelmann.

Adeliche Landgüter, in wie ferne sie von Abgaben frey sind. I. 217. S. auch Landgüter.

Adeliche Unterofficiere und Gemeine sind in Rußland frey von Stockprügeln VI. 111.

Adeling, Familie X. 37. 77.

Adelsfahne, ehemalige in Liefland XV. 787.

Adelsbuch zu Arensburg XX. 204.

Adelsgeschichte, allgemeine Bemerkung darüber XV. 13 u. f. Die liefländische ebend. 44 u. f. Die dabey gebrauchten Hülfsmittel 59 u. f. Die ehstländische XIX. 13 u. f. Die öfelsche XX. 15 u. f. Beyträge zu allen dreyen XIX. 443 u. f. XX. 215 u. f. XXII. 363 u. f. Des ren Verfasser wird namhaft gemacht XX. 4.

Adelsmatrikel, kurländische III. 13 u. f. X. 27. u. f. Beyträge dazu VII. 236. XI. 431 u. f. wo deren Originale geblieben sind X. 6. — Die liefländische kurz VII. 95; deren Geschichte XV. 44; nähere Darstellung ebend. 68 u. f. — Die ehstländische kurz IV. 277; deren Entstehung XIX. 17; und nähere Darstellung ebend. 22 u. f. — Die öfelsche XX. 15 u. f.

Adelsverzeichnis des ehemaligen polnischen Lieflandes XI. 362. von Liefl. Ehst. und Kurland s. Adelsmatrikel. — Einiger in Liefl. und Ehstland besitzlich gewesener aber nicht mehr vorhandener Familien XXII. 441 u. f.

Aderkaff, Familie XV. 360. XIX. 25. XX. 15.

- Adjunkt des Predigers, wer ihn berufen soll II.  
142. Was man in Schweden darunter vers-  
teht VII. 244.
- Adlerberg, von, lieferte Beyträge zu den nord.  
Miscellan. xx. 6. Familie XIX. 25.
- Adolphi XXVII. 167.
- Adsen, Gut x. 152. 156.
- Adfirren, Gut x. 146.
- Advocaten, ihre Nothwendigkeit und etwanige  
Reform x. 279. die russischen XIII. 238.
- Aebte, russische XI. 41.
- Aegypten, Gut x. 159; Kirche x. 166.
- Agdow s. Gdow.
- Ahnrep s. Anrep.
- Ahof, Gut x. 136. 138.
- Aispurn, Gut x. 145.
- Aistern, Gut x. 155.
- Akademie der Wissenschaften in St. Petersburg  
XIII. 187.
- Akenstierna XXVII. 168.
- Akrohnen, Gut x. 131.
- Alanen, Gut x. 140.
- Albedyll, Vicegouverneur XIX. 517. Familie x.  
65. 77. XV. 296. XIX. 34.
- Albog oder Albogius IV. 7. XI. 403.
- Albrecht IV. 157. XXVII. 169. — Der Bischof,  
wenn sein Investitur, Diplom ausgefertigt  
ist XXIV. 388.
- Aleksandr Newski, ein Heiliger XI. 83. XIII. 28;  
sein Kloster und seine Gebetne XIII. 259.
- Allin IV. 10.
- Allaschen, Gut x. 151.
- Allmahlen, Gut x. 157.
- Allodialgüter in Liefland XXII. 76 u. f. ihr erster  
Ursprung 186.
- Allodialrecht in Liefland XXII. 73. 199.

- Allschwangen, Kirchspiel, Schloß und Gut X.  
 156; Kirche 173.  
 Altar in russischen Kirchen XI. 179.  
 Altenbockum, Familie x. 28. 73. 79.  
 Altenburg, Gut x. 155; Kirche 174.  
 Altgläubige in Rußland XI. 227.  
 Althof, Gut x. 149.  
 Amboten, Familie x. 66; Kirchspiel und Gut  
 III. 62.  
 Amboten; Odern, Gut X. 149.  
 Anastasius IV. 8.  
 Andrau, Gut x. 140.  
 Andrea IV. 9.  
 Andreas XXVII. 170.  
 Andum, Gut x. 148.  
 Angern, Gut x. 145; Kirche ebend. 170.  
 Angorasche Ziegen in Ehstland XV. 771.  
 Anhalt, Graf zu, feyerte ein Prediger; Fest  
 XXVII. 509.  
 Anmerkungen über die nordische Landwirthschaft  
 VI. 277 u. f.  
 Anna, die Kaiserin, etwas von ihrem Charakter  
 u. d. g. II. 227. V. 314. VII. 232.  
 Annenhof, Gut X. 136. 142.  
 Annen; Kirche x. 169.  
 Anrep, Familie x. 70; XV. 122. XIX. 34.  
 Anspannen der Bauerpferde in Ingermanland  
 XIII. 352; der Ochsen in der Ukraine XXIV.  
 174.  
 Anzeigen, rigische gelehrte, nach ihrem Inhalt  
 XXVII. 170.  
 Appertinenzien der Landgüter XXII. 270.  
 Apprieken, Gut x. 156; Kirche 174.  
 Appuffen, Gut III. 62.  
 Apuden, Gut x. 156.  
 Apuffen, Gut III. 61.  
 Archiereien oder Archijereien XI. 37.

Archimandrit XI. 41.

Arendatoren in Lief- und Ehstland XXII. 307.

Arenden, auf wie lange sie billig müßten geschlossen werden V. 303; der Kronsgüter in Ingermanland XIII. 338, und in Liefland XXII. 22.

Arschhof, Gut x. 142.

Armee, die russische, wird beschrieben VI. 11 u. f. Nachtrag dazu XXVI. 243 u. f. Bücher darin Nachrichten von ihr vorkommen VI. 13. Ihre Entstehung ebend. 15; ihre Anzahl 17; Divisionen 62; Uniformen 86; und deren neuerliche Abänderung XXVI. 244. Sie kennt keine Feldbäckerey VI. 56.

Armen, Versorgung, wie sie in Liefland geschehen könnte II. 211.

Arning IV. 157.

Arnold IV. 157.

Arnoldi IV. 9. XXVII. 173.

Artel VI. 55.

Artel, Pferde l. 40.

Artillerie, Artilleristen, russische, deren Anzahl VI. 42.

Asch IV. 10.

Aschenberg, Familie x. 50. 76.

Aschenbergs, Kirche x. 169.

Aschwerden, Gut x. 153.

Aßern, Gut x. 130; Kirche 165.

Aßiten, Gut III. 63

Asuppen, Gut x. 147.

Aswicken, Gut III. 63.

Ataman VI. 198. XXIV. 114.

Attlißen, Gut x. 154.

Audrau, Gut x. 140.

Aufbau neuer Städte VIII. 9 u. f.

Auflage, die einzige auf Grundstücke l. 146. f. auch Abgaben.

Aufwand s. Luxus.

Augenstein zu machen IV. 297.

Augenwasser zu machen XXIV. 499.

Aulin IV. 10. 161.

Auß, Gut x. 140; Groß, Neu und Alt: Auß 143;  
Kirche 169.

Außisches Kirchspiel X. 142.

Auzenbach, Gut X. 138.

Auzenburg, Gut X. 140.

Avancement der russischen Officiere VI. 95 u. f.

### B.

Bachhausen, Gut III. 63.

Bade IV. 10.

Bächhof, Gut X. 137. 138. 142. 147. 152.

Baer, Familie XIX. 35.

Bären: Seele in einem Kind V. 339.

Bagge, Familie X. 66.

Bagghufvud, Familie XIX. 37.

Baldohn, Kirchspiel und Gut X. 133; Kirche  
167.

Balecke IV. 11.

Balklawen, Gut X. 146.

Ballgalln, Gut X. 146.

Ballotiren, wie es geschieht VIII. 209.

Baltensen, Gut X. 130; Kirche 166.

Bandemer, Familie X. 71.

Baner, Gouverneur XIX. 496; Landshaupt-  
männer XX. 294. 321.

Bang IV. 11. XI. 404.

Banfau IV. 12.

Baranoff, Familie XIX. 40. XX. 243.

Barbern, Gut X. 145; Kirche 167.

Barclaj de Tolli XXVII. 174.

- Barre, de la, Familie XV. 456. XIX. 451.  
 Barsch, Familie XIX. 42. XX. 244.  
 Bartau oder Barthau, Gut X. 157; Kirchen 173.  
 Barußen, Gut X. 150.  
 Baschkirische Stutenmilch IV. 288.  
 Bassen, Gut x. 156.  
 Bat, Gouverneur XIX. 510.  
 Bath oder Bathkorn, was es in Liefland bedeutet x. 480.  
 Bathen, Gut III. 63.  
 Bathory XXVII. 174.  
 Batoggen, was sie sind I. 108; kein Officier wird damit bestraft ebend.; ihre Abschaffung bey der Armee XIII. 220. XXVI. 254.  
 Battenhof, Gut x. 157  
 Bauer (ein Gelehrter) XXVII. 174.  
 Bauer, der russische XIX. 560; seine häußliche Wirthschaft XV. 789. XIX. 585. Verfassung des kleinrussischen oder ukrainischen XI. 106. XXIV. 184. Der ingermanländische ist sehr leibeigen XIII. 53. Der liefländische ist ein Leibeigener aber kein Sklav XV. 751; er muß Vorstreckung bekommen XIII. 479; wie viel Land er eigentlich haben müßte VI. 245; warum der nahe bey einer Stadt wohnende oft am ärmsten ist VIII. 54; Anfang seiner Kultur XIX. 524 u. f.  
 Bauerhaus s. Haus.  
 Bauerländerereyen, wem sie in Rußland gehören I. 215. Plan zu ihrer Eintheilung in Liefland VI. 238; größere sind vortheilhafter als kleine VI. 291. Wie sie in Ingermanland vertheilt sind XIII. 361.  
 Bauermagazine auf liefländischen Höfen VIII. 77; ein gestiftetes XIII. 482.  
 Bauerschulen in Lief- und Ehstland XXIV. 411.  
 Bau

Baumann IV. 13. 162. XXVII. 175.

Baumbach IV. 14.

Baumgarten IV. 14.

Bauske, Stadt III. 39; Kirchen X. 167; Kirchspiel, Amt und Gut X. 134; Präpositur 167.

Bayer, Familie XV. 696. XX. 237; eine zweite XV. 714. XX. 241.

Bebben, Gut X. 156.

Becanus XXVII. 175.

Becker IV. 14. 15. XXVII. 176.

Beckern, Familie XV. 671.

Beck IV. 15.

Beerdaung s. Begräbniß.

Beez IV. 15.

Begräbniß soll fremden Nektatonsverwandten nicht verweigert werden VII. 219; wie es in Rußland vollzogen wird XI. 218; wo es in Petersburg angewiesen ist XIII. 217.

Behnen, Gut x. 143.

Behmer's Sentiment über die Naturen der lies- und ehstländischen Güter XXII. 167.

Behr IV. 15; Familie x. 66.

Beichte, wie sie in lies- und Ehstland geschieht XV. 782.

Beichtgeld kennt man in liesland nicht XXIV. 409.

Beichwater, der kaiserliche, bewirthe die fremden Gesellschen VII. 234. S. auch Panfilow.

Bekleschhoff, Familie XX. 202.

Belettus XXVII. 178.

Bellinghausen, Familie XV. 393. XIX. 42. XX. 16.

Belov oder Below IV. 162. XXVII. 179.

Bemerkungen, diplomatische, aus liesländischen Urkunden XXVII. 12 u. f.

- Bencken XI. 375.  
 Benckendorf IV. 16; Familie XIX. 42. XX.  
 244.  
 Benninghausen, Familie x. 79.  
 Bentlawski, Familie XI. 366.  
 Benzien XXVII. 179.  
 Berbohnen, Gut III. 62.  
 Bercken, Familie x. 37; Gut ebend. 141.  
 Berckehagen, Gut x. 131.  
 Berechtigungen der Stef. und ehstländischen Land-  
 güter XXII. 235 u. f.  
 Berends XIX. 519.  
 Berens IV. 17. XXVII. 179; Familie f. Klaus-  
 tenfeld.  
 Berg IV. 163. XXVII. 180; Familien XV.  
 173. 219. XIX. 45. XX. 17. XXII. 367.  
 Berg von Oesel, Familie x. 30. 75. war auch  
 im polnischen Liefland XI. 366.  
 Berg oder Berge, zum, Familie x. 31. 77.  
 Bergen, von, XXVII. 182; Familie XXII.  
 442.  
 Bergen, zum, IV. 164.  
 Bergen bey Schiffbrüchen f. Strandordnung.  
 Berger IV. 18. XXVII. 183.  
 Bergfried, Gut x. 136.  
 Berghof, Gut x. 134. 139. 141.  
 Bergholz, Familie xv. 664. XX. 235. XXI. 365.  
 Bergius IV. 163. XI. 407. XXVII. 180.  
 Bergkrothen, Gut x. 155.  
 Bergmann IV. 18 u. f. 164. XI. 377. 378.  
 Bergwerke, russische, kurze Anzeigte von ihrem  
 Ertrag IV. 281 u. f.  
 Berndes, Statthalter XX. 291.  
 Bersbeck, Gut x. 139.  
 Bershof, Kirche x. 168.  
 Bersmünde, Gut x. 139.  
 Bersen, Gut x. 139. 140; Kirche 169.

- Bershöfchen, Gut x. 153.  
 Bershof, Gut x. 136. 138.  
 Bersteln, Gut x. 134. 135; Kirche ebend. 168.  
 Bertlef IV. 164. XXVII. 183.  
 Berufsbrief s. Vocation.  
 Besoldungen, warum manche in Rußland sehr klein sind XI. 99. — Die der russischen Prälaten XI. 157 u. f.  
 Bestechungen, wie sie vormals in Rußland auf feinere Art geschahen XIII. 239.  
 Bestuschew, Anekdoten von dieser Familie XXIV. 429.  
 Bethulius IV. 165.  
 Bevölkerung in Rußland I. 121. S. auch Volksmenge.  
 Bewern, Gut x. 130; Kirche ebend. 166.  
 Beytrag zum ehstnischen Wörterbuch XXII. 327.  
 Bibikow, Familie XV. 640. XIX. 461. xx. 234.  
 Bibliotheken s. Büchersammlungen.  
 Bidermann IV. 20.  
 Biel, Familie XIX. 46.  
 Bielke, Statthalter xx. 308; Generalgouverneur ebend. 341.  
 Bielsky, Familie XIX. 47.  
 Bier ist in Ingermanland schlecht XIII. 51; wie es der russische Bauer brauet XIX. 587.  
 Biestramb s. Bistram.  
 Biestrambshof, Gut x. 136.  
 Bilder der Heiligen, stehen bey den Russen in einer nutzbaren Achtung VII. 235.  
 Bildringshof, Gut x. 144.  
 Billenhof, Gut x. 136.  
 Biron, der Herzog, wie er Regent in Rußland ward VII. 150 u. f. Familie in Kurland x. 65. reichsgräflich x. 76; in Lief. und Ehstland XV. 643. XIX. 49.  
 Birsen, Gut x. 157.

- Birshof, Gut x. 151.  
 Bischöfe, russische XI. 40; dasige tituläre 136.  
 Bischöfliche Sprengel s. Eparchien.  
 Bismwinckel IV. 24. S. auch Palmberg.  
 Bistram, Familie x. 29. 74. XIX. 49.  
 Bixten, Gut x. 141.  
 Bixtensee, Gut x. 134.  
 Blanckenfeldt, Gut x. 141.  
 Blanckenhagen IV. 165. XXVII. 184.  
 Blausuß IV. 25.  
 Bledicken, Gut III. 62.  
 Bleden, Gut x. 141. 142; Kirche 169. — Was  
 dies Wort vormals bedeutet hat XXIV. 394.  
 Blohmann XXVII. 185.  
 Blomberg, Familie x. 29. 74. XXII. 443.  
 Bluhm XXVII. 185; Familie XXII. 443.  
 Blume IV. 26.  
 Bock, Familien XV. 98. 431. xx. 217. XIX. 54.  
 Bockum, Familie x. 73.  
 Boden IV. 165. XXVII. 186.  
 Bodendieck, Familie x. 62. 76. XI. 432.  
 Bodocki, XXVII. 187.  
 Böckler, XXVII. 187.  
 Bödecker XXVII. 188.  
 Börger IV. 26.  
 Böttcher XXVII. 189.  
 Bojar x. 248. xx. 445.  
 Bojarenkinder, eine Art von russischem Adel xx.  
 441. 444 u. f.  
 Bolschwing, Familie x. 50. 76.  
 Bonde, Gouverneur xx. 317; Schloßvogt xx.  
 354.  
 Borch, von der, Familie x. 67. XI. 366.  
 Borg oder Borge IV. 27.  
 Born, Gut x. 131; Kirche 167.  
 Bornemann, Familie xv. 599.  
 Bornhusensches Leihemagazin XIII. 482.

- Bornmann IV. 166.  
 Bornsmünde, Gut x. 135.  
 Borra IV. 27.  
 Boye, Gouverneur XX. 298; Familie XV. 443.  
 Boyen, Gut III. 62.  
 Boyendorf, Gut III. 62.  
 Brabeck, Familie XXII. 443.  
 Brackel, Familie X. 70. XV. 136.  
 Bradke, Familie XX. 202. XXII. 389.  
 Bräute werden zuweilen in Rußland gekauft XIII.  
 377.  
 Brambergshof, Gut x. 133.  
 Brandenburg XIX. 518.  
 Brandenburg, Gut x. 137.  
 Brandt, Familie XV. 594. XIX. 59.  
 Brantwein, dessen Preis und Verbrauch in Ruß-  
 land VII. 245.  
 Brantweinbrand, ob er vorthellhaft sey VII. 259  
 u. f. wie ihn der Ingermanländische Adel treis-  
 ben darf XIII. 63.  
 Brantwein, Essig zu machen III. 238.  
 Brantwein, Handel in Rußland VII. 245 u. f.  
 Brauer IV. 28.  
 Braun XXVII. 189.  
 Bredahl oder Bredal, Familie XIX. 59. XX.  
 245. XXII. 366.  
 Breden, Gut x. 147.  
 Bredensfeld, Gut x. 140.  
 Bredenhof, Gut x. 132.  
 Breeschenhöfchen, Gut x. 137.  
 Brehm IV. 167; Familie XIX. 59.  
 Breitholtz, Schloßvogt XX. 354.  
 Breizmann IV. 28.  
 Bremer IV. 28.  
 Bresilgen, Gut x. 144. 153.  
 Brever IV. 168. XXVII. 189.  
 27tes u. 28stes Stück. P p Bres

- Brevern, von, XXVII. 192; Familie XV. 626.  
XIX. 67. XX. 245.
- Brignander IV. 28.
- Brincken, von den, Familie x. 29. 74 (von der  
Br. ist ein Druckfehler XI. 432.)
- Brockhausen IV. 29. XXVII. 204 u. f. Familie  
x. 37.
- Brockhusen, Familie x. 76.
- Brockmann IV. 168.
- Brod, wie elend es in mancher Gegend aussieht  
XIII. 374.
- Brölen s. Plater.
- Brömsen, Familie XV. 572. XIX. 69.
- Brommius XI. 402.
- Brotze, lieferte Beyträge zu den nord. Miscellaneen  
XV. 785 787. u. a. O. m.
- Brosen, Gut x. 152.
- Browne, Graf, Familie x. 65 77. XIX. 70.
- Brucken, Familie x. 67. 79; Gut x. 135.
- Bruckendahl, Familie XIX. 73.
- Bruiningk, Familie XV. 712. XX. 241. S.  
auch Brüning.
- Brückenbau in Lief und Ehstland XXII. 299.
- Brüdergemeine in Rußland XI. 318. Frage  
über den Wohlstand der dazu gehörenden ländlichen  
Bauern XX. 464 u. f. Antworten auf jene Frage  
XXVI. 301 u. f.
- Brüellen, Familie x. 79.
- Brügener, Familie x. 37. 77.
- Brüggen, von der, Familie x. 36. 75.; Gut III.  
34.
- Brümmer, Familie XV. 621. XIX. 73.
- Brüning IV. 30. XXVII. 205. Seine adeliche  
Nachkommen schreiben sich Bruiningk VII. 117.  
Einer von seinen Edhnen war Prediger XIII.  
448. Familie s. Bruiningk.
- Brummer, Familie XV. 621.

- Brunnow, Familie x. 29. 74.  
 Brzezinski, Familie XI. 366.  
 Buccius IV. 169.  
 Buchholz IV. 31; Familie x. 28. 73. XI. 366.  
 XXII 444.  
 Buchmann XXVII. 209.  
 Budberg, Freyhr. von, IV. 31. Familie x. 74.  
 79. XV. 110. XIX. 74.  
 Budbergs Kirche x. 166.  
 Budde, Familie x. 63.  
 Buddenbrock, Familie x. 30. 75. XV. 104.  
 Buden in Petersburg XIII. 221; wie man daselbst  
 handelt 226.  
 Budendieckshof, Gut x. 157.  
 Büche (Baum) wird zu ziehen empfohlen VI.  
 299.  
 Büchercensur in Rußland XIII. 195.  
 Bücherspreise in Liefland XI. 448.  
 Büchersammlungen in Liefland XIII. 492.  
 Bülow XXVII. 208; Familie x. 66.  
 Büldering, Familie x. 50. 76.  
 Bürger, ein Gelehrter IV. 33.  
 Bürger haben in Liefland immer Landgüter bes-  
 sessen und behaupten dazu eine Berechtigung  
 VIII. 174 u. f. XXVII. 479. XXII. 314.  
 Die Deutschen in Rußland standen vormals  
 unter auswärtigem Schutz XXII. 476.  
 Bürgerstand ist schon lange in Rußland gewesen  
 XIX. 553.  
 Buring, Familie XXII. 444.  
 Uhrmeister, Familie XX. 31.  
 Buntebarth IV. 34.  
 Burg, eine alte ehstnische x. 318.  
 Buschenhöfchen, Gut x. 143.  
 Buschenhof, Gut x. 136.  
 Buschhof, Gut x. 129. 138; Kirche 165; Gut  
 im Piltenschen III. 64.

- Bussen, Familie XV. 709. XX. 241.  
 Buthmannshof, Gut x. 157.  
 Butberg, Familie x. 29. s. Budberg.  
 Butter, wie sie in Rußland zubereitet wird XIII.  
 247.  
 Butterpflaster zu machen XI. 457.  
 Buttlar, Familie x. 73; wird auch Buttler ges-  
 schrieben x. 28 XXII. 445.  
 Buxhöwden, Familie XV. 375. XIX. 74. XX.  
 34. XXII. 369.

C. Siehe auch K.

- Cabyllen, Gut x. 148; Kirche 172.  
 Cadettencorps in Petersburg VI. 40. 42.  
 Cahdeus, Familie XIX. 75.  
 Calen oder Cahlen IV. 34. 169.  
 Callehen, Gut x. 154.  
 Camby, Familie XXII. 445.  
 Cammerzell IV. 35.  
 Campenhausen, Commandant XIX. 522; Ges-  
 lehrter IV. 35; Familie XV. 553. XIX. 455.  
 Candau, Kirchspiel und Amt x. 145; Präpositur  
 und Kirche III. 170; Flecken III. 54.  
 Candidat s. Kandidat.  
 Capel IV. 36.  
 Capellan in Schweden VII. 243.  
 Cappel XI. 379.  
 Carl's, Herzogs von Kurland, Neversallen V.  
 211 u. f.  
 Carsten XXVII. 209.  
 Casimirshof, Gut x. 137.  
 Caspari IV. 169. 171. XXVII. 209 u. f.  
 Catharina s. Katharina.  
 Caulich IV. 36.

- Cavallerie s. Kavallerie.  
 Ceumern, Familie XV. 564.  
 Cherson, Bestung IV. 275.  
 Chevaliersgarde in Petersburg VI. 36.  
 Chilchenius XXVII. 211.  
 Chmielnizki unterwarf sich und die Ukraine dem  
 russischen Zepfer XXIV. 199. 262.  
 Chyträus XXVII. 213.  
 Ciegler IV. 172. XXVII. 217.  
 Clare IV. 37.  
 Cleißen IV. 172.  
 Clivenhof, Gut x. 137.  
 Clodov IV. 173.  
 Clodt, Vicegouverneur XIX. 518; Commans-  
 dant XIX. 528; Familie XV. 412. XIX. 75.  
 sie scheint mit der, welche sich Klot schreibt,  
 eines Ursprungs zu seyn XIII. 456.  
 Cochlowsky IV. 37.  
 Cohorten, russische VI. 197.  
 Cojen IV. 38.  
 Collegium der allgemeinen Fürsorge legt Schulen  
 an XIII. 182, und besorgt andere wohlthätige  
 Anstalten ebend. 219.  
 Colloquium in Liefland XI. 331.  
 Colongue, Familie XIX. 76.  
 Columbus IV. 38.  
 Comminister in Schweden VII. 243.  
 Communicationswege, und deren Verbesserung  
 X. 340.  
 Compatron, welche Rechte er bey Predigerwah-  
 len in Lief und Ehstland hat II. 130 u. f.  
 und in Kurland x 199 u. f.  
 Consistorium, in jeder russischen Eparchie XI. 137;  
 in Liefland XI. 327; in Ehstland XI. 339;  
 in Kurland X. 182. — Das in Wiburg ver-  
 theldigte die Macht des Teufels XIII. 381 u. f.  
 aber nicht mit gehöriger Sanftmuth 428. —

- Billig sollte jeder liefländischer Kreis ein  
eignes haben V. 331.
- Copulation in Rußland XI. 216.
- Copulations, Scheine sollten in Liefland wegen ih-  
rer Lästigkeit abgeschafft werden VIII. 228.
- Corallen Bohlen Gut III. 60.
- Cosaken s. Kosaken.
- Cour wird auch angesehenen Männern in Peters-  
burg gemacht XIII. 232.
- Cramer XXVII. 220.
- Credit in Ehstland I. 179.
- Crell XXVII. 220.
- Crenius IV. 173.
- Kreuzburg, Gut x. 156; Kirche 174.
- Cromer IV. 38.
- Cronemann, Familie XV. 615. XX. 227.
- Croppen, Familie x. 79.
- Crumetz IV. 40.
- Crusenstjerna, Statthalter XX. 356.
- Crusius IV. 173. XXVII. 220.
- Cruus, Gouverneur XIX. 495; Schloßvogt  
XX. 350.
- Cultur s. Kultur.
- Cumpern, Gut x. 151.
- Cunitz XXVII. 221.
- Cuper IV. 40.
- Curland s. Kurland.
- Curmahlen, Gut x. 151.
- Curfithen oder Curfiten, Gut x. 151; Kirche 172.

## D.

- Dahl IV. 40. XXVII. 221.
- Dahlberg, Generalgouverneur XIX. 492.
- Dahmen, Gut III. 62, 63.

- Dalbingen, Kirche x. 164.  
 Dalen, tom IV. 40 u. f. XXVII. 222.  
 Damm IV. 42. XXVII. 223.  
 Damm, von, IV. 43.  
 Dannenstern, Familie XX. 205. 208.  
 Dannenthal, Gut x. 137.  
 Dannhof, Gut x. 134. 154.  
 Daschkow, die Fürstin, bey der petersburgschen  
 Akademie XIII. 190.  
 Datschen XIII. 101.  
 Daudzewas, Gut x. 132; Kirche 166.  
 Dauth IV. 175.  
 Declaration s. Kirchenordnung.  
 Degahlen, Gut x. 144.  
 Degot zu machen XXIV. 508 (durch einen Druck-  
 fehler steht auf der Seite 478.)  
 Deguhnen, Gut x. 145.  
 Dellingshausen, Familie XX. 207. 209.  
 Delwig oder Dellwig, Familie XV. 715. XIX.  
 77.  
 Demmen, Gut x. 131; Kirche 166.  
 Denschtschiken I. 33; wer sie bekommt und wie man  
 sie benutzt VI. 52. 53.  
 Depkin IV. 175. 176. XXVII. 224.  
 Deputirte der kurländischen Kirchspiele x. 107.  
 Derenthal XXVII. 225.  
 Derewni (d. i. Dörfer) I. 214.  
 Derselden, Familie XIX. 88.  
 Derling XXVII. 226.  
 Derschau, Familie x. 64. 76.  
 Desättne XIII. 32.  
 Deseln, Gut III. 63.  
 Dexen, Gut x. 157.  
 Dexten, Gut x. 151.  
 Diakon, der russische XI. 51.  
 Diakonus in Schweden VII. 244.  
 Diatschet XI. 53.

- Diensthof, Gut III. 62.  
 Dienstregister, russische XX. 216.  
 Diepelskirch, Familie x. 76.  
 Diepenbrock, von, IV. 43 u. f. XXVII. 226.  
 228.  
 Diez oder Dietz IV. 177; Familie XIX. 95.  
 Dimberg XXVII. 228.  
 Dingelstädt IV 44. XI. 380.  
 Dinggrafen, Familie XV. 586. XX. 227.  
 Diplomatische Bemerkungen aus liefländischen Ur-  
 kunden XXVII. 12 u. f.  
 Dispositionsrecht, das verbesserte liefländische  
 XXII. 53.  
 Dittmar oder Ditmar, Familie XIX. 96.  
 Divisionen der russischen Armee VI. 62.  
 Dobeln, Gut x. 152.  
 Dobelsberg, Gut x. 143.  
 Doblehn, Kirchspiel und Gut x. 138; Präposi-  
 tur und Kirchen 168.  
 Doden, Gut x. 140.  
 Doenhof, Familie x. 28. 73. XXII. 445.  
 Döhnell XXVII. 228.  
 Dönhofs Strandkirche x. 174.  
 Dönniger XXVII. 229.  
 Dörfer, russische, s. Landgüter.  
 Dörper IV. 47.  
 Dolgoruki, Familie XIX. 99.  
 Dolmann oder Dollmann IV. 178. XXVII.  
 229. 230.  
 Domschule in Reval, deren Ursprung IV. 23.  
 Don, Fluß XXIV. 49.  
 Dondangen, Kirchspiel und Gut III. 64.  
 Donische Kosacken XXIV. 49.  
 Dorfschulen in Liefland XIII. 500. XXIV. 411.  
 Dorhof IV. 48.  
 Dorsche IV. 48.  
 Dorthesen, Familie x. 29. 74.

- Douglas, Generalgouverneur XIX. 487; Familie XIX. 99.  
 Drachensfels, Familie x. 28. 73.  
 Drachenschuß, wie er in Liefland kurtirt wird XIX. 595.  
 Dreiling XXVII. 230 u. f.  
 Drenteln, Familie XV. 699.  
 Dresel oder Dressel IV. 178. XXVII. 232.  
 Drewen, Familie XXII. 445.  
 Drenick, Familie XIX. 103.  
 Dreyling, Familie x. 31. 77.  
 Drissen, in welcher Urkunde es vorkommt XXIV. 477.  
 Drogen, Gut x. 155. 156.  
 Druwingen, Gut x. 156.  
 Dselden, Gut x. 143.  
 Dselgal, Gut III. 62.  
 Dselsen, Gut III. 62.  
 Dserwen, Gut X. 153; im Piltenschen III. 60.  
 Dsirkalln, Gut x. 135.  
 Dsirrren, Gut x. 145.  
 Dubben, Gut x. 135.  
 Dubbena, Gut x. 129; Kirche 165.  
 Dubenalsken, Gut III. 60.  
 Dubowskische Kosacken XXIV. 61.  
 Dudelsack (Sackpfeife) wird als die Lieblingsmusik der Bauern vertheidigt IV. 294.  
 Dücker, Familie XV. 139. XIX. 104.  
 Düna, die, ist der Wasserfälle ungeachtet immer schiffbar gewesen VII. 256.  
 Düna-Handel, ob er erst neuerlich sey beträchtlich worden VII. 255.  
 Dünaburgsches Kirchspiel x. 130. 159.  
 Dünhof, Gut x. 134.  
 Düren, Familie XXII. 446.  
 Düsterloh, Familie x. 51. 77.  
 Duhren, Gut x. 149. 157.

- Dumpian, Familie XXII. 446.  
 Duncan IV. 48.  
 Dunte XXVII. 232.  
 Dunte, von, XXVII. 232.  
 Duntzen, von, IV. 179; Familie XV. 569.  
 XX. 226.  
 Duppelsdorf, Gut x. 156  
 Durben, Kirchspiel und Gut x. 154; Flecken  
 160; Kirche 173.  
 Dursuppen, Gut x. 146.  
 Dwersahnen, Gut x. 151.  
 Dwetzen, Gut x. 130.

## E.

- Ebbert, Familie XV. 75.  
 Ebelgunde, Gut x. 138.  
 Eberhard XXVII. 234.  
 Ebert IV. 48.  
 Ecke oder Eck XXII. 403. XXVII. 235.  
 Eckau, Kirchspiel und Gut x. 132; Neu, Eckau  
 137; Kirche 167.  
 Eckeln, Familie x. 70. s. auch Hülsen.  
 Eckendorf, Gut x. 141. 144.  
 Eckengraf, Gut x. 129.  
 Eckhöfchen, Gut x. 136. 137.  
 Eckhof, Gut x. 143. 150. 157; Kirche ebend.  
 168.  
 Edelmann, der russische, kan seine Bauern will-  
 kürlich mit Abgaben und Frohndiensten bes-  
 legen XIII. 335.  
 Edsen, Kirche x. 172.  
 Edwahlen, Gut III. 60.  
 Efferen, Familie x. 70; Gut ebend. 136.  
 Eger IV. 179.

- Eggen in Ingermanland XIII. 351.  
 Ehden, Familie x. 64. 76.  
 Eehindernisse bey den russischen Bauern XIII.  
 376 u. f.  
 Ehler, Familie x. 67.  
 Ehnau, Gut III. 62.  
 Ehrlich IV. 49.  
 Eysten, etliche Nachrichten von ihrem Aberglaub-  
 ben, ehemaltgen Schmuck u. d. g. III. 225;  
 sie kennen keine unbesleckte Jungfrauschaft  
 XXVI. 280.  
 Eystländische Adelsgeschichte XIX. 13 u. f.  
 Eystlands jetzige Kresse VIII. 227.  
 Eystnische Burg, eine alte x. 318. XV. 735.  
 Eystnische Kriegsartikel XV. 787.  
 Eystnisches Wörterbuch, Beytrag dazu XXII. 327.  
 Eid, wie ihn der Russe ablegt II. 230. XI. 222.  
 Anmerkungen und Frage über die Eide XV.  
 797.  
 Eingemauerte Menschen XIII. 506. XIX. 574.  
 XX. 422.  
 Eingepfarrte fodern Antheil am Kirchenpatronat  
 II. 118 u. f.  
 Einkünfte s. Staatseinkünfte.  
 Einrichtungen, neue in Liestland VIII. 193 u. f.  
 Einsiedeley, die kaiserliche in Petersburg XIII.  
 147.  
 Eis wird zu Petersburg in Getränken gebraucht  
 XIII. 215.  
 Eisen von Schwarzenberg IV. 180. XXVII.  
 241.  
 Eke s. Eke.  
 Ekesparre, von, lieferte Beyträge zu den nors-  
 dischen Miscellaneen XX. 5; Familie ebend.  
 36.  
 Elckesahm, Gut III. 63.  
 Elckesen oder Elckesehm, Gut III. 63.

- Elger IV. 179.  
 Elizabeth, Kaiserin, Züge aus ihrem Charakter  
 I. 207. IV. 270; warum sie alle Lebensstras-  
 sen abgeschafft hat I. 211; liebte schnelle Res-  
 sen I. 212; ihr Krieg mit Preußen IV. 269;  
 ihre Thronbestiegung VII. 121.  
 Eller, Familie XIX. 104.  
 Ellern, Gut x. 129. 130; Kirche 165. 166.  
 Elley, Gut x. 140.  
 Elmendorf, Familie x. 29. 74.  
 Elmpf, Familie, ward in Kurland immatrikulirt  
 XI. 431.  
 Elsing IV. 50.  
 Elsten, Gut x. 154.  
 Elvers IV. 180.  
 Emeritus s. Predtaer.  
 Emme, Familie XIX. 105.  
 Endenhof, Gut x. 140.  
 Engelhardt, Familie x. 67. XV. 227. XIX. 106.  
 Eparchien, russische XI. 108 u. f. ihre Geschichte  
 128; ihre Klassen und Namen 144.  
 Epilepsie, Mittel dawider III. 240.  
 Erbgüter in Liefland xxii. 33; ihre Arten und  
 Rechte 227.  
 Erbherrn in Liefl. und Ehstland, ihre Rechte über  
 ihre Leibeignen xxii. 254; ob sie dieselben  
 ernähren müssen V. 342.  
 Erbleute in Liefl. und Ehstland xxii. 254; deren  
 Preis in Ingermanland xiii. 345.  
 Erbmagd, ihre Heirath soll in Ehstland nicht ge-  
 hindert werden xxiv. 455.  
 Erbschaft in liefl. und ehstländischen Landgütern  
 xxii. 330; der Tochter nach russischen Rechts-  
 ten xiii. 45.  
 Erckuln, Gut X. 157.  
 Erde, die neue oder aufgedrabene ist sehr frucht-  
 bar xiii. 512.

- Erdschwämme s. Nischen.  
 Erdmann, Familie XIX. 107.  
 Erfrorene Glieder zu heilen XX. 479.  
 Erichson IV. 50. XXVII. 242.  
 Ericsson, Statthalter XX. 293; Schloßvogt  
 ebend. 350.  
 Erlaubniß zu predigen ist jetzt in Plesland nur mit  
 Kosten und Beschwerde zu erhalten XXIV.  
 420.  
 Ermes, Familie XV. 95. XIX. 107.  
 Erwahden, Gut X. 153.  
 Erwahlen, Klein, Gut X. 143; Kirchspiel und  
 Amt III. 64.  
 Erzbischöfe, russische XI. 39.  
 Erzbischöflicher Adel in Rußland XX. 442 u. f.  
 Erziehungsanstalten in Petersburg XIII. 173.  
 Erziehungs- oder Landcadetten Corps in Peters-  
 burg VI. 40. XIII. 174.  
 Essen, Obercommandant XX. 359; Familie XV.  
 202. XIX. 109.  
 Essern, Gut X. 130. 153. Kirche 166.  
 Essernhof, Gut X. 133.  
 Essig aus Wasser zu machen III. 238.  
 Eugen, Prinz von Savoyen, war im Vorschlag  
 zur polnischen Krone XI. 349.  
 Ewangen, Gut III. 61.  
 Ey, ein, wurde in der Hand ausgebrätet X. 338.

## F.

- Faber XXVII. 243.  
 Fahrensbach, Familie X. 71. XXII. 446.  
 Fallende Sucht s. Epilepsie.  
 Familie, kurländische, die nicht in der Matrikel  
 und doch in Ansehn stehn X. 66; die dort  
 erlo

erloschen sind 70; wie sie sich jetzt schreiben 72;  
solche, die doppelte Geschlechtsnamen führen  
78.

Fasten der Russen II. 228.

Feaen, Gut x. 150.

Fehrsfeld xxvii. 246.

Fehntenhof, Gut, was damit vorfiel xxii. 126.

Feige IV. 50.

Feldbäckerey kennt man in Rußland nicht I. 33 u. f.

Feldhof, Gut x. 137. 138. 141. 152.

Feldmann xxvii. 246.

Felixberg, Gut x. 156; Kirche 173.

Ferber IV. 181. xi. 381.

Ferlingslehn, Gut III. 32.

Fersen, Gouverneur xix. 512. 513; Familie xv.  
383. xix. 110.

Feuer im Wald, wie es am besten zu löschen ist  
VII. 196.

Fick, Familie xv. 709 xix. 111.

Fideicommiß-Güter xxii. 36.

Fiedler IV. 50.

Finck von Finckenstein, Familie x. 67.

Finckenaue oder Finckenaugen, Familie x. 30. 75.

Findeisen IV. 51.

Findelhaus in Petersburg, wie viel Geld es vor-  
streckt V. 333.

Finnen unterscheiden sich von russischen Bauern  
xiii. 373.

Fircks, Familie x. 27. 73.

Firckshof, Gut x. 149.

Fischbach, Familie xix. 112.

Fischer IV. 52 u. f. 181. xi. 381. xxvii. 246.  
247.

Fischreden, Gut x. 155.

Flachs wird in Liefland nicht gehörig benutzt xix.  
534.

- Glemming IV. 182; Gouverneur XX. 268 u. f.  
277.
- Glügeln, von, IV. 182. XXVII. 247.
- Fock, Familie X. 67. 79. XIX. 112. XX. 246.
- Fockenhof, Gut X. 141.
- Föckersam, Familie X. 75. 79.
- Gontin IV. 56.
- Gorsel IV. 56.
- Gorselius IV. 183.
- Forstwesen in Lief und Ehstland VII. 186.
- Fräulein-Stift in Petersburg XIII 173.
- Fragment zur Liefländischen Geschicht XXVI. 3 u. f.
- Franck oder Francke, Familie X. 29. 75. 79.  
XIX 310.
- Franzosen finden oft in Rußland ein auffallendes  
Glück XIII. 197.
- Frauenburg, Kirchspiel und Gut X. 151; Kirche  
172.
- Freje XXVII. 250.
- Freiheit, Anmerkungen darüber XV. 744.
- Fremde Kaufleute, was man in Riga darunter  
verstehet VIII. 148.
- Frese IV. 57.
- Fresendorf, Familie X. 30. s. Friesendorff.
- Freyheit s. Fretheit.
- Freymann, Familie XV. 562. XX. 225.
- Freytag, Familie X. 29. 75. XV. 574.
- Fricken oder Frick, Familie X. 63. 78.
- Friderici, Familie XIX. 120.
- Friebe hat Beyträge zu den nord. Miscellan. ges  
liefert XV. 744. XIX. 524. XX. 464 u. a.  
O. m. seine Beyträge zur Liefländischen Ges  
schichte XXVI. 3 u. f.
- Friederici XXVII. 250.
- Friedrich's, des kurland. Herzogs Trauergesolge  
XXIV. 418.
- Friedrichs XXVII. 250. 251.

- Friedrichsberg, Gut x. 144.  
 Friedrichshof, Gut x. 132. 138. 139. 147.  
 Friedrichsstadt III. 31; Kirche x. 165.  
 Friesell, Familie XIX. 121.  
 Friesendorff, Familie x. 77.  
 Frölich, Gouverneur XIX. 514.  
 Frohndienste werden erwogen und vertheidigt IV.  
 241 u. f. XXII. 264. Sie knüpfen den  
 Bauer an sein Land IV. 254. Der russische  
 Edelmann fodert sie von ihm willkührlich  
 XIII. 335; wie sie in Ingermanland zu ge-  
 schehen pflegen XIII. 360 u. f. wie in Liefs-  
 und Ehstland XXII. 261.  
 Frost IV. 57.  
 Suchs XXVII. 251; von ihm wird eine historis-  
 sche Handschrift geliefert XXVII. 7 u. f. —  
 Familie xv. 702. xx. 238.  
 Fürst XXVII. 279.  
 Fürsten, russische XIX. 553.  
 Fürstenberg, Familie x. 29. 75.  
 Fuhrmann IV. 58. XXVII. 277. 278.  
 Sunck oder Suncken, Vicegouverneur XIX. 516;  
 Familie x. 37. 75. xv. 496. xx. 223.  
 Suncken-Kirche x. 174.  
 Sundel XXVII. 279.  
 Fußvolk s. Infanterie.  
 Fußwaschen am Gründonnerstag in Rußland  
 XL. 211.

## G.

- Gadebusch IV. 183. XI. 381. XXVII. 280.  
 Gärten IV. 184. Die bey Petersburg s. Lust-  
 gärten. Einige hübsche in Liefland XIII. 491.  
 XXVII. 534 u. f.

- Gahlen, Familie x. 70; Gut x. 152.  
 Gailhof, Gut x. 132.  
 Galafius IV. 59.  
 Galau oder Galow, Familie x. 63.  
 Gallkiten, Gut III. 63.  
 Galten, Gut x. 146.  
 Gamper IV. 59.  
 Gankau, Familie x. 67.  
 Garderegimenter, russische VI. 25.  
 Gardie, de la, als Gelehrter IV. 184; Generalgouverneur XIX. 483. 485; Gouverneur XIX. 497. XX. 283. 319.  
 Garicius IV. 59.  
 Gargeln, Gut x. 148.  
 Garnisonen, russische VI. 188. Warum Officiere dahin versetzt werden I. 104 u. f.  
 Garrosen, Gut x. 135.  
 Garroses, Gut x. 137.  
 Garsden, Gut x. 154.  
 Garsen, Gut x. 130; Kirche 165.  
 Gartenberg s. Gertner.  
 Gartenliebhaberey in Liefland XXVII. 534.  
 Gartensee, Gut x. 131.  
 Gatschina XIII. 254.  
 Gauhens Adelslexicon wird nach seiner Brauchbarkeit gewürdiget XV. 61.  
 Gaunersdorf IV. 59.  
 Gavel, Familie XV. 792.  
 Gaweesen, Gut x. 157.  
 Gdow XIII. 332.  
 Gebäude, gute in Liefland XIII. 490; steinerne werden empfohlen XXVI. 327 u. f.  
 Gebauer IV. 60.  
 Gedichte einer Liefländerin III. 175 u. f.  
 Geerkens XXVII. 304. s. auch Gercken.  
 Gehalt s. Besoldung.

- Geistliche, wer in Rußland oft dazu gerechnet wird XI. 27.
- Geistliches Reglement in Rußland XI. 71.
- Geistlichkeit, die russische ist sehr tolerant VII. 234. XI. 87; deren zwei verschiedene Klassen XI. 28. ihre Grade oder Ordnungen ebend. 57; Kleidung 60 u. f. Titel 63; Zahl bey jeder Kirche 185; Gehalte 190 — Die protestantische darf keine Amtsverrichtung bey Russen übernehmen ebend. 311. — Die kleinrussische XXIV. 180. — Kleidung der vormaligen liefländischen zur Ordenszeit XXIV. 336.
- Geläute bey Beerdigungen soll fremden Religionsverwandten nicht verweigert werden VII. 219.
- Geld, baares, wo es bey den häufigen Ausmünzungen in Rußland bleibt XX. 460.
- Gelehrte werden nebst ihren Schriften nachmahlich gemacht IV. 4 u. f. XI. 375 u. f. XXVII. 167 u. f.
- Gemälde in russischen Kirchen XI. 181.
- Gemäuerthof, Gut x. 141.
- Generalgouverneure vormalige schwedische in Lief-land XIX. 475 u. f. XX. 451. in Ehstland XX. 265 u. f.
- Generalität, die russische VI. 78; ihre Uniformen ebend. 90.
- Generalsuperintendent in Lief-land XI. 331.
- Gercken IV. 61. s. auch Geerckens.
- Gerichtsörter in den russischen Statthalterschaften VIII. 213 u. f. XIII. 262.
- Gerichtsspiegel XI. 437.
- Gerichtsporteln sind in Rußland abgeschafft x. 238. XIII. 239.
- Gericke IV. 184.
- Gerlach IV. 61. XXVII. 309.
- Gersdorff, Familie XV. 461. XIX. 122.
- Gertner von Gartenberg XXVII. 309.

- Gesangbuchs: Verbesserungen in Liefz und Ebstland  
 XV. 782.
- Geschichte, Beytrag zur liesländischen XXVI. 3  
 u. f.
- Geschlechter, adeliche s. Familien.
- Geschlechtsnamen, adeliche, wenn sie aufgekoms  
 men sind XV. 33.
- Geschmack, der gute, nimt in Liefz und Ebstland  
 zu XIII. 489.
- Gender IV. 61.
- Gezelius IV. 185. XI. 404.
- Gibbels, Gut x. 149.
- Giese XXII. 406.
- Glasström IV. 62.
- Glasenapp, Familie XV. 566. XIX. 455.
- Glaser IV. 63.
- Gnaden: Manifest wegen Abschaffung des Manni  
 lehns in Liefz und Ebstland XXII. 130.
- Gnadenrecht, Sylvesters XXII. 48.
- Gnospelius IV. 63. XXVII. 311. 313.
- Götz, wolte eine Ausöhnung zwischen Rußs  
 land und Schweden stiften XI. 445.
- Goes, Familie x. 28. 73.
- Gösche IV. 64.
- Götecke XXVII. 314.
- Göttchen IV. 185.
- Göttchenhof, Gut x. 135.
- Gohr, Familie x. 67.
- Gold und Silber haben Rußlands Beherrscher  
 jetzt wohlfeiler als die Spanier I. 169. IV.  
 284.
- Goldingen, Kirchspiel und Amt x. 149; Stadt  
 III. 46; Präpositur und Kirchen x. 171.
- Golosoffin oder Golowkin, Familie XV. 620.  
 XX. 228. XXII. 363.
- Golowin, Familie XV. 631. xx. 231. XXII. 365.

- Gospodin oder Gosudar, wie sie der Russe gebraucht x. 243.
- Gottesdienst in russischen Kirchen XI. 210. 222.
- Gottschenius IV. 185.
- Goulards Wundwasser III. 239.
- Gouverneure, vormalige schwedische, in Liefland XIX. 495 u. f. in Ehstland XX. 265 u. f.
- Grabe oder Gravius IV. 186.
- Graben, ihr Nutzen an beyden Seiten der Landstraßen XIII. 513.
- Graben Erde, deren Fruchtbarkeit XIII. 512.
- Gränzregulirung zwischen Lief- und Kurland x. 226 u. f.
- Grafen, russische XIX. 554.
- Grambsden, Kirchspiel und Gut x. 153; Kirche 174.
- Gramman, Familie XIX. 123.
- Granteln, Gut x. 132.
- Graß, Statthalter XX. 355; Familie XV. 678; XIX. 124.
- Gräbhof oder Graßaus IV. 185.
- Gratualgüter in Liefland XXII. 22.
- Grauduppen, Gut x. 149.
- Grausden, Gut x. 139.
- Grave IV. 65.
- Graven, von IV. 65; Gut III. 60.
- Gravendahl, Gut x. 136.
- Grawern, Gut x. 156.
- Grebensische Kosaken XXIV. 65.
- Grendsen, Gut x. 144.
- Grenzhof, Kirchspiel und Gut x. 140. 141. Kirche 168.
- Grevershof, Gut x. 159.
- Griegguln, Gut x. 147.
- Grimberg, Familie x. 79.
- Grißgalln, Gut x. 132.

- Grobin, Kirchspiel und Gut x. 157; Flecken oder Stadt III. 52; Präpositur x. 173.
- Gröfen, Kirche x. 169; Gut III. 63.
- Größe des russischen Reichs wird verschieden angegeben VIII. 16.
- Grot IV. 65. XXVII. 314.
- Grotenhelm, Familie XIX. 124.
- Grothusen, Familie XV. 398. XIX. 450; sollte sich Grothuß schreiben XX. 33.
- Grothuß, Familie x. 27. 73.
- Grubin, Kirche x. 173. s. auch Grobin.
- Grücken, Gut x. 149.
- Grünbladt, Familie XV. 502. XX. 223.
- Grünblatt IV. 66.
- Grüne Salbe zu machen XI. 458.
- Grünewaldt, Familie XIX. 126.
- Grünfeldt, Gut x. 136.
- Grünhof, Gut x. 137; Kirche 164.
- Grünwald IV. 66.
- Grünwalde, Gut x. 130. 133.
- Grüzner IV. 66.
- Grundis, Familie XXII. 447.
- Grundstücke, ob sie allein einer Auflage sollers unterworfen seyn I. 146 u. f.
- Guddenecken, Gut x. 155.
- Güldenhoff, Familie XV. 613.
- Güldenstädt IV. 67. 187.
- Güldenstube, Familie XX. 57.
- Günther XXVII. 315.
- Güntherberg IV. 76 u. f.
- Gulben, Gut x. 130.
- Gut s. Landgüter.
- Gutsherrn, in wie fern sie in Piefz und Ehstland die Richter ihres Gebiets sind XXII. 260.
- Gutslaf XXVII. 315.
- Guzleff, Familie XXII. 447.

Gyldenstern XXVII. 316.

Gyllenschmid, von, XI. 384; Familie XV. 696.

Gymnasium, das revalsche, dessen erste Einrichtung IV. 21 u. f.

## H.

Haaken, wie der kurländische geschätzt wird x. 113; wie der lies- und ehstländische XXII. 331.

Haaken; Berechnung in Lies- und Ehstland XXII. 284.

Haakenzahl, kurländische III. 31 u. f. der dasigen Städte ebend. auch x. 128; aller semgallnischen Güter x. 142; derer im eigentlichen Kurland 158 — Wie sie in Lief-land steigen könnte XXII. 290.

Haal XXVII. 317.

Haaren, Familie x. 37. 77.

Hadelichs, Gut x. 152.

Hänselin IV. 71.

Hästehufvud, Gouverneur XIX. 501.

Häven in Kurland, deren Berechtigung wurde angefochten VIII. 154 u. f.

Hagemester, Familie XV. 700. XIX. 128.

Hagen IV. 71. XXVII. 317.

Hahn XXVII. 318; Familie x. 74. XXII. 448.

Hahne, Familie x. 28.

Hahneborn, Familie x. 50. 76. (Hahnborn ist ein Druckfehler XI. 432.)

Hahnefeldt, Familie x. 67.

Haidamaken, was sie sind XXIV. 213.

Hafansson, Schloßvogt xx. 348.

Hallart, die Generalin, stiftet Gutes XIII. 447.

Haller IV. 68.

Halskrankheit, ein Mittel dawider XI. 459.

- Halswig, Familie x. 71.  
 Halswingshof, Gut x. 128.  
 Hamburger XI. 385.  
 Hamilton, das Fräulein, IV. 270.  
 Handel, in Riga, Beytrag zu dessen Geschichte  
 VIII. 144; in Petersburg XXIV. 487.  
 Handtwig, und von Handtwig IV. 69; Familie  
 XIX. 129.  
 Hanensfeld xxvii. 318.  
 Hanow IV. 188.  
 Harden, Familie xxii. 448.  
 Harder IV. 189. XI. 386. xxvii. 318.  
 Hardt, von der, xxvii. 319.  
 Hardungen, von, XIII. 445.  
 Harrisch; und wterisches Recht xxii. 44.  
 Hartknoch IV. 71; eine kurze Biographie von  
 ihm xxvi. 263.  
 Hartmann IV. 73. xxvii. 319.  
 Hasau, Kirche x. 172.  
 Hasenpoth, Kirchspiel und Gut x. 153; Flecken  
 III. 51; Schloß im Piltenschen III. 59.  
 Hasfer, Generalgouverneur XIX. 491; Familie  
 XIX. 133, deren ursprünglicher Name xv. 27.  
 Hauben, wenn sie aufgesetzt werden xxii. 485.  
 Haudring, Familie x. 37. 75.  
 Hauptleute in Kurland x. 101.  
 Hauptmanschaften s. Starosteien.  
 Haus eines ingermanländischen Bauern XIII. 367.  
 Hausbesuchungen in Estland xxiv. 410.  
 Hausdorf IV. 73.  
 Hausen IV. 74.  
 Hauslehrer, ihr Gehalt in Estland XIII. 498.  
 Hedemann, Familie XIX. 142.  
 Heerstraßen s. Landstraßen.  
 Hefen, künstliche zu machen IV. 296.  
 Hehn IV. 189.  
 Heidenstein IV. 189.

- Heiligen Na, Kirche x. 173; Strandtvogtey III.  
 52.  
 Hein IV. 74.  
 Heinsius IV. 190.  
 Heirathen, frühzeitige und ungleiche in Rußland  
 XI. 198; solcher Personen die mit einander  
 Ehebruch getrieben haben XXVI. 316; der  
 Ehsten XXIV. 439; einer Erbmagd ebend.  
 455.  
 Heleweg s. Helwig.  
 Helfreich, Familie xv. 435. XIX. 143. xx. 247.  
 Heling IV. 74.  
 Heller, Familie XIX. 144.  
 Helmersen, Familie xv. 544.  
 Helmsfeld, Gouverneur XIX. 507.  
 Helms IV. 190. XXVII. 320.  
 Helmsing XXVII. 320.  
 Helwig IV. 74. XXVII. 320. 321; Familie XIX.  
 145.  
 Henckel IV. 75; liefert Beyträge zu den nord.  
 Miscellan. XXIV. 439.  
 Henning, Familie x. 31. 77.  
 Hennings Amtsjubelfest XXVII. 509.  
 Heppen IV. 76. XXVII. 322.  
 Herbergen, Gut x. 131; Kirche 166.  
 Herder IV. 193. XXVII. 326.  
 Hering, Familie x. 70. XXII. 448.  
 Herlin XXVII. 328.  
 Hermelin IV. 193. XXVII. 328.  
 Hermeling IV. 77.  
 Herrmann IV. 77.  
 Herrmeister s. Ordensmeister.  
 Herrn s. Erbherrn.  
 Herrnhuter s. Brüdergemeine.  
 Herzkfeld s. Löschern.  
 Hetman der Ukraine XXIV. 228; wurde abgeschafft  
 287. Der jetzige über die Kosaken XXVI. 252.  
 Heus

- Heu-Nerde in Ingermanland XIII. 358.  
 Heukings Kirche x. 166.  
 Heydeck, von, IV. 78.  
 Heydemaken s. Haidamaken.  
 Heyden, Gut x. 140.  
 Heyking XXVII. 329; Familie x. 74.  
 Hilchen XXVII. 329; scheint Chilchenius zu  
 seyn ebend. 211; Familie XV. 447.  
 Hilde XIII. 449.  
 Hildendorp IV. 79.  
 Hillessem s. Merscheidt.  
 Hilling IV. 79.  
 Hiltbrandt, Familie XIX. 148.  
 Himsel auch von Himsel IV. 30 u. s. XXVII.  
 350.  
 Himmel XXVII. 353.  
 Hintelmann IV. 83.  
 Hinzke IV. 85.  
 Hirschheiden oder Hirschheydt, Familie XV. 583.  
 XIX. 456.  
 Hochzeiten der liesländischen Bauern, wie man  
 sie anordnen sollte III. 237.  
 Höfe, gut gebauete in Liesland XIII. 490. —  
 S. auch Landgüter.  
 Hörner, Familie x. 31. 77.  
 Hörnick IV. 194. XXVII. 353.  
 Hörschelmann IV. 194.  
 Hövel, von IV. 196.  
 Hóweln, Familie XXII. 449.  
 Hoff, Familie x. 62. 76.  
 Hofmeister s. Hauslehrer.  
 Hof zum Bergen, Gut x. 140; Kirche III. 169.  
 Hohenastenberg, Familie x. 75. 79.  
 Hohenberg, Gut x. 148.  
 Hoiking, Familie x. 29. s. Heyking.  
 Hollenhagen IV. 196. XXVII. 355.  
 Holmhof, Gut x. 129. 131; Kirche 165.

- Holst IV. 85. XXVII. 356.  
 Holsten IV. 196.  
 Holten, Familie x. 67.  
 Holtschuer, Familie XXII. 449.  
 Holz Erspahrung bey dem Korndörren VI. 296.  
 Horn, Generalgouverneur XIX. 484. 490;  
 Gouverneur XX. 279. 336; Schloßvogt XX.  
 349.  
 Horn:Musik in Rußland XIII. 241.  
 Hornung IV. 85. XXVII. 355.  
 Horst, zur IV. 197.  
 Hospital eines jeden Prälaten XI. 140.  
 Howe s. Howen.  
 Howen, von der, Familie x. 29. 74. XV. 363.  
 XIX. 499. (Howe ist ein Druckfehler XI.  
 432.)  
 Hoyne, Familie x. 79. s. auch Huene.  
 Huhn IV. 86.  
 Huicelhaven XXVII. 356.  
 Huene oder Hübne oder Hüene, Familie x. 28.  
 74. 79. XIX. 151.  
 Hüßsem, Familie x. 74; Kirche ebend. 171.  
 Hülsen oder Hüßsen, Familie x. 70. 79. XI.  
 366. XXII. 450.  
 Hungersnoth der liesi und ehstländischen Bauern  
 VIII. 73.  
 Hupel IV. 197.  
 Husaren bey der russischen Armee, vormals VI. 45.  
 179; geschעהene Veränderung XXIV. 238.  
 XXVI. 250.  
 Huthorn s. Baer.  
 Hut. Manufaktur wird empfohlen VIII. 43.

## J.

- Jacobi IV. 87.  
 Jacobshof, Gut x. 137.

- Jacobsstadt III. 32; Kirche x. 165; Stiftung und Rechte des Orts x. 207.
- Jäger, Familie xv. 572.
- Jagd, die hohe und niedre haben die Hess und ehstländischen Gutsherrn xxii. 275.
- Jaguschinski, Familie xv. 627. xxii. 365.
- Jahrmärkte, ob sie nützlich sind xix. 592.
- Jaische Kosaken xxiv. 70; ihre Empörung 79.
- Jamaicken, Gut III. 60.
- Jamburg, Stadt xiii. 309; Postirung ebend. 82.
- Januszewicz, Familie x. 356.
- Jarmerstedt, Familie xv. 693; xx. 237.
- Jartheim, Gut x. 150.
- Jastrebin, Gut xiii. 342.
- Jaugenecken, Gut x. 156.
- Jefremow, eine Kosaken-Familie xxiv. 169.
- Jenichen IV. 87.
- Jentico IV. 87.
- Jermak erobert Sibirien xxiv. 89.
- Jeromonach XI. 44.
- Jeze IV. 200.
- Jgelfström, von IV. 88; Familie x. 67. xv. 486. xix. 454.
- Jggen, Gut x. 149.
- Jgumen XI. 41.
- Jhlen, Kirche x. 169.
- Jhlsche Güter x. 143.
- Jllgen, Gut x. 158.
- Jlluxt, Kirchen x. 166.
- Jlmagen, Gut x. 155; Kirche 174.
- Jlsen, Gut x. 155. 159; Kirche 174.
- Jlsenberg, Gut x. 132; Kirche 166.
- Jlsensen, Gut x. 130.
- Jlsensee: Salnassen, Gut x. 131.
- Jmännöt, Ukasen sind nicht unwiderrüflich xiii. 137.
- Infanterie in Rußland VI. 46. 153.

- Ingermanland wird beschrieben XIII. 19 u. f. jetziger Name der Provinz 10; sie wurde als wiedererobert angesehen 29.
- Instanzen, gerichtliche in den Statthalterschaften VIII. 213 u. f.
- Invaliden in Rußland XXVI. 255.
- Jostan, Gut x. 137.
- Jotkow, Familie XI. 366.
- Jrgen, Gut x. 152; Kirche 172.
- Jrmelau, Gut x. 144; Kirche 168.
- Irreguläre Truppen in Rußland VI. 48. 197; ihre neueste Einrichtung XXVI. 25; Achenswall giebt ihre Zahl unrichtig an XXIV. 46.
- Isaakskirche in Petersburg XIII. 159.
- Jslitz, Gut x. 134. 135. 138.
- Juchius XXVII. 357.
- Jürgensburg s. Clodr.
- Jumpraweten, Gut x. 159.
- Jungfernhof, Gut x. 136.
- Jungfrauschaft hat bey Ehsten und Letten keinen Werth XXVI. 279 u. f.
- Justizcollegium in Petersburg als Oberconsistorium XIII. 385.
- Jwan's III. Wahl zum Thron VII. 150 u. f. seine Lebensart in der Gefangenschaft XIII. 298.
- Jwanden, Gut x. 150; Kirche 172.
- Jxtrum, Gut x. 133.
- Jxtrumünde, Gut x. 132.

K. Siehe auch C.

- Kabaken sind keine Reiseherbergen XIII. 71.
- Kadettencorps in Petersburg VI. 40. 42.
- Kasbrod XIII. 374.
- Kahlen s. Calen.

Rahnen; Kirche x. 170.

Rahrembeck, Gut x. 141.

Rahren, Gut x. 144.

Kalenderstreit in Riga XXII. 395 u. f.

Kalkuhnen, Gut x. 131; Kirche 166.

Kalkthen oder Kalthen, Gut x. 147; Kirche 170.

Kallmann oder Kalmann IV. 88; Familie XIX.  
155.

Kallnzehm, Gut x. 137.

Kastenbrun, Gut x. 130; Kirche 165.

Kasticken, Gut x. 151.

Kalwen, Gut III. 62.

Kameelzegen in Ehstland xv. 771.

Kamennot; Ostrow XIII. 255.

Kaminiek, Gut x. 130.

Kandeln, Gut III. 62.

Kandidaten sollen bey Probepredigten vorsichtig  
seyn II. 75.

Kannenberg xxvii. 358.

Kappeln, Gut x. 145.

Kapschden, Gut x. 158.

Karckeln, Gut x. 147.

Kargatten, Gut x. 149.

Karnicki, Familie XI. 366.

Karp, Familie x. 67.

Kartoffelbau wird für Bauern empfohlen XIX.  
341.

Kasaken s. Kosaken.

Kasdangen, Gut III. 62.

Kaskowa Postirung XIII. 83.

Katharina die Erste, etwas von ihrer Herkunft  
II. 219. VII. 233; ihr Hang zur Landwirths-  
schaft XIII. 247.

Katharina die Zwote, etwas von ihrem Cha-  
rakter I. 199; ihre vortheilhaften und wei-  
sen Einrichtungen des Handels VIII. 47, mit  
den

- den Kloster; und Kirchengütern XI. 95 u. f.  
 Ihre Großmuth gegen Gelehrte XIII. 194.  
 Kathedrale Kirchen in Rußland XI. 182; ihr Staat  
 193.  
 Katholiken haben im russischen Reich thren eignen  
 Erzbischof XI. 315.  
 Katorschniken I. 110.  
 Kaufleute, ihre jetzige Abgabe in Rußland VIII.  
 201. XIII. 290; fremde in Riga VIII. 148;  
 russische können alles wohlfeiler verkaufen  
 als deutsche XIII. 227.  
 Kaugern, Kirche x. 164.  
 Kaulbars, Familie XIX. 156.  
 Kaulitzen, Gut x. 153.  
 Kauzemünde, Gut x. 159.  
 Kavallerie in Rußland VI. 44. 163, deren neueste  
 Einrichtung XXVI. 248 u. f.  
 Kawer, Statthalter xx. 307; Familie XV. 449.  
 Kaywen, Gut x. 144.  
 Keith, Anekdoten von ihm xx. 452.  
 Kellner XXVII. 358.  
 Kempe IV. 90.  
 Kensingshof, Gut x. 137.  
 Kerlingen, Gut x. 153; Kirche 172.  
 Kersdorff, Familie XV. 465.  
 Kersebrock, Familie x. 37. 76.  
 Kerten, von, XI. 386. 391.  
 Kesernage, was es in einer Urkunde ausdrücken  
 soll XXIV. 396.  
 Kettler XXVII. 359; Familie x. 67.  
 Keweln, Gut x. 143.  
 Keyserlingk, Familie x. 37. 75.  
 Kibitka XIII. 75.  
 Kieselstein, Familie x. 63. 78.  
 Kiesewetter IV. 89.  
 Kikurn, Gut III. 60.

- Kind, mit einer Bären Seele V. 339; manches  
heirathet in Rußland sehr jugendlich XI. 198.
- Kindermord, dessen etwaniger Anlaß in Lief und  
Ehstland XXII. 461.
- Kipen Postirung XIII. 84.
- Kippe XXVII. 360.
- Kirchen, russische, ihre Form XI. 179; Arten  
66; Anzahl 110 u. f. kan nur ungefähr an-  
gegeben werden 67; in Klein: Rußland 196.  
— Nähere Anzeige eilicher in Petersburg  
XIII. 163; auch eilicher von andern Confes-  
sionen 165. — Kurländische x. 162 u. f.
- Kirchen Einkünfte in Rußland XI. 207.
- Kirchengemälde in Rußland XI. 181.
- Kirchen- und Kloostergüter wurden in Rußland sehr  
weltlich eingezogen XI. 97, doch damals noch  
nicht in Klein: Rußland 105.
- Kirchenkonvent II. 68.
- Kirchenländereien XXII. 29; auf wessen Kosten  
sie in Lief und Ehstland sollen vertheidigt  
werden II. 42.
- Kirchenliturgie, Anmerkung über ihre Verbesse-  
rung XV. 781.
- Kirchenordnung, welche in Lief und Ehstland als  
Gesetz gilt II. 10. XXVII. 360; deren Erklä-  
rungen VII. 217 u. f. und noch in Ehstland  
geltende Declaration II. 12. 163 u. f. IV.  
201. XXIV. 491. — Die älteste kurländis-  
che x. 196. die alte öfessche XXVII. 361.
- Kirchenpatron in Lief und Ehstland sein Recht II.  
18 u. f. 25; worauf es sich nicht erstreckt  
ebend. 20. 27; seine Vorzüge und Pflichten  
33 u. f. Er kan heilsame Veränderungen  
vornehmen ebend. 39.
- Kirchenpatronat, in Rußland XI. 204; in Kurz-  
land x. 176 u. f. auch der dasigen Städte  
183. In Lief und Ehstland, dessen Erwerb-  
ung

Bung II. 18. 81 u. f. Arten ebend. 61; ob neue Stiftungen es schmälern 89 u. f. wie es kan verloren werden 95 u. f. wenn es einer Gemeinde gehört 100; Antheil der Eingepfarrten 118; neueste Vorfälle mit denselben XIX. 563.

Kirchenverfassung in Rußland XI. 21 u. f. welche Bücher davon Nachricht geben ebend. 2. — Die der übrigen Confessionen im russischen Reich 306 u. f. — In Kurland x. 176 u. f.

Kirchenvisitation in Lief: und Ehstland XI. 337.

Kirchenvorsteher, in Rußland XI. 57; in Lief: und Ehstland 334.

Kirchenwege in Lief: und Ehstland am füglichsten zu verbessern x. 340.

Kirchhöfe s. Begräbniß.

Kirchholmsche Vertrag, etliche besondere Umstände davon xxvi. 40.

Kirchner IV. 90; Familie XIX. 163.

Kirchspiele in Lief: und Ehstland VIII. 118 u. f. was man in Kurland darunter versteht x. 106; Verschiedenheit der ingermanländischen XIII. 67.

Kirchspielskirchen in Kurland, wer sie bauen darf x. 181.

Kirgisen oder Kirgiskaisaken xxiv. 38.

Kislischzi zu machen xxiv. 506. (durch einen Druckfehler steht auf der Seite 476.)

Klahnen, Gut x. 148.

Klebeck, Familie x. 37. 76. xv. 125. XIX. 443.

Kleinrussische Bauern s. Bauern.

Klein-Rußland xxiv. 178; bezieht anfangs seine Kirchen und Klostergüter umgeändert XI. 105. — S. auch Ukraine.

Kleinschmied IV. 90. xxvii. 361.

Kleinschmid IV. 202. xxvii. 361.

Kleist, Familie x. 67.

- Klembken XIII. 446.  
 Klicken, Familie XIX. 165.  
 Kltgenhof, Gut x. 142.  
 Klingbeutel sollte aus der Kirche verbannet werden xv. 783.  
 Klinge xxvii. 362.  
 Klingsporn, Familie xxii. 451.  
 Klingstädt, Familie XIX. 167.  
 Klinthenius xxvii. 362.  
 Klöster in Rußland wurden sehr weltlich zum Theil aufgehoben XI. 99 u. f. ihre vormaltge Anzahl 110, die jetzige 117; ihre Einrichtung, Namen etc. 235 u. f. ihre Klassen 240.  
 Klopmann, Familie x. 28. 74; Gut ebend. 137.  
 Klot, Familie XV. 172. XIX. 444. XX. 222.  
 Klückner, Familie x. 67.  
 Klüver, Familie XV. 706. XX. 240.  
 Klugen, Familie XIX. 167.  
 Knaben heirathen in Rußland oft weit ältere Weiber XIII. 376.  
 Knacke IV. 91.  
 Knaziewicz, Familie x. 67.  
 Knigge, Familie x. 65. 77.  
 Knöpfen xxvii. 362.  
 Knorr oder Knorre, Familie x. 29. 74.  
 Knorring, Familie X. 70. XV. 419. XIX. 168. XX. 62.  
 Koche von Grünblatt IV. 91.  
 Kocken von Grünblatt, Familie XV. 502.  
 Köhler, Commandant XX. 356; Familie XV. 467. XIX. 169.  
 König IV. 92.  
 Königsack, Familie x. 30. 75.  
 Körber IV. 202. XI. 386.  
 Kogeln, Gut x. 147.  
 Kohls Lehn, Gut III. 32.  
 Kofenus, Familie XXII. 451.  
 27tes u. 28stes Stück. Nr

- Kollekten werden in manchen liefländischen Kir-  
chen nicht abgesungen XV. 783.
- Kolonisten werden aus den Bauern anstatt der  
Rekruten angenommen I. 219. — Deutsche  
bey Hamburg XIII. 315.
- Koltowski, Familie XIX. 170.
- Kompatronat s. Compatronat.
- Kommenthure des vormaligen liefländischen Ores-  
dens xx. 397 u. f.
- Kopanißki, Gut x. 135.
- Kopf IV. 92. XXVII. 363.
- Kopfeld oder Kopfsteuer in Rußland I. 218.  
VIII. 202. XI. 102. Warum man diese Auf-  
lage beybehält XIII. 31.
- Koporte XIII. 328.
- Korff, Familie x. 36. 75. XI. 367. XXII. 452.
- Korn; Dörren wird empfohlen VI. 296; wie es  
in Ingermanland geschieht XIII. 354.
- Korniow, Familie XI. 367.
- Korsun I. 221.
- Kosaken, was sie sind XXIV. 24; ihre Namen 29;  
ihre beiden Hauptzweige 34; Anzahl 44;  
die Donischen 49; ihre Stantzen 53; Staats-  
verfassung 105; Vorrechte 107; Kriegsvers-  
fassung 121; Taktik 138; Lebensart 148.  
Die wolgaschen 59. Die uralischen oder jait-  
schen 70. Die sibirischen 89. Die tschugu-  
jewischen 97. Die klein-rußischen oder ukrati-  
nischen 172; ihr muthmaßlicher Ursprung  
192; ihre Lebensart 223; geänderte Verfas-  
sung 235; Geschichte 245 u. f. geänderten  
Privilegien 292. Die slobodischen 203. Die  
saporogischen 205
- Koschewoi; Ataman XXIV. 115.
- Koschull, Familie x. 67.
- Kosull, Familie XV. 287. XIX. 170.
- Kräfting, Familie xx. 206, 209.
- Krahts

- Krahtzen, Gut x. 151.  
 Kramer IV. 92.  
 Krankheit, eine besondere in Sibirien II. 233.  
 Kranz XXVII. 364.  
 Krasinski xxvii. 364.  
 Krasnoje Selo XIII. 328.  
 Krebsartiges Wasser; Insekt XIII. 503.  
 Kreditwesen in Ehstland I. 179.  
 Kreisstädte s. Städte.  
 Kreuz unter den Urkunden, ein besonders xxvii.  
 36; in den Siegeln ebend. 115.  
 Kreuz; Küssen, das, XI. 221.  
 Kriebelkrankheit entsteht nicht durch Mutterkorn  
 XIII. 355.  
 Kriegsadel in Rußland xx. 438.  
 Kriegsartikel, ehstnische XV. 787.  
 Kriegskollegium in Petersburg VI. 56.  
 Krohnen, Gut III. 63.  
 Kronarenden XXII. 22 307.  
 Kronsgüter in Liefland, ihr Ursprung XXII. 18.  
 192; ihre Verschiedenheit und Anwendung  
 20.  
 Kronpastorate II. 16; deren Beschaffenheit 63;  
 wegen ihrer Besetzung V. 337.  
 Kronschloß oder Kronschlot XIII. 327.  
 Kronstadt XIII. 318.  
 Krooß XXVII. 365.  
 Krothen, Gut x. 155.  
 Krüdener, Familie XV. 210.  
 Krüger IV. 93. XXVII. 365. 366. 370.  
 Kruthen, Gut x. 155; Kirche 174.  
 Krzywcow, Familie XI. 367.  
 Kublick, Familie XI. 367.  
 Kuchen der russischen Bauern XIX. 589.  
 Kuckern, Gut x. 141; Kirche 168.  
 Kühn XXVII. 370.  
 Kühnrath, Familie x. 61. 78.

Rüffel IV. 94.

Rüssen ist in Rußland gewöhnlich II. 231; das  
Kreuz XI. 221.

Rüttelsbrennen, ob es dem Land schädlich sey VI.  
288, oder den Wäldern VII. 190; ist in Ins  
germanland gewöhnlich XIII. 356.

Rüttner XI 386. 392.

Rutschen, Gut x. 146.

Rulibin, ein geschickter Russe XIII. 193.

Rulpen, Gut x. 136.

Kultur der Ueßländischen Bauern XIX. 524 u. f.

Rummeln, Gut x. 131.

Rurakn, Familie XIX. 172.

Ruren, was es bey den Saporogern bedeutete  
XXIV. 218.

Rurländische Adelsmatrikel III. 13. x. 15 u. f.  
Nachtrag dazu XI. 431.

Rurländische Haakenzahl oder Landrolle III. 31.  
x. 128 u. f

Rurländische Regimentsform x. 15.

Rurland, Nachrichten davon x. 15 u. f. Berech-  
tigung zu denselben Häven VIII. 153 u. f.

Rurmen, Gut x. 131.

Rursafhen, Gut x. 155.

Rursell IV. 93. XIII. 498; Familie XIX. 173.

Rurhum, Gut x. 131.

Rusten, Gut x. 154.

Rwas s. Quas.

Rwiatkowskii XXVII. 370.

Rymahlen, Gut x. 150.

£.

Rabberaggen, Gut III. 61.

Racy, Familie XV. 629, xx, 231.

Rades

- Lademacher IV. 95. XXVII. 371.  
 Ladoga, See XIII. 26; Stadt ebend. 332.  
 Ladogasche Kanal XIII. 27.  
 Ländereien der Bauern, wem sie in Rußland ges  
 hören I. 215.  
 Lagerkreuz XI. 407.  
 Lahnen, Gut x. 146. 155.  
 Laidsen, Gut x. 148.  
 Lambertshof, Gut x. 133; Kirche 168.  
 Lambdorsff, Familie x. 30. 75. 78.  
 Lammingen, Gut x. 146.  
 Landesordnung, die liesländische gedruckte, unter  
 der polnischen Regierung XXVII. 373. 377.  
 Landgüter, Natur der russischen I. 219; ihr Preis  
 und Ertrag 218 u. f. deren Berechnung XI.  
 90; Benutzung und Vererbung I. 214. 220.  
 — Namen und Größe der kurländischen III.  
 32. x. 128 u. f. Werth und Preis der ins  
 germanländischen und finnländischen IV. 285.  
 XIII. 345. Rechte und Berechtigungen der  
 liesländischen XXII. 15 u. f. 235 u. f. deren  
 Appertinenzien 270; Lasten XIII. 59. XXII.  
 284; Naturen XXII. 17 u. f. dasige Güter  
 von unsicherer Natur ebend. 81, und von uns  
 gewisser 92; ihre vormalige Reduction 99,  
 und Restitution 110. Wer in lies- und ehsts  
 land sie besitzen kan 312. Auf wie lange man  
 sie verarendiren sollte VI. 303. Ob ein Testas  
 tor oder erster Erwerber ihre Natur ändern  
 dürfe x. 339. XXII. 326. — Die der ehsts  
 ländischen Landräthe s. Tafelgüter. — Auch  
 Bürgerliche haben immer in liesland Lands  
 güter besessen XXVII. 479.  
 Land: Kadettencorps in Petersburg VI. 40. XIII.  
 174.  
 Landknechte gab es vormalis unter dem liesländ.  
 Adel XIX. 592.

- Landmiltz in Rußland VI. 48. 195.  
 Landrätthe wurden in Lief- und Ehstland abge-  
 schaft XIII. 457.  
 Landrolle XXII. 289; die kurländische III. 31.  
 x. 109 u. f. Die piltensche III. 59; die  
 ehstländische IV. 202.  
 Landsassen in Liefland VIII. 167. wer sie vormals  
 waren XXVII. 480.  
 Landsberg, Familie x. 29. 74.  
 Landschaft, was sie in Liefland heißt V. 317; was  
 sie vormals geheissen habe XXVII. 477 u. f.  
 hat immer Güter besessen VIII. 167; Ver-  
 theidigung dieses Rechts VIII. 172 u. f. Ent-  
 scheidung ihres Streits mit der Ritterschaft  
 V. 317.  
 Landsen, Kirche x. 172.  
 Landstaat, wie er vormals in Liefland soll gewes-  
 sen seyn II. 204; sein wahrer Ursprung XXII.  
 217; sein Alter und Ursprung in Ehstland  
 XXII. 202.  
 Landstraßen in Ingermanland XIII. 88. 92; in  
 Lief- und Ehstland ebend. 60. 90; wenn sie  
 sollten besichtigt werden II. 235; der Nutzen  
 ihrer Seitengraben XIII. 513.  
 Landtage s. liefländische Landtage.  
 Landtags-Beschluß, seine Kraft in Liefland IV.  
 292.  
 Landtags-Ordnung in Liefland VII. 9.  
 Landwirthschaft in Ingermanland III. 217. XIII.  
 349 u. f. Einige Gegenstände der liefländis-  
 schen VI. 277 u. f.  
 Lange IV. 95. 203. XI. 406. XXVII. 371.  
 Langensfeld, Gut x. 145.  
 Langenstein, von, IV. 205. XXVII. 372.  
 Langsehden, Gut x. 147. 148; im Piltenschen  
 III. 60.  
 Langsfeld XXVII. 373.

- Lanskoj XIII. 303.  
 Lantingshausen, Familie XIX. 177. xx. 249.  
 Lapskalln, Gut x. 137.  
 Larsson, Gouverneur xx. 313.  
 Laschen, Gut III. 60.  
 Laschuppen, Gut x. 152.  
 Lassen, Kirche x. 166.  
 Lassen; Buttler, Gut x. 130.  
 Lassenbeck, Gut x. 130.  
 Lassensee, Gut x. 130.  
 Laudon, Familie XV. 294.  
 Laugen, Gut x. 150.  
 Laurenberg s. Sege.  
 Lauterbach IV. 205.  
 Lauw, Familie XV. 438. XIX. 451.  
 Lauwdohn s. Laudon.  
 Lauzen, Gut x. 130. 131.  
 Lauzensee, Kirche x. 166.  
 Lawra (Kloster) XI. 243.  
 Laxdinen, Gut III. 60.  
 Layden, Gut x. 155. 156; im Piltenschen III. 62.  
 Lebensstrafen, Ursach ihrer Abschaffung in Ruß-  
 land I. 211; in wie fern sie noch verhängt  
 werden XIII. 220.  
 Lectüre s. Lektüre.  
 Leepen s. Lehpen.  
 Leesken, Gut x. 149.  
 Legat für Arme auf einem Landgut XIII. 481.  
 Legen, Gut x. 156.  
 Legionen in Rußland VI. 197.  
 Lehnen, Gut x. 63.  
 Lehnrecht in Ließland, das alte XXII. 192, das  
 neue 195.  
 Lehpen, Gut x. 152; Kirche 172.  
 Leibeigenschaft, Anmerkung darüber XV. 744.  
 Leibeigener ist der ließländische Bauer XV. 751.

- Leib: Husaren und Leib: Kosaken in, Petersburg  
 VI. 39. XXIV. 145.
- Leichen s. Begräbniß.
- Leichenstein zu Wenden xv. 785.
- Leibebank in Petersburg XIII. 172.
- Leihemagazin oder Leihfleete VIII. 77; als wohlthätige Stiftung XIII. 479.
- Lejonhufwud, Statthalter xx. 303.
- Leküre wird in Liefland immer beliebter XIII. 492.
- Lembek IV. 96.
- Lemsern, Gut x. 151.
- Lennartson, Gouverneur xx. 299.
- Lenz IV. 206. XI. 387.
- Leparn, Gut x. 135.
- Lesegesellschaften IV. 256.
- Leften, Gut x. 142; Kirche 169.
- Letten kennen keine unbefleckte Jungfrauschaft  
 XXVI. 289.
- Lettische Sprache, Muthmaßung über ihren Ursprung XIII. 431.
- Leubel, Familie X. 62. 76. 79.
- Lexten, Gut x. 155.
- Leye, von der, Familie x. 50. 76.
- Libau, Stadt III. 52; Kirchen x. 173.
- Libausche Strandvogtey III. 52.
- Libbingen, Gut x. 150.
- Lichtone, Gouverneur xx. 340.
- Licuppen, Kirche x. 169.
- Lidicius XXVII. 373.
- Lieb IV. 97.
- Lieben, Gut III. 64.
- Liebhabetheater XIII. 494.
- Liebsten, Gut x. 133.
- Liefländer haben rühmliche Stiftungen errichtet  
 XIII. 477.
- Liefländische Adelsgeschichte XV. 44. u. f.

- Liefländische Geschichte, ein Beytrag dazu XXVI.  
 3 u. f.  
 Liefländische Landesordnung s. Landesordnung.  
 Liefländische Landtage und Verträge von welchen  
 die Geschichtsschreiber nichts meldeten XXVI.  
 42. 74. 116. 216. 227.  
 Lieflands neueste Einrichtungen VIII. 193 u. f.  
 jetzige Kreise 218; zunehmender guter Ges-  
 schmack XIII. 489; vormalige Eintheilung  
 unter polnischer Oberherrschaft XXII. 470.  
 XXVII. 379.  
 Lieven, von, lieferte wichtige Beyträge zu dem  
 nord. Miscellan. XX. 4 u. a. O. m. Famit-  
 mitte x. 37. 76. XXII. 453; verschiedene  
 Schreibarten dieses Namens XV. 31.  
 Lievenhoffsche Kirche x. 170.  
 Lievens; Versen, Gut x. 140.  
 Lievens; Kirche x. 169.  
 Ligutten, Gut x. 155.  
 Lilje, Schloßvogt xx. 348.  
 Lilienu IV. 97.  
 Liliensfeld, von, IV. 98 u. f. 207; Familie XIX.  
 181. xx. 63.  
 Liliensroth XXVII. 383.  
 Lilienssterna, von, IV. 99.  
 Liliensstolpe IV. 209.  
 Lillje, Generalgouverneur XIX. 487.  
 Lilljenhjelm, Schloßvogt xx. 355.  
 Lindemann XXVII. 383.  
 Linden IV. 100. XXVII. 383; Gut x. 131;  
 Kirche ebend. 168; Familie XIX. 186. s. auch  
 Linten.  
 Lingen, Familie xx. 211.  
 Linten; Rosaken XXIV. 100.  
 Linten, Familie x. 67. 79. xv. 460. xx. 250.  
 Lypen, Gut x. 153.  
 Liphart, Familie xv. 589. XIX. 456.

- Lippalken, Kirche x. 172.  
 Lipstehusen, Gut x. 148.  
 Lithander IV. 100.  
 Liturgien s. Kirchenliturgie.  
 Liuster, Schloßvogt xx. 350.  
 Lode, Familie xv. 116. XIX. 187. xx. 63.  
 Loder XI. 388. XIII. 450; sein Beytrag zu dem  
 nord. Miscellan. ebend.  
 Löbel, Familie x. 62. 76. 79.  
 Löringhoff, Familie x. 75.  
 Löschern, Familie XIX. 188.  
 Löwen oder Löwe, Familie XIX. 189.  
 Löwendahl, Familie XIX. 198.  
 Löwenhaupt, Gouverneure XIX. 506. 515.  
 Löwenstern, Familie xv. 503. XIX. 200.  
 Löwenwolde, Familie xv. 301.  
 Löwis, Familie xv. 474. 780. XIX. 452.  
 Lohmann xxvii. 383.  
 Loringhaven, Familie xv. 574.  
 Lotich xxvii. 383.  
 Lottich IV. 210.  
 Loudon s. Laudon.  
 Lowiden oder Louiden, Gut III. 33.  
 Luberas bauete in Kronstadt wichtige Werke  
 XIII. 324.  
 Luden IV. 210.  
 Ludingshusen und Ludingshausen x. 73. xxii.  
 453.  
 Ludovici xxvii. 384.  
 Ludwig IV. 100.  
 Luga, Stadt XIII. 331; Strom ebend. 23. 313.  
 Lutsen s. Löwis.  
 Lützenberg xxvii. 384.  
 Lustgärten, bey Petersburg XIII. 257; etliche in  
 Ples; und Ehstland xxvii. 534 u. f.  
 Luther IV. 100.  
 Lutheraner im russischen Reich xi. 320.

- Luttringen, Gut x. 151; Kirche 172.  
 Luzaus, Lehn, Gut III. 32.  
 Luxus, was er eigentlich ist III. 117; in Nord-  
 ländern II 3 u. f. dessen Moralität 147.  
 Seine Einschränkung in Ehstland dauerte  
 nicht lange I. 195. Unter den Petersburgs-  
 chen Bürgern ist er groß XIII. 229.

## M.

- Magistrat in Riga und Reval hatte vormals große  
 Rechte VIII. 208.  
 Majoratsgüter XXII. 36.  
 Malczowsky IV. 211.  
 Malerey in Lief- und Ehstland XIII. 495.  
 Malorossianer XXIV. 172.  
 Maltitz, Familie xv. 780.  
 Mancel IV. 211.  
 Manecken, Familie xv. 703. xx. 239. XXII.  
 366.  
 Maneke XXVII. 385.  
 Maneken IV. 101.  
 Mangel, Gut x. 151; Kirche 172.  
 Mannlehne in Lief-land XXII. 88.  
 Mannlehnrecht, das alte in Lief-land XXII. 42.  
 192; das neue s. Lehnrecht; ward ganz ab-  
 geschafft VIII. 194. xx. 130.  
 Manteufel, Familie x. 27. 72. XV. 305. XIX.  
 203. 440. xx. 201.  
 Manzel IV. 212.  
 Margrafen; Kirche x. 170.  
 Marienhof, Gut x. 159.  
 Markart IV. 211.  
 Marmorne Kirche in Petersburg XIII. 159.  
 Marren, Gut x. 150.

- Martens IV. 101.  
 Martini XXVII. 385.  
 Maslow XXVII. 386.  
 Maslow oder Maslof, Familie XV. 643. XIX.  
 208. XX. 234.  
 Masibutten, Gut x. 136.  
 Materialten zur Adelsgeschichte s. Adelsgeschichte.  
 Matrikel s. Adelsmatrikel.  
 Matrikel-Commission in Liefland XV. 47.  
 Matthia XI. 403. XXVII. 386.  
 Mattkulln, Gut x. 147.  
 Matultsjeck, Gut x. 159.  
 Maydel, Familie x. 67. XIX. 208.  
 Mayerberg XXVII. 387.  
 Mazepa, Hetman XXIV. 279.  
 Meck, Familie XV. 427. XX. 223.  
 Medden, Gut x. 130. 141.  
 Medem, Familie x. 28. 73.  
 Medsen, Gut x. 158.  
 Meerfeldt, Familie x. 75, ist noch nicht erloschen XV. 780.  
 Meerscheidt, Familie x. 74. 79.  
 Megusen, Gut x. 148.  
 Mehrbach, Familie x. 30.  
 Mehrfeldt, Familie x. 30.  
 Meier XXVII. 387. 388; s. auch Meyer.  
 Meindorp veränderte seinen alten Namen XV.  
 35; s. Meyendorff.  
 Meiners, Familie XIX. 215.  
 Meinicke XXVII. 389.  
 Metfner, Familie x. 51. 77.  
 Meisterwerden, das, muß nicht erschwert seyn  
 VIII. 64.  
 Mel IV. 101.  
 Melchin XXVII. 389.  
 Melioration auf liefländischen Kronsgütern x. 322.  
 Mellin,

- Mellin**, Graf, lieferte Veyträge zu den nord.  
 Miscellan. XV. 735. 771 u. a. D. m. —  
 Familie XIX. 216. XX. 250.  
**Memelhof**, Gut x. 132. 134. 135.  
**Menckens**, Gut x. 129.  
**Mengden** IV. 213; Familie XV. 320. 780.  
**Mennander** XXVII. 389.  
**Menschen die man eingemauert fand** XIII. 506.  
 Bemerkungen darüber XIX. 574. XX. 422.  
**Menschenhandel ist alt** XV. 746; in Lief- und  
 Ehstland XXII. 257.  
**Menschikow's Resolution wegen der Mannlehms-  
 güter** XXII. 170.  
**Merdsen**, Gut x. 142.  
**Merscheidt**, Familie x. 29.  
**Merzendorf**, Gut x. 133.  
**Mescheneck**, Gut III. 63.  
**Mesothen**, Gut x. 134; Kirche 167.  
**Meurch** XXVII. 389.  
**Mey** IV. 102. XXVII. 390.  
**Meyendorff**, Familie XV. 258. XIX. 278; Ver-  
 änderung ihres Namens XV. 35.  
**Meyer** IV. 103. 213; Commandant XIX. 521;  
 Familie X. 63. XV. 541. S. auch Meter.  
**Meyershof**, Gut x. 134.  
**Meyhof**, Gut x. 137.  
**Meyter** XXVII. 390.  
**Michelsonnen**, Familie XIX. 280. XI. 432.  
**Micke** IV. 104.  
**Milde** IV. 105.  
**Mirbach**, Familie x. 75.  
**Misshof**, Gut x. 133.  
**Missholm**, Gut x. 132.  
**Mitau**, Stadt III. 35; Kirchspiel x. 136; Prä-  
 positur x. 163.  
**Mittgebieltiger** s. Ordensgebieltiger.  
**Mitropolit** XI. 38.

- Mittelhof, Gut x. 139.  
 Mittelpfort IV. 106.  
 Mittelstand ist schon sehr lange in Rußland gewesen XIX. 553; seine Klassen 557.  
 Mitternacht IV. 106.  
 Moberg XXVII. 391.  
 Mocken, Gut x. 144.  
 Möller, Familie xv. 109.  
 Mönche, russische XI. 44; Ursach ihrer kleinen Gehalte 99; ihre vormalige Anzahl 112; die jetzige 117.  
 Mönchenkloster nach dem jetzigen russischen Kirchenstaat XI. 242. 266 u. f.  
 Mohl, von der, Familie XI. 367.  
 Mohrenschildt, Familie XIX. 282. XX. 252.  
 Moller XXVII. 391; Familie s. Möller.  
 Mollerin, Gut III. 60.  
 Monogrammen unter Urkunden XXVII. 37.  
 Moraltischer Katechismus wird vorgeschlagen VIII. 182 u. f.  
 Morennen, Gut x. 140.  
 Morian XXVII. 391.  
 Moritz IV. 107.  
 Moskowsche Wasserleitung XI. 440.  
 Mühlen, von der, IV. 108.  
 Mühlenbeck Gut x. 144.  
 Müller IV. 213. XXVII. 391. 392; Familie XIX. 283.  
 Münchhausen, Familie x. 63.  
 Münnich, Graf, belagerte Otschakow IV. 271; Familie XV. 641. XIX. 284  
 Mündter, Familie x. 67, muß Münster heißen XI. 432.  
 Münzen, drey alte russische x. 315; Bemerkungen über die verschiedenen russischen xx. 457.  
 Mutschezem, Gut x. 152; Kirche 172.  
 Murawiew, Familie XIX. 283.

- Murremuische, Gut x. 131.  
 Musik s. Tonkunst.  
 Mutterkorn ist unschädlich XIII. 355.

## N.

- Nabben, Gut x. 150.  
 Nachricht von Generalgouverneuren, in Plessland XIX. 471 u. f. in Ehstland xx. 268 u. f. —  
 Der Verfasser wird angezeigt xx. 265.  
 Näherrecht an Landgütern, der Anverwandten I. 222. XXII. 322; des Adels und dessen erwantiger Grund XXII. 317.  
 Nagel, Familie x. 29. 74.  
 Narowa XIII. 22. 282.  
 Narwa oder Narva, Stadt XIII. 266 u. f. Postirung 81.  
 Narwische Superintendenten XI. 401.  
 Nasacken, Familie XIX. 285.  
 Nassau, Gut x. 141.  
 Nationalcharakter der Russen I. 13 u. f.  
 Natur der Landgüter in Rußland XXII. 131; in Lief- und Ehstland ebend. 117 u. f. Meinungen darüber 133. Neueste Vorfälle in dieser Sache 115.  
 Nedderhof XXVII. 393.  
 Neddernecken, Gut x. 152.  
 Nelfern, Gut III. 63.  
 Neresius IV. 108.  
 Nerfften, Kirchspiel x. 131; Gut 132; Kirche 166.  
 Nettelhorst, Familie x. 28. 74.  
 Neuenburg, Kirchspiel x. 141; Gut 142; Kirche 169.  
 Neufeldt, Gut x. 134.

- Neuguth, Kirchspiel und Gut X. 133; Kirche  
167.
- Neuhausen XIII. 447; Kirchspiel III. 61; Amt  
III. 62.
- Neuhof oder Neuenhof, Familie x. 50. 76. Gut  
x. 134. 141. 152. 153. 156. 159.
- Neu Ladoga XIII. 332.
- Neu Servien XXIV. 215.
- Neu Sorge, Gut x. 132.
- Neustädtchen III. 31.
- Neuwacken, Gut x. 146; Kirche 171.
- Newa XIII. 22. 105; ihr Wasser nach seiner Wirt-  
schaft 214.
- Neydenburg, von. IV. 108.
- Niedeggen, Familie x. 71.
- Niegranten, Gut III. 63.
- Niekerck, Familie XXII. 454.
- Niekrazen, Gut III. 63.
- Nieroeth, Generalgouverneur xx. 345; Familie  
XIX. 287.
- Nötken, Familie XXII. 454.
- Nogahlen, Gut III. 64.
- Nolken, Familie XIX. 293. xx. 64. XXII. 378.
- Nolde, Familie x. 29. 74.
- Nonnen, russische, ihre vormaltge Anzahl XI.  
112; die jetztge 118.
- Nonnenklöster nach dem jetztigen russischen Kirchen-  
staat XI. 249. 279 u. f.
- Norkiopings Beschlusrecht XXII. 62; dessen  
Verbesserung 68.
- Normalmethode in russischen Schulen XIII. 180.
- Nothelfer XXVII. 393.
- Nothenhof, Gut III. 61.
- Notmann IV. 108. XXVII. 394.
- Nottbeck XXVII. 394.
- Nova litteraria mar. balt. XXVII. 395.
- Nummers, Familie xv. 673.

Murmhusen, Gut x. 148; Kirche 170.

Nydeck, Familie x. 71.

Nystedt oder Nyenstedt xxvii. 397.

D.

Oberappellationsgericht ward in Reval angeordnet II. 189.

Oberconsistorium in Liefland nach seiner ersten Einrichtung V. 328. jetzige Verfassung XI. 328.

Obergerichte, in russischen Statthalterschaften VIII. 213. XIII. 261; in Kurland x. 96.

Oberhauptleute in Kurland x. 98.

Oberinstanzen s. Obergerichte.

Oberkirkenvorsteher, in Liefland XI. 333; in Ehstland ebend. 341.

Oberpahlensche Volksschule XIII. 182. 485.

Oberpriester, russische XI. 48.

Oberräthe in Kurland x. 89. 95.

Obersten, russische, ihre Macht VI. 105; ihre Vortheile 115; sie machen Officiere 102; auch können sie durch ein Wort ehrlich machen 114.

Oblatenbäcker in Rußland XI. 207.

Obrok I. 215. XI. 102 u. s. XIII. 335.

Ochsen, wie sie in der Ukraine angespannet werden xxiv. 174.

Ockeln, Gut x. 146.

Octen, Gut x. 149.

Oderborn xxvii. 408.

Odern, Gut x. 148. 149; Kirche 170.

Odnodworzen XIX. 558. XX. 449.

Oekonomie Bauern XI. 101.

Oekonomie Collegium XI. 97. 124.

Del s. Salbe.

- Delsen, Familie x. 30. 75.  
 Delung, die letzte in Rußland XI. 234.  
 Dern XXVII. 408.  
 Dertter, welche auf die altadelichen Geschlechtesnamen deuten XV. 23.  
 Desel hatte vormalß eine eigne Kirchenordnung XXVII. 361.  
 Dettingen, Familie XV. 694. xx. 237.  
 Offenbergh, Familie x. 67.  
 Offenberger, Familie XXII. 454.  
 Offenbergs Pfand, Gut x. 134.  
 Officianten in russischen Kreisstädten XIII. 263.  
 Officiere, russische VI. 95 n. f. deren Strafen 120.  
 Ohsen, Gut III. 64.  
 Ohseln, Gut x. 151.  
 Oldekopp IV. 214.  
 Oldekopp IV. 109.  
 Ollis, Familie XIX. 299.  
 Olivecrantz, Statthalter XX. 358.  
 Oloffson lieferte Beyträge zu den nord. Miscellan. XX. 476. XXIV. 468.  
 Omicken, Gut x. 152.  
 Opachy, Familie x. 67.  
 Opotte Postirung XIII. 83.  
 Oranienbaum XIII. 307.  
 Ordangen, Gut x. 156.  
 Ordensgebietiger, vormalßge in Liefland, namentlich XXIV. 331; ihr etwaniger Rang XX. 394; XXIV. 299; ihre Anzahl XX. 397. 463.  
 Ordensgeistliche in Rußland XI. 28 u. f. ihre Gelübde und Grade 35. 37.  
 Ordensmeister, vormalßge liefländische, waren nie vom deutschen Orden ganz getrennt XX. 373; ihre Titel XIX. 581. XX. 416; ihre Stegel

gel XXVII. 68; hießen nur Gebietsger ebend.  
105.

- Ordensrath, s. Ordensgebietsger.  
Ordinstische Kosaken XXIV. 28.  
Orenburgische Kosaken XXIV. 68.  
Orgtes, Familie x. 79. xxii. 454.  
Orlow, Familie XIX. 299.  
Osbach, Gut III. 61.  
Oschenecken, Gut x. 152.  
Oscheley, Gut x. 144.  
Oskirko, Familie XI. 367.  
Osten, Familie x. 73, ist der ursprüngliche Name  
xv. 58; s. auch Sacken.  
Osterfeier in russischen Kirchen XI. 212.  
Ostermann, Familie xv. 628. XIX. 301. XXII.  
365.  
Osthof xxvii. 409.  
Otschakow vom Graf Münnich belagert IV. 271.  
Otto: Gailen, Gut x. 144.  
Overhusen, Familie x. 71.  
Orenstjerna, Generalgouverneure XIX. 477.  
482. 488. xx. 451; Gouverneure xx. 314.  
325. 328.

P.

- Paahzen, Gut x. 135.  
Paddern, Gut x. 150. 155.  
Padeggen, Gut x. 149.  
Padel xxvii. 409. 411.  
Paffrat IV. 214.  
Pahlen, von der, Familie x. 65. 77. xv. 367.  
XIX. 301.  
Palda, welche Stadt es ist xxiv. 379.  
Palais, das kaiserliche in Petersburg XIII. 145.

- Palatinate s. Starosteien.  
 Palmberg, von, IV. 109.  
 Palmenbach, Familie xv. 702. XIX. 464. xx.  
 238.  
 Palmstrauch, Familie xv. 514.  
 Pampeln, Kirche x. 169.  
 Panckelhof, Gut x. 140.  
 Panfilow, der kaiserliche Beichtvater, bekam  
 eine Bischofs-Niße xv. 779.  
 Pantn, Familie XIX. 302.  
 Paplacken, Gut x. 155.  
 Paskaw, Familie x. 63.  
 Passack, Familie XIX. 303.  
 Passchden, Gut x. 155.  
 Passertten, Gut x. 154.  
 Pastelberg IV. 110.  
 Pastor s. Prediger.  
 Pastoratshöfchen, Gut x. 137.  
 Pastoratsländer in Liefland XXII. 30.  
 Patkul oder Patkull oder Pattkull, der Schrift-  
 steller XXVII. 412; Vicegouverneur xx. 247;  
 Familie xv. 282. XIX. 303.  
 Patriarchalischer Adel in Rußland xx. 442.  
 Patriarchen wurden in Rußland abgeschafft I. 203.  
 XI. 74. 76; falscher Bahn von ihrer Vereh-  
 rung I. 204. XI. 75.  
 Patriki IV. 214.  
 Patrimonialgüter XXII. 28.  
 Patrimonialpastorat II. 27.  
 Patronat s. Kirchenpatronat.  
 Patz IV. 110.  
 Pauli IV. 215.  
 Paullinus XXVII. 422.  
 Pauren, Gut x. 152.  
 Pawassern, Gut III. 37.  
 Pawlowski V. 311.  
 Paykull, Familie XIX. 304.

- Pedwahlen, Gut x. 147. 148.  
 Peetz, Familie XIX. 308.  
 Pegau IV. 110.  
 Pella XIII. 251.  
 Pelken, Gut x. 150. III. 61.  
 Pelkiken, Gut x. 146.  
 Pensions; Anstalten für Kriegsbediente XI. 120  
 u. f.  
 Pergel XIX. 539.  
 Petendorf, Gut x. 146; Kirche 171.  
 Peter der Erste verlor die Residenz zum Vor-  
 theil des Reichs XIII. 126; in wie fern er  
 der Schöpfer seines Volks heißen kan I. 58;  
 wie er Leute auszuforschen suchte VII. 232;  
 seine Sorge für Bergwerke IV. 282; seine  
 projectirte Ausöhnung mit dem König von  
 Schweden XI. 445.  
 Peter August Friedrich, Herzog zu Holsteins  
 Beck XIX. 22.  
 Peterhof XIII. 251; die dahin gehende vortrefliche  
 Straße 91.  
 Petersburg XIII. 95 u. f. dasige Poltzeyanstalten  
 201; Postirung 86.  
 Petritz, Dorf XIII. 316.  
 Petrejus IV. 111.  
 Perschaft aus dem Kloster Ruma XIII. 510.  
 Pettram, Familie x. 63.  
 Pewicken, Gut x. 157.  
 Pezold IV. 111.  
 Pfalzgrawen, Gut x. 137.  
 Pfandgüter in Lettland XXII. 96.  
 Pfandzelt, ein Mater XIII. 199.  
 Pfeif IV. 215.  
 Pfeil, Familie x. 77. XV. 219.  
 Pfeiliker, Familie x. 79. XIX. 310.  
 Pferde bey der russischen Armee VI. 163.  
 Pferdewillen zu machen II. 239.

- Pferdezzucht wird empfohlen V. 344.  
 Pflug in Ingermanland XIII. 349.  
 Pflugtrat IV. 112.  
 Phllippi IV. 112. XXVII. 423.  
 Phragmenius XXVII. 424.  
 Pickeln, Gut x. 152.  
 Piehl XXVII. 425.  
 Piel, Familie x. 37.  
 Piepenstock, Familie x. 51. 78.  
 Pilar von Pilchau, Familie XIX. 314.  
 Piskalln, Gut x. 132.  
 Piltten, Distrikt, dessen sämtliche Kirchspiele und  
 Güter III. 59 u. f. dessen Absonderung von  
 Kurland x. 86. — Starostey und Kirchspiel  
 III. 60.  
 Pinsdörfer XXVII. 425.  
 Pistohlkors, Familie XV. 549. XIX. 316.  
 Pistorius s. Becker.  
 Pixtern, Gut x. 129.  
 Plahnen, Gut x. 145.  
 Planborn, Gut x. 135.  
 Planeken, Gut x. 150.  
 Plate, Familie x. 70.  
 Platen, Familie XXII. 455.  
 Plater, Familie x. 28. 73. 79. XI. 367. XV.  
 214.  
 Plathon, Gut x. 136. 140.  
 Platon's Brief an Rodde V. 334.  
 Plawenecken, Gut x. 141.  
 Plehnen, Gut x. 144.  
 Pleppen, Gut III. 63.  
 Plettenberg, wenn er ist Reichsfürst geworden  
 XIII. 461. xx. 360; Familie x. 28. 73, ist  
 im männlichen Stamm erloschen XI. 432.  
 Podoroschnaja oder Postpaß XIII. 80.  
 Podräd, Podrädtschik XIII. 88. 349.  
 Podunay, Gut x. 130.

- Pödnau, Gut x. 138. 139.  
 Popping IV. 112.  
 Pohlmann, Familie XIX. 316.  
 Polen nahm vormals russische Läuflinge auf I. 141.  
 Polizeygesetze, was zuweilen ihre Beobachtung hindert VIII. 227.  
 Poll, von, lieferte Beyträge zu den nord. Miscellan. xx. 5. u. a. D. m. Familie xx. 76. XXII 379.  
 Pologke, Gut x. 131.  
 Polus, von, IV. 113.  
 Pomereggen, Gut III. 64.  
 Pomesstnot, Prtkas I. 221.  
 Pommergardt IV. 114.  
 Pomusch, Gut x. 136.  
 Pop oder russischer Priester XI. 49.  
 Popsch: Erwahlen, Gut III. 64.  
 Hornsahnten, Gut x. 153.  
 Porten, Statthalter xx. 358.  
 Portrellen, Gut x. 137.  
 Poschln XIII. 239; vom Güterverkauf XXII. 273.  
 Posvoliti XXIV. 184.  
 Posse, Familie XV. 656. XIX. 463.  
 Postenden, Gut x. 148.  
 Postgeld in Rußland XIII. 74 u. f.  
 Postirungen, in Ingermanland XIII. 76; wer sie in Liefland unterhält ebend. 62.  
 Postpaß in Rußland XIII. 80.  
 Potemkin, der Fürst hat bey der Armee viele neue Einrichtungen gemacht XXVI. 244; ist jetzt Hetman der Kosaken ebend. 252.  
 Potkaisen, Gut x. 140.  
 Pracht des kaiserlichen Hofes XIII. 139.  
 Prälaten in Rußland XI. 37 u. f. haben keine so genannte Seelenpflege 58; ihre Kleidung 62; Geschäfte 141; ihr Gehalt und Staat

Staat 157; ihr Fußwaschen III; wie sie sich schreiben 133.

Prätorius IV. 114.

Preckeln, Gut x. 156; Kirche 174.

Predigen, wo in Liefland mit großen Kosten die Erlaubniß dazu muß gesucht werden XI. 332; XXIV. 420.

Prediger stehen in Petersburg unter keinem geistlichen Obern XIII. 168, und in Ehstland unter keinem launischen Bischof XI. 338. Unter wem sie in Liefland stehen XI. 332; ihre Arbeiten XXIV. 399, wie viel Tage sie jährlich dabey zu kurz kommen 418; durch ihre etwantae Nachlässigkeit im Unterricht werden keine Verbrechen veranlaßt 407. Namen derer die in Wolmar gewesen sind XIII. 444. — Wenn einer Emeritus ist II. 147. Ihre Amtshülfsen in Schweden VII. 243. Ihr Wortanz XXVII. 553.

Prediger: Gerechtigkeit in Liefland XXIV. 440.

Prediger: Synodus s. Synodus.

Prediger: Wahl, wenn sie geschehen soll II. 12; ob der Probst dabey seyn müsse 74; was in Riga deswegen verordnet wurde III. 205 u. f.

Prediger: Witwe, wie sie ihren Ehegatten beerbt XXII. 334.

Preis der ingermanländischen Landgüter IV. 285.

Preußmann IV. 215. XXVII. 425.

Priauda, Familie XV. 587. xx. 227.

Priester, die russischen XI. 49, was sie als Witwer thun können 46; ihre Einkünfte auf dem Land 197; was sie erlauben dürfen 203. — Die lutherischen s. Prediger.

Primorsten XIII. 101.

Prioren in Rußland XI. 31.

Priorinnen in Rußland XI. 249.

- Privatbetehte kennt man in Lief: und Ehstland nicht XV. 782.
- Privatgüter XXII. 27.
- Privilegien in Liefland XXII. 44 u. f.
- Probepredtaten II. 75.
- Probst in Liefland XI. 336, ob er bey Predigers wahlen muß gegenwärtig seyn II. 74. In Ingermanland hat man keinen, aber ohne allen Nachtheil XIII. 70. In Kurland soll jeder jährlich in seinem Sprengel einen Synodus halten x. 191.
- Probst: Instruction in Kurland x. 186.
- Proceß s. Prozeß.
- Proßing, Familie XIX. 318.
- Progon XIII. 75.
- Prohden, Gut x. 130.
- Profelyten darf keine Confession unter den Russen machen XI. 309.
- Protopop XI. 48.
- Provinzialconsistorium in Neval XI. 339.
- Prozeß über die Gewalt des Teufels XIII. 381 u. f.
- Psychologische Erscheinung, eine sonderbare V. 338.
- Publike Güter s. Krongüter.
- Publike Pfarren s. Kronpastorate.
- Pugatschew XXIV. 82.
- Puhren, Gut x. 146; Kirche 171.
- Pundern, Gut x. 144.
- Punten, Gut III. 64.
- Pussenecken, Gut III. 60.
- Pussensche Güter III. 60.
- Puttkammer, Familie x. 30. 75.
- Puttnen, Gut x. 146.

## Q.

Quappfrosch IV. 290.

Quas zu machen XXIV. 504. (Durch einen Druckfehler steht 474 auf der Seite.)

Quant XXVII. 427.

## R.

Raab, von der, Familie x. 67. 79.

Rading, Familie XX. 98.

Rahden, Familie x. 28. 74; Gut ebend. 134; Kirchen 167.

Rais IV. 215.

Ramm IV. 115; Familie XIX. 319.

Rang der revalschen Professoren IV. 114.

Rangordnung oder Rangtabelle, russische III. 71 u. f. bey der Statthaltererschafts Einrichtung ebend. 109; der ehemaligen Ordensgebietsger XX. 394. XXIV. 299.

Rappe, Familie x. 30. 75.

Raskolnik XI. 227.

Raß, Familie XV. 602. XIX. 320.

Rastenburg IV. 116.

Rasumowski ward Hetman XXIV. 229.

Rauden, Gut x. 144.

Rauert IV. 116.

Rauten, Gut x. 131.

Rautenfeld, Familie XIX. 320.

Rautenfels, Familie x. 63. 78.

Rawen, Gut x. 144.

Rechenberg, Familie x. 67. 79. XX. 99.

Rechte der lies- und ehstländischen Landgüter XXII. 15 u. f.

Reck, von der, Familie X. 27. 72.

- Reduction, die ehemalige schwedische *XXII.* 99 u. f.  
 Reductions Commission, die schwedische und deren  
 Verfahren *XXII.* 100.  
 Reesenhöfchen, Gut *x.* 137.  
 Regalsparren s. Kronpastorate.  
 Regentschaft des Herzogs Ernst Johann, in  
 Rußland, wie sie ihm aufgetragen wurde *VII.*  
 150 u. f.  
 Reggen, Gut *x.* 137.  
 Regierungsform in Rußland ist nicht despotisch  
*XIII.* 136.  
 Regimenter, die russischen, ihre Verfassung *V.*  
 134; ihre Namen 66; anfangs hatte jedes  
 seinen eignen Kanton *VII.* 236.  
 Regius *XXVII.* 427.  
 Reglement, geistliches, in Rußland *XI.* 71.  
 Rehbinder, Familie *x.* 29. 74. *XV.* 194. *XIX.*  
 323.  
 Rehbinders; Kavelle *x.* 167.  
 Rehehausen *IV.* 116 u. f.  
 Rehekampff, Familie *ALX.* 326. *XX.* 254.  
 Rehren, Familie *XX.* III.  
 Reichsbank und Reichsleihbank in Petersburg,  
 wie sie ihr Geld vorstrecken *V.* 332. *XIII.*  
 172.  
 Reher, Familie *XV.* 682.  
 Reimers *IV.* 117. *XXVII.* 428.  
 Reinecke *XIII.* 447.  
 Reisen, sehr schnelle *I.* 212 u. f.  
 Reiterrey, die russische leichte *XXIV.* 339. s. auch  
 Kavallerte.  
 Recruten in Rußland *VI.* 200.  
 Reland *XXVII.* 428.  
 Religon in Kurland *x.* 202.  
 Rembertus s. Rimbertus.  
 Remmeschen, Gut *III.* 62.  
 Rempten, Gut *x.* 146; Kirche 170.

- Nengenhof, Gut x. 142.  
 Nennen, Kirche x. 172; s. auch Nönnen.  
 Nennenkampff, Familie XV. 707. XIX. 323.  
 Neschenhof, Gut x. 133.  
 Nieservatkorn in Lief- und Ehstland XIII. 479.  
 Restitution der liesländischen reducirt gewesenen  
 Güter XXII. 110.  
 Neusner oder Neußner, und von Neusner IV.  
 118. XI. 383. XXVII. 428.  
 Neuter IV. 118. XXVII. 428.  
 Neuterey s. Reiterey und Kavallerie.  
 Neutern, Familie XV. 697. XIX. 325.  
 Neuß, Familie XV. 707.  
 Nevalische Statthalterschaft nach ihren Kreisen etc.  
 VIII. 227.  
 Neversalien des Herzogs Carl in Kurland VI.  
 211.  
 Reverse anstatt klingender Münze in Riga VIII.  
 162.  
 Nevstson XI. 101; der Haaken XXII. 285; der  
 Seelen ebend. 294.  
 Revisions-Commission XXII. 284.  
 Neyher oder Neyher, Familie x. 37. 75. XV. 683.  
 Nhyzelius XI. 398.  
 Richmann IV. 216.  
 Richter IV. 119; eine Abhandlung von ihm  
 XXII. 136. Familie XV. 445. XIX. 325.  
 Richterstühle in den russischen Statthalterschaften  
 VIII. 213 u. f.  
 Riddeldorf, Gut x. 146.  
 Riemann IV. 119.  
 Riesenkampff s. Rehekampff.  
 Riga hat seit langer Zeit wichtigen Seehandel ge-  
 trieben VII. 256. Umständlicher Bericht wie  
 sich die Stadt der Republik Polen unterwor-  
 fen hat XXVII. 253 u. f.  
 Rigemann XXVII. 429.

- Rigische Bürger haben immer Landgüter besessen  
VIII. 173 u. f.
- Rigische Stadtgerichtsbarkeit V. 322.
- Rigische Statthalterschaft nach thren Kreisen etc.  
VIII. 218.
- Rigischer Handel, Beytrag zu dessen Geschichte  
VIII. 144.
- Rigische Wasserleitung, deren Ursprung XXVII.  
392.
- Rimbertus IV. 119.
- Rinkuln, Gut x. 147.
- Ringen, Gut x. 153; Kirche 169.
- Ringmuth, Familie x. 63. 78.
- Rinseln, Gut x. 146.
- Risiken oder Rieschen einzumachen XXIV. 511.  
(durch einen Druckfehler steht 481 auf der  
Seite.)
- Rittenhof, Gut x. 132.
- Ritter, Familie XIX. 327.
- Ritterbank s. Adelsmatrkel.
- Ritterrecht, das ehstländische ist nicht ganz au-  
thentisch, auch nicht das liesländische XXII.  
203. 205. 219.
- Ritterschaft hat sich für einen sehr alten Stand  
in Lief-land gehalten II. 205; Zweifel dawis  
der XXVII. 476 u. f.
- Ritter; und Landschaft, woraus sie vormals in  
Lief-land sollen bestanden haben XXVII. 476  
u. f.
- Ritterschafts: Güter wurden in Lief- und Ehstland  
unter Kron's: Verwaltung gezogen XIII. 459.  
XXII. 127.
- Rivius IV. 120. 216. XXVII. 429.
- Rodde IV. 217. XI. 388.
- Rode XXVII. 429.
- Röding XIII. 356.
- Römer, Familie x. 67. XXII. 457.

- Rönne, Familie x. 67. XV. 602. XX. 227.  
 Rönnen, Gut x. 148. 150.  
 Roep, Familie x. 29.  
 Roggen, Gut III. 64.  
 Roggen: Lehre eine besondere IV. 291.  
 Rogosinsky, Familie XXII. 457.  
 Rokaisen, Gut III. 60.  
 Rolof, Gut x. 158.  
 Romanzow s. Rumanzow.  
 Roop, von der, Familie x. 74.  
 Roosen s. Rosen.  
 Roschestwen XIII. 316.  
 Rose (Krankheit) wie sie in Liefland geheilt wird  
 XI. 457.  
 Rosen, von IV. 120; Familien XV. 158. XIX.  
 328.  
 Rosenbach, Familie XIX. 331.  
 Rosenberg, Familie x. 37. 77.  
 Rosenkamppf, Familie XV. 695.  
 Rosenpflanze IV. 120.  
 Rosenthal, Familie XIX. 332.  
 Rosträd, was es bedeutet XX. 217.  
 Rosdienst des wiltenschen Distrikts x. 88.  
 Rothhausen XXVII. 430.  
 Rothkirch, von IV. 121; Familie XV. 610.  
 XIX. 456.  
 Rothsehden, Gut X. 148.  
 Rottermünde, Gut X. 132.  
 Rothhöfchen, Gut x. 137.  
 Rubben, Kirche x. 169.  
 Rubtn, Gut x. 131.  
 Rubusch, Familie XX. 206.  
 Ruck, Familie XI. 368.  
 Rudaahren, Gut III. 62.  
 Rudder IV. 121. XI. 402.  
 Rudden, Gut III. 61.  
 Ruden, Familie XV. 551, XIX. 332; Gut III. 63.

- Rudolphi IV. 121.  
 Ruhenthal, Gut X. 134.  
 Ruhmen, Gut X. 146.  
 Rühl's Beytrag zu den nord. Miscellan. XXVI.  
 308.  
 Ruma, Kloster XIII. 510.  
 Rumanzow, Familie XI. 431. XV. 724.  
 Rumbenhof, Gut x. 140.  
 Rummel, Familie x. 36. 75.  
 Runge oder Rungius IV. 218. XI. 408. XXVII.  
 430.  
 Rungen, Familie XX. 206.  
 Ruschen, Gut x. 148.  
 Russen, ihr Nationalcharakter I. 13 u. f. ihre Fas-  
 ten II. 228. Eidablegung II. 230. das Wort  
 geben als wären sie unreinlich ist falsch XIII.  
 373.  
 Russische Armee s. Armee.  
 Russische Bauernwirtschaft XV. 789. XIX. 585.  
 Russische Kirchenverfassung XI. 3 u. f.  
 Russische Landgüter s. Landgüter.  
 Russischer Adel XIX. 553; wie er auf dem Lande  
 speißt II. 232; seine Klassen xx. 437; eine  
 besondere Art desselben xx. 441 u. f.  
 Russische Sprache nach ihren erlittenen Veränder-  
 rungen x. 261.  
 Russische Sprüchwörter VIII. 232 u. f.  
 Russisches Reich s. Rußland.  
 Russische Städte nach Anzahl und Namen VIII.  
 90.  
 Russisch; kaiserlicher Hof XIII. 126 u. f.  
 Rußlands Bevölkerung I. 121 u. f. desselben ver-  
 schiedentlich angegebene Größe VIII. 16; Kir-  
 chenverfassung XI. I u. f. Staatsverfassung  
 v. J. 1725 summarisch XIX. 549; vormalige  
 Stände XIX. 552.  
 Rutenberg, Familie x. 67. 79.

Rußau, Gut x. 157; Kirche 173.  
 Kyning, Generalgouverneur XIX. 480; Statthalter-  
 schaft XX. 311.

## S.

Sahten oder Sahten, Gut x. 144. 145; Kirche  
 170.

Saarken, Gut x. 147.

Sacellanus in Schweden VII. 243.

Sack, Statthalter XIX. 520; Familie xv. 58.

Sacken, Familie x. 27. 73. xx. 112. xxii. 383.  
 Ursprung des Namens xv. 58.

Sackenhäusen Kirchspitel III. 61; dasige Strands-  
 ordnung xxvii. 514.

Sackenhof, Gut III. 61.

Sackemünde, Gut III. 61.

Sackpfeife s. Dudelsack.

Sactus xxvii. 430.

Sänger, russische XI. 54.

Säuglinge, wie sie in Rußland genährt werden  
 xxii. 479.

Sahltingen, Gut x. 150. 151.

Sahten s. Sahten.

Sahringen, Gut x. 152.

Sakaschtschik XI. 49.

Salbe, die heilige, und Salböl in Rußland XI.  
 230.

Salbe, die grüne, zu machen XI. 458.

Salemann IV. 218.

Salenen, Gut III. 60.

Sallentack, Gut, was damit vorfiel xxii. 123.

Sallgalln, Gut x. 136; Kirche ebend. 164.

Sallney, Gut x. 130.

Salza, Familie XIX. 333.

- Salwen, Gut x. 131. 132; Kirchen 166.  
 Samendehand; Recht XXII. 197.  
 Samsen IV. 219. XXVII. 431; Familie XV.  
 669. XX. 235.  
 Sand zu Spiegelhütten XIII. 21.  
 Sander XIII. 289.  
 Sandern, Gut x. 145.  
 Santen, Gut x. 145. 146.  
 Saporoger III. 220. XXIV. 205 u. f. ihre Auf-  
 hebung geschehe aus sehr wichtigen Gründen  
 XXIV. 211.  
 Sarehken, Kirche x. 174.  
 Sarkasten, Gut III. 64.  
 Sarškoje Selo XIII. 245.  
 Sarzen, Gut x. 149.  
 Saschocken, Gut III. 64.  
 Sasz, Commandant XIX. 520; Familie x. 67.  
 XI. 368. XV. 132. XIX. 443. XX. 159.  
 Sasmäcken, Kirche x. 171. Gut III. 64.  
 Sattiken, Gut x. 153.  
 Saucken, Gut x. 129; Kirche 165.  
 Sarberg's Prozeß mit dem Consistorium, wegen  
 des Teufels XIII. 381 u. f.  
 Schaffirow oder Schasirow, Familie XV. 620.  
 XX. 130. XXII. 364.  
 Schafhausen, Familie x. 30. 75.  
 Schaller IV. 122.  
 Scharenberg, Familie XIX. 344.  
 Schauckeln nach ihren verschiedenen Arten III. 233.  
 Schausptele in Pies und Ehstland XIII. 493.  
 Scheden, Gut x. 148. 151.  
 Schedern, Gut x. 130.  
 Scheel, Familie x. 73. x. 233.  
 Scheiding, Gouverneur XX. 323; Schloßvogt  
 ebend. 353; Statthalter 357.  
 Schelking, Familie x. 31. 77.

- Schenck lieferte Beyträge zu den nord. Miscellan.  
XXII. 399 u. a. D. m.
- Schenck von Ntedeggen, Familie x. 70.
- Schencking, Familie X. 28. 73. XXII. 457.
- Schenking's Letchenstein zu Wenden XV. 785.
- Scherebrow, Familie XIX. 352.
- Scheremetew, Familie XV. 619. XIX. 457.  
XX. 228.
- Scherer beurtheilt die Aufhebung der Saporos  
ger sehr unrichtig XXIV. 211.
- Scherpentin IV. 122.
- Scherwinsky XI. 389.
- Schettlers Gut III. 64.
- Schibbenhof, Gut x. 138.
- Schierstädt, Familie XXII. 458.
- Schiffbruch, wie am kurlischen Strand dabey ger  
rettet wird XXVII. 514 u. f.
- Schilder XXVII. 433.
- Schilling, Familie x. 29. 74. XIX. 353. XX,  
255.
- Schirms Lehn, Gut III. 32.
- Schlagunen, Gut x. 143.
- Schlampen, Gut x. 143.
- Schleck, Gut III. 60.
- Schlegel IV. 219. XI. 394.
- Schleswig; Holstein; Beck, herzogliches Geschlecht  
XIX. 22.
- Schlippenbach, von, Gouverneur xx. 344;  
der Kreistrichter stiftete wohlthätige Legate  
XIII. 480; Familie x. 29. 74. XV. 127.  
XIX. 364. xx. 219.
- Schloß, Flecken III. 54; Kirche x. 164; jetziges  
Städtchen und Kirchspiel XI. 425.
- Schlockenbeck, Gut x. 145.
- Schloßhof, Gut x. 144.
- Schlözer IV. 123.
- Schloßberg, Gut x. 130.

- Schloßhof, Gut III. 61.  
 Schloßvögte, vormalige in Reval xx. 348.  
 Schlüsselbewahrer bey russischen Kirchen xi. 57.  
 Schlüsselburg XIII. 293.  
 Schmarden, Gut x. 144.  
 Schmieten, Gut x. 146.  
 Schminke ist in Rußland gebräuchlich XIII. 230.  
 Schmisig, Familie x. 78.  
 Schmöling, Familie x. 70. XXII. 459.  
 Schmölingshof, Gut x. 132.  
 Schmucken, Gut x. 142.  
 Schneckenfiöld, Statthalter XIX. 521.  
 Schnee XXVII. 433.  
 Schnepeln od. Schnehpeln, Gut x. 151; Kirche 172.  
 Schnetter IV. 221.  
 Schneckern, Gut x. 141.  
 Schocken s. Schauckeln.  
 Schocke, Ordensvogtey xx. 402.  
 Schönberg, Gut x. 135. 136; Kirche 168.  
 Schönfeld, Gut x. 139.  
 Schöninck XXVII. 433.  
 Schönland IV. 123.  
 Schöpping, Familie x. 29.  
 Schöps XXVII. 434.  
 Scholz, Familie x. 62. 76.  
 Schopping, Familie x. 74.  
 Schorstadt, Gut x. 140.  
 Schoulz, Familie XV. 475.  
 Schrader, Familie XV. 712. XX. 241.  
 Schraffer XIX. 519.  
 Schreiberstand in Rußland XIX. 557.  
 Schreiten, Gut x. 149.  
 Schreiterfeldt, Familie xv. 687. XIX, 463. xx. 236.  
 Schröders oder Schröder, Familie x. 31. 77.  
 xi. 368.  
 Schründen, Gut x. 152; Kirche 172.  
 Schuir, Kirche x. 168.

- Schulden, muthwillig gemachte IV. 293.
- Schulen sind in Rußland neuerlichst angelegt worden XIII. 170; deren Normalmethode 180. In Ptesland sorgt man für ihren Flor 499; Nachrichten von ihnen IV. 21; dasiae für die Bauern XI. 343. XIII. 500. XXIV. 411.
- Schulkommission in Petersburg XIII. 182.
- Schulmann, Familie XV. 407. XIX. 365.
- Schulte, Familie x. 37. 76.
- Schulz, Familie XV. 711. XIX. 366. XX. 241. s. auch Schoulz.
- Schulze XXVII. 434.
- Schulzen, Familie XV. 517. XX. 224.
- Schwabe xxvii. 435.
- Schwanenberg, Familie xv. 670. xx. 235.
- Schwarden, Gut x. 151; Kirche 172.
- Schwarren, Gut x. 144.
- Schwarzin xxvii. 438.
- Schwarz IV. 124; Familie xxii. 459.
- Schwarzenberg s. Eisen.
- Schwarzhoff, Familie x. 68. xxii. 460.
- Schwebisius IV. 124.
- Schwengeln, Familie xv. 495. xix. 366. xx. 223.
- Schwenten, Gut x. 131.
- Schwethof, Gut x. 136.
- Schwethof; Bewerth, Gut x. 137.
- Schwerin, Familie x. 36. 75.
- Schwirkalln, Gut x. 134.
- Schwitten, Gut x. 135. 136.
- Sczibalski IV. 125. xi. 394.
- Sebbern, Gut x. 143.
- Sebeck xxvii. 439. S. auch Seebeck.
- Secunda: Wechsel statt haaren Geldes in Riga VIII. 162.
- Sedlen, Gut x. 149.

- See: Assurance; Compagnie in Riga VIII. 165.  
 Seebeck IV. 125.  
 Seefeldt, Familie x. 67.  
 Seekadettencorps in Kronstadt XIII. 325.  
 Seeland IV. 126.  
 Seelen, was man in Rußland darunter versteht  
 I. 214.  
 Seelengeld s. Kopfgeld.  
 Seemuppen, Gut III. 61.  
 Sege von Laurenberg XXVII. 441; Familie  
 xx. 162.  
 Sehlmann XXVII. 442.  
 Sehmen, Gut x. 145; Kirche 170.  
 Sehnjen, Gut x. 148.  
 Sehren, Gut x. 128.  
 Selburg, Kirchspitel und Gut x. 128. 129; Kir-  
 che und Präpositur 164.  
 Selben, Gut III. 63.  
 Selgerben, Gut x. 145; Kirche 170.  
 Sellius IV. 126. XXVII. 443.  
 Semleten, Kirche x. 170.  
 Seminarien der russischen Prälaten XI. 138.  
 Senten, Gut x. 146.  
 Seppen, Gut III. 62.  
 Sergemitten, Gut x. 62.  
 Sernathen, Gut x. 154.  
 Servenhof, Gut x. 129.  
 Sessau, Kirchspiel und Gut x. 137. 138. 139;  
 Kirche 164.  
 Sessilen, Gut x. 152.  
 Sesswegen oder Seßwegen, Familie x. 37. 76  
 XXII. 460.  
 Seßwegen; Odern, Gut x. 148.  
 Sezen, Gut x. 129; Kirche 165.  
 Serathen, Gut III. 61.  
 Sibirische Kosaken XXIV. 89.  
 Sibirische Krankheit, eine besondere II. 233.

- Sickeln** oder **Steckeln**, Gut x. 130; Kirche 167.  
**Steberg**, Familie x. 28. 73. 79. xi. 368.  
**Stegel** der Urkunden xxvii. 66.  
**Sievers**, von IV. 126; Familie xv. 726. xix. 367. xx. 242.  
**Sigbert** IV. 128.  
**Sigismund's** Privilegium xxii. 56; dessen eigentliches Datum 210.  
**Sigismundi** IV. 128. xxvii. 443.  
**Silberarm**, Familie xix. 370.  
**Silfwerharnisch**, Familie xix. 6.  
**Silfwerpatron** xix. 519.  
**Sillen**, Gut x. 146. iii. 64.  
**Sillenecken**, Gut iii. 60.  
**Silvester** s. **Sylvester**.  
**Stmoltn**, Familie xv. 780. xix. 372.  
**Singelmann** xxvii. 443.  
**Sinod** in Rußland xi. 72; seine Geschäfte 83.  
**Siöberg** xxvii. 444.  
**Sirgen**, Gut iii. 60. 63.  
**Stirmeln**, Gut x. 143.  
**Stirde** Xiii. 359.  
**Stirmundt**, Familie xi. 368.  
**Sklav** ist nicht der steinländische Bauer xv. 751.  
**Sklaverey** ist alt xv. 746.  
**Sknaben**, Gut x. 159.  
**Skodaistky** IV. 128.  
**Skogh**, Familie xv. 681.  
**Stragge** xxvii. 445.  
**Stripsten**, Gut x. 135.  
**Stytte**, Generalgouverneur xix. 475. xxvii. 445. Gouverneur xx. 333; Vicegouverneur xix. 516.  
**Slobod'sche** Kosaken xxiv. 203.  
**Smitten**, Familie xv. 687. xx. 236.  
**Snell** IV. 129. xi. 389.  
**Sobbe**, Familie x. 70.

- Sofia oder Sofija, Stadt XIII. 301.  
 Sokolowski, Familie XI. 368.  
 Soldat, der russische, sein täglicher Marsch VI.  
 55; Sold 143; Abschied XXVI. 257.  
 Solikowski XXVII. 446.  
 Sollicitanten machen eine traurige Figur XIII,  
 234.  
 Soltan, Familie XI. 368.  
 Sonnaxten, Kirche x. 164.  
 Sonnenburg, Gut x. 149.  
 Soop, Gouverneur XIX. 514.  
 Sophia s. Sofia.  
 Sorge, Gut x. 132.  
 Spahren, Gut x. 148; Kirche 170.  
 Sparmann IV. 222.  
 Spirgen, Gut x. 145.  
 Sporteln s. Gerichtsporteln.  
 Sprache, die russische, nach ihren erlittenen Ver-  
 änderungen x. 261. Etwas über den Ursprung  
 der lettischen XIII. 431.  
 Sprengel s. Eparchien.  
 Springenhof, Gut x. 141.  
 Sprüchwörter, russische III. 232.  
 Staabofficier s. Stabofficier.  
 Staal xv. 773; Familie xv. 528. XIX. 374.  
 XX. 225.  
 Staatseinkünfte in Rußland I. 166; vormaltge  
 aus Lief- und Ehstland IV. 227, und aus  
 Narwa 240.  
 Staatschriften, kurländische IV. 146. XXVII.  
 446.  
 Stabben, Gut x. 129.  
 Stabliten, Gut x. 129.  
 Stabofficier; Uniformen in Rußland VI. 91.  
 Stackelberg, Familie XV. 271. XIX. 375. XX.  
 165. XXII. 386.  
 Stadtgerichtsbarkeit zu Riga, (vormaltge) V. 322.  
 Et 4 Stael,

- Stael**, Statthalter xx. 357; Familie XV. 517.  
 XIX. 376. xx. 224.  
**Städte**, deren Aufbau VIII. 9 u. f. Namen und  
 Anzahl der russischen ebend. 90; in Inger-  
 manland XIII. 261. Einrichtungen zum Wohl-  
 derer in Lief- und Ehstland XXII. 466.  
**Stände**, vormalige in Rußland XIX. 552.  
**Stahl oder Stachel** IV. 223. XI. 402. XV. 529.  
**Stahlbrücken**, Gut x. 152.  
**Stahlen**, Familie XV. 529.  
**Stahlus** s. Stahl.  
**Stahrenschildt**, Familie XV. 587.  
**Stall**, der russisch: kaiserliche III. 78.  
**Stalljen**, Gut x. 138.  
**Stanizen der Kosaken** XXIV. 53.  
**Stammtafeln**, Anmerkung darüber xv. 730.  
**Stansen**, Gut x. 154. XI. 433.  
**Starck** IV. 133.  
**Starosteten**, ehemalige liefländische IV. 292. VII.  
 251. 253. xxvii. 379.  
**Statistik**, kirchliche von Rußland XI. 1 u. f.  
 xv. 778.  
**Statistisch; topographische Nachrichten von Kurl-  
 land** x. 1 u. f. xv. 779.  
**Statthalter**, vormalige in Ehstland xx. 265 u. f.  
**Statthalterschaften** in Rußland namentlich VIII.  
 102; stiften wesentlichen Nutzen II. 194.  
**Statthalterschafts Uniformen** XI. 441.  
**Statthalterschaftsverfassung** ward in Lief- und Ehst-  
 land eingeführt VIII. 206; Kosten zu deren  
 Unterhaltung 215.  
**Stausen** x. 154; muß Stansen heißen XI. 433.  
**Statue des Kaisers Peter des Ersten** XIII. 162.  
**Stawropiglalnoi** XI. 9.  
**Stecher** xxvii. 450.  
**Stegemann** IV. 135.  
**Stein** IV. 136; Familie xv. 341.

- Steineck XXVII. 452.  
 Steinensen, Gut x. 131; Kirche 166.  
 Steinhausen, Gut x. 143.  
 Steinheil, Familie XIX. 5.  
 Steinrath, Familie X. 30. 75. XXII. 460.  
 Stempel, Familie x. 50. 76.  
 Stenbock, Generalgouverneur XX. 451. Gouverneur XIX. 503. 505; Familie XIX. 376.  
 Stenden, Gut x. 149; Kirche 171.  
 Stender XI. 389.  
 Stephani IV. 136.  
 Sternberg, Familie XV. 242. 251.  
 Sternbern, Gut III. 61.  
 Sternfeldt, Familie XV. 685. XX. 236.  
 Sternhjelm s. Stjernhjelm.  
 Sternschank, Familie XX. 187.  
 Sternstrahl, Familie XV. 547.  
 Steuding XXVII. 453.  
 Stjernhjelm, Familie XV. 481. XIX. 454.  
 Stifftische Kreis s. Piltzen.  
 Stiftungen von Piesländern XIII. 477.  
 Sttghorst, Familie x. 76.  
 Stille XXVII. 453.  
 Stirben, Gut x. 154.  
 Stirnen, Gut x. 143.  
 Stobwasser XXVII. 454.  
 Stockschläge, wer sie bey der russischen Armee nicht bekommen darf VI. III.  
 Straelborn, Familie XV. 585. XIX. 383.  
 Strafen, bey der russischen Armee, der Officiere VI. 120, der Gemeinen III. 2; — anderer Verbrecher XIII. 219.  
 Strandmann, Familie XIX. 6.  
 Strandordnung, die sackenhufensche XXVII. 514.  
 Strandvogtey HeiligenAa und Libau III. 52.  
 Strasden, Gut x. 146; Kirche 170.  
 Straßen s. Landstraßen.

- Strelchhorst, Familie x. 50.  
 Strelitzen wurden nicht sämmtlich hingerichtet I.  
 105.  
 Strelna Postirung XIII. 85.  
 Stricken, Gut x. 153.  
 Stridthorst, Familie x. 37. 76.  
 Strohen, Gut x. 155.  
 Strohkirch, Statthalter XIX. 528; Familie XV.  
 688. XIX. 464.  
 Stromberg, Generalgouverneur XIX. 494; Gouverneur XX. 345; Familie X. 28. 73.  
 Strucken, Gut x. 135.  
 Strutteln, Gut x. 139; Kirche 169.  
 Stryck, Familie XV. 408. XIX. 451.  
 Stübner IV. 136.  
 Stärz, Familie XXII. 460.  
 Sture, Gouverneur XX. 273.  
 Sturhof, Gut x. 141; Kirche 169.  
 Sturz IV. 223.  
 Stutenmilch, baschkirische IV. 288.  
 Subbathische Kirche x. 165.  
 Subern, Gut x. 153.  
 Substitut s. Adjunkt.  
 Suhrs, Gut x. 154.  
 Sunnart, Gut x. 129.  
 Sunzen, Gut III. 64.  
 Superintendenten in Narwa XI. 401.  
 Suschenhof, Gut x. 141.  
 Suschlennoi XI. 9.  
 Sussay, Gut x. 130. 132.  
 Sussayhof, Gut x. 129.  
 Susten, Gut x. 156.  
 Sutzen, Gut x. 147.  
 Svenske XI. 389.  
 Sylvester's Charakter und Verfahren XXVI. 35  
 u. f.; sein Gnadenrecht XXII. 48. und dessen  
 Natur 195.

- Synod in Rußland s. Synod.  
 Synodus der Prediger, in Kurland x. 191; in  
 Reval XI. 341; wäre in Liefland nützlich  
 XXIV. 421.  
 Szadurski, Familie XI. 368.  
 Szöge, Familie x. 72.  
 Szöge von Manteufel, Familie XI. 369.  
 Szostakowski, Familie XI. 369.  
 Szujt, Gut x. 138; Kirche 168.

Z.

- Tabago, Gut x. 134.  
 Tadeiken, Gut x. 157.  
 Tänzchen, ein christliches XXVII. 553.  
 Tafelgüter der ehstländischen Landrätthe, woher  
 sie rühren IV. 22.  
 Taktik der Kosaken XXIV. 138.  
 Talglichte, wologodsche XXIV. 500. (durch einen  
 Druckfehler steht 470 auf der Seite.)  
 Talsen, Kirchspiel und Gut x. 148; Kirche 170;  
 Flecken III. 57.  
 Tank IV. 137.  
 Tarakanen XIII. 73.  
 Tarziani IV. 137.  
 Tast oder Tastius XXII. 407.  
 Taube, Generalgouverneur xx. 347; Schloßvogt  
 355; Familien x. 68. xv. 181. 480. XIX.  
 384; ihr freyherrliches Diplom XIX. 445.  
 Taubert, Familie XIX. 384.  
 Tauenhof, Gut x. 143.  
 Tauerkalln oder Taurnkalln, Gut x. 128; Kirche  
 165.  
 Taufhandlung in Rußland XI. 215. 234; in Lief-  
 land fängt man an schicklichere Formulare das  
 bey zu gebrauchen xv. 784.

- Taugan oder Taujan, Gut III. 62.  
 Taufas, Familie xv. 74.  
 Tecnon xxvii. 454.  
 Telsfen, Gut x. 158.  
 Tergeln, Gut x. 60.  
 Terser IV. 138.  
 Terwenden, Gut III. 60.  
 Testator, ob er die Natur seines Landguts ändern könne x. 339.  
 Tettelmünde, Gut x. 138.  
 Thauvoniuss XI. 403.  
 Theekers in Petersburg XIII. 225.  
 Thiere verwüsten in Liefland viel Korn VIII. 81.  
 Thilau oder Thielau oder Thilo, Familie XV. 667. xx. 235.  
 Thomsdorf, Gut x. 133; Kirche 167.  
 Thorhake, Familie x. 38. 78.  
 Thor-Selle IV. 138.  
 Thülen, Familie x. 67. 79.  
 Thurn, Graf von, Gouverneur XIX. 504.  
 Tidebühl IV. 138.  
 Tiedewitz, Familie x. 37. 76.  
 Tjepelkirche, Familie x. 50.  
 Tterohlen, Gut x. 145.  
 Tiefenhausen, von, IV. 139; Familie x. 37. 75. xv. 145. XIX. 385. xx. 255.  
 Tlgwen, Gut x. 150.  
 Tillbach, Familie xxii. 461.  
 Timofejew erobert Sibrien xxiv. 89.  
 Tngern, Gut III. 64.  
 Tinnen, von der, Familie x. 29. 74; Kirche ebend. 166.  
 Titel der vormaligen Ordensmeister XIX. 581. xx. 416 u. f.  
 Titfer, Familie xxii. 361.  
 Titularbischöfe in Rußland XI. 136.

- Titulaturen, russische x. 241 u. f. gerichtliche XI.  
 435.  
 Tizmann IV. 139.  
 Todaschen, Gut x. 157.  
 Töchter: Erbtheil nach russischen Rechten XIII. 45.  
 Todtven, Familie XXII. 461.  
 Tövel, Familie XXII. 462.  
 Toleranz in Rußland I. 61. VII. 234; selbst bey  
 dem Synod und der andern Gerechtigkeit XI.  
 87. 228; auch in Pies: und Ehestand III. 213.  
 Toll, Familie xv. 266. XIX. 388. XX. 189.  
 Tolti s. Barclaj.  
 Tonkunst hat in Pies: und Ehestand viele Liebhas  
 ber x. 494.  
 Torck, Familie x. 28. 73.  
 Tornaum, Familie x. 62. 76. XXII. 462.  
 Torney s. Tornaum.  
 Torstenson, Gouverneur xx. 338; Ursprung dies  
 ses Geschlechtnamens ebend. 301.  
 Tott, Generalgouverneur XIX. 489.  
 Franckwitz, Familie x. 29. 74.  
 Fransehe, Familie XV. 675. XX. 235.  
 Traubenberg, Familie XIX. 389. XX. 257.  
 Trauscheine erregen in Piesland manche üble Folge  
 VIII. 228.  
 Trauung in Rußland XI. 116; in Piesland ges  
 schieht sie hin und wieder nach einem neuen  
 schicklichern Formular XV. 784.  
 Trecken, Gut x. 153.  
 Trefurt XI. 390.  
 Trenzen, Gut x. 147.  
 Treyden, Familie X. 28. 74. XXII. 462.  
 Trotten, Familie x. 78.  
 Trubezkot, Familie XV. 715.  
 Truhart IV. 139.  
 Truppen, irreguläre bey der russischen Armee VI.  
 48. 197. deren unrichtige Angabe XXIV. 46.  
 Tschä:

- Eschasowodez XI. 9.  
 Escherkast XXIV. 58.  
 Escherlassen oder Escherlessen XXIV. 31.  
 Escherkowitz, Postirung XIII. 83; Gut 341.  
 Eschetwert XIII. 365.  
 Eschitscherin, Familie XIX. 390.  
 Eschuden in Ingermanland x. 325.  
 Eschugujewische Kosaken XXIV. 97.  
 Euccum, Städtchen oder Hackelwert III. 52;  
 Kirchspiel X. 143; Kirche 170.  
 Tuchfabrik zu Samburg XIII. 312.  
 Eummen, Gut x. 144.  
 Eunderfeld IV. 140.  
 Eurlau, Gut x. 149.

## U.

- Udam XXVII. 455.  
 Udsen, Gut x. 138.  
 Ueberhusen, Familie x. 71.  
 Ueberlauksches Kirchspiel x. 130.  
 Uexküll, Familie XV. 377. XIX. 391.  
 Ugalsche Güter III. 60.  
 Uggenzehm, Gut x. 148.  
 Uhlmahlen, Gut III. 61.  
 Uhsacken, Gut x. 155.  
 Ukase wegen Abschaffung des Mannlehns in Pless  
 und Ehstland XXII. 130.  
 Ukraine, die XXIV. 173; deren verschiedene Bes  
 wohner 178; warum sie Kleinarußland heißt  
 194.  
 Ukrainische Kosaken s. Kosaken.  
 Ulenbrock, Familie XXII. 463.  
 Ulfsparre, Schloßvogt XX. 352.  
 Ulrich, Familie XIX. 396.

- Ulrici IV. 142.  
 Ungenannte Gelehrte, Schriften von ihnen IV.  
 143. XI. 391. XXVII. 456 u. f.  
 Ungern = Sternberg, Statthalter XIX. 521;  
 Familie XV. 242. XIX. 399. XX. 222.  
 Uniformen, der russischen Armee VI. 86 u. f.  
 XXVI. 244; der Statthalterschaften XI. 411.  
 Untere Griechen in Rußland XI. 317.  
 Unterconsistorien solten billig in jeder liesländischen  
 Provintz seyn V. 331.  
 Unterhalt, standesmäßiger, ob er aus Concursen  
 zu bewilligen sey XXVII. 560.  
 Urader, Familie x. 71. XXII. 463.  
 Uralische oder Uralistische Kosaken XXIV. 70.  
 Urkunden, diplomatische Bemerkungen darüber  
 XXVII. II u. f. solten billig nicht zum Nach-  
 theil der Geschichte verhelmsicht werden  
 ebend. 14. XX. 363.  
 Usmaiten, Kirche x. 172.  
 Urküll s. Uexküll.

## B.

- Water drückt der Russe durch drey Wörter aus x.  
 249.  
 Wegesack, Familie xv. 451.  
 Verbrechen werden nicht aus Mangel an Unters-  
 richt begangen XXVII. 407.  
 Verbrecher, wie sie in Rußland bestraft werden  
 XIII. 219.  
 Vergleiche und Verträge, vormalige liesländische,  
 von denen die Geschichtschreiber schweigen  
 XXVI. 42. 74.  
 Vestring IV. 140. 223.  
 Wregouverneure, vormalige XIX. 516. u. f.  
 Wices

- Vice-Uniformen bey der Armee IV. 114.  
 Viecken IV. 141; seine Nachricht vom Kalender-  
 streit XXII. 395.  
 Viehgarten, was man dadurch versteht XXVII.  
 534.  
 Viehseuche, ein Mittel dawider XX. 476.  
 Viehweiden, Gut x. 148.  
 Vietinghoff, Familie X. 28. 73. XV. 233. XIX.  
 400. XX. 192.  
 Vikare der Eparchien XI. 135; ihr Gehalt 178.  
 Vikar, Eparchien XI. 151.  
 Villebois, Familie XV. 723. XX. 242.  
 Vincelius XXVII. 456.  
 Virginahl oder Virginal, Kirche X. 174; Gut  
 ebend. 156. III. 60.  
 Vischer, Familie x. 51. 77.  
 Vitzeuden, Gut x. 129.  
 Vocation der Prediger II. 43.  
 Vögeding IV. 141.  
 Völkersahm, Familie XV. 221. XIX. 448. X.  
 29. s. auch Fölkersam.  
 Vogt XXVII. 486.  
 Volksmenge in Rußland kan nicht genau bestimmt  
 werden l. 121 u. s. warum sie mit des Reichs  
 Größe in keinem Verhältniß steht l. 129. —  
 Die in Ingermanland XIII. 36.  
 Volksschulen werden häufig in Rußland angelegt  
 XIII. 170. eine ist zu Owerpahlen 182. 185.  
 Vorste XXVII. 486.  
 Vorstreckungs Korn für liesländische Bauern XIII.  
 479.  
 Vortanz des Predigers XXVII. 553.  
 Vorwerks Buschhof, Gut III. 64.  
 Vulpius IV. 224. XXVII. 489.

- Wachtmeister, Familie XIX. 400. XX. 258.  
 Waddar oder Waddaren, Gut X. 143; Kirche  
 169.  
 Wagenhof, Gut X. 149.  
 Wagner IV. 146. XXVII. 489.  
 Wahlen, von der, Familie X. 70.  
 Wahren, Gut X. 147; Kirche 172.  
 Wahnsches Kirchspiel X. 147.  
 Wahrenbrock, Gut X. 129.  
 Wahrenhof, Gut X. 152.  
 Wainoden, Gut III. 63.  
 Waldbrand, wie er entsteht VII. 194; wie er am  
 besten zu löschen ist 196.  
 Waldschonung und Anziehung VII. 186. 201.  
 Waldegahlen, Gut X. 148.  
 Waldemarisches Lehnrecht XXII. 192.  
 Walden, Familie X. 63. XI. 369.  
 Wallaten, Gut III. 62.  
 Wallgahlen, Gut X. 147.  
 Wallgum, Gut X. 144.  
 Wallhof, Gut X. 128; Kirche 167.  
 Walnus, Familie XXII. 463.  
 Wangen, Gut III. 62.  
 Wangersheim IV. 147; Familie XIX. 417.  
 XXII. 367.  
 Wanneten, Familie XXII. 464.  
 Wansen, Gut X. 149.  
 Wapen, adeliche, Anmerkungen darüber XV. 37.  
 Warbola eine alte Burg X. 318. XV. 735.  
 Warduppen, Gut X. 150.  
 Warnowitz, Kirche X. 167.  
 Warriben, Gut X. 147.  
 Wartagen, Gut X. 155. III. 62.  
 Wartmann, Familie XIX. 418. XX. 258.  
 Warwen, Gut X. 154. 155.  
 Wasser-Essia zu machen III. 238.  
 Wasser-Insekt, ein krebsartiges XIII. 503.  
 27tes u. 28stes Stück. U u Wasser

- Wasserkunst in Riga, wer sie zu Stande gebracht  
 hat XXVII. 392.  
 Wasserleitung in Moskow XI. 440.  
 Wassermann, Familie XIX. 419.  
 Weber IV. 147.  
 Wedringen, Gut X. 147.  
 Weesen, Gut X. 131; Kirche 166.  
 Wege, wie sie in Liefland können verbessert wer-  
 den X. 340.  
 Weggen, Gut X. 147.  
 Wagle, Ordensvogtey XX. 402.  
 Weiberkauf der russischen Bauern XIII. 377.  
 Weidmann XXVII. 490.  
 Wehwasser in russischen Kirchen XI. 210.  
 Weinessig zu machen III. 238.  
 Weinschenklen, Gut X. 144.  
 Weisfeldt, Familie XV. 696.  
 Weissenhof, Familie XI. 369.  
 Weissensee, Gut X. 130.  
 Weiß, Familie X. 63. 77.  
 Weißholdt, Gut X. 138.  
 Wettenfeldt, Gut X. 143.  
 Welden, Gut III. 63.  
 Welling XXII. 407; sein letztes Bekenntniß 436,  
 und trauriges Ende XIII. 472.  
 Weltgeistliche in Rußland XI. 28, sind Väter der  
 Ordensgeistlichen 30; ihre Grade etc. 45 u. f.  
 Wendebaum IV. 147.  
 Wengen, Familie X. 78.  
 Wensau, Gut X. 154.  
 Werro ward eine Kreisstadt X. 337.  
 Wessahen, Gut X. 141.  
 Wessel, Familie X. 70.  
 Wereszinski oder Wereszczinski, Familie XI. 369.  
 Wettberg, Familie X. 62. 76. XXII. 464.  
 Weyer XXVII. 490.  
 Weygandt XXVII. 491.

- Weymann**, von IV. 148. XI. 396; lieferte Bey-  
 träge zu den nord. Miscellan. XXIV. 6. u. a.  
 O. m. — Familie XX. 195. XXII. 388.  
**Wibingen**, Gut III. 63.  
**Wiburgsche Statthalterschaft** X. 313.  
**Wiecken** s. **Wiecken**.  
**Wiegandt**, Familie X. 30. 75. XXII. 464.  
**Wieken** soll eigentlich **Wiecken** heißen IV. 224.  
**Wierseln**, Gut X. 145.  
**Wilcken**, Familie XV. 723. XX. 242.  
**Wildaushöfchen**, Gut X. 138.  
**Wilde** XI. 396. XXVII. 491.  
**Wildefind** s. **Wittelfind**.  
**Wildemann**, Familie X. 62. 76.  
**Wilhelm von Modena** XXVII. 492.  
**Willebrand** IV. 150.  
**Willgahlen**, Gut X. 151.  
**Willgen**, Gut X. 146.  
**Willkahjen**, Gut X. 145.  
**Willksalln**, Gut X. 145.  
**Willmann** IV. 150. XI. 397.  
**Wilking**, Gut X. 159.  
**Wilzen**, Gut X. 141.  
**Windau**, Kirchspiel und Amt X. 154; Stadt III.  
 46; Kirchen X. 172.  
**Windaushof**, Gut III. 62.  
**Windmühlen der in germanländischen Bauern** XIII  
 375.  
**Windsheim**, Gut III. 32.  
**Winkler** XXVII. 493.  
**Winterpalats in Petersburg** XIII. 145.  
**Wirben**, Gut X. 147. 148.  
**Wirgen**, Gut X. 155. s. auch **Würgen**.  
**Wirtschaft der russisch. Bauern** XV. 789. XIX. 585.  
**Wischeln**, Gut X. 147.  
**Wischlingen**, Familie X. 79.  
**Wischmann**, XXVII. 494.

- Witte IV. 150. XI. 397. XXVII. 494. 496.  
 Wittekind IV. 151.  
 Witten, Familie X. 37. 76.  
 Wittenbeck, Gut X. 146.  
 Wittwen, adeliche in Liefland, ihr Recht an Gütern  
 V. 341; wie sie erben XXII. 334. — Der  
 Prediger s. Predigerwitwe,  
 Wixen, Gut X. 133.  
 Wixtraut, Gut X. 152.  
 Wochenmärkte, Anmerkungen darüber XIX. 592.  
 Wölfe, solten ausgerottet werden I. 229.  
 Wörterbuch, ehstnisches, Beitrag dazu XXII. 327.  
 Woiskowoi Ataman XXIV. 115.  
 Wolck XXVII. 497.  
 Wolf IV. 152. s. auch Wolff.  
 Wolfahrt, Gut X. 140.  
 Wolff, von IV. 153 XXVII. 498; Familien X.  
 73. 78. XV. 631. XIX. 419.  
 Wolffeldt, Familie XV. 508.  
 Wolgasche Kosaken XXIV. 59.  
 Wollgunde, Gut X. 138.  
 Wolmar, Nachricht davon X. 302. u. f. dassige  
 Prediger XIII. 444.  
 Wolosowski, Familie XI. 369.  
 Woltemat IV. 154. XXVII. 503.  
 Wormen, Gut X. 151; Kirche 172.  
 Wormsahnen, Gut III. 63.  
 Woronzow, Graf, Familie X. 65. 77.  
 Woywodschaften s. Starosteten.  
 Wrangell auch Wrangel, Generalgouverneur  
 XIX. 478; Familie XV. 335. XIX. 419. 449.  
 Wrede, Familie XIX. 421. XXII. 367.  
 Würgen, Kirche X. 174.  
 Würzau oder Würpau, Gut X. 136. 140; Kirche  
 164. (Würpau ist ein Druckfehler.)  
 Würzau-Kloppmann, Gut X. 137.

Wulff, Familien X. 27. XV. 637. XIX. 461.  
XX. 234. XXII. 453.

Wulffen, Gouverneur XIX. 513; Familie XXII. 465.

Wulffenschild, Familie XV. 500.

Wundwasser zu machen III. 239.

Y.

Yhermann, Familie XIX. 6.

Young's wirthschaftliche Reisen werden beurtheilt  
VI. 258.

Z.

Zabelhof, Gut X. 147.

Zabeln, Kirchspiel X. 147; Kirche 170; Städte  
chen III. 55.

Zähne zu befestigen XI. 459.

Zange IV. 155.

Zare, warum sie vormals den Patriarchen den  
Steigbügel gehalten haben I. 204. XI. 75.

Zarskoje Selo XIII. 245.

Zaupe XXVII. 504.

Zebrowski, Familie XI. 370.

Zeddelmann, Familie XV. 569.

Zehren, Gut X. 146.

Zeichen des Kreuzes unter Urkunden XXVII. 36.

Zeigner IV. 155.

Zelohden, Gut X. 154.

Zerrault, Gut X. 134.

Zerxten, Gut X. 145.

Zeugen unter Urkunden XXVII. 32.

Bezern, Gut X. 151. 153.

Ziegenhorn, von IV. 156; wider wen sein kurl  
ländisches Staatsrecht eigentlich gerichtet ist  
X. 94 u. f.

Ziepelhof, Gut X. 139.

Zierausche Güter III. 60.

- Herohlen, Gut X. 142.  
 Zimmermann XXVII. 506; Familien XV. 653.  
 XIX. 439. 462.  
 Zimmern, Gut X. 140.  
 Zöge, Familie XV. 305. XIX. 440. XX. 201.  
 Zohden, Gut X. 136; Kirche 168.  
 Zoll, der neue in Rußland VIII. 199; was er zu  
 Petersburg einbringt XXIV. 490.

## Druckfehler.

Im gegenwärtigen 27sten Stück sind folgende bey  
dem eilfertigen Durchlesen bemerkt  
worden.

- |       |       |  |
|-------|-------|--|
| S. 14 | Z. 14 | statt wesentlicher l. wesentlichere                                |
| - 14  | - 15  | - wichtiger l. wichtigere  |
| - 19  | - 19  | - derselben l. desselben   |
| - 23  | - 24  | - daß l. des   |
| - 24  | - 20  | - apostolici l. apostolicae  |
| - 26  | - 7   | - daß l. des   |
| - 27  | - 19  | - haben l. Haben   |
| - 29  | - 14  | - Bürgermeistere l. Bürgermeistere                                 |
| - 29  | - 18  | - dem l. denen   |
| - 30  | - 1   | - in diese l. in diesen  |
| - 35  | - 16  | - genannt l. genannt   |
| - 39  | - 6   | - 1226 l. 1326   |
| - 43  | - 20  | - Unterschriebenen l. unterschriebenen                             |
| - 43  | - 24  | - sexto l. sexta   |
| - 43  | - 24  | - Catharinae mit, Sigis- l. Catharinae,<br>mit Sigis-              |
| - 45  | - 16  | - literos l. literas   |
| - 47  | - 17  | - Wyflem l. Willem   |
| - 54  | - 7   | - Dei l. Dni (mit einem Circumflex,<br>denn es soll Domini heißen) |
| - 58  | - 15  | - ecclesiae l. ecclesie  |

- S. 59 B. 15 statt Mllo l. Mllo (es muß ein zweymal durch-  
 strichenes ll seyn, weil es Millesimo  
 heißen soll).
- 59 - 18 - Insegeln l. Ingesegeln
  - 60 - 2 - Unfers l. Unses
  - 60 - 26 - thor hebbe l. thor — hebbe
  - 61 - 3 - xve l. xv<sup>e</sup>
  - 61 - 11 - luds l. Luds
  - 62 - 10 - gehörigen l. gehöriag
  - 62 - 24 - Diplomatif in l. Diplomatif, in
  - 63 - 12 - darnach l. darnab
  - 64 - 16 - unsere l. unsern
  - 72 - 8 - der l. den
  - 95 - 1 - Engelbrecht l. Engelbr.
  - 102 - 17 - Kopf stehend l. Kopf, stehend
  - 102 - 19 - sollte l. solle
  - 104 - 13 - Commend. — Ordinis l. Commend.  
Ordinis.
  - 106 - 21 - Prusiye l. Pruscye
  - 107 - 20 - Gregorii commendat. l. Gregorius  
commendat.
  - 109 - 4 - 1429. — Die l. 1429 — die
  - 109 - 17 - Liv. angenommen l. Liv. Angenommen
  - 111 - 16 - Sig. divina gratia Livonie l. Sig.  
divina gratia Livonie
  - 112 - 25 - Marstalci de Livoniae l. Marscalci de  
Livonia
  - 115 - 12 - Arensberg l. Arensburg
  - 121 - 21 - Magri l. Magri
  - 126 - 2 - unbefriediget l. unbefriedigend
  - 134 - 11 - 15ten die l. 15ten; die
  - 136 - 22 - so ein, l. so ein:
  - 137 - 4 - ihrem l. dem
  - 144 - 9 - Siegeln l. Siegel.
  - 148 - 12 - desselben in l. desselben sowohl, als in
  - 148 - 13 - Jahrhunderte; l. Jahrhunderte,
  - 149 - 13 - worden l. wurden
  - 176 - 23 - Livonorum novam veter. l. Livone-  
rum veter.
  - 192 - 10 - humanorum l. humanarum
  - 213 - 2 - bitgenschen l. Hiltenschen
  - 223 - 13 - einfließen. l. einfließen:
  - 239 - 25 - Romni l. Ramm
  - 246 - 6 - Schelgrig's l. Schelvig's
  - 249 - 21 - Wittwen l. Witwe
  - 149 - 27 - Büchern l. Bücher
  - 250 - 23 - trinano l. trinuno

6.	254	3.	I	Ratt	Radzivil	I. Radzivil	— (und so a. D. m. wo dieser Name weiterhin vorkommt)
-	257	-	26	-	anzunehmen	und I. anzunehmen; und	
-	260	-	1	-	Bischof	I. B. (d. i. Bürgermeister)	
-	261	-	6	-	Rath	I. R. (d. i. Rathsberr)	
-	262	-	23	-	Bischof	I. B. (d. i. Bürgermeister)	
-	166	-	9	-	Rath	I. R. (d. i. Rathsberr)	
-	267	-	1	-	worden	I. wurde	
-	270	-	4	-	den	I. die	
-	274	-	2	-	)	Bischof I. B. (d. i. Bürgermeister)	
-	275	-	3	-	)	Bischof I. B. (d. i. Bürgermeister)	
-	276	-	9	-	Sekretär	I. Sekretäre	
-	302	-	1	-	einiges	I. Einiges	
-	306	-	17	-	Aemilius	I. Aemilius	
-	307	-	19	-	Holmann	I. Holman	
-	314	-	10	-	angestellet	I. ang. stellet worden.	
-	317	-	6	-	Entgylende	I. En gylende	
-	318	-	24	-	und St.	I. und 1780 St.	
-	334	-	7	-	Hoffe	I. Hoffe	
-	381	-	11	-	Marschalliorum	I. Marschalcorum	
-	381	-	19	-	aries	I. arces	
-	382	-	13	-	Freyherren	I. Herrn	
-	396	-	20	-	et f l	et septent.	
-	399	-	1	-	konnte	I. könte	
-	407	-	14	-	Brüdern	I. Brüder	
-	407	-	17	-	sie	I. ihnen	
-	425	-	11	-	Professor	I. Professors	
-	432	-	19	-	Pontificio	I. Pontificis	
-	432	-	26	-	Stolberg.	— I. Stolberg.	
-	439	-	8	-	epontschen	I. epontschen	
-	450	-	16	-	muß am Rand	unter Strecher ein 6. stehen.	
-	460	-	25	-	Trasymacho	I. Trasymachi	
-	461	-	7	-	Cyriaco	I. Cyriaci	
-	466	-	4	-	von Patkul	I. v. P.	
-	466	-	15	-	Dzaleniky	I. Dzalinsky	
-	468	-	23	-	Lesen,	Lectiones I. Lesē; Lectiones	
-	469	-	15	-	Landē,	I. Lande	
-	484	-	21	-	Dsensma	I. Dseesma	
-	494	-	7	-	Brand	I. Brand:	
-	498	-	5	-	aus	I. als (d. i. als, mit dem lat. L als Jahrzahl)	
-	512	-	13	-	und	I. aus	
-	514	-	18	-	Nation	I. Nationen	
-	515	-	16	-	sackenhausischen	I. Sackenhausischen	
-	550	-	17	-	Früchtreiberey	I. Früptreiberey	